This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

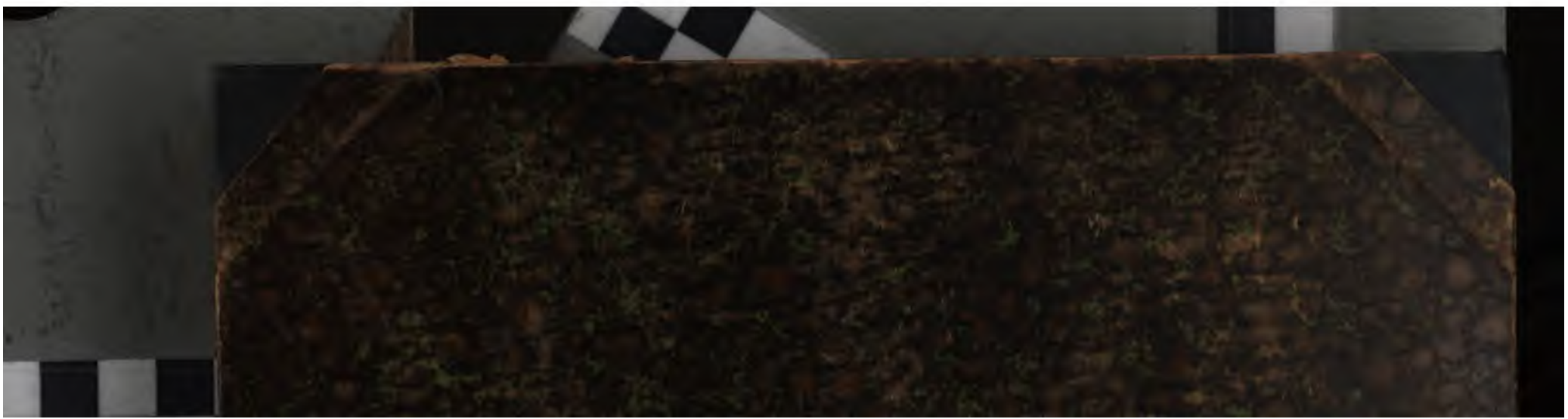

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

V. 189.

...esellschaft

...Posen.

...erausgegeben

von

...Rodgero Prümers.

Siebenter Jahrgang.

Posen.

...nthum der Gesellschaft. Vertrieb durch Joseph Jolowicz.

1892.

٢٠٣٩

N. 189.
N. 939

Zeitschrift

der

Historischen Gesellschaft

für die

Provinz Posen.

Herausgegeben

von

Dr. Rodgero Prümers.

Siebenter Jahrgang.

Posen.
Eigenthum der Gesellschaft. Vertrieb durch Joseph Jolowicz.
1892.

Alle Rechte vorbehalten.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

JUL 23 1909

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. Das Interregnum. Wahl und Krönung von Stanislaw August Poniatowski. Von dem Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Richard Roepell in Breslau 1
2. Der Socinianismus und seine Entwickelung in Großpolen. Von Dr. Ernst Luckiel in Ostrowo bei Amsee 115
3. Der Netzedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Theilung Polens. Preisgekrönte Arbeit von Dr. Max Beheim-Schwarzbach in Ostrau bei Filehne 188. 381
4. Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Netze-Distrikt unter Friedrich dem Großen. Von Oberlandesgerichtsrath Dr. J. Meisner in Posen 263
5. Die kulturgeschichtliche Ausstellung in Fraustadt am 28. August 1892. Von Regierungs-Baumeister Julius Kohte und Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz 427
6. Kleinere Mittheilungen und Fundberichte:
   a) Zur Geschichte des Paradieser Klosters. Von Seminarlehrer Werner in Paradies 87
   b) Beiträge zur Geschichte des Johann Amos Comenius. Von Pastor Kögel in Waschke. 92
   c) Katholische Universität für Südpreußen. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 95
   d) Der Magistrat zu Tremessen in südpreußischer Zeit. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 96
   e) Zur prähistorischen Kartographierung der Provinz Posen. Von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen. . . 101
   f) Julius Max Schottky. Von Archivar Dr. Adolf Warschauer in Posen 102

Seite

g) Christophorus Hegendorf. Von Pastor A. Henschel in Zduny 339

h) Albert Günzel, Pfarrer zu Lissa. Von Pastor A. Henschel in Zduny 343

i) Münzfund zu Mechowo. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 345

k) Schloß Kruschwitz. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 349

l) Fraustädter Justiz i. J. 1704. Von Dr. Georg Kupke in Posen 353

m) Ein Kostener Nachlaß-Inventar aus dem Jahre 1603. Von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 441

n) Die Wandgemälde der rothen Kirche in Ober-Pritschen bei Fraustadt. Von Probst Hildebrandt in Fraustadt . . . 466

7. Literaturbericht:

a) Th. Rudolf, Die Niederländischen Colonien der Altmark im 12. Jahrhundert. Besprochen von Dr. phil. Georg Kupke in Posen 104

b) R. Eckert, Geschichte von Landsberg-Warthe, Stadt und Kreis, Th. I. Besprochen von Prof. Dr. Georg Adler in Freiburg i. B. 105

c) Sarre, Preußische Schwarze Husaren. Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 106

d) Posener Sonntagsblatt. Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 107

e) Fr. von Hellwald, Die Welt der Slaven. Besprochen von Rabbiner Dr. Philipp Bloch in Posen 108

f) Chudziński, Nasza polityka. Besprochen von Regierungs-Schulrath Andreas Skladny in Posen 110

g) Erklärung zur Meyerschen Abwehr: „Die Posener Historische Zeitschrift und meine Geschichte des Landes Posen" von Prof. Dr. Karl Lohmeyer in Königsberg 112
und von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen. . 113

h) Friedrich von Thudichum: Historisch-Statistische Grundkarten. Besprochen von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen. 355

Seite

i) Eduard Reichenau: Erinnerungen aus dem Leben eines Westpreußen. Besprochen von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 356

k) L. Büchner: Das goldene Zeitalter. Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 357

l) (Goethes) Vorschlag zur Einführung der deutschen Sprache in Polen. Besprochen von Dr. A. Pick in Erfurt 358

m) E. Callier: Powiat pyzdrski w XVI stuleciu. Besprochen von Regierungs-Schulrath Andreas Skladny in Posen . 359

n) Dzieła ks. Waleryana Kaliński I. II. Besprochen von Archivar Dr. Adolf Warschauer in Posen 361

o) v. Rosenberg-Lipinski: Die Verbreitung der Braunkohlenformation in der Provinz Posen. Besprochen von Oberlehrer Dr. B. Mendelsohn in Posen 361

p) F. Rachfahl: Der Stettiner Erbfolgestreit. Besprochen von Dr. Georg Kupke in Posen 361

q) Georg Jacob: Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 471

r) Johann Kvacsala: Johann Amos Comenius. Sein Leben und seine Schriften. Besprochen von Rektor Julius Lehmann in Posen 472

s) E. v. Adlerfeld: Das Goldene Buch. Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 474

t) Die historische Stellung des Hauses Radziwill. Besprochen von Archivar Dr. Adolf Warschauer in Posen 475

u) O. Balcer: Reformy społeczne i polityczne konstytucyi 3. maja

v) P. Popiel: Powstanie i upadek konstytucyi 3. maja

w) St. Starzyński: Konstytucya 3. maja. I. Theil. Sämmtlich besprochen von Regierungs-Schulrath Andreas Skladny in Posen 476

8. Uebersicht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzial-Geschichte. 1890 und 1891. Zusammengestellt von Archivar Dr. Adolf Warschauer in Posen . 363

Seite

9. Urtheil des Preisgerichts über die in Folge des Preisausschreibens der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen eingegangenen Arbeiten 378

10. Sitzungsberichte.

a) Vortrag des Herrn Regierungs-Schulraths Kladny in Posen über das Theaterpublikum und die Theaterkritik zu Posen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts 481

b) Vortrag des Herrn Regierungs-Baumeisters Kohte in Posen über die Vischer'sche Gießhütte in Nürnberg und die auf sie zurückgehenden Arbeiten in der Provinz Posen 485

c) Vortrag des Herrn Regierungs-Baumeisters Kohte in Posen über das Reliquiar des h. Adalbert im Gnesener Domschatze 488

d) Vortrag des Herrn Archivars Dr. Warschauer in Posen über Moltke in Posen 489

11. Jahresbericht der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen über die Geschäftsperiode April — Dezember 1891 I

12. Geschäftsbericht über die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis zum 31. März 1892 VII

desgleichen vom 1. April bis zum 31. Dezember 1892 XXXVII

13. Verzeichniß der eingegangenen Tauschschriften und Schenkungen. Von Regierungs-Schulrath Kladny, Archiv-Assistent Dr. Schwartz und Archivrath Dr. Prümers . . . . XXIII. LIII

Das Interregnum. Wahl und Krönung von Stanislaw August Poniatowski.

5. Oktober 1763 bis 7. Dezember 1764.

Von

R. Roepell.

Fortsetzung und Schluß.

5. Der Convocations-Reichstag.

Je näher der Convocations-Reichstag herankam, desto lebhafter ward es in Warschau. Couriere kamen und gingen ab, und die verschiedensten Gerüchte durchschwirrten die Stadt. Man erzählte sich, der Krongroßfeldherr sei schließlich von dem Gedanken zurückgekommen, sich selbst wählen zu lassen, und habe neue Verhandlungen mit dem sächsischen Residenten von Essen begonnen, zu Gunsten des Prinzen Xaver. Andere wollten wissen, daß man von Seiten der sogenannten Patrioten die Krone dem Woiwoden von Rußland, August Czartoryski, anbieten wolle, und daß dessen Neffe, der Stolnik, geneigt sei, dem Oheim zu weichen. Gleichzeitig aber erfuhr man auch, daß der Krongroßfeldherr dem Regiment Goltz und drei Kavallerieregimentern den Befehl gegeben habe, auf Warschau zu marschiren, mit der Weisung, einen Zusammenstoß mit den Russen möglichst zu vermeiden, sollten diese jedoch ihnen den Weg versperren, sich mit dem Säbel in der Faust durchzuschlagen und das Schloß in Warschau zu besetzen.[1]) In Folge hiervon sandte der Primas in den letzten Tagen des April oder den ersten des Mai mehrere

[1]) Benoits Berichte vom 21. und 28 April und 5. Mai.

Senatoren an Branicki, um ihn zu fragen, weshalb er die Truppen heranzöge; er möge erwägen, daß er hierdurch vielleicht auch die Russen nach Warschau ziehen, die Republik in einen Krieg mit diesen verwickeln und sich durch dies alles höchst verantwortlich machen werde. Branicki erwiederte stolz, er habe keine Lust, auf diese Fragen eine Antwort zu geben; Niemand habe ihm etwas zu befehlen, er hänge nur von der Republik ab, und vor dieser werde er sich, wenn es Zeit sei, verantworten.[1]) Den Primas befriedigte dies jedoch nicht.

Da auch der Unterfeldherr der Krone, Rzewuski, der soeben seine Tochter dem Fürsten Karl Radziwill vermählt hatte und mit diesen zusammen auf dem Wege nach Warschau war,[2]) sich Branicki anschloß, weil, wie er meinte, die katholische Religion in große Gefahr gerathen würde, falls die Czartoryski ihr Ziel erreichten, sandte der Primas an beide noch die Woiwoden von Podlachien und Inowrazlaw ab. Sie sollten ihnen die Frage vorlegen, ob sie überhaupt den Convocations-Reichstag wollten oder nicht, und eine kategorische Antwort verlangen. Jene erwiederten, sie wollten den Reichstag nicht, weil er nicht unter den Waffen abgehalten werden dürfe, und würden wissen, ihre Maßregeln zu treffen. Zugleich ließen sie durch ihre Parteigänger verbreiten, daß in 2 bis 3 Tagen ein erstaunliches Ereigniß eintreten würde.[3])

In Folge dieser vagen und drohenden Reden überzeugten sich die russischen Gesandten, daß sie auf ihrer Hut sein und

[1]) Nach Nabielak a. a. O. S. 75 lautete die Antwort Branickis, er sehe keine Nothwendigkeit, was er thue, vor dem Primas zu rechtfertigen, würde jedoch die Gründe seines Verhaltens gern der versammelten Republik oder dem Senat vorlegen, wenn der Primas diesen berufen wolle. Es wäre viel zweckmäßiger gewesen, wenn der Primas sich an den russischen Gesandten gewendet hätte, als die ersten russischen Truppen die Grenze Polens überschritten, vielleicht wäre der Einmarsch nicht geschehen.

[2]) Die Hochzeit Radziwills fand am 4. April in Podhorce statt. Vgl. Kronika Podhorecka S. 46. — Benoits Bericht vom 25. April.

[3]) Daß der Primas gleichzeitig auch an die Czartoryski, wie J. Zaleski in seinem Panowanie Stanisława Augusta, Poznań 1887 S. 17 erzählt, die Aufforderung gerichtet habe, ihr bewaffnetes Gefolge aus der Stadt zu führen, habe ich nirgend sonst bestätigt gefunden.

ihre Freunde schützen müßten. Sie zogen demgemäß ihre Truppen, welche bisher etwa 4 Meilen von Warschau gestanden, näher an die Stadt heran, und reichten unter dem 4. Mai dem Primas eine Declaration ein. In dieser erklärten sie, ihre Kaiserin hätte diesen Schritt gern vermieden, allein die Vorfälle bei den Landtagen, noch zuletzt in Graudenz, und der Vormarsch der Krontruppen auf Warschau hätten sie dazu gezwungen, um nicht die eine Partei durch die andere mit Gewalt unterdrücken zu lassen. Uebrigens könnten sie im Namen ihrer Kaiserin die feierlichste Versicherung geben, daß „die russischen Truppen nicht im geringsten die Berathungen des Reichstages hindern, sich nicht in dessen Angelegenheiten mischen und nichts unternehmen würden, so lange es den Gliedern der Republik gefallen würde, sich jeder Art von Gewaltthätigkeiten zu enthalten, welche die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Einzelnen zu stören bezweckten". [1])

An demselben Tage, spät Abends, bezogen die russischen Truppen unter den Generalen Daschkow und Chomutow ein verschanztes Lager, die ersten unmittelbar hinter der „neuen Welt", die andern neben der Neustadt, während die Krontruppen Branickis bei Warka nahe der Stadt, und die vom Fürsten Radziwill herbeigeführten Schaaren zwei Meilen von derselben jenseits der Weichsel lagerten. [2])

[1]) Benoits Bericht vom 5. Mai. Die Declaration in deutscher Uebersetzung bei Stolterfoth a. a. O. S. 1139—1141, im französischen Text bei d'Angeberg, Recueil etc. S. 19.

[2]) Stolterfoth a. a. O. S. 1142, Szujski IV. S. 383. Ueber die Stärke der russischen Truppen habe ich ebenso wenig eine irgend zuverlässige Angabe gefunden, wie über die der Kron- und Haustruppen beider Parteien. Nabielak in der Bibl. Ossol. V. S. 77 rechnet Kron- und Privattruppen der Patrioten zu 7000 Mann, während Morawski, Dzieje V. S. 11 davon spricht, daß die bewaffnete Macht der Czartorysli im Verhältniß der 8000 Mann Branickis klein (mizernie) gewesen. Der Nuntius giebt in seinem Bericht vom 9. Mai die Zahl der Truppen der antirussischen Partei auf 10000 an. Vgl. Theiner, Monum. Pol. IV. 2 S. 28. Der sogenannte sächsische Agent bei Büsching a. a. O. S. 31 berichtet, er habe sich selbst aufgemacht, um les prétendus 10000 Russes, qui tiennent la ville comme bloquée, zu sehen, und habe gefunden, daß nicht mehr als 1400 in jedem der beiden Lager ständen, vorausgesetzt,

Senatoren an Branicki, um ihn zu fragen, weshalb er die Truppen heranzöge; er möge erwägen, daß er hierdurch vielleicht auch die Russen nach Warschau ziehen, die Republik in einen Krieg mit diesen verwickeln und sich durch dies alles höchst verantwortlich machen werde. Branicki erwiederte stolz, er habe keine Lust, auf diese Fragen eine Antwort zu geben; Niemand habe ihm etwas zu befehlen, er hänge nur von der Republik ab, und vor dieser werde er sich, wenn es Zeit sei, verantworten.[1]) Den Primas befriedigte dies jedoch nicht.

Da auch der Unterfeldherr der Krone, Rzewuski, der soeben seine Tochter dem Fürsten Karl Radziwill vermählt hatte und mit diesen zusammen auf dem Wege nach Warschau war,[2]) sich Branicki anschloß, weil, wie er meinte, die katholische Religion in große Gefahr gerathen würde, falls die Czartoryski ihr Ziel erreichten, sandte der Primas an beide noch die Woiwoden von Podlachien und Inowrazlaw ab. Sie sollten ihnen die Frage vorlegen, ob sie überhaupt den Convocations-Reichstag wollten oder nicht, und eine kategorische Antwort verlangen. Jene erwiederten, sie wollten den Reichstag nicht, weil er nicht unter den Waffen abgehalten werden dürfe, und würden wissen, ihre Maßregeln zu treffen. Zugleich ließen sie durch ihre Parteigänger verbreiten, daß in 2 bis 3 Tagen ein erstaunliches Ereigniß eintreten würde.[3])

In Folge dieser vagen und drohenden Reden überzeugten sich die russischen Gesandten, daß sie auf ihrer Hut sein und

[1]) Nach Nabielak a. a. O. S. 75 lautete die Antwort Branickis, er sehe keine Nothwendigkeit, was er thue, vor dem Primas zu rechtfertigen, würde jedoch die Gründe seines Verhaltens gern der versammelten Republik oder dem Senat vorlegen, wenn der Primas diesen berufen wolle. Es wäre viel zweckmäßiger gewesen, wenn der Primas sich an den russischen Gesandten gewendet hätte, als die ersten russischen Truppen die Grenze Polens überschritten, vielleicht wäre der Einmarsch nicht geschehen

[2]) Die Hochzeit Radziwills fand am 4. April in Podhorce Vgl. Kronika Podhorecka S. 46. — Benoits Bericht vom

[3]) Daß der Primas gleichzeitig auch an die Czartor Zaleski in seinem Panowanie Stanisława Augusta, Po erzählt, die Aufforderung gerichtet habe, ih der Stadt zu führen, habe ich nirgend sonst be

ihre Freunde schützen müßten. Sie zogen demgemäß ihre Truppen, welche bisher etwa 4 Meilen von Warschau gestanden, näher an die Stadt heran, und reichten unter dem 4. Mai dem Primas eine Declaration ein. In dieser erklärten sie, ihre Kaiserin hätte diesen Schritt gern vermieden, allein die Vorfälle bei den Landtagen, noch zuletzt in Graudenz, und der Vormarsch der Krontruppen auf Warschau hätten sie dazu gezwungen, um nicht die eine Partei durch die andere mit Gewalt unterdrücken zu lassen. Uebrigens könnten sie im Namen ihrer Kaiserin die feierlichste Versicherung geben, daß „die russischen Truppen nicht im geringsten die Berathungen des Reichstages hindern, sich nicht in dessen Angelegenheiten mischen und nichts unternehmen würden, so lange es den Gliedern der Republik gefallen würde, sich jeder Art von Gewaltthätigkeiten zu enthalten, welche die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Einzelnen zu stören bezweckten".[1])

An demselben Tage, spät Abends, bezogen die russischen Truppen unter den Generalen Daschkow und Chomutow ein verschanztes Lager, die ersten unmittelbar hinter der „neuen Welt", die andern neben der Neustadt, während die Krontruppen Branickis bei Warka nahe der Stadt, und die vom Fürsten Radziwill herbeigeführten Schaaren zwei Meilen von derselben jenseits der Weichsel lagerten.[2])

---

[1]) Benoits Bericht vom 5. Mai. Die Declaration in deutscher Uebersetzung bei Stolterfoth a. a. O. S. 1139—1141, im französischen Text bei d'Angeberg, Recueil etc. S. 19.

[2]) Stolterfoth a. a. O. S. 1142, Szujski IV. S. 383. Ueber die Stärke der russischen Truppen habe ich ebenso wenig eine irgend zuverlässige An[illegible] gefunden, wie über die der Kron- und Haustruppen beider Parteien. [illegible]elak in der Bibl. Ossol. V. S. 77 rechnet Kron- und Privat[illegible]r Patrioten zu 7000 Mann, während Morawski, Dzieje V. S. [illegible] spricht, daß die bewaffnete Macht der Czartoryski im Verhä[illegible]00 Mann Branickis klein (mizernie) gewesen. Der Nuntius [illegible]em Bericht vom 9. Mai die Zahl der Truppen der antira[illegible]ei auf 10000 an. Vgl. Theiner, Monum. Pol. IV. 2 S. 28[illegible]nnte sächsische Agent bei Büsching a. a. O. S. 31 be[illegible]selbst aufgemacht, um les prétendus 10000 Russes, [illegible] comme bloquée, zu sehen, und habe gefunden, daß [illegible]0 in jedem der beiden Lager ständen, vorausgesetzt,

Auch die Stadt selbst erhielt durch die in täglich wachsender Zahl ankommenden Senatoren und Landboten ein vorherrschend kriegerisches Gepräge. Denn jeder der Herren war von einem bewaffneten Gefolge begleitet, ohne welches er nicht in den Straßen erschien. Wer nur 20—50 solcher Begleiter hatte, erregte keine Aufmerksamkeit; selbst 60—80 Edelleute und Diener um sich zu haben, war etwas gewöhnliches. Am prächtigsten erschien die Cavalkade des Stolnik, der sich öffentlich nicht anders zeigte, als umgeben von zahlreichen Truppen, Dienern und einem Gefolge von Edelleuten und selbst einigen Herren.

Alle Höfe wimmelten von Bewaffneten, und die Gärten, welche neben den Palästen der „Herren" lagen, verwandelten sich in kleine Feldlager, so der des Großkanzlers von Lithauen, des Krongroßfeldherrn u. a., wie denn auch die russischen Botschafter ein Paar Compagnien mit einigen Kanonen in dem Garten ihres Hotels lagern ließen, und das von Benoit zu seinem persönlichen Schutz schon früher erbetene Detachement Husaren, 30 Mann stark, in diesen Tagen fast zugleich mit dem außerordentlichen von Friedrich gesendeten Botschafter, Fürsten von Carolath-Schoenaich, in Warschau ankam.[1]) Man kann sagen, daß, während in Lithauen der Bürgerkrieg schon im Gange war, in Warschau ein Schwert das andere in der Scheide hielt. Benoit glaubte nicht daran, daß der Krongroßfeldherr und die Herren seiner Partei ernstlich Lust hätten, sich zu schlagen. Er meinte vielmehr, wie es denn auch nach einigen Tagen geschah, daß sie mit einer Protestation gegen die Eröffnung des Reichstages Warschau räumen und sich vielleicht nach Krakau wenden würden.

Am Sonntage (6. Mai) hatte Fürst Carolath seine Audienz beim Primas, und an demselben Tage händigte Benoit dem

daß nicht weniger Gewehre dort waren, als Soldaten. Er fügt hinzu: leur nombre actuel n'est pas à faire peur. — Woher Meinert a. a. O. S. 322 seine Zahlenangaben genommen, weiß ich nicht, da er keine Quelle anführt.

[1]) Vgl. den sogenannten sächsischen Agenten bei Büsching a. a O. S. 27—29. Benoits Bericht vom 5. Mai. Stolterfoth a. a. O. S. 1143. Bei Meinert a. a. O. S. 321 sind diese 30 Husaren auf 2. Schwadronen angewachsen.

Krongroßfeldherrn die Antwort seines Königs auf das Schreiben ein, welches jener im Verein mit einigen Bischöfen und Senatoren unter dem 13. April an diesen gerichtet hatte. Der König versicherte darin von neuem seine Geneigtheit, die Freiheit, Verfassung und Ruhe der Republik aufrecht zu halten, und da die Kaiserin von Rußland dieselbe Gesinnung hege, so habe die Republik nichts zu fürchten, und alle könnten sich beruhigen, vorausgesetzt, daß sie nicht diese Gelegenheit benutzen wollten, um ihre Mitbürger zu vergewaltigen, und die Unruhen (troubles) selbst herbeiführen, welche sie anscheinend zu vermeiden wünschten. Daneben verhehlte er sein Erstaunen darüber nicht, daß der Brief aus dem Palais des Primas datirt sei, da er daran nicht zweifeln könne, daß der Primas davon weit entfernt sei, an dem Schritt, zu dem sie sich entschlossen, theilzunehmen, ein Schritt, der ohne seine Zustimmung gegen die Konstitutionen der Republik verstoße und daher ganz geeignet sei, ihn zu veranlassen, ein wenig vortheilhaftes Urtheil über ihre Beweggründe zu fällen, wenn nicht die Kenntniß, die er sonst von ihren Gesinnungen hätte, ihn verpflichteten, ihnen eine größere Gerechtigkeit zutheil werden zu lassen (28. April).[1])

Und nicht nur von Berlin kam solchergestalt der „Familie" neue Ermuthigung zu, sondern auch von Wien, aus der nächsten Umgebung Maria Theresias. Die verwittwete Gräfin Salmour, geb. Gräfin Lubienska, Oberhofmeisterin der Erzherzogin Marianne und in hoher Gunst bei der Kaiserin, schrieb an den Primas, ihren Verwandten, in diesen Tagen, er solle sich durch nichts irren lassen, an der Wahl Poniatowskis festzuhalten; er habe deshalb weder Oesterreich, noch Frankreich, noch die Pforte zu fürchten. Ausdrücklich bemerkte sie hiebei, sie habe vor Abgang des Briefes dessen Inhalt (contenu) der Kaiserin mitgetheilt. Ja, noch mehr. In einem zweiten Briefe berichtete sie über ein Gespräch, welches sie mit Maria Theresia in Betreff Poniatowskis gehabt. Die Kaiserin habe geäußert, persönlich hätte sie nichts gegen ihn; nur wäre sie erstaunt, daß man sich nicht auch

[1]) Gedruckt bei Theiner, Mon. Pol. IV. 2, S. 39, in deutscher Uebersetzung bei Stolterfoth a. a. O. S. 1148.

an sie wende. Warum man nicht wenigstens mit ihrem Minister in Warschau spräche, man würde dann vielleicht mehr Entgegenkommen (facilité) finden, als man voraussetze.[1]) Mochte also Graf Mercy fortfahren, auch noch so sehr gegen die Familie zu hetzen, sie wußte, daß von Wien nichts Ernstliches gegen sie zu fürchten sei. Auf der andern Seite erhielt der Krongroßfeldherr fast gleichzeitig einen neuen Brief des Großveziers, der, freilich in sehr allgemeinen Wendungen, das Interesse des Sultans an der Erhaltung der Wahlfreiheit Polens aussprach. Auch ein Abgesandter des Chans der Tartaren stellte sich ihm vor, in Folge von dessen Ankunft sich das Gerücht verbreitete, die Tartaren wären in der That gesonnen, die Wahlfreiheit Polens aufrecht zu halten, und ständen bereits mit einem zahlreichen Heere zum Angriff auf Rußland bereit.[2])

Im Allgemeinen aber war schon jetzt das Vorgefühl weit verbreitet, daß die Familie siegen würde. Zwar hielten noch viele Senatoren zurück, offen deren Partei zu ergreifen, aber der größere Theil neigte schon zu ihr hinüber, weil sie, wie Benoit schrieb, einsahen, daß sie schließlich dazu genöthigt sein würden.[3]) Selbst einzelne Häupter der Gegenpartei suchten einzulenken. Fast unmittelbar vor der Eröffnung des Reichstages boten die Potocki eine Verständigung an, unter der einzigen Bedingung, daß ihrer Familie bei eintretender Vakanz der Feldherrnstab (buława) zugesichert werde.[4])

Die Familie, welche noch in diesen Tagen nach einem Bericht Hennins dem Krongroßfeldherrn nicht unbillige Vorschläge eines

[1]) Benoits Berichte vom 28. April und 5. Mai. Vgl. Arneth, Maria Theresia VIII S. 62, der freilich diese Briefe der Gräfin nicht erwähnt. Daß diese mit dem Primas in Korrespondenz stand, wird durch den Brief des letzteren vom 28. April 1764 an sie bestätigt, welchen Zalewski a. a. O. I S. 86 anführt.

[2]) Das Schreiben des Großveziers gedruckt bei Stolterfoth a. a. O. S. 1136, 1147. Vgl. Büsching a. a. O. S. 27.

[3]) Bericht vom 25. April.

[4]) Vgl. Zalewski a. a. O. I S. 85, der sich auf einen Bericht des Generals Monnet vom 5. Mai bezieht.

Vergleichs gemacht hatte,[1]) lehnte Potockis Forderung ab, und traf ihrerseits alle denkbaren Vorsichtsmaßregeln, um sich gegen offene und heimtückische Angriffe bei Eröffnung des Reichstages zu schützen.[2]) Am frühen Morgen des 7. Mai standen an den Ecken der Hauptstraßen zahlreiche Vedetten, am Schloßplatz hielt der älteste Poniatowski, Kasimir, der Kammerherr, mit zahlreicher Eskorte zu Pferde, und um das Schloß herum, in welchem der Reichstag abgehalten werden sollte, standen zahlreich die Haustruppen der Czartoryski und ihrer Freunde, alle erkennbar an ihren Kokarden in den Farben der Familie, weiß, roth und grün.[3])

Nach alter Gewohnheit ward der Reichstag mit einem Gottesdienst in der unmittelbar neben dem Schloß liegenden Kirche des heiligen Johannes eröffnet, an dem der Primas, die Senatoren und Landboten theilnahmen. Die Predigt hielt der Domherr von Gnesen, Szaniawski, zugleich Sekretair des Interrex.[4]) Nach dem Gottesdienst gingen die Landboten in ihre Stube, der Primas mit den Senatoren in deren Saal, wo es sofort bemerkt ward, daß der Krongroßfeldherr und dessen politische Freunde sich nicht eingefunden hatten. Der Primas

[1]) Meinert a. a. O. S. 323.

[2]) Benoits Bericht vom 2. Mai.

[3]) Kitowicz erzählt S. 74, daß in den Plankenzaun, der den Vorhof des Palastes Poniatowski von der Straße schied, Schießscharten eingehauen worden waren. Gegenüber der Ueberlieferung, daß auch russische Truppen um und in dem Schloß aufgestellt gewesen, ist nicht außer Acht zu lassen, daß Carolath und Benoit in ihrem Bericht vom 8. Mai, in welchem sie ausdrücklich sagen: nous avons tâché d'exposer le fait à V. M. avec autant l'impartialité que possible et tel que des personnes indifférents l'ont vu, nicht etwa nur der Anwesenheit russischer Truppen nicht erwähnen, sondern ausdrücklich schreiben: Au reste il n'a assisté aucun soldat russe à tout ceci (das ist an dem Tumult im Reichstagssaal), qui sont restés fort tranquilles dans leur camp, et il n'y a eu qu'une grosse garde dans les maisons du comte Keyserling et du prince Repnin, parcequ'ils craignaient, qu'en cas de tapage plus serieux on ne se mit à piller leurs maisons, comme on l'avait fait pendant l'interrègne passé.

[4]) Vgl. „Sammlungen", 6. Stück S. 3.

gab, dem Herkommen gemäß, dem Marschall des letzten Reichstages, Adam Malachowski, der durch seinen Säbel und noch mehr durch sein Trinken berühmt war,[1]) die Erlaubniß, die Landbotenstube zu eröffnen, damit man zur Wahl des neuen Marschalls schreiten könne, worauf der Senat nach und nach auseinander ging. Malachowski begab sich jedoch nicht in die Landtagsstube, sondern eilte unmittelbar in das Palais des Krongroßfeldherrn,[2]) bei dem die Führer der Opposition zur Berathung über das, was zu thun sei, versammelt waren.[3]) Die Ansichten gingen wie gewöhnlich weit auseinander. Die jüngeren wollten sofort mit dem Säbel in der Faust zum Angriff schreiten, die älteren glaubten hierzu nicht stark genug zu sein, und riethen für den Augenblick bei einer Protestation gegen die Legalität des Reichstages stehen zu bleiben, Warschau zu verlassen und einen kräftigeren Widerstand im Lande ins Leben zu rufen. Diese Meinung behielt den Sieg. Die Protest-Acte ward entworfen und von 22 Senatoren und 46 Landboten unterschrieben und Mokranowski mit sechs anderen beauftragt, sie dem Reichstage und dem Grodgericht zu übergeben[4]).

Inzwischen saßen die Landboten seit etwa 11 Uhr in ihrer Stube und warteten auf die Ankunft Malachowskis, des Mar-

[1]) Kitowicz, Pamiętniki.

[2]) Es lag „na Podwalu",

[3]) Nach Morawski, Dzieje V. S. 11 waren zugegen die Bischöfe Soltyk von Krakau, Krasinski von Kaminiec, Zaluski von Kiew, der Kronunterfeldherr Rzewuski, die Woiwoden Jablonowski von Posen, Twardowski von Kalisch, Jablonowski von Nowogrodek, Dąbski von Kujavien, Radziwill von Wilna, Potocki von Kiew, Ossolinski von Wolhynien, Lubomirski von Lublin, zwei Soltykow, der eine von Lenczycz, der andere von Sandomir, Bielinski Krongroßmarschall, Sanguszko Hofmarschall von Lithauen, Andreas Mokranowski Landbote von Bielsk. — Der Nuntius berichtete am 9. Mai (Theiner, Mon. Polon. IV. 2, S. 28 ff.), neben den Unterzeichnern des Protestes gebe es auch andere, welche aus Furcht vor den Russen Bedenken getragen hätten, zu unterschreiben, aber innerlich übereinstimmten und vielleicht später ihre Gesinnung mit der That offenbaren würden, wenn sie sich mehr gesichert sehen werden.

[4]) Rulhière II, 184 schreibt diese Entschließung einer Rede Mokranowskis zu, während eine in Latein verfaßte Denkschrift in der Ossolinskischen Bibliothek sie als Folge einer Rede des Unterfeldherrn Rzewuski darstellt. Nach H. Schmitt, der jene Denkschrift, ins Polnische übersetzt, in seinen

ſchalls des letzten Reichstages vom Jahre 1757, der dem Herkommen nach den neuen zu eröffnen berechtigt war. Aus den Diſtrikten, in welchen Doppelwahlen ſtattfanden, waren diejenigen, welche der Partei der Familie angehörten, erſchienen, die andern nicht. Der Saal ſelbſt, ſo wie die einzelnen Galerien und die große Treppe, welche zum Saale hinaufführte, waren von Menſchen dicht erfüllt, da nach alter Sitte nicht nur die Landboten, ſondern jeder Edelmann Zutritt hatte, alle bewaffnet.[1])

Als Malachowski nicht erſchien, gerieth die Verſammlung in Unruhe. Ein Landbote machte den Antrag, man ſolle nicht weiter warten, ſondern die Eröffnung einem der Landboten aus Großpolen übertragen. Der Antrag ward indeſſen verworfen, und eine Deputation an Malachowski geſandt. Sie kehrte mit der Antwort zurück, er werde in einer Viertelſtunde erſcheinen. Nach einer halben Stunde neuen Wartens, ſandte der Reichstag eine zweite Deputation, der er antwortete, er könne nicht ſogleich kommen, da er einer Konferenz beiwohnen müſſe. Dieſe Antwort rief gewaltigen Lärm hervor. Stanislaw Poniatowski ſelbſt rieth nachdrücklich, nach zweimaliger Aufforderung nicht länger zu warten und die koſtbare Zeit nicht länger zu vergeuden. Dagegen riefen einige, ſie müßten ſich dem, als gegen das Herkommen, widerſetzen, andere ſtimmten bei.[2])

Materyały do dziejów bezkrólewia etc. w Lwowie 1857 I S. 27—62 hat drucken laſſen, ſtammt die Handſchrift noch aus dem 18. Jahrhundert und ſoll ſeiner Anſicht nach von Sewerin Rzewuski, dem Sohne des Unterfeldherrn, der Augenzeuge war, verfaßt ſein,' eine Meinung, der auch Szujski, Dzieje IV. 2 S. 392, beigetreten iſt. Meinerſeits laſſe ich dieſe letztere Frage dahingeſtellt, kann aber nicht umhin zu geſtehen, daß mir dieſe ganze Denkſchrift durch ihre, wie auch Schmitt zugiebt, ſich wiederholenden Deklamationen und Phraſen den Eindruck einer lateiniſchen Stylübung nach dem Muſter der Alten gemacht hat, ſo daß ich bis jetzt nicht gewagt habe, ſie für die Einzelheiten der Vorgänge, welche nicht anderweitig beglaubigt ſind, als hiſtoriſche Quelle zu benutzen.

[1]) Der Nuntius ſchreibt in ſeinem Bericht vom 9. Mai, daß die Maſſe vorher die Thüren des Saales geſprengt und unter dem Befehl des Generals Roniker geſtanden hätte.

[2]) Dieſe Vorgänge habe ich aus H. Schmitt, Dzieje I. S. 236 übernommen, der, wie überhaupt, ſo auch hier keine Quelle für ſeine Erzählung angiebt.

Endlich — es war bereits gegen 2 Uhr, erschien Malachowski in Begleitung von Mokranowski und einigen anderen.[1]) Er nahm zwar das Wort, erklärte aber, das er keinen Schritt weiter thue, also auch nicht die Wahl des neuen Marschalls leiten würde, bevor nicht die fremden Truppen das Gebiet der Republik verlassen, und der Reichstag seine völlige Freiheit erlangt hätte. Gleich darauf überreichte Mokranowski mit einer scharfen Rede das Manifest, welches allen Acten dieses Reichstages die Gesetzlichkeit absprach.[2])

Natürlich rief dies sofort einen großen Tumult in der Versammlung hervor, zumal man bemerkte, daß, ohne noch die Landboten zu rechnen, welchen Doppelwahlen gegenüberstanden, die Zahl derjenigen, welche den Protest nicht unterzeichnet hatten, unendlich größer war, als die der Unterzeichner.

In Folge des gewaltigen Lärms glaubten nun diejenigen, welche, weil sie keinen Platz mehr im Saale gefunden oder von ihren Bekannten dorthin gewiesen waren, vor den Fenstern standen, man schlage sich bereits im Saale, und zogen ihre Säbel, und als dann die Landboten und die Zuhörer im Saal die blanken Säbel vor den Fenstern und an den Thüren erblickten, folgten sie deren Beispiel, so daß in einem Augenblick alle Welt den Säbel in der Faust hatte und es zu einem blutigen Kampf kommen zu sollen schien.

Mokranowski und seine Begleiter waren in der That in Lebensgefahr. Da warf sich Kasimir Poniatowski mit fünf oder sechs Freunden sofort zwischen sie und die Masse und schützte

[1]) Nach einer Aufzeichnung von Seweryn Rzewuski (Kronika Podhorecka S. 49) waren es sechs Landboten außer Mokranowski, welche Malachowski begleiteten, Eustachy Potocki, Stanislaw und Seweryn Rzewuski, Josef Potocki, ein Sapieha und der Starost Mier.

[2]) Das Manifest ist in deutscher Uebersetzung mit allen seinen Unterschriften in den „Sammlungen" 6. Stück S. 5 gedruckt. Bekanntlich war August III. in Praga unter dem Schutz russischer Bajonette gewählt und durch sie auf dem Thron erhalten worden. Damals flüchtete Branicki, der jetzige Krongroßfeldherr, als General der Artillerie unter den Schutz derselben Russen, wie Morawski a. a. O. S. 13 angiebt (uciekło pod opiekę Moskwy). — Die in Anmerkung 1 erwähnte Aufzeichnung von S. Rzewuski läßt nicht Mokranowski, sondern Eustachy Potocki das Manifest verlesen.

sie vor jeder Verletzung. Es gelang, den Tumult zu beschwichtigen, und als Mokranowski und Malachowski den Saal verlassen zu wollen erklärten, begleiteten die Angesehensten der Partei der Familie sie bis vor die Thüren. Als sie zu Branicki zurückkamen, begrüßte sie der Bischof von Krakau mit großem Lobe. Waclaw Rzewuski aber sprach zu seinem Sohne: „Du hast mich befriedigt, vergiß aber nicht, daß, wer nur seine Pflicht erfüllt, nur wenig thut".[1])

Im Reichstage aber ergriff Kossowski, Starost von Sieradz, den Marschallstab. Unter seiner Leitung stritt man noch über die Gültigkeit der Doppelwahlen, setzte jedoch die Entscheidung über sie bis nach Wahl des neuen Marschalls aus und schritt dann sofort zu dieser Wahl. Sie traf einstimmig den Fürsten Adam Czartoryski, den Sohn des Woiwoden von Rußland und Vetter Poniatowskis. Sofort leistete er den herkömmlichen Eid und eröffnete den Reichstag mit einer schwungvollen Rede, in der er, wie der Primas, das traurigste Bild von der Lage des Landes entwarf. „Wir rühmen uns," sagte er, „unserer Freiheit und seufzen unter dem Joch der Knechtschaft. Wir wissen das alle und dennoch laufen wir dem Abgrunde zu. Unser Reich ist wie ein Durchgangshaus, es gleicht einem von Stürmen erschütterten Gebäude, dem der Einsturz droht"[2]). Dann vertagte er die Sitzung bis auf den nächsten Mittwoch, da auf den Dienstag der Festtag des heiligen Stanislaw fiel.[3])

An diesem Tage (8. Mai) Abends verließ der Krongroßfeldherr mit seinen Freunden nach einem Diner bei dem Woi-

[1]) Kronika Podhor. S. 50, welche nach einer Aufzeichnung von Seweryn Rzewuski den Hergang im Einzelnen etwas abweichend schildert.

[2]) Morawski, Dzieje V. S. 13—14.

[3]) Bei der Darstellung der Vorgänge bei der Eröffnung des Reichstages habe ich mich vornehmlich an den Bericht gehalten, welchen Fürst Carolath und Benoit gemeinschaftlich ihrem Könige am 8. Mai erstatteten, und in dem sie ausdrücklich, wie schon S. 7 bemerkt, versicherten, daß sie bestrebt gewesen, dem Könige mit aller nur möglichen Unparteilichkeit zu berichten. — Die Erzählung Nabielaks S. 80. ist sichtlich aus Rulhière II, S. 189 ff. entlehnt. — Der sogen. sächsische Agent bei Büsching a. a. O. S. 30. schreibt, die Wahl Czartoryskis zum Marschall sei einstimmig gewesen.

woden von Lublin, Fürſten Lubomirski, bei dem man noch die Geſundheit des Prinzen Xaver von Sachſen getrunken hatte, die Stadt. Ein Verſuch, welchen der Unterfeldherr Rzewuski noch in der elften Stunde durch einen Brief an den Primas gemacht hatte, dieſen auf ihre Seite zu ziehen, war vergeblich geblieben.[1]) Der Auszug ihrer Truppen hatte bereits am Vormittag begonnen, war aber beim Lager der Ruſſen, an dem ſie nahe vorbei ziehen mußten, auf Hinderniſſe geſtoßen, inſofern die Ruſſen verlangten, ſie ſollten die Waffen ablegen. Als die Nachricht hiervon den Herren beim Diner zukam, ſprang Fürſt Radziwill ſofort vom Tiſch auf, um die Ruſſen anzugreifen. Seine junge Frau aber wußte ihn zu beruhigen, und Mokranowski eilte wiederholt zum Grafen Keyſerling und dem Woiwoden von Rußland mit der Erklärung, daß der Krongroßfeldherr ſich den Weg ſelbſt auf Koſten ſeines eigenen Blutes öffnen werde. Die Ruſſen gaben nach und ließen den langen Zug an ihrem Lager vorbei.[2]) Voran marſchirten die Uhlanen des Palatins von Kiew, die Karabiner mit geſpanntem Hahn auf dem Knie, dann folgten die Uhlanen des Unterfeldherrn, ihnen 1000 Huſaren und 600 Dragoner Radziwills, alle den Säbel in der Fauſt, dieſen ſeine Jäger und

[1]) Vgl. Zaleski a. a. O. I. S. 87. Wie hiermit der Bericht von Carolath und Benoit vom 8. Mai zu vereinigen iſt, mag dahingeſtellt bleiben. Sie berichten nämlich, daß die anticzartoryskiſche Partei noch vor ihrem Auszuge den Primas habe wiſſen laſſen, qu'ils pourraient bien un peu regarder de loin le train, que prendraient les affaires à la confédération générale à Varsovie, pour voir, si on y penserait préférablement à faire de bons arrangements salutaires pour la patrie; qu'ils se réservaient de pouvoir toujours revenir se joindre à la surdite confédération, au cas, qu'ils n'eussent appuis à espérer d'autre part, qu'alors ce serait sous la médiation de V. M (ils ont apparemment voulu dire intercession) qu'ils chercheraient à s'accommoder et à s'arranger. V. M. voit par là, combien d'influence Elle a dans les affaires de la Pologne. On peut bien dire, qu'on y regarde V. M. comme l'arbitre général de tout. et il serait difficile de lui dépeindre la confiance, que les Polonais ont en Elle, et la vénération, qu'ils Lui portent.

[2]) Nach Kitowicz, Pamiętniki S. 77 war es der Großkanzler von Lithauen, der, ſehr erfreut durch den Abzug der Gegner, den Befehl gab, ſie durchzulaſſen.

wieder eine Eskadron seiner Husaren. Dann folgte die Kutsche Branickis, in der auch Rzewuski Platz genommen hatte, umgeben von 500 Mann, dieser die Kutschen des Fürsten Radziwill, Potockis und des Großküchenmeisters Poninski, und schließlich die der Gräfin Branicka und der Fürstin Radziwill, alle von Dragonern begleitet. Die Janitscharen des Krongroßfeldherrn und seine Infanterie, welche mit fliegenden Fahnen und Trommelschall aus der Stadt gezogen, bildete den Schluß des langen Zuges, der nach Piaseczno ging, um dort zunächst ein Lager zu beziehen. Sie rechneten auf auswärtige Unterstützung, welche ihnen, wie wenigstens der Nuntius berichtet, noch am 7. Mai namentlich von Frankreich, von neuem versprochen war.[1])

Dies Verlassen der Hauptstadt und des Reichstages war für die Familie vielleicht das nützlichste, was deren Gegner thun konnten.[2]) Denn wenn auch noch etwa 14 Landboten ihrem Beispiel folgten und in einem eigenen Manifest mit Berufung auf das Ziehen der Säbel im Saale des Reichstags sich von demselben lossagten, der frühere Marschall Malachowski gegen die Wahl des neuen als ungesetzlich protestirte,[3]) endlich auch noch mehrere Senatoren sich auf die Seite der Opposition warfen, so blieben doch immer 35 Senatoren und 140 Landboten zurück, welche die Gesetzmäßigkeit des Reichstages anerkannten.[4])

[1]) Den Auszug schildert der sogenannte sächsische Agent bei Büsching a. a. O. S. 31—32. In seinem Bericht vom 9. Mai (bei Theiner Mon. Pol. IV) schätzt der Nuntius die Zahl dieser Truppen auf 10000 Mann, wahrscheinlich höher, als sie in Wirklichkeit war, und fügt hinzu, daß die Partei von neuem die Summe von 70000 ungarischen Dukaten erhalten habe.

[2]) Schmitt a. a. O. I. S. 242 behauptet, daß die Familie die beiden damals auf Branicki einflußreichsten Männer dafür gewonnen hätte, ihm diesen Rath zu geben. Zaleski im Żywot Adama Czartoryskiego I. S. 87 sagt, es ging das Gerücht (utrzymawano), daß u. s. w.

[3]) Beide Manifeste in den „Sammlungen" 6. Stück S. 14—20.

[4]) Diese Zahl habe ich dem Bericht Carolaths und Benoits vom 12. Mai entnommen. Morawski giebt in seinen Dzieje V. S. 13 die Zahl von 50 Senatoren und 130 Landboten und fügt hinzu: oczywista większość d. h. die unzweifelhafte Mehrheit. — Bereits S. Prieſt hat in seinen Etudes I. S. 130 darauf hingewiesen, daß nach

Gleich am 9. Mai begrüßten die Landboten durch eine Deputation den Senat, zeigten ihm ihre Constituirung durch die Wahl eines Marschalls an und baten um die Vereinigung beider Stände. Diese erfolgte am 10. d. Mts., worauf der Primas mit einer langen Rede die Verhandlungen eröffnete, in der er, wie in den Universalien, die traurige Lage des Vaterlandes von neuem lebhaft schilderte, zur Eintracht mahnte und 19 Punkte verlesen ließ, über welche zu berathen sein würde.[1]) Und gleich in den nächsten Sitzungen, am 11. und 12. Mai, zeigte es sich unzweifelhaft, daß der Reichstag bereit sei, thatkräftig gegen seine Gegner vorzugehen. Der alte Großmarschall Bielinski hatte, weil er selbst den ersten Protest mit unterschrieben, dem Reichstage die von ihm zu stellende Ehrenwache entzogen, und auf die Mahnung des Primas das erste Mal eine abschlägige Antwort ertheilt, das zweite Mal um 24 Stunden Bedenkzeit gebeten. Auf die Mittheilung hiervon schritten die Landboten ein, beriefen den Obersten der Krongroßmarschall-Wache in ihre Mitte, ließen ihn den Eid der Treue in die Hände des Großmarschalls von Lithauen ablegen, von dem die Truppe fortan allein ihre Befehle zu empfangen habe. Viel wichtiger war jedoch der Beschluß, welchen der Reichstag am 12. Mai gegenüber dem Krongroßfeldherrn faßte. Auch an diesen hatte der Primas zwei Senatoren abgesandt, um ihn zu bewegen, sich mit dem Reichstage zu vereinigen und das Vaterland nicht innerer Zwietracht auszusetzen. Branicki hatte geantwortet, wenn die in Warschau versammelten Herren ihn sprechen wollten, so möchten sie nur nach

polnischem Staatsrecht die Legalität eines Convocationsreichstages weder durch das Fehlen von Senatoren und Landboten, noch durch ein liberum veto beeinträchtigt wurde, eine Ansicht, welche Wolski in seiner Obrona im Rocznik towarzystwa hist.-liter. w Paryżu 1867 S. 104 bestätigt. Nach Lengnich, jus publicum lib. II. c. 13 § 26, ist auch auf dem Convocationstage von 1696 ein nie pozwalam nicht beachtet worden. An dem Convocationstage von 1575 nahmen nur 7 Senatoren und wenige Landboten Theil, und trotzdem galten seine Acte für legal. S. Lengnich, Gesch. der preuß.-poln. Lande III. S. 145.

[1]) Die Rede des Primas und die 19 Punkte in den „Sammlungen" 6. Stück S. 22–40, und bei Stolterfoth a. a. O. S. 1151, 1180.

Piaseczno kommen.[1]) Als nun dies im Reichstage zur Sprache kam, entzog dieser, obwohl sehr angesehene Mitglieder der Partei, wie der Bischof von Wilna und der Woiwode von Inowrazlaw, dafür eintraten, noch einen zweiten Versuch zu einer Verständigung zu machen, dem Krongroßfeldherrn, weil er seinen Eid gebrochen, das Commando der Armee,[2]) und übertrug es unter dem Titel eines General-Regimentarius dem Woiwoden Fürsten August Czartoryski. Dieser Beschluß ward von 30 Senatoren gegen 6, und von 128 Landboten gegen 3 gefaßt und sofort insofern ausgeführt, daß der Fürst noch in derselben Sitzung Abends $9^1/_2$ Uhr das vom Primas und Reichstagsmarschall unterzeichnete Patent erhielt und seinerseits den Treueid leistete. Am 13. Mai übernahm er durch ein Universal an die Kronarmee das Commando derselben.[3]) Einzelne Truppen blieben dem Krongroßfeldherrn treu, die Mehrzahl unterwarf sich dem neuen Commando. Dieses ordnete sofort an, daß unter der Führung der Brüder Poniatowski, des Kammerherrn und des österreichischen Generals, sowie Xaver Branickis polnische Truppen im Verein mit russischen den Gegnern folgen sollten. Am 15. Mai erkannte der Reichstag die lithauische Generalconfoederation an, erklärte die von Radziwill constituirten Kapturgerichte für unrechtmäßig, hob alle von diesen erlassenen Dekrete auf, und billigte die von der General-Confoederation erfolgte Absendung des Herrn Oskierka, um der Kaiserin für die diesem Theile der Republik geleistete Hilfe Dank zu sagen.[4])

[1]) Kitowicz S. 78. Bericht von Carolath etc. vom 12. Mai. Vgl. „Sammlungen" S. 41.

[2]) Ueber diesen Eidbruch verbreitet sich Wolski in der Obrona Stanisława Augusta im Rocznik Paryż 1867 S. 102 ff. sehr ausführlich. Er bezieht sich auf die Konstitutionen von 1668 und 1717, nach welchen der Hetman schwur, während eines Interregnums die Krontruppen nicht zu vermehren und nicht in das Innere des Landes zu führen, sondern an den Grenzen zu halten.

[3]) Carolath und Benoit geben im Bericht vom 16. Mai das Stimmenverhältniß im Senat von 33 gegen 2, Landboten 109 gegen 3 an. Vgl. den sächsischen Agenten a. a. O. S. 35, 36.

[4]) Vgl. „Sammlungen", 6. Stück S. 49, 50.

Während die Familie solchergestalt ihre Sache thatkräftig förderte, nahm bei ihren Gegnern je länger je mehr die Uneinigkeit zu, die Zuversicht ab. Zwar lehnte Branicki, wie wir sahen, jede Verhandlung mit dem Reichstage stolz ab, aber über das, was zu thun sei, über einen Plan gemeinschaftlichen Handelns konnte er sich mit den Genossen nicht verständigen. Jeder wollte der erste sein und war unzufrieden mit den anderen.[1]) Fürst Radziwill schlug vor, sich mit allen Kräften nach Lithauen gegen die dort Conföderirten und Russen zu wenden. Es war auch die Rede von der Bildung einer allgemeinen Gegenconföderation, aber man konnte sich nicht einigen, worauf Radziwill am 11. Mai bereits sich von den Freunden trennte und mit allen seinen Truppen — nach dem sächsischen Agenten von allen die besten — den Marsch in seine Heimath antrat. Er soll gesagt haben, er wolle seine Pfoten nicht dazu hergeben, die Kastanien aus dem Feuer zu holen.[2])

An demselben Tage traf der österreichische Gesandte Graf Mercy im Lager bei Piaseczno ein, um nach Kräften die Patrioten zur Ausdauer in ihrem Widerstande gegen den Reichstag zu ermuthigen, und es fanden neue Berathungen über die Bildung einer Conföderation statt. Allein da man sich über den Marschall, der an die Spitze treten sollte, nicht einigen konnte, verschob man von neuem den Beschluß, brach am 12. Mai von Piaseczno auf, überschritt die Pilica und kam nach Kozienica, wo der Stab der Kronarmee den Krongroßfeldherrn empfing, es sich aber auch bereits zeigte, daß weder für Mundvorrath noch für Munition hinreichend gesorgt und die Disciplin kaum zu erhalten war.[3]) Hier erschien am 14. Mai Nachmittags auch Potocki, der Woiwode von Kiew, welcher sich inzwischen, wie Hennin unter dem 19. Mai seinem Hofe meldete, bereits in Unterhandlungen mit den Czartoryski eingelassen.[4]) Neue Berathungen folgten. Da aber Potocki sich den Plänen der anderen

[1]) Vgl. den sächsischen Agenten a. a. O. S. 38.

[2]) Bericht von Carolath und Benoit vom 12. Mai.

[3]) Der sächsische Agent bei Büsching a. a. O. S. 38, der auch die Uneinigkeit unter den Führern lebhaft schildert. Vgl. S. 41.

[4]) Nach Meinert a. a. O. S. 705.

entgegenstellte, ohne recht zu sagen, was er denn eigentlich wolle, und seine Schaaren sich von denen Branickis entfernt hatten, statt sich mit ihnen zu vereinigen, kam man noch immer zu keinem Entschluß, während sich bereits am linken Ufer der Pilica die Patrouillen der Truppen zeigten, welche die Familie im Einklang mit dem Reichstage zur Verfolgung der Gegner in aller Eile ausgesandt hatte. Am 15. Mai endlich erschien auch Soltyk, der Bischof von Krakau. Neue Berathung. Der Bischof hält gleichfalls eine Konföderation für nothwendig, aber nicht sofort. Man sei, meint er, hierzu weder stark genug an Zahl, noch besitze man die Mittel zu deren Unterhaltung; man müsse warten, bis man ein sicheres Versprechen der Hilfe von den befreundeten Höfen in der Hand habe, denn die Konföderation sei eine offene Kriegserklärung gegen Rußland und werde die gesammte russische Armee nach Polen führen. Dennoch beschließt man die Konföderation. Als es aber zu der Unterzeichnung der Blankette kommt, unterschreiben neben Branicki und Rzewuski nur noch die Woiwoden von Wolhynien, Ossolinski, und von Nowogrodek, Jablonowski, u. a., im Ganzen 19, während die Woiwoden von Kalisch und Posen die Unterschrift verweigern, um nicht den Unwillen des Königs von Preußen sich zuzuziehen.[1]) Beide suchten dann auch bald hierauf unter Vermittelung des Fürsten Carolath ihren Frieden mit dem Reichstage zu schließen.[2])

[1]) Bei der Darstellung dieser Verhältnisse habe ich mich an die Berichte des sächsischen Agenten, und an Nabielaks Aufsatz über J. Cl. Branicki in der Biblioteka Ossolińskich. Poczet nowy V, 1–123 gehalten. — Am 17. Mai schrieb Bratkowski, ein sächsischer Agent, an v. Essen: „Der Bischof von Krakau der unsere wandelnden Leichname beseelen sollte, ist der erste, der Langsamkeit predigt. — Endlich hat man unsere Senatoren und Landboten dahin gebracht, ihre Namen für die Konföderation herzugeben, die in Lublin fertig gemacht werden soll." Er bestätigt dann Nabielaks Mittheilung über die Woiwoden von Kalisch und Posen. Gedr. bei Reimann, Sächs. Archiv IV S. 244.

[2]) Die erste Konferenz hierüber fand am 24. Mai statt. Bericht von Carolath vom 26. Mai. Am 30. Mai melden sie, daß der Großschatzmeister der Krone seinen Sitz im Senat wieder eingenommen, und am 2. Juni, daß der größere Theil der großpolnischen Herren seinen Frieden

Unter so entmuthigenden Umständen wandte sich der Krongroßfeldherr am 20. mit der Bitte an Friedrich II., die Sache der Patrioten unter seinen Schutz zu nehmen,[1]) und setzte mit etwa 3400 Mann Kavallerie und 200 Mann Infanterie[2]), von polnischen und russischen Truppen verfolgt, mit welchen es ab und zu zu kleinen Gefechten kam, seinen Rückzug am linken Ufer der Weichsel bis Sandomir fort, ging dort auf das rechte Ufer über und traf dem Laufe des San folgend am 30. Mai in Sambor ein.[3]) Anfang Juni schrieb er: „die Gesandten haben nur schöne Versprechungen; inzwischen befinden wir uns hier im Elende und müssen uns zurückziehen, weil unsere Streitkräfte den feindlichen nicht gewachsen sind. Diese ewigen Märsche belästigen mich seit 20 Tagen; ich habe nicht einmal Nachts Ruhe, und jetzt wissen wir beinahe nicht, wohin wir gehen sollen. Ich ziehe mich längs der ungarischen Grenze hin. Der Woiwode von Kiew hat mir die ganze Unannehmlichkeit zugezogen. In Warschau, bei dem Woiwoden von Lublin, hat er den Tapfern gespielt und sich schlagen wollen, und nun bleibt er mit seinen Truppen dreißig Meilen von mir."[4])

Da fing auch er an, ein Abkommen mit den Gegnern zu versuchen. Er verlangte, daß der Reichstag ihm das Kommando über die Armee zurückgebe und die früher sächsischen Uhlanen unter dem Kommando Bielaks unter die Truppen der Armee aufnehme; ferner, daß er, ohne Partei zu nehmen, neutral in

mit dem Reichstage geschlossen. Nach den „Sammlungen" 6. Stück S. 13 waren die Woiwoden von Kalisch und Mscislaw (Plater) sowie der Krongroßschatzmeister schon am 28. Mai in den Reichstag eingetreten.

[1]) Nach Meinert a. a. O. S. 705.

[2]) Bericht Carolaths und Benoits vom 23. Mai.

[3]) Nach Schmidt a. a. O. I, S. 245 am 28. Mai.

[4]) Auch nach dem Bericht von Carolath vom 13. Juni saß Potocki ruhig in Christianopel. Wie sehr Branicki mit seiner Klage über den Woiwoden von Kiew Recht hatte, zeigt ein Vorgang, dessen die preußischen Bevollmächtigten im Bericht vom 20. Juni erwähnen. Mrozowicki, der in der Ukraine als vice regimentaire 25 Fahnen kommandirte, begab sich zu seinem regimentaire Potocki nach Christianopel und fragte, ob er diese Truppen dem Großfeldherrn zuführen solle. Auf die Antwort Potockis, er selbst mische sich in nichts mehr, unterwarf sich M. mit den 25 Fahnen dem General-Regimentarius Czartoryski.

Bialystok leben könne, und daß gegen den Fürsten Radziwill kein Dekret erlassen würde. Auf diese Bedingungen ging jedoch der Reichstag nicht ein: Radziwill habe zuviel Gewaltthaten in Lithauen verübt, als daß er ungestraft bleibe, und es sei unmöglich, daß ein Krongroßfeldherr bei der gegenwärtigen Lage der Dinge neutral bleiben könne.[1]) So mußte der alte Herr seinen traurigen Rückzug fortsetzen, da die Gegner mit polnischen und russischen Truppen nachdrängten. Vom 7. bis 10. Juni zog er über Chyrow nach Liskow, war die Nacht vom 15. auf den 16. in Sanok und am 18. in Krosno, woselbst auch Mokranowski am 20. Juni eintraf. Vergebens drängten die Muthvolleren in ihn, etwas Entscheidendes zu unternehmen. Er wollte durchaus nicht als Angreifer vorgehen, weil er fürchtete, man würde ihn anklagen, den Bürgerkrieg eröffnet und das Blut der Landsleute zuerst vergossen zu haben.[2])

Etwa in diesen Tagen wird der Bote des französischen Gesandten, Dangé, ihn erreicht haben, welcher im Namen des am 8. d. M. von Warschau abgereisten Paulmy ihm versichern sollte, daß der König von Frankreich ihm beistehen werde und dieserhalb bereits mit dem Hofe von Wien unterhandle.[3]) Es mag dahingestellt bleiben, ob hiedurch Branicki bestimmt ward, am 21. Juni[4]) einen großen Kriegsrath in Krosno um sich zu versammeln. Jetzt aber wagte sich bereits die Meinung hervor, es führe zu nichts, mit den Russen Krieg zu führen: wenn man

[1]) Bericht Carolaths vom 6. Juni. — Nach Schmitt a. a. O. I, 246 hatte Branicki folgende Bedingungen gestellt: 1) der Reichstag wird für nichtig erklärt, 2) die Russen räumen das gesammte Gebiet der Republik, 3) die Absetzung des Hetman wird zurückgenommen, und er selbst übergiebt das Kommando der Armee an August Czartorysk als General-Regimentarius.

[2]) Am 18. Juni schrieb Bratkowski aus Krosno an v. Essen, den sächsischen Residenten in Warschau: „Wir sind hier und gedenken nicht weiter zu ziehen, aber ich weiß nicht, ob man Wort halten wird. Man will eine Konföderation errichten, jedoch wir haben nicht Kräfte genug, um ihren Bestand zu sichern, selbst wenn wir alle unsere Truppen vereinigen. Es fehlt uns besonders Infanterie. Könnte doch Oesterreich wenigstens 1000 Mann uns leihen." Reimann, Sächs. Archiv IV. S. 246.

[3]) Nach Meinert a. a. O. S. 618.

[4]) Schmitt a. a. O. I S. 247 giebt den 23. Juni.

heute 300 Kosacken besiege, ständen morgen 400 bereit. Andere wollten schlagen und dann nach Lemberg ziehen, um dort eine Konföderation zu errichten. Sie fanden jedoch hiermit wenig Anklang. Die meisten waren des Krieges satt, der keinen Zweck habe. Selbst der Oberst der Garde, Jordan, welcher noch nach der Absetzung Branickis zu diesem mit seiner Truppe übergegangen war,[1]) schlug jetzt vor, der Hetman möge nach Ungarn gehen und die Krontruppen in ihre Standquartiere entlassen. Zwei Stunden dauerte die Berathung, nach welcher Ossolinski, Woiwode von Wolhynien, und dessen Schwiegersohn Potocki, Starost von Lezaisk, mit Poninski nach Ungarn abfuhren, ohne beim Krongroßfeldherrn sich auch nur zu verabschieden. Dieser selbst blieb den ganzen Tag mit den nächsten Vertrauten eingeschlossen zur Berathung, deren Ergebniß schließlich war, daß er selbst über Ungarn nach Krakau gehen, Mokranowski das Heer weiter ins Land führen solle. In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni brachen Jordan und Moszczynski mit einer Schwadron Dragoner heimlich auf, und als dann am 22. Juni die Nachricht[2]) kam, daß der Feind heranziehe, fuhr Branicki sogleich nach Ungarn ab, nachdem er den Befehl gegeben, daß die Krontruppen sich in ihre Standquartiere zurückziehen sollten.[3]) Nach seiner Abreise empörte sich das Heer, er selbst aber kam am 25. Juni in Bartfeld an. Hier fanden sich noch einmal der Woiwode von Wolhynien, Ossolinski, der Starost Potocki, Poninski, Lubomirski, Woiwode von Lublin, der Kastellan von Lenczycz und Mokranowski bei ihm zur Berathschlagung ein, an welcher auch Soltyk, der Bischof von Krakau, theilnahm. Der letztere schlug vor, nach Lublau zu gehen in die Zips, da eine Konföderation nur auf polnischem Boden errichtet werden dürfe, von dort an alle Senatoren eine Einladung ergehen zu lassen, sich mit ihm zu vereinigen, und überhaupt an der Erhe-

[1]) Vgl. den sächsischen Agent bei Büsching a. a. O. S. 37.

[2]) Vgl. den Brief Branickis an W. Rzewuski vom 28. Juni 1764 in der Kronika Podhor. S. 228.

[3]) Nach der Kronika Podhor. S. 54 u. 228 übergab er vorher durch eine gedruckte Ordonnanz, Duklo 22. Juni, den Oberbefehl der Armee an Rzewuski.

bung der Partei zu arbeiten. Dieſen Rath des Biſchofs, der in einer geheimen Unterredung durch die bitteren Wahrheiten, die er ihm ſagte, ihn bis zu Thränen gerührt haben ſoll, nahm der Großfeldherr an. Mit kleinem Gefolge, ſeiner Frau und dem Ueberreſte ſeiner Truppen in Duklo zog er nach der Zips, obwohl ihm von Seiten des Generals Xaver Branicki mitgetheilt worden war, daß er, wenn er ſich mit ſeinen Truppen den Befehlen der Republik unterwerfe, ſich ruhig in Betreff ſeiner Perſon und ſeiner Bagage, wohin er nur wolle, begeben könne.[1]) Am 10. Juli war er bereits in Lublau,[2]) der Reſt ſeiner Truppen unterwarf ſich der Republik.

Sein Unternehmen war völlig geſcheitert,[3]) dennoch aber gab er es nicht völlig auf. Am 27. Juni ſchrieb er aus Bartfeld an Rzewuski und regte die Bildung von Konföderationen in den öſtlichen Woiwodſchaften an,[4]) am 29. bat er den Hof in Wien, in Ungarn Mannſchaften werben zu dürfen, am 30. lud er Rzewuski von Lublau aus ein, ſich mit andern Senatoren mit ihm zu vereinigen, ſandte Mokranowski nach Dresden,

---

[1]) Bericht von Carolath vom 27. und 29. Juni.

[2]) Dem Bericht Carolaths vom 4. Auguſt liegt in Abſchrift ein Brief Branickis vom 10. Juli an den Grafen Kayſerling, ſo wie die Antwort des Letzteren bei. Branicki beſchwerte ſich, daß die Ruſſen unter Daſchkow einen Getreidetransport, den er von ſeinen Beſitzungen in Galizien nach Bialyſtok geſandt, in Podlachien weggenommen hätten, und forderte die Rückgabe oder Erſatz, unter Berufung auf die wiederholten Erklärungen Rußlands, Ruhe und Frieden in Polen aufrecht zu erhalten. Kayſerling antwortete am 14/25. Juli auf dieſe Naivetät nicht ohne Schärfe.

[3]) Nach dem Bericht von Carolath vom 18. Juli erließ Rzewuski noch eine Ordre an die Armee, in der er unter Berufung darauf, daß ihm als Unterfeldherrn, nachdem der Großfeldherr nach dem Auslande gegangen, der Befehl zugefallen ſei, alle Truppen der Republik aufforderte, ſich ihm anzuſchließen. Er hatte noch etwa 25 Fahnen vom Regiment Podolien unter ſich, welche ſich nicht dem Reichstage unterworfen, und glaubte mit dieſen und ſeinem Infanterie- und Dragonerregiment ſeinem Schwiegerſohn, Fürſten Radziwill, von Nutzen ſein zu können. — Schmitt a. a. O. I S. 248 berichtet, wie immer ohne Quellenangabe, daß Rzewuski noch einen, freilich vergeblichen Verſuch gemacht habe, den Woiwoden von Kiew zum Handeln zu bringen.

[4]) S. Kronika Podhor. S. 55–57.

um sich Klarheit zu verschaffen, was er von dort zu erwarten habe, und schrieb noch am 11. Juli nach Warschau, der Bischof von Kamieniec, Krasinski, die Woiwoden von Krakau und Kiew, Rzewuski und Potocki, von Nowogrodzki und Wolhynien, Jablonowski und Ossolinski, hätten versprochen, zu ihm zu kommen, auch andere ihr Kommen in Aussicht gestellt. Durch Mokranowski hoffe er von Dresden Auskunft, „dann werden wir kräftig handeln können, mein Entschluß ist, das Aeußerste zu wagen, um das Vaterland, die Freiheit und die Gesetze zu retten".[1])

Wie das Unternehmen Branickis, so mißlang auch das Radziwills. Der Fürst hatte sich, wie wir sahen, bereits am 11. Mai von dem Krongroßfeldherrn getrennt und war nach seinen Gütern in der Woiwodschaft Podlachien gegangen, wo er am 15. Mai in Biala ankam. Er war anfangs unentschlossen, was er thun sollte. Den Staroſten Pac schickte er nach Berlin mit einem Brief an Friedrich II., worin er mittheilte, daß seine Gegner ihn seiner Güter berauben wollten, namentlich derjenigen, welche ihm von dem Hause Neuburg zugekommen, und bat hiergegen um Schutz.[2]) Gleichzeitig sandte er aber auch den Referendar Potocki nach Dresden und nahm die Hilfe des Hofes von Dresden in Anspruch, während er in derselben Zeit durch Freunde in Warschau ein Abkommen mit der „Familie" zum Schutz seiner Güter zu treffen suchte. Die Czartoryski wiesen das zurück. „Zeige durch Thaten" sollen sie ihm geantwortet haben, „daß du unserer Partei bist, dann werden wir verzeihen".[3]) Erst als

[1]) Nach Reimann im Archiv für sächsische Geschichte. N. F. IV. S. 248 und 249 — In der Erzählung des Verlaufs der Unternehmens des Krongroßfeldherrn bin ich im wesentlichen der Darstellung Nabielaks gefolgt, welcher, wie er S. 90 sagt, eine gleichzeitige Relation zu Grunde liegt.

[2]) So geben die Minister Friedrichs in einem Reskript an Solms in Petersburg vom 29. Juni 1764 den Inhalt dieses Briefes an, während Nabielak berichtet, Radziwill habe sich darin als einen Verwandten des Hauses Brandenburg dargestellt. Eine leise Anspielung auf die Verwandtschaft liegt allerdings in der besonderen Hervorhebung der Neuburgischen Güter. Das Reskript vom 29. Juni ist gedruckt im Sbornik 22 S. 260.

[3]) Nabielak a. a. O. S. 102. Nach Zaleski a. a. O. I. S. 85 soll diese Verhandlung noch vor Eröffnung des Reichstages stattgefunden haben.

er erfuhr, daß der Reichstag die lithauische Konföderation und deren Klagen gegen ihn anerkannt und dieser das Urtheil und dessen Vollstreckung überlassen hatte, als er dann ferner hörte, daß bereits 1000 Konföderirte seine Stadt Nieswież zur Uebergabe gezwungen hätten (9. Juni) und das feste Schloß daselbst belagerten, dessen Befestigungen in schlechtem Zustande waren, und in welchem nur 700 Mann lagen, brauste der Fürst auf und entschloß sich, mit den Waffen sich zu vertheidigen. Am 14. Juni schrieb er nach Dresden, lieber wolle er mit dem Säbel in der Faust nntergehen, als den Untergang der Freiheit des Vaterlandes sehen und es erdulden, daß der Glanz des Hauses Radziwill durch falsche Anklagen besudelt werde. Er habe 8000 Mann Truppen und könne deren Zahl mit Leichtigkeit bis auf 20000 bringen, wenn die betreffenden Höfe ihn nur mit Geld unterstützen wollten; man möge ihm schleunigst wenigstens einen Theil der für 10000 Mann nöthigen Summen schicken.

Am Tage darauf, am 15. Juni, brach er von Biala nach Brześć litewski auf, erließ von hier ein Manifest[1]) gegen die Konföderirten (16. Juni) und schrieb gleich darauf (18. Juni) einen zweiten Brief an Friedrich II. Anfangs glückte es ihm. Er brachte noch in Brześć litewski (18. Juni) eine Gegenkonföderation gegen die der Massalski zu Stande und nahm Terespol, welches dem Grafen Flemming gehörte, ein[2]). Am 23. stand er bei Nowy dwor und in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni bei Zelwia, etwa 6 Meilen von Slonim. Hier hörte er, daß 1500 bis 2000 Russen in Slonim ständen, schenkte der Nachricht zwar keinen rechten Glauben, entschloß sich aber doch, Slonim links liegen lassend, geradezu auf Nieśwież zu marschieren. Auf diesem Marsche angegriffen, kam er mit seinen ermüdeten Truppen bis etwa 2 Meilen von Slonim und stieß nun auf die Hauptmasse der Russen. Stürmisch, wie er immer war, griff er, ohne den Seinigen eine Rast zu gönnen, diese an. Von drei Uhr Nach-

[1]) Meinert a. a. O. S. 810 weiß von einem Manifest zu Brześć litewski vom 3. Juni, in dem Radziwill ausgesprochen habe, er wolle sich lieber in die Arme des Türken werfen, als sich mit den Czartoryski vereinigen.

[2]) Vgl. „Sammlungen" 6. Stück S. 119.

mittag bis Mitternacht dauerte der Kampf, bei dem auch Radziwills junge Frau und eine seiner Schwestern zugegen waren, ohne rechte Entscheidung.[1]) Da jedoch Radziwill, dessen Pulvermagazin während des Kampfes in die Luft geflogen war,[2]) am folgenden Morgen abzog, schrieben sich die Russen den Sieg zu. Nun gab er Nieswież auf, dessen Schloß sowie auch Sluck bald darauf kapitulirten,[3]) und zog nach Olyka, wo er in den ersten Tagen des Juli eintraf. Hier erhielt er die Nachricht, daß zwei russische Kolonnen, die eine von Lithauen, die andre von Warschau aus gegen ihn heranzögen. Anfangs wollte er diesen gegenüber standhalten, als ihm dann aber der Woiwode von Kiew mittheilte, daß noch eine dritte Kolonne unter Xaver Branicki von Sokal herankäme, und er selbst, der Woiwode, ihm keine Unterstützung leisten könne, verließ er Olyka und zog, dem Rath Potockis folgend, nach Podolien.[4]) Die Russen, welche am 12. Juli Olyka genommen und daselbst 26 Kanonen erbeutet hatten,[5]) folgten ihm bis zum Dniester, über den er bei Mohilew übersetzte, worauf er zunächst nach Chotym und sodann nach Sorok in der Moldau ging[6]). Ein Theil seiner Infanterie und Artillerie fiel den Russen in die Hände, der Rest seiner Reiterei zerstreute sich in der Ukraine. Die Türken nahmen ihn mit allen Ehren auf

[1]) Nach dem Bericht Carolaths und Benoits vom 4. Juli hatte Radziwill nicht mehr als 3—4000 Mann und griff erst um 9 Uhr Abends an.

[2]) S. Radziwills Brief an W. Rzewuski in der Kronika Podhorecka S. 230.

[3]) Nach Meinert a. a. O. S. 807 schrieb Hennin bei der Meldung dieser Kapitulation, „was bewirken heute in der Republik nicht die Rubel."

[4]) Nach dem Bericht Carolaths und Benoits vom 4. Juli fehlte es Radziwill gänzlich an Geld, ce qui fait, que le peu de noblesse, qui s'était associée à lui, l'abandonne et que ses soldats les désertent.

[5]) Bericht Carolaths und Benoits von 18. Juli.

[6]) Am 23. Juli schrieb er aus Ottakim in der Moldau an den Prinzen Xaver nach Dresden. S. Reimann, Archiv für sächs. Geschichte N. F. IV. S. 249. An demselben Tage auch an Waclaw Rzewuski. Er ging am 25. mit seiner Frau nach Jassy, ward von dem Hospodar glänzend bewirthet und zog dann nach Ungarn. Kronika Podhorecka S. 233 und 251.

und trugen für seinen Unterhalt Sorge. Allein seines Bleibens war hier nicht lange. Seine Leute dort zurücklassend, ging er persönlich über Siebenbürgen nach Eperies, sprach hier mit Branicki und begab sich schließlich nach Dresden, woselbst er längere Zeit blieb. Wann und wo er die Antwort Friedrichs II. erhalten, wissen wir nicht. Der König hatte dem Grafen Pac die Audienz, um welche dieser bat, nicht bewilligt, sondern sich mit einem Schreiben in artigen, aber allgemeinen Formen begnügt, dessen wesentlicher Inhalt war, daß er, der König, sich nicht in die inneren Verhältnisse Polens einmischen wollte, dem Fürsten jedoch der Rath gab, sich mit seinen Gegnern zu versöhnen (de se réconcilier avec la majeure et la plus saine partie de la nation), wodurch er vielleicht die Folgen seiner bisherigen Politik werde abwenden können[1]). Viel herber und schroffer war des Königs Antwort auf den zweiten Brief des Fürsten. Er sagte ihm, die schwierige Lage, in der er sich befände, sei die nothwendige Folge seines bisherigen Verhaltens. Sein Entschluß, seine Truppen in Graudenz und an mehreren anderen Orten gegen seine eignen Mitbürger zu gebrauchen, sei die erste Ursache aller Unruhen und alles dessen, was ihm selbst widerfahren. Es sei schwer, die Gewaltschritte, zu denen er sich noch neuerdings habe hinreißen lassen, mit den Pflichten eines Bürgers gegen sein Vaterland und mit der friedlichen Gesinnung, welche er in seinem Briefe kund gebe, zu vereinigen. Er müße selbst einsehen, daß der König sich nicht in diese Dinge einmischen könne, und möge den Rath befolgen, welchen ihm dieser bereits in seinem ersten Briefe gegeben habe (3. Juli).[2])

So war auch dieser Versuch eines bewaffneten Widerstandes gegen den Convocationsreichstag mißlungen. Nun unter-

[1]) Minist.-Resc. an Solms. Sbornik XXII. S. 260.

[2]) Friedrichs Brief vom 3. Juli ist längst bei Stolterfoth a. a. O. S. 1138 in deutscher Uebersetzung gedruckt. Mit Weglassung des Einganges und ohne Datum hat ihn S. Priest in s. Etudes etc. I S. 127 aus den Archives des affaires étrangères drucken lassen, so daß man wohl annehmen darf daß der französische Text einer gleichzeitigen Abschrift entspricht. In die neue Ausgabe der Oeuvres ist er nicht aufgenommen.

nahmen zwar noch vier Potockis, von dem Haupt ihrer Familie, dem Woiwoden von Kiew, verleitet, durch Konföderationen, welche sie auf den Relationslandtagen in Halitsch und Kaminiec zu Stande brachten, den Kampf fortzuführen. Allein sie wurden durch Branicki in Stanislawow, welches sie besetzt hatten, zur Kapitulation genöthigt (8. August)[1]) und unterwarfen sich dem General-Regimentarius.[2])

Inmitten dieser kriegerischen Bewegungen war der Reichstag in Warschau bestrebt, seine Aufgabe nach Kräften zu lösen. Es war herkömmlich, daß solcher Convocationsreichstag nicht nur die Bedürfnisse des Tages ins Auge faßte, sondern insofern auch für die Zukunft sorgte, als er die Mißbräuche, welche sich während der letzten Regierung eingeschlichen, zur Sprache brachte und zu heilen versuchte. Man kann demgemäß seine Beschlüsse nach diesen Gesichtspunkten in zwei Reihen sondern, ohne die chronologische Folge der einzelnen festzuhalten, und dies umsomehr, als die Verhandlungen über Fragen der Gegenwart und der Zukunft sich meistenstheils mischten und kreuzten.

Gleich anfangs, als einige Stimmen an das liberum veto erinnerten, beschloß man mit weit überwiegender Mehrheit, auf Grund mehrerer Präzedenzfälle, auch diesen Reichstag sub vinculo confoederationis zu halten, d. h. daß seine Beschlüsse nach Stim-

[1]) Das Datum geben die „Sammlungen" 8. Stück S. 75.

[2]) Vgl. den Bericht des Nuntius vom 15. August bei Theiner a.a.O. IV, 2. S. 30. Carolaths und Benoits Berichte vom 1. und 15. August. Im letzteren theilen sie mit, die 4 Potocki hätten an den General-Regimentarius selbst geschrieben, der Palatin von Kiew sei es gewesen, qui les avait induit à se révolter contre la république: qu'il leur avait fait croire, que c'était pour le bien de leur famille entière, et que lui comme chef de cette famille ne manquerait pas de les soutenir. — Der Woiwode von Kiew hatte bereits am 6. Juli aus Christianopel auf die Aufforderung des Generals Daschkow, sich zu erklären, geantwortet, er habe sehr friedliche Absichten und wolle keinen Theil an den Unruhen nehmen, welche Polen zerrissen, seine Truppen seien nur versammelt, um ihm Sicherheit zu schaffen; er füge sich übrigens in alles, was auf dem Convocationsreichstage beschlossen worden, und werde selbst in Kurzem nach Warschau kommen. Nach Essens Bericht vom 17. und 24. Juli bei Reimann im Archiv für sächs. Geschichte N. F. IV S. 249. Vgl. Kronika Podhorecka S. 231.

menmehrheit gefaßt werden sollten, und bahnte sich hierdurch den Weg zu einer fruchtbaren Thätigkeit.

Der Beschlüsse in Betreff des Krongroßfeldherrn und des Krongroßmarschalls ist schon gedacht worden, sowie auch der Anerkennung der lithauischen Konföderation und ihrer Sendung Oskierkas nach Petersburg, um der Kaiserin für ihre Hilfeleistung zu danken. In derselben Richtung beschloß man, die Kaiserin Katharina zu bitten, ihre Truppen bis zur völligen Herstellung der Ruhe in Polen stehen zu lassen, gab dem neuernannten General-Regimentarius Vollmacht, sich auch anderer als polnischer Truppen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit des Landes zu bedienen,[1]) erkannte Ernst Johann von Biron als den einzigen rechtmäßigen Herzog von Kurland an (30. Mai) und genehmigte, daß der Kaiserin von Rußland der Titel einer Kaiserin aller Reussen, und dem Preußischen Monarchen der eines Königs von Preußen fortan ertheilt werde. Es war dies ein alter Streit mit den Nachbarn und wurde jetzt nur unter der Bedingung beendet, daß beide vorher Reversalien der Republik ausstellen sollten, in welchen sie sich verpflichteten, keine zu Polen gehörige Landschaft auf Grund dieses Titels zu beanspruchen oder wegzunehmen (6. Juni)[2]).

Die Relationslandtage setzte man auf den 23. Juli, den Wahlreichstag auf den 27. August an und empfahl zu dem letzteren die Wahl von Landboten, wenn es auch den einzelnen

[1]) Vgl. „Sammlungen" 6 Stück S. 54.

[2]) Vgl. „Sammlungen" 6. Stück S. 94. Nach Stolterfoth a. a. O. S. 1206 ist der letztere Beschluß am 7. Juni erfolgt. Beide Reverse sind in die Konstitution des Reichstages aufgenommen. S. Volumina legum, ed. nova, 7 S. 16—17. Vgl. Hertzberg, Recueil etc. I, 317—318. — Auf die Mittheilung des Primas von dem Beschlusse richtete Friedrich noch ein besonderes Antwortschreiben an denselben (24. Juli), in welchem er seinen lebhaften Dank zugleich mit der Versicherung aussprach, nicht nur die alten Verträge mit der Republik unverbrüchlich bewahren und gute Nachbarschaft und Freundschaft mit ihr halten zu wollen, sondern auch alle Bemühung anzuwenden, damit das gegenwärtige Zwischenreich mit einer glücklichen Wahl des künftigen Königs nach Wunsch beschlossen und die Freiheiten und Besitzungen der Republik durchgehend ganz und ungekränkt erhalten werden mögen. Gedr. in deutscher Uebersetzung bei Stolterfoth a. a. O. S. 1141.

Woiwodschaften frei bleiben sollte, an ihm viritim theilzunehmen. Ferner beschloß man, daß bei diesem Wahlreichstage alles nach der Konstitution von 1639, der Konföderation von 1644, nach der von 1733 und der Konstitution von 1736 gehalten werde, die Wahl des Marschalls jedoch durch einen Ausschuß von den Woiwodschaften geschehen solle. Zugleich ward ein Ausschuß von 23 Senatoren und 35 Landboten gewählt, um die pacta conventa für den neuen König zu entwerfen,[1]) und am 22. Mai einstimmig beschlossen, nur einen König zu wählen, der von Vater- und Mutterseite aus polnischem Adel stamme, der römisch-katholischen Kirche angehöre, in den Rechten und Gewohnheiten des Landes erzogen, mit den nothwendigen Gaben ausgerüstet und nicht zu alt sei. Alle diejenigen, welche einen Ausländer auf den Thron zu befördern suchen und sich hierzu bestechen lassen würden, wurden für Feinde des Vaterlandes und aller ihrer Güter für verlustig erklärt. Zugleich erkannte der Reichstag von neuem an, daß Niemand anders als der Primas das Recht habe, den König zu nominiren und zu krönen, bedrohte die anderen Erzbischöfe und Bischöfe, im Falle einer sich die Rechte des Primas anmaßen würde, mit Konfiskation seiner eigenen und Sequestration der Einkünfte seiner geistlichen Güter, und bestimmte, daß in casu infirmitatis des Primas diesen nur der erste anwesende Bischof Großpolens vertreten dürfe.[2]) In diesen Verhandlungen war es, daß der Landbote von Inowrazlaw, Kraszewski, Fähnrich der Pancernenfahne des Hetmans Kossowski, den Antrag machte, auch zu beschließen, daß der neue

[1]) Die Namen der Gewählten in den „Sammlungen" 6. Stück S. 66. Uebereinstimmend auch bei Stolterfoth a. a. O. S. 1171 nur mit der Ausnahme, daß bei dem Letzteren der Landbote von Sochaczew „Suszczewski" genannt wird, während bei den ersteren richtiger „Luszczewski".

[2]) Bereits am 4. Januar 1764 berichtete der Nuntius: „man denkt daran, von Seiten der Republik den Pabst zu bitten, durch eine Bulle allen Bischöfen unter Androhung der Excommunikation und Ausschluß di beneficio latae sententiae einen andern als den vom Primas proklamirten König zu proklamiren. Die Sache ist eben so bedenklich wie wichtig. Der heilige Stuhl würde sich dadurch binden, den vom Primas proklamirten König anzuerkennen, auch wenn er nicht legitim erwählt wäre S. Theiner Mon. Pol. IV, 2. S. 24.

König beständig in polnischer Kleidung gehen solle. Nachdem er der Versammlung in Erinnerung gebracht, daß die Wahl zweier ausländischer Könige die Einführung fremder Sitten und Kleider zur Folge gehabt, redete er den künftigen König mit den Worten an:

„Du, welchen die ewige Vorsehung uns zum Könige bestimmt hat, wenn Du aus Verachtung vor der Deinem Geschlecht zuständigen Kleidung dich dem Hasse der Nation aussetzen wirst, siehe auf Ovids Worte, mentemque palam testatur amictus, siehe, wie vielen nachtheiligen Veränderungen dieser Kleidung das Land unterworfen, wie viele Millionen aus dem Lande geführt worden: es ist keine Kleinigkeit, was jährlich für Brabanter Spitzen und Wiener Stickerei über die Grenzen gegangen. So lange die Könige polnische Kleidung trugen, hatten sie keine fremden Kammerdiener und Laquais, brauchten diese nicht zu erhalten und zu bereichern, armer Edelleute Söhne versahen diesen Dienst, hier lernten sie artig zu sein, vermehrten ihren Verstand und wurden zu anderen Bedienungen vollkommen. Die Liebe und Dankbarkeit für ihren König, Herrn und Vorgesetzten leuchtete dann aus ihren aufrichtigen Handlungen. Bei gegenwärtiger Zeit erliegt der Adel vor den fremden Moden, und das Unvermögen, für die nöthige Erziehung zu sorgen, nöthigt arme Edelleute, den Acker zu bauen, oder, werden sie aus Mangel der Zucht liederlich, in den Wäldern Mordthaten zu begehen."

In zwei Sitzungen ward diese Frage aufs lebhafteste verhandelt,[1]) schließlich aber doch nur beschlossen, sie denjenigen Herren bestens zu empfehlen, welche zur Entwerfung der pacta conventa erwählt werden würden.[2])

[1]) In dem Bericht vom 23. Mai schreiben Carolath und Benoit: „Sie machen aus dieser Frage eine Staatsaffaire und behandeln sie mit derselben chaleur, wie die Frage von den Dissidenten."

[2]) Aus den „Sammlungen" 6. Stück S. 62—64. Auch der sogenannte sächs. Agent giebt a. a. O. S. 40 u. 43 ein Bruchstück einer in dieser Debatte gehaltenen Rede, bemerkt aber zugleich, daß die „Familie" wie der Primas, welcher letztere einmal sich höchst ungeduldig über diese „lana caprina" aussprach, sehr geschickt es verstanden, eine Abstimmung zu verhindern.

Man weiß, wie lange Jahre die Familie sich bereits mit dem Gedanken einer durchgreifenden Reform des Staatsorganismus des Reiches getragen, welche Versuche sie in dieser Richtung gemacht, und wie lebendig fast die ganze Nation kurz vor dem Tode Augusts III. von derselben Idee ergriffen und erfüllt zu sein schien. Jetzt nun, nach dem Tode Augusts, bot sich den Czartoryski das Interregnum als die erwünschteste Gelegenheit und der Convocationsreichstag als das geeignete Organ, ihren Reformgedanken ins Leben zu führen, dar. Nach dem Abzuge der Gegner von Warschau hatte sie die Majorität des Reichstages für sich, und wenn man die ungeheuren Schwierigkeiten erwägt, welche sie, um zum Ziele zu kommen, in den eingewurzelten Vorurtheilen der Nation wie gegenüber den Nachbarmächten zu überwinden hatte, und andererseits überblickt, was sie erreichte, so wird man einräumen, daß sie in unermüdeter Thätigkeit, mit großer Klugheit und großem Geschick ihr Ziel zu erreichen bestrebt war. Sie griff die Vorurtheile der Landboten niemals geradezu an, das ließ sie durch andere thun, und hatte wieder andere an der Hand, um zu beruhigen, wenn die Vorschläge einen zu großen Widerstand hervorzurufen, die Geister zu erhitzen schienen. So viel als irgend möglich war sie bestrebt, den Schein, als ob sie die Versammlung beherrsche, zu vermeiden, und die Beschlüsse, als wenn sie von der Mehrheit selbst ausgegangen, fassen zu lassen [1].

Bereits am 16. Mai legte Andreas Zamoyski, Woiwode von Inowrazlaw, in einer längeren Rede der Versammlung den Plan der Reform vor, deren das Reich zu seiner Rettung bedürfe. Er forderte vor allem Einführung der Stimmenmehrheit für Land- und Reichstage, so wie die Errichtung eines immerwährenden Rathes, der die Ausführung der Gesetze in den Zeiten zwischen den Reichstagen überwache. Sodann eine besondere Ordnung für die zahlreichen Kronguter, aus deren Erträgen man theils die Beamten mit festen Gehalten bezahlen, theils die Kosten für eine Vermehrung des Heeres werde aufbringen können. Ferner Errichtung von Kommissionen, die unter dem Vorsitz der Groß-

[1] Vgl. den [illegible] Agenten [illegible] S. [illegible]

feldherrn und Großschatzmeister die Verwaltung von Heer und Schatz, welche die letzteren bisher allein in Händen gehabt, künftig führen sollten. Verbesserung der Rechtspflege durch Aufhebung der Nuntiaturgerichte, Abkürzung der Prozesse und Ausarbeitung und Einführung eines neuen Civil- und Criminal-Gesetzbuches, endlich Reform der Erziehung, um welche sich bisher der Staat so gut wie gar nicht gekümmert hatte. „Möge Gott," so schloß er seine Rede, „die Herzen der freien Nation erschüttern, den Schleier von ihrem Auge abzuwerfen, auf daß sie erkenne, daß die Freiheit, Böses zu thun, ein Zeichen einer mangelhaften Regierung ist, nicht aber eine Prärogative der Freiheit." [1])

Wie umfangreich, fast allumfassend, auch dieser Reformplan erscheint, er entsprach dennoch dem Bedürfniß des Reichs, dessen inneres Staatsleben in allen seinen Sphären gleich verrottet war.[2]) Vor allem aber kam es darauf an, für die Verhandlungen und Beschlüsse der Land- und Reichstage eine bessere Ordnung zu schaffen, sie vor der herkömmlich gewordenen Zerreißung möglichst zu bewahren und sie hierdurch wieder fruchtbar zu machen. Hierauf vornehmlich hatte noch kurz vor dem Tode Augusts III. der Piarist Stanislaus Konarski in einer eigenen Schrift: „Ueber das Mittel zu erfolgreichen Berathungen" die Nation hingewiesen, und obwohl seine Ideen anfangs lebhaften Widerspruch gefunden, hatten sie sich doch allmählich, von dem Druck der Zeiten unterstützt, Bahn gebrochen[3]). Bereits er hatte die völlige Abschaffung des liberum veto und der Konföderationen gefordert. So weit ging indeß jetzt die Familie nicht, weil sie ganz richtig erkannte, welchen ungeheuren Widerstand sie an dem Massenadel, der das liberum veto den „Augenstern seiner Freiheit" nannte, finden würde, und keinen geringern an den Nachbarmächten, für welche dies veto ein Hauptthebel ihres Einflusses war[4]).

[1]) Vgl. Szujski IV. S. 389.

[2]) Vgl. Röpell, Polen um die Mitte des 18. Jahrh. S. 1—25.

[3]) Ebendaselbst S. 176 flgd.

[4]) Selbst in dem Convocationsreichstage fehlte es nicht an Gegnern dieser Art. Carolath und Benoit berichten am 23. Mai, einige wären der Meinung, es würde schon hinreichen, wenn man für die Wahl der Landboten auf den Landtagen die Stimmenmehrheit einführe. Die Gegner aber sagen, hiemit würden die Grundsteine der Freiheit unterwühlt.

Drohten doch die russischen Bevollmächtigten sofort bei der ersten Erwähnung, die Mehrheit der Stimmen für den Reichstag zu beschließen, damit, ihre Truppen nicht nur zurückzuziehen, sondern auch sich auf die Seite der Gegenpartei zu stellen.[1]) Im Hinblick hierauf hütete die Familie sich, den Stier so zu sagen an den Hörnern zu packen, und begann damit, für die Verhandlungen am Reichstage eine festere Ordnung und Folge zu schaffen. Bisher hatte diese gänzlich gefehlt. „Der eine" — so schildert Konarski den Verlauf[2]) — „sprach von den Mitteln zur Vermehrung des Schatzes und gleich der folgende von der Verbesserung der Tribunale, der dritte über die Reduktion des Heeres, der vierte über Kurland, der fünfte von der Verbesserung der Festung Kamieniec, der sechste klagte über die Hindernisse, welche die Flußmühlen der Schiffahrt bereiteten, bis endlich einer erklärte, nach seiner Instruktion dürfe keine Sache im Reichstage verhandelt werden, bevor nicht seine Beschwerde erledigt sei.

Diesem wüsten Treiben, bei welchem schließlich Niemand mehr wußte, wovon eigentlich die Rede war, setzten endlich die Beschlüsse dieses Reichstages ein Ziel. Man beschloß nach einem Antrage Dzieduszyckis, vor der Wahl des Marschalls sollte fortan Niemand in Betreff einer anderen Sache das Wort mehr erhalten, und die Wahl des Marschalls gleich in der ersten, mit Ausschluß der Zuhörer (semotis arbitris) abzuhaltenden Sitzung, wenn auch erst bei Licht und zwar nach Stimmenmehrheit[3]) stattfinden. Dann sollten sich die Landboten innerhalb der ersten drei Tage mit dem Senat ohne Rücksicht auf irgend eine Protestation vereinigen, um den König zu begrüßen, die Rechnungslegung der Schatzmeister zu hören und über sie nach Stimmenmehrheit beschließen.[4]) Erst nach Beendigung dieser Sache sollten sich die

[1]) Nach Carolaths und Benoits Bericht vom 23. Mai. Sie fügen hinzu, daß ohne diese Drohung keine Möglichkeit sein würde, d'empêcher un changement total de la forme du gouvernement présent.

[2]) Konarski, O skutecznem rad sposobie II. S. 143.

[3]) non obstante cujusvis contradictione, quocunque titulo et pretextu etc.

[4]) Die Fassung des Beschlusses war absichtlich etwas dunkel. Man hatte nämlich für die neuerrichtete Schatzkommission Stimmenmehrheit eingeführt und beschloß nun, daß über die Rechnungslegung praescripta

Landboten in ihre Stube zurückziehen, dort zuerst die Deputirten zu den neu errichteten Kommissionen (siehe weiter unten) wählen und sodann zur Berathung der von der Krone vorgelegten Propositionen in ihrer Reihenfolge schreiten. Je nachdem diese nacheinander durch Stimmeneinhelligkeit (zgoda) angenommen sind, sollen sie sofort vom Marschall und den ihm hierzu beigesellten Landboten als constitutiones formulirt und unterschrieben werden und Gesetzeskraft behalten, auch wenn eine der anderen von der Krone vorgelegten Propositionen keine allgemeine Zustimmung fände, also abgelehnt wäre. Erst dann, wenn solchergestalt die Vorlagen der Krone erledigt wären, sollten die Anträge der Woiwodschaften gemäß ihrer Instruktionen für die Landboten und nach diesen die der einzelnen Landboten zur Berathung und Entscheidung gestellt werden, und endlich alle Landboten, welche bisher auf die Instruktionen ihrer Wähler eidlich verpflichtet wurden, in Zukunft von dieser Eidesleistung befreit sein.

Man sieht, durch diese Beschlüsse ward den Berathungen der Reichstage eine festere Norm und Folge gegeben, ihrer gänzlichen Unfruchtbarkeit vorgebeugt. Das liberum veto, die Wurzel der Anarchie, ward nicht gänzlich beseitigt, doch aber in seinen Folgen wesentlich eingeschränkt; und da der Reichstag ferner beschloß, daß über alle von der Schatzkommission zum Wohle der Republik eingebrachten Anträge fortan figura judiciaria entschieden werden solle, so ward hierdurch bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks „Wohl der Republik" der Einführung der Stimmenmehrheit in der Zukunft ein weites Thor geöffnet. [1])

Nicht weniger wie die Gesetzgebung bedurften, wie bereits gesagt, auch die Verwaltung und Justiz einer durchgreifenden Reform.

Sie lagen bisher in Kronpolen wie im Großherzogthum Lithauen fast allein und ausschließlich in den Händen von je vier höchsten Würdenträgern des Reichs, der Feldherren, Kanzler, Schatzmeister und Marschälle, von welchen jeder nur noch einen Stellvertreter neben sich hatte. Diese waren die ersten Minister

---

ibidem (in der Schatzkommission) forma, non obstante quocunque titulo et praetextu, gleichfalls beschlossen werden solle (determinować).

[1]) Vgl. Volumina legum, ed. nova VII. S. 20.

des Königs, und dieser war in ihrer Wahl unbeschränkt. Aber hatte er sie einmal ernannt, so durfte er sie nicht wieder absetzen. Dies Recht hatte nur der Reichstag, und da sie neben dieser Lebenslänglichkeit auch noch mit den weitgehendsten Rechten und Machtvollkommenheiten ausgestattet waren, konnten sie, jeder in seiner Sphäre, fast unabhängig vom Könige schalten und walten. [1]) Diesen Zuständen machte man jetzt endlich dadurch ein Ende, daß man beschloß, jedem dieser vier höchsten Würdenträger eine Kommission von 4 Senatoren und 12 Landboten an die Seite zu setzen, welche vom Reichstag auf zwei Jahre gewählt, unter dem Vorsitz jener nach Stimmenmehrheit die Geschäfte ihres Ressorts in vier wöchentlichen Sitzungen am Anfange jedes Vierteljahres verwalten sollte. [2]) Jeder neu zusammentretende Reichstag erhielt das Recht, die von dem früheren Gewählten entweder in ihren Aemtern zu bestätigen oder bei der Wahl zu übergehen; dem Könige aber räumte man das Recht ein, die in der Zeit zwischen

[1]) Vergl. Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, Seite 5.

[2]) Für Lithauen ward zunächst keine Kriegs-Kommission errichtet, weil der lithauische Hetman zur Partei der Czartoryski gehörte, aber doch in Uebereinstimmung mit dem Unterfeldherrn erklärte, niemals zustimmen zu wollen, daß dieser Beschluß sich auch auf Lithauen erstrecke. Die Polen gaben nach, theils aus Rücksicht auf ihn, theils im Hinblick darauf, wie Carolath und Benoit am 16. Juni berichteten, que le grand général de Lithuanie n'a qu'une poignée de monde sous son commandement, et qu'on n'a pas trouvé de si grande importance, qu'il eut un pouvoir plus ou moins despotique. — Der Kanzler Lithauens, Michael Czartoryski, dagegen trug selbst darauf an, ihm eine solche Kommission an die Seite zu setzen. „Wenn er das Interesse seiner Familie allein im Auge hätte", soll er nach dem angeführten Bericht gesagt haben", würden sie auf diese Reform nicht eingehen. Denn jene Aemter würden sie von dem neuen Könige leicht für die Familie erhalten, und dadurch Herren der Republik werden. Sie hätten aber hierbei das öffentliche Wohl und die Zukunft im Auge." Nach dem Bericht Carolaths u. s. w. vom 13. Juni unterstützten Keyserling und Repnin die Einführung der Kriegskommission. Der lithauische Schatzmeister Flemming, der in Folge der Zerreißung der Reichstage seit langen Jahren keine Rechnung abgelegt hatte, bot 900000 poln. Gulden in Pausch und Bogen sofort zu zahlen an, aber der Reichstag lehnte dies ab und forderte genaue Rechnungslegung, ungeachtet Flemming mit der Familie in den engsten Beziehungen stand. (Reinert a. a. O. S. 423.)

den Reichstagen in diesen Kommissionen zufällig eintretenden Vakanzen neu zu besetzen, worin beiläufig eine Erweiterung der Prärogative der Krone insofern lag, als sie, falls die Zerreißung der Reichstage sich wiederholte, sich durch dieses Ernennungsrecht ihr genehme Kommissionen schaffen konnte [1]).

Auch den zahlreichen Mängeln der Rechtspflege suchte dieser Reichstag, so viel zunächst möglich, abzuhelfen, indem er beschloß, alle nicht mit Grund und Boden angesessenen Edelleute (non possessionati) von der Wahl der Mitglieder der Tribunale auszuschließen, für diese Wahl auf den Landtagen (seymiki deputackie i gospodarskie) die Stimmenmehrheit einzuführen und in jeder Woiwodschaft Register des in ihr vorhandenen stimmberechtigten Adels anzulegen und fortzuführen. Zugleich theilte er das bisher für Kronpolen einzige höchste Tribunal in Petrikau in zwei, ein Groß- und ein Kleinpolnisches, von welchen das erstere seine Sitzungen in halbjährigem Wechsel in Posen und Bromberg, das letztere in Lublin und Lemberg halten sollte, um auch den Minderbegüterten den Zugang zu erleichtern. Die bisher nicht selten, um sich selbst Recht zu verschaffen, üblichen „Einritte" (zajazdy) wurden ein für allemal bei einer Strafe von 2000 Mark und Gefängniß im Thurm (in fundo) verboten und die Vollziehung der Erkenntnisse der Tribunale durch das Heer gesichert. Auch der Edelmann sollte fortan für den Kopf seines von ihm erschlagenen Bauern mit seinem Kopfe büßen.

Nicht minder zogen die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes die Aufmerksamkeit des Reichstages auf sich. Seit länger als einer Generation war auch in dieser Sphäre so gut wie gar nichts geschehen und zahllose Mißbräuche emporgewuchert. Gegen diese schritt nun der Reichstag ein. Er kassirte alle Jurisdiktionen, welche Geistliche und Weltliche sich über Städte ungesetzlich angemaßt hatten, eben so wie die Propinationsrechte, welche beide Stände zum Nachtheil der Bürger und zu ihrem Vortheil vielfach erzwungen, befreite die Städte von der Verpflichtung,

[1]) Vgl. Morawski a. a. O. S. 14 ff. Die Errichtung dieser Kommissionen war die Ausführung eines Gedankens, welchen bereits früher König Stanislaus Leszczynski in seiner Glos wolny (1733 erschienen) entwickelt hatte. In der Krakauer Ausgabe S. 33.

den Senatoren, Landboten u. ſ. w. bei ihrer Durchreiſe zu den Reichs- und Landtagen und Tribunalen freies Quartier zu geben. Sodann hob er, um Handel und Wandel zu beleben, alle von Privaten zu deren beſonderem Vortheil willkührlich aufgerichteten Zölle auf, leitete eine Regulierung der Brücken- und Dammgelder ein, und beſchloß die Einführung eines Eingangs- und Ausgangszolles an den Grenzen des Reichs, von deſſen Erlegung kein Stand, ſelbſt der König nicht, befreit ſein ſollte. Bisher hatte der Adel alle Waaren des Auslandes zum eigenen Verbrauch zollfrei eingeführt, ein Privileg, welches begreiflich zum Nachtheil der Städte wie des Staates arg gemißbraucht worden war. Man hoffte, durch dieſen Generalzoll nicht nur den Handel neu zu beleben, ſondern auch die Einkünfte des Staates bedeutend zu vermehren, zu welchem Zweck der Reichstag gleichfalls beſchloß, daß eine allgemeine Unterſuchung (lustratio) der Einkünfte der Staroſteien und anderer Krongüter (krolewczyzna) ſtattfinden ſolle, um den von dieſen Gütern der Republik zukommenden vierten Theil derſelben ſicherer bemeſſen zu können. Zu demſelben Zweck ordnete man ferner eine neue Zählung der Juden an, welche vom nächſten Jahre ab eine Kopfſteuer von zwei Gulden jährlich, ohne Unterſchied des Geſchlechts, von der Geburt an zahlen ſollten, und ernannte ſofort für jeden Kreis die Kommiſſare, welche die Ausführung des Beſchluſſes überwachen ſollten. Für die Zukunft aber empfahl man der Finanzkommiſſion, die Einführung eines Stempelpapiers vorzubereiten, auf Verbeſſerung der Münze und des Betriebes der Bergwerke, ſowie auch auf Herſtellung gleicher Maße und Gewichte im ganzen Reiche Bedacht zu nehmen.

Wie eifrig ſich aber auch der Reichstag in Betreff der Reformen zeigte, in einer Frage, welche eben ſo wichtig für die Erhaltung des inneren Friedens der Republik, als für ihr Verhältniß zu den Nachbarmächten war, hielt er ſtarr an den alten Vorurtheilen feſt, in der Sache der Diſſidenten. Wie in den vom Primas der Verſammlung zur Berathung vorgeſchlagenen 19 Punkten gleich der erſte die Erhaltung und Vertheidigung der katholiſchen Kirche betraf, ſo kam die Diſſidentenfrage auch ſofort in den erſten Sitzungen zur Sprache, wenn auch nicht

zur Entscheidung. Es zeigte sich fast augenblicklich, wie schwer für sie etwas zu erreichen sein würde. Hatte doch die antirussische Partei im ganzen Lande verbreitet, daß Rußland und Preußen nicht nur damit umgingen, die Freiheit, sondern auch die katholische Kirche und Religion in Polen umzustürzen (renverser). Viele glaubten wirklich daran, und die Aufregung der Gemüther steigerte sich noch dadurch, daß die Dissidenten eine Druckschrift verbreiteten, in der sie alle ihre alten Rechte und völlige Gleichstellung mit dem katholischen Adel forderten. [1]) So ward die Verhandlung gleich anfangs höchst stürmisch. Man forderte, daß den Dissidenten auch noch die wenigen Aemter und Würden, welche, wie Starosteien ohne Jurisdiktion und höhere Chargen in der Armee, sie noch erhalten konnten, in Zukunft gleichfalls entzogen, und die von ihnen neu erbauten Kirchen, Bethäuser und Schulen genommen werden sollten. Da in diesen Tagen die Verhandlung zu keinem Schluß kam, bemühten sich die Bevollmächtigten Friedrichs ernstlich, ihre Freunde unter den Polen davon zu überzeugen, wie nothwendig es sein werde, mindestens von einer Erneuerung der den Dissidenten so nachtheiligen Konstitutionen von 1733 und 1736 abzustehen. Benoit begab sich, als diese Frage zu erneuter Berathung stand, noch vor der Sitzung am 17. Mai zum Primas, bei welchem er den Palatin und Kastellan von Inowrazlaw u. a. fand, und stellte den Herren nachdrücklich vor, daß er und Fürst Carolath den ausdrücklichen Befehl hätten, sich auf Grund des Friedens von Oliva lebhaft der Dissidenten anzunehmen. Die Herren antworteten, sie würden alles Mögliche thun, sähen jedoch voraus, daß sie nichts erreichen würden. Der

[1]) Gegen diese Schrift ließ der Piarist und bekannte Freund der Reform, Stanislaw Konarski, eine Réponse aux rémonstrances de Messieurs les Dissidents, présentées à la diète de convocation 1764, erscheinen, welche von Theiner Mon. Polon IV. 2, 69 wieder abgedruckt worden ist. Sie ist im Ganzen maßvoll gehalten, will den Dissidenten Gewissens- und Religionsfreiheit nach wie vor gewähren und wendet sich vornehmlich gegen deren Forderung der Theilnahme an den politischen Rechten, von der Sorge erfüllt, es könne, wenn jenen einmal zu diesen das Thor geöffnet sei, eine Zeit kommen, où les catholiques seraient obligés à leur tour, d'implorer leur bienveillance, pour avoir part au sénat, à la chambre des nonces et à toute sorte de jurisdiction.

Primas bemerkte insbesondere, daß er als Haupt der katholischen Kirche Polens doch unmöglich etwas thun könne, was ihn im Licht eines Förderers der Dissidenten würde erscheinen lassen. Dennoch empfahl er bei der Eröffnung der Sitzung am 17. Mai in sehr ernster Weise, diese Frage, an der die Nachbarmächte auf Grund ihrer Verträge mit der Republik ein großes Interesse hätten, mit vieler Rücksicht (délicatesse) zu behandeln. Aber es war vergeblich. Die Verhandlung, welche zwei Tage dauerte, ward sofort und blieb eine der stürmischsten. Die Masse der Landboten, von den Bischöfen noch angefeuert, hatte für keine Vorstellung ein Ohr und drohte, den Reichstag zu verlassen, sofern er irgend einen Beschluß zur Ermäßigung der gegen die Dissidenten bestehenden Gesetze fasse. Vergebens trat selbst der alte Kanzler Czartoryski für die Dissidenten ein,[1]) vergebens auch stellten Zamoyski, der Palatin von Inowrazlaw, und der Woiwode von Podlachien unter anderm vor, daß man den Verträgen gemäß beschließen müsse, sie erhielten zur Antwort, ein Vertrag werde von zwei oder drei Personen geschlossen, während ein Gesetz aus dem Willen der gesammten Nation hervorgehe. Gegenüber solcher Beschränktheit und Leidenschaft war es schließlich nicht möglich, die Erneuerung der Beschlüsse von 1717, 1733 und 1736 zu verhindern. Die russischen Bevollmächtigten hatten sich in dieser Frage, welche sie, wie sie den preußischen sagten, erst bei dem Krönungsreichstage aufnehmen wollten, völlig zurückgehalten, offenbar um die Erreichung ihres Hauptzweckes, die Wahl Poniatowskis, nicht zu erschweren. Aus demselben Grunde reichten auch die preußischen keinen schriftlichen Protest gegen den Beschluß des Reichstages ein.[2]) Die Dissidentenfrage aber blieb eine offene eiternde Wunde am Leibe der Republik.

[1]) Nach Meinert a. a. O. S. 422.

[2]) Vgl. das preußische Min.-Rescr. an Solms vom 17. November im Sbornik a. a. O. S. 330, sowie den Bericht von Solms vom 4. Januar 1765, ebendas. S. 351. Carolaths und Benoits Berichte vom 12., 16. u. 19. Mai. In Betreff der Russen schreiben sie in dem letzten: Un peu de fermeté de la part des ministres de Russie n'aurait en vérité pas nuit, mais ils ont poussé leur timidité trop loin et n'ont pas agi du tout. — In wie weit diese Haltung Keyserlings und Repnins die Frucht der Vorstellung gewesen ist, welche ihnen, wie Schmitt a. a.

Wohl konnten die alten Czartoryski mit großer Befriedigung auf ihr Werk zurückblicken, als der Reichstag seinem Ende sich näherte. Sie hatten ihre Gegner völlig geschlagen und eine Reihe von Reformen durchgesetzt, nach welchen sie ihr Leben lang gestrebt, und die sich nur höchst wohlthätig für das Leben der Republik erweisen mußten, wenn sie überhaupt Wurzel schlugen. Sie für die nächste Zukunft möglichst sicher zu stellen, riefen sie noch in den letzten Tagen des Reichstages eine Generalkonfoederation ins Leben. Nachdem am 20., 22. und 23. Juni die gefaßten Beschlüsse noch einmal verlesen und von Senatoren und Landboten unterschrieben waren, hielt der Primas eine Abschiedsrede, in welcher er sich und dem Vaterlande für den glücklichen, fruchtreichen Ausgang des Reichstages Glück wünschte. Der Reichstagsmarschall erwiederte, und kaum hatte er geendet, als der Primas von Neuem das Wort ergriff und die versammelten Stände aufforderte, nach dem Beispiel der Vorfahren eine Generalkonfoederation zu bilden, welche sich mit der lithauischen vereinigen könne. Ein Entwurf der Acte zu einer solchen war vorbereitet und fand, als er vorgelesen ward, von allen Seiten Beifall. Man wählte sofort einmüthig den Woiwoden von Rußland, August Czartoryski, zum Marschall und gab ihm 24 Räthe zur Seite. Er leistete sofort den Eid als solcher, und die ganze Versammlung, — es war inzwischen 8 Uhr Abends geworden — brach unter Führung des Primas nach der Kirche St. Johann auf und sang dort ein Te deum laudamus. [1])

„Es wird Ihnen alles nichts helfen," sagte in diesen Tagen der alte Kanzler Lithauens zu dem österreichischen Gesandten, „Oesterreich und Frankreich werden den Weg gehen müssen, welchen Euch vorzuschreiben der Czarin gefallen hat." [2]) Der Pri-

---

O. I. 265 behauptet, der lithauische Großkanzler noch vor dem Reichstage gemacht habe, kann ich nicht entscheiden, da Schmitt keine Quelle angiebt. Graf Zamoyski und selbst der Primas entgingen in der That dem Vorwurf nicht, de calviniser. Vgl. den Bericht des sächsischen Agenten vom 23. Mai a. a. O. S. 40. — Auffallenderweise fehlen bei Theiner a. a. O. alle Berichte des Nuntius zwischen dem 16. Mai und 8. August 1764.

[1]) Vgl. „Sammlungen" 6. St. S. 109—115, wo auch die Rede des Primas abgedruckt ist. Stolterfoth a. a. O. 1216. 1220.

[2]) Hennins Depesche vom 25. Juni, nach Meinert a. a. O. S. 622.

mas aber erließ am 26. Juni die Universalien, durch welche die Relationslandtage auf den 23. Juli, der Wahlreichstag auf den 27. August berufen ward. [1])

6. Der Wahlreichstag.

Einige Wochen nach dem Schluß des Convocationsreichstages schien der innere Friede hergestellt. Die Hauptführer der anticzartoryskischen Partei hatten sich ins Ausland begeben, und ihre Freunde entweder bereits ihren Frieden mit den Siegern gemacht, oder saßen wie Rzewuski, Potocki, Lubomirski u. a. ruhig auf ihren Gütern, wenig zufrieden mit den Ministern Oesterreichs und Frankreichs, welche ihnen so schöne Versprechungen einer „formidablen" Unterstützung gemacht und sie hierdurch bewogen hatten, eine Hartnäckigkeit (obstination) zu zeigen, welche, weil sie nicht von außen unterstützt ward, zu nichts führte. [2]) Allein innerlich waren sie nach wie vor von Groll gegen die Sieger erfüllt, und wie sie, so auch ihre Freunde und zahlreichen Klienten. Hierzu kam der Stolz und die Härte, mit welcher die Czartoryski ihren Gegnern nach wie vor begegneten, auch wenn diese sich zu unterwerfen geneigt waren. Die Berichte Carolaths und Benoits aus dieser Zeit sind ebenso voll Klagen hierüber, als sich die Mahnungen zur Versöhnlichkeit von Berlin aus wiederholen. [3]) Erinnert man sich aber des Wortes, welches der Bischof von Krakau, Soltyk, als die Wahl Stanislaw Poniatowskis unvermeidlich erschien, gesagt haben soll: „Lassen wir es jetzt zu, daß er König wird, aber denken wir sofort daran,

[1]) In deutscher Uebersetzung in den „Staatsveränderungen" I. 228 und bei Stolterfoth a. a. O. S. 1222.

[2]) Bericht Carolaths und Benoits vom 7. Juli. In ihrem Bericht vom 21. Juli theilen sie mit, daß als der Podstoli Lubomirski die General-Konfoederation unterzeichnet hatte, der österreichische Gesandte, Graf Mercy, ihm gesagt haben soll, qu'on voyait à ce changement, combien peu l'on pouvait compter sur la fermeté de certaines personnes, worauf er die Antwort erhalten: que c'était plutôt à eux, à se plaindre du peu de scrupule, qu'on avait eu, à leur prodiguer des promesses qu'on n'avait pas voulu tenir etc.

[3]) z. B. Bericht vom 4. August. Refer. vom 23. Juli.

wie wir ihn wieder vom Thron werfen können" [1]), so wird man doch zweifelhaft, ob eine größere Milde und Versöhnlichkeit der alten Czartoryski viel genützt hätte. Sie kannten aus langer Erfahrung ihre Gegner und ihre Nation viel zu genau, um nicht zu wissen, mit welchen Mitteln auf sie in dem Parteikampf, in dem man sich einmal befand, entscheidend zu wirken sei. Und in der That, was hat es dem jungen Stanislaw Poniatowski geholfen, daß er in dieser Krisis, wie auch später, sich im Unterschiede von den Oheimen außerordentlich mild und versöhnlich erwies? Für den Augenblick gewann er allerdings die Gunst der öffentlichen Meinung, auf die Länge aber entwaffnete er hierdurch keinen von seinen und seiner Familie alten Gegnern. [2]) Aber auch in der eigenen Partei, selbst unter denen, welche für die Reformen auf dem Reichstage mitgestimmt hatten, waren gar viele, welche im Grunde ihres Herzens Gegner derselben waren. Sie hatten zugestimmt, weil sie nun einmal zur Partei sich hielten, oder die Tragweite der Beschlüsse nicht verstanden, oder im günstigsten Falle von dem Enthusiasmus mit fortgerissen wurden, der unter dem Druck der letzten Jahrzehnte für den Gedanken, daß Polen wieder eine Macht in der Welt werden müßte, entsprungen war. [3]) Daneben wirkten sicher auch die alten Mittel, Stimmen zu gewinnen, Versprechungen und Drohungen, Protektion und Bestechung, glänzende Feste und Schmausereien, an welchen es die Familie nicht fehlen ließ, mit, und nicht weniger die vor aller Welt offen daliegende Thatsache, daß die Czartoryski sich der Gunst Rußlands und Preußens erfreuten. Je mehr die anfängliche Zuversicht, dann die Hoffnung auf Frankreichs und Oesterreichs thatkräftige Unterstützung der Patrioten schwanden, desto mehr schwoll die Partei der Familie an, zumal

---

[1]) Oeuvres de Rulhière. Paris 1819 II. S. 308.

[2]) Bericht Carolaths vom 20. Juni und 1. August. La facilité, avec laquelle il (Poniatowski) entre dans toutes les idées, qu'on lui donne pour accorder de bonnes conditions a ceux, qui lui sont contraires, est la cause de cette inclination, qu'on à pour lui. Viele der Gegenpartei sagen, er sei ihnen unendlich lieber als König, wie einer seiner Verwandten.

[3]) Carolath und Benoit kommen in ihren Depeschen nicht selten auf diese Stimmung in der Nation zurück.

seitdem zuerst die französischen, dann die österreichischen Gesandten und auch der mit ihnen verbündete spanische das Land verließen. Es war noch während des Convocationsreichstages, als am 7. Juni, entgegen der Gewohnheit, sich vorher über die gelegene Stunde zum Empfang erkundigen zu lassen, der Gesandte Frankreichs, Marquis Paulmy, in Begleitung des Residenten Hennin, unerwartet beim Primas erschien, bei welchem eben eine große Anzahl von Senatoren und Adel zur Berathung versammelt war. Der Primas führte sie in das Kabinet, in welchem er sich mit den fremden Ministern zu unterreden pflegte, und ward dahin von einigen Herren begleitet. Der Marquis, der ein Blatt in der Hand gehabt haben soll, begann sofort: der König, sein Herr, habe ihm Befehl gesandt, nach Frankreich zurückzukehren und, so lange das Interregnum dauere, abwesend zu bleiben, weil Se. Majestät, indem Sie die Republik in Parteien gespalten und in Warschau russische Truppen sehe, nicht mehr seinen Gesandten dort lassen könne. Der Primas antwortete, es thäte ihm leid, keine Gelegenheit mehr zu haben, dem Herrn Gesandten seine Aufmerksamkeit zu erweisen, er bedaure tief, daß Se. Majestät die Republik nicht mehr anerkenne, doch stände es bei dem Herrn Gesandten, dem Befehl nachzukommen, worin ihm wohl — auf Hennin weisend — der Herr bald nachfolgen werde. Der Marquis erwiederte, dieser würde abreisen, sobald er den Befehl dazu erhalten, worauf der Woiwode von Rußland das Wort nahm. „Man darf hoffen," sagte er, „daß wenn Se. christlichste Majestät genauer unterrichtet sein werden, Höchstdieselben auch wieder günstigere Gesinnungen gegen die Republik fassen werden." Paulmy erwiderte: „Der König hat keine genauere Information nöthig, er weiß genau, was hier vorgeht", worauf der Primas: „Wenn Sie die Republik nicht mehr anerkennen, so kann auch ich nicht mehr mit Ihnen verhandeln und Sie als Botschafter anerkennen. Also leben Sie wohl, Herr Marquis", worauf dieser: „Ihr Diener, Herr Erzbischof", erwiederte. Der letztere that dann noch einige Schritte, um den Marquis beim Herausgehen zu begleiten, blieb dann aber stehen. [1]) Am folgenden Tage reiste

[1]) So schildern die gleichzeitigen „Sammlungen" 6. St. S. 98 diese Scene. Gleich damals war es zweifelhaft, was eigentlich der Gesandte

der Marquis ab; bald darauf ward auch der Generalconsul

über den Grund der Abberufung gesagt hatte. Die preußischen Gesandten berichteten am 9. Juni, Paulmy habe ein Billet in der Hand gehabt, et a paru lire tout ceci, mais si bas, que les assistans,' parmi lesquelles était le prince palatin de Russie, n'ont pas pu bien comprendre tous les termes. Der Gesandte versichere, qu'il n'a pas dit, qu'il ne reconnaissait pas la république, tandis le primat assure, qu'oui qu'il l'a dit. — Flassan, hist. de la diplomatie française VI. S. 522 giebt als die Worte des Gesandten an: „que le roi son maitre, étant informé de tout ce, qui se passat en Pologne, et voyant la république divisée et la ville de Varsovie occupée par des troupes étrangères, Sa Majesté avait jugé, que son ambassadeur ne pouvait plus y rester décemment, et qu'en conséquence elle lui ordonnait, de se retirer jusqu'à ce que le calme et le bon ordre fussent rétablis dans le royaume." Hiermit stimmt im Wesentlichen der Bericht von Stolterfoth S. 1208 überein, der Marquis habe seinen Abschied bei dem Primas genommen, weil sein König ihn bei einer, wie er sich ausdrückte, getheilten Republik und bei der Gegenwart fremder Truppen sich zu entfernen beordert hätte." Im Grunde liegt beiden Fassungen derselbe Gedanke zu Grunde, nämlich die Nichtanerkennung des Primas als Interrex, d. h. als Repräsentanten der Republik. Ludwig XV. gab in einem von Flassan a. a. O. S. 525 mitgetheilten Briefe aus dem geheimen Kabinet an Breteuil, Gesandten in Stockholm, der im secret war, als Grund der Abberufung des P. an, qu'il n'était plus possible, qu'il (P.) restat temoin d'une assemblée, aussi irrégulière et aussi illégitime, que celle, à laquelle le parti russe donne le nom de diète. Vollständiger ist dieser Bericht in Boutaric, Correspondance I. 329 gedruckt. An die von Flassan abgedruckten Worte schließt sich unmittelbar an: Je ne continue pas moins à m'intéresser a ce, qui regarde cette république: ainsi la retraite de mon ambassadeur n'est point un abandon des affaires de Pologne: c'est au contraire une marque, que je desapprouve publiquement tout ce que s'y est fait. Le Stolnik a parfaitement justifié ce qu'il vous faisait entendre sur les projets, de changer la forme du gouvernement, et les résolutions de la prétendue diète l'ont assez prouvé. Ce doit être un nouveau motif pour toutes les puissances, de s'intéresser au sort des patriotes, qui défendent leur libertés et leur constitution, qui ne peut être changée que par le concurs unanime de la nation et non pas par la seule volonté d'une puissance voisine, qui dans ce moment-ci n'a en vue que d'opprimer la république de Pologne, afin d'étendre son despotisme dans le nord." Rulhière II. S. 226 läßt die ganze Scene absichtlich durch den alten Kanzler von Lithauen herbeiführen. Bereits Flassan a. a. O. urtheilte in einer Note zu seiner Erzählung, Rulhière habe nicht selten keine andere Quelle que des oui-dire ou les rap-

Monnet abberufen. [1]) Der Resident Hennin jedoch verließ Warschau erst um die Mitte des Juli. [2]) Auch Graf Mercy, der nach dem Scheitern der Unternehmung Branickis wieder angefangen hatte, die Salons der Fürsten Czartoryski zu besuchen und ihnen, namentlich dem Stolnik, zu versichern, daß sein Hof nichts dawider haben werde, wenn einer ihrer Familie auf den Thron erhoben würde, man aber bestrebt sein müsse, für den Prinzen Karl von Sachsen eine Entschädigung zu finden und sich mit dem Fürsten Radziwill auszugleichen, [3]) reiste nebst dem Residenten von Schwieten in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli von Warschau ab. [4]) Der spanische Resident folgte ihnen gegen Ende August. [5]) Ludwig XV. aber faßte das Verhalten des Primas beim Abschiede seines Gesandten als eine schwere Beleidigung auf. Die Schreiben, welche der Primas mit den Ständen zu seiner Rechtfertigung nach Endigung des Reichstages durch einen jungen Dluski nach Paris sandte, erhielt er unentsiegelt zurück [6]).

Dagegen wußte man in diesen Kreisen von Warschau ein Paar Wochen später ganz zuverlässig, daß Oesterreich nichts Ernstliches gegen die Wahl Poniatowskis unternehmen würde. Sein Bruder, der österreichische General, hatte sich in einem Briefe an den Kanzler von Böhmen, Choteck, über das Treiben Mercys beschwert und erhielt nun von dem Kanzler eine Antwort. Er habe, schreibt dieser, der Kaiserin über den Inhalt des Briefes des Generals einen genauen Bericht erstattet. Es sei unnöthig, in Einzelheiten einzugehen, da die Abberufung Mercys unzweifel-

ports des agens d'une puissance tombée en minorité, lesquels sont suspects de partialité: on sait trop, quels sont les jugemens des minorités abattues.

[1]) Carolaths Bericht vom 4. Juli.

[2]) Stolterfoth a. a. O. S. 1237.

[3]) Carolaths Bericht vom 27. Juni. Nicht mit Unrecht schrieb Solms am 24. Juli, diese Vorschläge Mercys indiquent, que l'impératrice-reine ne les a fait faire que pour y trouver un prétexte de tirer avec honneur son epingle du jeu. Sbornik XXII. S. 278.

[4]) Stolterfoth a. a. O. S. 1238.

[5]) Flassan a. a. O. VI. S. 525.

[6]) Stolterfoth a. a. O. S. 1219 u. 1238.

haft die freundschaftlichen Gesinnungen der Kaiserin für die Republik wie für die Familie Poniatowski beweise. Die Kaiserin habe ihm ausdrücklich befohlen, den General ihres alten Wohlwollens zu versichern. Er selbst, der Kanzler, wünsche ihm viel Glück, und daß das große Werk, an dem man in Polen für das Wohl seiner Familie arbeite, vollständig gelänge [1]).

Auf einer anderen Seite erhoben sich jedoch neue Bedenken und Schwierigkeiten. Es war nämlich den Botschaftern Oesterreichs und Frankreichs in Konstantinopel inzwischen gelungen, die Pforte von neuem mit lebhafter Sorge in Betreff einer Wahl Poniatowskis zu erfüllen. Auf Grund seines früheren Liebesverhältnisses mit Katharina stellten sie ihr vor, daß, sofern er König würde, beide sich unfehlbar verheirathen würden, und welche große und nahe Gefahr in dieser Verbindung der russischen und polnischen Kräfte für die Osmanen liege. In der That übergab die Pforte dem russischen Gesandten Obreskoff eine Denkschrift, in der sie insofern Poniatowski von der Wahl ausschloß, als sie erklärte, nur einen verheiratheten Piasten zum Throne zulassen zu wollen. Sobald Friedrich von seinem Gesandten in Konstantinopel, Rexin, hievon Nachricht erhielt, gerieth er in Sorge, daß die Wahl Poniatowskis doch noch zu einem großen Kriege führen könne.

Sofort sandte er (22. und 23. Juli) Abschriften der Depesche Rexins an Solms nach Petersburg und an Carolath nach Warschau, und schrieb selbst an Panin. Er sehe, sagte er, nur zwei Mittel, dieser drohenden Gefahr vorzubeugen. Das eine sei, die schleunige, noch während des Interregnums zu vollziehende Heirath Poniatowskis mit einer vornehmen Polin, das zweite, den Krongroßfeldherrn wie den Fürsten Radziwill durch für sie vortheilhafte Bedingungen zu einem Ausgleich zu bringen, auf

[1]) Carolaths und Benoits Bericht vom 18. August. Diese Stimmung in Wien bestätigt ein Bericht Hennins von dort, aus welchem Nabielak in der Bibliot. Ossol. N. P. S. 113 anführt: „Der Wiener Hof sieht gegenwärtig mit wunderbarer Gleichgültigkeit auf den Verfall der Freiheit in Polen." Ob dieser Bericht derselbe ist, dessen Nabielak kurz vorher, als am 23. August erstattet, gedenkt, ist leider aus seinen Worten nicht mit Bestimmtheit zu ersehen.

daß sie nicht ein Asyl in der Türkei und deren Protektion zu gewinnen suchten. Halte er, der König, diese Erklärung der Pforte bis jetzt nur für eine einfache Demonstration, von der diejenigen, welche sie veranlaßt hätten, fälschlich erwarteten, daß sie Rußland bewegen würde, den Poniatowski als Thronkandidaten aufzugeben, so sei sie doch von Gewicht. Denn sie würde die Gegenpartei von neuem ermuthigen, die Relationslandtage stürmischer machen und selbst in Wien und Versailles die Lust von neuem erwecken, sich wieder in die polnischen Dinge einzumischen. [1])

In Petersburg, wo man natürlich bereits bevor die Depesche an Solms eintraf, durch Obreskoff von diesem Zwischenfall unterrichtet war, ließ man sich durch die Drohung der Pforte nicht einschüchtern. Der Gesandte in Konstantinopel erhielt den Befehl, zu erklären, daß Rußland, weit davon entfernt, die Polen in der Wahl ihres Königs zu beschränken, nur die Erhaltung der Wahlfreiheit im Auge habe, daß die Kaiserin an eine Heirath mit Poniatowski nicht denke und daß die österreichischen und französischen Einflüsterungen nur die Frucht des Aergers (dépit) wären, welche man in Wien darüber empfinde, daß Rußland das frühere politische System einer Verbindung mit Oesterreich habe fallen lassen und in eine Allianz mit Preußen getreten sei. Zwinge die Pforte Rußland zum Kriege, so werde dieses nothwendig zu dem alten System eines Bundes mit Oesterreich zurückkehren müssen; die Pforte möge selbst erwägen, welches von beiden Systemen für sie das vortheilhaftere sei. [2])

---

[1]) Friedrichs Weisung an Solms sowie der Brief an Panin vom 22. Juli, im Sbornik XXII. S. 263 ff. Das Reskript vom 23. Juli an Carolath im Berliner Geheimen Staats-Archiv.

[2]) Solms Depeschen vom 31. Juli und 17. August im Sbornik XXII. S. 285. 294. 300. Poniatowski erzählt allerdings in seinen Mémoires (Posen 1862 S. 91 und Leipziger Ausgabe 1862 S. 40), daß Katharina einige Wochen vor seiner Wahl angefangen habe, von dieser für sich selbst trop grands embarras et même une guerre de la part des Turcs zu fürchten, und daher an Keyserling gegen den Rath Panins geschrieben habe, er möge nicht an der Kandidatur Poniatowskis indesistablement festhalten, und daher de ne pas risquer une recommendation formelle de ma personne, mais d'agir seulement de la manière, dont il pourrait se

Friedrich seinerseits war mit dieser Instruktion für Obreskoff ganz einverstanden, welche er ganz conform mit den Anweisungen fand, die er selbst Rexin gegeben.[1]) Allein den von ihm in Betreff der Heirath Poniatowskis von neuem angeregten Gedanken ließ man in Petersburg auch nicht unbeachtet. Vielmehr erhielt Keyserling den Befehl, dem Stolnik eine Heirath mit einer Polin dringend zu empfehlen, und da Panin den König hatte ersuchen lassen, dies zu unterstützen, wies auch Friedrich seine Bevollmächtigten in Warschau an, hierin Hand in Hand mit den Russen zu gehen.[2]) Anfangs sträubte sich Poniatowski, er versuchte sogar, der Forderung durch einen Verzicht auf seine Wahl zu Gunsten seines Vetters Adam Czartoryski zu entgehen. Allein man antwortete ihm, nach allem, was bisher für ihn geschehen, sei das unmöglich, ohne ganz Polen in Verwirrung zu stürzen. Da gab er so weit nach, daß sogar in die Pacta conventa, die er nach der Wahl zu beschwören hatte, ein besonderer Artikel

---

promettre des conséquences les moins facheuses. Diesem Brief habe dann Panin gewagt die Zeilen beizulegen: je ne sais ce que l'impératrice vous écrit, mais après tout ce que nous avons fait jusque ici, l'honneur de notre souveraine et de notre empire est trop engagé, si nous reculons, nous nous ferons trop de tort; ainsi faites ce qu'il faut, pour achever la besogne. C'est moi qui vous le dis hardiment. Keyserling hatte dann den Muth, der Weisung des Ministers zu folgen. Il dressa un acte formel de recommendation pour ma personne au nom de l'impératrice und ließ diesen, weil er selbst krank war, durch den Gesandtschafts-Sekretär Asch dem Primas übergeben. Man sieht, Poniatowski spricht von der Empfehlung der Kandidatur, welche am 4. September im „Schoppen" stattfand, nicht von der am 4. August. Vgl. hiermit Rulhières Bericht II. S. 246 ff. — Wenn Szujski in seinem Dzieje IV. 394 sich auf Murrays pamiętniki in Schmitt Materyaly I, 71 beruft, so hat er übersehen, daß an dieser Stelle nicht Murrays Aufzeichnungen vorliegen, sondern Schmitts Einleitung (wstęp). Die Erzählung in den Pamiętniki von Moszczynski S. 59, auf welche sich Szujski ferner bezieht, erscheint geradezu romanhaft.

[1]) Reser. an Solms vom 9. September im Sbornik a. a. O. S 310.

[2]) Reser. Friedrichs vom 19. August. Vgl. Buckinghams Bericht vom 3. August aus Petersburg im Sbornik XII. S. 175.

hierüber aufgenommen ward. [1]) Einen Brief aber, in welchem er an Panin diesen Entschluß mittheilte (23. August), schloß er mit den Worten: „Sie werden die ganze Bitterkeit fühlen, welche in diesem Augenblick mein Herz erfüllt; während Millionen Menschen mich beneiden, mich für vollkommen glücklich halten, und ich sogar zur Vollendung meines Kummers gezwungen bin, mich befriedigt zu zeigen." Panin antwortete sofort, die Aufnahme des Artikels sei nothwendig zur Beruhigung der Türken, im Uebrigen aber sei er für ihn (Poniatowski) keineswegs absolut verbindlich. [2])

Und in der That, seit dem Schluß des Convocationsreichstages erschien mit jeder Woche weiter seine Wahl desto unzweifelhafter. Die Relationslandtage, welche der Primas durch Universal vom 26. Juni auf den 23. Juli berufen hatte, [3])

[1]) In ihrem Bericht vom 25. August sagen Carolath und Benoit gradezu, sie hätten im Verein mit dem russischen Gesandten diesen Artikel in die Pacta conventa aufnehmen lassen.

[2]) Gedruckt bei Schmitt a. a. I. S. 391. Dies scheint der Brief zu sein, dessen Ankunft in Petersburg, als am 5. September geschehen, Solms im Bericht vom 7. September gedenkt (Sbornik a. a. O. S. 313). Bereits am 10. August jedoch berichtet Solms: „Rzewuski sei von der Generalconföderation nach Petersburg gesandt, um von der Kaiserin eine Geldunterstützung für den neuen König zu erbitten, weil nach polnischem Staatsrecht die Throneinkünfte des ersten Jahres eines neuen Königs von der Republik zur Deckung der Kosten des Interregnums verwandt würden. Hierüber habe eine Korrespondenz der Kaiserin mit dem Stolnik stattgehabt, welcher, als Katharina dieselbe abbrach in Verzweiflung, de se voir joué, auf den Thron habe verzichten wollen. Rzewuski präsentirte in seinem Namen ein mémoire touchant, ca il dit, que l'impératrice aurait pu faire un particulier heureux, au lieu que présentement elle faisait un roi malheureux. Katharina antwortete mündlich durch Panin, sie werde für die Sache sorgen. Sbornik XXII. S. 298. — In seinen Mémoires (Posen 1862, S. 77) schreibt der bereits bejahrte König: „j'écrivis dans l'hiver 1763/4 deux fois à l'impératrice, ne me faites pas roi mais rappellez moi auprès de vous. Deux motifs me dictèrent ces paroles. L'un fut le sentiment, que je portais encore dans mon coeur, l'autre était une persuasion, que je ferais plus de bien à ma patrie comme particulier présent auprès d'elle, que roi ici. Mais ce fut en vain. Mes prières ne furent point ecoutées".

[3]) Die Universalien vom 26 Juni gedruckt bei Stolterfoth a. a. O. S. 1222 und in den „Staatsveränderungen" I, S. 228.

stellten sich weit überwiegend auf die Seite der Convocation und ihrer Konföderation. Sie verliefen größtentheils friedlich. Nur auf dem Landtage von Raciąż im Plockischen wurde ein Landrichter Rószczyżewski, der auf dem Convocationsreichstage Landbote gewesen, dermaßen zerhauen, daß er bald darauf starb, und nur drei Landtage von allen wurden zerrissen. In Warschau erstattete Stanislaw Poniatowski selbst den Bericht und wurde von dem versammelten Adel, ebenso wie in Brześć, im Voraus zum Könige ausgerufen. Nur sieben von allen Woiwodschaften beschlossen, gegen die Empfehlung des Convocationsreichstages, viritim zur Wahl zu ziehen.[1])

Fast in denselben Tagen, in welchen in Polen diese Landtage stattfanden, hatte der General Mokranowski eine Audienz bei Friedrich II. Er war im Auftrage Branickis über Dresden nach Berlin gegangen. In Dresden war er am 15. Juli eingetroffen und hatte an einer Berathung der Prinzen Xaver und Karl mit den sächsischen Ministern Flemming und Einsiedel, dem französischen Gesandten Paulmy und dem von Radziwill dorthin geschickten Referendar Podoski theilgenommen. „Was ich für das wichtigste in den Mittheilungen Mokranowskis erachte," schrieb Paulmy nach Paris, „ist, daß alle Bemühungen der Patrioten, sich mit der jetzt in Polen herrschenden Familie auszugleichen, vergeblich gewesen sind. Die Czartoryski schließen ihre Gegner von allen Gnaden und Würden aus, und der Untergang Radziwills wie der Potocki ist unwiderruflich beschlossen. Ihre Gegner und die Freiheit der Republik ohne irgend eine Unterstützung sehend, denken sie nicht daran, irgend jemand zu schonen, und Poniatowski will offenbar seinen Thron auf den Untergang der ersten Familien und auf eine bedeutende Verkürzung der Gerechtsame der wichtigsten Landesämter, vor allem der Feldherren, gründen." Hierauf könne man, meinte er, noch einen Schimmer von Hoffnung setzen, weil die Verzweiflung vielleicht die Patrioten zu

[1]) Carolaths und Benoits Berichte vom 1. und 8. August. „Sammlungen" 8. Stück, S. 72. Stolterfoth a. a. O. S. 1241. — Die Rede Poniatowskis in deutscher Uebersetzung in den „Staatsveränderungen" I. S. 234—242.

größerer Thatkraft und Eintracht führen werde, an der es ihnen stets gefehlt habe.

Mokranowski verhehlte seinerseits nicht, daß er von Branicki auch beauftragt sei, nach Berlin zu gehen, um Friedrich, was es auch koste, zu bewegen, die Freiheit Polens in seinen Schutz zu nehmen und durch seine Vermittlung den Patrioten erträgliche Bedingungen zu verschaffen. Die sächsischen Prinzen glaubten an keinen Erfolg hierin. Sie hätten, sagten sie, die sichersten Beweise dafür, daß Friedrich mit Rußland verbunden bleiben werde, da man keinen Augenblick daran zweifeln könne, daß er darauf ausgehe, einen Theil polnischen Landes sich anzueignen. Auch dem Gedanken Mokranowskis, welchem Prinz Karl und Podoski beistimmten, eine Doppelwahl in Polen herbeizuführen, widersprachen Prinz Xaver und Paulmy so entschieden, daß die anderen nachgeben mußten. Den Patrioten in Polen mit Truppen oder Geld zu Hilfe zu kommen, weigerte sich Prinz Xaver beharrlich; nur das Versprechen erreichte man von ihm, daß er ihnen seine wärmste Unterstützung in Paris verhieß.[1])

Mit so wenig aussichtsvollem Bescheide kam Mokranowski nach Berlin und forderte den König von Preußen auf, die Vermittelung zu einem Abkommen der beiden Parteien zu übernehmen. Die Bedingungen, welche er stellte und schriftlich übergab, waren hoch gegriffen. Er verlangte, 1) daß der König dem Großgeneral und der patriotischen Partei gegenüber ausdrücklich versichere, er werde die Garantie für die Freiheit der Republik, ihre Besitzungen, alten Freiheiten und die Prärogativen der großen Kronämter übernehmen, 2) daß, da der Convocationsreichstag eine Reihe von Beschlüssen gefaßt hätte, welche auf einen völligen Umsturz der bisherigen Verfassung zielten und, wenn sie gültig blieben, den König unumschränkt machen würden, diese Beschlüsse am nächsten Krönungs- oder Pacificationsreichstag zu neuer Berathung gestellt, und nur dann Gesetzeskraft erhalten

[1]) Nach Nabielak in der Bibl. Ossol. N. P. V. S. 109 ff. Mit ihm stimmt im wesentlichen der Bericht überein, welchen Meinert a. a. O. S. 913 giebt; nach seiner Angabe ist die Depesche Paulmys vom 16. Juli 1764.

sollten, wenn sie von allen drei Ständen gut geheißen würden; außerdem aber müßte der patriotischen Partei auch das Recht eingeräumt werden, an der Feststellung der pacta conventa für den neuen König theilzunehmen, 3) daß der König von Preußen, falls nicht alle Mitglieder der patriotischen Partei auf eine Wiedervereinigung mit den Gegnern eingehen wollten, wohl aber bereit wären, die Waffen niederzulegen und ruhig auf ihren Gütern zu leben oder auszuwandern, jede Proscription und Verfolgung aufhalten wolle.

Friedrich hätte diese Vorschläge gern vorher mit Petersburg verhandelt, da aber Katharina damals von dort abwesend war, und die Zeit drängte, sandte er sie in Abschrift, mit einigen Randbemerkungen von seiner Hand, an seine Gesandten in Warschau zur Mittheilung an Keyserling und Repnin. In diesen Randbemerkungen erklärte er sich zur Uebernahme einer Garantie der polnischen Feiheiten in vernünftigem Sinne bereit, aber unter Klauseln, welche die Gegner (malintentionnés) wohl würden annehmen können. Ueberhaupt würde er sich ein Vergnügen daraus machen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um die Geister zu versöhnen und alle Glieder der Republik zu gemeinsamem Handeln für das Wohl derselben zu vereinigen. Da es jedoch nicht passend sei, daß ein Bruchtheil der Republik der weit größeren Partei, welche auf dem Reichstage vertreten sei, das Gesetz vorschriebe, so rathe er, daß man zur Herbeiführung des inneren Friedens nicht mehr auf Dinge zurückkäme, die einmal entschieden wären. Auch sei nach Allem, was geschehen, vollkommen einleuchtend, daß die verbündeten Mächte vielmehr die Absicht hätten, die Freiheit Polens zu befestigen, als sie zu unterdrücken, so daß die Vermuthung, man habe die Absicht, den neuen König unbeschränkt zu machen, eine ganz unbegründete Furcht wäre.[1])

In Petersburg faßte man jedoch die Vorschläge Mokranowskis ernster und strenger auf. Solms hatte sie nebst den Randbemerkungen des Königs der Kaiserin durch ihr Miniſte-

[1]) Reſcr. vom 27. Juli. Vgl. hiermit die sehr abweichende Darstellung von Rulhière II, S. 231—235.

größerer Thatkraft und Eintracht führen werde, an der es ihnen stets gefehlt habe.

Mokranowski verhehlte seinerseits nicht, daß er von Branicki auch beauftragt sei, nach Berlin zu gehen, um Friedrich, was es auch koste, zu bewegen, die Freiheit Polens in seinen Schutz zu nehmen und durch seine Vermittlung den Patrioten erträgliche Bedingungen zu verschaffen. Die sächsischen Prinzen glaubten an keinen Erfolg hierin. Sie hätten, sagten sie, die sichersten Beweise dafür, daß Friedrich mit Rußland verbunden bleiben werde, da man keinen Augenblick daran zweifeln könne, daß er darauf ausgehe, einen Theil polnischen Landes sich anzueignen. Auch dem Gedanken Mokranowskis, welchem Prinz Karl und Podoski beistimmten, eine Doppelwahl in Polen herbeizuführen, widersprachen Prinz Xaver und Paulmy so entschieden, daß die anderen nachgeben mußten. Den Patrioten in Polen mit Truppen oder Geld zu Hilfe zu kommen, weigerte sich Prinz Xaver beharrlich; nur das Versprechen erreichte man von ihm, daß er ihnen seine wärmste Unterstützung in Paris verhieß.[1])

Mit so wenig aussichtsvollem Bescheide kam Mokranowski nach Berlin und forderte den König von Preußen auf, die Vermittelung zu einem Abkommen der beiden Parteien zu übernehmen. Die Bedingungen, welche er stellte und schriftlich übergab, waren hoch gegriffen. Er verlangte, 1) daß der König dem Großgeneral und der patriotischen Partei gegenüber ausdrücklich versichere, er werde die Garantie für die Freiheit der Republik, ihre Besitzungen, alten Freiheiten und die Prärogativen der großen Kronämter übernehmen, 2) daß, da der Convocationsreichstag eine Reihe von Beschlüssen gefaßt hätte, welche auf einen völligen Umsturz der bisherigen Verfassung zielten und, wenn sie gültig blieben, den König unumschränkt machen würden, diese Beschlüsse am nächsten Krönungs- oder Pacificationsreichstag zu neuer Berathung gestellt, und nur dann Gesetzeskraft erhalten

[1]) Nach Rabielak in der Bibl. Ossol. N. P. V. S. 109 ff. Mit ihm stimmt im wesentlichen der Bericht überein, welchen Meinert a. a. O. S. 913 giebt; nach seiner Angabe ist die Depesche Paulmys vom 16. Juli 1764.

sollten, wenn sie von allen drei Ständen gut geheißen würden; außerdem aber müßte der patriotischen Partei auch das Recht eingeräumt werden, an der Feststellung der pacta conventa für den neuen König theilzunehmen, 3) daß der König von Preußen, falls nicht alle Mitglieder der patriotischen Partei auf eine Wiedervereinigung mit den Gegnern eingehen wollten, wohl aber bereit wären, die Waffen niederzulegen und ruhig auf ihren Gütern zu leben oder auszuwandern, jede Proscription und Verfolgung aufhalten wolle.

Friedrich hätte diese Vorschläge gern vorher mit Petersburg verhandelt, da aber Katharina damals von dort abwesend war, und die Zeit drängte, sandte er sie in Abschrift, mit einigen Randbemerkungen von seiner Hand, an seine Gesandten in Warschau zur Mittheilung an Keyserling und Repnin. In diesen Randbemerkungen erklärte er sich zur Uebernahme einer Garantie der polnischen Feiheiten in vernünftigem Sinne bereit, aber unter Klauseln, welche die Gegner (malintentionnés) wohl würden annehmen können. Ueberhaupt würde er sich ein Vergnügen daraus machen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um die Geister zu versöhnen und alle Glieder der Republik zu gemeinsamem Handeln für das Wohl derselben zu vereinigen. Da es jedoch nicht passend sei, daß ein Bruchtheil der Republik der weit größeren Partei, welche auf dem Reichstage vertreten sei, das Gesetz vorschriebe, so rathe er, daß man zur Herbeiführung des inneren Friedens nicht mehr auf Dinge zurückkäme, die einmal entschieden wären. Auch sei nach Allem, was geschehen, vollkommen einleuchtend, daß die verbündeten Mächte vielmehr die Absicht hätten, die Freiheit Polens zu befestigen, als sie zu unterdrücken, so daß die Vermuthung, man habe die Absicht, den neuen König unbeschränkt zu machen, eine ganz unbegründete Furcht wäre.[1])

In Petersburg faßte man jedoch die Vorschläge Mokranowskis ernster und strenger auf. Solms hatte sie nebst den Randbemerkungen des Königs der Kaiserin durch ihr Ministe-

[1]) Reser. vom 27. Juli. Vgl. hiermit die sehr abweichende Darstellung von Rulhière II, S. 231—235.

rium vorlegen lassen und hierbei zugleich die Bedingungen etwas schärfer formulirt, welche König Friedrich, im Einverständniß mit der Kaiserin, den Antragstellern werde vorschreiben können. Katharina ließ zunächst dem Könige ihren besondern Dank für diese Mittheilung und zugleich ihre Bereitwilligkeit aussprechen, auch ihrerseits in Allem mitzuwirken, wodurch der innere Friede in Polen hergestellt werden könne, ohne die Würde der verbündeten Mächte und den gegenwärtigen Stand der Dinge zu verletzen. In der Sache selbst war sie vor allem der Ansicht, daß man an den Beschlüssen der Convocation nicht rütteln und daher auch nicht dem Krongroßfeldherrn und anderen die Wiederherstellung in ihre Aemter ohne Weiteres versprechen dürfe. Was etwa in diesen Beschlüssen zu ändern sei, könnte auf dem Pacificationsreichstage unter Vermittlung der beiden verbündeten Mächte geschehen. Unter denen, welche sich von der Republik getrennt, könnten diejenigen, welche Vernunft annehmen und sich der Generalkonföderation anschließen würden, sich des Schutzes der beiden Monarchen, aber auch nur, so weit das Civilrecht reiche, erfreuen; mit diesen dürfe man aber nicht diejenigen vermischen, welche Verbrechen begangen. Ihnen Straflosigkeit zusichern, sei nichts anderes, als eine Verletzung der Gesetze, welche man aufrecht erhalten wolle. Demgemäß müßten die Prozesse hierüber ihren weiteren Verlauf haben, und die ergangenen gesetzlichen Urtheile ihre Vollstreckung. Sonst würden die Schuldigen von neuem und ärger als zuvor ihr Unwesen weiter treiben, und vor allem Radziwill sich im Lande von neuem als gefährlicher Brigant zeigen. Auf dem Pacificationsreichstage könne über jeden einzelnen entschieden, und nur gegen diejenigen Strafen verhängt werden, welche als Rebellen würden verurtheilt werden müssen. Diese wären des Schutzes der beiden verbündeten Souveraine unwürdig, der nur denen zu Gute kommen dürfe, welche den guten Willen zeigten, sich rasch wieder mit der Republik zu versöhnen. Der bisherigen Opposition eine neue Versicherung darüber zu geben, daß die Verbündeten die Erhaltung der Freiheit der Republik und ihrer Gesetze mit der größten Sorgfalt im Auge behalten und stets sich dem widersetzen würden, daß der neue König sich unumschränkt oder die Krone erblich mache, sei völlig

unthunlich. Kaiserin und König hätten ein Versprechen dieser Art bereits der gesammten Republik gegeben; sie könnten dasselbe nur ihr wiederholen, nicht aber einem Theile derselben, den sie nicht als ein gesetzliches Corps anerkennen könnten. Ob man schließlich der bisherigen Opposition gestatten dürfe, an dem Entwurf der pacta conventa theilzunehmen, könne nur an Ort und Stelle durch die resp. Minister entschieden werden, welche den Charakter der einzelnen Personen kennen und wissen würden, wie weit man auf deren Ehrlichkeit rechnen dürfe. Es würde besser sein, um neue Weiterungen zu vermeiden, sie zu veranlassen, sich selbst von jener Theilnahme fern zu halten, und sie einzig auf die feierlichen Versprechungen zu verweisen, welche beide Mächte der Gesammtrepublik bereits gegeben hätten[1]).

Inzwischen rückte der Termin des Wahlreichstages immer näher heran, und es schien dem alten Keyserling jetzt durchaus nothwendig, den Kandidaten seiner Kaiserin offiziell zu nennen und zu empfehlen. Auf seinen Wunsch sollten hierbei die Bevollmächtigten Preußens auch zugegen sein, und so fuhren dann alle vier zu einer verabredeten Stunde zum Primas (7. August), bei dem sich die alten Czartoryski, ihr Neffe Poniatowski und viele Senatoren und Landboten eingefunden hatten. Hier empfahlen die Gesandten in längeren, der Sitte der Zeit gemäß etwas pomphaften Reden, den Truchseß von Lithauen zur bevorstehenden Wahl, durch welche Empfehlung sie, wie sie sich ausdrückten, der Nation nicht zu nahe zu treten glaubten, da dieser Kandidat wegen seiner persönlichen Eigenschaften und Verdienste, sowie wegen seiner Verwandschaft mit den vornehmsten Familien der Republik des Thrones würdig sei. Hierauf dankten die beiden alten Czartoryski den Gesandten für ihre Empfehlung, und besonders dafür, daß die beiden hohen Mächte selbst einen Mann in der Nation gefunden, den sie des Thrones würdig erachteten. Der Primas verhieß, von dieser Empfehlung dem Wahlreichstage Nachricht zu geben, und wandte sich dann an Poniatowski unter vielen Lobeserhebungen mit dem Wunsche,

[1]) Solms Bericht vom 21. August, Beilage C. und D. im Sbornik XXII. S. 304—309. Vgl. Häusser, Forschungen a. a. O. S. 117.

daß seine Wahl eine ruhige sein möge. Zum Schluß vereinigten sich alle Anwesende, diesem ihre Glückwünsche auszusprechen, welche er — wie mag ihm zu Muthe gewesen sein? — mit den freundschaftlichsten Umarmungen erwiederte[1]).

Unter diesen Umständen war es denn auch für die Führer der patriotischen Partei, welche noch nicht, wie die Lubomirski es gethan,[2]) mit den Gegnern ihren Frieden geschlossen, eine höchst wichtige Frage, ob sie sich überhaupt an der Wahl betheiligen sollten. Die Ansichten waren getheilt. Einige, wie der Woiwode von Kiew, der Bischof von Krakau und Sierakowski, der Erzbischof von Lemberg, riethen hierzu, andere, wie Branicki und Rzewuski, waren dagegen. Letzterer war zwar bereit, sich dem neuen Könige zu unterwerfen, wenn dieser durch eine freie Wahl den Thron bestiege und gerecht herrsche; im entgegengesetzten Falle werde jedoch sein Fuß den Hof nie betreten, sondern er werde sich in seinem Hause vergraben und sich einzig der Wirthschaft widmen. Aber er sandte doch seinen Sohn Seweryn zeitig nach Warschau (10. August) mit Briefen an die Gesinnungsgenossen, um sich mit diesen, vor allem mit dem Lemberger Erzbischof, zu berathen und sich der Sache seines Schwagers Radziwill thätig anzunehmen[3]).

Auch der Bischof von Krakau kam ziemlich zeitig nach Warschau (21. August). Er stieg aber nicht in seinem Palast in der Stadt ab, sondern nahm sein Quartier in einem Garten, der ihm auf dem Solec gehörte. Bald darauf (24. August) begannen die Verhandlungen mit ihm. Nachdem eine Berathung beim

[1]) Vgl. „Sammlungen" 8. Stück, S. 74. Stolterfoth a. a. O. S. 1244. Carolaths und Benoits Bericht vom 8. August. Friedrich II. war, wie aus dem Reſcript an Solms vom 18. August (Sbornik 22. S. 292) hervorgeht, mit diesem Schritt seiner Gesandten in Rücksicht auf die Pforte nicht ganz zufrieden und wies sie an, keine schriftliche Deklaration abzugeben, sondern es den Oheimen zu überlassen, ihren Neffen als Kandidaten zu präsentiren.

[2]) Carolaths und Benoits Bericht vom 21. Juli meldet, daß nach dem Vorgange des Podstoli auch der Mieczník Lubomirski die General-Konföderation unterzeichnet habe, so daß jetzt die ganze Familie Lubomirski für die Czartoryski sei.

[3]) Kronika Podhor. S. 235.

Primas stattgefunden, erschienen am Abend dieses Tages bei ihm die Landboten von Posen und Kujawien, Gurowski und Kossowski, als Abgesandte des Primas, und forderten ihn auf, sich von dem Manifest gegen die Legitimität des Convocationstages durch einen Rezeß loszusagen und die Generalconföderation zu unterschreiben, widrigenfalls er an der Wahl nicht werde theilnehmen können.

Der Bischof erwiederte, er sei nur in der Absicht nach Warschau gekommen, um sich und seine Freunde mit den Gegnern zu versöhnen. Sie wären sogar bereit, deren Kandidaten ihre Stimme zu geben, vorausgesetzt, daß eine freie und gesetzmäßige Wahl stattfände. Dann aber hielt er der Gegenpartei alles Unrecht vor, welches sie seiner Meinung nach begangen, verlangte unparteiische Vermittler, und schlug als solche den Erzbischof von Lemberg und den Bischof von Luck vor, welche beide weder das Manifest gegen den Convocationstag, noch die Generalkonföderation unterschrieben hätten.

Beide aßen am 25. August bei dem Bischof und hielten nach dem Essen mit ihm und den Woiwoden von Lenczycz und Kiew, den Kastellanen von Warschau und Ciechanow[1]) eine Berathung, an der auch noch mehrere andere theilnahmen. Der Bischof von Krakau erklärte sich in dieser nochmals bereit, den Kandidaten der Gegner zu wählen, verlangte jedoch als Gegenleistung, daß 1) die Generalconföderation sofort aufgelöst werde, weil sonst die Wahl keine freie sei, 2) die Beschlüsse des Convocationstages, bevor sie ausgeführt würden, von einem neuen ordentlichen oder außerordentlichem Reichstage berathen und entweder angenommen oder verworfen werden sollten, 3) alle Truppen, fremde wie einheimische, zurückgezogen würden, und endlich 4) daß er und seine Partei von dem Inhalt der pacta conventa in Kenntniß gesetzt werden sollten.

Einen Rezeß jedoch in Betreff des Manifestes gegen die Convocation würde weder er, noch, wie er hoffe, einer seiner Freunde jemals ausstellen. Sein Gewissen und seine Ehre er-

[1]) Der Woiwode von Lenczycz und der Kastellan von Warschau waren Brüder des Bischofs von Krakau.

laubten ihm dies nicht; auch in früheren Fällen, wie 1717 und 1736, hätte man solchen Rezeß nicht verlangt.

Die Gegner lehnten nach einer Berathung beim Primas die beiden ersten Forderungen ab; in Betreff der dritten und vierten antworteten sie, die Truppen würden abziehen, sobald sie nicht mehr nothwendig wären, und zu den pactis conventis könne Jedermann sich aussprechen.

Als diese Antwort am Nachmittag des 26. im Franziskanerkloster in der Neustadt den Delegirten der Gegenpartei mitgetheilt ward, waren die Ansichten wie gewöhnlich getheilt. Sewerin Rzewuski meinte, man müsse ein neues Manifest erlassen und dann nach Hause gehen. Der Woiwode von Kiew rieth dagegen in etwas zweideutigen aber verständlichen Worten, den Rezeß zu unterschreiben. Noch andere wünschten, daß noch einmal der Versuch einer Verständigung gemacht werde. Obwohl der Bischof Soltyk die Vergeblichkeit desselben voraussah, ward er dennoch beschlossen, und am 27. Abends fand bei dem Bischof von Luck die neue Verhandlung statt, welche jedoch, wie vorauszusehen, fruchtlos verlief. Darauf riethen die Vermittler selbst, den Rezeß zu unterschreiben, welchen der Bischof von Kiew und die Woiwoden von Brześć Kujawski und Czerniechow bereits unterschrieben, der Woiwode von Kiew aber nebst anderen zu unterschreiben versprochen hatten[1]). Allein der Bischof von Krakau mit seinen Brüdern und einigen anderen blieb bei seiner Weigerung stehen. Am 29. August fuhr der Bischof, nachdem er noch dem Stolnik einen Besuch gemacht, den Gegenbesuch desselben, sowie den des Nuntius empfangen, von Warschau ab, um einen Besuch der preußischen Bevollmächtigten zu vermeiden[2]).

Während dieser Verhandlungen waren die Reichsinsignien, welche der Convocationsreichstag, wegen Baufälligkeit des Schlosses in Krakau, nach Warschau zu bringen und hier die Krönung zu vollziehen beschlossen hatte, in einem eisernen Kasten auf einem mit rothem Tuch bedeckten Wagen am 22. August in Warschau

[1]) Nach den „Sammlungen" a. a. O. S. 81 ist der Woiwode von Kiew am 29. von dem Manifest zurückgetreten, und hat die Generalkonföderation unterschrieben.

[2]) Nach der Kronika Podhorecka S. 241—249.

eingetroffen, unter der Begleitung des Bischofs von Culm, des Kastellans von Oswiecim, des Kronbewahrers und der Kronleibgarde zu Pferde. Man brachte sie auf das Schloß in Verwahrung und ließ sie am 26. öffentlich sehen.[1])

Am Tage darauf — die russischen und polnischen Truppen hatten inzwischen Warschau geräumt und ein Paar Meilen davon Lager bezogen — ward der Wahlreichstag durch einen Gottesdienst in der Kirche St. Johann um 9 Uhr eröffnet. Der Primas und die Minister nebst den Senatoren und Landboten nahmen an ihm Theil. Die Predigt hielt der Bischof von Smolensk, Wodzinski, über den Text: Eligite vobis meliorem, qui vobis placuerit, et ponite eum super solium. Er führte aus, daß es eine Pflicht der Könige sei, besser zu sein als andere Menschen, man müsse daher auch einen solchen zum Könige erwählen, der besser wäre als andere. Nach beendigtem Gottesdienst begaben sich der Primas, die Minister, Senatoren und Landboten hinaus auf das Wahlfeld bei Wola. Die ersteren stiegen unter dem „Schoppen" ab, die Landboten nahmen innerhalb des Walles Platz, von welchem das Wahlfeld herkömmlich eingeschlossen war. Im Schoppen gab sodann der Großmarschall von Lithauen, Oginski, mit seinem Marschallstabe das Zeichen für die Senatoren, sich auf ihre Sessel niederzulassen, worauf sogleich Adam Czartoryski, der Landbotenmarschall des Convocationsreichstages, mit kleiner Begleitung erschien, um den Segen des Primas zu empfangen, der diesen mit dem Wunsche ertheilte, daß die Wahl den erwünschtesten Ausgang habe. Ins Wahlfeld zurückgekehrt, wies der Marschall den einzelnen Woiwodschaften in der herkömmlichen Reihenfolge ihre Plätze an, eröffnete mit einer Rede den Reichstag, und forderte zur Wahl eines neuen Marschalls auf.

Man stimmte, wie herkömmlich, nach Woiwodschaften, Landschaften und Gebieten ab, indem die Einzelnen den Namen ihres Kandidaten auf einen Zettel schrieben. Diesmal fiel die Wahl auf den Schreiber (pisarz) des Großherzogthums Lithauen, Sos-

[1]) Vgl. „Sammlungen" a. a. O. S. 76. Stolterfoth a. a. O. S. 1246.

nowski, welchem dann sofort von dem bisherigen Marschall mit beglückwünschender Rede der Marschallstab übergeben ward. Die Wahl hatte — ein höchst seltener Fall — nur drei Stunden in Anspruch genommen. Der neue Marschall leistete darauf den Eid der Treue, stattete dem Adel seinen Dank ab, ernannte aus jedem der drei Theile des Reiches zwei Deputirte, welche dem Senat die Nachricht von der vollzogenen Wahl mittheilen sollten, und schloß die Sitzung bis zum folgenden Tage.

Am 28. versammelte sich der Senat mit dem Primas und den Ministern im „Schoppen", die Ritterschaft auf dem Wahlfelde. Sosnowski eröffnete durch Erhebung des Marschallstabes die Sitzung, fügte dann noch mehrere Landboten zu den gestern ernannten für die Botschaft an den Senat hinzu, so daß im Ganzen 18 Landboten als Deputation sich zu dem letzteren verfügten. In ihrem Namen hielt der Landbote von Grodno, Tiesenhausen, die Anrede, welche der Primas herkömmlich beantwortete und sodann den Woiwoden von Mscislaw, Plater, nebst den Kastellanen von Kalisch und Oswiecim, Zbijewski und Jaklinski, zu Deputirten an die Ritterschaft ernannte, um im Namen des Senats der Ritterschaft den gewohnten Dank abzustatten und sie zur Vereinigung mit ihm einzuladen.

Nachdem diese Deputation des Senats am 29. August ihren Auftrag ausgerichtet, erschien der Marschall des Reichstages an der Spitze der Ritterschaft im „Schoppen" und nahm den ihm bestimmten Sitz ein, während die Ritterschaft sich auf den Bänken hinter den Sesseln der Senatoren niederließ. Gegenseitige Begrüßungsreden, von Seiten des Senats durch den Primas, von Seiten der Ritterschaft durch den Reichstagsmarschall, folgten, worauf man sofort zu den zunächst zu erledigenden Geschäften überging. Es handelte sich um die Errichtung der Generalcapturgerichte, und die Ordnung, in welcher der gegenwärtige Reichstag, besonders was die Wahl betrifft, gehalten werden solle.

Diese Verhandlungen nahmen den 30. und 31. in Anspruch, in welcher letzteren Sitzung auch die Rezesse derer vorgelegt wurden, welche sich durch eigene Manifeste gegen den Convocationsreichstag erklärt hatten. Hierbei fand man den des Woiwoden von Kiew,

welchen dieser erst am 29. eingereicht hatte, nicht genügend, [1]) besonders lebhaft und scharf aber ward gegen den Bischof von Krakau gesprochen, dessen Manifest durch den Reichsinstigator kassirt und dessen Herzogthum und bischöfliche Güter mit Sequester belegt werden sollten. Dann setzte man noch die Tage fest, an welchen die fremden Gesandten zur Audienz zuzulassen wären, und bestimmte für den Nuntius den 3., für den kaiserlich russischen Botschafter den 4., für den preußischen den 5. September, worauf am 6. noch der Gesandte des Herzogs von Kurland gehört werden solle. Tags darauf, am 1. September, las man den Entwurf der pacta conventa in 40 Artikeln zweimal vor, wobei die Lithauer verlangten, daß der neue König verpflichtet werde, abwechselnd auch in Lithauen zu residieren, und die Forderung wiederum zur Sprache kam, daß er polnische Kleidung anlegen solle, obwohl auf diesem Reichstage selbst fast eben so viel Magnaten und Landboten in deutscher Kleidung wie in polnischer Tracht erschienen waren. [2]) Trotzdem die Sitzung bis Sonnenuntergang dauerte, brachte man die Vorlage der pacta conventa nicht zum Schluß, sondern gabsie der zu ihrem Entwurf gewählten Kommission zur nochmaligen Durchsicht zurück.

Am 3. September erschien der Nuntius Marchese de Visconti, Erzbischof von Ephesus, im Wahlfelde in prächtigem Aufzuge. Ihm vorauf zogen viele sechsspännige Kutschen, an deren Seiten die Livreebedienten und Heyducken gingen, welchen eine große Menge gut gekleideter und gut berittener Hofbedienten folgte. Er selbst saß im Staatswagen des Primas, rückwärts

[1]) Nach dem Bericht von Carolath und Benoit vom 1. September 1764 hatte der Palatin in seinem Rezeß gesagt: que quoique tout se fut fait contre les règles et par violence dans la dernière diette, il faisait cependant son recès, sauf de protester à la diette du couronnement contre ce que bon lui semblerait.

[2]) Im Bericht von Carolath und Benoit vom 5. September sagten diese hierüber, man habe die pathetischsten Reden darüber gehalten, daß der künftige König devait se faire tondre et porter des bottes jaunes. Der Enthusiasmus der Landboten in dieser Sache war so stark, qu'ils ont même laissé passer l'article des dissidents, dont il était fait mention dans les pacta conventa. Man kam aber später noch wieder auf diesen Artikel zurück.

ihm gegenüber die Bischöfe von Kiew und Kulm. Ihm folgten wiederum viele Kutschen mit seinem Hofstaat, vielen Senatoren und Landboten. Ein Dragonerregiment mit klingendem Spiel schloß den Zug. Als dieser sich sodann dem Wahlfelde näherte, schickte ihm der Primas eine Deputation von Senatoren und Landboten zur Begrüßung entgegen, welche ihn nach dem Wahlfelde begleiteten, an dessen Eingangsthor der Großmarschall und der Hofmarschall von Lithauen ihn erwarteten. Im „Schoppen" ging ihm der Primas einige Schritte entgegen und führte ihn zu einem besonders geschmückten Sessel, auf welchem er zwischen dem Primas und dem Erzbischof von Lemberg Platz nahm. Nachdem er die Breven des Pabstes an den Senat und die Ritterschaft übergeben hatte, und diese verlesen waren, ergriff er selbst das Wort. Seine Rede gipfelte, wie auch die Breven, in dem Wunsch, daß die Nation einen König wähle, der mit allen königlichen Tugenden ausgestattet, sich vornehmlich als ein treuer Sohn der römisch-katholischen Kirche erweise und sich angelegen sein lassen werde, der Nation ihren alten, vor vielen anderen sie auszeichnenden Ruhm, treue Söhne Roms zu sein, und demgemäß auch die Reichsgesetze gegen die Dissidenten zu erhalten. Primas und Reichstagsmarschall antworteten mit Versicherungen ihrer treuen Anhänglichkeit an den Glauben, worauf der Nuntius in derselben Ordnung, wie er gekommen, zur Stadt zurückkehrte.[1])

Am 4. und 5. September hatten der russische und der preußische Botschafter ihre Audienz. Beide erschienen nicht in Person. Keyserling lag todtkrank darnieder, wie er denn auch bald darauf (30. September) starb; Fürst Carolath entschuldigte sich wegen Unpäßlichkeit. Jedoch sandten beide, der erstere durch den Kanzleirath v. Asch, der letztere durch den Legationssekretär v. Mente, die Reden, welche sie zu Gunsten des von ihren Höfen empfohlenen Thronkandidaten zu halten beabsichtigt hatten, an den Primas ein, welche dann auch sogleich in dem Schoppen vorgelesen wurden. Beide ließen es an Versicherungen des Wohl-

[1]) Die Breven des Pabstes vom 2. Juni 1764, sowie die Reden des Nuntius, des Primas und des Marschalls gedruckt bei Theiner, Monum. Pol. IV. 2, S. 41 ff. Vgl. auch „Sammlungen" 8. Stück, S. 85.

wollens ihrer Monarchen für die Republik nicht fehlen und priesen den Beschluß des Convocationsreichstages, nur einen Piasten zu erwählen, als einen höchst weisen. „Die Kunst, Polen zu regieren," sagte Keyserling, „kann nur in Polen erlernt werden. Wer aber ist fähiger, sie zu erlangen, als der von Kindheit an sich dessen Freiheiten, Rechte und Gesetze eingeprägt und ihnen zu gehorchen gelernt hat," während in der Rede des preußischen Botschafters gesagt ward: „Sowohl der Vortheil als die Ehre Ihrer Nation scheinen es zu erfordern, daß endlich nach altem Gebrauch ein solcher zum Könige gewählt werde, der allein Polen zum Vaterlande hat, der in Ihr Interesse kein fremdes mische und der den Ruhm der Jagellonen und Sobieskis wieder aufleben lasse." Beide empfahlen dann Stanislaw Poniatowski; der Russe, indem er dessen persönliche Eigenschaften ausführlich und lebhaft pries, der Preuße kürzer, da alle Tugenden, die einen guten König bilden, in ihm vereinigt erschienen.

Dann wurde noch in dieser Session der Abgeordnete des Herzogs von Kurland zur Audienz gelassen, und verkündet, daß die Landtage am 29. Oktober, die Krönung am 25. November stattfinden, der Krönungsreichstag am 3. Dezember eröffnet werden, und daß der Primas am folgenden Tage (6. September) die Abstimmung der Woiwodschaften vornehmen werde [1])

Am folgenden Morgen sammelte sich der Adel in seinen Quartieren, und zog dann jede Woiwodschaft mit entfalteten Fahnen, Pauken und Trompeten aufs Wahlfeld, wo sie die für sie bezeichneten Plätze einnahmen. Besonders stattlich erschien der Zug der Lithauer, welche in der ganzen Stärke ihrer Generalkonföderation herbeigekommen, ihre Quartiere am rechten Ufer der Weichsel in Praga gehabt hatten, und jetzt durch die Stadt nach Wola sich begaben. Aus den Woiwodschaften der Krone waren sieben viritim erschienen, die übrigen durch Landboten vertreten, so daß auf dem Wahlfelde wohl mehrere Tausende von Edelleuten, alle beritten und bewaffnet, versammelt waren. Nun erschien auch der Primas, nicht zu Pferde, wie es sonst üblich

[1]) Die Reden der russischen und preußischen Botschafter in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen" 8. Stück, S. 89—95 und 97—100. Im Auszuge auch bei Stolterfoth a. a. O. S. 1260 ff.

gewesen, sondern, weil er an Hüftweh litt, in einem prächtigen, offenen, von vier mäusefarbenen Pferden gezogenen Phaëton,[1]) stimmte das „Komm heiliger Geist" an, welches alle mitsangen, und fuhr dann unmittelbar nach Beendigung des Gesanges zu den Woiwodschaften, um die Stimmen derselben in der herkömmlichen Reihenfolge in Empfang zu nehmen. Gleich die erste antwortete auf seine Anfrage, wen sie zum Könige haben wolle, einstimmig mit dem Ruf: „Stanislaw Poniatowski, Truchseß von Lithauen". Dreimal wurden Frage und Antwort wiederholt, worauf der Primas weiter fuhr, die Woiwodschaft aber, die ihre Stimme abgegeben, in ihre Standquartiere abzog. Dem Beispiel der ersten folgten die übrigen Woiwodschaften. Von allen ward Stanislaw Poniatowski einstimmig erwählt. In etwas über drei Stunden war die Abstimmung vollendet, ein in der Geschichte Polens seltener Fall, und ebenso selten war es, daß diese Wahl ohne alle und jede Störung und Unordnung vollzogen ward, kein Unglücksfall sie trübte.[2])

Am 7. September, Nachmittags, versammelten sich Primas, Senat und Ritterschaft von Neuem im Schoppen. Der Reichstagsmarschall sprach mit kurzen Worten seine Freude über die so glücklich vollbrachte Wahl aus und bat den Primas, zur Proklamation des Gewählten zu schreiten. Der Primas antwortete in einer etwas längeren Rede, in welcher er Gott für die einstimmig erfolgte Wahl dankte, die persönlichen Eigenschaften des Ge-

[1]) Meinert a. a. O. S. 997.

[2]) Nach den „Sammlungen" a. a. O. S. 104 und Stolterfoth a. a. O. S. 1270. Poniatowskis Mémoires secrets Leipzig 1862 S. 41. Die Angaben über die Zahl der Abstimmenden schwanken. Rulhières Angabe II. S. 245, daß nur 4000 Edelleute gestimmt, ist offenbar zu niedrig gegriffen. Der König selbst sagt in seinen Mémoires S. 42, daß mehrere Gegenwärtige sich über die Zahl von etwa 25000 vereinigt hätten, was Szujski IV. S. 359 in seinen Text aufgenommen hat. Morawski, Dzieje V. S. 23 giebt, ohne Quellenangabe, nicht mehr als 16000 an, Schmitt, Dzieje I. S. 296, gleichfalls ohne Quellennachweis, 5584. — Nach Meinert a. a. O. S. 997 soll der Woiwode von Kiew, als der Primas an ihn die Frage richtete, wen er zum Könige wähle, anfangs geantwortet haben, den, welchen die andern wählen, und erst auf die Mahnung des Primas den Namen Poniatowski kaum aus der Kehle herausgebracht haben, worauf ihm seine Woiwodschaft folgte.

wählten von neuem pries, die Vortheile auseinandersetzte, welche der Republik aus der Wahl eines Piasten erwachsen würden, und mit der Versicherung schloß, daß er allezeit die Wohlfahrt der Republik vor Augen gehabt und nichts vorsätzlich versehen zu haben glaube. Dann theilte er noch mit, daß der neue König die pacta conventa nicht sogleich nach erfolgter Proclamation, sondern erst später beschwören werde, da er seinerseits einige Vertrauensmänner ernannt, um mit den zu diesem Geschäft Erwählten des Reichstages den Entwurf nochmals durchzugehen und so festzustellen, daß er mit gutem Gewissen und ohne Nachtheil seiner Ehre und der mit den benachbarten Mächten bestehenden Verträge sie auch zu halten im Stande wäre. Selbstverständlich würde ihm daher auch das Wahldiplom nicht eher eingehändigt werden, als bis die pacta conventa in Ordnung gebracht wären. Sodann ernannten der Primas und der Reichstagsmarschall noch eine Deputation aus Senatoren und Landboten, welche dem neuen Könige nach erfolgter Proklamation die Kunde hiervon überbringen sollten, worauf sich alle auf das Wahlfeld hinausbegaben. Hier stieg der Primas auf einen Sessel und fragte mit lauter Stimme die Versammelten, ob sie noch den Stolnik von Lithauen, Herrn Stanislaw August Poniatowski, zum Könige haben wollten, worauf ein vielstimmiges „Ja" erschallte, welches sich auf die weitere Frage, ob er den Stanislaw August als ihren König und Herrn proklamiren solle, wiederholte. Die Marschälle riefen den neuen König an den drei Thoren des Walles unter großem Jubel aus,[1]) der Primas aber stimmte das Te deum laudamus an, in welches in Begleitung von Pauken und Trompeten alle einfielen, während die in der Nähe des Wahlfeldes aufgestellten Kanonen ihren Donner mit dem Gesange mischten.

Inzwischen hatten die vom Wahlfelde Abgeordneten sich in das Palais Poniatowskis begeben und ihm seine Wahl verkündet.[2]) Jetzt folgte ihnen der Primas in zahlreicher Begleitung

[1]) Nach dem Bericht von Carolath und Benoit vom 7. September geschah dies um 3¾ Uhr Nachmittags.

[2]) Carolath und Benoit schreiben in ihrem Bericht vom 12. September: Vers l'heure de sa proclamation beaucoup de personnes de distinction s'étaient rassemblées chez lui (Poniatowski) dans sa maison.

des Adels, um den neuen König in die Pfarrkirche St. Johannis zu begleiten. Alle Straßen, Fenster und Dächer waren mit Menschen erfüllt, und ein vielstimmiges Vivat begleitete den König, der hoch zu Pferde zur Kirche zog. Vor derselben erwarteten ihn der Primas und das Kapitel von Warschau und begrüßten ihn durch eine Rede, welche der Official Turski hielt, worauf der König antwortete. Vom Primas geleitet betrat er die Kirche, ging zum Altar, verrichtete knieend sein Gebet und nahm den für ihn vorbereiteten Sitz ein, worauf der Bischof von Posen das Te deum laudamus von Neuem anstimmte, nach dessen Ende der Großmarschall von Lithauen dreimal den neuen König proklamirte.

Aus der Kirche führte man dann den Herrn in das anstoßende Schloß, dessen Schlüssel ihm der Starost von Warschau, der Sohn des früher allmächtigen Brühl, übergab. In diesem nahm er seinen Wohnsitz, während es zur Zeit der Könige aus dem Hause Sachsen leer gestanden hatte, da diese in ihrem eigenen, dem sächsischen Palais, gewohnt hatten.

Am 13. September beschwor der König die inzwischen vereinbarten pacta conventa vor dem Hauptaltar von St. Johannis in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung, empfing das kostbar ausgestattete Wahldiplom, an welchem die Siegel der unterschriebenen Magnaten und zweier Landboten aus jeder Woiwodschaft in silbernen Kapseln hingen, und sprach dann zu der Versammlung, welche er bis zu Thränen gerührt haben soll. Er schloß mit einer Wendung zum Altar und bat Gott, als den König aller Könige, um seine Gnade für seine Regierung und das Wahl der Nation. Eine Messe beschloß die Feier.[1])

Il leur parla en frère et en égal, même encore après qu'on fut venu lui annoncer sa proclamation effective. Il continua ainsi jusque à ce, que les députés du champ d'élection vinrent le complimenter et lui baiser la main, alors il parla en Roi. Le palatin de Kiovie, qui était du nombre de députés, s'acquitta très bien de sa commission et fit au nouveau roi les protestations les plus forts de son zèle et de sa fidélité.

[1]) Nach den „Sammlungen" 8. Stück, S. 106—115. Die Pacta conventa in französischer Uebersetzung, an deren Authenticität nach S. 115

In den Universalien, durch welche der Primas die Nation zu dem Krönungsreichstage einlud (10. September), sagte er, daß aus dieser Wahl „die allwaltende Hand Gottes und dessen unermeßliche Barmherzigkeit erkannt werden könne, welche das Vaterland, da es schon wegen innerer Uneinigkeit zu seinem Untergang sich neigte, noch nicht fallen und selbiges um den Frieden, in welchem es bisher gestanden und geblüht, nicht bringen lasse." [1])

Als der Vater des Dichters Niemcewicz, der als Landbote die Wahl mitgemacht hatte, von dieser nach Hause kam, sagte er vergnügt zu den Seinen: „Endlich haben wir einen Piasten zum König." Der kleine Niemcewicz (1758 geb.) fragte, was das sei, ein Piast. „Es ist das," antwortete der Vater, „ein aus unserm eigenen Volk gewählter König, der unter uns wohnen wird, der uns versteht und den wir verstehen werden." „Ich weiß nicht," unterbrach die Großmutter den Vater, „warum es uns mit diesem besser gehen soll. Wer wird den Herrn Poniatowski, den Stolnik von Lithauen, als einen rechten König achten und ehren? Unsere großen Herren werden auf ihm reiten, wie die Krähen auf den Schafen." [2])

7. Der Krönungsreichstag.

Man mag über den Charakter Stanislaw Augusts, wie er sich im Laufe seines Lebens entwickelt hat, denken, wie man will: Niemand wird in Abrede stellen können, daß er den Thron mit dem lebhaften Ehrgeiz bestieg, seine Nation wieder zu einer Macht in der Welt zu erheben.

Aufgewachsen in der Ueberzeugung, in der sein Vater, seine Oheime, die ganze „Familie" lebte und strebte, daß der verrottete Staatsorganismus Polens einer tiefgreifenden Reform

der „Sammlungen" gleich damals gezweifelt wurde, finden sich gedruckt in Theiner, Mon. Pol. IV. 2, 47 ff.

[1]) Die Universalien in deutscher Uebersetzung in den „Sammlungen" 8. St. S. 115.

[2]) będą jeździć na nim jak wrony na baranach! Niemcewicza Pamiętniki.

dringend bedürfe, war er durch und durch von dem patriotischen Gedanken erfüllt, diese Reform ins Leben zu rufen.

Auch fehlte es ihm nicht an mancherlei Gaben, welche eine Lösung dieser Aufgabe erforderte. In seiner persönlichen Erscheinung ein schöner Mann, verband er mit einer durchaus vornehmen Haltung doch auch zugleich eine Liebenswürdigkeit, welcher, wenn er wollte, nicht leicht jemand widerstehen konnte. Außerdem fehlte es ihm nicht an Geist und Verstand, mannigfachen Kenntnissen und allgemeiner Bildung, so daß er die Stärke wie die Schwäche von Menschen und Dingen, meistentheils rasch und treffend zu erkennen und zu beurtheilen vermochte.

Von Jugend auf maßvoll, überhaupt eine mehr contemplative als thatkräftige Natur, war er früh gewohnt, sich die Dinge von allen Seiten zu überlegen und sie wiederholt zu erwägen, woher er denn auch als König ungemein arbeitsam in seinem Kabinet, an seinem Schreibtisch war. Auch an Ausdauer fehlte es ihm nicht, wenn diese freilich auch von jener biegsamen Art war, welche vor einem entschiedenen Gegner leicht zurückweicht, ihr Ziel aber nicht für immer aus den Augen verliert, sondern stets wieder auf dasselbe zurückkommt. Selbst in recht kritischen Momenten ließ er die Hoffnung nicht sinken, durch Geduld und Ausdauer zuletzt trotz aller Hemmnisse und Widerwärtigkeiten dennoch sein Ziel zu erreichen.

Wir besitzen von ihm eine Selbstcharakteristik, welche er während seines ersten Aufenthalts in Petersburg für die Großfürstin geschrieben hat. Sie ist dadurch merkwürdig, weil man aus ihr ersieht, wie früh er die Schwächen seines Wesens mit überraschender Klarheit erkannt hat. „Mich zu rächen," schreibt er darin, „würde ich, selbst wenn ich in der ersten Aufwallung daran dächte, schwerlich durchführen; mein Mitleid würde, glaube ich, mächtiger sein. Ich verzeihe oft eben so sehr aus einer Art von Schwäche, als aus wahrer Großherzigkeit, und ich fürchte, daß derselbe Grund mich einstmals verhindern wird, viele meiner Vorhaben auszuführen." An einer anderen Stelle: „Ich bedarf es so sehr, geliebt und gelobt zu werden", und an einer dritten: „Ich liebe es, freigebig zu sein, und hasse den Geiz, aber freilich

verstehe ich es auch nicht sehr, was ich besitze, gut zu verwalten."

Wer sein Leben kennt, weiß, zu welcher Höhe sich diese Schwächen entwickelt haben. Niemals hat er es verstanden, eine Bitte zu versagen, niemals hat er in Folge seiner Freigebigkeit sich geordneter Finanzen erfreut, und niemals hat er vermocht, sich ernstlich zu entrüsten, geschweige denn nachhaltig zu grollen und zu zürnen.

In seinen späteren Jahren hat er es selbst als einen wesentlichen Mangel empfunden, daß der unerwartete Abschluß des Aachener Friedens (1748) ihn verhinderte, sich, wie der Vater es geplant hatte, durch Theilnahme an einem Feldzuge militärisch auszubilden. Ob solche Theilnahme für seine Entwickelung reiche Früchte getragen, mag dahin gestellt bleiben, sicher ist, er war einmal zu seiner Nation und seinem eigenen Schaden durchaus keine heroische Natur.

Jetzt hatte er das Ziel seines Ehrgeizes, seiner Wünsche erreicht. Er war nun der gewählte und proklamirte König, der nach polnischem Staatsrecht sofort die Regierung übernahm. Er konnte nun zeigen, ob er der Mann dazu war, seine Nation in bessere Bahnen zu leiten, als die waren, die sie bisher gegangen.

An Eifer und Fleiß für die Geschäfte fehlte es ihm nicht. Die preußischen Bevollmächtigten berichteten wiederholt, es vergehe kein Tag, an dem er nicht Proben seiner Fähigkeit und seines Geistes gebe: er ließe alle, welche ihn sprechen wollten, zur Audienz, prüfe alles selbst und arbeite bis zum Abend.[1]) Auch gaben seine bisherigen Gegner scheinbar jeden Widerstand auf. Sie beeilten sich alle, ihre Rezesse einzusenden und ihm ihre Huldigung darzubringen. Der Unterfeldherr Rzewuski schrieb ihm den unterthänigsten Brief, der Krongroßfeldherr trank, als er die Nachricht von der Wahl empfing, sofort auf die Gesundheit des neuen Königs, der Großmarschall Bielinski, der Palatin von Lublin, Lubomirski, der Palatin von Wolhynien, Ossolinski, u. a. unterwarfen sich ihm, zuletzt auch der alte Branicki und

[1]) Benoits und Carolaths Berichte vom 5. und 22. September.

der Bischof von Krakau[1]). Dieser allgemeinen Strömung entsprachen die Landtage, auf welchen (29. October) die Landboten zum Krönungsreichstage gewählt wurden. Ihre Wahl fiel höchst günstig für den König aus[2]).

Inzwischen hatte dieser die großen Mächte von seiner Thronbesteigung benachrichtigt und um ihre Anerkennung geworben. Gleich am 7. September, noch am Tage seiner Wahl, schrieb er eigenhändig sowohl nach Berlin wie nach Petersburg. Diese Briefe sind für sein inneres Verhältniß zu beiden Monarchen von vornherein charakteristisch. An Friedrich schrieb er wenige Zeilen des Dankes für dessen Unterstützung bei seiner Wahl, sowie daß er das Glück seines Staates in der Freundschaft mit ihm erblicke und lebhaft den Vortheil empfinde, sich in Wahrheit unveränderlich seinen guten Bruder, Freund und Nachbar nennen zu können. Viel ausführlicher und wärmer, man möchte sagen von Gefühl überströmender war der Brief an Katharina. Die sentiments de reconnaissance particulière für Friedrich sind hier zu remerciments les plus expressifs geworden, dictés par la plus vive reconnaissance pour tout ce, qu'il a plu à sa grandeur d'âme de faire pour amener cette évènement à une heureuse fin. „Die Empfehlung Euer Kaiserlichen Majestät ist von der Nation mit der ihr schuldigen Berücksichtigung (déférence) aufgenommen worden. Die Polen haben geglaubt, daß unzweifelhaft derjenige die Krone verdiene, welchen Ew. Kaiserliche Majestät derselben für würdig hielt. Genehmigen Sie, Madame, meine wärmsten Wünsche auszusprechen, daß meine Wahl der Ausgangspunkt und die Grundlage des bestmöglichsten Einverständnisses und des gegenseitigen Glücks dieser beiden Staaten wird. Ich liebe es zu denken, daß, wenn meine Herrschaft eine glückliche ist, Ihr Name, Madame, in Polen von der Nachwelt gesegnet werden wird. Ich kann nicht besser den Verpflichtungen entsprechen, welche ich gegen Sie habe, als wenn ich zum Himmel die glühendste, aus meinem Herzen entspringende Bitte richte, daß er über ihre kostbaren Tage ganz besonders wache, sie glücklich ge-

[1]) Benoits und Carolaths Berichte vom 12. 19. 26. September und 6. Oktober.

[2]) Benoits und Carolaths Bericht vom 3. November.

ſtalte und mich in die Lage bringe, Ihnen, Madame, die Wahrheit und Tiefe der Gefühle zu beweiſen, mit welchen ich bin Ihr guter Bruder, Freund und Nachbar“ [1]).

Beide Mächte ſprachen denn auch ſofort, ihrer Verabredung vom 11. April gemäß, ihre Anerkennung des neuen Königs aus, und Katharina ſchenkte ihm in der erſten Freude über das Gelingen ihrer Politik nicht weniger als 100000 Dukaten.[2]) An Panin aber ſchrieb ſie: „Ich gratulire zum König, den wir gemacht haben; dieſes Ereigniß hat mein Vertrauen zu Ihnen umſomehr geſteigert, als ich ſehe, wie fehlerlos alle von Ihnen getroffenen Maßregeln waren“ [3]). England, welches ſeit der Thronbeſteigung Katharinas ſich bemüht hatte, mit ihr in ein Bündniß zu treten, und demgemäß ihre Abſichten in Betreff der Thronfolge in Polen von vornherein gut geheißen hatte [4]), folgte ſofort dem Beiſpiel jener beiden Höfe, während man ſich in Wien und Paris viel zurückhaltender verhielt. Nach Wien hatte der neue König ſeinen Bruder, den öſterreichiſchen General, mit einem eigenhändigen Brief an Maria Thereſia geſandt, der bereits am 14. September in Wien eintraf, und mit der Kaiſerin eine Unterredung in Preßburg hatte. Er kam „nicht gerade erbaut“ von Wien zurück[5]). Man hatte ſich in Wien bereits im Auguſt mit Frankreich verſtändigt, in dieſer Frage nur gemeinſam zu handeln, und ſuchte nun als Preis der Anerkennung ſowohl für das Haus Sachſen, als für die Freunde in Polen die weitgehendſten Zugeſtändniſſe zu erlangen. Man forderte den Erlaß einer Generalamneſtie, Schadloshaltung der ſächſiſchen Prinzen durch einige gute Apanagen, Wiederherſtellung des Krongroßfeldherren Branicki in ſeine alten Rechte und Prärogativen, Wiederherſtellung Radziwills in ſeine Güter und Aemter, und endlich

[1]) Beide Schreiben bei Theiner, Monum. Pol. IV. 2, S. 55.

[2]) Solms Bericht vom 18. September, im Sbornik a. a. O. S. 315. Außerdem zahlte ſie ihm 12000 Dukaten monatlich bis zum Schluß des Krönungstages. Sbornik V. S. 135.

[3]) Solowieff, Geſchichte des Falles von Polen. Deutſche Ueberſetzung. Gotha 1865. S. 22.

[4]) Vgl. die Berichte des engliſchen Geſandten in Petersburg im Sbornik XII. S. 179 und öfter.

[5]) Worte der Depeſche Benoits und Carolaths vom 17. November.

auch für Frankreich eine Genugthuung von Seiten des Primas wegen seines Verhaltens bei der Abschiedsaudienz des französischen Gesandten. Ueber diese Forderungen schleppten sich die Verhandlungen Monate lang hin, zumal auch die Pforte die Wahl, weil keine freie, nicht als gültig anerkennen wollte, ja sogar an Oesterreich und Frankreich die Forderung stellte, beide Mächte sollten ihr beistehen, entweder Branicki oder Lubomirski oder einen der sächsischen Prinzen als Gegenkönig aufzustellen und Poniatowskis Vertreibung von dem Throne durchzusetzen. Allein weder in Wien noch in Paris war man geneigt, in einen Krieg einzutreten. Man suchte daher den eigenen Einfluß in Konstantinopel dazu zu benutzen, um die Pforte, und zwar mit Erfolg, von weiteren Schritten abzuhalten. Nachdem dann der Primas ein demüthiges Entschuldigungsschreiben an Ludwig XV. gesandt, der König von Polen aber den sächsischen Prinzen zwar nicht Apanagen bewilligt, jedoch den Besitz ihres Palastes in Warschau und ihrer Güter in Polen versichert hatte, erfolgte im Juli 1765 die Anerkennung beider Höfe, bei welcher Gelegenheit Andreas Poniatowski, der österreichische General, nicht nur das Großkreuz des Stephansordens erhielt, sondern auch in den Reichsfürstenstand erhoben ward. Bereits in diesen Verhandlungen trat auf beiden Seiten mehrfach der Wunsch hervor, zwischen Oesterreich und Polen gute freundliche Verhältnisse herzustellen[1]).

Viel größere Sorge jedoch, als diese Frage seiner Anerkennung, machten dem neuen König gleichzeitig die Reform und die Dissidentenfrage, von welchen ihm die erstere noch mehr am Herzen lag, als die zweite. Auf dem Convocationsreichstage war es seinen Oheimen, den alten Czartoryski, gelungen, wenigstens einen Theil ihrer Reformwünsche, welche auch er, wie wir schon wissen, auf das lebhafteste theilte, durchzusetzen, wogegen in der Dissidentenfrage nichts erreicht worden war, vielmehr der Reichstag die alten, die Dissidenten stark bedrückenden Gesetze erneuert hatte.

[1]) Arneth, Geschichte Maria Theresias VIII. S. 72—92 berichtet sehr ausführlich über diese Verhandlungen. — Eine Copie des Briefes des Primas an Ludwig XV. liegt den Berichten Benoits bei und ist à Skierniwice ce 25. May 1765 datirt.

In Folge hiervon hatten dann Rußland und Preußen am 11./22. Juli in Petersburg in Betreff dieſer Sache eine neue Convention mit einander abgeſchloſſen, in der ſie ſich gegenſeitig verpflichteten, dieſe Frage nicht ruhen zu laſſen, vielmehr darauf in der ſtärkſten Weiſe zu beſtehen, daß die Diſſidenten in alle ihre alten Rechte wieder eingeſetzt würden.[1]) Die Geſandten beider drangen dann in den König, auch ſeinerſeits hierzu mitzuwirken, und erreichten es in der That, daß aus dem Entwurf der pacta conventa die Klauſel „ausgenommen die Diſſidenten" geſtrichen wurde, welche man anfänglich allen den Artikeln hinzugefügt hatte, in denen von Verleihung königlicher Güter oder Aemter die Rede geweſen war. Da der König hierdurch freie Hand bekommen hatte, die Diſſidenten nicht nur im Beſitz der Güter, die ſie bereits inne hatten, zu erhalten, ſondern ihnen auch neue zu verleihen, er ſie außerdem im Militair und im Dienſt des Auswärtigen anſtellen konnte, und ſie überdies freie Religionsübung in den alten Schranken genoſſen, ſo glaubte er, daß ſie hiermit befriedigt ſein könnten und würden, zumal er ſie nicht drücken würde, da er die Bevölkerung zu vermehren, die Induſtrie und den Handel zu beleben wünſche und daher ſie nicht durch ſolchen Druck veranlaſſen werde, auszuwandern. Die Diſſidenten jedoch antworteten, daß alle dieſe Zugeſtändniſſe niemals den katholiſchen Klerus abhalten würden, ſie wie bisher zu verfolgen, ſofern man ihnen nicht ihre alten Rechte zurückgäbe, und ſo lange ſie nicht auf den Landtagen, in den Gerichten und im Reichstage zugelaſſen würden. Sie fügten hinzu, daß dies Ziel für ſie zu erreichen ſei, wenn Rußland und Preußen Ernſt machten und auf dem nächſten Reichstage „poſitiv" erklärten, daß ſie dies „abſolut" wollten.[2])

[1]) Dieſe Convention iſt gedruckt bei v. Martens, Recueil des traités etc. conclus par la Russie. VII. S. 37—39.

[2]) Eine Denkſchrift, welche die ruſſiſchen und preußiſchen Geſandten dem Könige hierüber auf ſeinen Wunſch einreichten, parceque le public wie er ſelbſt ſagte, ne croirait jamais sans cela, que le fut le sérieux de deux cours soutenir réellement les dissidents en Pologne iſt bei Theiner Monum. Pol. IV. 2, S. 63 gedruckt und vom 14. September 1764 datirt. Vgl. die Berichte von Carolath und Benoit vom 12. 15. 22. September, 3. und 13. Oktober.

Die Gesandten Preußens zweifelten an der Durchführbarkeit dieser Forderung,[1]) und ihr König selbst empfahl ihnen eine maßvollere Behandlung der Frage, da, wenn der Druck auf die Dissidenten in Polen ganz aufhöre, „keiner von diesen mehr nach Preußen werde übersiedeln wollen.“[2])

Viel ernster jedoch als er faßte Katharina diese Frage auf, und es läßt sich nicht leugnen, daß sie bei der im Vergleich mit den Protestanten viel größeren Zahl von nicht-unirten Griechisch-gläubigen in Polen auch ein größeres Interesse daran hatte. „Es erübrigt nur noch,“ schrieb sie am 17./28. Oktober an Repnin, „Ihnen so dringlich wie nur möglich die Fragen in Betreff der Dissidenten und der Grenzregulierung zu empfehlen. Bei der einen wie der anderen handelt es sich um meinen Ruhm. Seien Sie dessen eingedenk, beide liegen in ihren Händen; handeln Sie den Befehlen und Weisungen gemäß, welche Sie mit dieser Sendung erhalten.“[3])

In dieser Weisung ward dem Gesandten die Sache der Dissidenten, deren Lage die Kaiserin „um jeden Preis“ verbessern wolle, in erster Reihe empfohlen. Das Wenigste, was man für sie durchsetzen müsse, sei nicht nur freie Religionsübung, sondern es müsse ihnen auch durch ein ausdrückliches Gesetz bewilligt werden, daß sie ihre Kirchen von neuem aufbauen, ihre Kinder durch ihre Geistlichen taufen lassen könnten, diese letzteren nicht mehr den Chicanen und Plackereien ausgesetzt, vielmehr alle Dissidenten sicher wären, bei ihren Klagen über Verletzungen ihrer Gerechtsame eine prompte Justiz zu finden. „Sie haben die Truppen zur Hand, also sorgen Sie dafür, daß dies erreicht wird,“ war der Weisung ausdrücklich hinzugefügt.[4])

[1]) Carolath und Benoit in der Depesche vom 21. November 1764: nous prévoyons que c'est un vain espoir de leur part.

[2]) Königl. Reskript vom 8. November.

[3]) Sbornik V. S. 135. Die Weisung, auf welche sich die Kaiserin hier bezieht, wird die Instruktion sein, welche Panin unter dem 13. Oktober a. St. an Repnin sandte. Vgl. Solowieff, Geschichte des Falles von Polen, S. 29.

[4]) Nach dem Bericht von Carolath und Benoit vom 17. November.

Als Repnin diese Weisung den König selbst sehen ließ, um ihn davon zu überzeugen, wie ernst es seiner Kaiserin um diese Sache zu thun sei,[1]) forderte dieser, daß die russischen und preußischen Gesandten noch einmal schriftlich die Declaration ihm einreichen sollten, welche sie ihm schon früher, im September, eingereicht hatten. Sie entsprachen seinem Wunsch, nachdem Repnin wiederholt die Weisung erhalten hatte, die Dissidentenfrage „sehr ernst" zu betreiben. Stand doch der Krönungsreichstag (3. Dezember) vor der Thür.[2])

Während solchergestalt Katharina viel schärfer als Friedrich in der Frage der Dissidenten drängte, war man in Petersburg in der Reformfrage bei weitem milder gesinnt, als in Berlin. Graf Rzewuski, welchen der neue König gleich nach seiner Thronbesteigung als seinen Gesandten in Petersburg beglaubigte, war, nach der Charakteristik von Solms, ein höchst gewandter Unterhändler, der es vortrefflich verstand, sich einzuschmeicheln.[3]) Er reichte fast unmittelbar nach der Wahl Poniatowskis eine Denkschrift an Panin ein, welche er vorher Solms mitgetheilt hatte, und in der er die Zustimmung der Kaiserin dafür forderte, daß durch den Krönungsreichstag ein neues Gesetz vereinbart werde, geeignet, die bisherigen Mißbräuche des liberum veto zu beschränken.[4])

Panin war anfangs recht geneigt, auf diesen Wunsch einzugehen. Er meinte zu Solms, es könne dem russisch-preußischen politischen System nur nützlich werden, wenn die Republik in die Lage käme, ihnen gelegentlich auch etwas nützen zu können. Für Rußland könne sie dann im Falle eines Krieges mit den

[1]) combien c'était le sérieux de sa souveraine lauten die Worte in dem Bericht.

[2]) Berichte von Carolath und Benoit vom 21. und 28. Oktober.

[3]) In seinem Bericht vom 4. Januar 1765 charakterisirt ihn Solms als „insinuant et flatteur en suprême degré. Sbornik 22, S. 351.

[4]) Solms Bericht im Sbornik 22, S. 315, welcher vom 18. September neuen Stils zu datiren ist, weil in ihm die Nachricht von der Wahl Stanislaws (7. September) mitgetheilt wird, außerdem aber auch noch der König in seiner Weisung für Solms vom 6. Oktober, in der er auf diese Depesche antwortet, sie als am 18. September datirt angiebt. S. Sbornik a. a. O. S. 319.

Türken das frühere, jetzt für immer zerrissene Bündniß mit Oesterreich ersetzen. Für diesen Zweck würde es genügen, wenn man den Polen gestatte, eine bessere Ordnung in ihre Rechtspflege, in die Regelung ihres Handels und ihre innere Verwaltung zu bringen, und da Rußland und Preußen, mit einander verbündet, stets einen hinreichend großen Einfluß auf deren Regierung haben würden, sei für sie von einer Reform in diesen Grenzen nichts zu fürchten. Da man jedoch nicht wisse, welche weiteren Vorschläge die Urheber des Gedankens noch hätten, sei es geboten, vorsichtig zu verfahren und zu prüfen, ob denn die Vorschläge Rzewuskis, wie er versichere, den Gesetzen und der Verfassung Polens entsprächen. Er werde daher nicht nur selbst eine Denkschrift hierüber für die Kaiserin aufsetzen, sondern auch Keyserling, der eine gute Kenntniß dieser Frage besitze, auffordern, sie zu prüfen und nach Besprechung mit dem Könige und den Führern der Republik einen Entwurf des Gesetzes einzusenden, der so klar abgefaßt sei, daß er für die Gegner keine Handhabe biete, sich desselben gegen Rußland und Preußen zu bedienen. Inzwischen möge Solms seinem Könige, ohne dessen Zustimmung man russischerseits nichts entscheiden werde, hiervon Mittheilung machen.

Allein in Berlin sahen die Minister sofort die Frage unter einem sehr abweichenden Gesichtspunkt an. Graf Finckenstein und von Hertzberg reichten dem Könige ein Schreiben ein, in welchem sie um seine Befehle, in welcher Art sie hierüber die Gesandten in Petersburg und Warschau instruiren sollten, baten, zugleich aber auch bemerkten, daß die Aufhebung des liberum rumpo sehr gefährliche Folgen nach sich ziehen könne, da dies veto der Haupthebel sei, dessen sich die fremden Mächte gegen die Absichten des Königs oder einer feindlichen Partei in Polen bedienen könnten. Für Preußen würde die Fortdauer der Anarchie in Polen stets vortheilhafter sein, und auch Rußland könne dereinst böse Erfahrungen machen, wenn es dazu beitrage oder gestatte, daß die Polen ihre natürlichen Kräfte, die sehr bedeutend wären, entwickelten.

Friedrich stimmte hierin mit seinen Ministern vollständig überein. In einem Reskript an Solms (6. Oktober) sprach er sich auf das entschiedenste gegen die ganze Idee aus, und zugleich

seine Verwunderung darüber, daß Panin für sie eingenommen zu sein schiene. Für den Augenblick freilich sei nichts zu fürchten, aber die Verhältnisse könnten sich ändern, und Rußland nicht minder als die anderen Nachbarn es bereuen, zu dieser, unter allen Umständen sehr bedenklichen Neuerung die Hand geboten zu haben. Man würde in Polen bei dieser Neuerung nicht stehen bleiben, vielmehr immer weiter gehen. Solms solle Panin die große Wichtigkeit und Tragweite der Frage zum Bewußtsein bringen.[1])

Als dann von Warschau die Nachricht nach Berlin kam, daß die Polen höchst eifrig damit umgingen, auf ihrem nächsten Reichstage die Stimmenmehrheit einzuführen, und eine neue Schrift des Paters Konarski dort verbreitet sei, in welcher er zu beweisen sich bemühe, daß man mit dieser Einführung keine Neuerung, sondern nur eine Wiederherstellung dessen, was früher gewesen, unternehme, wurden die Weisungen für Solms häufiger und dringender. Kurz nacheinander erhielt er die Erlasse vom 27. und 30. Oktober, 3. und 17. November, welche ihm mittheilten, daß die Polen zugleich auch an eine Vermehrung ihrer Armee dächten, und daß es das beste Mittel, diese Neuerungen zu verhindern, sein würde, wenn die Kaiserin durch Repnin erklären lasse, sie würde ihre Truppen nicht eher aus Polen zurückziehen, bevor nicht die Polen auf jene Entwürfe bestimmt (formellement) verzichtet hätten. Um dies zu erreichen, sei keine Zeit zu verlieren, da der Krönungsreichstag unmittelbar bevorstehe, für welchen Repnin seit dem Tode Keyserlings noch keine Instruktion erhalten habe.

[1]) Sbornik a. a. O. S. 318 bis 321. In den Weisungen für die preußischen Gesandten in Warschau vom 5. und 8. Oktober sind die Ausdrücke noch schärfer. In der letzteren: „La glace une fois rompue un changement conduirait à un autre, et l'on verrait insensiblement s'écrouler cette forme de gouvernement, dont le maintien a été le plus grand motif des soins, que l'impératrice et moi nous sommes donnés, pour faire monter le roi d'à present sur le trône. Ceci n'est dont point une bagatelle qu'on doive traiter aussi légèrement, que le ministère de Russie, à ce, qu'il me revient, l'a envisagé à la première proposition, qui lui en a été faite."

Panin war jedoch nicht so leicht zu überzeugen. Man könne, meinte er, es keineswegs als Regel festsetzen, daß es im Interesse Rußlands und Preußens liege, niemals eine Veränderung in der Verfassung Polens zuzulassen. Gegenwärtig handle es sich nur darum, den Mißbrauch einer bis zum Exceß getriebenen Freiheit einzuschränken, und es würde eine etwas harte Politik (une politique un peu dure) sein, die Polen daran zu verhindern, sich aus dem Zustande einer Art von Barbarei zu retten. Je mehr er über diese Frage nachdenke, desto weniger Gründe finde er, ihr entgegenzutreten. Gebe man dem Wunsche der Polen nach, würde man ihr Vertrauen und ihre Freundschaft gewinnen, während man durch dauernde Versagung sie auf den Gedanken bringen würde, die Hilfe Oesterreichs zu suchen, um zu einem civilisirten Zustand zu gelangen (à devenir un état policé)[1]).

Und nicht nur Panin dachte solchergestalt über diese Frage, sondern die Kaiserin selbst schien nicht abgeneigt zu sein, dem Wunsche der Polen nachzugeben. Zwar wollte sie für die Landtage, auf welchen die Landboten gewählt wurden, die Stimmenmehrheit nicht einführen lassen, die Reform jedoch in Betreff des liberum rumpo auf den Reichstagen genehmigen, zumal Panin im Stande zu sein glaubte, mit 5 Dukaten jeden Antrag zu Falle bringen zu können, dessen Annahme die Mächte nicht wünschten[2]).

Allein Friedrich ließ in seinem Widerspruch nicht nach. Am 30. Oktober schrieb er selbst unmittelbar an Katharina und erreichte es, daß auch sie sich schließlich gegen jede Aenderung auf dem bevorstehenden Reichstage erklärte[3]). Panin war tief verletzt

---

[1]) Solms Berichte vom 30. Oktober, 9. nnd 13. November 1764 im Sbornik a. a. O. S. 326, 330 und 333.

[2]) Solms Berichte vom 13. und 16. November im Sbornik a. a. O. S. 333—335.

[3]) Der Brief Friedrichs im Sbornik XX. S. 209; im Auszuge bei Häusser, Forschungen S. 126. Wenn man nur die Berichte von Solms über seine Verhandlungen in Betreff dieser Frage und die Memoiren Friedrichs vor Augen hat, könnte man leicht zu dem Schluß gelangen, daß Katharina bereits in dieser Zeit sich den Anschauungen Friedrichs in Betreff der Reformfrage überhaupt angeschlossen und sich ein für alle Mal gegen jede Reform erklärt habe. Allein der Brief Poniatowskis

und bekümmert, indem er glaubte, dieſe Wandlung den Einflüſterungen des von ſeinem alten Gegner Beſtuſcheff berathenen Orlow zuſchreiben zu dürfen. Rzewuski, der bis dahin ſich nicht ohne Grund geſchmeichelt hatte, ſein Ziel erreichen zu können, gerieth in volle Verzweiflung. Solms aber konnte am 23. November ſeinem Könige melden, daß man an der neuen Inſtruktion für Repnin in ſeinem Sinne arbeite[1]).

Inzwiſchen klagten die preußiſchen Geſandten in Warſchau noch Ende November über Rexins Läſſigkeit in Betreff dieſer Frage. Vergebens machten ſie ihm die ſtärkſten Vorſtellungen

an ſie, welchen Solowieff, der Fall Polens, S. 23, im Auszuge mitgetheilt hat, ergiebt, daß Katharina damals ſich nur gegen jede Aenderung der Verfaſſung auf dem bevorſtehenden Reichstage erklärte, während ſie früher, wie aus Solms Bericht vom 13. November hervorgeht, geneigt war, die Aufhebung des liberum rumpo zuzulaſſen. Friedrich hatte ſelbſt in ſeinem Briefe vom 30. Oktober dieſe Aenderung ihres Entſchluſſes inſofern erleichtert, als er ihr ſchrieb: il sera toujours temps du faire des changements, lorsque Vous les trouverez faisables. Und wenn er am 28. November nach Warſchau an Benoit mittheilte, die Kaiſerin habe ſich in Betreff der Pluralität tout net dagegen erklärt, ihre Hand dazu zu bieten, alléguant pour raison que ce n'était pas à cette heure le temps, d'y penser, et qu'il faudrait voir ce qu'il aurait à faire, si un jour on parvenait à conclure une alliance avec la Pologne, ſo ſind dieſe Worte aus dem Bericht von Solms vom 13. November übernommen und beziehen ſich offenbar auf die Einführung der Pluralität auf den Landtagen. Wenn aber Friedrich ſpäter in ſeinem Reſcript für Benoit vom 4. Dezember (Geh. Staatsarchiv Berlin) ſchreibt: je suis très décidé sur cet article et j'ai aussi la satisfaction de voir, que l'impératrice n'en sent pas moins que moi toute l'importance. Je sais, qu'elle ne veut entendre à aucune changement, quel qu'il soit, et qu'elle prétend, que les choses restent en Pologne sur l'ancien pied. Elle a même déjà fait connaître au Ct. Rzewuski ses intentions à cet égard, et je ne doute point, que le Sieur Repnin ne reçoive incessament l'ordre de s'expliquer en conséquence envers le roi de Pologne lui même et les principaux de la république, ſo kann man dies alles nur auf den Krönungsreichstag beziehen, da es ſchwer anzunehmen iſt, daß Repnin dem Könige gegenüber ſeine Inſtruktion ſollte abgeſchwächt, oder gar Poniatowski es gewagt haben, der Kaiſerin ſelbſt zu ſchreiben, ſie hätte ihr veto gegen ſeine Pläne nur einſtweilen eingelegt, während ſie in Wirklichkeit von ihm verlangt hatte, für immer dieſen zu entſagen.

[1]) Reſcript an Solms vom 1. Dezember. Berichte von Solms vom 20. und 23. November im Sbornik a. a. O. S. 334, 337—338.

über deren Wichtigkeit und Gefährlichkeit; sie erfuhren nur durch ihn, daß Stanislaw Auguſt ſelbſt an die Kaiſerin geſchrieben habe und ſich ſchmeichle, ihre Einwilligung zu der geplanten Reform zu erhalten.[1]) Er hatte, wie es ſcheint, ganz vergeſſen, was ihm Benoit in einer Unterredung kurz vor ſeiner Wahl geſagt. Als dieſen damals Poniatowski bat, darauf hinzuwirken, daß Friedrich ſich nicht dem Guten, welches er für ſein Vaterland würde ſchaffen können, widerſetze, hatte er geantwortet, er werde in den inneren Angelegenheiten alle Maßregeln treffen können, welche er zur Verbeſſerung der Juſtiz und ähnlicher Verwaltungszweige (pour des cas semblables) für nöthig erachte, aber er möge nicht daran denken, die Verfaſſung zu ändern; dann würden ſie ſtets Freunde bleiben.[2])

Noch in jener hoffnungsreichen Stimmung ward Stanislaw Auguſt am 25. November, — er hatte den Namenstag Katharinas hierzu gewählt, — mit allem altherkömmlichem Ceremoniell in der Kathedrale von Warſchau gekrönt,[3]) erfuhr aber noch mitten in den Feſtlichkeiten die bitterſte Enttäuſchung. Denn gerade in dieſen Tagen erhielt Repnin ſeine neuen Inſtruktionen und ſäumte nicht, mit dem Könige über ſie zu ſprechen. Auf das äußerſte betrübt und erſchüttert rief Stanislaw aus: „Alſo unſere Freunde, unſere Alliirten ſind es, welche uns hindern wollen, uns aus unſerer Verkommenheit zu retten!“ Er brach in einen Strom von Thränen aus, verſprach jedoch, daß er nicht mehr an die Einführung der Stimmenmehrheit denken werde.[4]) Und in der That kam dieſe Frage auf dem ſich an die Krönung anſchließenden Reichtage nicht zur Verhandlung. „Ich wage zu denken,“ ſchrieb der König nach demſelben an Katharina, „daß Ihre kaiſerliche Majeſtät den ſtärkſten Beweis meiner grenzenloſen Verehrung für Sie in dem Opfer ſehen, welches ich Ihnen auf dem gegenwärtigen Reichstage gebracht habe; ich habe

[1]) Carolaths und Benoits Bericht vom 28. November.

[2]) Benoits Bericht vom 5. Dezember 1764.

[3]) Das offizielle Ceremoniell bei der Krönung iſt in aller Vollſtändigkeit im 8. und letzten Stück der „Sammlungen“ S. 124—151 wieder abgedruckt.

[4]) Carolaths und Benoits Berichte vom 1. und 5. Dezember.

das geopfert, was mir über alles theuer ist. Die Entscheidung durch Stimmenmehrheit auf den Landtagen und die Vernichtung des liberum rumpo bilden den Gegenstand meiner feurigsten Wünsche. Aber Sie wünschten, daß es einstweilen nicht stattfinde, und es ist — nicht einmal in Vorschlag gebracht worden." [1])

Am 3. Dezember wurde der Reichstag eröffnet. Die Wahlen waren für die Familie höchst günstig ausgefallen, ein Erfolg, den sie nun so weit als irgend möglich auszubeuten bestrebt war. Zum Marschall des Reichstages ward einer ihrer Anhänger, der Starost von Petrikau erwählt, Jakob Malachowski. Die erledigten großen Kronämter wurden ausschließlich mit ihren Parteigenossen besetzt, Großkanzler der Krone ward Zamoyski, Unterkanzler Mlodziejowski, der als Kanzler des Primas während des Interregnums diesen vornehmlich im Interesse der Familie beeinflußt hatte. Zum Unterkanzler von Lithauen ward Przezdziecki, gleichfalls ihr Anhänger, ernannt, und das Palatinat von Wilna, durch des Fürsten Radziwill Acht frei geworden, trug Oginski davon[2]). Und während die alten Czartoryski solchergestalt ihre Getreuen belohnten, fuhren sie fort, ihre alten Gegner mit Härte zu behandeln. Dem Sohne Brühls, einem Schwiegersohn Potockis, des Woiwoden von Kiew, wurden die Krongüter (królewczyzna), welche er unter der vorigen Regierung erhalten, abgenommen, Fürst Radziwill blieb nach wie vor verbannt, ungeachtet sich sowohl der Berliner als der Petersburger Hof für eine Aussöhnung auf billige Bedingungen verwandten.

Ebenso wurden auf Betrieb der alten Czartoryski, deren Leitung der Neffe größtentheils sich unterwarf, die Reformbeschlüsse des Convocationsreichstages nicht nur in ihrer ganzen Tragweite bestätigt, sondern auch die neue Einrichtung der Kriegs- und Schatz-Kommissare auf Lithauen ausgedehnt, und die Fortdauer der Generalkonföderation bis zu dem nächsten Reichstage, was alles gegen die ausgesprochenen Wünsche von Rußland und Preußen war, durchgesetzt, und zwar durchgesetzt in einer oft tumultuarischen Weise, welche sich über die alten Regeln und Gewohn-

[1]) Solowjeff, Geschichte des Falles von Polen. S. 23.

[2]) Letzteres auf Empfehlung Katharinas, vgl. Sbornik V, S. 135.

heiten dieser Reichstage hinwegsetzte[1]). Auch das von Rußland geforderte offensive und defensive Bündniß ward, obwohl Katharina als Preis ihre Einwilligung zur Vermehrung der polnischen Armee bis auf 50000 Mann bot, unter dem Einfluß der Czartoryski insofern abgelehnt, als es nur auf die Defensive beschränkt werden sollte, und die gleichfalls von Rußland geforderte Kommission zur Grenzregulierung nur unter der Bedingung genehmigt, daß die russischen Truppen aus Polen zurückgezogen würden. Trotzdem schlug die Stimmung in der Nation, welche im Beginn des Reichstages dem Könige so günstig gewesen war, daß Benoit bereits fürchtete, dieser werde eines Tages machen können, was er wolle, im Verlaufe desselben völlig um[2]). Alte Freunde der Familie trennten sich von ihr, wie z. B. die Massalski, welche in Folge der Einführung der Kriegskommission auch in Lithauen von ihr nicht nur abfielen, sondern auch sofort in Petersburg durch Katharinas damaligen Günstling Orlow gegen sie zu wirken begannen. Hierin änderte auch der Beweis von Uneigennützigkeit nichts, welchen der König dadurch gab, daß er, als der Reichstag, welcher bereits seine Brüder zu königlichen Prinzen erklärt hatte, beschloß, die Starostei der Zips zu einem Majorat der Familie Poniatowski zu machen, allein sein Veto (Niezgoda) einlegte.[3]) Denn als er gegen den Schluß des Reichstages, gegen den Rath der Oheime, die Dissidentenfrage zur Sprache brachte, indem er einen von ihm gemeinschaftlich mit dem Primas abgefaßten Gesetzentwurf zur Berathung stellte, brauste, trotzdem daß dieser Entwurf den Dissidenten nichts mehr als freie Religionsübung in ihrer ganzen Ausdehnung zu bewil-

[1]) Carolaths und Benoits Berichte vom 3. November und 5. Dezember. — Benoits Bericht vom 12. Dezember: „tout se fait assez tumultuairement à la présente diette, et peu dans les règles; ce qui rebute extrêmement les nonces et ce qui fait un tort infini au roi dans l'esprit de la nation, c'est qu'il se laisse entièrement gouverner par ses oncles, les vieux Czartoryski, qui sont durs au possible; apparemment se sont ils stipulé ceci avant élection."

[2]) Benoits Bericht vom 5. Dezemb. r: „Ce prince prend un ascendant si fort sur la nation que réellement fera un jour ce qu'il voudra" verglichen mit dem eben angeführten Bericht vom 12. Dezember.

[3]) Benoits Bericht vom 22. Dezember.

ligen vorschlug, die ganze Abneigung gegen sie gewaltig auf. Ein allgemeiner Schrei des höchsten Unwillens antwortete dem Vorschlage. Die Versammlung duldete nicht einmal, daß der Schriftführer des Reichstages eine Zeile des Entwurfs verlesen durfte, sondern wies ihn unter dem Geschrei „ins Feuer mit ihm", ohne irgend in eine Berathung einzutreten, zurück.[1]) „Gegen die Ansicht sämmtlicher meiner Rathgeber," schrieb der König später an Katharina, „erhob ich die Dissidentenfrage, weil Sie es wünschten. Fast hätten sie den Primas in meiner Gegenwart getödtet."[2])

In der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember, um 3 Uhr Morgens, ward der Reichstag geschlossen. Der König war durch ihn so mitgenommen, daß er mehrere Tage zur Erholung bedurfte. Zum erstenmale waren er und die Oheime auseinander gewichen. Das herrische Wesen der erfahrenen Alten auf der einen und der natürliche Wunsch des jungen Königs, selbstständig zu regieren, auf der anderen Seite, mögen die erste Ursache gegenseitiger Entfremdung gewesen sein: gewiß ist aber auch, daß seine Brüder und seine Schmeichler dazu wesentlich beitrugen, den Bruch zu erweitern. Bereits in den letzten Tagen des Jahres glaubte Benoit nach Berlin berichten zu können, daß die Poniatowski und die Czartoryski sich herzlich zu hassen begönnen,[3]) ein Haß, der für den König wie die ganze Nation verhängnißvoll ward.

[1]) „Ce projet, que le roi de Pologne et le primat voulaient faire lire à la dernière séance de la diette, qui ne concernait simplement que le libre exercice de religion à accorder dans toute son étendue aux dissidents, a été rejettée d'un cri commun et d'une façon indécente au suprême degré. On n'a pas voulu permettre au secrétaire de la diette, de lire une seule ligne de ce projet, mais on a demandé à corps et à cris, qu'on le jettat au feu. La plupart des évêques et des autres grands, qui ont le plus influence dans le gouvernement présent de la Pologne, avaient instigé les nonces, à en agir de cette façon. Les dissidents courent donc risque, d'être plus chicanés, qu'ils ne sont jamais été".

[2]) **Solowieff, Geschichte des Falles von Polen, S. 25.**

[3]) **Benoits Bericht vom 29. Dezember:** je remarque que les Poniatowsky et les Czartorysky commencent déjà se haïr cordialement.

Beilage.

Der ruſſiſch-preußiſche Traktat vom 11. April 1764.

Der zum erſten Male vollſtändig von v. Martens im Recueil des traités et conventions, conclus par la Russie gedruckte Traktat beſteht aus mehreren Theilen. 1) Aus einer Defenſivallianz, durch welche ſich beide Mächte ihren gegenwärtigen Beſitzſtand garantiren und ſich zu gemeinſamer Vertheidigung gegen jeden Angriff verpflichten, deſſen nähere Beſtimmungen in 14 Artikeln feſtgeſetzt werden. Der Vertrag iſt zunächſt auf 8 Jahre abgeſchloſſen und der Zutritt zu ihm auch anderen Mächten offen gelaſſen. 2) Ihm folgen vier geheime Artikel, deren erſter feſtſetzt, in welchen Fällen die Hilfsleiſtung nicht in Truppen, ſondern in Geld ſtattfinden kann, der zweite ſich auf die Erhaltung der beſtehenden Verfaſſung in Schweden bezieht, in der dritten der König von Preußen dem Großfürſten von Rußland den Territorialbeſitz, welchen er als Herzog von Holſtein thatſächlich in Deutſchland beſitzt, garantirt und in Betreff der Streitigkeiten mit Dänemark in Bezug auf Schleswig ſich zu allen möglichen guten Dienſten verpflichtet, um dem Großfürſten eine völlige Befriedigung ſeiner gerechten Anſprüche zu verſchaffen. Der vierte dieſer geheimen Artikel bezieht ſich auf Polen und lautet:

Comme il est de l'intérêt de S. M. l'impératrice de toutes les Russies et de S. M. le roi de Prusse, d'employer tous leurs soins et efforts, pour que la république de Pologne soit maintenue dans son droit de libre élection et qu'il ne soit loisible et permis à personne, de rendre le dit royaume héréditaire dans sa famille ou de s'y rendre absolu, S. M. l'impératrice et S. M. le roi de Prusse ont promis et se sont engagés mutuellement et de la manière la plus forte par cet article secret, non seulement à ne point permettre, que, qui que ce soit, entreprenne de dépouiller la république de Pologne son droit de libre élection, de rendre ce royaume héréditaire, ou de s'y rendre absolu, dans tous les cas, où cela pourrait arriver, mais encore à prévenir et à anéantir par tous les moyens et voyes possibles et d'un commun accord les vues et desseins, qui pourraient tendre à ce but, aussitôt qu'on les aura découverts, et à avoir même au cas de besoin recours

à la force des armes, pour garantir la république de renversement de sa constitution et de ses loix fondamentales.

Auf dieſe vier geheimen Artikel folgt dann noch ein article séparé, der ſich gleichfalls auf Polen bezieht. Er lautet:

S. M. l'impératrice de toutes les Russies et S. M. le roi de Prusse voyant avec de beaucoup de chagrin la dure oppression, où se trouvent les personnes attachées aux mêmes religions de leurs Majestés, tant dans le royaume de Pologne que dans le grand Duché de Lithuanie, sont convenues et s'engagent, à protéger de la manière la plus avantageuse les susdites personnes, savoir tous les habitants de la Pologne et de la Lithuanie, qui professent les religions grecque, réformée et luthérienne, et qui y sont connus sous le nom de Dissidens, et à faire tous leurs efforts, pour déterminer par des représentations fortes et amiables le roi et la république de Pologne, à restituer à ces personnes les droits, privilèges, libertés et prérogatives, qu'elles y ont acquis et qui leur ont été accordées par le passé, tant dans leurs affaires ecclésiastiques que civiles, mais lesquels ensuite ont été pour la plus-part restreintes ou injustement enlévées. Mais s'il n'était pas possible, d'y parvenir tout de suite à l'heure, qu'il est, les deux parties contractantes se contenteront d'effectuer, qu'en attendant des tems et de conjonctures plus favorables, les susdites personnes soient au moins mises à l'abri des injustices et de l'oppression, où elles gémissent à présent. Die vier obigen Artikel ſollen wie auch dieſer article séparé gleichverbindliche Kraft mit dem Hauptvertrage haben.

An dieſen Alliance-Vertrag ſchließt ſich zur Ausführung des vierten ſeiner geheimen Artikel eine geheime Convention in 8 Artikeln.

Le trône de Pologne se trouvant actuellement vacant et S. M. l'impératrice de toutes les Russies, aussi bien que S. M. le roi de Prusse persuadés, combien il est de leurs intérêts communs, d'empêcher, qu'une suite des rois de Pologne trop prolongée dans une même famille n'altère et ne renverse à la fin la constitution et les lois fondamentales de cet état, et d'autant plus fortement engagés à s'interposer pour que le choix d'un nouveau roi puisse tomber sur un candidat de la même nation, que ces considérations s'accordent exactement avec les sentimens et les désirs des nationnaux les plus accrédités et les plus attachés à leur patrie, sont convenus en consé-

quence de l'article secret IV du traité d'alliance signé aujourdhui, d'agir en tout de concert à cet effet, et dans cette vu ont conclu et arrêté les articles suivans d'une convention secrète.

1. S. M. l'impératrice de toutes les Russies et S. M. le roi de Prusse employeront dès à présent unanimement et dans un parfait concert les moyens les plus convenables et les plus surs, pour effectuer, que l'élection du roi de Pologne se fasse librement et en faveur d'un Piaste, également agréé par les deux parties contractantes et la plus saine partie de la nation.

2. Comme S. M. l'impératrice a déjà pris d'avance certains arrangemens avec la plus saine partie de la nation sur le choix d'une personne pour candidat de la couronne, S. M. le roi de Prusse promet d'y adhérer et d'y coopérer avec toute la bonne foi et cordialité imaginables et de la manière la plus propre pour en assurer le succès.

3. Conséquemment S. M. le roi enverra au plutôt possible un ministre accrédité en Pologne, et le chargera expressément de se concerter en tout ce qui regarde cette affaire avec les ministres de sa M. I. de sorte que toutes leurs negociations, leurs démarches et leur conduite soyent en tout sens uniformes et puissent prouver à la république un parfait accord dans les mesures des deux cours.

4. S. M. l'impératrice de toutes des Russies ayant déjà approcher des frontières de la Pologne un corps de ses troupes, pour être prêt à tout évènement, S. M. le roi de Prusse fera faire aux siennes un pareil mouvement dans les provinces limitrophes du susdit royaume.

5. Les deux hautes parties contractantes conformeront toutes leurs démarches à la plus exacte justice et au maintien de la paix et du repos dans la république. Mais comme a quelque sujet d'appréhender que des puissances, dont les intèrêts différaient des leurs et les rivaux des chefs de leurs amis dans cet état, n'employent tous leurs efforts pour contrecarrer l'élection désirée et q'on doit s'attendre, qu'au même tems, qu'elle se fera, ils formeront une confédération, pour élire un second roi: S. M. l'impératrice et S. M. le roi de Prusse, pour aller au devant du mal et pour empêcher les sinistres effets de ces manoeuvres, sont convenus par cet article d'ordonner dès à présent à leurs ministres auprès de la république, qu'aussitôt que l'élection sera faite en faveur du candidat, dont on est convenu, ils ayent à le reconnaître solennellement au nom de leurs maîtres respectifs et à faire en même tems en commun une déclaration formelle et concertée

préalablement avec les amis des deux cours, qui portera en substance: „que s'il se trouvait des personnes parmi la nation, qui osassent troubler la tranquillité de la république et former une confédération contre leur roi légitiment élu, S. M. l'impératrice et S. M. le roi de Prusse les regardant comme ennemis de la patrie et perturbateurs du repos public, ferons entrer leurs troupes en Pologne, pour exercer sans aucun menagement toutes les rigueurs de la guerre dans leurs personnes et leurs biens."

6. Toutefois si la susdite déclaration ne produisait pas son effet et que la confédération, excitée par des vues et des intérêts particuliers, vint à se réaliser, S. M. I. prend sur elle, d'étouffer, s'il sera possible, dans sa naissance le feu de la discorde par ses seules forces et n'exige de la part de S. M. le roi qu'une coopération intime et vigoureuse par des négotiations et des mouvemens de ses troupes sur les frontières. S'il arrivait néanmoins qu'en haine [1]) de cette démarche quelque puissance étrangère fit marcher des troupes pour soutenir les confédérés, pour troubler l'élection ou détrôner le roi déjà élu et reconnu par les deux cours alliées, S. M. le roi de Prusse s'engage pareillement et dans la meilleure forme, d'y faire entrer un corps de vingt mille hommes de ses propres troupes, lequel conjointement avec les troupes de S. M. I. agira en faveur de la bonne cause de la manière, qui sera jugée la plus efficace.

7. Supposé encore, que pour cette même raison le théâtre de la guerre fut transporté sur les frontières ou dans les états de S. M. I., en ce cas S. M. le roi de Prusse s'engage de plus, à fournir à S. M. I. un corps de vingt mille hommes sur le pied du traité d'alliance signé aujourdhui, lequel corps elle pourra employer comme bon lui semblera pour sa défense et sûreté: S. M. l'impératrice s'engageant réciproquement et sur le même pied, de donner un pareil nombre de troupes à S. M. le roi, dont il pourra disposer avec la même liberté au cas, que la susdite raison il soit également attaqué sur les frontières ou dans ses états.

8. Si cependant contre les désirs sincères de deux parties contractantes et les mesures les plus justes, qu'elles ont concertées au moyen de cette convention, elles se trouvaient engagées dans une guerre ouverte, elles se réservent de régler plus spécialement leurs intérêts communs conformement aux circonstances.

[1]) Martens hat gaine (sic) gedruckt, Häusser a. a. O. S. 150 das richtige haine.

Cette convention secrète aura la même force, que si elle était insérée mot pour mot dans le traité d'alliance défensive d'aujourdhui, et sera ratifiée en même tems.

Dieſer Convention ſind dann noch ein article séparé und ein article séparé et plus secret angeſchloſſen. Der erſte erläutert, um jede Zweideutigkeit auszuſchließen, den Artikel 6 der Convention dahin, daß Preußen nur verpflichtet ſein ſoll, 20000 Mann ſeiner Truppen in Polen einrücken zu laſſen, au cas de l'arrivée effective d'un corps de troupes étrangères dans les états et sur le territoire de la république.

Der zweite article séparé et plus secret lautet:

Comme il est dit dans l'article second de la convention secrète faite ce jourdhui, que S. M. l'impératrice de toutes les Russies avait déjà pris d'avance certains arrangemens avec la partie de la nation la plus considérée sur le choix d'une personne pour candidat de la couronne de Pologne, et que S. M. le roi de Prusse promet d'y adhérer et d'y coopérer avec tout la bonne foi et cordialité imaginable et de la manière la plus propre, pour en assurer le succès, ainsi pour ne laisser aucun doute dans le concert des hautes parties contractantes, elles ont jugé à propos d'insérer dans cet article séparé de la convention le nom du candidat, qui est le comte Stanislaw Poniatowski, Stolnik de Lithuanie, en faveur de qui S. M. I. a pris les surdits arrangemens.

Les deux parties contractantes reconnaissant en lui toutes les qualités les plus propres, pour s'assurer du repos et de l'amitié de la république de Pologne, s'engagent encore plus particulièrement et de la meilleure foi par ce présent article, de réunir de la plus forte leurs bons offices et efforts, pour lui procurer l'unanimité possible de suffrages et le placer sur le thrône de Pologne.

Den Schluß bildet eine Deklaration der ruſſiſchen Miniſter, vom Tage der Ratifikation datirt (14. April), in welcher die Kaiſerin verſpricht, alles anzuwenden, auf daß les chefs du parti commun des bien intentionnés dafür ſorgen, daß die preußiſchen Truppen auf ihrem Marſche in Polen Lebensmittel und Fourage finden, und äußerſten Falls ſolche, ſo weit möglich, aus den ruſſiſchen Magazinen erhalten.

Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.

1. **Zur Geschichte des Paradieser Klosters.** In dem 2. Hefte des III. Jahrganges (1887) Seite 228 dieser Zeitschrift macht der Vorsteher der Breslauer Stadtbibliothek, Prof. Dr. Markgraf, auf ein dortselbst befindliches Buch aufmerksam, das unter dem Titel „Paradisus Silesiae Cisterciensibus fratribus a Bronisio, gentis Vienevrae comite, ante annos 1238 fundatus. Carmine illustratus a. M. Achatio Curaeo Marienburgense. Dantici excudebat Jacobus Rhodus. Anno MDLXIII.“ eine poetische Beschreibung des Paradieser Klosters enthält. Der Verfasser dieses Buches ist ein Neffe des Paradieser Klosterabtes Matthäus (von 1537 bis 1558), der von frühester Jugend an seine Erziehung im Kloster unter Obhut seines Oheims genossen hat. Später gewährt ihm dieser reichliche Mittel, damit er seine wissenschaftliche Bildung auf den Universitäten zu Frankfurt a. O. und Wittenberg vollende. Aus Dankbarkeit für diese empfangenen Wohlthaten verherrlicht er das Kloster in dem vorhin genannten beschreibenden Gedicht. Obwohl der Inhalt desselben von vorwiegend lokalem Interesse ist, so finden sich doch in demselben hier und dort eingestreute rein geschichtliche und kulturhistorische Andeutungen vor, die auch weitere Kreise interessiren dürften, weshalb wir von Einzelheiten hier Mittheilung machen.

Was zunächst im Weiteren die Person des Dichters der Paradieser Klosterbeschreibung, Achatius Curaeus, anbetrifft, so dürfte wohl der Angabe, die Praetorius in seiner „Athenae Gedanensis“ (Lipsiae 1713) über denselben macht, nämlich daß er schon 1588 zum Professor an dem evangelischen Gymnasium zu Danzig ernannt wurde,[1]) kein Zweifel entgegen zu setzen sein, zumal ihn auch Lukaszewicz in seinem Werke „Historya szkol“ (Band I., S. 419) bei Aufzählung der ersten Lehrer jener bald zu hoher

[1]) Professor Dr. Markgraf stellt dies in Frage. Vgl. Heft 2, Jahrgang III., S. 230 dieser Zeitschrift

Blüthe gelangenden Schule mit seinem ursprünglichen Familiennamen Scherer nennt und ihn (Band I., S 430) als einen der berühmtesten Lehrer derselben bezeichnet. Wenn der Dichter in der Vorrede zu seinem Carmen sagt, er sei zum zweiten Male nach Wittenberg gegangen, um den Schwanengesang des berühmten Meisters Philippus zu hören, so kann dies erst zu Anfang des Jahres 1560 geschehen sein, als das kaum eröffnete Danziger Gymnasium in Folge des Krieges der Stadt Danzig mit dem Polenkönig Stephan Bathory für eine Zeit aufgelöst wurde und Curaeus auf diese Weise unfreiwillige Muße hatte, seine Studien auf der Hochschule von neuem aufzunehmen. In dieser Zeit scheint auch die Latinisierung seines Namens stattgefunden zu haben; denn von nun an erscheint er nur unter dem Namen Curaeus (Vergleiche Jahrgang III., S. 228 ff. dieser Zeitschrift).

Professor Dr. Markgraf vermuthet mit Recht, daß das Carmen über das Paradieser Kloster wohl nur noch in ganz vereinzelten Exemplaren vorhanden sein dürfte[1]; denn Praetorius erwähnt es in seiner „Athenae Gedanenses" nicht, obwohl er dort im Anschluß an die Lebensbeschreibung des Curaeus alle seine anderen Schriften anführt. Auch in der Danziger Stadtbibliothek ist es nicht mehr vorhanden; wohl aber wird es in den handschriftlichen Anmerkungen aufgezählt, die der gelehrte Danziger Rathsherr Valentin Schlieff zu Praetorius Werken gemacht hat.

Es scheint, als habe dem Curaeus mehr geschichtliches Material bezüglich der Vergangenheit des Klosters zur Verfügung gestanden, als dem ein Jahrhundert später lebenden Historiker des Paradieser Klosters, dem Prior Dobrowolski, dem der Versuch, eine zusammenhängende Geschichte des Klosters von der Zeit der Gründung bis zum Jahre 1303 zu schreiben, aus Mangel an handschriftlichem Stoff nur unvollkommen gelungen ist.[2] Unsere Vermuthung führen wir zurück auf die Absicht des Curaeus, eine Geschichte der Paradieser Klosteräbte zu schreiben, die bedauerlicher Weise nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint; denn trotz eifrigster Nachforschungen ist es dem Verfasser dieser Zeilen nicht geglückt, eine derartige Hinterlassenschaft unseres Dichters ausfindig zu machen.

Nun zu der Dichtung! Der äußeren Gliederung nach besteht dieselbe außer dem einleitenden und Schlußgesange aus 18 Einzelbeschreibungen.

---

[1]) Vielleicht nur in dem Breslauer Exemplare.

[2]) Vgl. Dr. Warminski, Urkundliche Geschichte des ehemaligen Cisterzienser-Klosters zu Paradies. Meseritz, Rudolf Wild, 1886, S. 26.

In der Einleitung wird auch kurz die Sage von der Gründung des Klosters skizzirt. Nach ihr hat Graf Bronisius gelobt, das Kloster zu stiften, falls Gott den christlichen Heeren im Kampfe gegen eingedrungene Mongolen den Sieg verleihe. Wenn daher Dr. Warminski in seiner „Urkundlichen Geschichte" Seite 30, Anm. 3 meint, daß diese Sage zur Zeit, als Dobrowolski geschichtliche Aufzeichnungen über das Kloster macht, noch nicht bestanden habe, so wird diese Annahme hierdurch widerlegt.

Nach der Mittheilung des Curaeus muß auch die Thatsache nach Dr. Warminski „Urkundliche Geschichte" Seite 36 ff. angezweifelt werden, daß Heinrich von Lehnin der erste Paradieser Abt war, denn es wird von ihm ausdrücklich Menzo als der erste Abt des Klosters genannt („Et quia nulla domus, nullus consistere possit, qui sibi praefectum non habet ordo caput. Ex illis igitur delectus fratribus unus, primus in hoc abbas ordine Menzo fuit.") Diese Mittheilung stimmt auch damit überein, was der Cisterzienserpater Professor Dr. Janauschek aus Wien, der hervorragendste Kenner der Geschichte des Cisterzienser-Ordens, in seinem monumentalen Werke „Originum Cistercensium", Wien bei A. Hoelder, 1872, Band I., S. 240 berichtet („primas abbas Menzo extitit"). Wenn Dr. Warminski in seinem schon wiederholt genannten Werke Heinrich von Lehnin als ersten Paradieser Abt bezeichnet, so dürfte dies nur auf eine Verwechselung mit dem Abt des Mutterklosters Lehnin, Heinrich II., zurückzuführen sein. Dort führt, wie G. Sello in seiner Schrift „Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt." Berlin, F. u. P. Lehmann, 1881. S. 115 berichtet, von 1230 bis 1244 Heinrich II. den abteilichen Krummstab. „Unter ihm wurde von Lehnin aus das erste Tochterkloster in der jetzigen Provinz Posen, hart an der Grenze des Züllichauer Kreises gegründet." Sello theilt ferner mit, daß der Lehniner Abt Heinrich II. am 29. Januar 1230 die von Herzog Wladislaus d. J., Bischof Paul von Posen, der Gattin und den Brüdern des Bronisius genehmigte Schenkung des Pfarrdorfes Gostichowo nebst Zubehör zum Zweck der Gründung eines Klosters entgegen genommen hat. Die Anlage des Paradieser Klosters muß nach Sello 1234 [1]) beendigt gewesen sein, da in der Bestätigungsurkunde der Herzoge Heinrich von Schlesien und Krakau und Heinrich d. J. von Schlesien und Polen vom 21 November d. J. bereits von institutis ibi fratribus die Rede ist. 1235 traf Abt Heinrich aus Lehnin zur Visitation

[1]) Der polnische Chronist Mathias von Miechow nennt dieses fälschlich als Gründungsjahr.

in Paradies ein und bei dieser Gelegenheit reiste er auch nach Gnesen, denn er wird als Zeuge einer in diesem Jahre ausgestellten Urkunde aufgeführt, in welcher Herzog Wladislaus von Polen verspricht, das Paradieser Kloster in Schutz zu nehmen. Abt Heinrich II. von Lehnin ist wiederholt in Paradies anwesend, theils um die erste Einrichtung des neuen Klosters zu leiten, theils um die Entwickelung der Stiftung in Augenschein zu nehmen. Daß er als Abt des Mutterklosters die Tochterstiftung in der ersten Zeit ihres Bestehens bei wichtigen Veranlassungen vertritt, ist durchaus keine vereinzelte Thatsache, sondern kommt nach Janauschek bei anderen Klöstern derselben Ordensregel auch vielfach vor. Uebrigens lassen die von Dr. Warmiński angeführten bezüglichen Urkunden keinen Zweifel darüber aufkommen, daß Heinrich nicht Abt des Paradieser, sondern des Lehniner Klosters ist, denn er wird in diesen stets „abbas Henricus de Lenin“ genannt.

Wie schon die Veranlassung, aus welcher die poetische Beschreibung des Klosters von Curaeus hervorgegangen ist, vermuthen läßt, giebt dieselbe besondere Einzelheiten über den Abt Matthäus, den Oheim des Dichters. Matthäus ist nach dieser zuverlässigen Quelle nicht, wie Dr. Warmiński vermuthet, (vgl. Urk. Gesch. S. 91 Anm. 4), ein geborener Schwiebuser, sondern entstammt einer ehrenhaften Bürgerfamilie Marienburgs („quem celebris genuit nec victa Borussia Marte, urbe ad quam praestans arx Mariane pacet“). Nach der Quelle, die uns als Unterlage dient, führte er die Verwaltung des Klosters mit großer Energie. Alle Besitzungen, die durch die lässige Verwaltung unter den Vorgängern dem Kloster verloren gegangen waren, und „die Aecker, die ein Edler durch ungerechte Bestimmung besaß,“ so berichtet unser Gewährsmann, „suchte er mit Aufwendung aller erlaubten Mittel für das Kloster wiederzugewinnen Und das that er ungeachtet aller Anfeindungen und Drohungen seitens der Betheiligten.“ Demnach scheint jener Ueberfall auf den Abt und die gewaltsame Entführung desselben nach Czorbuß bei Crossen im Jahre 1546, wovon Dr. Warmiński S. 94 spricht, nichts als ein Akt der Rache gewesen zu sein. Abt Matthäus hat sich auch dadurch um das Kloster verdient gemacht, daß unter seiner abteilichen Herrschaft die Gebäude zum großen Theile neu hergestellt wurden. Wahrscheinlich wird ein Brand die Erneuerung derselben nothwendig gemacht haben. „Aus ungeheuren Felsmassen,“ so berichtet nämlich Curaeus, „stellte er,“ der Abt, „neue Gebäude her, und solche, welche in Folge schlechter Beschaffenheit verödet waren, schmückte er von neuem aus Wo-

man früher nur Höhlen, von Ruß starrend, gesehen, dort erblickt man jetzt prächtige Säulenhallen." Zwanzig Jahre führte Matthäus das Szepter des Klosters, und nachdem er dasselbe freiwillig in Folge von Altersschwäche und Gebrechlichkeit niedergelegt, und in dem Prior Wierzbinski seinen Nachfolger erhalten hatte, lebte er noch zwei Jahre, mit seinem Beirath die Interessen des Klosters fördernd.

Die Gastfreundschaft, die durch die Ordensregel den Cistercienser zur Pflicht gemacht war, scheint in dem Paradieser Kloster in ausgedehnter Weise geübt worden zu sein. Es wird in dem Carmen von einem Fremdenhause, hospitium, gesprochen, „in dem viele Schlafgemächer sich befinden, wo die ermüdeten Gäste ihre Glieder durch den Schlaf erquicken." Unmittelbar an das Hospitium schließt sich ein gemeinsamer Stall, „die Zufluchtsstätte der Pferde, welche der von fern herkommende Gast herantreibt." Die Tafel war den Gästen in dem kleinen Refectorium gedeckt, das an innerer Ausstattung dem großen Refectorium keineswegs nachstand. Die Besetzung der Tafel scheint stets eine reichliche gewesen zu sein. Der Dichter erwähnt eines Brauhauses, „in welchem aus dem Wasser des nahen Flusses eine Flüssigkeit gekocht wird, welcher die mit Hopfen gekochte Gerste Kraft verleiht. Mit diesem Göttertrank stillen die Brüder ihren Durst, wenn die große Menge des Weines fehlt. Das nächste Gebäude ist das Schlachthaus, dort fällt der Stier, getroffen zwischen den wilden Hörnern; dorthin wird vor Tagesanbruch das Lamm geführt und stirbt, vom Stahl durchbohrt, damit die Gäste aus der Ferne zu essen hätten; denn das Kloster nimmt alle auf, aus welcher Gegend sie auch immer sind, und gewährt ihnen Speise und Trank. Deswegen erfreut es sich nicht mit Unrecht des Namens Paradies, jenes Haus, das kaum an Gastfreundschaft von einem anderen übertroffen wird."

Auch über das Leben innerhalb der Klausur des Klosters giebt uns unsere Unterlage mancherlei interessante Aufschlüsse. Es unterschied sich in nichts von dem anderer Klöster jener Zeit. Auch hier haben die Insassen längst die einfache klösterliche Lebensweise aufgegeben und suchen ihre Befriedigung in allerlei Gelüsten und Vergnügungen. „Freilich," so spricht der Gewährsmann, „waren in alten Zeiten die Klöster Schulen der Frömmigkeit; es würde aber eine lange Klageschrift werden, wenn ich erzählen wollte, zu welchen Beschäftigungen sie sich jetzt hinreißen lassen. Zur Verscheuchung der Langweile, die sich meist nach eingenommener Mahlzeit einstellt, ist in der Mitte der Halle des oberen Stockwerkes (Tabulatum

supremum) ein langer Tisch aus glattem Eichenholz aufgestellt, welcher länger als 40 Fuß ist und in der Breite kaum 2 Spannen (24 Zoll) faßt. Auf diesen werfen sie mit kleinen runden Scheiben. Denn die Eßlust ist ihnen doch auch bisweilen genommen und der Hunger durch das genossene Mahl verscheucht. Mit diesem Scheibenspiel vertreiben sie den schlimmen Ekel nach der reichlichen Mahlzeit und beleben wieder ihre vom vielen Wein gelähmten Glieder." Die Jagd scheint auch ein gewöhnlicher Zeitvertreib der Aebte und der Brüder gewesen zu sein; denn es heißt an anderer Stelle, „auf dem Platze um das Kloster tummelte der Reiter die feurigen Rosse, und beutegierige Molloſſerhunde, die der wilde Eifer zu schnellem Laufe antreibt, streiten miteinander."

Der Befestigung der Klostergebäude vor äußeren Feinden ist in unserem Gedichte gleichfalls Erwähnung gethan Dieselbe bestand einestheils in der günstigen Lage. „Das aus Backsteinen erbaute mächtige Klostergebäude ist auf künstliche Weise von allen Seiten von schnellfließendem Wasser umgeben." Andererseits war es allseitig durch mächtige Mauern aus gebrannten Steinen eingeschlossen. „Innerhalb derselben sind schreckliches Getöse machende Wurfgeschosse aufbewahrt, welche feuerbringende Kugeln abzuschießen vermögen. Und wenn es der Feind versuchen sollte, diese Wurfmaschinen als Siegeszeichen hinwegzutragen, so würde es ihre eigene Schwere verbieten." Der Eingang in das Kloster war durch ein Doppelthor zugänglich.

In der Fortsetzung soll die Beschreibung der Kirche und der Klostergebäude aus jener Zeit gebracht werden.

Werner.

— — —

2. Beiträge zur Geschichte des Johann Amos Comenius. Acta ecclesiastica[1]) ab anno Christi 1635. Pastore Davide Vigilantio visitatio prima. Dominica Oculi (war 11 Martii) ist diese christliche Gemeine von darzu Deputirten H. Martino Orminio, H. Johan-Amos Comenio Senioribus undt Matthaeo Serenio Con-Seniore visitiret worden (weiln H. Rybinius Senior hujus districtus, welchem es eigendtlich hette gebühren wollen, wegen der unbeständigen Uberführ auff Zemin zu andern Kirchen hatt eilen müssen) auf die Form undt Weise.

Den Sonnabendt zuvor wardt Rath gehalten, was irgent zur Erbawung dieser christlichen Gemeine möchte von nötten sein. Undt weil

[1]) Aus dem Pfarrarchiv zu Waschke. Kirchenbuch von 1614—1711.

man vernommen, das nicht allein die Jugendt, ſondern auch ihr viel unter den Alten ſich wenig umb die principia religionis bekummern, iſts vor gutt angeſehen worden, das von Oſtern an biß auf Michaelis nach verrichter Veſperpredigt die Jugendt vorgefodert undt in den Häuptſtucken der chriſtlichen Lehre anfenglich, nachmahls auch in dem catechismo geubet undt examiniret werde. Uber diß iſt man auch rathſam worden, das, wie in andern wollbeſtelten chriſtlichen Gemeinen, alſo auch in dieſer 4 Perſchonen zue Kirchen Elteſten erwehlet wurden, durch welcher Hülff undt Rath neben den Kirchendiener gutte Ordnung untter der Gemeine mochte erhalten werden.

Am h. Sontag hatt die hohe Amptspredigt in deutſcher Sprache verrichtet H. Johan-Amos Comenius undt nach angezeugter Summa und eigendtlichem Inhalt des Evangelii dieſe drei Lehr erörtert: I. Ob noch heutiges Tages ſolche vom Satan beſeßene Leutte gefunden werden, II. Ob ihnen kann geholffen werden undt wie, III. Wie ſie ſich nach empfangener Hulffe verhalten ſollen. Nach der Predigt iſt von itzo gedachtem Herrn Comenio neben den zugethanen visitatoribus die visitation offendtlich vorm Altar verrichtet, im Nahmen der Elteſten gegrüßet, Glück, Heil, Segen undt alle ſelige Wolfarth der Gemeine Gottes gewinſchet, und das ſie des gegenwärtiges Zuſtandes halben hertzlichen erfrewet, angezeuget, doch zugleich, weil ſie ſchmertzlich erfahren, wie wenig die Jugendt und Alten zunehmen in dem Grunde ihres Chriſtenthumbs, iſt ihnen das consilium von der Kinderubung im catechismo entdeckt, commendiret undt darzu vermahnet.

Nach dieſem iſt die Bürgerſchafft in Pfarrhoff gefodert, undt ein mahl, wie ſie mit ihrem Seelſorger zufrieden, gefragt, undt darauff von H. Lorentz Seiler geandtwortet worden. Darnach wegen der Kirchen Elteſten iſt gefraget worden: 1) Ob ſie diß Ampt in dieſer Gemeine von nöthen zu ſein achten. 2) Ob die jenigen, welche durch freye Stimmen darzu werden erkohren werden, ſolch Ampt freywillig auf ſich nehmen wollen. Undt darauf durch H. George Hänel geandtworttet, anfänglich zwar, ehe ſie es recht eingenommen, tergiversiret, nachmals aber alle verwilliget. Undt findt auch balt von der Gemeine 4 Perſchonen durch freye Stimmen darzu ernennet undt erwehlet worden. Drauff haben die Herren visitatores die Gemeine fleißig ermahnet, ſich zur Veſper zu finden und der inauguration oder Beſtetigung der Kirchen Elteſten beyzuwohnen.

Nach der Gemeine dimission haben sich die H. visitatores in die Kirchen, da Herr Matthaeus Serenius indeßen die polnische Predigt fast uber die Helfft verrichtet, verfüget. Nach verrichtem Ampt hatt Herr Martinus Orminius die visitation auch in solenni forma, praesentibus dd. Stanislao Gorzenski, Alberto Jarochowski, Stanislao Chrząstowski, absente vero domino Alberto Rozbicki, qui jure adesse debebat, verrichtet.

Balt nach verrichtem Gottesdienst die Stimmen der Gemeine uberseben undt berechnet undt also H. Matthiam Bergman, Georgium Haenel-Laurentium Seiler, Martinum Scholtz darzu deputiret befunden.

Die Besperpredigt ist von loci pastore verrichtet worden, (zuvor aber doch Unterredung gehalten mit den Herren patronis). Darauf findt die obgenannten Kirchen Elteſten (uno tamen absente) zu ihrem Ampt solenniter bestetiget, wie auch die Kirchenvätter von behnen, die mehr denn andere Stimmen gehabt, Jacob Krempitz, Balthasar Ansorge, publiciret, undt drauf die Gemeine gesegnet worden.

Copia eines Schreibens, welches die Herren Visitatores an die Kirchen Elteſten hinter sich verlaßen Gottes Gnad mit uns. Amen. Ehrbahre, vorsichtige, in Christo vielgeliebte Herren undt Freunde, nach dem es dem lieben Gott gefallen, Euch diese Ehr anzuthun, das Ihr durch vorgegangene freien Stimmen ordentlicher Weise darzu bestetiget worden: gleich wie wir sampt der gegenwärtigen Gemein Euch Vermehrung des h. Geistes Gaben, undt uber euer Ampt undt Pflicht einen reichen göttlichen Seegen gewünschet haben, also wiederholen wir es itzt schrifftlich auß trewem aufrichtigen Hertzen undt Gemüthe: der liebe Gott verleihe, das dieses zur Außbreittung seiner göttlichen Ehr, zur Erbawung undt merklichem Auffnehmen der christlichen Gemein alhier, Euch aber selbst zur Ehr undt Ruhm an dem Tage Christi gereichen möge. Herr Lorentz Seiler, ob er schon perschönlich nicht darbey gewesen, soll doch (weil die freye Wahl ebenso wol ihn betroffen und eben so woll fur der Gemeine ist ernandt worden, mit Anzeugen, das die Stimme giltig undt er eben so woll als andere darzu gehöret) den göttlichen Beruff erkennen undt neben andern sich Gott undt seiner Gemeine nicht thewer machen Was die Euch vorgehaltene Pflichten anbetreffen thut, kan er, wie auch Ihr selbst, dieselben Euch ewren Pastorem, Herrn David wiederholen laßen. Das wollen wir noch darzu thun, das sich ewer Auffseher-Ampt nicht allein auff die in der Stadt, sondern auch auff die gantze Gemeine,

so durch die Dörffer zerstrewet, erstrecken wirdt, damit sie alle in gutter Ordnung und Zucht erhalten werden konnen, sonderlich was den Fleiß Gottes Wortt undt heilige sacramenta zu besuchen betrifft; und den die Ubung der lieben Jugendt im catechismo. Es wirdt Euch ja nichts unmögliches aufgeladen. Euer lieber Seelsorger wirdt in aller vorangehen, nur das Ihr ihm helffet, wie er oder Ihr samptlich in einem oder den andern vor gutt undt rathsam erachten werdet. Dieses aber fügen wir sonderlich hinzu, das Ihr auch darob seit, wie ihm sein verdientes Brodt, nemlich der verwilligte Quartallpfennig, zukommen möchte. Den wir befinden, das er ein fromer stiller Mann ist (wie sichs den auch einen Diener Christi gebühret), williger sein Recht fahren zu lassen, als sich deßen scharff etwan zu gebrauchen. Ihr derohalben als Mitler zwischen ihn undt der Gemeine solt zusehen, damit dem Außspruch des Herrn Christi: Der Arbeitter ist seines Lohnes werth, Genüge geschehe.

Gottes Barmhertzigkeit stehe uns bey, das ein jeder unter uns seinen Beruff trewlich nachkomme undt durch den Glauben an Christum selig werde. Amen. Amen.

Geben am Montag nach Oculi 1635. Ewre in Gott trewe Freunde undt Diener

Marcin Orminius, U. W. P. Senior.
Johan-Amos Comenius, Visitatores.

Kögel.

---

3. **Katholische Universität für Südpreußen.** Von der geplanten Einrichtung einer katholischen Universität für Südpreußen ist bisher so gut wie gar nichts bekannt. Nachfolgende Mittheilung dürfte deßhalb nicht ohne Belang sein.

Unter dem 10. August 1796 wandte sich der Prior der Regular-Canoniker zu Tremessen, Gabriel Nowakowski, an die Südpreußische Regierung zu Posen mit einer Eingabe, in welcher er ausführte, daß sein Kloster eines Doctor utriusque juris, vornehmlich aber juris canonici bedürfe. Ein zu solcher Qualificirung tüchtiges Subjekt hätten die Canoniker unter sich ausgewählt und zwar in der Person des Eduard von Markowski. Derselbe solle zu diesem Behufe auf der Universität zu Krakau, woselbst dergleichen Studia traktirt würden, auf Kosten seines daselbst sich befindenden Vetters zwei Jahre lang studiren. Da aber zu einer Versendung aus dem Lande die Erlaubniß der Regierung erforderlich war, so suchte nun der Prior diese nach.

In ihrem Berichte an das General-Departement zu Breslau stellte die Regierung anheim, der Bitte des Klosters zu willfahren, oder aber den Markowski zu veranlassen, daß er sich die Doktorwürde auf der Universität zu Breslau verschaffe, worauf jedoch das General-Departement am 26. September 1796 dahin entschied: „wie für izt noch die Promotion in Cracau nachgegeben werden kann, da wegen der katholischen Universität für Südpreußen noch keine nähere Festsetzungen ergangen sind". Oder sollte vielleicht mit diesen Worten nur die Zuweisung der Studenten aus Südpreußen an eine bestimmte katholische Universität gemeint sein?

Prümers.

---

4. Der Magistrat zu Tremessen in südpreußischer Zeit. Nachdem im Jahre 1793 das alte Großpolen mit Preußen vereinigt war, ging das Hauptstreben der Regierung zunächst dahin, sich ein klares Bild von dem Zustande des gewonnenen Gebietes zu machen, um darnach die nöthige Fürsorge für die in mancher Richtung arg verwahrlosten Städte, wie auch für das Land im Allgemeinen treffen zu können. Vom Ministerium zu Berlin erging unter Anderem eine Verfügung an die Kammer zu Posen, worin diese angewiesen wurde, sich über den Zustand der in dem neuen Landestheile befindlichen Städte zu äußern.

Aus der Antwort des Ministeriums vom 5. März 1794 auf den uns leider nicht vorliegenden Bericht der Kammer über die Stadt Tremessen entnehmen wir, daß dieselbe bei der sich beinahe auf 1000 Köpfe erstreckenden Anzahl von Einwohnern, unter denen viele Professionisten seien, wohl eine Stadt bleiben müsse, da die ungefähr aus 26 Hufen bestehende Feldmark nicht hinlänglich zu sein scheine, daß sich sämmtliche Einwohner blos von Ackerbau nähren könnten. Die Kämmerei scheine indeß schlecht dotirt zu sein, da ihre Einnahme vom letzten Jahre nur in 76 Thlr. 12 gr. bestanden habe. Nach dem Stadtprivileg habe jeder Bürger das Recht, Handlung zu treiben, künftig aber müsse man keinen Krämer oder Kaufmann sich setzen lassen, ohne daß er Konzession dazu erhalten habe. In Ansehung des so reichlich dotirten Hospitals sei dahin zu sehen, daß auch wirklich die bestimmte Anzahl von Armen darin unterhalten werde. Die auf dem Dorfe bei der Stadt befindliche Apotheke würde besser in der Stadt selbst liegen und später dorthin verlegt werden müssen. Die Anzahl der Jahrmärkte sei noch zu melden. [1])

---

[1]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Tremessen C. 13.

Das Stadtregiment führten in dieser Zeit ein Bürgermeister und ein Vicebürgermeister. Es war von jeher Gebrauch, „daß das der Abtei zu Trzemeszno gehörige Städtchen Trzemeszno jährlich vier Subjekte erwählte und solche dem dasigen zeitigen Abte, einen zum Burgemeister und den andern zum Vice-Bürgermeister vorschlug, worauf derselbe zwey davon zur Besetzung dieser Stelle ausnahm und dazu confirmirte." [1])

So war es auch im Jahre 1793 geschehen. Der Abt v. Kozmowski hatte den Architekten Joseph Lecenbergier als wirklichen und den Schuster Georg Strybel als Vice-Bürgermeister ausgewählt und bestätigt. Während aber sonst die neuen Bürgermeister zu Johanni ihr Amt antraten, bestimmte in diesem Jahre der als Kommissar bestellte preußische Kriegs- und Steuerrath Rhau zu Gnesen, daß der vorjährige Bürgermeister Joseph Lewandowski von Neuem in Eid und Pflicht genommen werden solle. Dagegen nun erhob der Abt Protest, weil Lewandowski, von Geburt ein Pole und der deutschen Sprache kaum mächtig, bei der derzeitigen Landesverfassung zu diesem Posten gar nicht tauglich sei. Er beantragte daher, „die Bürgerschaft vermöge des alten Gebrauchs bei ihrem Rechte zu lassen, daß also genannte zwei Bürger, als geborene Deutsche und mithin eo ipso sich dazu qualificirend, confirmirt bleiben, auch dem Kriegs- und Steuerrath mit der gehörigen Weisung diesen Vorgang zu seiner Achtung bekannt machen zu lassen allergnädigst zu geruhen." In wie weit dies geschehen, läßt sich nicht mehr feststellen. Doch regte die Regierung an, es möchte dahingewirkt werden, daß die Mitglieder des Magistrats, insbesondere der Bürgermeister und Stadtschreiber, nicht alljährlich aufs neue gewählt würden, sondern auf Lebenszeit ihre Posten behielten, wenn sie sich desselben nicht durch unstatthaftes Gebahren unwürdig machten. Ferner sei darauf zu sehen, daß sie wo möglich dafür ein nach dortigen Verhältnissen nicht ganz unbedeutendes fixirtes Gehalt bekämen, damit wenigstens zwei tüchtige, redliche und arbeitsame Leute im Magistrats-Collegio wären. Was den Stadtrichter anbeträfe, so sei dies eine Justizperson, über dessen Anstellung noch besondere Maßregeln würden genommen werden.

Doch glaubten die Tremessener Bürger sich in ihrem Rechte gekränkt, wie aus einer am 14. Februar 1794 an die Regierung zu Posen gesandten Eingabe in lateinischer Sprache klar hervorgeht. Es läßt sich nicht läugnen, daß ihnen eine gute Portion Selbstgefühl innewohnte, wenn sie sagen, es sei bis dahin Sitte gewesen, daß die Tremessener Bürger aus dem Magi-

[1]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Tremessen C. 12.

ſammen liegende Städte zuſammengezogen und für mehrere nur ein Bürgermeiſter angeſetzt werden ſolle.

Weiterhin bewarben ſich der Bürgermeiſter Heyn zu Zerkow, ferner der unter Rhau arbeitende und von dieſem empfohlene Dienſtſchreiber Sturzel. Auch ſie hatten keinen Erfolg. Erſt für den im Jahre 1800 ſich meldenden Kämmerer Brauer aus Slupce eröffneten ſich beſſere Ausſichten. Das Miniſterium war nicht abgeneigt, ihm die Stelle zu geben, machte aber darauf aufmerkſam, daß, wenn er glaube, ſich zu verbeſſern, er entſchieden im Irrthum ſich befinde. Die Kämmererſtelle in Slupce bringe 107 Thlr., das Amt des Bürgermeiſters in Tremeſſen 60 Thlr. und die Verwaltung der Stadtſchreiberſtelle 15 Thlr. Auf eine Zuſammenlegung von Tremeſſen mit anderen Städten könne aber ganz zuverläßig noch immer nicht gerechnet werden, da ſie einestheils noch der Zukunft vorbehalten werden müſſe, anderentheils durch unvorhergeſehene Umſtände behindert werden könne. In Frage kamen die Städte Witkowo, Powidz und Mielzyn, durch deren Zuſammenlegung mit Tremeſſen das Gehalt des gemeinſchaftlichen Bürgermeiſters nach dem Vorſchlage des Steuerraths Rhau auf 300 Thlr. gebracht werden konnte, wozu Tremeſſen mit 1175 Einwohnern 60 Thlr., Witkowo mit 1555 Einwohnern 100 Thlr., Powidz mit 644 Einwohnern 80 Thlr. und Mielzyn mit 285 Einwohnern 60 Thlr. beitragen ſollten. Als Wohnort des Oberbürgermeiſters, wie er an einer Stelle betitelt wird, war Witkowo in Ausſicht genommen, weil daſſelbe gerade im Mittelpunkte belegen war.

In der Hoffnung auf eine ſpätere Combinierung erklärte ſich Brauer mit der vorläufigen Einnahme von 75 Thlr. zufrieden, aber erſt im Jahre 1801 genehmigte das Miniſterium, welches Anſtoß an dem geringen Gehalt genommen hatte, ſeine Anſtellung. Am 30. März 1801 wurde er in Gegenwart ſämmtlicher Magiſtrats-Mitglieder und Stadt-Repräſentanten, von denen v. Dlugoleçki, Wonner, Radujewicz und Tycz das Protokoll unterſchrieben haben, durch den Steuerrath Rhau als Polizei-Bürgermeiſter eingeführt. Aber ſchon zwei Jahre ſpäter war er zu der Erkenntniß gekommen, daß er für ſich mit Frau und Kind in der kleinen Provinzialſtadt, in welcher er wenig oder gar keine erlaubte Neben-Emolumente hatte, durch ſein Gehalt kaum den dritten Theil der unentbehrlichſten Bedürfniſſe decken konnte. Da es ihm auch nicht gegeben war, wie er ſchreibt, durch unerlaubte Mittel ſeine Einnahme zu vergrößern, um ſo weniger, da er lieber Noth leide, um nur als ehrlicher Mann zu be-

ſtehen, ſo bat er die Regierung, ihm bei einer entſtehenden Vakanz einen beſſeren Poſten zu übertragen, wobei er ſein nothdürftiges Auskommen haben könnte, eine Bitte, der aber erſt im Februar 1806 durch ſeine Verſetzung als Polizei-Bürgermeiſter und Magazin-Rendant nach Schmiegel entſprochen werden konnte.

Zu verwundern iſt nur, daß bei dem überaus kärglichen Gehalte ſich überhaupt nach Bewerber um die Tremeſſener Bürgermeiſterſtelle fanden. Und doch kamen ſie in großer Anzahl, ſo der Conſumtionsſteuer-Einnehmer v. Lagiewski zu Tremeſſen, der Conſumtions-Kaſſen-Kontrolleur Hinzen ebendaſelbſt, welcher 22 Jahre beim Huſaren-Regiment v. Glaſer geſtanden hatte, der ehemalige Intendantur-Aktuar v. d. Goltz, dem die Pachtung von Oſieniec ab- und unter Sequeſter genommen war, der Conſumtionsſteuer-Kaſſenrendant v. Hartung, endlich Manski, Expedient beim ſteuerräthlichen Amte in Gneſen. Da nun die Regimenter, Bataillone und Eskadrons, welche für die Verſorgung ihrer Invaliden im Civildienſt auf die Steuer-Inſpektion Gneſen angewieſen waren, ſämmtlich erklärten, daß ſich zu dieſem Poſten kein Invalide gemeldet hätte, ſo wurde der letzgenannte Manski durch Verfügung des Südpreußiſchen Departements des Königl. General-Direktorii zu Berlin vom 3. Juli 1806 zum Polizei-Bürgermeiſter in Tremeſſen ernannt und am 5. Auguſt in ſein Amt eingeführt.

Bald darauf erreichte die preußiſche Herrſchaft in Südpreußen nach der Beſetzung des Landes durch die Franzoſen ihr Ende.

Prümers.

---

5. Zur prähiſtoriſchen Kartographierung der Provinz Poſen. Nachdem W. Schwartz in ſeinen, als Beilagen zu den Programmen des Poſener Friedrich-Wilhelms-Gymnaſiums 1875–1882 erſchienenen fünf Heften „Materialien" die erſten, wichtigſten Vorarbeiten zu einer prähiſtoriſchen Karte der Provinz Poſen geliefert hatte, iſt die Hiſtoriſche Geſellſchaft für die Provinz Poſen ſeit ihrer Gründung unabläſſig bemüht geweſen, neues Material zu ſammeln, um ſo allmählich dies für die Vorgeſchichte ſo wichtige Werk zu Ende zu führen. Unter den neuerdings eingegangenen Beiträgen befindet ſich nun einer, der in vieler Beziehung Nachahmung verdient. Herr Hauptmann Freiherr von Ramberg zu Berlin, welcher im vergangenen Sommer in unſerer Provinz als Vermeſſungsdirigent beſchäftigt geweſen iſt, hat dieſe Zeit benutzt, um

auf einer Reihe von Generalstabskarten alles das einzutragen, was ihm als für die prähistorische Forschung interessant aufgefallen ist, und diese Blätter dann der Historischen Gesellschaft zur weiteren Verwerthung zur Verfügung gestellt. Wie wichtig aber nun eine derartige ziemlich intensive Bearbeitung einer bestimmten Gegend — es handelt sich um die drei Blätter Birnbaum, Tirschtiegel und Wollstein — werden kann, ergiebt sich schon daraus, daß in diesem Bezirk zu den bisher aus den Arbeiten von W. Schwartz und R. Behla dort bekannten neun Burgwällen oder sogenannten Schwedenschanzen noch eine gleiche Zahl solcher Anlagen neu festgestellt worden ist. Es sind dies, von Norden nach Süden gezählt, die Schanzen 1) zwischen Ryzin und Charcic, 2) zwischen Chelmno und Zgierzynka, 3) zwischen Linde und Wymyslanke, 4) zwischen Komorowo und Gronsko, 5) zwischen Brodki und Chraplewo, 6) südlich von Albertoske, 7) auf einer Landzunge im Rybojadler See, 8) der Bentschener Schloßberg, 9) zwischen Brandorf und dem Bentschener See. Davon liegt die erste im Kreise Birnbaum, die zweite im Kreise Samter, Nr. 3 bis 6 liegen im Kreise Neutomischel, Nr. 7 bis 9 im Kreise Meseritz. — Außer den Ringwällen finden sich in die Karte eingezeichnet ein Begräbnißplatz bei Birnbaum und ähnliches mehr. Der Umstand, daß der Herr Einsender auf dem Urnenfelde bei Birnbaum sehr schöne Buckelurnen gefunden, bei seiner früheren Thätigkeit in der Umgegend von Samter aber auch nicht eine der Art angetroffen hat, erweckt in ihm den Gedanken, daß man die östliche Grenze für das Vorkommen von Buckelurnen vielleicht zwischen Birnbaum und Samter zu ziehen haben werde. Dies dürfte sich allerdings kaum so ganz aufrecht erhalten lassen, da unser Museum sogar noch aus viel entfernteren Gegenden, z B. den Kreisen Wirsitz und Wreschen, Gefäße besitzt, welche unzweifelhaft den Charakter der Buckelurnen an sich tragen, wenn sie auch nicht so schöne Repräsentanten dieses Typus sind, wie sie Herr v. R. bei Birnbaum beobachtet hat. Immerhin verdient schon die bloße Thatsache Dank, eine solche Diskussion überhaupt angeregt zu haben. Es wäre zu wünschen, daß sich in unserer Provinz recht Viele fänden, welche, dem Beispiele des Herrn von Ramberg folgend, die Thätigkeit der Historischen Gesellschaft in ähnlicher Weise auf diesem Gebiet unterstützten. Franz Schwartz.

— —

6. **Julius Max Schottky.** (Vgl. Jahrgang V. Seite 423 ff. und Jahrgang VI. Seite 446 ff.) Wir haben im letzten Hefte unserer Zeitschrift

auf Gutzkows Nachrichten über Schottky hingewiesen. Die wenig wohlwollende Art, mit welcher Schottkys Eigenheiten von Gutzkow beurtheilt werden, mahnen den Leser zur Vorsicht bei der Bildung eines unpartheiischen Urtheils über diesen Mann, den Heine so enthusiastisch gepriesen hat, und der für die Bewohner unserer Provinz durch seine fruchtbare litterarische Thätigkeit in Posen ein dankbares Andenken verdient. Ueber Schottkys Ausgang berichtet Gutzkow, selbst nur auf Vermuthungen sich stützend, es sei nicht unmöglich, daß er im Gefängnisse gestorben ist. Wir sind nun in der Lage, aus einem uns zugegangenen Briefe einer in Breslau lebenden Schwägerin Schottkys, der verwittweten Frau Oberlehrer Luise Schottky, einige genauere Nachrichten über Schottkys Ausgang zu geben: „Max Schottky und Gutzkow waren Freunde, wurden aber Feinde in Folge eines Zerwürfnisses. Wenn man diesen Umstand erwägt, wird man wohl die Art und Weise zu würdigen wissen, in der Gutzkow die übermüthigen Launen eines Gebirgswanderers und Sammlers schildert, und wie er Gerüchte über Missethaten und Strafen berichtet, die sich ereignet haben sollen, nach dem beglaubigten Tode des Betreffenden. Julius Max Schottky kam im Herbst des Jahres 1848 aus Paris nach Köln, wo er Vorlesungen über Verfassung und Staatswissenschaft hielt, im Sinne der 48er Ideen. Nach einer solchen Vorlesung wurde er vom Schlage getroffen und starb kurze Zeit darauf. Diese Thatsache wurde seinen damals noch lebenden Brüdern, dem Rechnungsrath Albert Schottky in Neisse, dem Staatsanwalt in Kempten, späteren Appellationsgerichtsrath in Posen, Rudolf Schottky, und meinem Manne, dem Oberlehrer Dr. Hermann Schottky in Breslau, amtlich von dem Gericht zu Köln mitgetheilt." Warschauer.

Literaturbericht.

Rudolf, Theodor. Die Niederländischen Colonien der Altmark im XII. Jahrhundert. Eine quellenkritische Untersuchung. Berlin, Walther und Apolant. 1889.

Die Aufgabe dieser anregend geschriebenen Schrift soll sein, die thatsächlich vorhandenen Widersprüche über die Werthschätzung der Quellen, über die Zeit und Ausdehnung der Colonien zu beseitigen. Die verfassungsgeschichtlichen Fragen, welche die Colonisation berühren, will der Verfasser in einem größeren Werke bearbeiten.

Bevor er zur Sache selbst kommt, giebt er eine dankenswerthe Uebersicht über das vorhandene Quellenmaterial. Die Quellen, welche über die Einwanderung berichten, sind: die Chronica Slavorum von Helmold, Pfarrer in Bosau am Plöner See, die Chronica novella des Dominikaners Hermann Korner, etwa 1402 bis 1437, und die „uhralte Sachsenchronik", welche bis 1437 reicht. Der Verfasser giebt eine ausführliche, klar und scharf durchgeführte Kritik Helmolds, die ihn zu dem Ergebnisse berechtigt, Helmold sei die beste Quelle, auf die man zurückgehen müsse, er habe aber einen Fehler, er übertreibe zu sehr, wie der Verfasser bei verschiedenen Angaben Helmolds nachweist. Dagegen erkennt er in Korners Werk eine höchst unzuverlässige und durchaus unglaubhafte, compilatorische Arbeit von gar keinem Werthe. Eben so unzuverlässig sei die Sachsenchronik. Nach einer längeren Kritik der Schriften des Professors Dr. Adler, der das baugeschichtliche Material bearbeitet hat, beantwortet der Verfasser die Frage nach der Zeit der Einwanderung dahin, daß auf Grund der urkundlichen Zeugnisse und in deren Verbindung mit der Angabe Helmolds über die Zeit derselben mit annähernder Sicherheit nur soviel behauptet werden könne, daß die Einwanderung von Niederländern unter Albrecht dem Bären erst mit oder um das Jahr 1157 stattgefunden habe. Die Ansiede-

lungen selbst seien nicht nur im Balsamer- und Marscinerlande, d. h. im östlichen Theile der heutigen Altmark, Theilen der Kreise Osterburg, Gardelegen und dem Kreise Stendal, und in dem Marschdistrikt der altmärkischen Wische, sondern auch in den angrenzenden Gebieten der heutigen Mittelmark, der Priegnitz, auch wohl im Hannöverschen, überall aber natürlich vereinzelt zu suchen. Ausführlich begründet er diese Behauptung durch Angabe der in den Urkunden erwähnten Ortschaften mit niedersächsischem Ursprung. Der geringen lokalen Ausdehnung der Colonien entspreche die gleichfalls beschränkte Anzahl von Ansiedlern.

Der Verfasser ist somit zu einer Ansicht gekommen, die zu der früheren in manchen Punkten im Widerspruch steht, doch wird man die Berechtigung dieser Ansicht gern anerkennen, da sie auf einer kritischen Prüfung der Quellen beruht und sorgfältig begründet ist. **Kupke.**

Eckert, Rudolf. Geschichte von Landsberg-Warthe, Stadt und Kreis. Theil I. Bis zum Beginn der Hohenzollernherrschaft in der Neumark (1455). 160 S. gr. 8 „Allgemeine Geschichte" und 75 S. gr. 8 „Sondergeschichte". Landsberg a. W., Selbstverlag des Verfassers, 1891. Preis 4 Mk.

Im vorliegenden Werke bietet der Verfasser, der selber in Landsberg als Redakteur einer Tageszeitung lebt, nach vieljährigen Vorarbeiten und Studien den Versuch einer Geschichte von Landsberg, Stadt und Kreis, bis zum J. 1455. Bisher liegen über dasselbe Thema oder, richtiger, Theile davon an Monographien soweit uns bekannt, nur vor: Die Werke von Boas (aus Landsbergs Vorzeit), von v. Kalckreuth (über die Geschichte von Hohenwalde) und von Schmidt (über die Familie von dem Borne). Von archivalischen Quellen benutzte Eckert die Urkunden des Archivs der Stadt Landsberg sowie einige Urkunden, welche ihm das Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr. zusandte, unterließ dagegen leider, weil ihm sein Beruf keine Zeit dazu verstattete, andere Archive zu durchforschen, obwohl diejenigen in Berlin, Stettin und Posen ihm viel wichtiges Material an die Hand gegeben hätten.

Seiner Anlage nach soll das vorliegende Werk die Geschichte Landsbergs in drei Abtheilungen schildern. Der erste Theil giebt einen Abriß der allgemeinen politischen Lage, soweit sie mit den Geschicken des Kreises und namentlich der Stadt verknüpft ist; in dem zweiten Theile wird eine

chronologische Uebersicht der historisch beglaubigten Nachrichten über die Stadt und die damals vorhandenen Dörfer gegeben (nämlich über: Altensorge, Beyersdorf, Berkenwerder, Berneuchen, Blumberg, Borkow, Dechsel, Diedersdorf, Eulam, Gennin, Gralow, Hagen, Heinersdorf, Himmelstädt, Hohenwalde, Jahnsfelde, Gr.-Kammin, Kernein, Kladow, Liebenow, Loppow, Lorenzdorf, Lotzen, Marwitz, Massin, Merzdorf, Neuendorf, Pyrehne, Ratzdorf, Spiegel, Stemmwitz, Stolzenberg, Tornow, Vietz, Wepritz, Wormsfelde, Zantoch, Zanzin, Zechow); der dritte Theil, welcher die Kulturgeschichte des fraglichen Territoriums behandeln soll — der jedenfalls der für den Leser interessanteste und für die Wissenschaft werthvollste Band werden würde — steht leider noch aus.

Das Werk, so wie es bis jetzt vorliegt, ist recht sachgemäß in sechs Kapitel eingetheilt, welche die älteste Geschichte, die Gründung der Stadt Landsberg und die Geschichte des Territoriums unter den Askaniern, den Wittelsbachern, den Luxemburgern und den Rittern vom Deutschen Hause behandeln.

Diese Geschichte im Einzelnen, an der Hand von Eckerts Werk zu schildern, ist hier nicht am Platze, hätte auch für uns nicht die große Bedeutung, wie sie der (noch ausstehende) kultur- und wirthschaftsgeschichtliche Abschnitt haben würde.

Das Buch ist übrigens mit großem Fleiße gearbeitet und benutzt im Wesentlichen von gedruckten Schriften alle, die wichtigere Nachrichten über das Thema enthalten, um mit ihrer Hilfe eine für den Laien verständliche Darstellung des historischen Entwickelungsganges zu geben. Diese selber ist sehr verdienstlich und enthält manches auch wissenschaftlich und für Fachleute Werthvolle, trotzdem der Verfasser selber seine Arbeit bescheiden als „Laienarbeit" bezeichnet. Die Form der Darstellung ist keineswegs immer anziehend, obwohl man gerade bei dem Verfasser, seinem Berufe nach, eine gewisse Leichtigkeit und Flüssigkeit des Styls hätte erwarten sollen. Adler.

[Sarre], Preussische Schwarze Husaren in zeitgenössischen Darstellungen. 1741—1891. Berlin, E. S. Mittler und Sohn. [1891]. 4 Bl. Text, 13 Tafeln. 4° in Mappe. 6 M.

Sarres Arbeit bildet eine ganz eigenartige Festgabe zu der 150jährigen Jubelfeier der Todtenkopfhusaren. Der Herausgeber hat sich der Mühe unterzogen, in öffentlichen und privaten Sammlungen und Biblio-

theken nach älteren Darstellungen zu suchen, welche auf die Vorgeschichte der „Todtenköpfe“ Bezug haben, und giebt auf 13 Blättern eine Auswahl des bei diesen Nachforschungen Aufgefundenen. Er sagt selbst in dem Vorwort: „Es sind die oft kunstlosen Gebilde, in denen seit den Tagen Friedrichs des Großen zeitgenössische Meister die schwarzen Husaren dargestellt haben. Aus diesen schlichten, volksthümlichen Bildern möchte zu erkennen sein, daß der Ruhm der Todtenköpfe über die Grenzen des Vaterlandes hinaus stets lebendig gewesen und nie erloschen ist.“ Und grade dafür bietet ein Theil der Bilder allerdings ganz besonders charakteristische Proben, so Nr. VI, wo bei dem „Historisch-Politisch-Kriegerischen Billiard-Spiel der streitenden Mächten in Teutschland“ ein schwarzer Husar die Partie Preußens vertritt, so Nr. VIII, ein Amsterdamer Kupferstich, mit der allerdings etwas fabelhaften Abbildung eines: „Zwarten Huzaar of Doodskop“, welcher einige Bündel abgeschnittener Feindesköpfe am Gürtel hängen hat und ein wahrhaft diabolisches Aeußere zur Schau trägt. Neun bezw. zehn Bilder gehören der Friedericianischen, der Rest einer späteren Zeit an. Die im Atelier von Riffarth hergestellten Reproduktionen sind gut, z. B. sogar vorzüglich, die ganze Ausstattung ist sehr elegant. Der Text enthält, außer Widmungsworten an das 2. Leib-Husaren-Regiment, ein schönes, markiges Festgedicht zu Ehren der schwarzen Reiter, dann folgt ein kurzes Vorwort und zum Schluß eine Beschreibung und Erläuterung eines jeden Bildes mit der Angabe, wo das Original zu finden ist. Das Werk wird jedem alten und jungen Leibhusaren Freude machen und ihm eine liebe Erinnerung sein.

Franz Schwartz.

Posener Sonntagsblatt. Herausgegeben von Diakonus Kaskel in Posen und Pastor Ernst Evers in Berlin. 16. Jahrgang. 1891. 4°.

Eigentlich ein populär-unterhaltendes, religiöses Blatt und als solches dem Forschungsgebiete unserer Zeitschrift fernliegend, verdient das Posener Sonntagsblatt doch, daß auch in diesen Spalten einmal die Aufmerksamkeit auf dasselbe gelenkt wird, als auf eine Sammelstelle einer reichen Fülle von Material zur Geschichte der evangelischen Kirche in der Provinz Posen. Spiegelt sich doch in den in fast jeder Nummer enthaltenen Notizen „Aus der Provinz Posen“ in größtem Umfange das gesammte Leben der evangelischen Kirche der Provinz wieder. Da sind Nachrichten über Jubelfeiern und Neueinweihungen von Kirchen, über Visitationen, über

Kranken- und Armenpflege im Diakoniſſenweſen und in der Thätigkeit des vaterländiſchen Frauenvereins, endlich über die Verſuche der Kirche, mit ihren Mitteln und nach ihren Kräften durch Gründung von Jünglings- und Arbeitervereinen, durch Einrichtungen von Herbergen zur Heimath u. ſ. w. zur Löſung der ſozialen Frage beizutragen; nicht zu vergeſſen auch gelegentliche Lebensläufe von Perſonen, die ſich durch ihre Thätigkeit für das kirchliche Leben in der Provinz einen Namen gemacht haben. Bieten dieſe Notizen alle nun hiſtoriſches Material, welches erſt in der Zukunft der Verarbeitung harrt, ſo zeigen ſich auch hier und da Anſätze zu kleineren hiſtoriſchen Abhandlungen, — wie die über Valerius Herberger und die Peſt in Frauſtadt 1613 (in Nr. 42 bis 44), und die über die Geſchichte der Petrigemeinde in Poſen (Nr. 48 u. 49), — daß wohl zu wünſchen iſt, die Redaktion möchte gerade auch dieſer Seite ihrer Aufgabe ihre beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden und die Herren Paſtoren in Stadt und Land möchten ſie darin redlich unterſtützen; die heimathliche Geſchichtsforſchung wird ihnen dafür Dank wiſſen. Franz Schwartz.

Hellwald, Fr. von. Die Welt der Slawen. Berlin. Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur. 1890. 411 S. 8°. 5 Mk.

Wiewohl Deutſchland an ſeiner öſtlichen Grenze mit ſlawiſchen Völkerſchaften ſich berührt, und deren lebhaftes Vordrängen in neuerer Zeit die deutſche Wacht auch an dieſer Seite nothwendig macht, fehlt es doch in weiteren Kreiſen an der Kenntniß von dem Weſen und der Eigenart dieſer Raſſe, welche ſich als die Raſſe der Zukunft betrachtet und möglicherweiſe auch auf kulturellem Gebiet noch eine große Rolle zu ſpielen beſtimmt iſt. Die Ruſſen, der herrſchende Stamm dieſer Volksgruppe, finden natürlich allgemein die ihnen gebührende Beachtung, zahlreich ſind die gelehrten und gemeinverſtändlichen Schriften, welche über dieſe unſere Nachbarn Auskunft geben, freilich meiſt nur über ihre ſtaatlichen und wirthſchaftlichen Beziehungen, überaus ſelten über das Weben und Walten ihrer Volksſeele. Was jedoch die anderen Zweige der ſlawiſchen Welt und ihr Verhältniß zu einander betrifft, zumal das Verhältniß jener intereſſanten Völkerſchaften des europäiſchen Oſtens, welche ſeit einiger Zeit die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen, mangelt es ſelbſt den Gebildeteren an jeglicher genaueren Kenntniß. Eine Nationalität, ſo bedeutend durch ihre Zahl, durch ihre Mannigfaltigkeit, durch die wechſelnden Schickſale ihrer Vergangenheit, und gegenwärtig von dem ſtürmiſchen Drang beſeelt, eine neue

Kultur aus ihrem Geist zu entwickeln und auf die anderen Völker zu übertragen, verdient immerhin, daß man dieselbe sich daraufhin ansehe und mit ihr sich einigermaßen bekannt mache. Hierzu verhilft uns in sehr dankenswerther Weise Fr. von Hellwald in seiner „Welt der Slawen."

Klar, anregend und flüssig geschrieben, wie alles, was von diesem Verfasser herrührt, giebt dieses Buch eine ethnographische Schilderung der Slawen in gemeinverständlicher Form. Der Verfasser steht überall auf der Höhe der neuesten Forschungen und vermittelt uns die sonst schwer zugänglichen Anschauungen der slawischen Gelehrten. Wir heben als besonders lehrreich Abschnitt II. „Der slawische Sprachenkreis" und Abschnitt III. „Die slawische Vorzeit" hervor. Am Anfange des letzteren Abschnitts (S. 35 ff.) wird die arische Rassenfrage in Bezug auf die Slawen ebenso klar wie zutreffend behandelt. Die Hypothese von einem arischen Urvolk, aus dem die heutigen europäischen Völkerschaften hervorgegangen sein sollen, verliert immer mehr den Boden. Der Verfasser äußert sich hierüber: „Lange erschien der Schluß von der Einheit der Sprachen auf die Gemeinsamkeit des Ursprungs völlig zwingend, und erst die sich häufenden, mit der gedachten Annahme nicht übereinstimmenden Ergebnisse der Völkerkunde und Anthropologie haben denselben ernstlich zu erschüttern begonnen. . . . . Was die vergleichende Sprachforschung bisher geboten hat, ist in Bezug auf die ethnische Geschichte der Völker nichts als ein geschichtlicher Roman, wie Paul Mantegazza treffend bemerkt, schön, poetisch, verführerisch, aber eben doch bloß ein Roman oder eine Mythologie der Geschichte. Sprachverwandschaft beweist eben nichts für Blutsverwandtschaft. Das arische Urvolk ist wohl nichts als ein Phantasiegebilde der Philologie. Es giebt keine indoeuropäische Rasse, keine arischen Völker. . . . . Wir kennen überhaupt kaum ein Volk wirklich reiner Rasse, oder das man dafür halten könnte." Ueber das Verhältniß der Slawen zu den Skythen und Sarmaten, das nicht ganz übergangen werden konnte, giebt der Verfasser die neuesten Ansichten mit der nöthigen Vorsicht wieder (S. 40 ff.). Interessant ist, was über die Anthropologie der Polen beigebracht wird (S. 78). Die Polen sollen unter den Slawen die kleinste Statur aufzeigen, doch finde sich unter den Bergpolen der Tatradörfer oft riesengroßer Wuchs. „Man unterscheidet deutlich zwei Rassen, von welchen die ritterliche oder herrschende körperlich ausnehmend schön ist. Der Adelige zeigt einen unverkennbar anderen körperlichen Typus als der Bauer. . . . . Der letztere steht dem Adeligen trotz der einheitlichen Sprache als der Vertreter einer verschiedenen Nationalität gegenüber; der Ursprung der ersteren weist nach

dem Süden." Seite 101 widmet der Verfaſſer dem Volkscharakter der Polen, „der Franzoſen des Nordens", eine ausführliche Darſtellung, in der er die Licht- wie Schattenſeiten unparteiiſch zu ſchildern verſucht. Wir weiſen noch auf Abſchnitt VII. „Geſellſchaftliche Zuſtände" und Abſchnitt VIII. „Die Familie und das Weib" als beſonders anregend und Aufſchluß gebend hin; nicht etwa, als ob die anderen Bilder, welche Hellwald vom ſlawiſchen Volksgeiſt ſo anſchaulich aufrollt, in ihrer anziehenden und belehrenden Wirkung zurücktreten, es wird vielmehr jeder Leſer je nach Geſchmack und Neigung in denſelben ſeine Befriedigung finden. Das Buch wahrt durchgehends den ernſt wiſſenſchaftlichen Standpunkt; dabei muthet es dem Leſer keine großen Anſtrengungen zu und wird durch weitſchweifige Gelehrſamkeit nicht beſchwerlich. Es feſſelt durch die ebenſo würdige wie gewandte Art der Darſtellung und kann daher als ein ſehr annehmbarer Führer allen denen empfohlen werden, welche ſich mehr oder minder eingehend mit der Welt der Slawen beſchäftigen wollen.

Bloch.

Chudziński, A. Nasza polityka. Dopełnienie do mojej „kwestyi polskiéj w Prusiech." 1891. Nakładem autora. W komisie L. Merzbacha w Poznaniu. 28 S. 8°. Preis 0,30 M.

Chudzinski, A. Unſere Politik. Ergänzung meiner „polniſchen Frage in Preußen." 1891. Im Verlage des Verfaſſers. In Kommiſſion bei L. Merzbach in Poſen.

Es war vorauszuſehen, daß die im vorletzten Heft unſerer Zeitſchrift (Bd. VI S. 252. 253) beſprochene Schrift des Verfaſſers heftige Angriffe ſeitens der polniſchen Zeitungen erfahren würde. Die Meute der ihn Anfeindenden fertigt Herr Chudzinski beherzt und geſchickt in dem vorliegenden neuen Schriftchen ab. Nur unter preußiſchem Scepter iſt für die Polen die Möglichkeit vorhanden, ihre Nationalität zu wahren, das iſt der Leitſatz, den er zu erweiſen ſich hier vorgenommen hat. Zu dieſem Behufe aber, ſo führt er aus, müſſen ſie, anſtatt nach dem Traumbild eines neuen polniſchen Reiches von Meer zu Meer zu jagen, ſich im eignen Heim behaglicher einzurichten ſuchen: die eignen Gemeinden ſind es vor allem, deren ſittliche und materielle Hebung ihre erſte Aufgabe iſt. Die Erkenntniß deſſen haben jedoch die polniſchen Abgeordneten, haben die Zeitungen von der Art des Goniec und alle die vereitelt, welche der preußiſchen Regierung gegenüber eine zum mindeſten zweideutige Haltung zu

beobachten beflissen waren. Mit einer jede Verständigung ausschließenden Erregung wurden von ihnen gegen alles Preußische, alles Deutsche Vorträge geschrieben und Reden gehalten, um den Bürger, den Bauer nicht zum Bewußtsein der Wohlthaten gelangen zu lassen, mit denen die preußische Herrschaft sie segnet. Sie selbst hingegen nehmen gern und ohne mit den Augen zu zucken alles Angenehme und Schöne an, das ihnen als Gewinn aus ihrer Verbindung mit den Deutschen erwächst. Nirgends sonst erfreuen sich die Polen einer gleich behaglichen Lage, wie in Preußen. Wenn der polnische Adel hier gesunken ist, so hat er es dem eigenen Mangel an Wirthschaftlichkeit zuzuschreiben. Aber die auf jener Seite erlittenen Verluste haben die Polen durch die Hebung des Mittelstandes wieder eingebracht. Und dies haben keineswegs die vorlauten und unreifen Deklamationen in den Tagesblättern und Versammlungen zu Wege gebracht, sondern einzig und allein die segensreichen Einrichtungen des Staates, gegen den unablässig von polnischer Seite in so gehässiger Weise zu Felde gezogen wird, Einrichtungen, auf welche die Polen in Rußland und Oesterreich mit Neid blicken. Im Grunde genommen kann es dem preußischen Staate gleichgültig sein, ob die Polen unumwunden seine Oberhoheit anerkennen, denn dazu ist er zu mächtig, die Gegnerschaft der polnischen Mund- und Federhelden zu winzig. Aber gerade deswegen liegt es im Vortheil der polnischen Bevölkerung, ihre Zugehörigkeit zum preußischen Unterthanenverbande ohne Hintergedanken als vollzogen anzusehen und alles zu vermeiden, was zu der Annahme berechtigt, daß sie ein willenloses Werkzeug von Leuten des Schlages sind, die im Goniec ihre unbedachten Reden erschallen lassen — nichts als Reden. Denn das Geld, das sie für ihre national-politischen Zwecke brauchen, muß ihnen Lemberg und Warschau darbringen. — Dies sind die Hauptgedanken der Schrift. Sie werden vom Verfasser mit Hilfe einer langen Reihe von Thatsachen folgerichtig und in einer leicht faßlichen Form entwickelt. Der gleiche Unwille über jene, welche die beklagenswerthen Zustände hervorrufen halfen, entflammt ihn hier, wie in der ersten Schrift; aber auch die gleiche Begeisterung für die von ihm vertretene Wahrheit leuchtet aus jeder Zeile hervor. Das Büchlein ist der weitesten Verbreitung werth und geeignet, zur Klärung der Begriffe bei allen denen beizutragen, die es mit der nöthigen Unbefangenheit zur Hand nehmen.

Skladny.

Erklärung.

Von der Redaktion der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen" hatte ich den Auftrag zu einer Besprechung von Christian Meyers Geschichte der Provinz Posen (Gotha, F. A. Perthes, 1891) übernommen. Mit der deutschen Litteratur zur Geschichte Polens und Posens einigermaßen vertraut, war ich sehr bald zu der Erkenntniß gekommen, daß das genannte Buch, wie leider recht viele andere Arbeiten seines Verfassers, im Wesentlichen aus offenbaren und versteckten Plagiaten besteht, wofür ich dann weiter, als ich erst wirklich zu suchen begann — wer möchte wohl so betrübende Wahrnehmungen, ein so furchtbar schweres Urtheil ohne zureichende Gründe öffentlich auszusprechen wagen? — Beweise in wahrhaft, in wirklich erdrückender Fülle fand. Wenngleich ich unter diesen Umständen von jeder sachlichen Würdigung des Buches absehen zu müssen glaubte und dieses auch unumwunden erklärt habe, so bin ich mir doch bewußt, daß mein im letzten (im Herbst v. J. ausgegebenen) Hefte der Zeitschrift abgedrucktes Referat in durchaus sachgemäßer Auseinandersetzung, in wenn auch entsprechend scharfem, so doch durchaus ruhigem Tone gehalten ist und jede Veranlassung, vollends jede Berechtigung, mir außerhalb der Sache selbst liegende Beweggründe, gar eine unwürdige Handlungsweise unterzuschieben, durchaus ausschließt.

Daß der Verfasser ein so vernichtendes Urtheil über seine Arbeit nicht ohne Weiteres hinnehmen würde, konnte man füglich erwarten; das Recht zu einem Versuche, sich öffentlich zu rechtfertigen, bin ich für meine Person weit entfernt, ihm bestreiten zu wollen, und er hat dasselbe ausgeübt, indem er eine Flugschrift unter dem Titel: Die Posener historische Zeitschrift und meine Geschichte der Provinz Posen. Eine Abwehr. (Gotha Druck von F. A. Perthes, 1892. 20 S. 8°.) veröffentlicht und versandt hat. Daß der Verfasser mir selbst kein Exemplar davon geschickt hat, mag als Zufall gelten.

Zunächst kann ich feststellen, daß Christian Meyer einen guten Theil der von mir besprochenen Stellen in seiner „Abwehr" völlig unberührt läßt, in Betreff ihrer also doch wohl meinen Vorwurf als zutreffend anerkennt. Im Uebrigen aber unterwerfe ich mich willig dem Urtheile eines jeden, der das Buch, meine Ausführungen und die Erwiderungen des Verfassers selbst unbefangen prüft und liest, denn die oft nicht ungeschickten Verdrehungen des Thatbestandes könnten höchstens auf denjenigen wirken, der nicht beide Theile hören will. Für jedes von mir angezogene Bei-

spiel bleibe ich bei meiner Behauptung. Sollte ich aber, was ich jedoch keineswegs zugebe, in Betreff des ersten Kapitels mit meiner Auffassung, daß sich der Verfasser viel enger, als es sich für ein auf seine wissenschaftliche Selbstständigkeit pochendes Werk geziemt, an Röpell-Caro angeschlossen hätte, wirklich zu weit gegangen sein, ihm wirklich Unrecht damit angethan haben, was wird man dazu sagen, wenn ich jetzt nachweisen kann, daß er die Stirn gehabt hat, in diesem Theile ein ziemlich neues Buch seines augenblicklichen unmittelbaren Vorgesetzten, Grünhagens Geschichte Schlesiens, in größeren und kleineren Stücken, einmal sogar zwei Seiten lang, wörtlich abzuschreiben? Und doch erwähnt der Verfasser diese Quelle weder an den betreffenden Stellen selbst, noch sonst irgendwo in seinen Anmerkungen. Dieses Piratenstückchen, von welchem ich bei der Abfassung meines Berichtes noch keine Ahnung hatte, hätte ich selbst einem Christian Meyer nicht zugetraut. —

Auf den widerwärtigen Ton, welchen Christian Meyer in seiner „Abwehr" angeschlagen hat, auf seine maßlosen Bemühungen, meine wissenschaftliche Ehre zu verdächtigen und mit Schmutz zu bewerfen, kann ich nur mit Stillschweigen antworten. Meine wissenschaftliche Ehre, das kann ich dreist und ohne Ueberhebung behaupten, steht bisher überall unantastbar fest, und es soll damit, hoffe ich, immerdar so bleiben. Wollte ich auf diese Angriffe der Meyerischen „Abwehr" auch nur das Geringste erwiedern, so würde ich damit selbst meine eigene Ehre beschimpfen.

Den wissenschaftlichen Kreisen gegenüber erkläre ich hiermit diesen Fall für mich als erledigt.

K. Lohmeyer.

Gegen die in der Flugschrift „Die Posener historische Zeitschrift und meine Geschichte des Landes Posen. Eine Abwehr von Dr. Christian Meyer, Königlicher Archivar I. Klasse zu Breslau. Gotha, Druck von Friedrich Andreas Perthes 1892" aufgestellten Behauptungen, habe ich, soweit sie die Redaktion der Historischen Zeitschrift betreffen, zu erklären, 1) daß dieselbe niemals irgend welche Arbeiten, mögen es nun größere Untersuchungen oder aber auch Bücher-Besprechungen sein, unter anderem Namen, als dem des Verfassers aufnimmt. 2) Wenn Herr Professor Lohmeyer aufgefordert wurde, die bei Perthes erschienene „Geschichte der Provinz Posen" zu rezensiren, so ist dies aus keinem anderen Grunde geschehen, als deßhalb, weil er neben Professor Dr. Caro den Unwerth der

im Verlage von Jolowicz erschienenen „Geschichte des Landes Posen" zuerst erkannt hatte, mithin als der berufenste Rezensent der die gleiche Mache aufweisenden „Geschichte der Provinz Posen" angesehen werden durfte. 3) Daß die Arbeit dem Rezensenten unter den Händen gewachsen ist und beinahe den Umfang einer Broschüre erreicht hat, ist eigentlich selbstverständlich, da ein Buch, welches sich „Geschichte der Provinz Posen" nennt, in der Zeitschrift der „Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen" natürlich der eingehendsten Besprechung unterzogen werden muß. 4) Endlich weise ich die Behauptung zurück, daß die „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen" von Herrn Archivar Dr. Meyer ins Leben gerufen sei. Die von diesem gegründete Zeitschrift hieß „Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen", war ein rein privates Unternehmen, erlebte drei Jahrgänge und ging mit dem Verzuge des Herausgebers nach Breslau ein. Erst nach seinem Fortgange bildete sich am 5. März 1885 die „Historische Gesellschaft für die Provinz Posen", und von ihr herausgegeben wird die „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen", deren geistige Vaterschaft Herr Dr. Meyer sich zu Unrecht anmaßt.

Prümers.

Beilage zu der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen."

Jahresbericht

der

„Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen"

über die Geschäftsperiode April-Dezember 1891

abgestattet in der Generalversammlung am Dienstag den 23. Februar 1892.

Da in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung am 16. Juni 1891 das Geschäftsjahr, welches bisher vom 1. April bis zum 31. März lief, von nun an mit dem Kalenderjahr zusammenfallen soll, so mußte, um in die Reihe zu kommen, eine einzelne Geschäftsperiode von $^3/_4$ Jahren gebildet werden. Dieselbe umfaßte den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1891, über welchen im Nachfolgenden der Gesammtbericht abgestattet wird. Bei den statistischen Angaben desselben wolle man beachten, daß es sich um ein Geschäftsjahr handelt, welches um ein Quartal verkürzt ist, und zwar gerade um dasjenige, in welchem das Vereinsleben sich besonderer Theilnahme zu erfreuen pflegt.

In Folge der Verlegung des Geschäftsjahres findet die Generalversammlung von nun an regelmäßig im Februar statt, während sie sonst im Mai abgehalten wurde.

Die Mitgliederzahl betrug am Tage der letzten Generalversammlung, den 29. Mai 1891, 1130. Seitdem verlor die Gesellschaft durch Tod, Verzug aus unserer Provinz, Austritt und Anwendung des § 6 unserer Satzungen, wonach als ausgeschieden betrachtet wird, wer ungeachtet zweimaliger besonderer Aufforderung, nachdem er ein Jahr hindurch mit seinem Beitrage im Rückstande geblieben, nicht zahlt, 87 Mitglieder. Hingegen gewann sie durch Neuhinzutritt 133 Mitglieder, so daß sie jetzt 46 Mitglieder mehr zählt, als zur letzten Generalversammlung.

Von diesen 1176 Mitgliedern gehören der Stadt Posen 346, anderen Städten der Provinz 589, der Landbevölkerung derselben 168, und 73 anderen Provinzen bez. dem Auslande an. In den letzten 4 Jahren, also seit dem Anfange des Jahres 1888, hat sich die Mitgliederzahl der Gesellschaft verdoppelt. Trotzdem erscheint eine weitere Ausbreitung derselben, besonders unter der Landbevölkerung und in den Städten der Provinz, noch sehr wohl möglich, wenn man erwägt, daß so kleine Städte, wie z. B. Tremessen es auf 20, Rogasen auf 33 Mitglieder lediglich aus der Bürgerschaft — also ungerechnet die umwohnenden Gutsbesitzer — gebracht hat.

Zu korrespondirenden Mitgliedern wurden die früheren Vorstandsmitglieder Herr Stadtrath W. Kantorowicz, jetzt in Berlin, und Generalmajor Roessel, jetzt in Erfurt, in Ansehung ihrer Verdienste um unsere Gesellschaft ernannt und ihnen die Diplome in kunstvoller Ausstattung zugestellt. — Ferner hat die Generalversammlung am 16. Juni auf Antrag des Vorstandes beschlossen, Herrn Gymnasialdirektor Dr. Schwartz in Berlin, welcher sich in der Wissenschaft der Prähistorie und Volkskunde im Allgemeinen, so wie der unserer Provinz im Besonderen einen hohen wissenschaftlichen Ruf erworben und unserer Gesellschaft seit ihrer Gründung durch mannigfache Schenkungen und wissenschaftlichen Beirath sein wohlwollendes Interesse erwiesen hat, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Das Diplom wurde demselben an seinem 70jährigen Geburtstage im Auftrage des Vorstandes durch seinen Sohn, den Archivassistenten Herrn Dr. F. Schwartz, überreicht. Die Anzahl der Ehrenmitglieder unserer Gesellschaft beträgt jetzt 6, die der korrespondirenden 8.

Der Vorstand wurde in der letzten Generalversammlung durch die Wahl der Herren Oberpräsident Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Kommerzienrath Milch, Polizei-Direktor v. Nathusius und Gymnasialdirektor Leuchtenberger ergänzt, von denen der erstere das Amt des 1. Vorsitzenden, der zweite das des Schatzmeisters übernahm. Außer den genannten bestand der Vorstand noch aus den Herren Archivrath Dr. Prümers (1. stellvertretenden Vorsitzenden), Oberlandesgerichts-Rath Dr. Meisner (2. stellvertretenden Vorsitzenden), Archivar Dr. Warschauer (Schriftführer), Regierungs- und Schulrath Skladny (Bibliothekar) und Gymnasialdirektor Dr. Meinertz.

Der Vorstand wurde in seinen Arbeiten in den Städten der Provinz durch die Herren Geschäftsführer unterstützt, deren Bemühungen meist von großen, z. Th. von außerordentlichen Erfolgen begleitet waren. Neu

ernannt wurden in der abgelaufenen Geschäftsperiode für Schmiegel Herr Kreisschulinspektor Hasemann, für Rawitsch Herr Gymnasialprofessor Quade, für Rakwitz und Wielichowo Herr Dr. med. Hensel und in voriger Woche noch für Gnesen, wo Herr Stadtrath Boeder sich nur zur interimistischen Verwaltung des Amtes bereit erklärt hatte, Herr Gymnasialdirektor Dr. Schröer. Im Ganzen beträgt die Anzahl unserer Geschäftsführer jetzt 39. Dem Berufe nach sind es 9 Gymnasialdirektoren bez. Leiter höherer Unterrichtsanstalten, 8 Kreisschulinspektoren, 7 Bürgermeister, 4 Gymnasialprofessoren bez. Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 3 Rechtsanwälte und Notare, je 2 Stadträthe und Pastoren und je ein Amtsrichter, Apotheker, Arzt und Rentmeister.

Unsere wissenschaftlichen Verbindungen haben sich durch Hinzutritt des Vereins für Volkskunde zu Berlin erweitert. Außerdem sind wir der neu entstandenen Comenius-Gesellschaft in Hinblick darauf, daß Comenius längere Zeit als Leiter der Brüdergemeinde in Lissa gelebt und gewirkt hat, als Stifter beigetreten. Wir erhalten dadurch gegen einen Jahresbeitrag von 10 Mk. alle von dieser Gesellschaft herausgegebenen Schriften. Im Ganzen besteht jetzt der Verkehr, der sich in erster Reihe durch den Schriftenaustausch äußert, mit 206 Körperschaften. Zu der Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, welche vom 31. August bis 2. September in Sigmaringen abgehalten wurde, entsandten wir in der Person unseres 1. stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Archivraths Dr. Prümers, einen Delegirten, der über das Ergebniß der Versammlung in einer Sitzung berichtete. Außerdem erhielten noch sämmtliche Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder die gedruckten Protokolle dieser General-Versammlung in je einem Exemplare überwiesen.

Die wissenschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft bestand in erster Reihe in der Herausgabe der Vereinszeitschrift, von welcher ein Einzel- und ein Doppelheft erschienen ist (VI. Jahrgang Heft 2. 3. und 4). Die umfangreicheren Arbeiten des Herrn Dr. Max Kirmis „Einleitung in die polnische Münzkunde", und des Herrn Dr. Philipp Bloch „die General-Privilegien der polnischen Judenschaft" sind in diesen Heften zu Ende geführt worden und werden nunmehr auch in Sonderausgaben der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht werden. In dem zuletzt ausgegebenen Hefte begann der Altmeister der slavischen Geschichte in Deutschland, Herr Geh. Regierungsrath Professor Dr. Roepell zu Breslau,

die Veröffentlichung einer umfangreichen Arbeit über den letzten polnischen König Stanislaus August Poniatowski.

Ueber den Stand der von der Gesellschaft veranlaßten großen Sonderpublikationen ist folgendes zu berichten: 1) das Urkundenbuch der Stadt Posen Bd. I. liegt in den Texten und Registern gedruckt vor. Die Herausgabe verzögerte sich dadurch, daß der Verfasser dem Kapitel seiner Einleitung über die Topographie der Stadt Posen im Mittelalter einen Plan beigeben will, dessen Fertigstellung eine geraume Zeit in Anspruch nimmt. 2) das Sagenbuch der Provinz Posen liegt im Manuskript druckfertig vor. Die Verhandlungen mit dem Herrn Verfasser sind abgeschlossen, der Druck soll nach Fertigstellung des Etats für 1892 beginnen und wird vielleicht schon in diesem Jahre zu Ende geführt werden können. 3) Eine weitere umfassende Publikation über unsere Provinzialgeschichte wurde in Aussicht genommen, von einer durch den Vorstand ernannten wissenschaftlichen Kommission berathen und vom Vorstande selbst genehmigt. Genauere Angaben über deren Inhalt und Bedeutung sollen aber erst dann der Oeffentlichkeit übergeben werden, wenn die Mittel dafür flüssig gemacht sind.

Der Termin für die Einlieferung der Preisarbeiten in Folge des erneuten Preisausschreibens vom Mai 1890 war am 1. Oktober 1891 abgelaufen. Zu Preisrichtern sind durch den Vorstand ernannt worden Herr Geh. Regierungsrath Professor Dr. Roepell zu Breslau, sowie die Vorstandsmitglieder Herr Gymnasialdirektor Dr. Meinertz, Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner, Archivrath Dr. Prümers und Regierungs- und Schulrath Skladny. Die Arbeiten dieser Prüfungskommission dürften kaum vor Ostern erledigt werden.

An wissenschaftlichen Sitzungen wurden in der Stadt Posen 8 abgehalten, von denen 2 Generalversammlungen waren. Ueber die in diesen Sitzungen gehaltenen Vorträge wurde regelmäßig in der Zeitschrift berichtet, so daß auch die auswärtigen Mitglieder von dem Inhalte derselben Kenntniß nehmen konnten. — Entsprechend dem in der Generalversammlung des Jahres 1890 von unserem damaligen 1. Vorsitzenden, dem jetzigen Kultusminister, Herrn Grafen v. Zedlitz-Trützschler, aufgestellten Programm haben wir einen besonderen Nachdruck auf die Hebung des Vereinslebens in den Provinzial-Sektionen gelegt. Es sind öffentliche Vorträge gehalten worden in Wielichowo und Rogasen, wozu wir jedesmal einen Redner entsandten. In Tremessen hat sich unter Leitung des dor-

tigen Geschäftsführers, Herrn Progymnasialrektors Smolka, ein reges Sektionsleben mit regelmäßigen Sitzungsabenden gebildet. Es sprachen daselbst Herr Smolka über „Friedrich d. G. in der Provinz Posen", Herr Distrikts-Kommissarius Eccardt über „der deutsche Orden in seinen Beziehungen zu der Provinz Posen" und über „die erste Ausbreitung des Christenthums in Posen." Zu den beiden erstgenannten Vorträgen war auch Damen der Zutritt verstattet. Nach Tremessen als Hauptziel richtete sich auch der am 28. Juni unternommene Sommerausflug; auf dem Rückwege wurde noch ein längerer Aufenthalt in Gnesen genommen.

Die Sammlungen der Gesellschaft, welche aus einer Bibliothek, einem Archiv, einem Münzkabinet und einem Alterthumsmuseum bestehen, haben sich wiederum so vermehrt, daß wir den Mangel größerer Aufbewahrungs- und Ausstellungsräume immer schwerer empfinden. Der Vorstand hat sich demzufolge mit der Frage der Gewinnung geeigneter Museumsräume beschäftigt, ist aber zu einem festen Entschlusse hierüber noch nicht gelangt. — Die Büchersammlung vermehrte sich um 1015 Bücher. Im Ganzen besteht sie jetzt aus 7223 Werken in etwa 20000 Bänden. Wir bemerken hier noch, daß der Vorstand sich wieder an den Herrn Kultusminister wegen Ueberweisung von Doubletten aus den Königlichen Bibliotheken gewandt hat, und daß dieses Gesuch genehmigt worden ist. Es sind uns Doubletten-Verzeichnisse fast sämmtlicher Königlichen Bibliotheken Preußens zugestellt worden, und wir durften die für uns wünschenswerthen Bücher bezeichnen, welche uns hoffentlich in nächster Zeit zugehen werden. Unsere Bibliothek wird hierdurch einen Zuwachs von mehreren tausend Werken aus allen wissenschaftlichen Gebieten erhalten, welche unser Streben, unserer Provinz eine allgemeine Landesbibliothek zu verschaffen, der Verwirklichung um ein großes Stück näher bringt. Das Archiv der Gesellschaft befindet sich ebenfalls im stetigen Wachsen. Erwähnenswerth ist, daß einzelne Vereine unserer Stadt, nämlich der sog. Grüne Lesezirkel und der Verein für Geselligkeit, bei ihrer Auflösung ihre wichtigeren Acten dem Archiv der Gesellschaft zur Aufbewahrung überwiesen haben. Es verdient dies in gegebenen Fällen Nachahmung, indem dadurch die Erinnerung an solche Vereine, in deren Geschichte doch manchmal ein Stück der Kulturentwickelung des Landes sich verbirgt, erhalten bleibt. Um unseren Archivalien eine feuersichere Aufbewahrungsstätte zu sichern, hat unsere Gesellschaft den schon in dem vorigen Bericht erwähnten Deponirungs-Vertrag mit dem hiesigen Königlichen Staatsarchiv

nunmehr endgültig abgeschlossen. — Die Münzsammlung hatte einen Zuwachs von mehreren Hundert Nummern zu verzeichnen. Von besonderer Bedeutung war eine Zuwendung von Doppelstücken aus dem Königlichen Münzkabinet zu Berlin, bestehend aus einer größeren Anzahl sehr alter polnischer Münzen, deren Legende zum Theil erst hier festgestellt worden ist. Für die Bergung der Zugänge der letzten Jahre wurde ein neuer großer Münzschrank neuester Konstruction erworben. Die Neuordnung der Münzsammlung durch Herrn Archivrath Dr. Prümers ist jetzt zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. — Die Alterthumssammlung vermehrte sich um 263 prähistorische Stücke, welche sämmtlich als Geschenk überwiesen wurden, und um 63 aus historischer Zeit, von denen ebenfalls die meisten durch Schenkung, einige aber auch durch Kauf in unseren Besitz übergingen. Ausgrabungen wurden im Ganzen 6 veranstaltet, eine ausgedehntere und von besonderem Erfolge begleitete zu Burg, dem Herrn Rittergutsbesitzer Petzel gehörig. Der Verwaltung der Alterthumssammlung, sowie der Leitung der Ausgrabungen unterzog sich in gleicher opferwilliger Weise, wie auch schon in den früheren Jahren, Herr Archivassistent Dr. F. Schwartz.

Die Unterstützung und wohlwollende Förderung, welche wir auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode sowohl bei den Staats- wie Provinzialbehörden, wie bei Magistraten, Kirchen- und Innungsvorständen, Verlagsbuchhandlungen und Privatpersonen erfahren haben, erfüllt uns mit Vertrauen auf die Möglichkeit, daß wir die großen Aufgaben, denen unsere Gesellschaft sich widmet, im Laufe der Zeit werden lösen können. Als solche aber haben sich uns hauptsächlich drei mit voller Klarheit ergeben: 1) die Erforschung unserer Landesgeschichte und die Verbreitung der Erkenntniß derselben, 2) die Gründung einer allgemeinen Landesbibliothek und 3) die Gründung eines Provinzialmuseums.

Der Vorstand
der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.
J. A.
Warschauer.

Geschäftsbericht

über „die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen" für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis zum 31. März 1892.

Der letzte Geschäftsbericht, welcher bis zum 31. Juni vor. J. reichte, führte die Zahl der überhaupt seit Beginn der Historischen Gesellschaft derselben beigetretenen Mitglieder bis zu Nr. 1490. Seitdem haben wir bereits die Nr. 1639 verzeichnen können. Das ist ein Mehr von 149 Mitgliedern. Wenn nun auch recht viele in dem verflossenen Zeitraum ausgetreten sind, so überwiegt doch die Zahl der unseren Zwecken neugewonnenen Freunde, und wir dürfen uns der freudigen und zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß unsere Gesellschaft ihren Höhepunkt noch lange nicht erreicht hat. Aber dazu bedürfen wir der Mithilfe aller unserer Mitglieder. Ein jeder möge für dieselbe werben, in der Erwägung, daß nur der unablässigen Arbeit der wahre Erfolg beschieden ist. Dann, aber auch nur dann wird es uns gelingen, der deutschen Geschichtswissenschaft die ihr gebührende Stätte in unserer Provinz zu schaffen und Jedem klar vor Augen zu stellen, wie die deutsche Kultur von Alters her ihre segensreiche Einwirkung auf diese ehemals polnischen Landestheile ausgeübt hat.

Im Vorstande sind keine Veränderungen vorgekommen, da in der General-Versammlung am 23. Februar d. J. die drei satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder, Gymnasialdirektor Leuchtenberger, Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner und Polizeidirektor v. Nathusius wiedergewählt wurden. Ebenso nahmen die Herren Rechnungsrath Gensichen und Banquier Hamburger, welche die vorjährige Rechnung geprüft und die von der General-Versammlung genehmigte Entlastung beantragt hatten, die Wiederwahl als Rechnungs-Revisoren an, während statt des auf seinen Wunsch

ausscheidenden Herrn Chef-Redakteurs Fontane Herr Kaufmann Scherl als dritter Revisor gewählt wurde.

Die Herren General-Major Rössel und Stadtrath Wilhelm Kantorowicz, welche wegen ihrer Uebersiedelung nach Erfurt, bezw. nach Berlin aus dem Vorstande der Gesellschaft ausgeschieden waren, wurden durch Beschluß des Vorstandes zu correspondirenden Mitgliedern ernannt, während Herr Gymnasial-Direktor Prof. Dr. Wilhelm Schwartz zu Berlin, welcher während seiner langjährigen Thätigkeit in unserer Provinz, wie auch anderweitig, durch seine prähistorischen und Sagenforschungen sich einen ehrenvollen Platz in der wissenschaftlichen Welt gesichert hat, durch Beschluß der General-Versammlung vom 16. Juni 1891 zum Ehrenmitgliede ernannt wurde.

Von den Geschäftsführern hat Herr Amtsrichter Hensel zu Schmiegel wegen seiner Versetzung nach Bromberg sein Amt niedergelegt An seine Stelle ist Herr Kreisschulinspektor Hasemann getreten. Die durch die Berufung des Herrn Oberlehrers Dr. Heine als Direktor nach Solingen erledigte Geschäftsstelle in Rawitsch wurde Herrn Gymnasialprofessor Quade übertragen. Neu ernannt wurden Herr Dr med. Hensel zu Rakwitz für Rakwitz und Wielichowo und Herr Gymnasial-Direktor Dr. Schröer für Gnesen. An letzterem Orte hat Herr Stadtrath Boeder ein ganzes Jahr lang die Geschäfte vertretungsweise geführt, und fühlen wir uns verpflichtet, ihm hierfür unsern aufrichtigen Dank auszusprechen.

Ueber das weitere Anwachsen unserer Bibliothek ist nur Erfreuliches zu berichten. Nicht nur, daß die Zahl der Bücher sich erheblich vergrößert hat, auch für die nächste Zukunft ist ein gedeihliches Fortschreiten sicher gestellt, da der Herr Kultusminister auf unsere Bitte uns wiederum eine Anzahl Verzeichnisse von Doppelstücken der Königlichen und Universitäts-Bibliotheken zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt hat. Von diesem freundlichen Entgegenkommen haben wir im Interesse der von uns angestrebten Landesbibliothek einen recht ausgiebigen Gebrauch gemacht und uns nicht etwa auf geschichtliche und litterar-historische Werke beschränkt. Auch die Jünger anderer Wissenschaften werden manch gutes Buch in unserer Sammlung finden. Durch Vermittelung des Herrn Kultusministers erhielten wir von der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin die Abhandlungen derselben von 1883—1890 und die Sitzungsberichte von 1882—1891, von der General-Verwaltung der Kgl. Museen in Berlin eine große Anzahl theilweise recht werthvoller, von ihr heraus-

gegebener Schriften. Auch der Herr Kultusminister selbst sowie der Herr Staatsminister von Goßler machten uns aus ihren Bibliotheken schätzenswerthe Zuwendungen. Ferner nennen wir die Herren Distrikts-Kommissarius Eckardt zu Tremessen, Architektur-Photograph von Flottwell zu Magdeburg, einen Enkel des um unsere Provinz hochverdienten Oberpräsidenten Flottwell, Chefredakteur Fontane zu Posen, Seminar-Direktor Freundgen zu Paradies, Rechtsanwalt Herse, Buchhändler Jolowicz, Sanitätsrath Dr. Nitsche und Regierungs-Schulrath Skladny zu Posen. Einen recht guten Erfolg hatte die im vorigen Hefte dieser Zeitschrift veröffentlichte Bitte um ältere Posener Theaterzettel aufzuweisen, indem Frau Rittergutsbesitzer Röstel zu Posen und die Herren Rittergutsbesitzer Helling zu Lagiewnik, Rechtsanwalt Herse, Kunstgärtner Jortzig, Rentner Mögelin, Professor Plehwe, Buchhändler Rehfeld und Kupferschmiedemeister Werner zu Posen dergleichen Zettel, welche bis dahin in ihren Familien aufbewahrt waren und nach den Gebrauchsspuren vielfach als Löschblätter gedient hatten, für unsere Sammlung ablieferten. Wir bitten auch ferner uns dieselben nicht vorenthalten zu wollen. Sie liefern einen hübschen Beitrag zur Kunst und Theatergeschichte des älteren Posens und sind meist Unika, da die früher vorhandene Sammlung des Theaters beim Neubau desselben verloren gegangen ist. Recht dankenswerth ist es, daß der Herr Theaterdirektor Richards uns seit Februar d. J. die Theaterzettel liefert uud auch für die Zukunft zu liefern zugesagt hat.

Bezüglich des Zuwachses unserer Alterthumssammlung können wir auf das am Schlusse dieses Berichtes angefügte Verzeichniß verweisen. Hier wollen wir nur dem Archiv-Assistenten Herrn Dr. Schwartz unsern herzlichen Dank für die große Mühewaltung aussprechen, mit welcher er sich der Ordnung unseres Provinzial-Museums unterzieht. Auch dem Römisch-Germanischen Central-Museum zu Mainz gebührt unser Dank, da durch dessen Beamte unsere fast unkenntlich gewordenen, völlig verrosteten Eisensachen aus prähistorischen Funden wieder in einen möglichst guten Zustand gebracht und vor weiterer Zerstörung gesichert sind.

An Münzen ist uns auf Veranlassung des Herrn Kultusministers eine größere Zuwendung älterer Polnischer Stücke Seitens der General-Verwaltung der Kgl. Museen gemacht worden.

Neu hinzugetreten sind als Mitglieder:

1491. Meusel, Apothekenbesitzer, Posen.

1492. Boas, A., Kaufmann, Schwerin a. W.

1493. Moral, S., Fabrikbesitzer, Posen.
1494. Zernecke, Fürstl. Thurn und Taxis'scher Forstmeister, Krotoschin.
1495. Lorenz, Fleischermeister und Stadtverordneter, Rogasen.
1496. Bradt, Kaufmann und Stadtverordneter, Rogasen.
1497. Kriebel, Brauereibesitzer, Rogasen.
1498. Rosenthal, Gutsbesitzer, Jankendorf bei Budzin.
1499. Berger, Lehrer, Goldgräberhauland bei Mur.-Goslin.
1500. Maschke, Königl. Forstkassen-Rendant, Argenau.
1501. Merk, Bürgermeister, Wielichowo.
1502. Dr. Hensel, prakt. Arzt, Wielichowo.
1503. v. Grevenitz, Landwirthschaftl. Lehrer, Posen.
1504. Bürger, Bauunternehmer, Posen.
1505. Grüder, Stadtbaurath, Posen.
1506. Surber, Direktor der Zuckerfabrik, Zduny.
1507. Dr. Adler, Professor, Freiburg i. B.
1508. Boethelt, Bürgermeister, Tremessen.
1509. Pancke, Arthur, Distriktsamts-Anwärter, Tremessen.
1510. Arndt, Gutsbesitzer, Bieslin bei Tremessen.
1511. Karow, Gutsbesitzer, Jerzykowo bei Tremessen.
1512. Jaenicke, Gutsbesitzer, Miaty.
1513. Hendelsohn, Rittergutsbesitzer, Trzemzal.
1514. Dr. Schmidt, Gymnasiallehrer, Bromberg.
1515. Dr. Baumert, Gymnasiallehrer, Bromberg.
1516. Richter, Mittelschullehrer, Posen.
1517. Braun, W. W., Kaufmann, Posen.
1518. Renovanz, Pfarrer und Kreisschulinspektor, Bartschin.
1519. Rohr, Postassistent, Rogasen.
1520. Zerenze, Kaufmann, Rogasen.
1521. v. Miesitschek, Landrath, Wongrowitz.
1522. Baumgart, Pastor und Kreisschulinspektor, Kobylin.
1523. Thiem, Gymnasial-Oberlehrer und Hauptmann d. L., Gnesen.
1524. Dahms, Königl. Bauinspektor, Ostrowo.
1525. Stelter, Erster Seminarlehrer, Paradies.
1526. Jendrzok, Seminarlehrer, Paradies.
1527. Albrecht, Kreisschulinspektor, Pudewitz.
1528. Dr. Jacobsohn, Rabbiner, Gnesen.
1529. Hohmann, Oswald, Mittelschullehrer, Posen.

1530. Schmidt, Karl, Distrikts-Kommissar, Dolzig.
1531. Zierbock, Distrikts-Kommissar, Tirschtiegel.
1532. Klug, Karl, Distrikts-Kommissar, Mixstadt.
1533. Degner, Regierungs-Assessor, Posen.
1534. v. Schwerin, Regierungs-Assessor, Posen.
1535. Speich, Otto, Distrikts-Kommissar, Kletzko.
1536. Bleich, Distrikts-Kommissar, Grochowisko.
1537. v. Hartmann, Ernst, Distrikts-Kommissar, Weißenhöhe.
1538. Seidel, Landrath, Schmiegel.
1539. Imm, Rektor, Schmiegel.
1540. Pirscher, Friedrich, Domainenpächter, Welna bei Parkowo.
1541. Hesse, Kreisschulinspektor, Kosten.
1542. Jastrow, Kaufmann, Rogasen.
1543. Krahner, Hauptamts-Assistent, Rogasen.
1544. Kuhr, Amtsrichter, Rogasen.
1545. Taendler, S., Kaufmann, Rogasen.
1546. Geballe, J., Kaufmann, Rogasen.
1547. Heyn, Ober-Kontrolleur, Rogasen.
1548. Hammerschmidt, Kaufmann, Rogasen.
1549. Schoenberg, Rittergutspächter und Lieutenant d. R., Lang-Goslin.
1550. Seefeldt, Königl. Forstmeister, Selgenau b. Schönfeld.
1551. Kühnel, Lehrer am Pädagogium zu Ostrau bei Filehne.
1552. v. Kahlden, Fiskalischer Gutsverwalter, Stryzewo paczkowo bei Tremessen.
1553. Feldmann, J., Gymnasiallehrer, Tremessen.
1554. Knorr, F., Königl. Eisenbahn-Verkehrs-Kontrolleur, Posen.
1555. Breslauer, Rechtsanwalt, Berlin.
1556. Blomeyer, Landrath, Pleschen.
1557. v Stiegler, Majoratsherr zu Sobotka, Kreis Pleschen.
1558. Malisius, K., Gutsverwalter, Swięte bei Tremessen.
1559. Mattenklott, Direktor der Zuckerfabrik, Fraustadt.
1560. v. Oppell, Hauptmann a. D., Fraustadt.
1561. Landshoff, L., Kaufmann, Schwerin a. W.
1562. Schmeltzer, Regierungs-Assessor, Schroda.
1563. Kollmann, F., Königl. Distrikts-Kommissar a. D. und Bürgermeister, Pakosch.
1564. Friedmann, M., Kaufmann, Tremessen.

1565. Kupke, Dr. phil., Posen.
1566. Freiherr v. Wolf-Radschütz, Rittergutsbesitzer auf Gußwitz bei Bojanowo.
1567. Neumann, R., Hauptmann a. D., Mikuszewo.
1568. Kant, Amtsrichter, Rogasen.
1569. Hassenpflug, Walther, Landrath, Strelno.
1570. Lehmann, Ida, Gutsbesitzerin, Gocanowo.
1571. Krüger, Richard, Fabrikbesitzer, Kosten.
1572. Neßler, Friedrich, Maurermeister u. Lieutenant d. R., Wollstein.
1573. Kirschner, Kaufmann, Rogasen.
1574. Lewy, Henry, Kaufmann, Rogasen.
1575. Scheffler, Gutsbesitzer, Owietschek bei Rogasen.
1576. Krüger, Guts- und Mühlenbesitzer, Ruda bei Rogasen.
1577. Perdelwitz, Mühlenbesitzer, Seefelde bei Rogasen.
1578. Haunit, Hauptmann, Wreschen.
1579. Taendler, A., Kaufmann, Rogasen.
1580. Krieg, Oskar, Fabrikdirektor, Tremessen.
1581. Gerdey, Hauptlehrer, Schwersenz.
1582. Schochow, Postverwalter, Schwersenz.
1583. Liefke, Robert, Bäckermeister, Schwersenz.
1584. Grünfeld, Moritz, Lehrer, Schwersenz.
1585. Lehrs, Julius, Kaufmann, Tremessen.
1586. Heilbronn, L., Kaufmann, Inowrazlaw.
1587. Schwartzkopf, Rittergutsbesitzer, Zborowo bei Dopiewo.
1588. Tiemann, Rittergutsbesitzer, Eberhardslust bei Seeheim.
1589. Behrnaner, Landrath, Neutomischel.
1590. Rüden, Kataster-Kontrolleur, Neutomischel.
1591. Dr. Weiß, Apothekenbesitzer, Neutomischel.
1592. Deutschkron, R., Kaufmann, Meseritz.
1593. Breier, L., Gerichtssekretär a. D, Fraustadt.
1594. Dr. Lißner, Sanitätsrath und Kreisphysikus, Kosten.
1595. Sprinz, A., Kaufmann, Inowrazlaw.
1596. Habermann, Königl. Baurath, Wollstein.
1597. Bieneck, H., Premier-Lieutenant a D., Domänenpächter, Baben, Kreis Adelnau.
1598. Lauber, Regierungs Baumeister, Posen.
1599. Specht, Oberförster, Luschwitz bei Fraustadt.
1600. Buzello, Amtsrichter, Kempen.

1601. Wellnitz, K., Kontrolleur der Kreis-Spar-Kasse, Inowrazlaw.
1602. v. Woysky, Königl. Amtspächter und Lieutenant d. L., Dobrydziel b. Wilhelmsbrück.
1603. Schiller, A., Maurer- und Zimmermeister, Neustadt b. P.
1604. Lody, Gerbereibesitzer, Neustadt b. P.
1605. Hoppe, J., Hauptlehrer, Wongrowitz.
1606. Roesiger, Mittelschullehrer, Posen.
1607. Germershausen, Landrath, Krotoschin.
1608. Lindner, Gymnasiallehrer, Krotoschin.
1609. Weber, Kantor und I. Lehrer, Krotoschin.
1610. Lange, Gutsbesitzer, Lubin bei Tremessen.
1611. Manasse, H., Kaufmann, Gnesen.
1612. Laboschin, M., Kaufmann, Gnesen.
1613. Tyrocke, Maurermeister, Gnesen.
1614. Pyritz, A., Kaufmann, Gnesen.
1615. Rose, H., Kaufmann, Gnesen.
1616. Schilling, A., Kaufmann, Gnesen.
1617. Witkowski, S., Kaufmann, Gnesen.
1618. Dr. jur. Markuse, Rechtsanwalt, Gnesen.
1619. Dr. med. Wolff, prakt. Arzt, Gnesen.
1620. Gimkiewicz, L., Kaufmann, Gnesen.
1621. Dr. med. Meyer, prakt. Arzt, Gnesen.
1622. Hüffell, Kaiserl. Postinspektor, Posen.
1623. Kunert, E., Kaufmann, Posen.
1624. Bat, M., Kaufmann, Gnesen.
1625. Kurtzig, L, Fabrikbesitzer, Gnesen.
1626. Senff, Amtsrichter, Wongrowitz.
1627. Johansmann, Buchhändler, Gnesen.
1628. Zack, Provinzialrentmeister, Posen.
1629. Miller, Apothekenbesitzer, Stralkowo.
1630. Marchwinski, Apothekenbesitzer, Punitz.
1631. Werner, Leo, Kaufmann und General-Agent, Posen.
1632. Herrmann, Oberbürgermeister, Lissa.
1633. Dr. Hübner, L., prakt. Arzt, Punitz.
1634. Freude, J., Königl. Regierungs-Baumeister, Wreschen.
1635. Dr. Ebhard, J., Kreisphysikus, Witkowo.
1636. Friedmann, W., Brauereibesitzer, Tremessen.
1637. Westphal, H., Maurer- und Zimmermeister, Posen.

1638. Emmerich, Königl. Kreissekretär, Neutomischel.
1639. Kade, K., Landrichter, Meseritz.

Verzogen sind die Mitglieder:

Dr. Eismann, von Posen nach Inowrazlaw.
Dr. Luchs, von Fraustadt nach Breslau.
Friedenthal, E., Kaufmann, von Posen nach Berlin.
Zindler, Gutsverwalter, von Wyszakowo nach Schroda.
Thomas, Amtsrichter, von Schroda nach Kempen.
Schulz, Distrikts-Kommissar, von Zabikowo nach St. Lazarus.
Dr. Wundrack, Gymnasiallehrer, von Wongrowitz nach Bromberg.
Blasius, Gutsbesitzer, von Splawie nach Posen.
Brühl, Rechtsanwalt, von Grätz nach Berlin.
Cohn, Kaufmann, von Grätz nach Breslau.
Reimann, Direktor, von Schroda nach Berlin.
Kurtz, Amtsrichter, von Tremessen nach Ostrowo.
Scholtz, G., Landwirth u. Lieut. d. R., von Bythin nach Wiesenfelde.
Schmidt, Pfarrer, von Rostarzewo nach Czarnikau.
Berner, Premier-Lieutenant, von Samter nach Posen.
Knaut, von Posen als Direktor der Gasanstalt nach Stettin.
Dr. Richter, Regierungs-Assessor, von Posen nach Berlin.
Buk, Oberregierungs-Rath, von Posen nach Oppeln.
v. Massenbach, Regierungs-Präsident a. D., von Marienwerder nach Konin bei Pinne.
Platsch, Kreisschulinspektor, von Gostyn nach Lissa.
Kaliefe, stud. pharm., von Berlin nach Bromberg.
Baecker, Hülfsprediger, von Lubin nach Stralkowo.
Kantorowicz, W., Stadtrath, von Posen noch Berlin.
Bodin, Kaufmann, von Filehne nach Berlin.
Dr. Zenzes, Oberlehrer, Posen, als Gymnasial-Direktor nach Wongrowitz.
Dr. Schröer, Gymnasial-Direktor, von Wongrowitz nach Gnesen.
Hensel, Amtsrichter, von Schmiegel nach Bromberg.
Dr. von Günther, Landrath von Fraustadt als Regierungsrath beim Oberpräsidium nach Posen.
Brüning, Prediger, von Filehne nach Bromberg.
v. Witzleben, Major a. D., von Berlin nach Witzleben bei Lobsens.
Tietz, Gymnasiallehrer, als com. Kreisschulinspektor nach Birnbaum.
Hoffmann, Otto, Apotheker, von Posen nach Berlin.

Durch den Tod verloren haben wir folgende Mitglieder:

1. Carl Schäfer wurde am 15. August 1829 zu Heidenburg, Kr. Trier, geboren, besuchte vom Jahre 1847 ab das katholische Lehrerseminar zu Brühl und bestand daselbst am 3. September 1849 die Lehrerprüfung. Nach dem Abgange vom Seminar verwaltete er bis 1865 Lehrerstellen zu Heilenbach, Kr. Bitberg, zu Trier und zu Saarburg. Vom 1. September 1865 bis März 1872 war er erster Lehrer an der Ackerbauschule zu Hof Roscheid bei Trier. Nachdem er im Sommersemester 1872 Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf gehört hatte, wurde ihm vom 15. October 1872 ab die Direktion der Ackerbauschule zu Saarburg übertragen. Aus dieser Stellung wurde er am 1. December 1874 in den Schulaufsichtsdienst berufen und war bis zum Mai 1888 Kreisschulinspektor in Saarburg und von da ab bis zu seinem am 15. August 1891 erfolgten Tode Kreisschulinspektor in Koschmin.

Wissenschaftlich strebsam suchte er seine Kenntnisse auf literarischem Gebiete für das praktische Leben nutzbar zu machen. So unternahm er die Gründung und Leitung des landwirthschaftlichen Blattes „Trierscher Landbote" und schrieb einige Abhandlungen landwirthschaftlichen sowie pädagogischen Inhalts, Unserer Gesellschaft gehörte er seit Januar 1891 an.

2. Albert Eggeling, geb. den 27. Februar 1825 zu Breslau, war Schüler des Elisabeth-Gymnasiums, welches er Ostern 1844 mit dem Zeugniß der Reife verließ. Er studierte in Breslau besonders Geschichte und Geographie, bestand im November 1849 die Staatsprüfung und trat Ende 1849 an der höheren Lehranstalt in Krotoschin, welche damals Real-Gymnasium war und später (1864) in ein Gymnasium umgewandelt wurde, als Probekandidat und zugleich als Hilfslehrer ein. An dieser Schule hat er bis zum Jahre 1887 als ordentlicher Lehrer, seit Michaelis 1864 als Oberlehrer eine segensreiche Thätigkeit entfaltet. Am 28. Januar 1884 wurde ihm der Professortitel verliehen. In den 37 Jahren seiner Wirksamkeit haben mehr als 2000 Schüler seinen gleichmäßig Geist und Gemüth bildenden Unterricht genossen. Der herzliche Dank seitens der Anstalt für alles das, was er ihr gewesen, folgte dem vortrefflichen Manne, als er Dezember 1887 in den Ruhestand trat. Seine Beziehungen zu derselben blieben nach wie vor die engsten. Am 30. August 1891 verstarb er nach längerem Leiden. — Neben seiner amtlichen Wirksamkeit war er auch mehrfach schriftstellerisch thätig. Wir heben aus seinen Veröffentlichungen nur heraus seine „Mittheilungen betreffend die Geschichte der

Stadt Krotoschin" (in der Beilage zum Jubiläumsprogramm des Kgl. Wilhelms-Gymnasiums zu Krotoschin, 1886). Mitglied unserer Gesellschaft war er seit Begründung derselben.

3. Eugen Biefel wurde am 22. Februar 1851 zu Breslau geboren, besuchte daselbst das Magdalenen-Gymnasium bis 1865, sodann die Kadetten-Korps Wahlstadt und Berlin, trat 1869 als Fähnrich in das 3. Ostpreuß. Inf. Reg. Nr. 43 (Königsberg) ein, erhielt in demselben nach absolvirter Kriegsschule (Neiße) 1870 das Offiziers-Patent und machte als jüngster Offizier des Regiments den Feldzug 1870/71 (erst Belagerung von Metz, dann Kämpfe gegen Faidherbe in der Normandie) mit, rückte unverletzt wieder in Königsberg ein, fungirte dort etwa 3 Jahre als Bataillons-Adjutant und hierauf 2 Jahre als Lehrer des Kadettenkorps Wahlstadt, von wo er in das 3. Niederschl. Inf. Reg. Nr. 50 versetzt wurde und in selbigem bis April 1891 verblieb, um dann seinen letzten Posten in Wreschen als Bezirksoffizier einzunehmen und hier leider viel zu zeitig seinen Lebenslauf am 27. Oktobar 1891 abzuschließen.

4. Ueber das Leben des am 5. November 1891 verstorbenen Rechtsanwalts von Kutzner zu Wreschen theilen wir mit, daß derselbe am 16. Juli 1879 als Referendar in den Staatsdienst trat und im Jahre 1884 das Assessor-Examen bestand. Nachdem er sodann kurze Zeit als Assessor beim Amtsgerichte Mogilno beschäftigt gewesen, ließ er sich als Rechtsanwalt in Wreschen nieder. Von der Werthschätzung, die er sich erworben, zeugte seine Wahl zum Mitgliede des Magistrats-Kollegiums. Unserer Gesellschaft gehörte er seit d. J. 1889 an.

5. Friedrich Joseph Theodor Sterner wurde am 5. Juli des Jahres 1846 als Sohn des Schullehrers Joseph Sterner zu Steinbach — Provinz Sachsen — geboren und erhielt seine Schulbildung auf dem Gymnasium zu Heiligenstadt auf dem Seminarium Bonifacianum, ebenfalls zu Heiligenstadt, und endlich auf dem Gymnasium zu Erfurt, das er 1864 mit dem Reifezeugniß für die Ober-Prima verließ. Um sich der Landmesser-Laufbahn zu widmen, trat er bei dem Vermessungs-Revisor Quidde zu Nordhausen ein und blieb daselbst zwei Jahre. 1866 trat er als Einjähriger bei dem 4. Feld-Artillerie-Regiment ein, machte als solcher den Krieg von 1866 mit und wurde noch während des Feldzuges zum Unteroffizier befördert. Im Jahre 1868 bestand er die Feldmesser-Prüfung und wurde von der Regierung zu Schleswig dem Vermessungs-Personal der dortigen Grundsteuerregulirung überwiesen. Den Krieg von 1870/71

machte er als Reserve-Offizier bei dem 4. Fuß-Artillerie-Regiment mit und nahm hauptsächlich an der Belagerung von Paris Theil, wo er das Eiserne Kreuz II. Klasse erhielt. Nach Beendigung des Krieges wurde er zum Personal-Vorsteher in Schleswig ernannt, in welcher Stellung er bis zu seiner Berufung zum Kataster-Kontroleur des Kreises Adelnau — Provinz Posen, — die im Jahre 1877 erfolgte, verblieb. Er starb in Ostrowo, nach 14jähriger Thätigkeit, nachdem er noch 1890 zum Steuer-Inspektor ernannt worden war, nach einem kurzen aber schweren Leiden am 7. November 1891. Unserer Gesellschaft gehörte er seit ihrer Begründung an.

6. Siegmund Friedlaender, wurde am 26. Februar 1823 als Sohn des Arrendators S. Friedlaender zu Ossen (Kreis Groß-Wartenberg) geboren; er besuchte die städtische Schule zu Medzibor und erhielt demnächst Unterricht durch Privatlehrer. Von seinem 15. Lebensjahre ab widmete er sich dem Weingeschäft und war nacheinander in mehreren Städten Schlesiens bezw. Posens thätig. Im Jahre 1857 errichtete er selbst in Ostrowo eine Ungarwein-Großhandlung, welcher er bis zum Jahre 1890 vorstand. Er starb am 20. November 1891. Unserer Gesellschaft gehörte er seit dem 1. April 1887 an.

7. Am 23. Dezember 1891 starb in Berlin der Dozent an der dortigen Universität Dr. Samuel Löwenfeld. Löwenfeld entstammte der Hauptstadt unserer Provinz und hat seine erste Bildung an dem Friedrich-Wilhemsgymnasium zu Posen genossen. Er war in Posen am 11. Februar 1854 als der Sohn des Pensionsvorstehers Victor Löwenfeld geboren. Im Jahre 1873 bezog er die Universität Berlin und widmete sich hier dem Studium der Geschichte hauptsächlich im Anschluß an die Professoren Wattenbach und Breßlau. Nur ein Semester verbrachte er außerhalb der Reichshauptstadt auf der damals neuerstandenen Hochschule von Straßburg. Mit seiner Promotionsschrift „Leo von Vercelli", die er der philosophischen Fakultät zu Göttingen einreichte, betrat er bereits das Gebiet der Geschichte, welches seinen Lebensberuf zu bilden bestimmt war. Kurz nach dem glänzenden Abschlusse der Universitätsstudien erhielt Löwenfeld auf Empfehlung Wattenbachs von dem preußischen Kultusministerium den ehrenvollen Auftrag, das große Pabst-Regestenwerk Philipp Jaffés (ebenfalls eines Sohnes unserer Provinz) neu zu bearbeiten.

Zu diesem Zwecke wurde ihm von Seiten der Regierung ein Reisestipendium gewährt. Löwenfeld durchforschte nun die Bibliotheken und

Archive von Paris und der Normandie, von Rom und anderen italienischen Städten. In Italien sammelte er auch im Auftrage des Grafen Riant Material zur Geschichte der Kreuzzüge. Zahlreiche Veröffentlichungen kleineren und größeren Umfangs in den historischen Fachzeitschriften Deutschlands, Frankreichs und Italiens waren die nächste Frucht dieser wissenschaftlichen Reisen. Nach dreijähriger unermüdeter Arbeit erschienen in den Jahren 1885—88 die Regesta pontificum Romanorum, von denen Löwenfeld die aus den Jahren 882—1198 bearbeitet hatte. Mit der Fertigstellung des Werkes, das die uneingeschränkte Anerkennung der Fachkreise fand, hat er sich einen hervorragenden Platz unter den Geschichtsschreibern des Papstthums erobert.

Nun erst nach so vielseitiger Vorbereitung hielt er die Zeit für seine Habilitation gekommen. Die Universität Berlin gewann in ihm einen frischen, von seinem Berufe erfüllten und mit glücklicher Vortragsgabe ausgestatteten Dozenten. Er las hauptsächlich über die Geschichte der Päbste und die historischen Hilfswissenschaften. Jedes Semester brachte ihm einen Kreis von Schülern, die sich eng an den jungen Docenten anschlossen Denn neben den Eigenschaften des Gelehrten besaß Löwenfeld die großen Vorzüge einer herzgewinnenden Persönlichkeit, in welcher Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit mit Ernst und strengster Wissenschaftlichkeit harmonisch vereinigt waren.

Eine zweite wissenschaftliche Reise von längerer Dauer vermehrte die schon bei den ersten Archivforschungen angelegte Sammlung von Papstbriefen und lieferte das Material zu den Epistolae pontificum Romanorum ineditae, Leipzig 1885, einem größeren Ergänzungswerke der Regesten. Denn die Regesten blieben der Mittel- und Ausgangspunkt von Löwenfelds historischen Studien. Sie zu ergänzen und der Vollendung zuzuführen war sein stetiges Bestreben. In seinem Nachlasse fanden sich zahlreiche unveröffentlichte Briefe und Aktenstücke zur Papstgeschichte vor, die hoffentlich für die Wissenschaft nicht verloren sein werden. Herr Professor Scheffer-Boichorst (Berlin) ist mit der Sichtung des werthvollen Materials beschäftigt.

Von Zeit zu Zeit veröffentlichte Löwenfeld die Früchte seiner Studien auch in allgemein zugänglicher Form in Sammelwerken und hervorragenden Zeitschriften. Sein Aufsatz über Adolf Schmidt (in der „Allgemeinen Deutschen Biographie") ist nicht nur ein Meisterstück in der Charakteristik der Persönlichkeit dieses vielseitigen Historikers und der Wür-

digung seiner Werke, sondern auch ein Muster ungekünstelter klarer Schreibweise — ein Vorzug, der seine Arbeiten überhaupt auszeichnete. Zahlreiche Zeitschriften wissenschaftlichen und populären Charakters, wie das „Neue Archiv", das „Historische Jahrbuch", die „Zeitschrift für Kirchengeschichte", die „Archivalische Zeitschrift", die „Historische Zeitschrift", das „Historische Taschenbuch", die „Preußischen Jahrbücher", die „Zeitschrift für Allg. Geschichte, Kultur, Litteratur und Kunstgeschichte", „Nord und Süd", die „Deutsche Rundschau" 2c verlieren in ihm einen fleißigen Mitarbeiter. Auch als Uebersetzer war er thätig, indem er Muncks Aufschlüsse über das päbstliche Archiv aus dem Dänischen übertrug.

In den letzten Monaten seines Lebens beschäftigte ihn die sympathische Gestalt Ferdinands Gregorovius.

Mitten aus einem arbeitsvollen, an Hoffnungen reichen Leben hat eine tückische Krankheit den jungen Gelehrten dahingerafft, gerade in dem Augenblick, wo in der Beförderung zur Professur die allgemeine Anerkennung der Fachkreise ihren sichtbaren Ausdruck finden sollte, und wo er sich an der Seite einer jungen Gattin (ebenfalls einer Tochter unserer Stadt) ein häusliches Glück gegründet, still und bescheiden, wie es seinem ganzen Wesen entsprach.

Unserer Gesellschaft gehörte L. seit dem Jahre 1885 als Mitglied an. Ihren Bestrebungen folgte er mit großem Interesse und sprach wiederholt die Bereitwilligkeit aus, sich in den Dienst derselben zu stellen. Für die nächste Zeit hatte er uns bereits einen öffentlichen Vortrag über „Philipp Jaffé" zugesagt eine Aussicht, welche sein Hinscheiden zu Nichte gemacht hat. —

Außer den Genannten haben wir noch mehrere Verluste durch Tod zu beklagen, doch waren bisher die nöthigen Daten über das Leben der Verstorbenen nicht zu erlangen.

Ausgeschieden sind die Herren:

Schmidt, Provinzial-Steuer-Sekretär, Posen.
Fechner, Stadtinspektor, Posen.
Dr. Loppe, Stadtrath, Posen, verzogen nach Halle a. S.
Dr. Schoenleben, Oberstabsarzt, Posen.
R. Wild, Buchhändler, Leipzig.
N. Wedell, Kaufmann, Posen.

M. Fritſche, Dr. med., Poſen.
Niedenführ, Amtsrichter, verzogen nach Sandau.
Steinmann, Regierungsrath, verzogen nach Liegnitz.
Pflug, Rittergutsbeſitzer, Lauske b. Schwerin.
Schulz, Pfarrer, Wongrowitz.
Müke, Poſtrath, Arnsberg.
Günther, Major a. D., Blaſewitz bei Dresden.
Goy, Zahlmeiſter a. D., Poſen.
Keßler, Regierungs-Aſſeſſor, Poſen.
Max Jaffé, Dr. med., Poſen.
Vollmar, Gutsbeſitzer, verzogen nach Breslau.
Hautz, Kaufmann, Poſen.
Bußmann, Rittergutsbeſitzer, Kenſchütz.
Eichholtz, Poſtdirektor, Rawitſch.
Richter, Revierförſter Wilhelminenruh bei Oſtrowo.
Gumprecht, Rittergutspächter, Zerniki.
v. Bernuth, Rittergutsbeſitzer, Borowo.
Groſſe, Regierungsrath, Oppeln.
Zaehle, Erſter Staatsanwalt, Gneſen.
Schammer, Paſtor, Pinne.
Dupke, Paſtor, Rawitſch.
Kosmäl, Buchdruckereibeſitzer, Krotoſchin.
Oertzen, Poſtſekretär, Schneidemühl.
Wegener, Staatsanwalt, Kaſſel.
Peiker, Rittergutsbeſitzer, Nieder-Zedlitz.
Hahn, Gymnaſiallehrer a. D., Fraustadt.
Dr. Ballas, Gymnaſial-Oberlehrer, Fraustadt.
Einicke, Kreisthierarzt, Wreſchen.
Brückner, Amtsanwalt, Wreſchen.
v. Heyne, Garniſonauditeur, Poſen.
Bergfelder, Gutsverwalter, Kolatſchkowo.
Hofffchen, Gutsbeſitzer, Parchanie.
Lißner, Gutsbeſitzer, Kleryka.
Szablikowski, Diſtrikts-Kommiſſar, Bentſchen.
Dreſcher, Frau Stabsarzt, Poſen.
Klewe, Regierungs- und Schulrath, Bromberg.
Steindamm, Mühlenbeſitzer, Tirſchtiegel.

Kersandt, Frau Amtsrichter, Frankfurt a. O.
Dr. Neumann, Stabsarzt, verzogen von Krotoschin nach Neisse.
Thorenz, Kataster-Kontrolleur, Konitz.
Dr. Cohn, Geh. Medizinal-Rath, verzogen von Posen nach Berlin.
Wolkowitz, Kaufmann, Posen.
Geisler, Premier-Lieutenant, Posen.
Rosenfeld, S., verzogen von Posen nach Berlin.
Dobt, Major, Schrimm.
Zeuschner, Pastor, Schrimm.
von Haeseler, Oberst, Posen.
Barreld, Lehrer an der höheren Mädchenschule, Krotoschin.
Nebesky, Kaufmann und Rathsherr, Krotoschin.
Widman, Fürstl. Ingenieur, Krotoschin.
Habeck, Brauereibesitzer, Grätz.
Tapper, Hauptmann, verzogen von Ostrowo nach Görlitz.
Lißner, Kaufmann, Ostrowo.
Brungert, Gymnasial-Oberlehrer, Inowrazlaw.
v. Eickstedt, Distriktsamts-Anwärter, Posen.
Lindow, Pastor, Kletzko.
Dr. Fraude, Regierungsrath, Halle a. S.
Dr. Grünberg, Regierungs-Assessor, Breslau.
Albrecht, Rittergutsbesitzer, Kawenczyn.
Messerschmidt, Regierungs- und Baurath, verzogen nach Hannover.
Ziesmer, Oberförster, Grenzheide.
Gohlke, Domainenpächter, Dratzig.
Reimann, Gerichtsassessor, Posen.
Zernecke, Forstmeister, Friedrich-Wilhelmshain.
Dr. Ueberschär, prakt. Arzt, Adelsdorf.
Petrick, Rentner, Posen.
Wentzel, Rektor, Birnbaum,
Kühn, Rechnungsrath, Posen.
Schlüter, Amtsrichter, Wollstein.
Brutschke, Bürgermeister, Wollstein.
Bergmann, Vorsteher, Rogasen.
Wolff, Rittergutsbesitzer, Driebitz.
Marquard, Pfarrer, Mogilno.
Krause, Hauptmann, Frankfurt a. O.

Philipp, Oberlehrer, verzogen nach Liegnitz.
Gutbier, Kgl. Regierungs-Baumeiſter, Liſſa.
Dr. Goetz, Gymnaſiallehrer, Rybnik.
Schmidt, Hülfsprediger, Obornik.

Dem Schriftenaustauſch haben ſich angeſchloſſen:

184. Der Verein für Volkskunde zu Berlin.
185. Die Geſellſchaft für Anthropologie und Urgeſchichte der Oberlauſitz zu Görlitz.
186. Der Verein für die Geſchichte der Neumark zu Landsberg a. W.

Verzeichniß

der eingegangenen Tauschschriften und Schenkungen.

Der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen sind in der Zeit vom 1. Juli 1891 bis 16. Februar 1892 folgende Zuwendungen gemacht worden:

I. An Schriftwerken.

A. für die Bibliothek,

a) im Wege des Austausches:

1. Von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin a) deren Abhandlungen von 1883—1890; b) Sitzungsberichte von 1882—91. — 2. Vom Verein für Volkskunde in Berlin der 1. Jahrgang seiner Zeitschrift, 1891. — 3. Von der Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz in Görlitz der Jahrgang 1890 ihrer Jahreshefte. — 4. Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Homburg vor der Höhe, das 4. Heft seiner Mittheilungen, 1891. — 5. Von der Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg: Pisanski, preußische Litterärgeschichte des 17. Jahrhunderts hrsg. von Meckelburg; Königsberg 1853. — 6. Vom Verein für Geschichte der Neumark in Landsberg a. W. die ersten Hefte seiner Mittheilungen, 1891.

b) an Geschenken:

1. Vom naturwissenschaftlichen Verein für die Provinz Posen: a) Schultz, Nachtrag zur Festschrift des Vereins (Lepidopteren), Posen 1890; b) der II. Nachtrag zum Katalog der Bibliothek des Vereins, Posen 1891. — 2. Von der General-Verwaltung der Kgl. Museen, Berlin 1880; a) Zur Geschichte der k. Museen, Berlin 1880: b) Verzeichniß der in der Galerie befindlichen Gemälde, Berlin 1886; c) Beschreibung der Pergamenischen

Bildwerke, Berlin 1889; d) die Fresco-Gemälde in der Vorhalle des k. Muſeums, Berlin o. J.; e) die Teppiche nach den Cartons von Raphael, Berlin o. J.; f) das Kunſtgewerbe-Muſeum zu Berlin, 1881; g) Führer durch die Sammlungen des Kunſtgewerbe-Muſeums, Berlin 1891; h) Graſer, Modell eines altgriechiſchen Kriegsſchiffes, Berlin 1873; i) Abbildungen ethnologiſcher Gegenſtände aus der melaneſiſchen Sammlung, Berlin 1877; k) Ueberſicht über die amerikaniſchen Sammlungen des k. Muſeums, Berlin 1888; l) Baſtian und Voß, die Bronzeſchwerter des k. Muſeums, Berlin 1878; m) Friedländer, Geſchichte des k. Münzkabinets, Berlin 1877; n) das Münzkabinet der k. Muſeen, Berlin 1890; o) Bode, italieniſche Portraitſculpturen des 15. Jahrhunderts, Berlin 1883; p) Verzeichniß der Gipsabgüſſe der k. Muſeen, Berlin 1883; q) Beſchreibung der Gipsabgüſſe der in Olympia ausgegrabenen Bildwerke, Berlin 1891. — 3. Vom Magiſtrat in Thorn: a) Bender, Geſchichte des ſtädtiſchen Krankenhauſes und den öffentlichen Krankenanſtalten in Thorn, Danzig 1885; b) Geſchichte der Wilhelm-Auguſta-Stiftung zu Thorn, Thorn 1887; c) Bender, Geſchichte der ſtädtiſchen Waiſen-Anſtalten in Thorn, Thorn 1891. — 4. Von der Verlags-Buchhandlung Wilh. Gottl. Korn in Breslau: 150 Jahre Schleſiſche Zeitung 1742—1892. Breslau 1892. — 5. Von der Deckerſchen Hofbuchdruckerei (Röſtel) in Poſen: Gedenkblatt zur Erinnerung an die Anweſenheit der Kaiſerin Friedrich in Poſen am 9. VIII. 1891; Poſen. — 6. Vom vaterländiſchen Frauenverein in Liſſa der Geſchäftsbericht für 1891. — 7. Von Frau Barraud in Berlin-Friedenau: kritiſche Reiſebriefe für das Berliner Tageblatt. III. Poſen. Berlin 1890. — 8. Von Frau Rittergutsbeſitzer Röſtel in Poſen: 2 Theaterzettel des hieſigen Stadttheaters aus den Jahren 1838 und 1843. — 9. Von Fräulein Gertrud Schwartz in Berlin: Minerva, Taſchenbuch für das Jahr 1810, Leipzig. – Von den Herren: 10. Profeſſor Dr. Adler aus Freiburg i. B.: von ihm ſelbſt verfaßte Schriften über a) die Commune (Paris), Jena 1891; b) das Fleiſchergewerbe, Jena 1891. — 11. Kreisſchulinſpektor Dr. G. Baier in Samter: a) Baier, de Livio Lucani in carmine de bello civili auctore, Suidniciae 1874; b) Baier, Charakteriſtik der politiſchen Lyrik des 13. Jahrhunderts, 1888. — 12. Brauereibeſitzer Bähniſch in Berlin: a) Seelmann, zur Geſchichte der deutſchen Volksſtämme Norddeutſchlands und Dänemarks, Norden und Leipzig 1887; b) Sterne, die Askanier in Alba Longa, Berlin 1891. — 13. Rabbiner Dr. Bloch in Poſen: Michaelis, Einleitung in die Schriften des neuen Bundes, Göttingen 1788, 2 Bde.; b) Elementale introductorium in nominum & verborum declinationes graecas; Ar-

gentorati 1515; c) Sonntags-Beilagen der Voſſiſchen Zeitung für 1882/83. — 14. Gymnaſiallehrer Conrad in Poſen 3 Bücher, darunter: a) Krasicki, pan podstoli, Krakow 1860; b) Scheuchzer, Phyſica, Zürich 1711. — 15. Cruſius jun. in Poſen: a) Amtsblatt der k. Regierung zu Poſen für 1822. 1824; b) Geſetzſammlung für die preußiſchen Staaten von 1811. 1816—19. 1821—26; c) Zeitung des Großherzogthums Poſen 1815 Nr. 62 und 1844 Nr. 268. — 16. Kreis-Bauinſpektor Dahms in Oſtrowo: v. Rothenburg, Gefecht bei Miloslaw am 30 IV. 1848, Berlin, o. J. — 17. Diſtrikts-Commiſſarius Eccardt in Tremeſſen: 28 Bücher, darunter a) Preußens Vorzeit, hsg. von Reiche, 1—3. 5. 6. Berlin und Leipzig 1835—38; b) Preußen und der Friede von Villafranca, Berlin 1859 c) Lelewel, Betrachtungen über den politiſchen Zuſtand des ehemaligen Polens, Brüſſel und Leipzig 1845; d) 4 politiſche Schriften von Bülow-Cummerow; e) Philanders v. Sittewald (H. M. Moſcheroſch) wunderliche und wahrhafftige Geſichte, 1. 2. Straßburg 1677; f) 14 Werke über Hexenweſen und Zauber.i. — 18. Redakteur der Neumärkiſchen Zeitung Eckert in Landsberg a. W.: Eckert, aus Landsbergs Vorzeit; IV: der Streit um den Pfeffer, Landsberg 1889. — 19. Konſervator B. Erzepki in Poſen: Słowacki, krytyka krytyki i literatury, wydał B. Erzepki, Poznań 1891. — 20. Architektur-Photograph v. Flottwell in Magdeburg: E. v. Flottwell, mittelalterliche Bau- und Kunſtdenkmäler in Magdeburg, 1891. — 21. Chef-Redakteur E. Fontane in Poſen a) v. Klöden, die Quitzows und ihre Zeit, 1—3 Berlin 1889/90; b) v. Schack, Geſchichte der Normannen in Sicilien, 1—2. Stuttgart 1889; c) Hönig, Geſchichte der Feſtung Weichſelmünde, Berlin 1886. — 22. Seminardirektor Freundgen in Paradies: a) Busbequii omnia quae extant; Lugd. Batavorum 1633 (Elzevir); b) v. Kleiſt, Sammlung von Oden, Gedichten und Grabſchriften, Wien 1796; c) F. Kind, Freiſchütz-Buch, Leipzig 1843; d) F. W. Zachariä, poetiſche Schriften IV; Amſterdam 1767. e) A. G. Meißners-Werke (Skizzen 1—14. Alcibiades 2—4, Erzählungen 1—3), Leipzig 1783—1796. — 23. Staatsminiſter von Goßler in Danzig: 63 Schriften, unter dieſen a) Katalog der Bibliothek des Reichstages, Berlin 1882 und 1890; b) Schäfer, Demoſthenes und ſeine Zeit, 2. 3. Leipzig 1886/87; c) Fick, vergleichendes Wörterbuch der indogermaniſchen Sprachen I. Göttingen 1890; d) Schottmüller, deutſches Städteweſen im Mittelalter, Berlin 1873; e) Nietſche, Geſchichte der Stadt Gleiwitz, 1886; f) Aristoteles, politica, Lipsiae 1882; g) v. Merckel, Gedichte, Berlin 1850; h) Bücher-Verzeichniß der Bibliothek des Hauſes der Abgeordneten, Berlin 1877. — 24. Rektor Grotrian in

Gneſen: 2 von ihm verfaßte Schriften a) über Fiſchereiverhältniſſe in der Provinz Poſen, 1891; b) Land und Volk der Maſuren, Poſen 1891; — 25. Profeſſor C. Grünhagen in Breslau: 3 von ihm verfaßte Schriften a) ein archivaliſcher Ausflug, Breslau 1877; b) die Zeit Herzog Heinrichs III. von Schleſien-Breslau, Breslau 1882; c) Schleſien unmittelbar nach dem Hubertsburger Frieden, Breslau 1891. — 26. Gymnaſialdirektor R. Heidrich in Nakel: Schulnachrichten des k. Gymnaſiums in Nakel nebſt der wiſſenſchaftlichen Abhandlung, Nakel 1891. — 27. Paſtor Heinrich in Lobſens: Kattner, 9 Kapitel über die Orts-Namen in Weſtpreußen und Poſen, Bromberg 1861. — 28. Rittergutsbeſitzer Helling in Lagiewnik bei Zlotnik: 2 Theaterzettel, Poſen 3. II. 1843 und 13. IV. 1847. — 29. Paſtor Henſchel in Zduny: a) Henſchel, evangeliſche Lebenszeugen des Poſener Landes, Poſen 1891; b) Henſchel, Johannes Laski, Halle 1890; c) Henſchel, der Puſchlaver Mord, Barmen 1891. — 30. Rechtsanwalt Herſe in Poſen 302 Schriften, unter dieſen a) 113 Theaterzettel des Theaters in Poſen: aus den Jahren 1850—1874; b) 12 Bücher über Kaiſer Friedrich; c) Mythologie, mit Kupfern erläutert, Erlangen 1791; d) Abbildungen der vorzüglichſten alten Statuen in Rom und Paris, Wien 1797; e) Normand und Mauch, vergleichende Darſtellung der architektoniſchen Ordnungen der Griechen, Römer und neueren Baumeiſter, 1—4. Potsdam 1842; f) Entwurf zum Voranſchlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Poſen, 1884; g) Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in der Stadt Poſen i. J. 1889/90; h) Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Provinz Poſen, 1871; i) Jahres-Bericht über die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenweſens in der Provinz Poſen für 1873. 75—77. 78/79. 83/84; k) v. Münſtermann, Denkſchrift zu dem Entwurfe für die Regulirung der Bartſch, Horle und Maſſel, Breslau 1887. — 31. Rittergutsbeſitzer Hildebrand in Kokorzyn: Bartolomäus, der große König, Heldengedicht; Liſſa und Bromberg 1891. — 32. Buchhändler Jolowicz in Poſen: 128 Bücher, unter dieſen a) Rollin, histoire romaine, 3—5, Halle 1754; b) Ulfilas, hrsg. von Hahn, Heidelberg 1849; c) 2 Trauerſpiele von Klingemann; d) H. Voß, Briefe an Ch. v. Truchſeß, Heidelberg 1834; e) Grabow, Gedichte, Berlin 1857; f) Gutzkow, Beiträge zur Geſchichte der neueſten Literatur, I. Stuttgart 1839; g) Hauff, Werke, III. Stuttgart 1853; h) Schillers Werke, hrsg. von Boxberger, 1—6. 8 -16. Berlin 1877; i) Zur 300jährigen Jubelfeier des Gymnaſiums zu Liſſa, 1855; k) Napoleon XIII, poemat heroi-komiczny, Paryż 1871; l) Charaktere teutſcher Dichter und Proſaiſten. Berlin 1781;

m) zebranie rytmów. Warszawa 1754; n) Niel, Belagerung von Sebaſtopol, Stuttgart 1859; o) v. Haller, Gedichte, Hildburghauſen 1829; p) Müllner, dramatiſche Werke, Braunſchweig 1828; q) H. Voß, lyriſche Gedichte, Wien 1811; r) Rabener, Satiren, Leipzig 1763; s) A. Stahr, kleine Schriften, Berlin 1871: t) Briefe an Ludwig Tieck, hrsg. von Holtei; u) Molière, Luſtſpiele, überſ. von Zſchokke, Zürich 1805. 1807; v) Milton, dramatiſche Werke, Berlin 1840; w) Unſere Zeit, 1—10. Leipzig 1857—78; x) P. Terentii Afri Andria, Ausgabe aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts. — 33. Gymnaſialdirektor Dr. R. Jonas in Krotoſchin: Schulnachrichten des k. Wilhelms-Gymnaſiums zu Krotoſchin, 1891. — 34. Kunſtgärtner Jortzig in Poſen: ein alter Theaterzettel des Stadt-Theaters in Poſen. — 35. Dr jur. H. Kaatz in Poſen: über moderne Ideen in der Litteratur, von H. Kaatz, Poſen 1890. — 36. Paſtor Klar in Poſen: die von ihm ſelbſt verfaßten Erinnerungsblätter an die 25jährige Jubelfeier der Diakoniſſen-Anſtalt in Poſen, 1891. — 37. Gymn.-Oberlehrer Knoop in Rogaſen: a) ein von ihm verfaßtes Buch: allerhand Scherz, Neckereien, Reime und Erzählungen über pommerſche Orte. Stettin 1891; b) Schützen-Feſtzeitung des märkiſch-poſener Schützenbundes zu Rogaſen 1838 — 38. Regierungs-Baumeiſter Kohte aus Magdeburg; a) Kothe, die Kirche San Lorenzo in Mailand, Berlin 1890; b) Warnitz, Geſchichte der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde zu Obornik von 1777—1877, Obornik 1877. — 39. Rentier Carl Künne in Charlottenburg: a) Siehe, Vorgeſchichtliches der Niederlauſitz; b) Steinbrecht, Schloß Marienburg, Berlin 1891; c) Tobler, bibliographia geographica Palaestinae; Leipzig 1867. — 40. Dr. med. K. Kuntze in Lauban: mapa W. Księstwa Poznańskiego. Poznań (1843). — 41. Dr. phil. G. Kupke in Poſen a) Sleidanus, Beſchreibung allerley Händel, ſo ſich unter Kayſer Carln dem Fünfften zugetragen (ohne Titelblatt); b) tabulae historico-genealogicae, Augspurg o. J. — 42. Lehrer Kutzner in Bucz (Kreis Schmiegel): Stella, o wzgardzie świata y próżności iego, przez Kochańskiego przełoż. Poznań 1611. — 43. Profeſſor K. Lohmeyer in Königsberg: a) Lohmeyer, Herzog Albrecht von Preußen. Danzig 1890; b) Lohmeyer, Reſte lettiſchen Heidentums, Heidelberg 1891; c) 2 Schriften über Litauen und Kaspar Schütz, 1890. — 44. Stadtrath Dr. Loppe in Poſen: 20 Bücher, unter dieſen a) Wackernagel, Bericht über die Verhandlungen des 18. Kongreſſes deutſcher Landwirthe in Poſen, Berlin 1878. — 45. Buchhändler v. Lühmann ein Lichtdruck von Cuſanus, Germania; Eyſtadt 1491. — 46. Gymn.-Oberlehrer Matſchky in Poſen: Vadianus, epitome trium

terrae partium; Tiguri 1548. — 47. Dr. E. Merzbacher in München: Merzbacher, Verzeichniß der vom Prof. O. Seyffer in Stuttgart hinterlaſſenen griechiſchen und römiſchen Münzen. 1. 2. München 1891. — 48. Fabrikbeſitzer Moritz Milch in Poſen: Grans der Roman eines armen jungen Schauſpielers, Breslau 1891. — 49. Rentner Hermann Mögelin in Poſen: ein Theaterzettel des hieſigen Theaters vom 17. März 1801. — 50. Profeſſor Dr. Felix Müller in Berlin: a) die Stadt Halle im Jahre 1891, bearbeitet von Staude, Hüllmann und v. Fritſch, Halle 1891; b) Tageblatt der 59. Verſammlung deutſcher Naturforſcher und Aerzte, Berlin 1886. — 51. Polizei-Direktor von Nathuſius: Satzungen des Thierſchutz-Vereins zu Poſen, Poſen 1891 (deutſch und polniſch). — 52. Sanitätsrath Dr. Nitſche in Poſen: a) J. Casserius Placentinus, nova anatomia, Francofurti 1612; b) Kgl. preußiſches Medicinal-Edikt, Berlin 1725 (Nachdruck von 1825); c) Bilder-Atlas zur Weltgeſchichte, Stuttgart 1885. — 53. Gymnaſialdirektor R. Nötel in Berlin: die ſelbſtverfaßten Schulreden, Berlin 1891. — 54. Tiſchlermeiſter Orkanowo sen. in Poſen: ein Anſchlagszettel des Diorama von H. Jürgens, Poſen 1842. — 55. Seminardirektor W. Peiper in Koſchmin: a) Gedenkblätter zur Erinnerung an die Feier des 25jährigen Beſtehens des Seminars zu Koſchmin, Koſchmin 1890; b) Tränkner, die Feier des 25jährigen Beſtehens des Seminars zu Koſchmin (Koſchmin 1890). — 56. Dr. A. Pick in Erfurt: die von ihm verfaßte Schrift: Hohenzollern-Beſuche in Erfurt, 1891. — 57. Dr. med. Pincus in Poſen a) 20 Bände der Schriften der phyſikaliſch-ökonomiſchen Geſellſchaft zu Königsberg von 1868—1889; b) Rückblicke auf die preußiſche National-Verſammlung von 1848, Berlin 1849. — 58. Profeſſor Plehwe in Poſen: ein Theaterzettel des Stadt-Theaters in Poſen vom 27. VIII 1861. — 59. Landeshauptmann Graf von Poſadowsky-Wehner in Poſen folgende von ihm verfaßte Schriften: a) Geſchichte des ſchleſiſchen uradligen Geſchlechts der Grafen Poſadowsky-Wehner, Breslau 1891; b) über die Altersverſorgung der Arbeiter, Rawitſch 1883; c) die ausländiſche Conkurrenz und ihre Folgen für die Landwirthſchaft, Fraustadt 1885; d) die gegenwärtige Verwaltungs-Organiſation des Poſener Provinzial-Verbandes, Berlin 1889; ferner e) Verhandlungen und Vorlagen des Provinzial-Landtages der Provinz Poſen für 1891. — 60. Apothekenbeſitzer von Preyß in Wreſchen: a) Dziennik praw, Warszawa 1808 1809, b) kodex postępowania sądowego kryminalnego, Warszawa 1810. — 61 Archivrath Dr. Prümers in Poſen: 55 Gymnaſial-Programme mit den wiſſenſchaftlichen Abhandlungen. —

62. Professor Dr. Th. Pyl in Greifswald: Gesterding und Pyl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. III. Greifswald 1892. — 63. Buchhändler Rehfeld in Posen: a) ein Theaterzettel des Stadt-Theaters zu Posen vom 20. XII 1812; b) Zeitung des Großherzogthums Posen vom 4. XI 1831; c) der Leuchtthurm, Leipzig 1849. 50; d) deutsche Reichsbremse, Leipzig 1849. 50; e) eine Nummer der szkółka niedzielna, Leszno 1840. — 64. Appellationsgerichtsrath a. D. Dr. A. Reichensperger folgende von ihm selbst verfaßten Werke: a) Phrasen und Schlagwörter, Paderborn 1863; b) über das Kunsthandwerk, Köln 1875; c) über monumentale Malerei, Köln 1876; d) die Kunst Jedermanns Sache, Wegberg 1891; e) zur Charakterisirung des Baumeister Friedr. v. Schmidt, Düsseldorf, o. J; f) Erinnerungen an Eduard v. Steinle, Frankfurt a. M. und Luzern 1887; ferner g) Wuttke, H. specimen I. II. codicis diplomatici magni ducatus Posnaniensis, Lipsiae 1860/61. — 65. Kaufmann S. Rothmann in Tremessen: 14 Schriften, unter diesen a) Jost, Geschichte der Stadt Kaiserslautern, 1886; b) Rogeard, Gespräche des Labienus, Berlin 1865; c) Urszulanki w Polsce, Poznań 1882; d) die Repräsentanten von Posen ertheilen dem Ober-Präsidenten Flottwell das Ehren-Bürgerrecht, Posen 1. V 1832. — 66. Kaufmann L. Schlesinger in Posen: a) Valentini, Adreß-Kalender für die Stadt Posen für 1835; b) Ein Atlas von Deutschland aus dem Jahre 1735. — 67. Geschäftsführer in Schmiegel: 62 Werke größtentheils der polnischen und französischen Literatur angehörig — 68. Pastor Schönborn in Posen 20 Schriften, darunter Jahresberichte höherer Lehranstalten zu Krotoschin, Meseritz, Posen, mit den wissenschaftlichen Beigaben. — 69. Rittergutsbesitzer Schrader in Kaminiec bei Schmiegel a) Schneidawind, die Feldzüge in den Jahren 1812—1815, I. Bamberg 1826; b) Stille, Maria Leszinska, Hamburg 1829; c) Wunster, Polens ausgezeichnete Männer I, Glogau und Lissa 1829; d) d'Herbelot, Polen seit 1815, Paris 1831; e) Dembinski, mein Feldzug, Hamburg 1832; f) Metzig, suum cuique, Antwort auf die Polenfrage, Hamburg 1856. — 70. Archivassistent Dr. F. Schwartz in Posen: 10 Bücher, unter diesen a) Brock, das Brandenburgische Heer in den Kriegen von 1688—1697; Beuthen O.-S. 1880—91; b) Das 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2, Berlin 1891; c) Petition an den Reichstag vom 12. XII. 1890 betr. den Jesuitenorden; d) Posener Landwehrzeitung 1889—91; e) Callier, bitwy i potyczki stoczone przez wojsko polskie w roku 1831, Poznań 1887; f) Zingerle, Sagen, Märchen und Gebräuche in Tirol, Innsbruck 1859. — 71. Gymnasial-Direktor Dr. W. Schwartz in Berlin: U. Jahn, Volks-

ſagen aus Pommern und Rügen, Stettin 1886. — 72. Regierungs-Schulrath Skladny in Poſen: einige Bücher, unter dieſen a) Frey, deutſch-ruſſiſches Wörterbuch, Leipzig, o. J.; b) monachi anonymi Scoti chronicon anglo-scoticum, ed. Bouterwek, Elberfeldae 1863; c) Brandis, Verſuch zur Entzifferung der kypriſchen Schrift, Berlin 1873; d) die bisher erſchienenen Bände der Zeitſchrift des allgemeinen deutſchen Sprachvereins; e) Nalopakhyana, hrsg. von Stenzel, Breslau 1863; f) Seneca, opera I. Lipsiae 1832; g) Schonaeus, Terentius christianus, comoediae, Francofurti 1652; h) Poſener Provinzial-Blätter, 1886, 1889—91; i) Tursellini historiarum libri, Ultrajecti 1710; k) Freidanks Beſcheidenheit; Stettin 1868; l) Q. Horatius Flaccus, opera omnia, Lipsiae 1859; m) Voltaire, histoire de l'empire de Russie, Stuttgart 1840. — 73. Buchhändler Spiro in Poſen: a) Dembiński, sprawozdanie z poszukiwań w archiwach Rzymskich, Kraków 1886; b) Sattler, der Handel des deutſchen Ordens, o. O. u. J. — 74. Gymnaſiallehrer Wegner in Rogaſen: a) Fumée, histoire generalle des trovbles de Hongrie et Transilvanie, Paris 1608; b) Turpin, histoire de Naples et de Sicile, Paris 1630; c) Gazette, Paris 1736. — 75. Kupferſchmiedemeiſter Werner in Poſen: a) Theaterzettel des Stadttheaters in Poſen vom 26. X 1845; b) Paſſagier-Billet der Fahrpoſt Poſen-Breslau vom 22. Juli 1834. — 76. Kultusminiſter Graf Zedlitz-Trützſchler in Berlin: a) Jahrbuch der k. preußiſchen Kunſtſammlungen 1—5. Berlin 1880—84; b) de Bodt, Pläne für das k. Zeughaus, hrsg. von Steche, Berlin 1891; c) Levin, Repertorium der Kunſt-Sammlungen in Düſſeldorf, 1883; d) Holtze, Geſchichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. 1. 2. Berlin 1890/91. — 77. Zindler in Schroda: a) Petrarque, le sage resolu contre la fortune, I. Bruxelles 1660; b) neue Liturgie des Pfarrers M.; Tübingen 1802.

B. für das Archiv.

Von den Herren: 1 Lehrer Chruszczynski in Kuſchen bei Schmiegel: eine Pergament-Urkunde, Poſen, 29. IX 1796, Lehrbrief für den Gärtner Walentin Ruszczinski aus Wrącin. — 2. Rechtsanwalt Herſe in Poſen a) 11 Urkunden des Zimmergewerks zu Poſen aus den Jahren 1797—1849; b) Urkunde des Zimmergewerks in Reppen, 21. VII 1789; c) Urkunde des Zimmergewerks in Frankfurt a. O. Mai 1837; d) Sprüche für Zimmergeſellen; e) 3 Urkunden aus Jerſitz vom Jahre 1804, 1806 und 1810. — 3. Mittelſchullehrer Hohmann in Poſen eine Handſchrift, Preis der Tugend jenſeits des Grabes, ein Singeſtück, 1824 für den ver-

ſtorbenen Grafen Sandraky in der Kirche zu Langenbielau aufgeführt. — 4. Buchhändler J. Jolowicz in Poſen: a) 2 Autographien von Ludwig Uhland und deſſen Großvater, dem Profeſſor der Theologie Ludwig Joſef Uhland; b) Nachbildung eines Autographen von E. M. Arndt vom 16. XII. 1860. — 5. Kreis-Sparkaſſen-Rendant Kierſch in Inowrazlaw: 2 Urkunden a) Friedland 1776, 20. VII. Lehrbrief für den Schmied K. F. Burrmann; b) Friedland 1801, 27. XII. Geburts-Brief für E. Träder. — 6. Geſchäftsführer in Schmiegel ein mit Randzeichnungen verſehenes franzöſiſches Gedicht von P. Sokolnicki, pour féliciter la nouvelle année 1816. — 7. Regierungs-Schulrath Skladny in Poſen: a) Breſſlaw 1412, am Sonnabend nach Quaſi modo geniti, Niclos Phender gelobt czu geben Johannes Creuzberg 19 groſchen uff Briger Jormarkt; b) Gleywiz 1463; Bruchſtück einer Verſchreibung des Symon . . . an ſeine Ehefrau Dorothea; c) Abhandlung theologiſchen Inhalts auf 4 zuſammen gehörigen Pergamentbruchſtücken; d) Romae 1472. 8. Junii: Sixtus episcopus servus servorum dei dilecto filio abbati monasterii beate Marie in A . . . (Bruchſtück); e) Pergamentblatt aus einem lateiniſchen Pericopenbuche.

II. An Bildern.

1. Vom Ortsvorſtand in Wilda ein zur Erinnerung an den Empfang der Kaiſerin Victoria am 9. VIII. 1891 aufgenommenes Lichtbild. — Von den Herren: 2. Rechtsanwalt Herſe in Poſen a) eine Mappe mit architektoniſchen Abbildungen; b) Portrait-Gallerie berühmter Männer; c) eine Anzahl Bilder verſchiedenen Inhalts. — 3. Regierungs-Baumeiſter Kohte aus Magdeburg ein Lichtbild der Grabplatte des Biſchofs Sebaſtian Branicki im Dom zu Poſen. — 4. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Schneider in Berlin ein Bild des J. A. Comenius (Nachbildung aus Comenii opera didactica, Amstelodami 1657). — 5. Regierungs-Schulrath Skladny in Poſen eine Anzahl Portraits und andere Bilder.

III. An Alterthümern.

1. Vom evangeliſchen Gemeinde-Kirchen-Rath in Rakwitz: zwei kleine Heiligen-Figuren in farbigem Glasrelief. — Von den Herren: 2. A. Berger in Stobnitza: eine Degenklinge, gefunden im Walde bei Sobota, Kr. Poſen-Weſt; eine Urne und ſechs Feuerſteinkerne gefunden bei Stobnitza, Kr. Obornik. — 3. Lieutenant Boldt in Poſen: vierundzwanzig Spitzen und bearbeitete Stücke aus Feuerſtein, gefunden bei Wilkowo, Kr. Samter. — 4. Diſtriktskommiſſarius Eckardt in Tre-

meſſen: Vorgeſchichtliche Scherben und Knochen vom Burgwalle von Lubin, Kr. Mogilno. — 5. Diſtriktskommiſſarius Exner in Neuſtadt a. W.: ein Grabfund aus der römiſchen Kaiſerzeit, beſtehend aus einer glänzend ſchwarzen Urne mit ſogen. Mäanderverzierung und als Beigaben zwei eiſerne Lanzenſpitzen, ein eiſernes Meſſer und drei kleinere beſchädigte, z. T. mit Bronze verzierte Eiſenſtücke, ſowie ein Zahn, ausgegraben bei Konty, Kr. Jarotſchin. — 6. Regierungsbaumeiſter Paul Fiſcher in Poſen: ſechs vorgeſchichtliche Gefäße und ein ſpätmittelalterliches eiſernes Schwert, gefunden bei Ruchocin, Kr. Witkowo. — 7. Ortsvorſteher Franz in Neuguth: ein weißer Steinhammer, gefunden bei Gleinitz, Kr. Schmiegel. — 8. Rektor Grotrian in Gneſen: zwei kleine Thongefäße, gefunden bei Stobnitza, Kr. Obornik; ein kleines Thongefäß, gefunden bei Herrnſtadt, Kr. Guhrau i/Schl.; ein Stück Elchgeweih, gefunden auf dem Burgwall bei Witkowo. — 9. Kreisſchulinſpektor Haſemann in Schmiegel: eine große Urne und zwei Thongefäße aus Kobelnik, Kr. Koſten; ein Thongefäß und ein eiſernes Geräth, gefunden auf einer alten Anſiedlungsſtätte im Obrabruch nahe bei Ziemin, Kr. Schmiegel; vorgeſchichtliche Scherben und Knochen von der ſogen. Schwedenſchanze bei Deutſch-Poppen, Kr. Schmiegel; ein Stück Elchgeweih, gefunden im Torf bei Wielichowo, Kr. Schmiegel; eine kleine Sammlung von Verſteinerungen aus der Umgegend von Schmiegel. — 10. Praktiſcher Arzt Dr. Henſel in Rakwitz: zwei kleine Thongefäße, gefunden bei Priment, Kr. Bomſt; drei Thongefäße und eine Bronzefibel, gefunden auf dem Gräberfelde von Czacz, Kr. Schmiegel; ein Bronze-Hohlcelt gefunden in Wielichowo, Kr. Schmiegel; ein Steinhammer, gefunden im Torf ebenda; neun Feuerſteinſplitter und eine ſlaviſche Scherbe, gefunden auf der ſogen. Waremba bei Wielichowo; eine größere Sammlung von Feuerſteinmeſſern und -Splittern, gefunden auf dem Schanzenberge bei Georgsdorf, Kr. Meſeritz; ein Hirſchgeweih aus dem Torf bei Jablone, Kr. Bomſt; ein Stirnzapfen von dem Horn einer großen Rinderraſſe, gefunden bei Gloden, Kr. Bomſt; ein vollſtändiges Modell eines alten hölzernen Hauſes aus Rakwitz mit ausführlicher Beſchreibung; eine ältere Ofenkachel aus Tarnowo, Kr. Bomſt; ein grüner Glaskrug, ein Fayencekrug mit Deckel, zwei ältere Thürſchlöſſer, ein mit Silber eingelegtes Gewehrſchloß, eine ältere Pferde-Kandare, ein moderner Spinnwirtel, alles aus der Gegend von Rakwitz. — 11. Mittelſchullehrer Hohmann in Poſen: ein Oelbild, den heiligen Auguſtinus darſtellend, in Rahmen. — 12. Lehrer Kaletka in Wielichowo, Kr. Schmiegel: ein Steinhammer, gefunden im Torf bei

Wielichowo. — 13. Stadtrath Kietzmann in Gneſen: zwei große Urnen aus Steinkiſtengräbern, gefunden zu Ottenſund, Kr. Znin. — 14. Oberlehrer Knoop in Rogaſen: ein brauner Feuerſteinkeil, gefunden bei Wiſchin-Neudorf, Kr. Kolmar; eine eiſerne Pfeilſpitze, gefunden in der Nähe von Gneſen; einige Gefäßſcherben und Eiſenſchlacken, gefunden bei Tarnowo, Kr. Obornik. — 15. Forſtkaſſenrendant Maſchke in Argenau, Kr. Inowrazlaw: ein zuſammengehöriger Grabfund der hallſtätter Zeit, beſtehend aus einer Knochen-Urne mit Inhalt und einem mit der Oeffnung nach unten darübergeſtülpten mächtigen, glockenförmigen Thongefäß (dies ſtark beſchädigt), ſowie zwei kleineren Thongefäßen und einer Schale, gefunden bei Argenau; ſpätmittelalterliche Scherben und ein Eiſengeräth, gefunden auf dem Windmühlenberge bei Argenau. — 16. Lehrer Kowalski in Kamieniec, Kr. Schmiegel: ein Modell eines hölzernen Schloſſes, nach einem in Kamieniec befindlich geweſenen Original gefertigt. — 17. Amtsrichter Kuhr in Rogaſen: eine aus Meſſing getriebene Rauchtabaksdoſe mit holländiſcher Inſchrift. — 18. Mittelſchullehrer Kupke in Poſen: ein Hammer aus Hirſchgeweih, gefunden im Torf bei Solacz, Kr. Poſen-Oſt. — 19. Lehrer Kurpisz in Siekowo, Kr. Schmiegel: zwei Theile einer großen Bronzenadel, gefunden bei Unterwalden, Kr. Bomſt; ein alterthümliches, hölzernes Schloß nebſt Schlüſſel aus Siekowo. — 20. Lehrer Kutzner in Bucz, Kr. Schmiegel: drei Thongefäße und ſechs kleine Grabbeigaben vom Gräberfelde bei Bucz; neun Urnen und kleinere Thongefäße ſowie zwei ſogen. Käſeſteine vom Gräberfelde bei Trzebidza, Kr. Schmiegel; eine große Muſchel aus der Kiesgrube bei Bucz. — 21. Oberpoſtdirektionsſekretär Langſch in Poſen: ein vorgeſchichtliches Thongefäß aus der Gegend von Jarotſchin. — 22. Kandidat Luckfiel in Oſtrowo bei Amſee, Kr. Inowrazlaw: ein eiſernes Stachelhalsband für Hunde, gefunden bei Oſtrowo b. A. — 23. Gutsbeſitzer Marske in Owietſchek-Hauland, Kr. Obornik: eine Urne, gefunden bei Owietſchek. — 24. Lehrer Maskulinski in Langgoslin: zwei Urnen und fünf Schalen aus Steinkiſtengräbern bei Laskon, Kr. Obornik. — 25. Gymnaſialoberlehrer Matſchky in Poſen: ein ſchwarzes Thongefäß, gefunden in der Provinz Poſen; ein Steinhammer, gefunden bei Nimptſch in Schleſien. — 26. Steuerinſpektor Meermann in Rogaſen: ein eiſernes Geräth gefunden auf dem Schloßberge bei Brieſen, Kr. Obornik. — 27. Rentmeiſter Müller in Samter: neun Thongefäße, eine Kinderklapper aus Thon und ein ſogen. Käſeſtein, gefunden bei Stobnitza, Kr. Obornik; eine Knochenſpitze, ein Meſſingreifen, ein Schleifſtein und ein Pferdezahn, ge-

funden bei Kazmierz, Kr. Samter; ein alter Schlüſſel. — 28. Tiſchlermeiſter Franz Orkanowo in Poſen: ein gußeiſernes Reliefporträt von Kosciuszko. — 29. Rittergutsbeſitzer, Lieutenant Petzel in Bucz, Kr. Schmiegel: vierundvierzig Urnen und kleinere Thongefäße (darunter eins mit einer kleinen Vogelfigur), zwei Spinnwirtel aus Thon zwei Bronzenadeln und Reſte von kleinen Bronzeringen, alles vom Gräberfelde bei Bucz; ein eiſernes Beil und ein kleines defektes eiſernes Käſtchen, gefunden in einen Skelettgrabe bei Bucz; ein Steinhammer, gefunden im Torf bei Bucz; eine größere Sammlung von Verſteinerungen aus einer Kiesgrube bei Bucz. — 30. Lehrer Pietſch in Wielichowo: ein kleines ſlaviſches Gefäß und ein weißer Feuerſteinkeil, gefunden bei Mauche, Kr. Bomſt; zwei kleine Schalen, gefunden bei Wielichowo, Kr. Schmiegel; ein dunkelgrauer Feuerſteinkeil und ein rechteckig-vierkantiger Stein, gefunden bei Silzhauland, Kr. Bomſt; ein alterthümlicher Würfel mit 26 Flächen. — 31. Apothekenbeſitzer von Preyß in Wreſchen: ein Dolchmeſſer. — 32. Forſtmeiſter Richert in Eckſtelle: eine halbe eiſerne Kanonen-Vollkugel und ein eigenthümlich geformter Stein, gefunden bei Eckſtelle, Kr. Obornik; eine eiſerne Speerſpitze aus der Warthe bei Radzim, Kr. Obornik. — 33. Kaufmann Rothmann in Tremeſſen: der Kolbenbeſchlag einer alten Reiterpiſtole. — 34. Rittergutspächter, Lieutenant Schönberg in Langgoslin: ſechs Urnen und kleinere Thongefäße, aus Steinkiſtengräbern bei Laskon, Kr. Obornik; eine Filzmütze eines Offiziers vom derzeitigen zweiten Landwehrhuſarenregiment. — 35. Landesbauinſpektor Schönborn in Poſen: drei Thongefäße, gefunden bei Kazmierz, Kr. Samter. — 36. G. Schrader in Poſen: ein ſogen. Amtskantſchu. — 37. Gymnaſialdirektor, Profeſſor Dr. Schwartz in Berlin: ein Hammer aus Hirſchgeweih und ein Schleifſtein, gefunden auf der Inſel von Jankowo, Kr. Mogilno; zwei Feuerſteinmeſſer aus Demblowo, Kr. Gneſen; zwei Feuerſteinmeſſer aus Zalewo, Kr. Poſen-Weſt; vier Stücke geſchmolzene Glasperlen und Bronzereſte aus Srocżyn, Kr. Gneſen; ein kleines Thongefäß, gefunden bei Wronke; ein ſtark verroſtetes eiſernes Meſſer, gefunden bei Cerekwica, Kr. Poſen-Weſt; zwei kleine eiſerne Meſſer und zwei andere kleine Eiſenſtücke, gefunden in der Nähe von Samter; ein kleines Feuerſteinmeſſer, ein kleiner Bronzering und ein ſtarkverroſtetes eiſernes Meſſer, gefunden bei Kazmierz, Kr. Samter; ein ſogen. Schläfenring aus Bronze, gefunden bei Slaboſzewo-Kaiſersfelde, Kr. Mogilno; ein Stück Bronzegußkuchen und eine kleine Bernſteinſcheibe, gefunden in der Provinz Poſen; zwei Photographieen von Urnen und Thongefäßen aus Kazmierz bezw.

Wroblewo, beides Kr. Samter; eine kolorierte Abbildung eines Steinkiſtengrabes, aufgedeckt im Mai 1877 in Zdziechowo, Kreis Gneſen, ſowie endlich einen Band Handakten des Geſchenkgebers über die von ihm im Auftrage des Herrn Miniſters der Geiſtlichen u. ſ. w. Angelegenheiten im Juli 1879 vorgenommene Unterſuchung von Pfahlbauten im Bartſch-Bruche bei Adelnau — 38. Poſtaſſiſtent Spielberg in Poſen: ein ſogen Krötenſtein, gefunden bei Liſſa. — 39. Lehrer Stan in Sniaty: eine bronzene Pfeil(?)-Spitze, ein kleines Feuerſteinmeſſer und zwei blaue Glasperlen, aus Urnen vom Gräberfelde bei Trzebidza, Kr. Schmiegel. — 40. Poſtverwalter Teige in Langgoslin: drei kleine Bronzefragmente, gefunden in Urnen aus Steinkiſtengräbern bei Laskon, Kr. Obornik. — 41. Oberpfarrer Wagler in Rogaſen: ein durchbohrter Steinhammer, gefunden bei Grabowke, Kr. Kolmar. — 42. Archivar Dr. Warſchauer in Poſen: eine ältere Schachfigur. — 43. Lehrer Wiatrolik in Polniſch-Wilke: eine Urne vom Gräberfelde bei Czacz; vier alterthümliche eiſerne Hufeiſen, gefunden bei Czacz; ein beſchädigtes ſlaviſches Gefäß, gefunden bei Polniſch-Wilke, beides Kr. Schmiegel. — 44. Primaner Oskar Wolff in Rogaſen: ein hellbrauner Feuerſteinkeil, gefunden bei Rogaſen; ein dunkelbrauner Feuerſteinkeil, gefunden bei Gramsdorf, Kr. Obornik; acht Urnen und kleinere Thongefäße, gefunden bei Rudki, Kr. Obornik; ein ſpätmittelalterliches Thongefäß ebendaher. — 45. Adminiſtrator Zindler in Schroda: zwei ältere, buntgemalte Hoſenträger, ein Geldgurt und ein kleiner Elfenbeinfächer.

Außerdem wurden angekauft eine Reihe von häuslichen, kirchlich-religiöſen und gewerblichen Alterthümern.

Franz Schwartz.

IV. Münzen.

1. General-Verwaltung der Kgl. Muſeen: 10 Silbermünzen Wladislaws II. (Stronczynski IX 43), 3 dgl. (IX 47), 2 Meskos III. (XV 110), 13 Wladislaws III. (XVIII 175), 3 (XVIII 176), 2 (XVIII 181), 1 mit dem Namen des Münzmeiſters Jakob in hebräiſcher Schrift, 3 mit zwei Bruſtbildern, 3 mit der hebräiſchen Inſchrift: Segen, Glück, ſämmtlich aus dem Funde von Muſternik in Oberſchleſien 1890. — 2. Magiſtrat zu Poſen: Silbermünze von Wladislaw von Böhmen, gefunden bei den Fundamentirungs-Arbeiten des Poſener Stadthauſes. — 3. Rektor Grotrian in Gneſen: 2 Brakteaten, gefunden zu Jankowo, Kr. Gneſen; 1 Halbgröſcher des Königs Alexander von Polen, gefunden zu

Soldau a. P. im Jahre 1882. — 4. Kreisschulinspektor Hasemann in Schmiegel: 20 Kreuzer von Kaiser Joseph II. (1787). — 5. Mittelschullehrer Hohmann in Posen: Denkmünze auf Johann August, Erzbischof zu Trier, † 6/1 1711, Zinn; 1 Preuß. Münze aus der Zeit der Hochmeister. — 6. Gymnasiallehrer Dr. Kirmis in Neumünster: Portraitmedaille von K. Wyrwicz (Bronze, Nachprägung); Portraitmedaille von Lelewel (Bronze); dgl. (Kupfer); Zinkabschlag einer Medaille (mit Rakete) auf die Wahl des Stanislaus Leszczynski; Hochzeitsmedaille Ludwigs XV. und der Maria Leszczynska (Silber); Erinnerungs-Kreuz zur Enthüllung des Posener Kriegerdenkmals am 18. Juni 1888 (Zinn). Dasselbe wurde bekanntlich erst am 22. September 1889 enthüllt. — 7. Lehrer Kutzner in Bucz: 9 Silbermünzen, 39 Kupfermünzen, 6 Bronzemünzen. — 8. Cand. phil. Luckfiel in Ostrowo bei Amsee: 1 Silbermünze, 1 Kupfermünze. — 9. Apothekenbesitzer Mielke in Schwersenz: Römische Silbermünze. — 10. Rentmeister Müller in Samter: 5 Silbermünzen, 1 Bronzemünze, 7 Kupfermünzen. — 11. Geheimer Regierungs-Rath Polte in Posen: 10 Silbermünzen, 7 Kupfermünzen, darunter 1 Groschen von Herzog Albrecht von Preußen, 1 Sechsgröscher von Kaiser Leopold (1670), 1 Gröschel Friedrich Wilhelms III. (1808). — 12. Ingenieur Rössiger in Wreschen: 1 chinesische Bronzemünze, 1 Kupfermünze. — 13. Sparkassen-Kontrolleur Wellnitz in Inowrazlaw: 1 Römische Münze (Silber); 1 preußischer Halbskoter (Silber); 1 Halbgröscher Wladislaus Jagiellos (Silber); Danziger Halbgröscher aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts (Silber); Halbgröscher Johann Alberts (Silber); 9 Kupfer-, 2 Bronzemünzen. — 14. Weichensteller Winter in Miejchkow: Halbgroschen (mit K M) Kasimirs IV., aus einem Münzfunde bei Miejchkow. — 15. Gekauft: 4 Polnische Schatzbillets, davon 2 zu 5 Groschen (ausgegeben nach Beschluß vom 15. August 1794) und 2 zu 4 fl. (ausgegeben nach Beschluß vom 4. September 1794).

Prümers.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. Das Interregnum. Wahl und Krönung von Stanislaw August Poniatowski. Von dem Geheimen Regierungsrath Professor Dr. Richard Roepell in Breslau 1
2. Kleinere Mittheilungen und Fundberichte:
   a) Zur Geschichte des Paradieser Klosters. Von Seminarlehrer Werner in Paradies 87
   b) Beiträge zur Geschichte des Johann Amos Comenius. Von Pastor Kögel zu Waschke 92
   c) Katholische Universität für Südpreußen. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 95
   d) Der Magistrat zu Tremessen in südpreußischer Zeit. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 96
   e) Zur prähistorischen Kartographierung der Provinz Posen. Von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwarz in Posen. . . 101
   f) Julius Max Schottky. Von Archivar Dr. Adolf Warschauer in Posen 102
3. Literaturbericht:
   a) Th. Rudolf, Die Niederländischen Colonien der Altmark im 12. Jahrhundert. Besprochen von Dr. phil. Georg Kupke in Posen 104
   b) R. Eckert, Geschichte von Landsberg-Warthe, Stadt und Kreis Th. 1. Besprochen von Prof. Dr. Georg Adler in Freiburg i. B. 105
   c) Sarre, Preußische Schwarze Husaren. Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 106
   d) Posener Sonntagsblatt. Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 107

Seite

e) Fr. von Hellwald, Die Welt der Slaven. Beſprochen von Rabbiner Dr. Philipp Bloch in Poſen 108
f) Chudziński, Nasza polityka. Beſprochen von Regierungs-Schulrath Andreas Skladny 110
g) Erklärung zur Meyerſchen Abwehr: „Die Poſener Hiſtoriſche Zeitſchrift und meine Geſchichte des Landes Poſen“ von Prof. Dr. Karl Lohmeyer in Königsberg 112
und von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Poſen. . 113
4. Jahresbericht der Hiſtoriſchen Geſellſchaft für die Provinz Poſen über die Geſchäftsperiode April — Dezember 1891 I
5. Geſchäftsbericht über die Hiſtoriſche Geſellſchaft für die Provinz Poſen für die Zeit vom 1. Juli 1891 bis zum 31. März 1892 . . . . . VII.
6. Verzeichniß der eingegangenen Tauſchſchriften und Schenkungen. Von Regierungs-Schulrath Skladny, Archiv-Aſſiſtent Dr. Schwartz und Archivrath Dr. Prümers. XXIII

Der Socinianismus und seine Entwickelung in Großpolen.

Von

Ernst Luckfiel.

I.

Entwickelung des Socinianismus in Polen und sein Untergang.

Beginn der antitrinitarischen Bewegung in Italien. Lälius Socinus. — Antitrinitarier kommen über die Schweiz nach Polen. — Die ersten Anzeichen des Antitrinitarismus daselbst. — Auftreten des Gonesius. — Wirksamkeit italienischer und deutscher Antitrinitarier in Polen. — Die ersten antitrinitarischen Gemeinden. — Trennung von den Reformierten und Konstituirung der ecclesia minor. — Spaltungen in derselben. — Faustus Socinus. — Der Rakauer Katechismus. — Die Blüthezeit des Socinianismus. Rakau. — Gegenreformation seitens der katholischen Kirche. — Gänzliche Ausrottung des Socinianismus in Polen.

In Polen hatten die Lehren der Reformation rasch Eingang gefunden und konnten sich schnell entfalten, so daß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts die evangelischen Bekenntnisse sich einer hohen Blüthe erfreuten. Fast alle Mitglieder des Senates, der größte Theil des Ritterstandes waren Anhänger der Protestantismus[1]), und bei dem Eifer für die neue Lehre, bei der Eifersucht, mit welcher der gesammte polnische Adel über

[1]) Vgl. v. Krasinski, Geschichte des Ursprungs, Fortschritts und Verfalls der Reform. in Polen. Uebers. von Lindau. 1811. S. 84.

seine Privilegien und darüber wachte, daß die bischöfliche und geistliche Gewalt nicht zunahm[1]), waren alle Angriffe gegen die Evangelischen erfolglos[2]). Zwar fehlte dem Protestantismus noch die Legalität seines Bestandes, indeß schien ihm Rom nicht mehr gefährlich werden zu können; dies fühlte sich machtloser denn je. Da erstand den Katholiken ein Bundesgenosse im Lager der Protestanten, die antitrinitarisch-anabaptistische Bewegung, welche der evangelischen Kirche in Polen große Gefahr brachte, indem sie eine weitere Zersplitterung derselben herbeiführte.

Im vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts hatten die Servetschen Lehren[3]) in Italien eine Reihe von bedeutenden Männern zusammengeführt, die in geheimen Versammlungen bei Vicenza über eine radikale Umgestaltung der Kirche beriethen[4]). Hier debattierte man über das Dogma von der Dreieinigkeit, von der Gottheit Christi u. a. m., ohne indeß zu einer bestimmten Grundanschauung zu gelangen. Der hervorragendste unter diesen Männern war Lälius Socinus[5]). Ursprünglich Jurist, hatte er sich, ergriffen von der Gewalt der reformatorischen Ideen, dem Studium der heiligen Schrift zugewandt, war in Venedig mit Theilnehmern der Vicentiner Zusammenkünfte in Berührung gekommen und bald die Seele derselben geworden. Da der Verein große Ausdehnungen gewann, blieb er nicht lange unentdeckt.

---

[1]) Krasinski a. a. O. § 4.

[2]) Krasinski S. 35, 55.

[3]) Michael Servet, ein spanischer Arzt, trat in der Schweiz gegen die Trinitätslehre auf; seine Bücher „von den Irrthümern der Trinität" und der „Wiederherstellung des Christenthums" griffen das orthodoxe Bekenntniß an. Auf Calvins Betreiben wurde er 1553 in Genf verbrannt. Vgl. Sand, Bibliotheca Anti-Trinitariorum, Freistadii 1684. S. 6—14; Lauterbach, Ariano-Socinismus olim in Polonia, Leipzig 1725. S. 18 bis 43.

[4]) Sand a. a. O. S. 209; Lauterbach a. a. O. S. 44. Lubieniecius, Historia Reformationis Polonicae, Freistadii 1685, S. 38, 39; Bock, Bibliotheca Antitrinitariorum, Königsberg und Leipzig 1774 Theil II. S. 407; Trechsel, die protest. Antitrinitarier vor Faustus Socinus, Heidelberg, 1839 und 1844. II. S. 391 ff.

[5]) Sand a. a. O. S. 18—25; Lauterbach a. a. O. S. 46 ff. Trechsel, Buch II; Fock, der Socinianismus, Kiel 1847, S. 131 ff. ist für diesen Abschnitt hauptsächlich benutzt.

Grausame Verfolgungen trieben die Mitglieder aus Italien; die meisten wandten sich nach der Schweiz, unter ihnen Socin. Er begann von jetzt an ein unstetes Leben. Zwei Mal, 1551 und 1558, kam er nach Polen, die übrige Zeit lebte er meist in Zürich. In der Schweiz hatte sich das antitrinitarische Element mit dem anabaptistischen vermischt, erlag aber bald den Angriffen der Reformierten, die mit schonungsloser Energie vorgingen. Dieser Umstand und besonders Servets schreckliches Ende machten Socin vorsichtig. Er trat mit seiner Lehrmeinung nicht hervor, sondern pflegte nur regen Gedankenaustausch mit seinen Gesinnungsgenossen. So fanden seine Ideen rasche Verbreitung, und die antitrinitarische Bewegung zählte bald viele stille Anhänger. Indeß bot die Schweiz nicht mehr genügende Sicherheit; Calvin trat immer energischer gegen die Neuerer auf, wodurch die Mehrzahl der Antitrinitarier sich bewogen sah, das Land zu verlassen. Viele wandten sich nach Polen[1]), wo ihnen ein besserer Schicksalsstern aufzugehen schien.

Hier waren die Bedingungen für eine rasche Ausbreitung des Antitrinitarismus überaus günstig[2]). Die polnische Nation war von jeher allem Ungewöhnlichen zugethan, und nun trat ihr eine Richtung entgegen, welche die Grundanschauungen der christlichen Kirche angriff. Der Adel besaß meist eine gediegene Bildung[3]), war also wohl befähigt, jene Lehren von besonders speculativer Natur in sich aufzunehmen. Den katholischen Klerus ließen die Adlichen nicht einschreiten, und die Geistlichkeit der verschiedenen protestantischen Konfessionen hatte noch nicht hinreichend festen Fuß gefaßt, so daß von dieser Seite dem Antitrinitarismus keine Gefahr drohte. Die unbeschränkte Preßfreiheit ferner und der freie Hausgottesdienst, den sich der Adel erzwungen hatte[4]), waren besonders geeignet, die neuen Lehren zu verbreiten und festzuhalten.

---

[1]) Bernard. Ochino, Georg Blandrata, Val. Gentile, Paul Alciati waren die bedeutendsten.

[2]) v. Mosheim, Kirchengeschichte, 1776. Bd. III. S. 531; Fock, a. a. O. S. 141 ff.

[3]) Krasinski a. a. O. S. 172.

[4]) Krasinski S. 111.

In Polen hatten inzwischen die antitrinitarischen Lehren ganz unabhängig von der italienisch-schweizerischen Bewegung ihre Entstehung gefunden. Zu derselben Zeit etwa wie in Italien treten uns hier die Keime jener Richtung entgegen.

Es wird berichtet[1]), in Krakau habe in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts ein Verein angesehener und gelehrter Männer bestanden, die unter dem Mantel eifriger Katholiken reformatorische Interessen verfolgten. Das Haupt des Vereins war Franz Lismanini[2]), Beichtvater der Königin Bona Sforza, der zweiten Gemahlin Sigismunds I., und Provinzial des Franziskanerordens. In diesen Verein drangen die antitrinitarischen Lehren im Jahre 1546 ein, durch einen belgischen Priester, der bei einem Gastmahle, welches ein vornehmes Vereinsmitglied gab, Gelegenheit nahm, das Dogma von der Dreieinigkeit anzugreifen. Zwar ließ man sich mit dem Belgier nicht in eine Erörterung ein, aber die vernommene Ansicht wirkte doch derartig, daß die meisten Anwesenden in ihrem Glauben an jene Lehre stark erschüttert wurden, und die entschlossenen Geister unter ihnen sich vornahmen, die Wahrheit der göttlichen Lehre nur nach Anleitung der heiligen Schrift zu suchen. Bald wurden die Tendenzen des Vereins bekannt, und derselbe aufgelöst; doch werden seine Mitglieder die Antitrinitätslehre weiter verbreitet haben.

Andere Verhältnisse wirkten mit, daß der ausgestreute Samen nicht verloren ging. Zahlreiche junge polnische Edelleute besuchten fremde Hochschulen[3]), besonders deutsche und schweizerische, wo sie die antitrinitarischen Lehren kennen lernten und von dort mit in die Heimath brachten. Ferner kamen viele fremde Gelehrte und Studenten, die ihrer religiösen Ansichten wegen das Vaterland verlassen mußten, nach Polen und fanden bei den Adlichen bereitwillige Aufnahme.

[1]) Sand a. a. O. S. 216 ff; Wengerscius Libri IV Slavoniae reformatae Amstelodami 1679 S. 508; Lauterbach a. a. O. S. 107 ff.; Krasinski § II; Fock S. 139.

[2]) Sand S. 34, 35; Wengerscius S. 124, 125; Lauterbach S. 64 ff. Lubieniecius S. 40 ff.

[3]) Krasinski a. a. O. § II.

Durch solche Umstände wurde die neue Lehre rasch verbreitet, und schon 1556 durfte es ein Geistlicher ungestraft unternehmen, die Trinitätslehre öffentlich zu bekämpfen. Es war Petrus Gonesius[1]) aus Podlachien. Er hatte in Wittenberg und Genf studiert und sich dort den Trinitätsleugnern angeschlossen. Nach Polen zurückgekehrt wurde er Geistlicher der reformierten Kirche in Kleinpolen, wirkte aber kräftig für den Antitrinitarismus. Auf der Synode der polnischen Reformierten zu Secymin[2]) im Jahre 1556 trat er mit einem antitrinitarischen Bekenntniß hervor. In einer längeren Rede machte er die Versammlung mit seinen Meinungen bekannt, die in dem Satze gipfelten: Unus est Deus et Unus est Deus Pater. Gonesius leugnete also die Gottheit Christi. Maßgebend war ihm allein die heilige Schrift, alles andere verwarf er. Der Synode gelang es nicht, ihn von seiner Ansicht abzubringen. Man erbat Melanchthons Vermittlung, indeß auch dieser bemühte sich umsonst. Aber hierbei blieb Gonesius noch nicht stehen. Die anabaptistische Bewegung der Zeit hatte auch ihn ergriffen, und 1558 trat er gegen die Kindertaufe auf. Der Synode zu Brest in Lithauen legte er eine Schrift vor, in welcher er behauptete, die Taufe der Kinder stehe mit der heiligen Schrift in Widerspruch. Er fand zahlreiche Anhänger, besonders unter dem hohen Adel[3]), und durch deren Unterstützung gewann die Gegnerschaft gegen die Kindertaufe schnell große Ausdehnung. Auch gegen die Trinitätslehre wurde schärfer vorgegangen. Martin Czechowicz[4]) verwarf das Dogma von der Präexistenz Christi und wollte so die antitrinitarische Lehre konsequenter durchführen.

Es war jetzt der Boden gut bearbeitet, die Saat ausgestreut und hatte schon an einigen Stellen Keime getrieben, als die Italiener aus der Schweiz und auch Deutsche nach Polen kamen und die Bewegung energischer in Fluß brachten. Von den Ita-

[1]) Sand S. 40–42, 183 f; Lubieniecius S. 111 ff; Lauterbach S. 128—130; Krasinski S. 134 f; Fock S. 143—145.

[2]) Im Palatinat Sandomir gelegen, dem heutigen Gouvernement Kjelce.

[3]) Lubieniecius S. 175 ff.

[4]) Sand S. 50—52; Lubien. S. 177; Lauterbach S. 253 ff.

lienern wirkte besonders eifrig Blandrata[1]). Er kam 1555 aus der Schweiz nach Polen und schloß sich bald der antitrinitarischen Richtung an, deren eifriger Verfechter er wurde, nachdem er 1558 in Pinczow mit Gonesius bekannt geworden war. 1560 wurde Blandrata Superintendent der reformierten Kirche in Kleinpolen. Von Calvin jedoch, der ihn von seinem Aufenthalt in der Schweiz her kannte, ward er den polnischen Reformierten als verdächtig bezeichnet, und von dem Verdachte, ein Antitrinitarier zu sein, konnte er sich nur dadurch befreien, daß er 1561 ein im wesentlichen trinitarisch lautendes Bekenntniß ablegte[2]). Im Geheimen wirkte aber Blandrata weiter für den Antitrinitarismus, bis er 1563 nach Siebenbürgen ging. Aehnlich war Lismanini thätig, der während eines längeren Verweilens in der Schweiz von jenem für die neue Lehre gewonnen worden war[3]), und Stancari, Professor der hebräischen Sprache an der Krakauer Universität[4]). Alle diese richteten ihre Angriffe vornehmlich gegen das christologische Dogma, indem sie behaupteten, Christus sei nur nach seiner menschlichen Natur Mittler zwischen Gott und den Menschen.

Neben den Italienern waren es Deutsche, welche an der Ausbildung des Antitrinitarismus in Polen mitarbeiteten. 1559 kam Petrus Statorius[5]), ein Lothringer, nach Polen und wurde Rektor der Lateinschule in Pinczow. Dieser unternahm einen Vorstoß gegen das Dogma vom heiligen Geist, dem er Gottheit und Persönlichkeit absprach, ihn vielmehr für eine Kraft und ein Geschenk Gottes erklärte, das nach Belieben den Menschen verliehen wird[6]). Statorius gewann für diese Ansicht den jungen

[1]) Sand S. 28—34, 184, 185; Lub. S. 126; Lauterbach S. 98 ff; Bock II. S. 475; Fock S. 146.

[2]) Wengerscius a. a. O. S. 86.

[3]) Weng. S. 98; Sand S. 34 ff; Lub. S. 118; Fock S. 145.

[4]) Weng. S. 228 f.; Sand S. 184; Lub. S. 117 ff; Lauterbach S. 53—64; Fock S. 147.

[5]) Sand S. 47 f.; Lub. S. 149; Lauterbach S. 175 ff.; Fock S. 147. Des Statorius gleichnamiger Sohn wurde unter dem Namen Stoinski (lat. Stoinius) von dem Reichstage als Adlicher naturalisiert.

[6]) Sand S. 185; Lub. S. 208, 217; Weng. S. 84, 85.

Georg Schomann aus Ratibor[1]), der 1559 von der Universität Wittenberg hierherkam. Jener wurde auch ein eifriger Gegner der Kindertaufe, in der er eine rein menschliche Einrichtung erblickte.

Durch die vereinten Bemühungen der Gesinnungsgenossen gewann der Antitrinitarismus in Polen schnell Boden. In diesem ersten Entwickelungsstadium war Pinczow, einige Meilen nordöstlich von Krakau gelegen, der Hauptsitz der Antitrinitarier[2]). Hier war seit 1559 Statorius Rektor der Schule, seit 1560 Schomann Prediger der reformierten Gemeinde, der er ganz offen seine Lehren vortrug, hier hatte bis 1558 Gonesius geweilt und seit 1558 die ganze Schaar der Italiener, die sich nach Pinczow gezogen hatten, weil sie in Krakau nicht festen Fuß fassen konnten. Auf den Synoden der Reformierten, deren mehrere in dieser Zeit hier gehalten wurden, machte sich der Antitrinitarismus sehr bemerkbar; man ergriff zwar sogleich Gegenmaßregeln, indeß ohne Erfolg[3]). So enstand denn in Pinczow bald eine antitrinitarische Gemeinde, die rasch zunahm. Auch nach Lithauen hatte die neue Lehre schon ihren Weg gefunden[4]), wo Johann Kiszka, Kastellan von Wilna und Starost von Samogitien, für dieselbe eintrat[5]). Durch seinen unermeßlichen Reichthum — 400 Dörfer und 70 Städte nannte er sein eigen — war er im Stande, den Antitrinitariern Kirchen zu bauen und Prediger zu berufen; die reformierten Kirchen auf seinen Besitzungen gab er den Trinitätsleugnern, seinen Glaubensgenossen. 1558 nahm er den von den Reformierten arg bedrängten Gonesius in seiner etliche Meilen östlich von Warschau gelegenen Stadt Wengrow auf und übergab ihm die Kirche der reformierten Gemeinde, so daß wir dort die erste antitrinitarische Gemeinde annehmen können[6]). In

[1]) Sand S. 47; sein Tagebuch bei Sand S. 191—198; Lauterbach S. 182—190; Fock S. 148.

[2]) Weng. S. 142, 509; Sand S. 47, 48, 211; Lub. S. 33, 117; Lauterbach S. 53; Fock S. 148.

[3]) Sand S. 184, 185; Fock S. 148.

[4]) Lub. S. 145 ff.

[5]) Sand S. 82; Weng. S. 534.

[6]) Fock S. 145; Koniecki, Geschichte der Reformation in Polen, Breslau 1872. Bd. I. S. 145.

Krakau hatten sich zahlreiche Anhänger der neuen Lehre um den reformierten Prediger Gregor Pauli[1]) geschaart. Schon 1556 stimmte er Gonesius' Ansicht bei, ging aber bald weiter als dieser. Er verwarf mit Czechowicz die Präexistenz Christi und predigte dies ohne Scheu seiner Gemeinde in Krakau, wo er seit 1557 Geistlicher war. Aber der protestantisch gesinnte Theil derselben erhob sich dagegen. Verhandlungen, Colloquien ergaben kein Resultat; Pauli predigte ruhig weiter, geschützt von seinem Gönner, dem Unterkämmerer von Krakau, Stanislaus Cikowski. Endlich gelang es doch, ihn seiner Stellung zu entsetzen. Pauli blieb jedoch in Krakau, sammelte die Gesinnungsgenossen um sich, und unter dem Patronate Cikowskis bildete sich eine kleine antitrinitarische Gemeinde, welcher ihr Beschützer eine Heimstätte auf seinem Grundstücke bot.

Bei einem derartigen Umsichgreifen des antitrinitarischen Elementes konnte ein Bruch mit der protestantischen Kirche kaum noch vermieden werden; der letzte Versuch einer Einigung führte ihn herbei. Die Antitrinitarier versuchten eine solche bei Gelegenheit des Reichstages zu Petrikau 1565[2]). Man disputirte mehrere Tage; indeß den Calvinisten war es nicht Ernst mit der Sache. Sie brachen die Verhandlungen plötzlich ab und beschlossen, sich nicht weiter mit den Trinitätsleugnern einzulassen, theilten diesen Beschluß der Gegenpartei aber nicht einmal mit. Damit war der Bruch vollzogen, und die Reformierten wiesen von nun an jeden Annäherungsversuch zurück, der von Seiten der Antitrinitarier gemacht wurde. Diese schlossen sich jetzt zu einer selbständigen Kirchengemeinschaft, der ecclesia minor, zusammen und nannten sich Unitarier[3]). Sie gaben sich eine eigene Verfassung und richteten Synoden und Schulen ein. Aus der reformierten Kirche vornehmlich hervorgegangen hielten sich die Unitarier in ihren Verfassungsgrundsätzen eng an die der

[1]) Sand S. 43—45, 183; Weng. S. 537; Lub. S. 131—143; Lauterbach S. 120 ff. Fock S. 149; Kraf. S. 138, 139.

[2]) Sand S. 194, 212; Lub. S. 201 ff; Fock S. 150 ff.

[3]) Sand S. 267; Lauterbach S. 12, 446; Fock S. 152.

Reformierten[1]). Das Kirchenregiment stehe den Consistorien und Presbyterien zu; es gebe ein dreifaches Kirchenamt ohne Ordination: die Pastoren werden von der Synode, die Aeltesten und Diakonen von den Gemeinden gewählt. Allen drei Aemtern liege es ob, dazu den einzelnen Gemeindegliedern, die Kirchenzucht aufrecht zu halten. Der Staat dürfe sich nicht in die Kirchenangelegenheiten mischen, und der rechte Christ solle sich durch nichts bewegen lassen, Gottes Worten und Geboten zuwider zu handeln. Der Sonntag werde besonders hoch gehalten. Bilder seien in den Kirchen nicht zu dulden.

Eine Kirchenverfassnng war leicht hergestellt; betreffs des Dogmas gelang eine Einigung so bald noch nicht. 1574 erschien zwar Schomanns Katechismus[2]), das Glaubensbekenntniß der polnischen Antitrinitarier enthaltend, der jedoch so allgemein abgefaßt war, daß sich die verschiedenen Richtungen leicht unterbringen ließen. Fest betont wurde der Gegensatz gegen die Trinitätslehre und der Widerspruch gegen die Kindertaufe. Man verwarf also bestehende Dogmen, welche die evangelischen Reformatoren von der katholischen Kirche herübergenommen hatten, man war sich aber noch nicht klar, was an die Stelle derselben zu setzen sei. Darüber entstanden im Lager der Unitarier Spaltungen, sowohl betreffs der Ansicht über die Taufe, als auch betreffs derjenigen über die Unitätslehre. In beiden Fällen gewann vorerst die radikale Richtung die Oberhand, diejenige, welche die Kindertaufe verwarf und, wo solche schon stattgefunden, noch die Taufe der Erwachsenen verlangte, die Anabaptisten, und die Richtung, welche mit der Gottheit Christi auch seine Präexistenz leugnete und infolge dessen die göttliche Verehrung und Anbetung nicht zuließ, die Budneisten, so genannt nach ihrem bedeutendsten Vertreter in Polen, Simon Budny[3]). Heftig wurde gestritten, und mag dadurch die Ausbreitung des Unita-

[1]) Vgl. Zöckler, Handbuch der theologischen Wissenschaften, unter „Socinianismus".

[2]) Fock S. 152 ff. darüber. Kraf. S. 140, 141. Titel: Catechesis et confessio fidei coetus per Poloniam congregati in nomine Jesu Christi, domini nostri crucifixi et resuscitati, Krakau 1574.

[3]) Sand S. 54, 55; Fock S. 156 f.

rismus bedeutend gehemmt sein; aber gerade diesen Kämpfen haben die polnischen Antitrinitarier viel zu verdanken, denn sie gerade führten den Mann nach Polen, dem es vorbehalten war, die verschiedenen Richtungen des Unitarismus zu einer festen Kirchengemeinschaft zu vereinigen. Es ist dies Faustus Socinus[1]), der Neffe des oben erwähnten Lälius Socinus.

Aehnlich wie sein Oheim fühlte sich Faustus Socinus schon als Jüngling zu theologischen Studien hingezogen, und wurde durch regen Briefwechsel mit jenem auf denselben Weg geführt, welchen Lälius eingeschlagen hatte. Nach dessen Tode, 1562, kam er in den Besitz der hinterlassenen Papiere, die nun in dem Studium der Wissenschaft von den göttlichen Dingen sein Lehrmeister wurden. Er nahm seinen Wohnsitz in Zürich; indessen die Verfolgungen der Antitrinitarier trieben auch ihn aus der Schweiz. Bis 1574 weilte Socinus dann am Hofe des Großherzogs Franz Medicis von Florenz. Mehr als ein Decennium hat er dort in stillem Fleiße zugebracht, und diese Jahre sind als die Vorbereitungszeit für seine spätere reformatorische oder besser organisatorische Wirksamkeit anzusehen. Die Allmacht der Inquisition und der Haß der Jesuiten machten ihm aber einen dauernden Aufenthalt daselbst unmöglich, und er begab sich nach Basel[2]). Im Verkehr mit Gesinnungsgenossen brachte er seine Ansichten in ein festes System und war jetzt, wie einst sein Oheim, die führende Persönlichkeit des Antitrinitarismus. Als solche traf ihn 1578 der Ruf von Glaubensgenossen aus dem Osten, wo in Siebenbürgen die radikale Richtung, welche Christum nur als Menschen ansah, die Oberhand gewonnen hatte[3]). Von dort trieb ihn die Pest fort; er ging nach Polen, woher auch Hilferufe erschollen, und kam 1579 in Krakau an. Polen wurde nun seine dauernde Heimath. Daselbst war er 25 Jahre für seine Glaubensbrüder thätig[4]). Nach zwei Seiten

[1]) Bibliotheca Fratrum Polonorum, Irenopoli 1656, Tomus I, Einleitung; Sand S. 64 ff. 214; Lauterbach S. 190—226; Fock S. 159 ff.

[2]) Nach Calvins Tod 1564 wurde in der Schweiz wieder größere Toleranz geübt.

[3]) Sand S. 28—34, 56; Weng. S. 90; Lauterbach S. 100 ff. 155—165.

[4]) Vgl. darüber Fock S. 164—182; v. Mosheim a. a. O. S. 534 ff.

hin erstreckte sich Socins Arbeit. Es galt den extremen Richtungen der Anabaptisten und Budneisten entgegenzutreten. Obwohl er die Kindertaufe nicht billigte[1]), kämpfte er doch mit aller Kraft gegen die Wiedertaufe[2]). Der Einfluß des Anabaptismus mußte gebrochen werden, wenn nicht der Unitarismus in jenem aufgehen und dann bald erdrückt werden sollte, wie in der Schweiz und in Deutschland. Mit der Schrift: De Baptismo aquae disputatio, Krakau 1580, der sich andere anreihten[3]), eröffnete Socin den Kampf, welchen zahlreiche Gegner führten. Zugleich trat er auch in den Streit mit den Budneisten ein und wirkte durch Wort und Schrift. Meist ging er als Sieger aus den Kämpfen hervor, wozu seine gewandte Dialektik und das liebenswürdige Wesen des feinen Weltmannes wesentlich beitrugen. Der Sieg wurde endlich errungen. Seit 1600 etwa erkannte man allgemein die göttliche Verehrung Christi als nothwendig an, und auf der Rakauer Synode 1603 wurde die Wiedertaufe verworfen. So hatte denn Socin die Spaltungen unter den Unitariern beseitigt, seine Ansichten durchgekämpft und dadurch dem Unitarismus in Polen ein besonderes Gepräge aufgedrückt: derselbe war zum Socinianismus geworden[4]).

Nach langjährigem Kampfe war es Socin gelungen, Einheitlichkeit im Bekenntniß herzustellen; seit 1603 giebt es in Polen eine einige antitrinitarische oder besser socinianische Kirche. Nun machte er sich mit seinem Freunde und Mitarbeiter Petrus Statorius dem Jüngeren[5]), dem Sohne des oben erwähnten Statorius, an die Abfassung einer gemeinsamen Bekenntnißschrift. Von der Synode mit der Verbesserung des Schomannschen Katechismus beauftragt[6]), begnügte er sich damit nicht, sondern schuf etwas ganz Neues in seiner Institutio brevissima Christianae

[1]) Lauterbach S. 207.

[2]) Ueber Socins Ansicht von der Taufe s. Schneckenburger, die kleineren protest. Kirchenparteien S. 59, 60.

[3]) Bibliotheca Fratrum Polonorum, Tomus I und II enthält die sämmtlichen Schriften Socins.

[4]) v. Mosheim a. a. O. S. 542. Eine ausführliche Charakteristik und Würdigung Socins bei Fock S. 179 ff.

[5]) Sand S. 92, 93; Weng. S. 537; Lauterbach S. 212 ff.

[6]) Sand S. 78; Lauterbach S. 221.

Religionis. Ehe er aber das Werk vollenden konnte, raffte ihn der Tod hinweg, 1604. Die Fertigstellung der von Socin begonnenen Arbeit übertrug man neben Statorius dem Moskorowski, Schmalz und Völkel[1]), den bedeutendsten Vertretern der polnischen Unitarier in der damaligen Zeit. 1605 erschien das Werk, bekannt unter dem Namen „Rakauer Katechismus“[2]). In der Vorrede sprechen die Herausgeber ihre Ueberzeugung von den göttlichen Dingen aus. Mit dem Katechismus wollen sie Niemandes Gewissen einzwängen, da nur Christus eine Macht über die Gewissen zustehe. Jedem solle in religiösen Dingen sein Urtheil frei sein. Es gebe kein abgeschlossenes Bekenntniß; die Wahrheit fördere immer neue Weisheit und Erkenntniß ans Tageslicht, daher müsse jeder Generation das Recht der Freiheit im Bekenntnisse belassen werden.[3])

Dieser Katechismus, der in Socins Geist zu Ende geführt wurde, trug mächtig dazu bei, das Einheitsbewußtsein unter den Socinianern zu stärken. Ihre Zahl nahm rasch zu, zahlreiche Gemeinden entstanden in allen Theilen des polnischen Reiches[4]). Die bedeutendste ist die in Rakau[5]), hinter dieser bleiben alle anderen weit zurück. Im Jahre 1569 gründete Johann Sieninski, der spätere Woiwode von Podolien, in der Sandomirer Woiwodschaft nordöstlich von Krakau die Stadt Rakau. Infolge der bedeutenden Freiheiten, welche den Einwohnern gewährt wurden, zogen sich schaarenweise Ansiedler hier-

[1]) Schmalz' Tagebuch zum Jahre 1604, bei Zeltner, Historia Crypto-Socinismi. Leipzig 1729.

[2]) Bei Fock S. 185 ff. eine ausführliche Besprechung.

[3]) Diese und ähnliche Gedanken auch bei Ostorodt, Unterrichtung von den vornehmsten Hauptpunkten der christl. Religion, Rakau 1604. Vorrede.

[4]) Lauterbach S. 14: Mirabatur orbis Polonicus, se tam cito factum Arianum. — Außer den schon erwähnten Gemeinden in Pinczow, Wengrow, Krakau, finden wir solche in Luclawice bei Krakau, Lublin, Philippovia im nördlichen Lithauen, Buskau und Straszin bei Danzig, Schmiegel, Bobelwitz bei Meseritz und eine ganze Reihe anderer, die theils längere, theils kürzere Zeit bestanden haben. Es lassen sich einige 40 Gemeinden nachweisen.

[5]) Sand S. 229 ff; Weng. S. 90; Lub. S. 239—253; Lauterbach S. 455 ff; Fock S. 214 ff.

her, wiewohl die geringe Fruchtbarkeit des umliegenden Landes wenig zur Niederlassung einlud. Das Städtchen wuchs rasch und zählte bald zu den bedeutenderen Orten Polens. Die allbekannte Toleranz des Herrn der Stadt, welcher zur reformierten Kirche gehörte, bewog viele Unitarier, hierhinzukommen, wo sie ungestört ihres Glaubens leben konnten; so kamen Schomann, Pauli und ihre Anhänger, und bald entstand eine unitarische Gemeinde, die sich rasch entfaltete. Als dann am Schlusse des 16. Jahrhunderts der Gründer der Stadt starb, und sein Sohn Jakob Sieninski das Erbe antrat, begann für die Unitarier eine noch bessere Zeit. Dem Unitätsglauben zugethan veranstaltete er eine Disputation zwischen Reformierten und Unitariern[1]), und da letztere nach seiner Ansicht die gewichtigeren Gründe für die Richtigkeit ihrer Lehre erbringen konnten, so nahm er ihren Glauben an, im Jahre 1600, und durch die derzeitigen Geistlichen der antitrinitarischen Gemeinde Stanislaus Lubieniecki und Christoph Ostorodt ließ er sich bewegen, eine Schule für die Unitarier anzulegen. Dies geschah 1602. So entstand ein Gymnasium, das unter dem Schutze und der Aufsicht angesehener Edelleute rasch zunahm[2]). Rakau erwarb sich schnell den Namen „Sarmatisches Athen". An seiner Schule bekleideten nach einander die bedeutendsten Socinianer aller Länder das geistliche Amt, das Rektorat oder ein Docentenamt. Die Geistlichen hielten theologische Vorlesungen, und mancher der Lehrer saß zu ihren Füßen; die geistreichen Rektoren und Professoren hielten philosophische Colloquien und Vorträge über die mannigfaltigsten Disciplinen, und in den Reihen ihrer Zuhörer war mancher Prediger zu finden[3]). Ein jeder war bemüht zu lernen, um im Interesse der Kirche wirken zu können. Hier athmete alles socinianischen Geist. Man begnügte sich nicht mit den alten Lehrbüchern, neue wurden geschaffen im Sinne des Socinianismus[4]).

[1]) Sand S. 97; Schmalz' Tagebuch bei Zeltner a. a. O. S. 1170.

[2]) Sand S. 175; Lub. S. 240, 241.

[3]) Bock a. a. O. I. S. 121, 717.

[4]) Für den Unterricht wurde benutzt: die Bibelübersetzung von Budny; das Neue Testament, übersetzt von Schmalz und Crell; instrumentum doctrinarum Aristotelicum, zum Schulgebrauch bearbeitet von

Sieninski gab mit vollen Händen[1]) und sah seine Schöpfung gedeihen. Mit der Schule hatte er zugleich eine Druckerei angelegt[2]), indem er den Buchdrucker und Verleger Alex Rodecki aus Krakau hierher berief. Unter dessen und seines Schwiegersohnes Sebastian Sternacki Leitung nahm die Officin einen bedeutenden Umfang an; aus ihr gingen fast alle socinianischen Schriften dieser Zeit hervor[3]). War Rakau so durch die Freiheiten, welche seine Bewohner hatten, und durch die Wissenschaft schnell zu Ruhm und Größe gelangt, so ist es einem Umstande besonders zuzuschreiben, daß dieser Ort während der Zeit seiner Blüthe der Mittelpunkt der socinianischen Kirchengemeinschaft Polens und der angrenzenden Länder war. Wegen seiner centralen Lage wurden hier in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts oft Zusammenkünfte abgehalten[4]), und seit 1601 fand hier alljährlich die Generalsynode der polnischen Unitarier statt[5]). In dieser Zeit versammelten sich in Rakau die geistlichen und weltlichen Vertreter sämmtlicher polnischen und vieler fremden Gemeinden, dazu eine Reihe anderer Männer, vor allem viele Edelleute als Patrone der Kirchen und Gönner des Socinianismus[6]).

Rakau und mit ihm der Unitarismus stand im Anfang des 17. Jahrhunderts auf der Höhe der Entwickelung. Aber während seine Anhänger bestrebt waren, den Zusammenhang mit den

---

Prosper. Łosk 1586; ethica Aristotelica et Christiana von Crell; institutionum mathematicarum Libri II von Joh. Stegmann. Vergl. Sand und Bock unter Budnaeus, Smalcius, Crellius, Stegmannus; Bock I S. 145. Lukaszewicz, Gesch. der protest. Kirchen in Polen, I S. 369, Anmerkung.

[1]) Bock I. S. 120.

[2]) Sand S. 201.

[3]) Eine zweite socinianische Druckerei war in Lithauen. Sie befand sich zuerst in Zaslaw, wo 1572 Budnys Bibelübersetzung erschien. Joh. Kiszka verlegte sie nach einander in die Städte Łosk, Wilna, Lubcz am Niemen, wo sie 1656 von den Russen zerstört wurde. Sand S. 201, 202.

[4]) Sand S. 195.

[5]) Sand S. 174; Schmalz' Tagebuch bei Zeltner S. 1174.

[6]) Sand S. 174, 175 führt die Theilnehmer mehrerer Synoden an; S. 282 ff. und S. 290 zählt er Edelleute auf, die zur ecclesia minor gehörten.

Reformierten wiederherzustellen[1]), während Missionare zur Verbreitung des Glaubens ausgesandt wurden[2]), und während immer neue Gemeinden entstanden[3]), hatten die Katholiken in aller Stille ihre Waffen geschärft und harrten der Zeit, in der sie solche gebrauchen konnten. Nach dem Tode des Königs Sigismund August 1572 begann in Polen die Gegenreformation[4]). Mit großer Klugheit fand die katholische Kirche diejenige Stelle heraus, auf welche zunächst der Angriff mit Erfolg gerichtet werden könnte: es war der Socinianismus, jener Ausläufer der protestantischen Kirche, dessen Tilgung die Protestanten selbst nicht ungern sahen. Ja die Jesuiten, denen vornehmlich der Kampf überlassen wurde, wußten äußerst geschickt die Evangelischen sich zu Bundesgenossen zu machen, indem sie die Trinitätsleugner als Feinde der gesammten Christenheit hinstellten. Unter Stephan Bathory, 1574—1587, durfte man noch nicht mit Gewalt vorgehen[5]). Deßhalb richteten die Jesuiten zunächst ihr Bestreben darauf, die Gemüther des Volkes zu gewinnen; besonders galt es, sich in den höheren Schichten festzusetzen, da auf diese der Protestantismus und vor allem der Socinianismus basiert war. In kurzer Zeit wurde der größte Theil des evangelischen Adels der katholischen Kirche wieder zugeführt und zwar vornehmlich mit Hilfe der Regierung, die dazu bestimmt wurde, höhere Aemter nur an Katholiken zu verleihen. Bald war der Katholicismus wieder herrschend unter dem polnischen Adel, und dadurch wurde der oberste Gerichtshof[6]), von dem es keine weitere Berufung gab, ein Tribunal von katholischen Mitgliedern, welche jede protestantische Angelegenheit schon vor Beginn der Verhandlungen verurtheilt hatten. Als nun 1587 der Jesuiten-

[1]) Bock I. S. 5.

[2]) Bock I. S. 6.

[3]) Lub. S. 269 ff.

[4]) Hartknoch, Preußische Kirchengeschichte S. 1049 ff; Schicksale der Polnischen Dissidenten, Hamburg 1768, Theil II, zweites Stück S. 139 bis 144; Krasinski a. a. O; Ranke, die römischen Päpste, 7. Auflage, Textausgabe, S. 472—476. S. 486—490.

[5]) Ueber Bathory Vgl. Ranke, die röm. Päpste S. 472—474.

[6]) Lauterbach, Pohlnische Chronicke, Frankfurt und Leipzig 1727, S. 469, 470. Kras. S. 180, 181.

zögling Sigismund III. den polnischen Thron bestieg, hatte die katholische Kirche vollends gewonnenes Spiel; jetzt konnten die Angriffe offen gegen den Protestantismus gerichtet werden. Wir lesen von Mißhandlungen Socins durch Soldaten 1594, durch Studenten 1598, deren Händen er nur mit Mühe entkam[1]), wir lesen von den ersten Opfern, die dem Fanatismus gebracht wurden[2]). Die Einwohner von Wilna erlebten das Schauspiel, daß die aufgehetzte Volksmenge einen Socinianer in Stücke riß, in Warschau wurde ein anderer nach unsäglichen Martern verbrannt, 1611. So nahm die ganz systematisch betriebene gewaltsame Vertilgung des Socinianismus ihren Anfang und wurde mit großer Schnelle durchgeführt. Rasch war die Glaubensrichtung der Antitrinitarier in Polen vorgedrungen, ganz Polen war in kurzer Zeit von ihnen überschwemmt[3]). Aber dieselbe Thatkraft, mit der jene die Befestigung und Verbreitung ihres Glaubens betrieben[4]), zeigten auch die Gegner, als es galt, die Socinianer zu vernichten. Im Jahre 1627 fand der erste kraftvolle Vorstoß statt, im Jahre 1661 trieb ein königliches Decret auch die letzten versteckten Reste der Socinianer über die Grenze[5]). Der von den Jesuiten aufgereizte Pöbel vernichtete nach erfolgtem Tribunalsbeschluß 1627 die Lubliner Gemeinde[6]). Und nun folgte Schlag auf Schlag. Das erste Unternehmen war geglückt, jetzt ging es an ein größeres: Rakau war das Losungswort. Die dortigen Socinianer lebten längst in der größten Unruhe. 1612 und 1624 hatten schon Plünderungen durch Soldaten stattgefunden[7]), wobei die Antritinitarier besonders hart mitgenommen waren. Der dann folgende Sturz Lu-

[1]) Lauterbach, Ariano-Socinismus S. 212 ff; Fock S. 177 f.

[2]) Lub. S. 175; Sand S. 205, 206; Schmalz' Tagebuch bei Zeltner S. 1190, 1191; Lauterbach, Chronicke S. 549, 550.

[3]) Lauterbach, Ariano-Socinismus S. 14.

[4]) Von 1556—1562 fanden mehr als 20 Synoden statt. Vgl. Sand S. 183—188 die Epitome Historiae Originis Unitariorum in Polonia von Steinius.

[5]) Ueber das Folgende vgl. Krasinski und Fock.

[6]) Sand S. 188; Lub. S. 261 ff.

[7]) Schmalz' Tagebuch bei Zeltner S. 1197; Lauterbach, Ariano-Socinismus S. 356; Bock I S. 125.

blins ließ jene das eigene Schicksal ahnen. Es vollzog sich 1638[1]). Socinianische Schüler bewarfen ein Crucifix vor der Stadt mit Steinen. Anstatt Bestrafung der Thäter zu verlangen, traten die Jesuiten im Namen der katholischen Kirche auf dem Reichstage als Kläger gegen die antitrinitarische Gemeinde in Rakau auf, deren strengste Bestrafung sie forderten. Die Protestanten, vor starrer Orthodoxie blind, erkannten noch immer nicht, daß sie sich durch Unterstützung der Katholiken ihr eigenes Grab gruben, sahen nicht, daß es sich um die Sache des Protestantismus überhaupt handle. Haß und Widerwille gegen die Trinitätsleugner bestimmten die evangelischen Reichstagsmitglieder dazu, dem Beschluß der Mehrheit beizupflichten[2]), welcher besagte: die socinianische Schule und Druckerei wird zerstört, die Kirche den Katholiken übergeben[3]), die Geistlichen und Lehrer geächtet[4]). Und so geschah es. Der Sieg des Katholicismus war ein vollständiger. Durch die Rakauer Katastrophe hatte derselbe die Staatsgewalt auf seine Seite gezogen. Mit Gewalt wurde jetzt eine Gemeinde nach der anderen vernichtet[5]). Das Jahr 1658 brachte dem Socinianismus dann auch den gesetzlichen Tod. Der Reichstag erklärte sich für Austilgung alles socinianischen Lebens[6]), ein Beschluß, der mit größter Strenge ausgeführt wurde. Wer sich nicht der katholischen Kirche zuwandte, mußte Polen verlassen. So zogen die Socinianer, welche treu an ihrem Glauben festhielten, in die Fremde, oft mit Zurücklassung ihrer gesammten Habe[7]), zu deren Veräußerung man nicht genügend Zeit gelassen hatte. Seit 1661 giebt es keinen Socinianer mehr in Polen.

---

[1]) Sand S. 233; Lub. S. 252; Lauterbach, Ariano-Socinismus S. 462 ff.

[2]) Sand S. 278 Anmerkung giebt die Namen der 12 Landboten an, welche Protest gegen den Beschluß erhoben; es waren Evangelische und Katholiken.

[3]) Lauterbach, Fraustädtisches Zion, Leipzig 1711, S. 53.

[4]) Weng. S. 257, 258.

[5]) Sand S. 234—246.

[6]) Sand S. 248; Lub. S. 293, 294.

[7]) Lub. S. 295; Lauterbach, Ariano-Soc. S. 475.

Während ein Theil der socinianischen Gemeinden, und gerade die hervorragendsten, mit Gewalt vernichtet wurden, sind diejenigen, welche weiter vom Mittelpunkte der politischen Macht entfernt lagen, von der Bildfläche verschwunden, ohne daß man von ihrem Untergange hört. Vor dem Glanze Rakaus hatten sie nicht bestehen können; mehr oder weniger schnell wurden sie lebensunfähig und sie hörten auf zu existieren, sobald sie ein heftigerer Windstoß in den unruhigen Zeiten der Gegenreformation traf. So erging es auch den Socinianergemeinden in Großpolen, die aus naheliegenden Gründen unser tieferes Interesse erwecken. Von ihrem Entstehen ist wenig oder gar nichts bekannt, desgleichen von ihrem Verschwinden. Dazwischen liegt eine kurze Zeit lebensfrohen Daseins und energischer Thätigkeit, der im Folgenden nachgegangen werden soll. Zunächst jedoch wollen wir einen Blick auf das Quellenmaterial werfen.

Es dürfte wohl angebracht sein, an dieser Stelle einiges über die in diesem Kapitel benutzten Quellen zu sagen, da sich in der Litteratur darüber meines Wissens nichts vorfindet. Benutzt wurde vornehmlich:

1) Die Bibliotheca Anti-Trinitariorum vom Socinianer Sand (1644—1680), der noch 7 kleinere Schriften anderer Verfasser beigefügt sind, erschienen in Amsterdam 1684. Sand giebt eine gedrängte Uebersicht biographischer Momente derjenigen Antitrinitarier, welche als Schriftsteller thätig gewesen sind. Auffallend ist ein fast gänzlicher Mangel an Zeitangaben. Wichtiger sind die litterarischen Notizen, meist zwar nur den Titel des Buches nebst Jahreszahl und Ort des Druckes enthaltend, oder die Angabe, daß das Werk handschriftlich geblieben ist, zuweilen jedoch noch kurze Bemerkungen darüber, daß ein Buch Schulzwecken dienen soll, oder eine Erwiderung auf eine gegnerische Schrift ist, deren Titel dann auch meist angeführt wird, oder die Ueberarbeitung eines älteren Werkes ist und dgl. — Gleichfalls werthvoll ist der Anhang. Da ist eine kurze Darstellung der Entstehung des Socinianismus in Polen vom Rakauer Pastor Joh. Stoinius (S. 181—188); ferner: Georg

Schomanns „testamentum," das in knappen Notizen eine Uebersicht der wichtigsten Daten des polnischen Antitrinitarismus bis zum Jahre 1590 giebt (S. 191—198); hieran schließen sich zwei kurze Erörterungen von je einem Blatte über die socinianischen Druckereien in Polen und Lithauen, sowie über den Märtyrertod eines Glaubensbruders, beide von unbekannter Hand; sodann von Andreas Wissowatius, einem der bedeutendsten späteren Socinianer, eine Abhandlung über die Trennung seiner Kirche von den Reformierten (S. 209—215); in Form eines Briefes folgt eine Biographie des Andreas Wissowatius nebst kurzer Geschichte der letzten Jahrzehnte des Socinianismus in Polen (S. 219—263); den Schluß macht eine Rechtfertigungsschrift der socinianischen Kirchengemeinschaft in Polen, die sich über die letzten Jahre des Antitrinitarismus daselbst genauer verbreitet (S. 265—296). In Gemeinschaft mit den angeführten Beigaben ist Sands Bibliotheca ein Werk von großem Werthe (vgl. Sand S. 169; Lauterbach a. a. O. S. 431 ff.; Hartknoch, Preußische Kirchengeschichte S. 647).

2) Lubieniecius, Historia Reformationis Polonicae. Freistadii 1685. 8°. Der Verfasser war socinianischer Geistlicher in Kleinpolen, verließ 1656 seine Heimath und starb nach einem ruheloſen Leben 1678. Arbeiten seiner Verwandten, die ihm als Manuscripte vorlagen, werden ihm den Weg gewiesen haben, so besonders ein „Catalogus Disputationum, welche die Socinianer mit ihren Gegnern gehalten haben", und eine „historische Nachricht, was sich zuweilen merkwürdiges unter den Socinianern zugetragen", verfaßt von seinem Großoheim Andreas Lubieniecki, einem hervorragenden älteren Antitrinitarier. Ferner standen zur Verfügung die Protokolle von den Synoden der antitrinitarischen Konfession, die jener begonnen hatte. Versehen also mit reichlichem Material über die frühere Zeit, voll der Eindrücke, die er selbst empfangen hatte, machte sich Stanislaus Lubieniecki an die Arbeit, an deren Vollendung ihn aber der Tod hinderte. Fertiggestellt war die Darstellung bis auf Socins Erscheinen in Polen, 1579; ferner fanden sich zwei besondere Abhandlungen über die Lubliner und Rakauer Gemeinde vor. Diese fügte der Sohn an, dazu ein selbst geschriebenes Schlußkapitel, besonders die Verbreitung der Socinianer behandelnd, wodurch das Werk einen Abschluß erhielt. Mit einer biographischen Einleitung über den Verfasser versehen, erschien das Buch 1685. (Sand a. a. O. S. 89, 165—168, Lauterbach Ariano-Soc. S. 310, 311). In 3 Büchern wird die Reformationsgeschichte Polens behandelt.

Die proteſtantiſche Kirche tritt je ſpäter je mehr zurück; der Unitarismus iſt für Lubieniecki die allein ſeligmachende Kirche, deren Anhänger er geradezu „Bekenner der Wahrheit“ nennt. Der Standpunkt iſt natürlich ein einſeitig unitariſcher, jedoch macht ſich derſelbe nur inſofern bemerkbar, als die Schweſterkirche karg behandelt wird in Bezug auf den Stoff. Von bewußter Unwahrheit hat ſich der Verfaſſer entſchieden ferngehalten.

3) Andreae Wengerscii Libri IV Slavoniae reformatae, Amstelodami 1679. Wengerski lebte von 1600—1649 und war in den letzten Jahren Superintendent der reformierten Kirche in Kleinpolen. Er haßt die Socinianer gründlich und weiſt ihrer Konfeſſion in ſeinem Werke eine ganz untergeordnete Stelle an, ſo daß er nur wenig Material für den Socinianismus bringt; was er aber giebt, ſtimmt in den meiſten Fällen mit den Angaben bei Sand und Lubieniecki überein. So dient Wengerskis Buch weniger dazu, die Kenntniß über unſern Stoff zu erweitern, vielmehr als eine Kontrolle für die ſocinianiſchen Autoren, und läßt ſich erfreulicherweiſe konſtatieren, daß jene nach Möglichkeit wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben.

4) Ariano- Socinismus olim in Polonia von Sam. Chr. Lauterbach, Frankfurt und Leipzig 1725. Der Verfaſſer war Paſtor in Frauſtadt und Generalſenior der lutheriſchen Kirchen Großpolens; er ſtarb 1728. (Thomas, Altes und Neues vom Zuſtande der evang.-luth Kirchen in Polen, Thorn 1750, S. 50, 51). Als eifriger Lutheraner und Geiſtlicher hielt er es für ſeine Pflicht, ſeine engere und weitere Gemeinde bekannt zu machen mit den ketzeriſchen Anſichten und dem verdammenswerthen Thun jener ſogenannten Socinianer, die jedem wahren Chriſten ein Greuel ſein müßten. So entſtand das genannte Buch, das in 3 Kapiteln den Urſprung des „Arianismus“, die bekannteſten „arianiſchen“ Lehrer und den Untergang behandelt. In überaus breiter Darſtellung giebt Lauterbach alles das über die Socinianer, deſſen er bei ſeiner fleißigen Lectüre hat habhaft werden können. Von Werth iſt nur das zweite Kapitel, welches über 50 Socinianer Polens vielerlei Notizen bringt. Meiſt ſind dieſe aus Sand und Lubieniecki herübergenommen, zuweilen aber in einen Zuſammenhang gebracht, aus dem nur ſchwer das Richtige herauszuleſen iſt. Das Werk macht den Eindruck, als habe dem Verfaſſer ſehr daran gelegen, ſeine große Beleſenheit und bedeutenden Kenntniſſe möglichſt hervortreten zu laſſen. Der Stil iſt überaus kräftig, voll

von ungewöhnlich derben und unfläthigen Ausdrücken, in denen sich Lauterbachs gehässige Gesinnung gegen die Socinianer erweist.

5) Georg Zeltners Historia Crypto-Socinismi Altorfinae quondam Academiae infesti, mit erläuternden Anmerkungen versehen und herausgegeben von Chr. Gebauer, Leipzig 1729. Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts war die Universität Altorf bei Nürnberg der Herd des deutschen Socinianismus. Hier lehrte der Socinianer Soner Medizin und Psychologie (Sand a. a. O. S. 96, 97; Zeltner S. 26 ff). Durch sein liebenswürdiges Wesen und seinen geistreichen Vortrag in philosophischen Privatissimis gewann er seinem Glauben zahlreiche Bekenner. Er starb 1612, ohne daß man an seiner rechtgläubigen lutherischen Gesinnung gezweifelt hätte. Erst beim Ordnen des Nachlasses fand man, daß ein Socinianer in Altorf mehr als ein Jahrzehnt sein Wesen getrieben hatte. Sofort wurden Untersuchungen eingeleitet, die besagtes Resultat ergaben. Viele Studierende wurden zur Rechenschaft gezogen, entgingen jedoch zumeist der drohenden Strafe durch die Flucht nach Polen, wo mehreren später eine führende Rolle zufiel. (Ruarus, Crell, Jonas Schlichting). — Diese Wirksamkeit Soners hat Zeltner, Professor der Theologie in Altorf, einer Erörterung unterzogen. Die Protokolle der Untersuchungen nebst mündlichen Ueberlieferungen werden reiches Material abgegeben haben. So entstand das genannte umfangreiche Werk, das später eine Ueberarbeitung erfuhr, als nämlich Zeltner durch die Veröffentlichung der Korrespondenz des Ruarus, eines Schülers Soners, und durch die Ueberlassung des Tagebuches aus der Feder des bedeutendsten Socinianers in Polen, des Schmalz, in den Stand gesetzt wurde, mannigfache Verbesserungen und Erweiterungen vorzunehmen (diese beiden Schriftwerke und ihre Bedeutung s. weiter unten). Zeltners Buch erschien erst nach seinem Tode im Druck. Seine Bedeutung ist nicht zu unterschätzen. Es bezeugt den Eifer und die Zähigkeit der Socinianer, Proselyten zu machen, und verschafft uns Klarheit darüber, wie es denn möglich war, daß in einer so kurzen Spanne Zeit eine große Anzahl hervorragender Geister besonders in Deutschland für die unitarischen Lehren gewonnen werden konnte, die zum größten Theile nach Polen gingen und dort dem Socinianismus zu großer Ausdehnung verhalfen. Auch erhalten wir näheren Aufschluß über solche Socinianer in Polen, die nur vorübergehend ein geistliches Amt bekleidet haben, und deren infolge dessen von andern Schriftstellern gar nicht oder nur sehr fragmentarisch Erwähnung geschieht. (Woidowski, Dümler).

6) Bibliotheca Antitrinitariorum maxime Socinianorum von Fr. Samuel Bock, Königsberg und Leipzig 1774. Der Verfaſſer war Conſiſtorialrath, Univerſitätsprofeſſor und Oberbibliothekar in Königsberg und arbeitete in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach einem reichen Vorrath meiſt ungedruckter Quellen an einer Geſammtgeſchichte des Socinianismus. In 5 Theilen ſtellte er die Arbeit fertig (Vorrede S. XXX). Nachdem ſchon 1754 ein Bruchſtück unter dem Titel Historia Socinianismi Prussici erſchienen war, begann 1774 der Druck des großen Werkes, und wurde im ſelbigen Jahre noch der erſte Theil herausgegeben, die oben genannte Bibliotheca. Weiter kam es aber nicht mit der Edition; der weitaus größte Theil des Werkes, das von der Gelehrtenwelt der damaligen Zeit mit Spannung und Sehnſucht erwartet wurde (v. Mosheim, Kirchengeſchichte, Bd. III S. 516), blieb Manuſcript (Nachricht ſeitens der Bibliotheksverwaltung in Königsberg) und iſt auch als ſolches heute augenſcheinlich nicht mehr vorhanden. Es iſt dieſer Umſtand überaus bedauerlich; er wird es aber in noch höherem Grade, wenn man erwägt, daß Bock eine große Menge von handſchriftlichem Material hat benutzen können, das ſchon damals ſehr verſtreut und ſchwer zu erlangen war (Vorrede S. XI ff.), jetzt aber nach dem Untergange Polens und nach den Kriegen des Napoleoniſchen Zeitalters wohl als verloren angeſehen werden muß. Dazu gehören vor allem die ſogenannten Synodalakten der Socinianer, auf die hier mit ein paar Worten eingegangen werden ſoll; verdanken wir es doch Bock allein, daß uns einige Kunde von dieſer einſtigen höchſt wichtigen Quelle der Entwickelung des Socinianismus in Polen geworden iſt (Bock I. S. 1—7). Nachdem ſich die Antitrinitarier zu einer feſten kirchlichen Gemeinſchaft zuſammengeſchloſſen hatten, beſtimmte man eine Reihe von Männern dazu, aus den Protokollen der Synoden die wichtigen Beſchlüſſe und Vorkommniſſe auszuziehen, um ſo die Fundamente der Kircheneinrichtung und die Staffeln der Kirchenentwickelnng der Nachwelt leichter zu überliefern. Als Decreta actuum synodalium ſollten ſie dann gedruckt werden, gleichſam Monumenta Socinianismi historica. Mit der Arbeit wurden beauftragt Andreas Lubieniecki, Joachim Rupnowski, Jonas Schlichting u. a. m. Erſterer leitete das Unternehmen bis zu ſeinem Tode 1623; er ſtellte die Synodalakten von 1555 bis 1607 nebſt erläuternden Notizen (Wengerscius a. a. O. S. 84, 85; Lubieniecius a. a. O. S. 118) zum Druck fertig, und ſie ſollten Band I bilden. Von Rupnowski wurde Band II zuſammengeſtellt, die Beſchlüſſe von 1607 bis 1627 enthaltend. Einen

dritten Band sollten die späteren füllen. Bis 1668 wurde die Arbeit fortgeführt (Sand a. a. O. S. 122 unter Rupnovius). Zum Druck gelangte leider nichts, und diesem Umstande ist es wohl vornehmlich zuzuschreiben, daß die Synodalakten nicht auf uns gekommen sind. Bock war noch in der Lage, die Akten von 156 Synoden zu lesen, die mit größerer oder geringerer Genauigkeit überliefert waren. Im III. Theile seines Werkes hat er besonders nach diesen Synodalakten eine sorgfältige Darstellung der Entwickelung und des Unterganges des Socinianismus in Polen gegeben. Leider ist Bocks großartiges Werk für uns ein Fragment geblieben, und jede Kenntniß der Synodalakten uns entzogen. — Die Bibliotheca führt denselben Titel wie das oben erwähnte Buch von Sand. Bock beabsichtigte, von diesem Buch eine verbesserte und erweiterte Ausgabe anzufertigen. Es entstand eine werthvolle Arbeit, die man gern in die Hand nimmt.

II.

Das wichtigste Quellenmaterial zur Geschichte des Socinianismus in Großpolen.

Das Tagebuch des Valentin Schmalz. — Die ausgewählten Briefe des Martin Ruarus. — Martin Adelts Geschichte des Arianismus in Schmiegel.

Die Quellen, die wir einer Untersuchung über den Socinianismus in Großpolen zu Grunde zu legen haben, sind recht spärlich. Zwei sind von Socinianern verfaßt, die eine hervorragende Stelle unter ihren Glaubensbrüdern einnahmen, deren Schriften infolge dessen als bedeutsame Zeugnisse socinianischen Lebens in Polen anzusehen sind. Der eine der beiden ist mehrere Jahre lang der Mittelpunkt der socinianischen Bewegung in Großpolen gewesen, wurde später die leitende Persönlichkeit der unitarischen Kirche überhaupt und hatte als solche auch fernerhin Beziehungen zu Schmiegel, zu den großpolnischen Socinianern. Der Verfasser des andern Werkes ist etwas jünger; er hat nur wenige Jahre in festem Verhältniß zur socinianischen Kirchengemeinschaft gestanden. Ein unruhiger Geist hat er nirgends Ruhe gehabt. Durch die ganze Kulturwelt fast hat es ihn getrieben, und mit vielen bedeutenden Männern trat er

in Verbindung; mit ihnen tauschte er seine Gedanken aus. Diese seine Correspondenz umfaßt die verschiedensten Gegenstände, alles, was die Socinianer angeht. So sind denn beide Werke, das eine ein Tagebuch und das andere eine Briefsammlung, wichtige Quellen für den Socinianismus überhaupt. Wenn wir sie hier speziell als solche des großpolnischen Socinianismus behandeln, so hat dies seinen Grund darin, daß das eine einen Socinianer Schmiegels zum Verfasser hat, und die Unitarier Großpolens sich um diesen vornehmlich gruppieren. Die Briefsammlung ferner giebt uns über die socinianische Gemeinde in Schmiegel eine Reihe von aufklärenden Notizen; auch ist sie vielleicht als die einzige Quelle anzusehen, welche die hie und da verstreuten Nachrichten von einer Meseritzer Gemeinde bestätigt und darüber einige erläuternde Bemerkungen zuläßt. Daran reiht sich als drittes und letztes Werk eine Darstellung des Socinianismus in Schmiegel von einem lutherischen Geistlichen aus dem vorigen Jahrhundert. Und dies Büchelchen ist es gewesen — oder vielmehr die in demselben mir entgegengetretenen Unrichtigkeiten, welche mich zu einer eingehenden Betrachtung des dort behandelten Gegenstandes bewogen haben.

Zunächst das Tagebuch des Valentin Schmalz. Dieser wurde 1572 in Gotha geboren und erhielt seine Bildung in der lateinischen Schule seiner Vaterstadt, sowie auf den Universitäten Leipzig, Wittenberg, Jena und Straßburg. Auf letzterer Hochschule traf er mit dem Polen Woidowski zusammen, den er schon von Wittenberg her kannte[1]), und beide schlossen sich eng an einander. Von seinem neuen Freunde wurde Schmalz mit den antitrinitarischen Lehren vertraut gemacht[2]). Der Samen ging schnell auf, die Saat gedieh. Und als Woidowski nach Polen zurückkehrte, stand bei dem Freunde der Entschluß fest, ihm baldmöglichst zu folgen. Der vorzeitige Schluß der Vorlesungen, hervorgerufen durch den ausbrechenden Krieg, der um den Straßburger Bischofsstuhl entbrannt war[3]), bot solche Gelegenheit sehr bald, im Frühjahr 1592. Nach kurzem Aufenthalt in Gotha

[1]) Schmalz Tagebuch bei Zeltner a. a. O. S. 1161.
[2]) Tagebuch S. 1162.
[3]) Tagebuch S. 1162.

ging Schmalz über Leipzig, wo er Reisegefährten fand, nach Polen. Schmiegel war das Ziel, wo er Woidowski vorfinden sollte[1]). Er wurde freundlich aufgenommen, und bald übertrug man ihm das Rektorat der Schule. Bis 1598 entfaltete der junge Gelehrte hier eine rege Thätigkeit; dann rief ihn das Vertrauen und die Achtung seiner Glaubensgenossen als Prediger nach Lublin. Dort und seit 1605 in Rakau tritt Schmalz in den Vordergrund des gesammten polnischen Socinianismus. Er ist Pastor, später Leiter der großen Rakauer Gemeinde, an der mehrere Geistliche wirkten; dazu kommen die Arbeiten, welche bedeutenden Theologen von selbst zufallen. So der Besuch der alljährlichen Synoden und der vielen Distriktsversammlungen, so vor allem die beschwerlichen Visitationsreisen durch das ganze polnische Reich, ja sogar nach Belgien. Rechnen wir dazu, daß Schmalz ein fleißiger Schriftsteller war,[2]) — er arbeitete mit an der Fertigstellung des Rakauer Katechismus, übersetzte das neue Testament ins Polnische, legte Schriftstellen aus, wies persönliche Angriffe oder solche gegen seinen Glauben zurück, — so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir in ihm einen Führer der polnischen Socinianer sehen.

Eine so aufreibende Thätigkeit ließ natürlich seine Kräfte rasch abnehmen. 1621 gab man ihm den bisherigen Rektor Crell zum Assistenten[3]). Indeß Schmalz gewann seine früheren Kräfte nicht wieder, vielmehr nahm die körperliche Schwäche schnell zu, und im Alter von nur 50 Jahren, Ende des Jahres 1622, verließ das Leben den müden Körper. Die Socinianer hatten den besten der Ihrigen verloren, dem sie im Interesse der Kirche ein besonders hohes Alter gewünscht hatten[4]). Seine Bedeutung gestehen ihm sogar die Gegner bereitwillig zu. Zeltner[5]) und Bock[6]), beides Lutheraner, nennen ihn den hervorragendsten Kämpfer für den Socianismus, der einer eingehenden Darstellung bedürfe. Der thatkräftigste Schildhalter Socins sei er gewesen,

[1]) Tagebuch S. 1163.
[2]) Sand S. 99 ff., Bock S. 836 ff., zählen 52 Schriften auf.
[3]) Bock S. 121.
[4]) Zeltner a. a. O. S. 340.
[5]) Zeltner S. 338, 345.
[6]) Bock S. 836.

der sich die Befestigung und Ausbreitung seines Glaubens habe Schweiß kosten lassen.

Von Schmalz Schriften ist nur eine geringe Anzahl erhalten, darunter aber die wichtigste, nämlich sein Tagebuch, das uns auf eigenthümliche Weise überkommen ist[1]). Es war handschriftlich in des Thomas Creenius Besitz gelangt und zählte zu den Kostbarkeiten in dessen Manuscriptensammlung. Als Zeltner sich an seine „Historia Crypto-Socinismi Academiae Altorfinae infesti" machte, beklagte er sich bitter darüber, daß Creenius ihm jenes Manuscript nicht zur Verfügung gestellt habe; denn nur aus Schmalz Tagebuch" könne man die genaue Kunde davon haben, wie es gekommen, daß derselbe Deutschland verlassen und sich nach Polen begeben habe, welchem Umstande es zuzuschreiben sei, daß er sich den antitrinitarischen Lehren zugewandt. Zeltners Klagen und wiederholten Bitten gab Creenius endlich nach. Als jener an die Durchsicht seiner Arbeit ging, war das so lang ersehnte Tagebuch in seiner Hand. Unter Benutzung desselben wurde sodann besagtes Werk fertiggestellt, wie wir es besitzen. Das Tagebuch wurde mit erläuternden Anmerkungen versehen und als Anhang abgedruckt unter dem Titel Val. Smalcii Diarium Vitae ex autographo, Seite 1158—1218.

Nachdem Schmalz in Schmiegel heimisch geworden, beginnt er ein Tagebuch zu führen; mit dem 25. December 1592, dem Tage seiner Taufe nach unitarischem Ritus und der dadurch vollzogenen Aufnahme in die ecclesia minor, werden die Ereignisse unter Angabe von Monat und Tag berichtet. Die Datierung ist eine recht genaue, ja bei Notizen, welche seine Familienverhältnisse betreffen, findet sich sogar meist eine Bemerkung über den Stand von Sonne und Mond[2]). Die Aufzeichnungen machen den Eindruck der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Auch tritt die Frömmigkeit des Verfassers deutlich hervor. Bei der Nachricht über den Tod seiner Mutter ruft er dieser warme Worte des Gedächtnisses nach, welche erkennen lassen, daß Schmalz ein inniges Verhältniß zu seiner Mutter gepflegt hat[3]). Auch der Bericht

[1]) Zeltner S. 339, 340; Bock S. 843 ff.

[2]) Tagebuch S. 1166, 1167, 1168, 1171, 1174, 1182, 1185.

[3]) Tagebuch S. 1172, 1173.

von dem Tode seiner Tochter Christine spricht für ein frommes Gemüth[1]). Wird sonst nur trocken die zu berichtende Thatsache verzeichnet, so läßt er bei Ereignissen, die sein Herz erschüttern, das Gemüth ergreifen, seine Theilnahme in Worten aus.

Die eigene Persönlichkeit tritt, entgegen den meisten Tagebuchaufzeichnungen, auffallend zurück. Schmalz fühlt sich eben nur als ein Glied der großen Gemeinschaft, der er angehört; dieser allein, der Befestigung und Ausbreitung der socinianischen Lehre gehört sein Leben, diesem Zwecke hat er seine Kräfte gewidmet, ihn bis zum Tode vor Augen gehabt. Alles Persönliche bleibt bescheiden im Hintergrunde, während Ereignisse, welche die Glaubenssache angehen, mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit behandelt werden, je nachdem ihnen Wichtigkeit beizumessen ist. So weilt Schmalz z. B. länger bei der Notiz über den Tod Socins[2]). Seine Worte lassen innige Trauer erkennen, und in mehreren Hexametern widmet er dem Todten einen ehrenden Nachruf. Länger noch hält sich der Verfasser auf bei dem Bericht von der sogenannten „Morositas" des Pastors Ostorodt zu Buskau bei Danzig[3]), der durch seine Glaubensängstlichkeit den Socinianern viel zu schaffen machte, es sogar dahin gebracht hatte, daß seine Gemeinde sich von dem polnischen Socinianismus lossagen wollte. Die drohende Gefahr konnte noch glücklich beseitigt werden. Es war von hoher Bedeutung, daß es Schmalz und seinen Begleitern gelang, den Riß wieder zu heilen, so daß es sehr wohl begreiflich ist, wenn Schmalz nach der glücklich abgewandten Gefahr breiter als sonst sich ausläßt, indem er die ganze Angelegenheit in ihrem Verlaufe schildert, seine Thätigkeit dabei aber leider völlig unerwähnt läßt. Ebenso liegt die Sache bei einem dritten Ereigniß[4]), das zu den traurigsten Momenten in der Geschichte der polnischen Unitarier gehört, dem schon oben erwähnten Märtyrertod zweier Socinianer, die dem Fanatismus der Gegner geopfert wurden.

[1]) Tagebuch S. 1198.

[2]) Tagebuch S. 1177.

[3]) Tagebuch S. 1187, 1188, 1192, 1193 nebst den Anmerkungen.

[4]) Tagebuch S. 1190—1192; Sand S. 203—206; Lub. S. 175.

Dagegen erfahren wir wenig, meist sogar gar nichts von Schmalz vielen Visitationsreisen, von seiner Wirksamkeit auf den Synoden, seiner Thätigkeit als Lehrer, in Schmiegel so wenig wie in Rakau. Wohl ist ersichtlich, daß er eine sehr bedeutende Stellung, wohl die bedeutendste unter den Socinianern Polens nächst Socin einnimmt, doch ist es überaus beklagenswerth, daß er selbst so beharrlich über sein Wirken schweigt. Seine anderen Schriften sind fast sämmtlich verloren gegangen, nur die Titel von allen sind auf uns gekommen, und erzählen, welch eine Arbeitskraft Schmalz inne gewohnt hat. Das Tagebuch allein bringt uns unmittelbare Kunde von dem hervorragenden Manne. Es kennzeichnet den selbstlosen Lehrer und Geistlichen, der seine Lebensaufgabe darin sah, zu Nutz und Frommen seiner Kirche zu leben; in dieser Gesinnung hat er sein Diarium fortgeführt, bis gänzliche Arbeitsunfähigkeit ihm die Feder aus der Hand zwang. Aus dem Jahre 1621 sind die letzten Aufzeichnungen, denen dann eine fremde Hand die Nachricht vom Ableben des Verfassers hinzufügte.

Für Schmalz Aufenthalt in Schmiegel bietet das Tagebuch wenig Material; es war die beginnende Blüthe des Socinianismus, die an bedeutsamen Ereignissen nicht viele zu verzeichnen hatte. Abgesehen von den einzelnen im ganzen Tagebuch verstreuten Nachrichten sind es 6 kurze Seiten, auf denen der Verfasser die kärglich gehaltenen Notizen darbietet, und davon sind noch $1\frac{1}{2}$ Seiten in Abrechnung zu bringen, da sie ausschließlich der Beschreibung einer Reise nach Gotha gewidmet sind. Der geringe Rest von wenig über 4 Seiten enthält nun neben Mittheilungen von politischen Ereignissen solche Momente, die für eine Beurtheilung der Verhältnisse in der Schmiegeler Gemeinde von großer Bedeutung sind. Vor allem finden wir genaue Zeitangaben, die überhaupt im ganzen Tagebuch als richtig angesehen werden können, wie aus Vergleichung mit anderen unabhängig von Schmalz Diarium entstandenen Schriften bestimmt hervorgeht. Nicht viel finden wir, aber das wenige darf als der Wahrheit entsprechend hingenommen werden. Es bleibt dadurch das Tagebuch eine werthvolle Kontrolle aller anderen Bücher über die

polnischen Socinianer, die in ihren Angaben nach jenem vielfach zu berichtigen sind.

Gleichfalls ein Anhang der Historia Crypto-Socinismi Zeltners und gleichfalls von diesem mit Anmerkungen versehen sind die ausgewählten Briefe des Ruarus, 200 an der Zahl, theils von diesem, theils an ihn geschrieben. Im Holsteinischen i. J. 1589 geboren, bezog Ruarus[1]) 1611, um Jura zu studiren, die Universität Altorf, wo er, angezogen von den psychologischen Vorlesungen, Soners Schüler wurde und sich für die socinianischen Lehren gewinnen ließ[2]) Nach seines geliebten Lehrers Tode wurde der junge Student in die krypto-socinianischen Untersuchungen verwickelt und als verdächtig des Landes verwiesen. Er folgte einer Einladung des Sieninski nach Rakau. Ueber Meseritz, wo er von Schmalz in die ecclesia minor aufgenommen wurde, und Schmiegel kam er nach dem Sarmatischen Athen und blieb daselbst ein halbes Jahr[3]). Dann reiste er mit Söhnen vornehmer Edelleute einige Jahre in Westeuropa umher, bis ihn 1621 ein Ruf als Rektor der Rakauer Schule nach Polen zurückführte. Jedoch behagte ihm die Arbeit nicht, sie war ihm zu pedantisch. Er begab sich abermals auf Reisen. Erst im reifen Mannesalter fand er eine Heimath in Danzig[4]). Nach Crells Tode weilte er im Jahre 1633 einige Monate in Rakau, um die von jenem begonnenen Werke, eine deutsche Uebersetzung des polnischen Neuen Testamentes und eine verbesserte Ausgabe des Rakauer Katechismus, zu vollenden. 1643 ward er wegen seiner Agitation für den Socinianismus aus Danzig ausgewiesen und lebte nun bis zu seinem Tode 1657 im nahen Straszin, wo er die drei letzten Jahre an der Spitze der Gemeinde stand[5]).

---

[1]) Bock S. 721 ff; Sand S. 114, 115; Lauterbach, Ariano-Socinismus S. 391 ff; Schicksale der polnischen Dissidenten S. 364, 365 in Theil II; Zeltner S. 318 ff.

[2]) Ruarus' Briefe, Centuria secunda, Epistola XVI.

[3]) Centuria II, Epist. XI, XVII; Schmalz Tagebuch S. 1203.

[4]) Bock, Historia Socinismi Prussici, S. 21 ff.

[5]) Centuria I. Ep. XXV, Cent. II. Ep. LXXXVIII.

Ruarus war ein Mann von nicht gewöhnlicher Begabung[1]) Als Jurist war er ein tüchtiger Anwalt und umsichtiger Geschäftsführer. Aber auch in den schönen Wissenschaften war er bewandert. Philosophie war seine Lieblingsbeschäftigung. Er besaß eine außerordentliche Rednergabe und bedeutende Sprachgewandtheit. Lateinisch sprach er wie seine Muttersprache, vollkommen beherrschte er das Französische, Italienische, Griechische, Syrische, Hebräische und Arabische. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit drang weit über Deutschlands Grenzen. Im Alter von 30 Jahren wurde ihm eine Professur in Cambridge angeboten, die er aber ausschlug[2]). Was seine Religion angeht, so verstand er es meisterhaft, seine wahren Ansichten lange geheim zu halten. Er war ein eifriger Socinianer[3]). Seinen Freund Vogel, mit dem er in Altorf studiert hatte, wußte er zu bestimmen, sich mit ihm in die socinianische Kirche aufnehmen zu lassen; seinen Bruder Joachim gewann er gleichfalls, und emsig war er bemüht, auch den zweiten Bruder Petrus seinem Glauben zuzuführen, indem er ihm selber schreibt, oder Joachim dazu anspornt, aus einem Blutsbruder auch einen Glaubensbruder zu machen. An der Ausbreitung seiner Konfession arbeitet er mit aller Kraft; zu diesem Zwecke sein Briefwechsel mit Hugo Grotius[4]) über verschiedene dogmatische Fragen, mit Professor Calovius[5]) in Rostock und Königsberg. Auf seinen vielen Reisen trifft er mit Angehörigen der verschiedensten Glaubensrichtungen zusammen, regt Disputationen mit ihnen an, hält Predigten, wo er nur kann, alles um Proselyten zu machen[6]). Durch eine derartige Thätigkeit glaubt er mehr zu nützen, als durch regelmäßige Arbeit in fester Stellung. Erst in hohem Alter gewinnt er die

[1]) Ueber das Folgende vgl. Zeltner S. 100 ff.; Ruarus Briefe Cent. I. Ep. XVI, XVII; Bock S. 727; Lauterbach S. 393, 394.

[2]) Cent. I. Ep. X.

[3]) Zeltner S. 41, 94; Cent. I. Ep. XIV, XV; Cent. II. Ep. VIII, XI, XVIII, XIX.

[4]) Cent. I. Ep. XXVI—XXIX, XXXI—XXXXII.

[5]) Cent. I. Ep. XXXXIII—XXXXVII.

[6]) Cent. II. Ep. XIII.

Ruhe, sich an einem Orte dauernd niederzulassen, ohne indeß seine agitatorische Wirksamkeit einzuschränken[1]).

Als Ruarus im Jahre 1614 in Polen die Bekanntschaft der hervorragendsten Socinianer gemacht hat, eines Schmalz, Moskorowski, Nigrinus, Sieninski, Crell, begann er bald nachher mit diesen Männern einen regen Gedankenaustausch zu pflegen. So entstand seine umfangreiche Correspondenz, von der uns eine ausgewählte Sammlung überliefert ist. Sein Sohn David gab diese 1677 in Amsterdam heraus, und finden wir sie bei Zeltner unter dem Titel: Martini Ruari aliorumque virorum doctorum epistolarum selectarum Centuriae duae notis idoneis illustratae per Gustavum Georgium Zeltnerum. Ein Theil der Briefe, besonders der ersten Centurie, ist rein dogmatischen Inhalts, während die des zweiten Hundert mehr geschichtlichen Stoff haben. Meist kommen jedoch verschiedene Gegenstände zur Sprache. Die große Mehrzahl der Briefe macht den Eindruck, als seien sie der augenblicklichen Stimmung entsprungen; nur wenn dogmatische Dinge erörtert werden, tritt der Briefstil zurück — der Brief wird zur theologischen Abhandlung. Hat die Correspondenz schon dadurch großen Werth, daß sie das Leben und Wirken des Ruarus erkennen läßt, so gewinnt sie für uns noch dadurch an Bedeutung, daß sie häufig über Dinge Aufschluß giebt, welche sonst dunkel bleiben würden. Die Socinianer, mit denen er Briefe wechselt, werden uns näher gebracht, wir lernen sie besser kennen.

Wenn wir auf unser besonderes Thema sehen, so ist dafür des Ruarus Briefsammlung nicht unwichtig. Die Vermuthung, daß in oder bei Meseritz eine Gemeinde bestanden hat, wird nach jenen Briefen zur sicheren Annahme. Sogar von der Thätigkeit einiger Geistlichen daselbst hören wir[2]). Einige der Briefe sind in Schmiegel geschrieben[3]) und gestatten uns manchen Einblick in die dortigen Gemeindeverhältnisse, andere geben wünschenswerthen Aufschluß über Männer, die mit der so-

[1]) Cent. I. Ep. XXV.
[2]) Cent. I. Ep. X; Cent. II. Ep. XXII.
[3]) Cent. II. Ep. X, XI.

cinianischen Gemeinde Schmiegels in unmittelbarer Berührung stehen[1]).

Schmalz Tagebuch und Ruarus Briefwechsel sind wohl sehr wichtige Quellen für den Socinianismus in Polen, geben jedoch nur verhältnißmäßig geringen Aufschluß über die Ausbreitung dieser Religionspartei in Großpolen, die ja auch thatsächlich hinter Kleinpolen und Lithauen weit zurücktritt. Dennoch müssen diese beiden Quellen als überaus bedeutsam für den großpolnischen Socinianismus angesehen werden, da wir durch sie in den Stand gesetzt werden, den geschichtlichen Werth eines Schriftwerkes zu beurtheilen, welches in Schmiegel entstanden ist und den daselbst seiner Zeit herrschenden Antitrinitarismus zum Thema hat. Ich meine Martin Adelts Geschichte des Arianismus in Schmiegel aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts[2]).

Wir haben es hier mit zwei verschiedenen Arbeiten zu thun, von denen sich die eine, älteren Datums und verloren gegangen, auf mündliche Ueberlieferung stützt, während die jüngere auf jener beruht und dazu Erzählungen und Notizen neueren Datums benutzte. Erstere Schrift ist die „Schmieglische Kirchengeschichte" von Keller, Vater und Sohn, beide lutherische Geistliche in Schmiegel. Der Vater, Tobias Keller[3]), aus Schlesien gebürtig, erhielt 1661 das Rektorat der lutherischen Schule, das er bis 1674 verwaltete zu Nutz und Frommen der Stadt und zu seiner Ehre. Dann übertrug man ihm das Amt eines Geistlichen der Gemeinde, die unter seiner Leitung kräftig gedieh. Nachdem er seiner Kirche noch 26 Jahr mit Aufopferung und Treue gedient hatte, starb er 1700, und man ehrte den Todten in dem Sohne, indem man diesen, der seit einigen Jahren in Schmiegel Rektor war, einstimmig zum Nachfolger des Vaters erkor. Nur 7 Jahre war es Martin Keller vergönnt, sein Amt zu versehen, der Tod nahm ihn 1707 hinweg[4]).

---

[1]) Cent. I. Ep. VIII, Cent. II. Ep. XXXIV. S. 263, 264, Ep. XVII S. 96, 97.

[2]) Historia de Arianismo olim Smiglam infestante von Martin Adelt, Danzig 1741, 8°.

[3]) Adelt S. 64, 65, 74, 75; Thomas, Altes und Neues, S. 52, 88.

[4]) Adelt S. 65, 76; Thomas a. a. O. S. 89.

Unter dem Rektorate des älteren Keller wurde das alte Schulgebäude eingerissen und ein neues aufgeführt. Während des Baues hatten die Lutheraner viele Kränkungen und Angriffe ihrer katholischen Mitbürger zu ertragen. Infolge dessen zog sich die Arbeit sehr in die Länge, die Verdrießlichkeiten mehrten sich. Diese Zeit wurde eine harte Prüfung für die Evangelischen, welche dieselbe jedoch glücklich bestanden, wozu Tobias Keller nicht am wenigsten beitrug. Nachdem die Schule wieder eine Heimstätte gefunden, mag in dem Rektor wohl der Plan gereift sein, über diese Leidenszeit und den Sieg der guten Sache Aufzeichnungen zu machen, damit sie für die Evangelischen Schmiegels ein Erinnerungsblatt würden. Sein dichterisches Gemüth und ein Hang zum Schriftstellern werden dazu beigetragen haben, daß Keller seine Notizen in den Rahmen einer Darstellung brachte, die sich zu einer kurzen Geschichte der lutherischen Gemeinde gestaltete. Durch Erzählungen alter Leute[1]), die des Merkwürdigen genug zu erzählen wußten von einer hier in Blüthe gewesenen Gemeinde der verhaßten socinianischen Secte, wurde der Verfasser dann bewogen, auch die vorher liegende Zeit zu berücksichtigen, und so entstand eine „Schmieglische Kirchengeschichte". Dennoch blieb deren Umfang ein geringer. Des älteren Keller Aufzeichnungen hatten auf wenigen Blättern Raum gefunden. Die des Sohnes werden bedeutender gewesen sein; er hat „genau aufnotieret, was sich merkwürdiges in der Gemeinde zugetragen hat[2])," und so die Arbeit seines Vaters erweitert. Gedruckt wurde diese Historia ecclesiae Smiglensis nicht. Das Manuscript wird in den Stürmen der späteren Zeit verloren gegangen sein, und von seinem einstigen Vorhandensein wissen wir nur durch Adelt, der es benutzt hat. Ueber den Inhalt vermögen wir uns kein klares Bild zu machen; Adelt sagt eben nur an einzelnen Stellen, daß Tobias oder Martin Keller über den betreffenden Punkt in ihrer Schrift berichten. Zu vermuthen ist indessen wohl, daß diese sogenannte „Schmieglische Kirchengeschichte" in ähnlicher Weise ab-

[1]) Adelt S. 14.

[2]) Adelt S. 65.

gefaßt gewesen, wie Adelts Buch, das auf jener beruht, und zu dem wir hiermit übergehen.

Die Historia de Arianismo olim Smiglam infestante nimmt unter dem Material über den Socinianismus in Großpolen die erste Stelle ein, da es das einzige Werk ist, welches sich in eingehender Weise mit diesem Thema befaßt, wiewohl der Inhalt viel zu wünschen übrig läßt. Adelt[1]) ist 1687 in Schmiegel geboren. Nach Beendigung seiner theologischen Studien wurde er 1711 Rektor der Stadtschule, die ein Jahr lang geschlossen gewesen, da in den Pestjahren 1709 und 1710 der größte Theil der lutherischen Gemeinde gestorben war[2]). Dieses Schulamt bekleidete Adelt bis 1719, in welchem Jahre ihm das Diakonat übertragen ward; 1731 wurde er Pastor primarius, der zugleich die Inspektion der Schulen unter sich hatte. Diese Aemter versah er bis zu seinem Tode.

Ein Schmiegeler Kind und mit Ausnahme der Studienjahre dort auch wohnhaft und im Amte gewesen, war Adelt sicher sehr wohl im Stande, über die Zeit, in welcher der Antitrinitarismus dort verbreitet war, die denkbar beste Aufklärung zu geben. Angeregt jedenfalls durch die Kellerschen Arbeiten, die ihm zur Verfügung standen, angeregt jedenfalls auch durch die Reden seines früheren Lehrers Martin Keller, machte sich Adelt schon als Student an eine Darstellung der Entstehung und des Unterganges der socinianischen Gemeinde in seiner Vaterstadt; die Arbeit beendete er 1721[3]). Ehe er sie jedoch druckreif gemacht hatte, erschien des Fraustädter Pastors Lauterbach Ariano-Socinismus in Polonia, ein Buch, welches natürlich vieles enthielt, was Adelt als bisher unbekannt zu veröffentlichen gedachte. Schon hatte

---

[1]) Adelt S. 70—72, 78—79; sein Bild, ein Oelgemälde, hängt in der evangelischen Kirche zu Schmiegel, im Schiff rechter Hand vom Eingang, und ist mit biographischen Notizen versehen.

[2]) In den Kirchenbüchern der Gemeinde sind über 500 an der Pest Gestorbene namentlich aufgeführt; die Aufzeichnungen machen den Eindruck, als seien sie dann unterblieben, weil der Geistliche nicht mehr die Zeit zur [illegible]ng der Namen gehabt habe. Weit über 1000 Evangelische [illegible] zum Opfer gefallen sein. (Angaben des Pastor primarius Ost[illegible]chmiegel, der mir auch den sog. Pestfriedhof zeigte).

[3]) [illegible]rede zu Adelt.

er infolge dessen die Herausgabe seiner Arbeit aufgegeben, als er durch Schmalz Tagebuch, das 1729 bei Zeltner erschien, in manchen Punkten größere Klarheit zu erhalten glaubte, und sich nun nach Durchsicht seines Manuscripts von Freunden unschwer bestimmen ließ, dasselbe einem bekannten Verleger in Danzig zum Druck zu übersenden. So erschien denn das Buch 1741. Es war Adelt eine große Freude, die Vergangenheit seiner geliebten Vaterstadt weiteren Kreisen bekannt zu machen. Sein Thema galt den Socinianern; als Anhang[1]) aber giebt er eine Uebersicht über die Thätigkeit der lutherischen Geistlichen und Lehrer; seiner Kirche mag er lieber ein Denkmal setzen, als jener verhaßten „arianischen" Ketzersecte. Deshalb flicht er, wenn auch kurz, die ganze Kirchengeschichte der Lutheraner Schmiegels ein und gönnt den Socinianern in seinem Buche etwa in derselben Weise einen Platz, wie er dem Pontius Pilatus im christlichen Glaubensbekenntniß zukommt[2]).

Eine gründliche Verarbeitung des Diarium Smalcii scheint Adelt sich nicht haben angelegen sein lassen, wenigstens macht das Büchelchen den Eindruck, als seien die aus jenem gewonnenen Berichtigungen und Aufklärungen, von denen in der Vorrede gesprochen wird, meist unbeachtet geblieben. Möglich dürfte es wohl sein, daß Adelt seine Arbeit einer so durchgreifenden Umarbeitung, wie sie nöthig gewesen wäre, nicht hat unterwerfen wollen. Besonders in der Zeitangabe lassen sich eine Reihe von Unrichtigkeiten erkennen, die nach Schmalz leicht hätten vermieden werden können. Der Verfasser scheint sich damit begnügt zu haben, die Arbeiten der beiden Keller nebst den ihm mündlich zugetragenen Berichten zu einer Darstellung zu vereinigen, wobei er dann die Werke von Lauterbach, Schmalz und Ruarus nur insoweit herangezogen hat, als es ohne eine gänzliche Umgestaltung möglich war. So ist es denn kein Wunder, daß das von der socinianischen Gemeinde entworfene Bild nur ein unklares ist. Indeß wird durch diesen Umstand der Werth des Buches nicht

[1]) Von noch nicht 100 Seiten kleineren Octavformats sind 56 der socinianischen Gemeinde, der nicht viel kleinere Rest der lutherischen gewidmet.

[2]) Vorrede.

zu sehr beeinträchtigt. Wir können uns nach Adelts Angaben die Patronatsverhältnisse zurechtlegen, die sonst nur sehr unvollkommen berichtet werden; wir können einigermaßen die Daten herausfinden, an welche Entstehung, Blüthe und Niedergang der Gemeinde zu knüpfen sind; wir erhalten wichtige Notizen über die Mehrzahl der dort thätig gewesenen Geistlichen. Mit einem Wort, Adelt liefert uns das Gerippe, an welches wir die einzelnen Momente, die vorzüglich Schmalz und Ruarus an die Hand geben, ansetzen und so ein Ganzes gewinnen können. Die Ausdrucksweise ist eine für die damalige Zeit sehr maßvolle zu nennen und berührt fast angenehm, wenn man Lauterbach daneben hält. Die Arbeit ist in vier Kapitel getheilt. Im ersten versucht der Verfasser das Alter des Ortes und der Stadt Schmiegel festzustellen. Das folgende handelt von der Gründung der antitrinitarischen Kirche, die mit dem Entstehen der lutherischen Gemeinde in Verbindung gebracht wird; daran schließt sich eine Uebersicht der öfteren Besitzwechsel nebst Angabe von mancherlei Ereignissen unter den verschiedenen Herren der Stadt, welche sich selbst zum Unitarismus bekannten. Letzterem Umstande, so wird im dritten Kapitel ausgeführt, und dem andern, daß für tüchtige Prediger gesorgt wurde, hat die socinianische Gemeinde ihr rasches Emporkommen zu verdanken gehabt; dieser Abschnitt weist besonders eine Menge von Unrichtigkeiten auf. Das letzte Kapitel beschreibt den Untergang der Gemeinde und beginnt mit einer Notiz über mehrere katholische und evangelische Theologen, welche es sich angelegen sein ließen, die Socinianer in Schmiegel zu bekämpfen; große Dürftigkeit kennzeichnet diesen Theil. Dann ist Adelt an dem Punkte angelangt, wo er die freudige Mittheilung machen kann, daß von nun an die lutherische Gemeinde einen besseren Aufschwung zu nehmen vermochte.

Damit hätten wir die wenigen Quellen über den Socinianismus in Großpolen kennen gelernt. Das Ergebniß ist kein günstiges. Wir haben zwei Werke aus der Zeit der Blüthe des polnischen Antitrinitarismus, deren Verfasser mit den Gemeinden Großpolens in enger Berührung gestanden, mit Bemerkungen jedoch, die meist nicht über den Rahmen trockener Angaben über

Personen hinausgehen, daneben eine Sonderdarstellung über die socinianische Gemeinde in Schmiegel, dem Hauptherde des Antitrinitarismus unseres Landes, aus jüngerer Zeit aber und von lutherischer, also gegnerischer Seite, welche in wenig wohlwollender, nicht unparteiischer Weise geschrieben ist, und deren Angaben sich zumeist auf mündliche Ueberlieferung stützen, eine Quelle also, welcher volle Glaubwürdigkeit nicht ohne weiteres zuerkannt werden kann. Haben jene älteren Werke den Vorzug größerer Urkundlichkeit, so bietet letzteres dagegen reicheres Material, was aber großentheils nach den Notizen der beiden anderen berichtigt werden muß. Zu einer von diesem Grundsatze ausgehenden Darstellung der historischen Entwickelung der Schmiegeler Socinianergemeinde habe ich im Folgenden den Versuch gemacht.

III.

Die socinianischen Gemeinden Großpolens.

Meseritz. — Anfänge der Schmiegeler Gemeinde. — Die ersten Geistlichen und Lehrer; ihre Lebensschicksale und Anlagen. — Socins Einfluß auf jene und auf das Gedeihen der Gemeinde. — Litterarische Kämpfe. — Die Zusammensetzung der Gemeinde. Gesellschaftliches Leben. — Die Blüthezeit. — Beginnender Niedergang. — Kurze Herbstblüthe. — Das Verschwinden der Gemeinde.

In Großpolen hatten von den evangelischen Bekenntnissen vorwiegend das lutherische und böhmische Eingang gefunden, die beide ziemlich unberührt vom Antitrinitarismus blieben. Dieser war aus dem Schoße des Calvinismus hervorgegangen und hatte von Krakau aus, dem Mittelpunkte der polnischen Reformierten, seine Eroberungszüge begonnen. Ueberall sichtbare Spuren einer erfolgreichen Thätigkeit zurücklassend, hatte er doch vornehmlich in den Gebieten sich festzusetzen vermocht, die den Calvinisten zugänglich geworden waren, in Kleinpolen und dem südlichen Theile von Lithauen. Weniger glückte es dem Antitrinitarismus in Großpolen. Indeß liegen Nachrichten vor, daß

die Anlage von Gemeinden an zwei weit von einander gele genen Orten gelungen sei: in Schmiegel und in Bobelwitz be Meseritz.

Ueber die seiner Zeit bei Meseritz vorhanden gewesene Ge meinde ist das Quellenmaterial derartig dürftig, daß noch fas völliges Dunkel herrscht. Die meisten gleichzeitigen Autoren uni alle späteren wissen nichts von einer socinianischen Gemeinde in Nordwesten der heutigen Provinz Posen[1]), ja Adelt sagt ge radezu, außer in Schmiegel sei den Antitrinitariern in Groß polen keine Gemeindegründung gelungen[2]). Er berichtet zwa ebenso, wie Zachert in seiner Chronik, von Meseritzer „Arianern" von dem Uebertritt lutherischer Geistlichen in Meseritz zu der Antitrinitariern, mit keinem Worte aber wird einer Gemeind gedacht. Dagegen finden wir in Schmalz Tagebuch und Ruarus Briefen mehrere Notizen, welche unzweifelhaft eine Gemeind daselbst bezeugen. Wann nun dort die ersten Trinitätsleugne anzunehmen sind, ist nirgends zu ersehen. Aber schon 158 wendet sich der lutherische Geistliche Johann Caper dem Anti trinitarismus zu und geht nach Schmiegel, wo bereits eine Ge meinde bestand.[3]) Für das 17. Jahrhundert liegen die Nach richten etwas reichlicher vor. Der Besitzer von Bobelwitz be Meseritz, ein märkischer Edelmann, Namens Kaspar Sack, i Socinianer[4]). Er geht im Jahre 1610 mit zwei Glaubensbrü dern aus Meseritz nach Danzig, um mit Schmalz an den Ver handlungen mit Ostorodt theilzunehmen[5]). Bald hören wir nu auch von einer Gemeinde; sie heißt stets die Meseritzer[6]), besse aber die Bobelwitzer, wiewohl jedenfalls die meisten Mitglied

[1]) Selbst Zacherts Chronik der Stadt Meseritz, herausgegeben vo A. Warschauer, Posen 1883, weiß nichts von einer solchen.

[2]) Adelt a. a. O. S. 24.

[3]) Lauterbach, Ariano- Socinismus S. 256; Adelt S. 34; Zachert Chronik S. 40; Bock S. 92; Danysz, die kathol. Pfarrkirche und der Ma gistrat in Meseritz, im Meseritzer Gymnasialprogramm, 1886, S. 8.

[4]) Schmalz Tagebuch zum Jahre 1610; Ruarus, Cent. II. Ep. XXI Zeltner S. 206 ff.; Zachert S. 50; Danysz S. 19.

[5]) Schmalz Tagebuch S. 1187.

[6]) Schmalz Tagebuch S. 1201, Bock S. 121: coetus Miedziriens oder coetus Mesericensis.

er infolge dessen die Herausgabe seiner Arbeit aufgegeben, als er durch Schmalz Tagebuch, das 1729 bei Zeltner erschien, in manchen Punkten größere Klarheit zu erhalten glaubte, und sich nun nach Durchsicht seines Manuscripts von Freunden unschwer bestimmen ließ, dasselbe einem bekannten Verleger in Danzig zum Druck zu übersenden. So erschien denn das Buch 1741. Es war Adelt eine große Freude, die Vergangenheit seiner geliebten Vaterstadt weiteren Kreisen bekannt zu machen. Sein Thema galt den Socinianern; als Anhang[1]) aber giebt er eine Uebersicht über die Thätigkeit der lutherischen Geistlichen und Lehrer; seiner Kirche mag er lieber ein Denkmal setzen, als jener verhaßten „arianischen" Ketzersecte. Deshalb flicht er, wenn auch kurz, die ganze Kirchengeschichte der Lutheraner Schmiegels ein und gönnt den Socinianern in seinem Buche etwa in derselben Weise einen Platz, wie er dem Pontius Pilatus im christlichen Glaubensbekenntniß zukommt[2]).

Eine gründliche Verarbeitung des Diarium Smalcii scheint Adelt sich nicht haben angelegen sein lassen, wenigstens macht das Büchelchen den Eindruck, als seien die aus jenem gewonnenen Berichtigungen und Aufklärungen, von denen in der Vorrede gesprochen wird, meist unbeachtet geblieben. Möglich dürfte es wohl sein, daß Adelt seine Arbeit einer so durchgreifenden Umarbeitung, wie sie nöthig gewesen wäre, nicht hat unterwerfen wollen. Besonders in der Zeitangabe lassen sich eine Reihe von Unrichtigkeiten erkennen, die nach Schmalz leicht hätten vermieden werden können. Der Verfasser scheint sich damit begnügt zu haben, die Arbeiten der beiden Keller nebst den ihm mündlich zugetragenen Berichten zu einer Darstellung zu vereinigen, wobei er dann die Werke von Lauterbach, Schmalz und Ruarus nur insoweit herangezogen hat, als es ohne eine gänzliche Umgestaltung möglich war. So ist es denn kein Wunder, daß das von der socinianischen Gemeinde entworfene Bild nur ein unklares ist. Indeß wird durch diesen Umstand der Werth des Buches nicht

[1]) Von noch nicht 100 Seiten kleineren Octavformats sind 56 der socinianischen Gemeinde, der nicht viel kleinere Rest der lutherischen gewidmet.

[2]) Vorrede.

zu sehr beeinträchtigt. Wir können uns nach Adelts Angaben die Patronatsverhältnisse zurechtlegen, die sonst nur sehr unvollkommen berichtet werden; wir können einigermaßen die Daten herausfinden, an welche Entstehung, Blüthe und Niedergang der Gemeinde zu knüpfen sind; wir erhalten wichtige Notizen über die Mehrzahl der dort thätig gewesenen Geistlichen. Mit einem Wort, Adelt liefert uns das Gerippe, an welches wir die einzelnen Momente, die vorzüglich Schmalz und Ruarus an die Hand geben, ansetzen und so ein Ganzes gewinnen können. Die Ausdrucksweise ist eine für die damalige Zeit sehr maßvolle zu nennen und berührt fast angenehm, wenn man Lauterbach daneben hält. Die Arbeit ist in vier Kapitel getheilt. Im ersten versucht der Verfasser das Alter des Ortes und der Stadt Schmiegel festzustellen. Das folgende handelt von der Gründung der antitrinitarischen Kirche, die mit dem Entstehen der lutherischen Gemeinde in Verbindung gebracht wird; daran schließt sich eine Uebersicht der öfteren Besitzwechsel nebst Angabe von mancherlei Ereignissen unter den verschiedenen Herren der Stadt, welche sich selbst zum Unitarismus bekannten. Letzterem Umstande, so wird im dritten Kapitel ausgeführt, und dem andern, daß für tüchtige Prediger gesorgt wurde, hat die socinianische Gemeinde ihr rasches Emporkommen zu verdanken gehabt; dieser Abschnitt weist besonders eine Menge von Unrichtigkeiten auf. Das letzte Kapitel beschreibt den Untergang der Gemeinde und beginnt mit einer Notiz über mehrere katholische und evangelische Theologen, welche es sich angelegen sein ließen, die Socinianer in Schmiegel zu bekämpfen; große Dürftigkeit kennzeichnet diesen Theil. Dann ist Adelt an dem Punkte angelangt, wo er die freudige Mittheilung machen kann, daß von nun an die lutherische Gemeinde einen besseren Aufschwung zu nehmen vermochte.

Damit hätten wir die wenigen Quellen über den Socinianismus in Großpolen kennen gelernt. Das Ergebniß ist kein günstiges. Wir haben zwei Werke aus der Zeit der Blüthe des polnischen Antitrinitarismus, deren Verfasser mit den Gemeinden Großpolens in enger Berührung gestanden, mit Bemerkungen jedoch, die meist nicht über den Rahmen trockener Angaben über

Personen hinausgehen, daneben eine Sonderdarstellung über die socinianische Gemeinde in Schmiegel, dem Hauptherde des Antitrinitarismus unseres Landes, aus jüngerer Zeit aber und von lutherischer, also gegnerischer Seite, welche in wenig wohlwollender, nicht unparteiischer Weise geschrieben ist, und deren Angaben sich zumeist auf mündliche Ueberlieferung stützen, eine Quelle also, welcher volle Glaubwürdigkeit nicht ohne weiteres zuerkannnt werden kann. Haben jene älteren Werke den Vorzug größerer Urkundlichkeit, so bietet letzteres dagegen reicheres Material, was aber großentheils nach den Notizen der beiden anderen berichtigt werden muß. Zu einer von diesem Grundsatze ausgehenden Darstellung der historischen Entwickelung der Schmiegeler Socinianergemeinde habe ich im Folgenden den Versuch gemacht.

III.

Die socinianischen Gemeinden Großpolens.

Meseritz. — Anfänge der Schmiegeler Gemeinde. — Die ersten Geistlichen und Lehrer; ihre Lebensschicksale und Anlagen. — Socins Einfluß auf jene und auf das Gedeihen der Gemeinde. — Litterarische Kämpfe. — Die Zusammensetzung der Gemeinde. Gesellschaftliches Leben. — Die Blüthezeit. — Beginnender Niedergang. — Kurze Herbstblüthe. — Das Verschwinden der Gemeinde.

In Großpolen hatten von den evangelischen Bekenntnissen vorwiegend das lutherische und böhmische Eingang gefunden, die beide ziemlich unberührt vom Antitrinitarismus blieben. Dieser war aus dem Schoße des Calvinismus hervorgegangen und hatte von Krakau aus, dem Mittelpunkte der polnischen Reformierten, seine Eroberungszüge begonnen. Ueberall sichtbare Spuren einer erfolgreichen Thätigkeit zurücklassend, hatte er doch vornehmlich in den Gebieten sich festzusetzen vermocht, die den Calvinisten zugänglich geworden waren, in Kleinpolen und dem südlichen Theile von Lithauen. Weniger glückte es dem Antitrinitarismus in Großpolen. Indeß liegen Nachrichten vor, daß

reichen Männer der Zeit. Von hier aus erstand er die Stadt und Herrschaft Schmiegel. Der Beweggrund liegt auf der Hand. Cikowski wollte oder mußte sein Besitzthum verkaufen. Ging dies nun an jemand über, der den antitrinitarischen Lehren abhold war, so wurden deren Anhänger sicherlich unterdrückt. Es mußte daher im Sinne des Unitarismus alles daran gesetzt werden, die Stadt wieder in die Hände eines Gönners gelangen zu lassen. Nun hatte zwar Dudith von Breslau aus seine Besitzungen in Ungarn und Polen verkauft, da er aber ein sehr reicher Mann war, hielt es wohl nicht schwer, ihn zu bewegen, die Schmiegeler Herrschaft zu erstehen. Jetzt begann eine gute Zeit für die Antitrinitarier. Wiewohl Dudith in Schmiegel nie Wohnung genommen hat, fühlten dessen unitarische Bewohner doch, daß der reiche, gütige Herr sich ihrer annahm. Er baute ihnen eine Kirche und Schule[1]). Das Gotteshaus erhielt seinen Platz auf dem Markte, rechter Hand wenn man in die Kostener Gasse hineingeht[2]). Die Schule mag in der Nähe gestanden haben; Angaben fehlen darüber gänzlich, schon Adelt fand keine Kenntniß davon mehr vor. Gern hätten die Unitarier um ihre Kirche herum den Friedhof gehabt, aber die Enge des Marktplatzes gestattete dies nicht. So erhielt denn die Gemeinde einen besonderen Kirchhof vor dem Kostener Thor gegenüber der Anhöhe, auf welcher damals das hölzerne Kirchlein der Lutheraner nebst ihrer Begräbnißstätte sich befand[3]). Es war ein geräumiger Platz und den damals noch vorherrschend anabaptistischen Antitrinitariern besonders deshalb bequem, weil ein mitten darin liegender großer Teich[4]) ihnen die Möglichkeit bot, in einem abgeschlossenen, ihnen gehörenden

[1]) Sand S. 64. Ein Brief vom 12. März 1584 an Justus Lipsius bezeugt es. Duditha Briefe in der Bibl. Fratrum Polonorum, im Anschluß an Socins Briefe.

[2]) Adelt S. 22. Spuren der Kirche sind gar nicht mehr vorhanden; selbst unter den Bewohnern der Stadt hat sich keinerlei Ueberlieferung über die Stelle erhalten.

[3]) Adelt S. 14, 58. Noch heute befindet sich auf dieser Höhe, dem sog. grünen Berge, rechts von der nach Kosten führenden Chaussee, der evangelische Friedhof.

[4]) Der Teich ist noch vorhanden; er ist das einzige Wahrzeichen, welches a[illegible]nstige Existenz einer antitrinitarischen Gemeinde erinnert.

in Meseritz wohnten. Denn Sack hatte seine Gutskirche den Glaubensbrüdern übergeben und berief auch bald einen Geistlichen nach Bobelwitz. Es ist Johannes Frank aus Dresden, der von 1613 bis 1618 die Gemeinde leitete[1]). Das Jahr 1614 bezeichnet gleichsam ihre Einreihung in die Zahl der socinianischen Gemeinden. Schmalz, der erste Geistliche der ersten Gemeinde der ecclesia minor, kommt mit zahlreicher Begleitung nach Bobelwitz[2]); er nimmt Ruarus nebst einigen anderen in die Kirchengemeinschaft auf, hält höchst feierlichen Gottesdienst, in welchem er Gott für die weitere Zunahme der Kirche dankt. Am dritten Tage seines Aufenthaltes findet heiliges Abendmahl statt, an dem die neugewonnenen Brüder theilnehmen, was als formeller Uebertritt zum Unitarismus angesehen wurde. 1618 geht Prediger Frank nach Danzig; an seine Stelle tritt Nikolaus Dümler aus Altorf[3]). Da er nach Zacherts Chronik in Bobelwitz gestorben ist, wird er bis 1622 dort thätig gewesen sein; in diesem Jahre nämlich ist die Gemeinde ohne Hirten, und ihr Patron Sack bemüht sich um einen neuen Pfarrer. Es war ihm um eine tüchtige Kraft zu thun, durch welche die Gemeinde schnell gehoben würde. Seine Wahl fiel auf Johannes Crell, Schmalzs Substituten, den sich Sack nur auf 1 Jahr erbat[4]). Jener war bereit, aber die Synode versagte die Erlaubniß, da sie Crell schon zum Nachfolger des hinsiechenden Schmalz ausersehen hatte. So bleibt unsere kleine Gemeinde ohne Führer; sie fristet ein kümmerliches Dasein, wiewohl ihr Gönner nach Möglichkeit für sie mag gesorgt haben. Erst 1635 kann sie wieder einen Geistlichen in ihr Gotteshaus einführen. Es ist Georg Schwarz[5]), der eine Zeit lang lutherischer Prediger in Meseritz war und sich 1630 den Socinianern anschloß. Nachdem

[1]) Bock S. 364, 365.

[2]) Schmalz Tagebuch S. 1201 ff; Zeltner S. 389, 390.

[3]) Ruarus Briefe, Cent. I. Ep. X., Cent. II. Ep. XXII; Zeltner S. 206; Bock I. S. 322, 323; Zachert S. 50.

[4]) Bock. S. 121.

[5]) Weng. S. 225; Adelt S. 24; Zachert S. 40, 48–50; Bock S. 555, 556; Danysz S. 16–18. Schwarz nennt sich als Socinianer Nigrinus.

nahe der polnischen Grenze, wo er mit den Antitrinitariern Danzigs und dessen Umgegend in Berührung trat. Durch das Studium der Bücher Socins wurde er bald für dessen Lehren gewonnen. Auf der Synode zu Chmielnik[1]) ließ er sich taufen und wurde Unitarier. Nach Sluchau zurückgekehrt, wirkte er eifrig für Ausbreitung seines Glaubens und verlor infolge dessen sein Amt. Nun holte er seine Mutter und Geschwister aus der Heimath, brachte sie nach Polen und führte sie seiner Kirche zu. Einige Zeit weilte er in Rakau, wo er bei Andreas Lubieniecki die polnische Sprache erlernte. Später wurde ihm das Predigtamt in Schmiegel angeboten, woselbst er für längere Zeit eine Heimath fand.

So hatte die Schmiegeler unitarische Gemeinde drei Geistliche: Lubieniecki, Caper und Ostorodt. Sie kann also nicht mehr unbedeutend gewesen sein. Von allen Seiten werden die Antitrinitarier Großpolens und der Grenzgebiete, welche bislang aus Furcht ihre Ansichten geheim gehalten hatten, hierhergeströmt sein, so daß die Stadt ein Asyl wurde, das allen Trinitätsleugnern Schutz und Unterkunft gewährte. Der Reichthum und das Ansehen Duditha, die rastlose Thätigkeit glaubensstarker Seelsorger, das waren günstige Vorbedingungen für ein rasches Wachsthum der Gemeinde. In dieser Zeit eifriger Arbeit erschütterte plötzlich die Kunde vom Tode ihres Herrn und Gönners die Schmiegeler Antitrinitarier. Dudith war 1589 in Breslau gestorben. Große Unruhe ergriff die Gemeinde; erhielt sie jetzt einen Herrn anderen Bekenntnisses, so war es mit der erträumten Größe und Herrlichkeit vorbei. Da hielt aber eines Tages die Wittwe des Verstorbenen, Elisabeth Zborow[2]), mit ihren Kindern Einzug in die Stadt und nahm daselbst für eine Reihe von Jahren ihren Wohnsitz[3]). Die Herrschaft behielt sie zwar nicht lange; sie kam durch Kauf an Elias Arzissewski[4]), einen polnischen

[1]) An der Nordgrenze Galiziens im russischen Gouvernement Kielce gelegen, dem früheren polnischen Palatinat Sandomir.

[2]) Sie war Duditha zweite Gemahlin.

[3]) Schmalz Tagebuch S. 1174; Bock S. 276.

[4]) Sar[illegible]; Lauterbach, Ar.-Soc. S. 405; Bock S. 40; Adelt S. 37, 38.

Raume ihre Tauffeierlichkeiten abzuhalten. Kirche und Schule wurden fertig gestellt, ausgestattet und der Gemeinde übergeben. Von einem Prediger hören wir noch nichts, doch werden vorübergehend Männer in Schmiegel geweilt haben, die daselbst predigten und die nothwendigen heiligen Handlungen vornahmen[1]). Aber damit war man nicht zufrieden, man wollte einen Seelsorger, einen Leiter der Gemeinde. Und dieser fand sich; es war Andreas Lubieniecki[2]). Er stammte aus einer angesehenen polnischen Adelsfamilie und lebte am Hofe König Stefans. Ergriffen von der antitrinitarischen Lehre verließ er mit seinen beiden Brüdern Stanislaus und Christoph die glänzende Stellung in Krakau und schloß sich der ecclesia minor an. Mehrere Jahre brachte er in untergeordneter Stellung zu und bereitete sich für den Beruf eines Geistlichen vor. Mitten in dieser Thätigkeit erhielt er die Kunde, daß den Schmiegeler Brüdern die leitende Hand fehle. Er ging 1586 oder 1587 nach dort und stellte seine Kräfte unentgeltlich in den Dienst der Gemeinde[3]). Nicht viel später, schon 1588, bekam Lubieniecki einen Amtsgenossen in Johannes Caper aus Meseritz[4]). Dieser war reich dotierter lutherischer Pfarrer in Meseritz, ließ sich aber im Juli 1588 durch die Taufe in die Schmiegeler Gemeinde der Antitrinitarier aufnehmen und versah 20 Jahre lang daselbst das Amt eines Geistlichen. Bald kam noch ein dritter Prediger dazu, Christoph Ostorodt[5]). Er war der Sohn eines lutherischen Pfarrers in Goslar, studierte in Königsberg und wurde später Rektor in Sluchau in Pommerellen[6]),

[1]) Bock S. 6; Adelt S. 56. Es war dies eine Eigenthümlichkeit der Unitarier, durch Sendboten die zerstreut wohnenden Brüder aufsuchen zu lassen und die zeitweilige Seelsorge zu übernehmen.

[2]) Sand S. 89; Lauterbach S 310 ff; Bock S. 438 ff; Adelt S. 37.

[3]) Adelt S. 37 meint, die Gemeinde war klein und nicht im Stande, einen Geistlichen zu besolden. Sand S. 89 und Bock S. 438 bezeugen, daß er auch später in großen Gemeinden keine Bezahlung annahm.

[4]) Lauterbach, Ar.-Soc. S. 256—263, Fraustädt. Zion S. 49; Bock S. 92; Adelt S. 42, 43; Danysz S. 8, 9.

[5]) Sand S. 90—92; Schmalz Tagebuch S. 1187; Zeltner S. 281 ff; Lauterbach, Ar.-Soc. S. 271—276; Bock S. 558 ff; Bock, Hist. Socinismi Prussici S. 17 ff; Adelt S. 40.

[6]) Wohl die heutige Kreisstadt Schlochau in Westpreußen.

nahe der polnischen Grenze, wo er mit den Antitrinitariern Danzigs und dessen Umgegend in Berührung trat. Durch das Studium der Bücher Socins wurde er bald für dessen Lehren gewonnen. Auf der Synode zu Chmielnik[1]) ließ er sich taufen und wurde Unitarier. Nach Sluchau zurückgekehrt, wirkte er eifrig für Ausbreitung seines Glaubens und verlor infolge dessen sein Amt. Nun holte er seine Mutter und Geschwister aus der Heimath, brachte sie nach Polen und führte sie seiner Kirche zu. Einige Zeit weilte er in Rakau, wo er bei Andreas Lubieniecki die polnische Sprache erlernte. Später wurde ihm das Predigtamt in Schmiegel angeboten, woselbst er für längere Zeit eine Heimath fand.

So hatte die Schmiegeler unitarische Gemeinde drei Geistliche: Lubieniecki, Caper und Ostorodt. Sie kann also nicht mehr unbedeutend gewesen sein. Von allen Seiten werden die Antitrinitarier Großpolens und der Grenzgebiete, welche bislang aus Furcht ihre Ansichten geheim gehalten hatten, hierhergeströmt sein, so daß die Stadt ein Asyl wurde, das allen Trinitätsleugnern Schutz und Unterkunft gewährte. Der Reichthum und das Ansehen Dubiths, die rastlose Thätigkeit glaubensstarker Seelsorger, das waren günstige Vorbedingungen für ein rasches Wachsthum der Gemeinde. In dieser Zeit eifriger Arbeit erschütterte plötzlich die Kunde vom Tode ihres Herrn und Gönners die Schmiegeler Antitrinitarier. Dubith war 1589 in Breslau gestorben. Große Unruhe ergriff die Gemeinde; erhielt sie jetzt einen Herrn anderen Bekenntnisses, so war es mit der erträumten Größe und Herrlichkeit vorbei. Da hielt aber eines Tages die Wittwe des Verstorbenen, Elisabeth Zborow[2]), mit ihren Kindern Einzug in die Stadt und nahm daselbst für eine Reihe von Jahren ihren Wohnsitz[3]). Die Herrschaft behielt sie zwar nicht lange; sie kam durch Kauf an Elias Arzissewski[4]), einen polnischen

[1]) An der Nordgrenze Galiziens im russischen Gouvernement Kjelce gelegen, dem früheren polnischen Palatinat Sandomir.

[2]) Sie war Dubiths zweite Gemahlin.

[3]) Schmalz Tagebuch S. 1174; Bock S. 276.

[4]) Sand S. 95; Lauterbach, Ar.-Soc.. S. 405; Bock S. 40; Adelt S. 37, 38.

Edelmann, der aber gleichfalls der ecclesia minor angehörte. Er wurde ansässig und wohnte im Schlosse auf dem grünen Berge, außerhalb der Stadt. So beherbergte denn unser Städtchen die Familie des Begründers der Gemeinde und den neuen Patron, der ihr ein warmer Gönner ward. Nicht lange nach dem Besitzwechsel, im Jahre 1582, verließ Lubieniecki Schmiegel; er folgte einem Rufe als erster Geistlicher der Kirchen des Lubliner Distriktes. Der Verlust war für die Gemeinde groß und mußte ersetzt werden. Ein Ersatz war indessen bei der Lage der Stadt nicht leicht. Da entschloß sich Arzissewski, die entstandene Lücke so gut als möglich auszufüllen. Er war kein ungelehrter Mann[1]), und wenn ihm auch die theologische Vorbildung fehlte, so war er doch im Stande, zunächst die beiden Geistlichen durch „Privatvermahnungen und Unterrichtungen" der Gemeindemitglieder zu unterstützen[2]), bis er sich durch emsige Arbeit, ähnlich wie es Lubieniecki auch gethan hatte, die Fähigkeit erwarb, die Obliegenheiten eines Seelsorgers voll und ganz zu versehen[3]). Neben besonderem Eifer wird doch das Bedürfniß nach einer dritten geistlichen Kraft ausschlaggebend bei dem besprochenen Schritt gewesen sein, denn als später seine Thätigkeit entbehrlich wurde, gab Arzissewski still sein Amt auf und war wieder ausschließlich Grundherr. Jetzt brauchte die Gemeinde aber drei Prediger, war also ziemlich bedeutend. Zwar nennt sie Adelt die schwächste unter den in Schmiegel vorhanden gewesenen Gemeinden der Katholiken, Lutheraner und Unitarier[4]); und er mag darin Recht haben. In der Stadt selbst wird die unitarische Gemeinde in der Minderzahl gewesen sein, da ein großer Theil der Mitglieder in der Umgegend der Stadt wohnte. Die Antitrinitarier Polens ergänzten sich zu einem bedeutenden Theile aus der Zahl der Adlichen[5]). Die Edelleute der näheren und weiteren Nachbar-

[1]) Ruarus Briefe Cent. II. Ep. XVII.

[2]) Adelt S. 38.

[3]) Daß der Patron zugleich Geistlicher seiner Gemeinde war, finden wir noch in Lublin, Czarkovia und Robcoviana. Vgl. Lub. S. 255, 273; Weng. S. 537; Ruarus, Cent. II. Ep. XIII, XVII.

[4]) Adelt S. 36.

[5]) Fock S. 219.

schaft Schmiegels werden sich theilweise zum Unitarismus bekannt haben. Nun hatten die polnischen Adlichen das Recht, nach ihrer Wahl predigen zu lassen. Da haben die Geistlichen der Stadt jedenfalls die Runde machen müssen auf den verschiedenen Herrschaften, um in der Gutskirche oder einem zum Gottesdienste hergerichteten Raume den Glaubensbrüdern — und als solche mußten sich die Gutsleute wohl auch ansehen — das Wort Gottes auszulegen. Diese Reisen zum Zwecke der Abhaltung von Gottesdienst, ferner die sonst erforderlichen heiligen Handlungen bei den Brüdern außerhalb der Stadt, das wird die aufreibende Thätigkeit der unitarischen Geistlichen gewesen sein; sie waren eben Diener der Kirche in der Diaspora. Rechnen wir dazu die Gewohnheit der damaligen Zeit, welche häufiges Predigen verlangte[1]), so wird es verständlich, daß in verhältnißmäßig kleinen Gemeinden mehrere Prediger nöthig waren.

Man mußte jetzt auch ernstlich daran denken, für den Unterricht der Kinder besser zu sorgen, als es bisher geschehen war. Dank der Fürsorge Dudiths hatte man ein Schulgebäude. Anfangs war die Zahl der zu unterrichtenden Kinder gering, und wird der Unterricht von den Geistlichen ertheilt sein. Bei deren zunehmenden Amtsthätigkeit wurde die Jugend natürlich mehr und mehr vernachlässigt, zum Schaden der Kirche. Da mußte Abhilfe geschaffen werden; man mußte die Leitung der Schule in die Hand eines tüchtigen Mannes legen, der weiter kein Amt hatte. Bald fand sich auch ein solcher. Es war Valentin Schmalz[2]). Während seiner Studienzeit von Woidowski für den Unitarismus gewonnen, kam er auf dessen Einladung nach Schmiegel, woselbst er im September 1592 eintraf. Er wurde von Christoph Lubieniecki, des Andreas Bruder, aufs freundlichste aufgenommen.

---

[1]) Die Kirchenordnung der evangelischen Gemeinde in Fraustadt besagte, daß an jedem Sonn- und Feiertage dreimal, an jedem Montag und Freitag einmal zu predigen sei; an den anderen Tagen brauchte nur aus der H. Schrift vorgelesen und ein Gebet gesprochen zu werden. Vgl. Valerius Herberger von Pastor Henschel in Zduny, und Thomas, Altes und Neues S. 51 über die Anzahl der Predigten Lauterbachs.

[2]) Sand S. 99 ff; Tagebuch S. 1158 ff; Zeltner S. 339 ff; Lauterbach, Ar.-Soc. S. 282—292; Bock S. 836 ff; Adelt S. 44 ff.

Woidowski[1]) schlug den thatkräftigen Jüngling als Rektor vor, und man übertrug dem Zwanzigjährigen die Leitung der Jugend. Schmalz verwaltete das Amt mit großem Eifer, unterstützt von allseitig entgegengebrachtem Vertrauen. Die Edelleute der Gemeinde betrauten ihn mit der Ueberwachung der Studien ihrer Söhne; die Wittwe Dudith nahm den jungen Rektor zu sich ins Haus und legte die Erziehung ihrer Söhne ganz in seine Hände[2]).

So erfreute sich die Gemeinde einer schnellen Zunahme, die aber den anderen Konfessionen wenig erfreulich war. Katholiken und Protestanten waren darauf bedacht, ihr weiteres Fortschreiten zu hemmen, ihr möglichst Abbruch zu thun[3]). Da Gewalt ausgeschlossen war, versuchte man es mit geistigen Waffen, besonders dem Federstreit. Bald nachdem Socin in Polen die Führerschaft der antitrinitarischen Bewegung übernommen hatte, mußte er in den Kampf mit den anderen Bekenntnissen eintreten[4]). Besonders waren es die Professoren der Posener Jesuitenschule, welche ihm hart zusetzten. Unter Socins Schriften sind eine ganze Reihe gegen jene gerichtet. Bequemer gestaltete sich für die Jesuiten der Streit mit den näher wohnenden Schmiegeler Unitariern. Zuerst versuchten sie es mit den so beliebten Disputationen. Der hingeworfene Fehdehandschuh wurde bereitwilligst aufgenommen[5]). Der Kampf begann mit einer Disputation zwischen dem Posener Kanonikus und Jesuiten Powodowius und Ostorodt „über den einigen Gott den Vater, über den Herrn Jesus Christus, den Sohn Gottes, über die Taufe, die den Gläubigen, nicht aber den Kindern gebühre“[6]). Sie fand in Schmiegel i. J. 1592 statt. Ueber ihren Ausgang ist nichts bekannt, doch scheint Ostorodt nicht der unterlegene Theil gewesen zu sein; gab er ja die gehaltenen Reden in polnischer Sprache

[1]) Ueber diesen siehe weiter unten.

[2]) Tagebuch S. 1165.

[3]) Adelt S. 50.

[4]) 1584 Socins erste Schrift gegen die Posener katholische Geistlichkeit.

[5]) Ueber die gewandte Dialektik der Socinianer vgl. Arnold, Kirchen- und Ketzerhistorie, Theil II. S. 559. 566.

[6]) Sand S. 90; Lauterbach S. 276; Adelt S. 51; Bock unter „Ostorodus“.

heraus, und in Zukunft wurde von diesem Streite immer als von der disputatio Smiglensis gesprochen. Mit kurzer Unterbrechung zog sich dieser Kampf hin bis zur beginnenden gewaltsamen Vernichtung der Antitrinitarier, es war eben ein Vorgefecht, die Plänkeleien des späteren grausigen Vertilgungskrieges. Zur selben Zeit hatte auch der Vorstoß der Protestanten gegen die Schmiegeler Unitarier begonnen. Aber deren Streitkräfte hatten sich schon gemehrt. Eben war Schmalz dorthin gekommen, eben auch ein anderer Mann, der in die Schmiegeler litterarische Fehde hineingezogen wurde, obwohl er dort nicht lange verweilte, Matthäus Radecke[1]). Er war ein Danziger Kind; nach Beendigung seiner juristischen Studien in Königsberg wurde er Sekretär seiner Heimathsstadt, ein Amt, das er 26 Jahre lang bekleidete. Er bekannte sich nach einander zur lutherischen, reformierten und unitarischen Kirche. Infolge seines Uebertrittes zur ecclesia minor verlor er 1592 seine Stellung und ging mit seiner Familie nach Schmiegel[2]), wo er zugleich mit Schmalz eintraf. Beide nahmen alsbald regen Antheil an dem Streite mit den anderen Konfessionen. Unter den Evangelischen hatte es heftigen Unwillen erregt, daß Caper zum Unitarismus überging, nachdem er 28 Jahre lang treuer Diener der lutherischen Kirche gewesen war. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß er von seinen früheren Glaubensbrüdern aufs schärfste mitgenommen wurde. Valerius Herberger, Pastor in Fraustadt, hatte auf seine Wiedertaufe ein Spottgedicht gemacht[3]). Einige Jahre später erschien eine Schmähschrift Sigismunds von Schlichting[4]) auf

[1]) Sand S. 84; Lauterbach S. 295–303; Bock S. 700 ff; Bock, Hist. Soc. Prussici S. 13 ff; Adelt S. 41.

[2]) 1593 wurde er Geistlicher in Buskau bei Danzig, dann in Rakau, wo er 1612 starb. Sand und nach seinem Vorgange Lauterbach und Adelt berichten, Radecke sei Pastor in Schmiegel gewesen. Bock bestreitet dies, da er sonst darauf bezügliche Notizen in den Synodalakten hätte finden müssen. Er mag dort gepredigt und gelehrt haben, aber Geistlicher ist er wohl nicht gewesen.

[3]) Lauterbach S. 257, 258 druckt es ab.

[4]) Ueber die Schlichtings, eine alte schlesische, ursprünglich vielleicht aus der Schweiz eingewanderte Familie, vgl. Bock S. 763 ff; Danysz S. 16.

Bauchwitz bei Meseritz mit heftigen Angriffen gegen Caper, den „alten Bock, der aus der göttlichen Schul entwichen und zu den Wiedertäufern getreten“[1]). Die Schrift war gegen die Antitrinitarier in ihrer Gesammtheit gerichtet, und die Angegriffenen blieben die Antwort nicht schuldig. Radecke ertheilte sie. Nicht ohne Grund überließ man es diesem, der sich doch eben erst zur Kirchengemeinschaft der Unitarier bekannt hatte. Wie der Angriff so sollte auch die Abwehr scharf gehalten sein, daher gestattete man Caper, obwohl er persönlich angegriffen war, nicht die Gegenschrift zu verfassen, sondern wählte die spitze Feder des ehemaligen Juristen, dessen Styl als überaus bitter und beißend bekannt war[2]). Im Jahre 1593 erschien das Büchlein unter dem Titel: Antwort der Gemeinde des Herrn Jesus Christus zum Schmiegel auf den „Beweiß, Verstand und Erklärung des Apostolischen Glaubens“ des Herrn Sig. von Schlichting, so sein Edlen gegen dieselbe Gemeinde 1592 öffentlich im Druck verfertigen lassen[3]). Dem lutherischen Angreifer hält Radecke entgegen, daß der von jenem so geschmähte Caper sich zur Zeit unter seinen neuen Glaubensbrüdern recht wohl befinde, die Gott den Herrn aufrichtigen, einfältigen Herzens dienten; sein lieber Bruder Caper sei sehr erfreut, daß er sich aus der Teufelsschule losgemacht habe, denn dort finde man nur Hoffährtigkeit, Mord, Fressen, Saufen, Wucher, Geiz u. dgl.[4]). In dieser Weise, welche so recht die

[1]) Beweiß, daß Christi Leib und Blut im Abendmahl mit dem gesegneten Leib und Blut wahrhaftig und wesentlich seien und mit dem Munde empfangen werden, beides, von den Würdigen und Unwürdigen. Sammt der Gegenlehr der Sacramentirer und einem Bericht, wie zwischen den Lutherischen und Calvinisten Vergleichung und Einigkeit angestellt und gemacht solle werden. Frankfurt a. O. 1592. — Caper hatte schon in Meseritz das lutherische Dogma vom Abendmahl verworfen. Vgl. Lauterbach, Zion S. 47 ff; Adelt S. 51; Bock S. 92.

[2]) Bock S. 702.

[3]) Sand, Lauterbach und Adelt schreiben diese Antwort dem Vetter des Sigismund, Wolfgang von Schlichting zu. Bock bezeichnet Radecke als Verfasser, S. 702, und bei der sorgfältigen Prüfung der Sandschen Angaben durch Bock nach den Synodalakten können wir diesem wohl ohne Bedenken folgen.

[4]) Lauterbach, Zion S. 49.

gehäſſige Art der damaligen Federkämpfe erkennen läßt, verſuchte Radecke die auf ſeine Kirche geſchleuderten Pfeile abzuwehren und auf den Angreifer zurückzuwerfen.

Die Zeit ſeines Aufenthaltes in Schmiegel zeitigte noch eine andere Schrift. Er wurde ebenſo wie Caper vielfach angegriffen. Man fand es entſchuldbar, wenn ſich unerfahrene Jünglinge von den ſogenannten neuen Arianern fangen ließen, nicht faßlich aber war es von gereiften Männern, die lange Zeit in Amt und Würden geſtanden hatten.

Um den zahlreichen Angriffen zu begegnen, verfaßte er das Büchlein: Urſachen, warumb ſich M. Radecke, nachdem er der Stadt Dantzig 26 Jahre lang gedient, von dort gemachet und ſich mit den Seinigen an andern Ort begeben habe, Rakau 1593[1]).

Die litterariſchen Kämpfe reizten auch Schmalz, ſich zu betheiligen. Die Angriffe des Wittenberger Theologen Wolfgang Franz[2]) waren es, welche Schmalz die Feder in die Hand drückten. Jener hatte eine Reihe von Theſen aufgeſtellt, um die Haltloſigkeit der antitrinitariſchen Lehren zu beweiſen. Zu ihrer Widerlegung verfaßte Schmalz eine „wahrhaftige Erklärung aus Grund der H. Schrift von des Herrn Jeſu Chriſti Gottheit", Rakau 1593, in deutſcher Sprache, 1608 unter dem Titel „de divinatione Jesu Christi" lateiniſch herausgegeben[3]). Mehrere Schriften entſtanden noch im Verlaufe dieſes Streites[4]), dann ſchwieg Franz. Das gefiel aber dem jugendlichen Gegner nicht; er wollte einen friſchen, fröhlichen Krieg, und als der Wittenberger gar nichts von ſich hören ließ, ſchrieb er einen offenen Brief, in welchem er zu weiterem Kampfe auffordert; kühn ſchleudert er ihm die Worte entgegen: und wenn du nicht antworteſt, ſo

---

[1]) Adelt S. 41 giebt einen kurzen Auszug, der jedoch meiſt biographiſche Notizen enthält.

[2]) Weng. S. 359; Zeltner S. 219 ff; Lauterbach S. 288 ff. Bock S. 843 ff.

[3]) Sand S. 100; Adelt S. 46; Bock S. 843; Lauterbach S. 289.

[4]) Scholae sacrificiorum Patriarchalium sacrae von Franz und Refutatio thesium Frantzii von Schmalz. Vgl. Sand S. 103; Lauterbach S. 288.

muß ich annehmen, du kannst es nicht[1]). Doch Franz schwieg auch jetzt[2]).

Kaum hatte dieser Streit ein vorläufiges Ende gefunden, so war auch schon ein anderer Kämpfer zur Stelle, der gegen das unitarische Lager Sturm lief. Es war der lutherische Professor Christoph Pelargus zu Frankfurt a. O.[3]) Eine im Jahre 1592 erschienene antitrinitarische Schrift „Argumentorom pro trino et uno Deo omnium examinatio" bewog ihn zum Kampfe. Er verfaßte mehrere Schriften zur Vertheidigung der Trinitätslehre Bald ging er dann als Angreifer vor; er sandte eine Flugschrift umher[4]), durch welche er die Aufmerksamkeit eines größeren Publikums auf die Antitrinitarier lenken wollte und vor ihren Lehren warnte. Die Antwort blieb nicht aus; Socin sandte sie. Doch damit war die Sache nicht abgethan. Als Pelargus abermals eine Lanze pro trino et uno Deo gegen die Trinitätsleugner brach, da erschien von Schmalz die „Responsio brevis et simplex ad libellum D. Chr. Pelargi pro trino et uno Deo," 1593. Socin, der stets Versöhnlichkeit predigte und die goldene Mittelstraße liebte, schien für solche heftigen Kämpfe nicht geeignet; da war Schmalz am Platze. Seine Antwort benahm Pelargus die Lust an eine Fortsetzung der Fehde. Bei diesem Angriffs- und Vertheidigungskrieg gewann der Styl der Kämpfenden schwerlich an Feinheit. Einer suchte den anderen an Schärfe zu überbieten; rechnet man dazu, daß die Sprache der damaligen Zeit schon an und für sich eine recht derbe war, die sich seit Luthers Zeit nicht etwa gemildert, vielmehr infolge der unaufhörlichen Federkämpfe eher zugenommen hatte, so kann man sich eine Vorstellung von der Schriftweise eines Radecke machen, die als besonders bitter geschildert wird, oder von der Sprache des Schmalz, dessen beißender Witz allgemein gefürchtet wurde. Sein

[1]) Bock S. 843.

[2]) Erst später entbrannte die Fehde wieder, als Schmalz 1608 den in deutscher Sprache herausgegebenen Katechismus der Wittenberger theologischen Fakultät widmete.

[3]) Weng. S. 379; Zeltner S. 296; Ruarus, Cent. II. Ep. VIII; Adelt S. 50.

[4]) Admonitio de Arianis recentibus, später als Buch gedruckt, Leipzig 1605.

Styl[1]) zeichnete sich durch Klarheit und Durchsichtigkeit aus; unterstützt durch ungewöhnliche Gelehrsamkeit und Geistesschärfe, die sich in manchen Disputationen bewährte, stand er Socin, dem Meister der Beredsamkeit im socinianischen Lager, nur in der versöhnlichen Milde und Feinheit der Sprache nach, übertraf ihn aber weit in der Kunst schneller Anordnung des Stoffes.

Diese litterarische Thätigkeit der Unitarier wurde von dem Bestreben geleitet, im Sinne ihres Führers[2]), des Socin, zu handeln. Sein Geist schwebte gleichsam über derselben; obwohl in weiter Ferne wohnend, ist der Einfluß nicht zu verkennen, den er auf die Leiter der Schmiegeler Gemeinde und damit auf diese selbst ausübte. Ihren Gründer Dudith hatte er brieflich in die unitarische Lehre eingeführt und seinen Ansichten zugewandt. Durch litterarischen Verkehr mit Socin wurde Radecke der ecclesia minor gewonnen, nachdem durch zahlreiche Briefe die Meinungen über eine allgemeine Kirchenreform, die rechte Anbetung Christi u. a. m. ausgetauscht waren[3]). Socin ließ sich mit Elias Arzissewski in einen Briefwechsel ein über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, sowie über rein dogmatische Fragen, als dieser nämlich sein, des Socin Buch de Jesu Christo Servatore 1594 herausgab. Der junge Ostorodt konnte sich stolz des großen Mannes Freund nennen[4]). Bald nach seinem Uebertritt zum Unitarismus begann er mit Socin in Verkehr zu treten; dessen Geist erfüllte ihn, und er wurde einer der eifrigsten Verfecher des Glaubens. Auf seines Gönners Fürsprache hin berief man ihn in jungen Jahren an die Schmiegeler Kirche, an deren Spitze er 1592 trat. Bei großer Begabung und echter Glaubenstreue besaß Ostorodt aber einen trotzigen Geist, der Socin viel zu schaffen machte. Sein starres Festhalten an einmal gefaßten Meinungen, die bangen Zweifel, ob wohl die Kirche auf dem rechten Wege der Entwickelung sei, machten den Umgang mit ihm schwierig. Es wurde Socin nicht leicht, die

[1]) Bock S. 841, 842.

[2]) Ueber Socins Stellung vgl. Lauterbach S.225, 226.

[3]) Sand S. 84; Lanterbach S. 296.

[4]) Ueber das Folgende vgl. Schmalz Tagebuch S. 1187 ff; Bock S. 558 ff. 569; Zeltner S. 282.

Gewissensskrupel zu beseitigen und den wilden Kämpfer zu bezwingen, der oft in schroffem Tone verlangte, Socin müsse in diesem oder jenem Punkte seine Meinung ändern. Dieser erlahmte aber nicht; wieder und immer wieder sandte er in sanfter Weise Belehrungen, so daß er endlich den trotzigen Geist zu bändigen vermochte[1]). Ostorodt wurde eine Leuchte der ecclesia minor. Von diesem Manne fühlte sich der jüngere Schmalz angezogen. Nachdem er in die Gemeinde aufgenommen war, widmete er sich gänzlich der Erforschung der Glaubenswahrheit. Dabei ergab sich der Anschluß an Ostorodt von selbst. Von ihm wurde Schmalz in die Tiefen der socinianischen Lehre hineingeführt, so daß er jenen geradezu seinen Glaubensvater nennt[2]). Durch Ostorodts Vermittelung konnte er mit Socin in Briefwechsel treten, der dem aufstrebenden jungen Manne reges Interesse zuwandte[3]). So wurde Schmalz in seinem neuen Glauben schnell fest; er wurzelte bald in ihm und konnte selbstthätig und befruchtend nach außen wirken. Diesen beiden Männern stand Woidowski[4]) helfend zur Seite. Schon als Jüngling hatte er mit Socin enge Freundschaft geschlossen, der ihm in einem Briefe 1583 dringend anräth, sich von den humanistischen Studien nun den höheren Wahrheiten, dem Studium der Heiligen Schrift, zuzuwenden. Durch persönlichen und brieflichen Verkehr wurde er in kurzer Zeit von den antitrinitarischen Lehren durchdrungen und einer ihrer thätigsten Verbreiter. Obwohl er sich in Schmiegel in keiner festen Stellung befand, so hielt er sich doch längere Zeit daselbst auf. Er war eng befreundet mit Ostorodt und Schmalz und arbeitete mit diesen nach Kräften an der Förderung der Gemeinde.

Nachdem wir der Thätigkeit der Männer nachgegangen sind, deren Leitung unsere Gemeinde in dieser Zeit anvertraut war, und nachdem wir die Umstände uns vor Augen geführt haben, denen sie ihr Emporkommen verdankte, wollen wir jetzt der Ge-

[1]) Bald nach Socins Tod brachen aber die so lange zurückgedrängten Eigenschaften wieder durch. Vgl. Schmalz Tagebuch zum J. 1610.

[2]) Tagebuch S. 1192; Bock S. 568.

[3]) Bock S. 839 ff; Lauterbach S. 214.

[4]) Sand S. 92; Zeltner, Kap. I; Bock S. 986 ff.

meinde selbst näher treten. Zwei verschiedene Nationatitäten finden wir in ihr vereinigt. Polen waren die Mehrzahl der Edelleute, die durch ihr Ansehen und ihren Reichthum die Gemeinde förderten, und ohne die ein Gedeihen so gut wie ausgeschlossen gewesen wäre. Es war da als Herr der Stadt und zugleich Geistlicher Elias Arzissewski, der im Schlosse vor der Stadt seine Wohnung hatte und von da aus sein kleines Reich regierte. Zur Gemeinde gehörte Wolfgang von Schlichting[1]), dessen Geschlecht zwar ausländischen Ursprungs war, aber durch langen Aufenthalt in Polen dem dortigen Adel entschieden nahe stand. Ferner war Mitglied der Gemeinde Hieronymus Moskorowski, der auf dem in der Nähe gelegenen Gute Lipa saß[2]). Aus vornehmem und begütertem Geschlechte gab er seine angesehene Stellung unter den Standesgenossen auf[3]), um ganz seinem neu gewonnenen Glauben zu leben. In Schmiegel wohnte auch Christoph Lubieniecki[4]), der mit seinem Bruder Andreas dorthin gekommen war und daselbst blieb, als jener nach Lublin ging. Außer den hier erwähnten Edelleuten waren jedenfalls auch die Gutsunterthanen der antitrinitarischen Grundherren Unitarier, wenigstens werden sie sich in solchem Falle zu dem Bekenntniß haben halten müssen. Das andere Element in der Gemeinde war deutsch. Neben den Senioren und Protektoren fanden wir als leitenden Geistlichen Ostorodt und den schon bejahrten Caper[5]). Gleichfalls ein Deutscher war der Rektor Schmalz. Daneben bilden jedenfalls deutsche Bürger den Hauptbestandtheil der städtischen Gemeindeglieder. Seit 1593 gehörten Schmalz Mutter und Schwester dazu[6]); mit Ostorodt war auch sein Bruder Jo-

[1]) Aus Lauterbach, Zion S. 47 ist zu entnehmen, daß die Familie in dieser Zeit schon in Schmiegels Umgegend ansässig war. Die Gründung von Schlichtingsheim, zwischen Fraustadt und Glogau, fällt allerdings erst ins Jahr 1650. Danysz S. 16.

[2]) Sand S. 105, 106; Schmalz Tagebuch S. 1166; Lauterbach S. 305–310; Zeltner S. 273 ff; Bock S. 511–521.

[3]) Lauterbach S. 307.

[4]) Sand S. 90; Lauterbach S. 311; Bock S. 439.

[5]) Er hieß eigentlich Bock; vgl. Danysz S. 8.

[6]) Schmalz Tagebuch S. 1163 ff.

hannes nach Schmiegel gekommen, woselbst er auch starb[7]); desgleichen werden ihm seine Mutter und vier Schwestern, wie zum neuen Glauben, auch zur neuen Heimath gefolgt sein. Von eingesessenen Schmiegeler Bürgern, die zur unitarischen Gemeinde zählten, ist nur ein einziger Name überliefert; es ist Georg Hoffmann, auf dessen Wunsch Schmalz eine Schrift „gegen die Hutterianer oder Communisten in Mähren" verfaßte[2]). Liegen nun auch sonst keinerlei Notizen über die Unitarier vor, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß diese meist deutscher Nationalität gewesen sind. In Großpolen gingen die Antitrinitarier aus den Reihen der Lutheraner hervor, und diese waren der Mehrzahl nach Deutsche, nämlich die Kaufleute und Handwerker in den Städten. Die Schmiegeler lutherische Gemeinde gerade bestand zum größten Theil aus Deutschen. Als ihr im Jahre 1626, in den Unruhen des 30jährigen Krieges gänzlicher Untergang drohte, wandte sich der Kirchenvorstand in einem Schreiben an Pastor Zacharias Herberger in Fraustadt und bat jenen und seine Gemeinde um Hilfe[3]). Die Namen dieser Kirchenvorsteher sind deutsch und ist da wohl der Schluß zulässig, daß die lutherischen Kirchenmitglieder zumeist Deutsche gewesen sind. Zudem waren die Polen in der Stadt überhaupt weniger zahlreich. Noch 1738, als Fürst Sulkowski in Besitz der Herrschaft gelangte, war das deutsche Element vorherrschend[4]), und dies zu einer Zeit, wo nach mehr als hundertjährigem Zurückdrängen der Protestanten und Deutschen[5]) dieselben nicht mehr in solcher Zahl vorhanden waren, wie am Ende des 16. Jahrhunderts. Es läßt sich daher als sicher annehmen, daß die zahlreichen Deutschen meist der lutherischen Kirche, die Polen dagegen meist der katholischen Gemeinde angehörten. So war es zu Adelts Zeit, so natürlich erst recht in der Zeit, die wir hier besprechen. Und aus den Lutheranern ergänzten sich in Schmiegel wohl zumeist die Unitarier, so daß wir den städtischen Theil als vorherrschend deutsch anzusehen haben.

---

[1]) Tagebuch S. 1167.
[2]) Sand und Bock unter Schmalz aufgezählten Schriften; Adelt S. 46.
[3]) Adelt S. 60.
[4]) Adelt S. 1.
[5]) Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, Leipzig 1877. S. 215—217.

Beide Elemente nun, das deutsche und das polnische, waren zusammengeschlossen zu einer festen Gemeinschaft, verbunden durch das einigende Band des Glaubens. Inmitten dieser Gemeinde, gleichsam eine Königin derselben, finden wir Elisabeth Dudith, deren Haus den Mittelpunkt alles dessen bildete, was sich an den Unitarismus knüpfte. Enge Freundschaft verband sie mit Schmalz Mutter, die nebst ihrer Tochter gastliche Aufnahme bei ihr gefunden hatte[1]). Rege war der Verkehr zwischen der Wittwe des allverehrten Dudith und den Geistlichen und Edelleuten der Gemeinde. War auch deren Gründer längst todt, so ehrte man ihn in seiner hinterlassenen Gemahlin. In deren Hause versammelten sich die geistlichen und weltlichen Leiter seiner Schöpfung, und in den Räumen, in welchen man dem Todten ein weihevolles Andenken bewahrte, ward berathen über das Wohl der Kirche; hier fanden sich deren Vertreter ein, um im Verkehr mit geistreichen Frauen und ehrwürdigen Matronen nach der anstrengenden Arbeit des Tages Erholung zu suchen. Man lernte sich kennen und schätzen; es wurden Freundschafts- und Herzensbande geknüpft. Hier gewann Moskorowski Herz und Hand der Regina Dudith und führte sie am 2. Oktober 1593 als seine Gattin auf seinen Erbsitz in Lipa[2]). Unter den Frauen im Hause fand auch Schmalz seine Lebensgefährtin. Das Edelfräulein Agnes Blechow war es, die daselbst etwa die Stelle einer Gesellschafterin eingenommen haben mag; am 7. März 1594 folgte sie Schmalz zum Altare[3]).

In wenig Jahren hatte sich unsere Gemeinde zu einer der bedeutendsten in Polen entwickelt[4]). Das Jahr 1594 bezeichnet den Höhepunkt ihrer Blüthe, der seinen äußerlichen Ausdruck fand in einer hier abgehaltenen Synode, welche sich am 9. Oktober in Schmiegel versammelte[5]). Ueber den Hergang auf den unitarischen Synoden sind wir einigermaßen unterrichtet und wir wollen uns denselben vor Augen führen, um zu wissen, wie es auf der

---

[1]) Schmalz Tagebuch S. 1165.

[2]) Schmalz Tagebuch S. 1166.

[3]) Tagebuch S. 1166; Bock S. 839.

[4]) Lauterbach, Zion S. 47.

[5]) Schmalz Tagebuch S. 1166.

Schmiegeler Synode zugegangen ist. Nach dem Bericht Bocks[1]), der aus den benutzten Synodalakten ein genaues Bild gewinnen konnte, giebt Fock eine ausführlichere Darstellung des Verlaufes der socinianischen Synoden[2]), der wir hier folgen wollen: „Aus den sämmtlichen wirklichen Mitgliedern der Synode, d. h. den Geistlichen, Aeltesten und Diakonen, welche die Gemeindevorstände konstituirten, wurden zu Anfang zwei Präsidenten gewählt, einer aus den Geistlichen und einer aus den Laien. Sie hatten die Versammlung zu dirigieren, die zu berathenden Materien vorzulegen, überhaupt die Ordnung aufrecht zu erhalten. Sodann wurden die an die Synode von Privaten, Patronen der Gemeinden, abwesenden Geistlichen und Anderen eingegangenen Schreiben verlesen und je nach den Umständen eine Antwort darauf beschlossen. Die eigentliche Berathung erstreckte sich auf Gegenstände der mannigfaltigsten Art, sofern sie das Wohl der Gemeinschaft betrafen. Nach außen war besonders das Verhältniß zum Staat und zu den anderen religiösen Gemeinschaften Gegenstand der Berathung; von den Synoden gingen die mannigfaltigen Unionsversuche mit Evangelischen[3]), Mennoniten[4]), Arminianern[5]) aus, ebenso erfolglos als oft wiederholt. Nach innen zu richtete die Synode ihr Augenmerk auf alles, was zu der Erhaltung und Verbreitung der Gemeinde in Beziehung stand. Hier wurden insbesondere die Geistlichen erwählt, den einzelnen Gemeinden zugetheilt, feierlich geweiht, versetzt, was bei den Socinianern sehr häufig vorkam, und suspendiert. Außerdem bestimmte man auf den Synoden die Privaterzieher der Vornehmen, meist aus der Zahl der Studierenden, sowie die Lehrer an den öffentlichen Schulen, deren Oberaufsicht mehreren speciell zu dem Ende gewählten Scholarchen oblag, die der Synode über den Bildungs- und Sittenzustand der Lehrer und Lernenden Bericht zu erstatten hatten. Die allgemeine Sittendisciplin, welche die Synode ausübte, erstreckte sich besonders auf die Geist-

[1]) Bock I. S. 5 ff.
[2]) Fock a. a. O. S. 216 ff.
[3]) Tagebuch S. 1190, 1194.
[4]) Tagebuch S. 1193, 1200; Zeltner S. 167 ff, 275 ff.
[5]) Zeltner S. 172 ff.

lichen, Aeltesten und Diakonen, deren amtliche Pflichterfüllung nicht minder, als ihr sittliches Verhalten im Allgemeinen, der Oberaufsicht der Synode anheim fiel." — „Weiter kamen vor das Forum der Synode die verwickelteren Streitigkeiten, die in den Gemeindeversammlungen nicht hatten erledigt werden können; die Socinianer gingen nur im Nothfalle an die weltlichen Gerichte. Weiter gehörten in das Ressort der Synode die allgemeinen Geldangelegenheiten. Aus dem durch gemeinsame Beiträge gebildeten Fonds wurden den Geistlichen, Schulrektoren und Collaboratoren, sowie anderen von der Kirchenverwaltung angestellten Personen von der Synode ihre Gehalte gezahlt, einzelnen hoffnungsreichen Zöglingen Stipendien, Wittwen und Waisen, emeritierten Geistlichen und Schulmännern Pensionen bewilligt, endlich verbannten und fremden Glaubensgenossen, sowie überhaupt allen nothleidenden Brüdern nach Kräften Unterstützung gewährt." — „Einen Hauptgegenstand der Berathung bildete die Abfassung, Durchsicht und Herausgabe der unter allgemeinem Consens und auf öffentliche Kosten im Druck erscheinenden Werke, sowie die Entsendung der für die Verbreitung des Socinianismus wirksamen Emissäre[1]). Endlich legten die mit der Verwaltung des allgemeinen Fonds beauftragten Generaldiakonen einen detaillierten Bericht über die finanziellen Zustände der Gesammtgemeinde, sowie über die eingegangenen Beiträge vor, über deren Verwendung pro rata die Synode sodann beschloß. Nachdem schließlich alle Beschlüsse der Synode noch einmal durch den Protokollführer verlesen, schloß sie mit Gebet und Gesang, wie sie damit begonnen."

Die Synode brachte für eine Reihe von Tagen reges Leben in unsere kleine Stadt. Ueber die hier gepflogenen Verhandlungen ist nichts überliefert. Das einzige, was uns aus den Akten dieser Synoden bekannt geworden, ist die Notiz[2]), daß in ihnen Schmalz und Woidowski rühmlichst als Katecheten genannt werden, weil sie sich eifrigst bemüht hatten, dem Volke die antitrinitarischen Lehren durch öffentliche Predigten bekannt zu machen. Noch in

[1]) Vgl. dazu Adelt S. 47, 56.

[2]) Bock S. 839.

demselben Jahre 1594, also nicht lange nach der Synode, fand auf dem nahen Lipa bei Moskorowski eine Versammlung statt[1]). Jedenfalls war die kürzlich gehaltene Synode und deren Beschlüsse die Ursache dazu. In welcher Weise diese die Schmiegeler Gemeinde berührt haben mögen, darüber werden wir wieder in Unkenntniß gelassen; wir hören nur, daß sich eine zahlreiche Gesellschaft eingefunden hatte, also außer den geistlichen und weltlichen Vertretern der Gemeinde wahrscheinlich noch Edelleute und andere angesehene Mitglieder. Sicher bezeugt die Lipaer Conferenz den Eifer, mit dem die weltlichen Großen für das Wohl ihrer Kirche sorgten.

Bald nach der festlichen Zeit der Synode wurden die Gemüther durch beunruhigende Gerüchte erregt. Man bemerkte, daß die Gemeinde nicht mehr in demselben Maße zunahm, wie es bisher geschehen war, ja bange Herzen glaubten sogar schon eine Abnahme zu erkennen. Schmalz machte Socin diese betrübende Mittheilung; jener erwidert mit tröstenden Worten: wenn vielleicht die Schmiegeler Gemeinde eine kleine Verminderung der Brüderzahl zeige, so treffe dies doch für die Gesammtgemeinschaft nicht zu. Andere Gemeinden wüchsen ganz bedeutend, daher möchten sich die Glaubensgenossen in Schmiegel nicht betrüben, bliebe doch der Unitarismus in fortschreitender Entwickelung[2]). Wohl konnte sich Schmalz mit dieser Erklärung zufrieden geben, dennoch berührte es ihn schmerzlich, daß seine liebgewonnene Gemeinde so bald ihren Höhepunkt erreicht haben sollte. Und die Beunruhigungen mehrten sich. Elias Arzissewski war in die Zwangslage gerathen, einen Theil seiner Besitzung veräußern zu müssen[3]). In den Reihen der Antitrinitarier fand sich kein Käufer. Der größte Theil der Herrschaft, vorzüglich die Stadt, ging 1595 an den Katholiken Wenzel Rozdrazewski über, so daß Schmiegel damit aufhörte, eine ausschließlich unitarische Besitzung zu sein. Der neue Herr war nicht gerade intolerant. Gegen die Lutheraner

[1]) Tagebuch S. 1166.

[2]) Bibl. Fratrum Polonorum, Tomus I. S. 459, Brief vom 14. Februar 1595.

[3]) Adelt S. 27, 28.

war er sogar fast wohlwollend, wenn auch aus rein materiellen Interessen. Diese waren an Zahl bedeutend zurückgegangen, in dem Maße, wie sich die Antitrinitarier gemehrt hatten. Als nun 1595 eine Frevlerhand ihr hölzernes Kirchlein in Brand gesteckt hatte[1]), dachten sie sogar ernstlich daran, die Stadt zu verlassen. Hierdurch wäre aber Rozdrazewski in seinen Einkünften geschädigt worden, deßhalb gab er den Lutheranern, um sie am Auswandern zu verhindern, die Erlaubniß zum Bau einer neuen Kirche und gestattete ihnen bis zur Fertigstellung des neuen Gotteshauses die Benutzung der katholischen St. Veitskirche; desgleichen erließ er ihnen für einige Zeit sämmtliche Lasten[2]). Gegen die Antitrinitarier mag er sich feindseliger erwiesen haben und dadurch einer Fortentwickelung ihrer Gemeinde hinderlich gewesen sein. Diese hatte aber an Elias Arzissewski, der den ländlichen Theil der Herrschaft zumeist behalten hatte, sowie den anderen Edelleuten einen starken Halt. Jetzt galt es zu zeigen, ob die wenigen Jahre des Bestehens die Gemeinde so kräftig gemacht hatten, daß sie den kommenden Stürmen zu trotzen vermochte.

Das Jahr 1595 brachte unserer Gemeinde noch mancherlei Unerfreuliches[3]). Im Juli verlor Pastor Ostorodt seinen Bruder Johannes, der eine Reihe von Jahren der Gemeinde angehört hatte. Dann verließ Woidowski die Stadt, um wieder in die weite Welt hinaus zu gehen[4]). Wiewohl er in Schmiegel nicht unthätig gewesen war, lobte Socin seinen Entschluß, da er in Deutschland mehr nützen könne als in Polen. Auch äußere Noth brach herein. Ganz Europa hatte von einem sehr harten Winter und darauf folgenden überaus dürren Sommer viel gelitten; ihr Gefolge waren Mißernten und Hungersnoth, die in Spanien derartig Platz griff, daß für zwei Gulden Brod kaum zur Sättigung eines einzigen Menschen hinreichte. Die Noth fand auch nach dem Norden ihren Weg. Selbst die Natur schien den Menschen zu zürnen. Gewaltige Unwetter und Erdbeben zer-

[1]) Adelt S. 44.

[2]) Adelt S. 27.

[3]) Ueber das Folgende vgl. Schmalz Tagebuch S. 1167, 1168.

[4]) Bock S. 986.

störten die Städte und Dörfer und vernichteten zahlreiche Menschenleben. Ganz Polen hatte schwer zu leiden, und Schmiegel blieb natürlich nicht verschont. So gut es ging, suchte man sich vor den andringenden Gefahren zu schützen. Es galt Getreidevorräthe zu sammeln, um der drohenden Hungersnöth zu begegnen; nach Kräften werden die Edelleute für ihre Glaubensgenossen in der Stadt gesorgt haben, indem sie gaben, was sie irgend entbehren konnten. Und die Stadt blieb nicht unthätig. Die Unitarier sandten ihren Rektor Schmalz im Januar 1596 nach Danzig, wo er für 114 Thaler Getreide kaufte, welches er nach Schmiegel brachte. So ging unter Sorgen und Mühen auch dieses Jahr hin. Indeß das folgende ließ sich nicht besser an. In Deutschland herrschte die Pest fürchterlich, sie machte sich auch zeitweilig in Polen bemerkbar, und Schmiegel wurde von ihr nicht übergangen.

Nach einem ungewöhnlich strengen Winter, in welchem der Schnee lange Zeit sechs Ellen hoch lag, fand die böse Zeit dann ihr Ende. Pest und Hungersnoth ließen nach, die Völker athmeten wieder auf, und man sah hoffnungsvoll in die Zukunft.

Für die socinianische Gemeinde in Schmiegel ging die Sonne des Glücks nicht mehr auf. Mit dem Jahre 1598 brach für dieselbe die Zeit des erst langsam, dann immer schneller schreitenden Verfalls an. Es ging nach kurzem lebensfrohen Wachsthum unaufhaltsam abwärts. Das Jahr nahm ihr den Rektor, der einen Ruf als Geistlicher nach Lublin erhielt[1]). Die dortige Gemeinde hatte Christoph Lubieniecki, der von Schmiegel nach Levartovia bei Lublin als Pfarrer gegangen war, zum Geistlichen gewählt. Derselbe sagte zu, aber nur unter der Bedingung, daß man ihm seinen Freund Schmalz als Mitarbeiter gäbe. Dieser nun konnte sich nicht sogleich entscheiden. Er sollte in dem aufblühenden Lublin Prediger werden; dort in der größeren Stadt befand er sich inmitten der zahlreichen Gemeinden Kleinpolens, nicht mehr auf

[1]) Tagebuch S. 1168 – 1170; Bock S. 840; Sand S. 99; Lauterbach, S. 285. Die beiden letzten Autoren bringen die mit Schmalz Aufzeichnungen unvereinbare Notiz, Schmalz sei von Schmiegel nach Rakau, dann nach Lublin und wieder nach Rakau gegangen.

einem iſolierten Vorpoſten. Ein verlockendes Anerbieten! Jedoch Schmiegel war ihm eine liebe Stätte; hier lebte er in einem Kreiſe von Menſchen, die ihm, und denen er lieb geworden. Seine verehrte Gönnerin, die Wittwe Dudith, ſeine Mutter und Schweſter[1]), die Verwandten ſeiner Frau, ſeinen beſten Freund Oſtorodt, ſie alle ſollte er verlaſſen, dazu die Jugend, welche ihm ans Herz gewachſen war? Und das zu einer Zeit, wo der Gemeinde ſchlechte Zeiten bevorſtanden! Sah es nicht wie Furcht und Eigennutz aus? Schmalz wußte ſich keinen Rath und ſchrieb an Socin. Doch ohne deſſen Antwort abzuwarten, leiſtete er der an ihn ergangenen Aufforderung Folge. Alle die erhobenen Bedenken durften nicht maßgebend ſein. Lublin brauchte einen Mann wie Chriſtoph Lubieniecki, und da dieſer ſein Kommen von dem des Schmalz abhängig machte, ſo blieb keine Wahl. Er mußte gehen und handelte ſo entſchieden im Sinne Socins[2]). Am 3. Juli nimmt Schmalz Abſchied von der Gemeinde, den Verwandten und Freunden. So war die Schule verwaiſt; der Rektor fand keinen Nachfolger[3]). Die Gemeinde war ſchon kleiner geworden, die Anzahl der Schüler alſo eine geringere als ehedem; man wird die Leitung wieder in die Hände der Geiſtlichen gelegt haben.

Mit Schmalz zugleich hatte ſich auch Oſtorodt zu einer weiten Reiſe gerüſtet. Er war von der Synode dazu auserſehen worden, mit Woidowski in den Niederlanden die antitrinitariſchen Lehren zu verbreiten[4]). Am 11. Juli, wenige Tage nach Schmalz Abreiſe, verläßt er Schmiegel. Nach halbjähriger Abweſenheit trifft er wieder ein, jedoch nur, um der Gemeinde den Scheidegruß zu ſagen; man hatte ihn mit der Leitung der Rakauer Kirche betraut. Schmalz Fortgang ſchien gleichſam das Signal zum allgemeinen Rückzuge zu ſein; alle die Menſchen, welche noch vor Jahresfriſt die größte Anhänglichkeit an das Städtchen bekundeten, wenden ihm jetzt den Rücken. So Moſkorowski, der

---

[1]) Sie blieben bei Eliſabeth Dudith, vgl. Tagebuch S. 1172.

[2]) Bibl. Fratrum Polonorum I. S. 469.

[3]) Adelt S. 46 heißt Schmalz der „erſte und letzte" Rektor.

[4]) Tagebuch S. 1171; Zeltner S. 30 ff, 178; Sand und Bock unter „Ostorodus."

Czarkovia, zwischen Krakau und Rakau, kauft, daselbst eine Kirche baut und eine Gemeinde gründet[1]). Mit ihm gehen Elisabeth Dudith, Schmalz Mutter und Schwester. Es blieb zurück Arzissewski, den sein Besitzthum festhielt; es blieb auch Caper, den sein Alter am ferneren Wandern hinderte. Mit dem Jahre 1600 wird es still in der Gemeinde der Unitarier. Acht Jahre hindurch hören wir nichts von ihr, ein sicheres Zeichen, daß es unaufhaltsam abwärts ging. Das Jahr 1608 bezeichnet eine weitere Staffel in ihrem Niedergange. Pastor Caper wurde von einer Schar Kosaken, die bis hierher vorgedrungen war[2]), — oder nach anderen Berichten von eine Anzahl polnischer Katholiken — überfallen und in einen Teich bei der Stadt geworfen, in welchem er elend umkam[3]). Die lutherischen Autoren sahen es als eine gerechte Strafe für seinen Abfall an und gaben ihrer Freude darüber Ausdruck, daß nun endlich der „Bock, welcher die schmiegliſch-arianische Gemeinde so lange geführt," seinen verdienten Lohn gefunden habe[4]). Das Jahr 1608 brachte noch eine weitere Veränderung in der Gemeinde[5]). Elias Arzissewski überließ einen Theil seiner Besitzung seinem Vetter Paul Arzissewski und behielt für sich nur den grünen Berg mit dem Schlosse, die Wassermühle nebst einem Garten in Koschanowa[6]). Jener hielt indeß den Besitz nicht lange. Schon 1611 verkaufte er ihn an Kaspar Jaruzel Brzezinski, der sich auch zum Socinianismus bekannte[7]).

---

[1]) Tagebuch zum J. 1600 und 1601; Ruarus, Cent. II. Ep. XIII, XVII, XXXIV; Sand S. 105.

[2]) Der Versuch Sigismund III., die zur griechischen Kirche gehörigen Kosaken zur Union mit der katholischen Kirche zu zwingen, hatte einen langwierigen Krieg mit dem Reitervolke erregt.

[3]) Die Berichte bei Lauterbach Ar.-Soc. S. 262; Zion S. 50; Bock S. 92; Adelt S. 42, 43.

[4]) Valerius Herberger verfaßte auf Capers Tod ein Spottgedicht, ähnlich wie zu seiner Wiedertaufe 1588; abgedruckt bei Adelt a. a. O.

[5]) Adelt S. 28.

[6]) Kgl. Staatsarchiv zu Posen, Inscr. Pos. 1555, fol. 802 berichtet von einer ähnlichen Theilung zwischen den Brüdern Stanislaus und Christoph Smigielski im Jahre 1555.

[7]) Ruarus, Cent II. Ep. XVII; Lub. S. 254; Adelt S. 32.

Er war von geringem Herkommen. Durch seine ungewöhnliche Beredsamkeit — er war Advokat — erwarb er sich großen Reichthum und Ansehen. Der König zog ihn oft zu Rathe, und bei den alljährlich stattfindenden Tribunalsverhandlungen durfte er nicht fehlen. Zum Dank für geleistete Dienste erhob ihn Sigismund in den Adelsstand. Die Socinianer zählten ihn zu ihren sogenannten Berühmtheiten. Aber er scheint für seine Glaubensgenossen in Schmiegel nichts Bedeutendes gethan zu haben. Er ist jedenfalls nicht einmal ein eifriger Bekenner seines Glaubens gewesen; soll man ihn doch ebenso gut für einen Lutheraner oder Reformierten haben halten können, so wenig hatte er eine ausgeprägte religiöse Ansicht. Sein Sinn stand nur nach Vermehrung seiner Güter. Er hatte eine katholische Gemahlin, welche in Schmiegel 1611 starb und in der katholischen Pfarrkirche beigesetzt wurde. Die Inschrift, welche er auf das Grabmal setzen ließ[1]), läßt das Bestreben erkennen, für den Sproß einer alten Adelsfamilie zu gelten. Von einem Manne, der ganz und gar materiellen Interessen nachging, konnten die Socinianer nicht viel erwarten.

Wir sind einige Jahre vorausgeeilt und kehren zum Jahre 1608 zurück. Trotzdem dies so unheilvoll mit dem Tode Capers begann, brachte es doch noch einen Lichtstrahl. Die Gemeinde sah ihren einstigen Rektor wieder in ihren Mauern[2]). Schmalz war von der Generalsynode mit der Inspicierung mehrerer Gemeinden beauftragt. Von Thorn kommend langte er am 21. September 1608 in Schmiegel an, freudig begrüßt von den Socinianern, die stolz darauf waren, daß ihr früherer Mitbürger jetzt der Leiter der Rakauer Gemeinde und damit gleichsam das Haupt der socinianischen Kirche Polens war. Aber er weilte nicht lange; er visitierte Kirche und Schule, hielt große Abendmahlsfeier[3]), die bei solchen Gelegenheiten nie unterlassen wurde, und reiste dann schnell weiter, so gern er jedenfalls noch einige

[1]) Adelt S. 33.

[2]) Tagebuch zum J. 1608. Seit 1605 war Schmalz Geistlicher in Rakau.

[3]) Zeltner S. 390.

Tage daselbst geblieben wäre. Wie war es in Schmiegel anders geworden seit seinem Fortgehen! Die Gemeinde, welche zu seiner Zeit drei Geistliche hatte, war seit Capers Tode ohne Seelsorger. Arzissewski hatte wenig Zeit, seine Familienverhältnisse nahmen ihn zu sehr in Anspruch, auch drückte ihn schon das Alter[1]). Wohl wird er in dieser Zeit der Noth für die hirtenlose Herde nach Kräften gesorgt haben; aber so konnte es nicht bleiben, ohne den gänzlichen Untergang der Gemeinde herbeizuführen. Es mußte ein Prediger beschafft werden. Arzissewskis Wahl fiel au Johannes Völker in Philipowo[2]). Dieser nahm an und kam 1610. Er stammte aus Grimma, schloß sich in Wittenberg der antitrinitarischen Lehre an und trat mit Socin in Briefwechsel, der ihn als Sekretär zu sich nahm. Nachdem er eine Zeit lang die Schule in Wengrow geleitet hatte[3]), erhielt er das Amt eines Predigers der neu gegründeten Gemeinde in Philipowo. Jetzt kam er nach Schmiegel, sehnlichst erwartet von der führerlosen Gemeinde. Man setzte große Hoffnungen in den neuen Geistlichen, kam ihm mit der größten Hochachtung entgegen und wußte ihm viel Dank, daß er es unternommen, der gesunkenen Gemeinde seine Dienste zu widmen. In der That scheint es Völker gelungen zu sein, dieselbe wieder etwas zu heben, so daß wir von einer Nachblüthe sprechen können.

Völker gehörte zu den bedeutendsten Socinianern. Als Freund und Vertrauter Socins genoß er großes Ansehen. Er war unter den Männern, die nach jenes Tode berufen wurden, den von ihm begonnenen Katechismus zu Ende zu führen[4]). Als Schmalz 1610 den Auftrag erhielt, Ostorodt in Buskau zur Rechenschaft zu ziehen, bekam auch Völker, der auf dem Wege nach Schmiegel sich in Rakau kurze Zeit aufhielt, den Befehl,

---

[1]) Ruarus, Cent. II. Ep. XVII.

[2]) In Lithauen hart an der Preußischen Grenze gelegen, nicht weit von Marggrabowo; Zeltner p. 360. Ueber Völkel vgl. Sand S. 96; Zeltner S. 360 ff; Lauterbach S. 277—282: Bock S. 992 ff; Adelt S. 39. Des letzteren Nachricht in den Zeitangaben ist falsch, wie aus den anderen übereinstimmenden Quellen ersichtlich.

[3]) Sand S. 196 in Schomanns testamentum.

[4]) Tagebuch zum J. 1605.

jenen zu begleiten[1]), ein ehrenvolles Mandat, zu dem nur Männer von bedeutendem Rufe erkoren wurden[2]). Völker saß also mit zu Gericht über den Glaubens- und Amtsgenossen, mit dem zugleich er 1585 auf der Chmielniker Synode die Taufe empfangen hatte. Und seltsames Verhängniß! Nicht viel später erging es ihm ähnlich[3]). Er nahm Anstoß an mancherlei Synodalbestimmungen und kam denselben nicht nach. Wegen Ungehorsams gegen die Synode wurde Völker 1613 von seinem Amte suspendirt und zwar für so lange, bis er unzweifelhafte Beweise seiner Reue und seines Gehorsams gäbe. Um die Schmiegeler Gemeinde indessen nicht ohne Geistlichen zu lassen, — es war ja ungewiß, ob Völker zurückkehrte — wurde noch in demselben Jahre Ernst Kalb als Prediger dorthin gesandt, der bisher am Rakauer Gymnasium als Lehrer thätig gewesen war[4]). Er war aus Riga gebürtig und hatte sich 1608 dem Socinianismus angeschlossen. Seine bedeutenden Geistesanlagen, sowie der Eifer, den er entwickelte, berechtigten zu großen Hoffnungen. Schmiegel erhielt also eine tüchtige Kraft, so daß die Unitarier daselbst guten Muthes in die Ferne sehen konnten. Das Jahr 1613 sollte aber nicht ohne Widerwärtigkeiten vorübergehen. Brzezinski lag seit einiger Zeit mit Arzissewski in Streit; er beanspruchte nämlich die ganze Dudithsche Hinterlassenschaft[5]). Wir wissen nicht, wie sich die Angelegenheit entwickelt hat; sie nahm aber einen ernsten Charakter an und wurde dem Tribunal übergeben. Ehe sie jedoch zur Entscheidung gelangte, glückte es Schmalz und Moskorowski, die Parteien zu versönen. Die beiden Männer kannten die einschlägigen Verhältnisse, besonders mußte das Urtheil Moskorowskis, Dudiths Schwiegersohnes, maßgebend sein. Nach mehrtägigen Verhandlungen erreichte man denn auch, daß der Streit begraben wurde; jedoch erfahren wir nicht, wie man sich einigte. So brach das Jahr 1614 an, ereignißreich für unsere

[1]) Tagebuch S. 1187.

[2]) Es waren die Edelleute Sienienski, Moskorzewski, Goslowski und die Geistlichen Schmalz, Völkel, Woidowski und Grokowski.

[3]) Bock S. 995.

[4]) Tagebuch S. 1211; Bock S. 87; Adelt S. 46, 47.

[5]) Tagebuch S. 1200; Adelt S. 34.

Gemeinde. Die Generalsynode vom Mai gab ihr den alten Prediger zurück. Völker hatte nachgegeben, sich der Synode unterworfen und wurde nun wieder in sein Amt eingesetzt[1]). Sein Amtsgenosse Kalb blieb auch, so daß für einige Jahre zwei Geistliche in Schmiegel sind. Und in diesem Jahre begrüßte die Gemeinde auch ihren ehemaligen Rektor wieder[2]). Von der Synode war eine ungewöhnlich große Visitation beschlossen worden, mit deren Leitung man Schmalz betraut hatte. Seine Begleiter waren die Geistlichen Christoph Lubieniecki und Grokowski, denen sich freiwillig Christoph Morstin anschloß, Stadthauptmann von Philipowo und Völkels ehemaliger Patron[3]). Am 7. September empfingen die Socinianer Schmiegels ihre Gäste. Schmalz hielt in höchst feierlicher Weise mit Beihülfe von vier Geistlichen das heilige Abendmahl. Zu diesen Festen, welche von den bedeutendsten Männern der socinianischen Kirche geleitet wurden, kamen die Glaubensbrüder von nah und fern zusammen. Derartige Feierlichkeiten knüpften das Band fester, welches der Glaube um die Socinianer schloß, und bei solchen Gelegenheiten wurden durch das schöne Bild der Eintracht meist Andersgläubige für den Unitarismus gewonnen[4]). Für Schmiegels Gemeinde ist dieselbe Visitation der letzte Glanzpunkt gewesen, ähnliches hat sie nicht mehr erlebt. Nach einigen Tagen verließen die hohen Gäste unsere Stadt und eilten nach Meseritz. Von dort kommt dann einer der Neubekehrten nach Schmiegel, der junge Martin Ruarus, welcher einer freundlichen Einladung Sienienskis nach Rakau Folge zu leisten im Begriff ist[5]). Hier in Schmiegel will sich ihm verrabredetermaßen Wolfgang Schlichting anschließen; da dieser nicht pünktlich zur Stelle ist, wartet Ruarus zwei volle Wochen, während welcher Zeit er Gast der Gemeinde ist. Er schreibt von hier zwei Briefe[6]), aus denen hervorgeht, daß die

[1]) Bock S. 993.

[2]) Tagebuch S. 1201, 1202.

[3]) Zeltner S. 360; Lauterbach S. 277 ff, 374.

[4]) Lauterbach, Zion S. 50; Zeltner S. 390.

[5]) Ruarus, Cent. II, Ep. XVII; Lauterbach S. 395; Adelt S. 47 ff, 59.

[6]) Cent II. Ep. X, XI.

Socinianergemeinde noch immer ziemlich bedeutend ist. Seine unfreiwillige Mußezeit benutzt Ruarus tüchtig; mehreremal besucht er den alten Elias Arzissewski, dessen geistige Frische und Regsamkeit ihn in Erstaunen setzt, draußen auf dem grünen Berg; er läßt sich mit dem lutherischen Geistlichen Drummius in eine Disputation ein, findet aber einen Gegner, der ihm gewachsen ist. Den ganzen Tag dauert ihr Gespräch, ohne daß es Ruarus gelingt, den Lutheraner wankend zu machen. Dennoch giebt er die Sache noch nicht auf. Zwar kann er sie nicht weiter betreiben; er muß am nächsten Tage abreisen und überträgt deshalb die Angelegenheit dem Pfarrer Kalb. Dieser durfte es aber nicht wagen, in so offener Weise Proselyten zu machen und betraute damit einen achtzigjährigen Mützenmacher, der zwar ohne Bildung, in der heiligen Schrift aber wohlbewandert war. Von Erfolg wird die Sache schwerlich gewesen sein, sonst hätte Adelt in seinem Büchlein des abtrünnigen Geistlichen sicherlich mit einigen Worten gedacht. Nachdem Ruarus lange vergeblich auf Schlichting gewartet hatte, nahm er eine sich bietende Gelegenheit wahr und fuhr mit Herrn von Brzezinski, der zu den Tribunalsverhandlungen nach Petrikau reiste. Der Edelmann zeigte sich unterwegs sehr liebenswürdig; Ruarus bewunderte seine Gelehrsamkeit, die sich in der Unterhaltung bekundete, und als man sich in Petrikau trennte, gab Brzezinski dem jungen Glaubensbruder ein ansehnliches Zehrgeld auf die Weiterreise nach Rakau[1]).

Noch einmal mußte Völkel Schmiegel verlassen. Die Synode bestimmte Schmalz und ihn im Jahre 1615 zur Visitation der belgischen Gemeinden, die darum gebeten hatten[2]). Bald nach der Rückkehr verlor Völkel seinen Amtsbruder. Kalb wurde 1616 der Laznizenser Gemeinde zugewiesen, wo er nach zweijähriger Arbeit am Skorbut starb[3]).

---

[1]) Ueber Ruarus Aufenthalt in Rakau und seine Rückreise vgl. die interessanten Notizen in Ep. XIII, XVI, XVII der zweiten Centurie.

[2]) Tagebuch S. 1203, 1204. Ostorodts und Woidowskis Thätigkeit 1598 hatte also Erfolg gehabt. Vgl. Zeltner S. 31, 178.

[3]) Tagebuch S. 1211; Bock S. 87.

In demselben Jahre, 1618, nahm der Tod auch Völkel hinweg.[1])

[1]) Bock S. 993. Mit seiner Amtsthätigkeit in Schmiegel fällt jener heftige Federkrieg zusammen, der zwischen den Jesuiten Skarga und Martin Smiglecius einerseits und zwischen den Socinianern Schmalz, Moskorowski und Völkel andererseits geführt wurde. Diese drei Männer haben im Leben der Schmiegeler unitarischen Gemeinde eine bedeutende Rolle gespielt, und deshalb wollen wir, so gut es die dürftigen Nachrichten gestatten, auf diesen Streit etwas näher eingehen, wenn er auch nicht in seiner ganzen Ausdehnung und unmittelbar mit derselben in Zusammenhang steht. Seit Socins Auftreten in Polen hatten die Gegner, besonders die Katholiken, nicht aufgehört, in unfruchtbarem Wort- und Federstreit die Lehren der Trinitätsleugner als ketzerisch darzustellen, und dadurch die Antitrinitarier zu heftigen Entgegnungen angeregt. Im 17. Jahrhundert traten vornehmlich Hofprediger Petrus Skarga (Lauterbach S. 286; Bock S. 516) in Krakau und Professor Martin Smiglecius (Ruarus, Cent. II. Ep. XVII, lernte Smiglecius in Kalisch 1614 kennen; Zeltner S. 346, 347; Adelt S. 52—53) in den Vordergrund. Am Trinitätssonntage des Jahres 1603 hielt Skarga in Krakau eine Predigt, in der er heftig gegen die Socinianer loszog und sie als Ketzer verdammte. Dagegen veröffentlichte Schmalz eine Interpretation der drei letzten Verse des 28. Kapitels vom Mathäusevangelium, mit denen die Ausführungen Skargas in Widerspruch ständen. (Sand S. 102. Ueber das Folgende vgl. Sand und Bock unter Smalcius, Moscorovius. Volkelius, ferner Lauterbach S. 279, 280). Hiermit war der Kampf eröffnet. Skarga griff jetzt die Socinianer in mehreren Schriften an, vor allem deren bedeutendste Vertreter in Rakau. Es erschien Zawstydzenie Arianów oder Pudefactio Arianorum, die „schamroth-gemachten Rakauischen Arianer" übersetzt Lauterbach die Titelworte, worauf Schmalz antwortete mit Pudefactio Petri Scargae Jesuitae, 1606, und Moskorowski mit Sublatio pudefactionis, 1607. Die Kämpfer geriethen nun in Streitlust, und es folgte Schlag auf Schlag. 1608 übergab Skarga der Oeffentlichkeit Wtóre Zawstydzenie Arianów oder Secunda pudefactio Arianorum und Triplex confusio Arianorum, denen Moskorowski im Namen der Socinianer entgegensetzte Sublatio Secundae pudefactionis. Im Jahre 1612 starb der federgewandte Jesuit, dessen nachgelassene Schrift Messias novorum Arianorum secundum Alcoranum Turcicum von Schmalz beantwortet wurde. Smiglecius trat die Erbschaft seines Collegen an. Scharf geißelte er den Antitrinitarismus in nova monstra novi Arianismi, dessen Lehren er als Ungeheuer und Schreckbilder bezeichnete; in der Einleitung versuchte er eine Widerlegung der letztgenannten Schrift Moskorowskis gegen Skarga, besonders der Ansicht desselben über die Taufe. Hierauf wird ihm von Schmalz die Antwort zu Theil (Responsio ad librum Smiglecii Jesuitae, cui titulus: Nova monstra novi Arianismi. Racoviae 1613. 4°.).

In ihm verlor die Schmiegeler Gemeinde ihren letzten Geistlichen[1]), der Socinianismus einen seiner bedeutendsten Männer.

Immer schärfer und schneller werden die Hiebe gewechselt, bitterer und beißender wird der Ton. Jedes Jahr weist mehrere Veröffentlichungen beiderseits auf. Die Socinianer führten neue Kräfte ins Feld; dazu gehörte auch Völkel, der jetzt seinen Genossen zu Hilfe kommt. Eben hatte Smiglecius in seinem „GordischenKnoten" (Nodus Gordius, Ingolstadt 1613) den gesammten Stand der evangelischen Geistlichkeit angegriffen; er meinte, die evangelischen Geistlichen seien weder von Gott gesandt noch recht ordiniert, also auch keine rechten Diener des göttlichen Wortes, weshalb sie auch keine Gewalt hätten, die Sünden zu vergeben oder das h. Abendmahl zu reichen; sie könnten Gott nicht opfern, weder Zeichen noch Wunder thun. Wurden nun auch die Socinianer von Lutheranern und Reformierten nicht als zur evangelischen Kirche gehörig betrachtet, sie selbst sahen sich doch als Evangelische an, und in diesem Sinne als ein Mitglied der evangelischen Kirche antwortete Völkel auf Skargas Schrift. Seine Dissolutio nodi Gordii vom Jahre 1613 fertigte den Gegner scharf ab: Die Beweisführung gleiche in keiner Weise einem Knoten; es seien nur zusammengelegte Besenrüthchen, zu deren Auflösung man kein Schwert Alexanders nöthig habe, ja nicht einmal Finger und Zähne brauchten angewendet zu werden, denn der sogenannte Knoten ginge von selbst auseinander (Lauterbach a. a. O.). Eine solche Abfertigung brachte Smiglecius in Harnisch, und er schrieb 1614 Refutatio vanae dissolutionis Nodi mei Gordii, die jedoch wohl schwach ausgefallen sein mag, da sich Völkel mit der Antwort nicht gerade sehr beeilt hat; sie erfolgte erst nach längerer Zeit. Unterdessen war der rege Jesuit nicht unthätig; er wandte sich gegen Schmalz, dem er in seiner Lehre hundert Irrthümer nachweist, welche er auf Schmalz Antwort auf nova monstra novi Arianismi zusammengestellt hat. Der Angegriffene schweigt dazu natürlich nicht, und so zieht sich der Kampf weiter, (Hierher gehören folgende Schriften: Von Schmalz Examinatio centum errorum. Rakow 1614. Examinatio 157 errorum. 1616. Refutatio librorum duorum Smiglecii, quos de erroribus novorum Arianorum inscripsit. 1616. Von Moskorowski Refutatio libri Smiglecii de Baptismo, Rakow 1617), ein nutzloser Kampf, nutzlos schon im Beginnen, denn der jedesmalige Verfasser ist im voraus von seinem Recht und des Gegners Unrecht überzeugt, so daß die Beweisführung leicht fällt, nutzlos auch im Verfolg, denn von keiner Seite war Nachgiebigkeit zu erwarten. Mit Völkels Schrift Responsio ad vanam refutationem dissolutionis nodi Gordii a Martino Smiglecio nexi, 1618, erreichte der Streit sein Ende, wenigstens ist es das letzte Geschoß, welches in diesem Kampfe geschleudert wurde; Smiglecius und Völkel starben in eben diesem Jahre.

[1]) Adelt hält Kalb für den letzten Prediger, vgl. S. 46, 49.

Als Vermächtniß hinterließ er den Glaubensbrüdern seine „fünf Bücher von der wahren Religion", eine systematische Darstellung des socinianischen Lehrbegriffes enthaltend[1]). Kaum war der allverehrte Seelsorger zu Grabe geleitet, noch waren aller Herzen erfüllt von herbem Schmerz um den Dahingegangenen und von Besorgniß um die Zukunft, da suchte eine furchtbare Feuersbrunst die Stadt heim und wüthete besonders an der Seite des Marktes, wo die unitarische Kirche stand[2]). Bei diesem Brande ist das Gotteshaus der Socinianer ein Raub der Flammen geworden. So war denn auch kein Geistlicher mehr nöthig, regelmäßiger Gottesdienst konnte nicht mehr stattfinden. Jedoch wird die Synode häufig sogenannte Emissäre gesandt haben, welche die zeitweilig nothwendig gewordenen gottesdienstlichen Handlungen vornahmen[3]). Rasch ging es nun mit unserer Gemeinde zu Ende. Als 1622 Crell nach Meseritz gehen sollte, war ihm auch die Leitung oder Aufsicht über die Schmiegeler Gemeinde zugedacht[4]), sie ist also in dieser Zeit schon eine ganz unbedeutende, die von der auch eben nicht großen Bobelwitzer Gemeinde aus mit verwaltet werden soll. Indessen giebt sie sich noch nicht auf; und jetzt tritt auch Brzezinski für sie ein — das erste und letzte Mal[5]). Er ließ Ende 1623 oder Anfang 1624 an Crell den Ruf ergehen, sich der verwahrlosten Brüder in Schmiegel anzunehmen. Bescheiden war die Forderung nicht, denn seit Schmalz Tode war Crell der leitende Geistliche der Rakauer Gemeinde, und ihn wollten die Schmiegeler zum Prediger haben an ihrer Gemeinde ohne Kirche. Und doch wies Crell das Anerbieten nicht kurzer Hand von sich. Sollte er das Vertrauen rechtfertigen, das ihm die Synode durch seine Berufung in Schmalz Stelle erwiesen hatte, oder sollte er dem Hilferuf der verwaisten Schmiegeler Gemeinde nachgehen? Hier ein Arbeitsfeld, das zu Ruhm und Ehren führte, dort ein mächtiges Ringen mit widrigen Ver-

[1]) De vera religione libri V: Rakow 1630. Es sind 6 Bücher. Vgl. Fock S. 190.

[2]) Adelt S. 55.

[3]) Adelt S. 56.

[4]) Bock S. 121.

[5]) Lauterbach S. 355—357, Bock S. 121 ff, 125.

hältniſſen, jedoch die, wenn auch ſchwache Hoffnung, der Gemeinſchaft eine Gemeinde zu erhalten, die einſt eine glänzende Stellung eingenommen hatte. Es war guter Rath theuer. Da ließ Crell das Loos entſcheiden, und das ſprach gegen Schmiegel. Er blieb in Rakau, jenes blieb ohne Hilfe. Und welch ein Spiel des Schickſals! nicht lange nach dieſer traurigen Kunde betrat der Mann ihrer Sehnſucht die Stadt, zu der ihn die Synode entſandt hatte, damit er die vereinſamte Gemeinde beſuche und tröſte[1]). Er blieb einige Tage dort, ſeinen Glaubensbrüdern zugleich Freude und Schmerz bereitend. Als er fort iſt, da wiſſen ſie es, daß bald die finſtere Nacht für ſie anbrechen wird. Einige kurze Notizen erreichen uns noch, dann vernehmen wir nichts mehr von der einſt blühenden Gemeinde. Das Jahr 1624, welches ihr die letzte Hoffnung auf eine beſſere Zukunft genommen hattte, raubte ihr auch den letzten Lehrer[2]). Johan Caper, Sohn des früheren Paſtors Caper, verließ die Stadt, da er nicht mehr genügend Arbeit hatte; er richtete ſeine Schritte nach Rakau. So ſteht nun unſere Gemeinde am Rande des Grabes. Seit 1618 ohne Seelſorger und Kirche, iſt ſie nunmehr auch ohne Lehrer. Der Socinianismus ſiechte in Schmiegel dahin. Bald ſtarb auch Brzezinski, ſein Beſitzthum erwarb Rozdrazewski[3]), und damit war den Antitrinitariern auch der letzte Halt genommen. Ein katholiſcher Herr ſchaltete jetzt ganz allein. Niemand war da, der die Socinianer in Schutz nahm. Elias Arziſſewski, der 1614 ſchon ein alter Mann war, weilte ſchwerlich noch unter den Lebenden. Seine beiden Söhne[4]), die das Erbe antraten, waren zwar auch Antitrinitarier, glichen aber dem Vater nicht. Die Einſamkeit behagte ihrem unruhigen Sinne nicht; ſie lebten am Hofe des Königs und traten ſodann in fremde Dienſte. Von ihnen konnten die Schmiegeler Unitarier nichts erwarten. So ſtanden denn dieſelben den Angriffen ihrer Mitbürger ſchutzlos gegenüber. Endlich wurden ſie derſelben müde, und es blieb ihnen nichts übrig, als die Heimath zu verlaſſen oder ſich einer der anderen Confeſſionen

[1]) Bock S. 125.
[2]) Lauterbach S. 263; Bock S. 94; Adelt S. 56.
[3]) Adelt S. 34.
[4]) Lauterbach S. 406—408; Adelt S. 28—31; Kraſ. S. 275.

zuzuwenden. So vernehmen wir es von dem letzten Socinianer der einst zahlreichen Gemeinde[1]). Es ist der Stadtschreiber Samuel Hoffmann, von dem wir oben hörten. Er hatte eine lutherische Frau, ließ seine Kinder lutherisch erziehen und ging 1644 selbst zu den Lutheranern über.

So war denn der Socinismus in Schmiegel dahin. Unmerklich war er entstanden. Die ersten sicheren Nachrichten bringen uns die Kunde von der fertigen festgefügten Gemeinde. Es folgt eine kurze Zeit kräftigen Wachsthums und emsiger Thätigkeit, sodann ein schnelles Nachlassen. Mehrere energische Versuche der Gemeinde, ihrer Patrone und Geistlichen, den früheren Glanz wieder herzustellen, sind nur von vorübergehendem Erfolg begleitet. So beginnt denn nach etwa 40jährigem Bestehen der Verfall, welcher sich binnen zweier Jahrzehnte vollzieht. Einem morschen Gebäude ist die Gemeinde in dieser Zeit zu vergleichen, von dem Sturm und Unwetter ein Stück nach dem anderen herunterreißen. Dann trotzt noch ein kleiner Rest den zerstörenden Gewalten ein Weilchen, bis ein stärkerer Stoß auch diesen letzten Zeugen einstiger Herrlichkeit verschwinden macht.

[1]) Adelt S. 46, 56.

Der Netzedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Theilung Polens.*)

Von

Max Beheim-Schwarzbach.

Vorwort.

Die Arbeit bedarf kaum einer Vorrede. Nur soviel sei zur Begründung des Themas gesagt: Wie ein sorgsamer Hausvater, wenn er ein neues Besitzthum errungen hat, es sich angelegen sein läßt, sich genau mit dem Bestand desselben vertraut zu machen, so hat auch Friedrich der Große peinlich genau das Inventar der Lande aufnehmen lassen, die im Jahre 1772, nach der ersten Theilung Polens, in seinen Besitz übergegangen waren. Von jedem einzelnen Orte wurden alle Merkmale verzeichnet, die von geschichtlicher, ökonomischer, industrieller und ackerbaulicher Wichtigkeit zu sein schienen. Aus dieser fast erdrückenden Summe von Aufzeichnungen, soweit sie den Netzedistrikt berühren, ist nachstehende Arbeit hervorgegangen. Der Verfasser hat natürlich auch des öfteren auf die Litteratur, wie auf die Vorgeschichte des Landes zurückgreifen müssen, um die damaligen Zustände zu erläutern, wie er andererseits nicht umhin konnte, der Zeit vorauseilend, zuweilen auf die Gegenwart hinzuweisen, um wenigstens anzudeuten, inwieweit hie und da die Ziele Friedericianischer

*) Wir bringen hier die Arbeit zum Abdruck, welche durch das Preisgericht, dessen Urtheil am Schlusse dieses Doppelheftes mitgetheilt wird, mit dem von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen ausgesetzten Preise gekrönt wurde. Die Redaktion.

Wirthschaftspolitik erreicht worden sind. Besonders eingehend glaubte Verfasser die Verhältnisse der Unterthanen zu den Grund-Herrschaften schildern zu müssen, die Sonderstellungen auf dem Lande, namentlich die Lage der deutschen Bauern im slavischen Ostlande, ihre Rechte, ihre Merkmale, die u. a. in der höchst auffälligen Erscheinung bestehen, daß sie für ihre Kinder eigene Schullehrer halten; vor allem hat er sich bemüht, die Holländereifrage zu untersuchen, womöglich zum Abschluß zu bringen. Wenn somit eine Fülle schwerwiegenden Stoffes für die Provinzialgeschichte in diesen Aufzeichnungen liegt, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieser Stoff oft spröde, oft sehr zarter Natur ist. Verfasser war nach Kräften bestrebt, die vielen gefährlichen Klippen zu vermeiden, es lag lediglich in seiner Absicht, mit der Darlegung eines der wichtigsten und epochemachenden Zeitabschnitts aus der Geschichte des Netzedistrikts einen Beitrag zu der Geschichte der Provinz Posen zu liefern. Imübrigen mag die Einleitung das Vorwort ergänzen!

I. Buch.

Land und Leute.

Erstes Kapitel.

Das Land.

Die Grenzen des „Netzedistrikts" sind nicht immer dieselben geblieben; sie sind mehrere Male verschoben, erweitert, verengt, so daß der heutigen Tags unter diesem Namen verstandene Landstrich, der sich zum großen Theil mit dem Bromberger Regierungsbezirk deckt, nicht unwesentlich verschieden ist von dem nach der ersten Theilung Polens (1772) an Preußen abgetretenen Bezirk. Holsche giebt in seinem bekannten Buche über den Netzedistrikt[1]) die Größe desselben auf 132 Quadratmeilen an mit einer Bevölkerung von 167,542 Seelen (im Jahre 1775). Aber zu diesen Zahlen

[1]) Der Netzedistrikt. Ein Beitrag zur Länder- und Völkerkunde mit statistischen Nachrichten. Aug. Karl Holsche, Königsberg 1793.

ist zu bemerken, daß bereits vier Jahre nach jener Besitzergreifung (1776) durch die Warschauer Vereinigung der größte Theil des Goplokreises der Krone Polen auf deren dringliche Vorstellungen wieder zurückgegeben worden war. Das meiste Interesse an dieser Zurückgabe hatte die polnisch-katholische Geistlichkeit, die gerade in diesem Kreise eine große Anzahl ihrer Güter besaß. Von den 330 Ortschaften, die unter 199 Besitzern zum Theil Jahre lang bereits preußisch gewesen waren, blieben nur noch 84 Orte mit 31 Herrschaften zurück[1]). Bei den folgenden Theilungen, die nicht lange auf sich warten ließen, kamen abermals, und zwar umfangreiche, Ländermassen unter hohenzollernsches Scepter, von denen wiederum der Netzedistrikt Vergrößerung und Abrundung erfuhr. Auch dieser Gewinn war nicht von langer Dauer. Denn nach vierzehn Jahren bereits (1807), in dem unseligen Tilsiter Frieden, fiel ziemlich der ganze Distrikt an das „Herzogthum Warschau," um bei demselben acht Jahre in nicht unangefochtener Ruhe zu verbleiben. Der Wiener Kongreß stellte u. a. auch den Netzedistrikt wieder an Preußen zurück. Während aber im Jahre 1772 zehn Städte mit ihrem Umlande, die zum Netzedistrikt gehörten, heutigen Tags zur Provinz Westpreußen geschlagen sind[2]), gehören ihm jetzt fünfzehn andere Städte an, die damalls vorläufig noch von Polen zurückbehalten waren[3]). Kurzum, wir sehen, es ist ein wandelndes Bild, das uns den Umfang des Netzedistrikts darstellt, dessen politischer und physischer Namen sich nicht ganz decken[4]) Wenn es nun für unseren Zweck nicht gerade von besonderer Wichtigkeit ist, ein bestimmtes Jahr zur Schilderung des Landes und seines Zustandes ängstlich festzuhalten, wie es sich uns darbietet, als es, von der Krone Polen losgelöst, an uns fiel, so erscheint doch geboten, möglichst weit zurückzugreifen, um die

[1]) Vgl. Beilage I,C.

[2]) Die königlichen Städte: Cammin, Deutsch-Krone, Jastrow; die sieben adeligen Städte: Flatow, Märkisch-Friedland, Krojanke, Schloppe, Tütz, Vandsburg und Zempelburg. Vgl. weiter unten.

[3]) Vgl. weiter unten.

[4]) Der Reg.-Bez. Bromberg zählt heute auf 207,89 Quad. Meilen (11,448 qkm.): 46 Städte, 1314 Landgemeinden, 865 Gutsbezirke, 624,811 Einwohner. Vorläufiges Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1890. Berlin 1891.

Physiognomie des neuen Besitzes auch möglichst getreu wiedergeben zu können, ehe neue Eindrücke diesen Zügen nach und nach ein wesentlich anderes Gepräge zu verleihen im Stande waren. Die ältesten Akten, die aufgefunden werden konnten, sind deshalb zu Grunde gelegt; sie stammen größtentheils aus den Jahren 1773[1]) und 1774[2]).

Die Namen der einzelnen Ortschaften und ihrer Besitzer, die Zahl der betreffenden Bewohner sind, in Tabellenform zusammengestellt, als Beilage im Statistischen Anhang, nach den einzelnen Kreisämtern und Kreisen geordnet, soweit das Material zugänglich war, angeführt. Es bedürfen jedoch diese Tabellen noch einiger Erörterung, zumal auf sie häufig im Text Bezug genommen werden wird. Zuweilen fehlen nähere Angaben über einzelne Ortschaften gänzlich; in diesem Falle sind die Ermittelungen meist dem Grundsteuer Kataster entlehnt[3]). Andere Angaben sind verloren gegangen, liegen vielleicht noch irgendwo verborgen, oder sind in der Zwischenzeit (1807—1815) dem Untergange geweiht worden. Zuweilen sind mehrere Ortschaften zu einem einheitlichen Ganzen zusammengezogen, oft 7—8 Namen, die zu einer Nummer vereinigt sind[4]), besonders wenn es sich um sog. Pustkovien oder Abbauten handelt.

In den einzelnen Rubriken ist der jedesmalige Name des Ortes wie des Besitzers angegeben, dann die Anzahl der Wirthe und ihrer Familienmitglieder, wozu auch das Gesinde

[1]) So die hauptsächlich der Arbeit zu Grunde gelegten „Klassifikationsanschläge" aus dem Königl. Staatsarchiv zu Posen.

[2]) U. a. die Vasallen-Tabellen ebendaselbst.

[3]) Z. B. im Kreisamt Pakosch der Ort Popowiczki (B 27) oder Tuczno (B 45), ferner I 17, I 19, I 44, K 13, K 25 usw. Der alphabetische Hinweis in den Anmerkungen bezieht sich auf die Kreisämter, wie dieselben im Statistischen Anhang geordnet sind (A. = Amt Kruschwitz, B. = Pakosch, C. = Filehne usw. Die einzelnen Nummern ergeben die betreffende Ortschaft des Kreisamts). Bei der Rechtschreibung der Ortsnamen ist die jetzige offizielle Form, wie sie u. a. das Verzeichniß für die Postanstalten (Berlin 1888) bringt, zu Grunde gelegt; wenn dieses Verzeichniß im Stich ließ, ist die Schreibweise in der Ortsübersicht von 1818, Bromberg, beibehalten.

[4]) Z. B. K 5, M 6, G 32 usw.

gehört, danach der Viehbestand. Bei den ursprünglichen Ermittelungen ist die Zahl der Söhne und Töchter unter 14 Jahren meist auseinander gehalten, eine Unterscheidnng, die hier fortgefallen ist. Auch sind häufig „Knechte" und „Jungen" getrennt aufgeführt, was ebenfalls hier überflüssig erschien. In den Städten sind Knechte, Jungen und Gesellen zusammengefaßt; zuweilen sind nur die Geschlechter geschieden, und auf diese Weise Männer, Söhne, Knechte einerseits und Weiber, Töchter, Mägde andererseits in zwei Rubriken (statt wie sonst in sechs) vorgeführt[1]). Ueber den Viehbestand wird noch besonders gesprochen werden.

Was zunächst die Namen der Ortschaften betrifft, so überwiegt bei weitem die polnische Bezeichnung; ohne genauer hierauf eingehen oder gar etymologische Untersuchungen anstellen zu wollen, muß doch erwähnt werden, wie wenig rein deutsche Namen die Orte damals trugen. Es ist ja möglich, daß früher mehrere deutsch klingende Namen bestanden, dann sind sie eben slavisirt worden, und selbst bei den scheinbar ganz deutschen Ausdrücken ist slavischer Ursprung nicht immer wegzuleugnen. (Man denke nur an den Ortsnamen Lieberose, dessen deutsche Bedeutung ja heute allgemein geleugnet wird.) Solche scheinbar unzweifelhaft deutsche Ortsnamen treten uns entgegen in „Alte Hütte[2]), Neuteich[3]), Hohenstein[4]), Althoff[5]), Friedland[6]) Schönfeld[7]); ferner häufig in den mit —dorf zusammengesetzten Ortsnamen: Schulzendorf[8]), Heinrichsdorf[9]), wie überhaupt vielfach in dem, heute nicht mehr zum Netzedistrikt (im politischem Sinne) gehörenden Kreisamt Friedland. Zuweilen kämpfen beide Sprachen um den Ort, der doppelte Bezeichnung trägt[10]): Ostrow oder Jungfernwerder, Popielarzy oder Aschenbruch, Smolnik oder Theerbude, Fitzerie oder Mariendorf, Bzowo oder Sagen, Dzwierzchno oder Dreidorf, Erpel oder Kaczory, Jeziorki oder Stüsselsdorf u. a. m. Doch sind alle solche Doppel-Bezeichnungen, die im Laufe der Zeit ungemein zugenommen haben, in jenen offiziellen Aufzeichnungen Ausnahmen; wie gesagt, es überwiegt bei weitem der slavische

[1]) z. B. in N. 42, N. 43. [2]) L. 18, [3]) L. 30. [4]) O. 7. [5]) O. 4. [6]) O. 1. [7]) N. 62. [8]) O. 23. [9]) O. 27. [10]) K. 30, K. 1, K. 121, L. 14, L. f., N. 18, N. 19b, N. 63.

Charakter der Ortsnamen. Ueber die Grundherrschaft wird des längeren noch die Rede sein. Was die Familien der Einwohner betrifft, so steht ihre Anzahl natürlich meist im Einklang mit der Größe des Ortes. Die Orte selbst sind aber durchschnittlich nur klein und unbedeutend, gewöhnlich nur ein Paar Morgen, höchstens einige Hufen groß. Ueber 50 Hufen zählen nur außerordentlich wenige Orte, wie Behle (Kreisamt Neuhof), Jankendorf, (Kreisamt Czarnikau), Rosko (dsgl.) also in überwiegend deutschem Gebiet; auch über 40 Hufen groß sind nur äußerst wenige Orte[1]). Dem entsprechend ist auch die Zahl der Einwohnerschaft. Das Dorf Behle zählt 817 Einwohner[2]) und wird hierin nur von wenigen Städten (6) an Einwohnerzahl übertroffen; von Schönlanke, Filehne, Czarnikau, Schneidemühl, Chodziesen und Polnisch-Krone, während drei andere Dörfer über 400 Einwohner zählen: Rosko mit 437 Einwohnern, Runowo (Grabionner Kreisamt) mit 420 Seelen, Heinrichsdorf (Kr. Friedland, Kroner Kreises) mit 402. Ueber 300 Einwohner zählen acht Dörfer: Güntergost (Grabionner Kr., 359 Seelen), Marzdorf, (Friedl. Kr., 356), Gr. Poplow (Friedl. Kr., 354), Putzig (Neuhöfer Kr., 324), Bialosliwa, jetzt Weißenhöhe, (Grabionner Kr.), Schneidemühl (Czarnikauer Kr., 318), Radzitz 318, Dratzig[3]) 315 u. s. w.

In keiner Weise entspricht die Größe der Städte diesen Zahlenverhältnissen. Schönlanke, Filehne zählten über 1700—1800 Einwohner, Czarnikau, Schneidemühl, Chodziesen (jetzt Kolmar) über 1500 Seelen. Das waren die „bedeutendsten" Städte des Netzedistrikts! Wahrlich, der Eindruck, den sie machen,

---

[1]). I 12 (49½ Hufen), O. 12 (46), O. 18 (44 H. 2 M.), L. 32 (43¼); über 30 Hufen beträgt der Umfang der Orte: O. 33 (38¾ H.), M. 35 (33,15), N. 52 (30), F. 35 (30) usw.

[2]) Behle ist deshalb auch im Statistischen Anhang ausführlicher angeführt.

[3]) Ueber 200 Einwohner zählen: N. 1 (294), L. 9 (292), N. 12 (290), N. 22, I. 36 (280), N. 82, O. 25 (280–270); L. 20, L. 25 (270—260), L. 13, N. 16, L. 3, N. 38, N. 39, L. 57 (260—250), N. 54, O. 12, O. 33 (—240), B. 4, G. 24, L. 39, N. 21, N. 64, H. 39, N. 83, Lr. (—230); L. 18, L. 21, H. 14, N. 9, N. 32, L. 49, I 12, L. 43 (—210); L. 14, N. 23, N. 45, N. 65, N. 199, N. 44, L. 40, N. 53 (über 200) usw.

ist neben jenen doch nur armseligen Dörfern kein besonders Achtung gebietender. Und nun erst die anderen Städte! Keine von ihnen zählte über 1000 Einwohner! Nur 10 Städte haben eine Bevölkerung von 600—1000 Seelen: P.-Krone, Exin, Labischin, Margonin, Usch, Jarotschin, Gollantsch, Lobsens, Schubin, Znin (613); zwischen 500—600 Einwohner sitzen in 4 Städten: Inowrazlaw, Strelno, Nakel, Bromberg; zwischen 400—500 Einwohner lebten ebenfalls in 3 Städten: Gniewkowo (heute Argenau), Mogilno, Pakosch; 4 Städte haben eine Bevölkerung von 300—400 Personen: Budsin, Samotschin, Radolin, Bartschin. Zweihundert Seelen und weniger weisen auf: Gonsawa, Rnyarzewo (190) und die ehewalige alte Königsstadt der Piasten, Kruschwitz, hat gar nur 57 Einwohner! Sic transit gloria mundi! Für die Städtegeschichte des Netzedistrikts ist eine Zusammenstellung der Bevölkerung aus den beiden ersten und der letzten Zählung nicht ohne Bedeutung, sie hat, geordnet nach der Größe der Einwohnerzahl, wie sie sich aus der ersten (bezw. zweiten) Zählung ergab, folgendes Aussehen:

A. Noch heute zum Netzedistrikt (Reg.-Bez. Bromberg) gehörige Städte[1]).

Namen:	i.J. 1772	i.J. 1786	i.J. 1890
Schönlanke	—	2217	4113
Filehne	1721	1712	4268
Czarnikau	1658	1487	4541
Schneidemühl	—	1799	14447
Chodziesen (Kolmar)	1588	1807	3256
Fordon . , ...	1287	1331	2351
Polnisch Krone a. B. . . .	—	895	3752
Exin	—	947	2813
Labischin	754	1040	2328
Margonin	742	1489	1824
Usch	—	758	2331
Mrotschen	—	718	1815

[1]) Die Zahlen aus dem Jahre 1786 sind nach Holsche wiedergegeben.

Namen:	i.J. 1772	i.J. 1786	i.J. 1890
Gollantsch	649	746	1113
Lobsens	632	1240	2253
Schubin	621	999	3049
Znin	613	705	2590
Inowrazlaw	592	2036	1605
Strelno	571	863	4171
Nakel	566	820	6746
Bromberg	etwa **500**[1]	**3077**	**41451**
Gniewkowo (Argenau)	—	499	2612
Mogilno	477	603	3149
Pakosch	465	532	1978
Budsin	349	833	1974
Samotschin	336	759	2029
Radolin (jetzt Dorf)	317	467	787
Bartschin	309	552	1012
Wirsitz	294	221	1585
Miasteczko (Friedheim)	284	302	932
Gembitz	260	425	1018
Wilatowo (jetzt Dorf)	247	389	753
Schulitz	234	316	2200
Kwieciszewo (jetzt Dorf)	233	350	952
Wissek	229	346	1071
Gonsawa	200	229	778
Rynarzewo (Rohrbruch)	190	439	676
Kruschwitz	57	79	1810

B. Im Jahre 1772, aber nicht mehr heutigen Tags zum Netzedistrikt (Reg.-Bez. Bromberg) gehörige (alphabetisch geordnet).

Namen:	i. J. 1786	i. J. 1890
Camin	454	1595
Flatow	1052	3852

[1]) Wuttke giebt die Bevölkerung von 1774 bereits auf 1380 an; Holsche zählt 1788: 3077, 1792: 3915 Einwohner.

Namen.	i. J. 1786	i. J. 1890
Friedland	673	2265
Jastrow	1957	5286
Krojanke	878	3308
Deutsch-Krone	1414	6950
Schloppe	918	2233
Tütz	514	2229
Vandsburg	528	1779
Zempelburg	1129	3510

C. Heutigen Tags, aber nicht 1772 zum Netzedistrikt (Reg.-Bez. Bromberg) gehörige Städte (alphabetisch geordnet) mit Angabe der heutigen Bevölkerung.

Gnesen 18065. Janowitz 1314. Kiszkowo oder Welnau 658. Kletzko 1749. Lekno 652. (Lopienno 1050). Mietschisko 978. Mieltschin 525. Powidz 1158. Rogowo 711. Schokken 1373. Schwarzenau 1457. Tremessen 4766. Witkowo 1548. Wongrowitz 4920. (Zydowo 400).

Außerdem giebt es jetzt 4 Dörfer, die über 2000 Einwohner zählen: Lukatz 2410, Prinzenthal 2498, Okollo 2615, Adlershorst 3168.

Wir sahen, Kruschwitz reihte sich den ärmeren Dörfern unwürdig an die Seite. Diese Dörfer gehen herab von 817 Einwohnern bis auf 2 Personen[1]). Schließlich gab es Orte, so elend und so kläglich, daß sie kaum einen Umfang haben, gar keine

[1]) Weniger als 30 Einwohner zählten folgende Orte: 29 Seelen in G. 62, M. 23; 28 in H. 21, H. 29a; 27 in B. 6, M. 25; 26 in A. 30, B. 7, L. 34, H. 25, H. 59, M. 44; 25 in A. 38, H. 7, K. 28; 23 in E. 14, K. 127, O. 9; 22 in E. 33, E. 54, L. 28; 21 in B. 42, F. 19, E. 56, K. 94, K. 46, K. 61, M. 11, M. 41; 20 in C. 3, E. 28, F. 2, K. 60, K. 114; 19 in H. 22, K 16. L. g.; 18 in K. 43; 17 in K. 47, A. 32, A. 39, F. 28; 16 in H. 57, G. 29, I. 46, K. 56; 15 in K. 38, K. 119, H. 48, K. 27, A. 7; 14 in A. 16, A. 94; 13 in K. 26, K. 30, K. 80, J. 28, K. 1, K. 22, A. 36, E. 18, G. 26, G. 31; 12 in K. 87, G. 17; 11 in H. 32, H. 13, K. 74, K. 102; 9 in G. 57, M. 15; 8 in G. 36, L. v., G. 43, K. 100; 7 in H. 58, L. y; 6 in G. 47, L. k, H. 11, H. 36; 5 in H. 12; 3 in H. 17.

Häuser, nur einen Namen. Zu Smogulec[1]) gehören mehrere Ortschaften, die siebente davon hat kein Haus, kein Land, nur zwei Löcher in der Erde — die Stätte hieß Ascherbude — in welchen zwei arme Leute wohnten. Doch auch sie hat die neue, die preußische Regierung ausfindig gemacht und sie „inventarisiert". Und noch schlimmer; es gab Orte, die zwar Namen trugen, Ackerland hatten, Häuser umschlossen, aber es gab keine Menschen mehr, die hier wohnten, die hier das Land bebauten; sie waren ausgestorben oder davongelaufen, hatten Acker und Haus, Garten und Ställe leer gelassen und das Weite gesucht. Neuer Ersatz hatte sich nicht gefunden; das Land, das zu der verwaisten Stelle gehörte, lag wild und wüst da. Die Herrschaft trug kaum Verlangen nach diesen öden Plätzen; sie hätte nur noch mehr Arbeitskräfte gebraucht, den verwilderten Boden wieder einigermaßen urbar zu machen. Die Nachbarn waren auch nicht lüstern nach diesem zweifelhaften Erwerb; sie hätten nur um so mehr Arbeit und Last gehabt, hatten sie doch oft selbst kaum Zeit genug, ihre eigene Scholle zu bepflügen und zu bearbeiten. So blieben denn diese Stellen leer, oder wie der landläufige Ausdruck damals ging, sie blieben „wüst", ja, ihre Namen sind zum Theil heute ganz unbekannt. Diese „wüsten Stellen" sprechen gar laut von der Geschichte des Landes. Die Steine, die auf diesem Unkrautacker lagen, predigten, wo Menschen schwiegen, eine stumme, aber unheimliche Sprache, die beredter war als der lauteste Schrei eines armseligen Volkes, das auf dürftigem Acker lebte und unter harten Bedingungen arbeiten mußte. Diese „wüsten Stellen" finden sich in Städten wie auf dem Lande. Nicht alle sind angegeben; sie sind oft wie in gerechter Scheu verheimlicht. Die vorgefundenen seien hier kurz zusammengestellt:

I. In Städten gab es, in aufsteigender Linie, folgende „wüste Stellen":

Tütz: 1 wüste Stelle. Filehne: seit 60 Jahren liegen 7 Häuser wüst. Radolin: 7 abgebrannte Häuser, von denen nur 1 wieder aufgebaut ist. Czarnikau: 22 Häuser sind verwüstet. Znin: 4 Hufen Kämmereiland sind zwar gegen die viertel Mandel

[1]) J. 34.

verpachtet, liegen aber unbeackert. Wissek: Auf dem Vorwerk Wissek, der sog. Vorstadt, liegen 30 Feuerstellen wüst da. Fordon: 33 wüste Stellen. Bromberg: 167 wüste Stellen; es werden, weil einige nur klein sind, gewöhnlich nur 111 als eingegangen bezeichnet, von denen 15 in der Vorstadt liegen. Lobsens: 176 wüste Stellen (gegen nur 98 bebaute!)

II. Auf flachem Lande[1]).

A. Kreisamt Kruschwitz: Czarniker Mühle (A 7.): Der Acker ist ganz wüst. Gorki (A 8): Die wüsten Dorfstellen Balice und Kopulice „welche nur den Namen also haben, und wo seit Menschengedenken keine Bauern mehr gewesen sind." Grostwo (A 12): 2 wüste Hufen; zwei Bauern wegen Ermangelung des Zugviehes weggelaufen. Ludziska (A 19): 3 wüste Hufen. Piotrokowice (A 24): 3 leere Bauernplätze. Polanowitz (A 26): eine unbebaute Feldmark. Gr. Slawsk (A 34): 8 wüste Stellen. Skotniki (A 38): Das Lehngut ist unbebaut und hat keine Einwohner. Zerniki (A 47): 2 wüste Stellen.

B. Kreisamt Pakosch. Koluda minor und deserta Creta (B 14): ehedem bewohnt, jetzt unbewohnt. Sukowy (B 35): ehedem 6 Bauernhöfe, jetzt 20 Morgen wüst.. Wielowies (B 47): 2 wüste Bauernstellen.

E. Kreisamt Notetz. Popowo (E 35): eine wüste Strecke Kokowice seit 80 Jahren unbebaut. Slaboszewko (44): das ganze Dorf ist wüst; schon seit Jahren ohne Leute. Sierakowo (46): von den ehemaligen 9 Bauern nur noch 5 vorhanden. Witowice (51): 2 wüste Bauernstellen, obgleich guter Lehmboden.

F. Kreisamt Inowrazlaw. Szymborze (35): 150 Ruthen Landes sind wüst. Sobiesiernie (F 39): ein wüstes Vorwerk: deserta Pieczyska.

H. Kreisamt Bromberg. Sadke (H. 44): 4 wüste Hufen.

I. Kreisamt Margonin. Gromaden (J 10): beinahe der dritte Theil des Landes wüst.

---

[1]) Geordnet nach der am Schluß in der Beilage angegebenen Reihenfolge der Kreisämter.

K. Kreisamt Labischin. Gniewkowitz (23): von den 12 Scharwerksbauern sind 4 davongelaufen und haben ihre Aecker verlassen. Dobrylewo (K 21): von den 5 Bauernhöfen sind nur 3 besetzt. Minnek (? K. 62): Acker wüst. Sitowietz (K. 103): ist nur noch ein wüster Ort und just in bloßes Buschwerk verwandelt worden.

L. Kreisamt Czarnikau. Neusorge (L 47): das Gut liegt wüst, ist ohne Wirth u. s. w.

Zweites Kapitel.

Der Adel.

Als der Netzedistrikt preußisch wurde, befand sich das Land zum größten Theil im Besitz eines mächtigen Großadels[1]); wir gewahren unter demselben Namen, die einen guten Klang haben in der Geschichte Polens, Namen, alt und würdig, innig verwebt mit dem Geschicke des Landes, dessen Glück und Wehe durch Thaten und Leidenschaften ihrer Träger mit bedingt worden ist. Ich brauche nur zu erinnern an die Sulkowski und Sapieha, Poninski und Raczynski, Potulicki und viele, viele andere. Ganz abgesehen von der historischen Bedeutsamkeit dieser Namen, die unwillkührlich sowohl an den alten Glanz, als auch an den Verfall der polnischen Republik-Monarchie erinnern, hat ihr bloßer Klang für uns noch ein besonderes Interesse, das etymologische. Es liegt mir auch hierbei durchaus fern, eingehende sprachliche Untersuchungen über diese Familien-Namen anstellen zu wollen: es giebt hierüber maßgebende Forschungen genug; uns interessirt nur der Name, soweit er in inniger Beziehung zu dem Lande selbst steht, zu den Ortschaften des Netzedistrikts, sobald der Name sich zu einem sprechenden Denkmal von dem Verhältniß des Besitzers zu der Besitzung gestaltet.

Wie in allen anderen kultivirten Ländern weist in den von Slaven bewohnten Gegenden, also auch im Netzedistrikt, schon

[1]) Holsche giebt zwar eine Uebersicht über die großen Besitzungen, aber erstlich ist diese Zusammenstellung eine viel zu allgemeine, dann auch für unseren Zweck nicht zutreffend, da seit 1772 bis 1788 der Besitztitel oft großen Veränderungen unterlegen war: Holsche führt 17 solcher Herrschaften aus dem Jahre 1788 an.

der Name der Adelsgeschlechter auf den engen Zusammenhang hin zwischen der Grundherrschaft und dem Grund und Boden selbst, ein Zusammenhang, der nicht blos dem Sprachforscher, auch dem Historiker angelegen sein muß. Freilich lassen ja in der Provinz Posen, wie bei jedem anderen Zweig der Lokal- und Provinzialgeschichte, auch hierbei die Akten meist im Stiche, denn nur die ältesten, möglichst unverstümmelten Namen können Aufschluß geben und dürfen berücksichtigt werden. Aber gerade die ältesten Akten sind meist in den überaus zahlreichen Bränden untergegangen, und das wenige, was erhalten ist, läßt nur geringfügige Schlüsse zu. Auf keltischen und urgermanischen Ursprung, (d. h. vor der Völkerwanderung) deuten Familien-, selbst Ortsnamen wohl kaum mehr hin[1]). Im allgemeinen gilt auch hier der Grundsatz, den Arnold[2]) ausgesprochen hat, daß es meist Fürsten, Grafen oder Herren, viel seltener, und dann immer nur begüterte, Gemeinfreie sind, nach denen größere Dörfer und Höfe benannt wurden; auch Arnold betont weniger die linguistische als die historische Seite der Sache. Wie im deutschen Westen die Hattendorf, Giesenhagen auf die Hattonen und Gisonen als die Urheber Schlüsse zulassen, so giebt es auch im Osten manchen Ort, der seinen Ursprung auf ähnliche Weise uns mittheilt, wie

[1]) Zwar hat Adler (Studien zur Kulturgeschichte Polens) in den Schenkungsurkunden des Klosters Mogilno 1068 keltische Formen in verschiedenen Namen erblicken wollen (Sulimir, Milon, Cechon u. s. w.), aber es bleibt doch immerhin nur eine Vermuthung, kein Beweis, selbst wenn der eine oder der andere der Namen keltisch-irischen Klang haben sollte. Ueberhaupt könnte nur an Ortsnamen, namentlich an Flüssen, Bergen, schwerlich aber an Personennamen solch Nachweis geführt werden. Unzweifelhaft ist z. B. der Namen Netze auf keltischen Ursprung zu deuten, (aqua Notes 1299; not—naoz = bach. Mone, Keltische Forschungen;) es giebt zahlreiche Bäche und Flüsse dieses Stammes. Nethe, Nied, Neiße, Nezebach, Nesbach u. a. Vgl. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen S. 55. Sollte nicht auch ebenso an anderen Flüssen u. s. w. gleicher Ursprung sich erweisen lassen? Viel schwieriger dürfte schon der Versuch sein, die Städte und Dörfer in diese Untersuchungen hineinzuziehen, z. B. Margonin von mar=berg und gon=burg abzuleiten, erscheint denn doch allzu zwanglos, als daß diese Ableitung Glauben verdienen sollte. Solcher Etymologien giebt es zahlreiche.

[2]) Ansiedelungen und Wanderungen u. s. w. Marburg 1881 S. 11.

wir gleich sehen werden; häufig sind auch Vornamen der Besitzer auf die Orte übertragen worden, wie die Orte Boguslaw, Wladislawowo und viele andere beweisen.

Aber viel häufiger findet sich der umgekehrte Fall, daß die slavischen Adelsgeschlechter ihren Namen von ihren Besitzungen entlehnt haben, von ihren Burgen und Schlössern, ihren Dörfern, Flecken oder Städten, zuweilen sogar mit der Verleihung ihres neuen (?) Namens an andere Besitzungen. Freilich wird oft schwer zu entscheiden sein, welcher Name der ursprüngliche ist, der der Familie oder der des Besitzes; dann können nur Akten und Familienchroniken den Ausschlag geben[1]). Wenn auch das Beispiel des Heinrich von Kletzko, der im Jahre 1255 vom Herzog Boleslaus von Kalisch zu Rogasen als Vogt über gleichnamiges Land bestellt wird, mit der Befugniß, den Ort nach deutschem Recht zu besetzen, aus mehreren Gründen nicht hierher paßt, ebenso wenig wie Graf Mathias von Pleschow (1275) (1385 ein Imram von Plessow), so ist der Name als Heimathsbestimmung ersichtlicher an anderen Beispielen aus dem 14. Jahrhundert, wenn dieselben auch nicht immer von Adelsgeschlechtern Kunde geben. Im Jahre 1312 wird in Zernik ein Dominikus de Zerniky erwähnt, 1372 ein Dr. jur. Nikolaus von Kurnik, der Kanzler von Großpolen war. Aehnlich verhält es sich mit dem Edlen Sandivogius de Schubino 1376[2]), Thomislaus de Gollancz 1352, Dobeslaus von Gollancza 1383, Theodricus de Margonino 1383, Lucco de Racwicz 1339 (ein Lustko Rakwicz wird 1404 erwähnt). Im 15. Jahrhundert wird aus Rynarzewo ein Edler genannt: Przeclaus Slowak de Rinarzow (1471)[3]), ziemlich um dieselbe Zeit ein Simon de Pakosth. Häufiger aber als solche bloße Hinweisung auf den Heimathsort ist die Beilegung des Ortsnamens selber als Familienname, ja, zuweilen fehlt es nicht an Vereinigung beider Fälle, wie in dem Namen Czarn-

[1]) Es sind auch Beispiele aus dem südlichen Theile der Provinz hier mit herangezogen, weil die Familiennamen meist auch in späterer Zeit in den Netzedistrikt hinübergreifen.

[2]) Auch 1404 heißt der Palatin von Kalisch Sandzivog de Schubyno. Sommersberg, Siles. rer. script. II 110, vgl. Wuttke S. 447.

[3]) Cod. Dipl. Pol. II 942, vgl. Wuttke S. 429.

kowski de Czarnkow (1339), nachdem schon längere Zeit vorher die Grundherrschaft (Dzierſikraj, früher in Schloppe) den Namen der neuen Besitzung (Czarnikau) übernommen und sich Czarnkowski genannt hatte. In gleicher Weise haben sich im 13. Jahrhundert die Ostrorog als Besitzer von Samter (Szamotuły) Szamatulski genannt. Im Jahre 1364 wird als Zeuge aus Schönlanke aufgeführt Prandotha de Thrczyana. Nach Gostyn hießen sich die Gostynski (Andreas de Czechomicze dominus Gostinensis 1429); aus Sepno stammt Andreas Sepienski (1469); auf Koschmin weist hin das Geschlecht der Koźmiński, das ehedem Gruszczinski hieß (am Ende des 15. Jahrhunderts); zu gleicher Zeit treffen wir in Görchen (Miejska-Górka) die Grabii von Górka an. Im 16. Jahrhundert besitzen die Ostoja Punitz (Poniec), die nun gleichfalls dem Namen ihrer Besitzung Ehre anthun und sich Poniecki nennen, wie die Krotowski nach dem Dorfe Krotoszyn den Namen führen; das böhmische Geschlecht Wirbna nach Reisen (Rydzyna), doch haben letztere den alten Namen darum nicht aufgegeben; die Verbno de Rydzinski haben noch zu Ende des 18. Jahrhunderts manche Besitzung auch im Netzedistrikt, wo wir ihnen noch begegnen werden. Ebenso verhält es sich mit den berühmten Namen der Radolinski und Grudzinski, die sich Radolino[1]) und Grudno erworben haben.

Wir gewahren bei dem Adel auch eine wunderbare Vorliebe, den Namen zu wechseln; nimmt doch ein Zweig der eben erwähnten Grudzinski später nach einem neuen Besitz, Grzymalow, den Namen Grzymalski an, während die Lodzia nach dem Ort Bnin sich Bninski nennen, und ein Zweig dieser Bninski wieder nach Moschin sich Moszynski schrieb (Mathias von Bnin 1457). Die Familie Niemierza, die vom König Wladislaw II. sich Bentschen (Zbąszyn, Dzbanschin) eingetauscht hatte, hieß bald darauf nach dieser neuen Erwerbung Zbonski u. s. w.

Kurzum, wir sehen, es besteht eine lebhafte Wechselbeziehung zwischen Orts- und Familiennamen, wofür noch zahlreiche andere Beispiele erbracht werden könnten (Lobsenski, Jaraczewski, Mi-

[1]) Ein Dorf in der Nähe von Konin.

łoslawski, Tomicki, Rokitnicki u. a.); wir werden noch öfters darauf zurückzukommen Gelegenheit haben. Später hörte wohl diese Wandelbarkeit der Geschlechtsnamen mehr und mehr auf, während die Wander- und Ortsveränderungslust die Adelsgeschlechter immer noch von ihrem alten Heim forttrieb und die Namen bunt durch einander wirbelte. Neuer Ankauf, Erbregulirungen, Verheirathungen haben ebenfalls das ihrige gethan, daß bald nach der ersten Theilung Polens nur wenige alte Geschlechter noch auf dem ursprünglichen Erbe saßen, so daß die Namen der Besitzer und des Eigenthums sich deckten. Solcher vereinzelter Fälle sind u. a. folgende zu bemerken: Mieroslawski saß auf seinem Stammgut gleichen Namens im Inowrazlawer Kreise, Komierowski auf Komierowo (Bromberger Kreis), Glembocki in Glembokie (Goplo-Kreis), Koludski in Koluda (Bromberg) Mlodziejewski in Mlodzijewo; an Szymonki hatte noch einen Erbantheil ein Szymonski, ebenso wie unter den drei Besitzern von Mrotschen der eine noch den Namen Mroczynski führt. Ein Plawinski lebte in Plawinek, ein Gortatowski in Gortatowo u. s. f. Dagegen hatten einige Besitzer noch im Polnischen Erbgüter ihres Namens, wie Ulatowski-Ulatowo, Chmielewski-Chmielewo, Kielczewski-Kielczewo u. a. Viele der alten Erbgüter sind in fremden Händen; Dzialyn gehörte der fürstlichen Familie Sulkowski, Malachowo, Witkowo, Melschin, Morzewo, Slawianowo, Kowalewo, Zakrzewo, Wysocko und viele andere hatten Besitzer ganz anderer Namen.

Diese Namensverwandschaften genau zu verfolgen, wird, abgesehen von dem Mangel an Urkunden, auch noch wesentlich durch die schwankende, wunderliche Orthographie der damaligen Zeit erschwert. Die Edelleute selbst sowohl wie die Beamten hielten sich an kein Gesetz der Rechtschreibung gebunden, sie schrieben nach Laune und Klang, nicht ein Mal in gleichmäßiger Schreibweise. Nicht allein, daß bald die deutsche Aussprache bei den preußischen Beamten maßgebend war und bald die polnische, daß heute Schernikow, Galetzki, Surtschin, morgen aber Czernikow, Galecki, Zurczyn geschrieben wurde; auch innerhalb der Versuche, sich lediglich der polnischen Schreibart anzupassen, herrschte große Freiheit der Bewegung. Wie verschieden wird z. B. nicht der

eine Familienname geſchrieben: Lochocki, Lachoski, Lachotzki, Lachocki, Lochoski, Lochotzki, Luchocki, Luchoski, Luchotzki, oft wird hiermit auch der Name Laſocki verwechſelt und ebenfalls manigfachen Veränderungen unterzogen. Selbſt einfache Namen, wie der der Stadt Margonin, werden zuweilen wunderlich verdreht, indem dieſer Name bald Margolin, bald Morgalin geſchrieben wird. Wie erſt wirklich ſchwierige Namen! Bald wird Pininski, bald Bininski geſchrieben, ſo daß an den Familiennamen Bninski gedacht werden muß, und doch iſt eigentlich vielleicht Poninski gemeint. Häufige Verwechſelungen entſtanden durch die ſchwankende Schreibart mit den Namen Moſczenski, Moscinski und Moszczeski, alles Namen, die dem Ohr des brandenburgiſchen Beamten fremd genug klangen, ſo daß er ſie kaum nachſprechen konnte, geſchweige denn, daß er trotz der künſtlichſten Verſuche möglichſt genau mit der Feder das ſchwer Verſtandene zu Papier zu bringen vermochte. Und doch hatte er die Namen vielfach niederzuſchreiben, denn die Wißbegierde des neuen Herrſchers in Bezug auf die Verhältniſſe der Vaſſallen im Netzediſtrikt war ungemein rege. Lag doch der Großgrundbeſitz in den Händen des hohen polniſchen Adels, verfügte doch oft eine einzelne Familie geradezu über ungezählte Güter, deren Namen, geſchweige denn deren Werth weder ſie ſelbſt noch ihre „Arrendatoren" anzugeben vermochten. Im Inowrazlawer Kreiſe walteten als gebietende Herrſchaften die Czapski, Karski, Koſſowski, Laſocki, Rakowski, die erſteren im Beſitz der Stadt Pakoſch, die Koſſowski als Herren von Gembitz, die Rakowski von Strelno. Im Bromberger Kreiſe diesſeits und jenſeits der Netze gewahren wir als machtvolle, beſitzende Familien die Bninski, Galecki, Lochocki (als Herren von Bartſchin), Graf Mycielski im Beſitz von Schubin, und den früh verwaiſten erſt 6 Jahre zählenden Sohn des ehemaligen polniſchen General-Lieutenants von Skorzewski, Friedrich, als Erben von Labiſchin. Im Nakelſchen Kreiſe überwiegt der Einfluß der mächtigen Fürſtin Anna von Sulkowska, Herrin von Krojanke, des Grafen Alexander Potulicki, dem außer den Städten Vandsburg und Zempelburg noch 21 Güter in jenen Gegenden zu eigen waren, während die alte Gräfin Theophila Potulicka 14 Güter bei Lobſens beſaß. Die Poninski zu Samoſtrzel nannten eine Güter-

masse von 10 Rittergütern ihr eigen; nicht minder angesehen waren die de Verbno Rydzinski, die in Wirsitz Hof hielten, die außer über Flatow noch über 24 Güter geboten. Jenseits der Netze saßen in demselben Kreise die Mielzynski in Gollantsch und in Margonin die auch hier mit reichem Grundbesitz begabten Skorzewski. Im alten, vollständigen Goplokreis überwog, ganz abgesehen von dem gewaltigen Besitz, der in den Händen der hohen katholischen Geistlichkeit sich befand, das Haus Sulkowski mit der Stadt Witkowo, Sokolowski (mit Kazmierz und Slesin), Trompczynski (mit Mieltschin) und abermals das Haus Skorzewski Im Kroner Kreise gewahren wir unter vielen polnischen Namen, den zahlreichen Grabowski, Swinarski (in Czarnikau), Sapieha (in Filehne), Krzycki, Grudzinski, Szembek, Moszenski (in Tütz, Flatow), Gräfin Radolinska (in der Stadt Radolin) — auch einige deutsche Namen, wie die Blankenburgs, deren einer, Friedrich Wilhelm, in der Stadt Friedland seinen Aufenthalt hatte, und die außerordentlich stark vertretenen v. d. Goltz.

Bei der Aufnahme der Besitzanschläge ergeben sich die größten Schwierigkeiten schon dadurch, daß die Vorgeladenen entweder garnicht erschienen, oder ebenso wie ihre Vertreter, widerstrebten, Angaben zu Protokoll zu geben. Meist erklärten die „Administratoren" oder „Arrendatoren" ihre vollkommene Unwissenheit und Unfähigkeit, Genaues über die Vermögensverhältnisse der Herrschaft aussagen zu können. Deßhalb blieben die Werthschätzungen häufig ungenau; meist wurde zu niedrig taxirt, namentlich auf Grund der Mittheilungen. Der Lochockische Besitz wurde auf 140,000 Rth. angegeben, die Skorzewskischen Güter im Bromberger Distrikt waren berechnet auf rund 100,000 Rth., ebenso die Sulkowskischen in Nakel, die Bninskischen auf 174,000 Rth. Auf 96,000 Rth. waren veranschlagt die Besitzungen des einen Kossowski, ähnlich so die des Dzialynski in Flatow[1]). Bei den Potulicki und vielen anderen strich einfach die Schätzungs-Kommission die Segel und erklärte sich unfähig, auch nur annähernd den Werth bestimmen zu können. Es ist interessant,

[1]) Natürlich müssen, um den Werth nach heutiger Schätzung bemessen zu können, ganz andere Zahlen angenommen werden.

ein Mal ungefähr eine zusammenhängende Uebersicht über diesen damaligen Großgrundbesitz im Netzedistrikt zu erlangen; zu diesem Zwecke diene Nachstehendes, das aus den verschiedensten, auch den „Vasallen"-Tabellen zusammengesetzt ist.

Bninski[1]), Konstantin, 45 Jahr alt (Pninski, Poninski); Lukas; Bojanowski[2]), Stanislaus, 14 Jahr alt; Bogatko[3]), Borysławski[4]); Chmielewski[5]); Czapski[6]); Dombrowski[7]), Alexander, Anton, Joseph; Działyński[8]), Brüder Ignatius und Xaver, 17 und 15 Jahr alt; Gałecki[9]), (Galeczki, Galetzki), Ignaz; v. d. Goltz[10]), August, Stanislaus 47 J. alt; Gonsiorowski[11]); Gostomski[12]); Grabowski[13]), Andreas, 31 Jahr alt, Gräfin Antonina, Adam, Petrus, Ignatius, Johann; Grabski[14]), Joseph;

---

[1]) Den B. gehören: B 47, G. 53 (4000 Rth.) H 23, H 49 (6333 Rth.) K. 24 (6666 Rth.), N. 16, N. 29, N. 65, N. 66, N. 83 (Summa 174,000, Lukas: Verschiedene Güter.

[2]) Güter geschätzt auf 13,333 Rth.

[3]) A. 7, E. 13, E. 33, E. 47, M. 23, M. 31 (Zur Hälfte).

[4]) Stadt Wilczyn nebst Vorwerk.

[5]) K. 57, K. 105. K. 106, K. 130.

[6]) Stadt Pakosch (5333 Rth. 8 Gr.) B. 4, B. 19, B. 21, B. 32, G. 30, G. 54.

[7]) N. 59 (12000 Rth.); Anton: (Karnowka 18000 Rth.)

[8]) B. 9, B. 17, B. 18, E. 62, F. 11, F. 42 und noch viele andere (24) Güter über 100000 Rth. im Werth, aber mehrere verpfändet (B. 9, 12, 18, 31, 33, u. a. an den Kastellan v. Mieczkowski).

[9]) G. 14, G. 15, G. 33, H. 3, H. 24, H. 38 (über 10,000 Rth. im Werth).

[10]) Im Friedländischen Kreise saßen noch mehrere v. d. Goltz: Karl Heinrich, Heinrich Leopold, Karl Alexander, Georg Sebastian, Friedrich u. s. w. Ihnen gehörte N. 21, N. 22, O. 27—31, O. 33, 34. Werth nicht zu bestimmen.

[11]) Ostrowo, Popowo, Orpinowo u. s. w.

[12]) Stare, Waldow, Topola Mühle, 31,333 Rth.

[13]) L. 33, N. 13, N. 41, N. 57. Werth nicht zu bestimmen. Graf Anton: Groß und Klein Butzig, und Cziskowo 24,000 Rth. Graf Adam: Szymenewo, Slowe, Radonski 12,000 Rth. Ignatius: Dobbrin, Kappe, Blugowo, Hütte 12,000 Rth. Johann: Wyrsa. Stanislaus: Waldowke, Trzempelkowo 16,666 Rth. Petrus: Womwellno u. s. w. 20,000 Rth.

[14]) Kolaczkowo, Stanislawke 7000 Rth.

Grudzinski, Franz Heinrich[1]); Iwanski[2]); Kielczewski[3]); Kitnowski[4]), Wittwe Margareta; Komierowski[5]), Stanislaus; Koscielski[6]); Koſſowski[7]), 31 Jahr alt; Kraſzewski[8]), Eliſabeth; Krzycki[9]), Joſeph und Franziska; Laſocki[10]) (Laſoski, Laſotzki), Johann, Anton; Lochocki[11]) (Lachotzki, Luchocki, Luchotzki u. ſ. w.) Albert, Joh. Joſeph, verwittwete Frau Generalin; Lutomski[12]); Malachowski[13]), Graf Anton, 34 Jahr alt, Frau v. M.; Mielzynski[14]) (Melzinski, Melczynski u. ſ. w.), Mathias, 40 Jahr alt, Karl, Joſeph; Miroslawski[15]), 46 Jahr alt; Anton (38 Jahr alt); Mycielski[16]) (Micelski, Micielski,

[1]) Außerdem noch Sigismund und Adam. Sigismund: Chodzieſen, Olesnitz ꝛc. 150,000 Rth. Adam: Strelitz, Slomke, Oſtrowke. — Grunowo, Lindenbuſch, ferner L. 11, L. 23, L. 31, L. 44 ꝛc. Werth nicht zu beſtimmen.

[2]) L. 3, L. 14, L. 21, L. 49, L. 58.

[3]) Jeſewo, Obielewo 9999 Rth.

[4]) N. 15, N. 23, N. 31, N. 42, N. 43 33,333 Rth.

[5]) K. 18, Komierowo, Komierowko; über 15,000 Rth.

[6]) A. 1, A. 47, E. 2, F. 10, F. 13, F. 18, F. 28, F. 40, F. 47.

[7]) A. 13, A. 17 zur Hälfte, A. 18, A. 22, A. 46, E. 9, E. 24, M. 19 Stadt Gembitz u. ſ. w. Werth über 150,000 Rth.

[8]) F. 15, F. 33 zur Hälfte, F. 43, H. 53 Jarkowo mit Holländereien.

[9]) N. 6, N. 11, N. 12, N. 20, N. 59, N. 79, Werth über 45,000 Rth. Franziska: O. 11, O. 17, O. 18, O. 20, O. 22, O. 26 u. ſ. w. Werth über 100,000 Rth.

[10]) A. 26, A. 40, B. 35, Stadt und Dorf Schönlanke, E. 15, E. 18, E. 37; etwa 50,000 Rth. Werth. Johann Anton: Neudorf, Nikosek, Theerofen u. ſ. w.

[11]) K. 8, K. 9 (Stadt Bartſchin,) K. 10, Vorwerk Bartſchin, K. 39, K. 40, K. 51, K. 63, K. 77, K. 81, K. 86, K. 120, K. 128, K. 129, N. 35 u. ſ. w. Werth über 150,000 Rth.

[12]) N. 45 u. a. 10,000 Rth.

[13]) K. 117; Mrotſchen u. ſ. w. 116,000 Rth.

[14]) I. 3, I. 4; Stadt Gollantſch, I. 13, I. 21, I. 31, I. 34 u. ſ. w., I. 36, Stadt Samotſchin, I. 38, K. 48, K. 59. Werth nicht zu beſtimmen.

[15]) B. 5, E. 29, F. 45, K. 17, K. 41, K. 64, K. 65. K. 104. Werth nicht zu beſtimmen.

[16]) K. 83, K. 91; Stadt Schubin, K. 108, K. 109, K. 110, K. 114, K. 124, K. 131, etwa 100,000 Rth.

Mycelski), Stanislaus; Moszczenski[1]) (Moszczeski u. ſ. w.), Theodor, Stanislaus, Franz, Andreas, Leo; Plawinski[2]); Poninski[3]); Potocki[4]); Potulicki[5]), Graf Alex., 53 Jahr alt, verwittwete Gräfin Theophila (hat 14 Güter im Nakelſchen; Raczynski[6]) (Radzinski, Racinski), Kaſimir, 37 Jahr alt, Ignatz; Radolinski[7]) Joſeph, 38 Jahr alt, Gräfin Anna; Radomski[8]), Jakob, Felician, Kaſimir; Rakowski[9]); Roſen[10]), Joſeph, 54 J. alt; Rydzynski[11]) (Ridzinski, Ryczynski, Riczynski), Karl de Verbno, Stanislaus, Joſaphata, verw. v. Bruniewska; Sapieha[12]), Johanna, geb. Fürſtin Sulkowska; Skalawski[13]); Skoraſzewski[14]) (Skoraſchewski, Skoroſzewski), Nikolaus, Skorzewski[15]), Friedrich, 6 Jahr alt; Sulkowski, Fürſtin Anna,

[1]) G. 12, G. 31, H. 40, H. 50, H. 51, H. 61. K. 29, K. 32, K. 42, K. 47, K. 71; die Städte Tütz, Flatow u. ſ. w. Werth nicht zu beſtimmen.

[2]) K. 19, K. 92 u. ſ. w. Werth über 11,000 Rth.

[3]) Vgl. Bninski.

[4]) M. 9.

[5]) G. 42, H. 2, H. 39, H. 46, N. 7, N. 10, N. 18, N. 19, N. 25, N. 28, N. 52–53, N. 67, N. 78; Städte Bandsburg, Zempelburg und noch viele andere Güter. Werth unbeſtimmbar.

[6]) N. 2, N. 58, N. 73 (Stadt Wiſſek), N. 74, N. 77. Ignaz, Güter im Werth über 160,000 Rth.

[7]) D. 1, Stadt Radolin, D. 3–6, N. 5, N. 30; Stadt Lobſens, N. 38, N. 54, etwa 200,000 Rth. Werth.

[8]) Güter im Werth von etwa 100,000 Rth.

[9]) Stadt Strelno, 16666 Rth. Vorwerk Strelno 15,000 Rth. und viele andere Güter, deren Werth unbeſtimmbar iſt.

[10]) Kruchowo, Grabowo u. andere.

[11]) Stadt Wirſitz, 33,333 Rth., N. 46–48, über 10,000 Rth. Gräfin Joſaphata: Dembowo u. ſ. w.

[12]) L. 8, L. 12, L. 26, L. 27, L. 30, L. 37 Stadt Filehne, L. 42, L. 45–47, L. 57.

[13]) Jablowo 7000 Rth., Jablowko 3700 Rth., Buſchkowo 2333 Rth.

[14]) O. 12, O. 15, O. 16, O. 25, O. 28 (ſpäter die den Moszczenski gehörigen Tütz, Flatow ꝛc.)

[15]) I. 1, I. 2, I. 20; Stadt Margonin, Margoniner Holländer, Margoniner Mühle, Margoninsdorf, I. 45; K. 1–3 u. ſ. w., K. 5–7, K. 16, K. 22, K. 26–28, K. 30, K. 38, K. 54–56; Stadt Labiſchin u. ſ. w. K. 69, K. 72–74, K. 79–80, K. 84, K. 85, K. 87, Stadt Rynarzewo, K. 94, K. 96–103, K. 112–114, K. 119, K. 121, K. 122, K. 127, K. 133, L. 9, L. 15–17. Werth nicht annähernd zu beſtimmen.

45 Jahr alt[1]), Fürst Anton, Elisabeth; Swinarski[2]), Vincent, Stephan, Stanislaus; Szembek[3]); Trompczynski[4]) (Tromczynski), Konstantin, 46 Jahr alt, Otto, Stanislaus, Stephan, Anton; Trzcinski[5]) (Trzinski, Trsinski); Wysocki[6]) (Wisocki); Wolski[7]); Wróblewski[8]) (Wrublewski, Wrubleski), Thomas.

Diesem Großgrundbesitz, dessen Werth heutigen Tags oft nach mehreren Millionen Mark berechnet werden müßte, standen die Besitzungen der mittleren und kleinen Edelleute des Kleinadels gegenüber. Es sind oft Gegensätze auffallender Art. Die einen im Vollbesitz einer geradezu fürstlichen, souveränen Macht, deren Umfang, durch Größe der Bodenfläche und durch Zahl der Abhängigen ausgedrückt, manches Fürstenthum im heutigen Deutschland übertrifft, und dann wieder auf kleiner Scholle Landes, die nur wenige Hufen umspannt, nicht bloß eine Familie, oft deren mehrere, deren einziger Stolz der würdige Name und das Recht des polnischen Edelmannes bisher gewesen war. Solch gemeinsamer Besitz ist zu damaliger Zeit eine ganz häufige Erscheinung, ja, wurden doch selbst Städte von mehreren Herren zugleich besessen. Das gewahren wir auch in Großpolen in früheren Zeiten des öfteren. In Bentschen hatten zwei Herren gesessen: Ciswicki (eine Familie, deren ursprünglicher Name Zitzewitz gelautet hat, ein Name, der auf ein Gut überging) und Zbonski (1627); in Schönlanke zwei Herrn Niszczycki

[1]) Stadt Krojanke und viele Güter, deren Werth unbestimmbar ist; ebenso die Güter von Fürst Anton und Fürstin Elisabeth.

[2]) Stadt Czarnikau, L. 18, L. 38, L. 48 Stephan: Belsin, Smieszkowo, 16,000 Rth.

[3]) Stadt Miasteczko (Friedheim) u. s. w. 20,000 Rth.

[4]) E. 48, I. 22, 3366 Rth.; Otto: N. 27, N. 33, N. 34, 40,000 Rth. Stanislaus: Mielitschin, Lippe. Stephan: Kosterschin, Dubielnow, 11,666 Rth. Anton: Grzybowo u. s. w.

[5]) A. 8, 8000 Rth, B. 30 500 Rth., F. 27, F. 34, F. 44, 1000 Rth. und andere.

[6]) Koseski, Worsinowo, Luzewo, Kosewer Mühle, 12,000 Rth.

[7]) E. 49, E. 61, F. 7, F. 19, F. 30, F. 38, F. 46, H. 4, H. 55, K. 46 ꝛc.

[8]) K. 12, K. 20, K. 49, Smarzykowo (über 45,000 Rth.), Glemboczek (1000 Rth.) u. s. w.

und Szembek (1731). In Samter herrschte gemeinsam (1573) Lukas Gorka und Andreas Szamatulski. Drei Herren gewahren wir in Pakosch (1540): Janusz Latalski, Andreas Krotowski und Peter Swiątkowski; ja, in Pogorzela gewahren wir sogar am Ende des XVIII. Jahrhunderts vier Gebieter! Und nun erst auf dem Lande! Um nur einige wenige aus den zahlreichen Beispielen zur Vervollständigung der Zeichnung anzuführen, wie sie uns nach der ersten Theilung Polens im Netzedistrikt entgegentrat. Das 10 Hufen große Dorf Markowitz gehörte zwei Frauen: Ludovica Malczewska und Franziska Mielinska (Kreisamt Kruschwitz); Plawino, nur vier Hufen groß, gehörte zur Hälfte einem Radominski zu Topolla, zur Hälfte Frau von Kielczewska, unter deren niederer Jurisdiktion der Ort auch stand (Kreisamt Pakosch). Besonders zahlreich an solchen Beispielen war das Kreisamt Notetz im Inowrazlawer Kreise, woselbst der eine Antheil von Simionken (5 Hufen groß) zweier Herren Eigenthum war: Prusinowski und Czamanski, während der andere Antheil dem oben schon erwähnten Simienski verblieben war. In die sieben Hufen des Vorwerks Racice theilen sich drei Brüder Markowski, sowie in Popowo drei Brüder Pucznik. In Lenartowo (5 Hufen) saßen ein Goslawski und ein Gostinski, in Baranowo ein Borucki und ein Markowski. Im Bromberger Kreise gehörten 2 Hufen dem Franciskaner-Kloster zu Inowrazlaw, 2 andere einem Herrn v. Wolski; Trzcinkis 6 Hufen beanspruchte ein Herr v. Trzcinski und ein Herr Kolczynski. In Eintracht saßen drei alte, über 60 Jahre zählende Leutchen auf den Vorwerken von Mrotschen: Frau von Zaleska, Michael Wylczynski und Andreas Mroczynski. Einigermaßen verwickelt waren die Verhältnisse im Dörfchen Brzyskorzystew im Kreisamt Mogilno, das nur drei Hufen und eigentlich vier Herren hatte. Die eigentlichen Besitzer waren nämlich ein Herr Zlotnicki zu Sobiejuch und ein Herr v. Chrzonstowski; beide aber hatten ihren Antheil wiederum verpachtet (an Wengerski und Tokarski), so daß Zwistigkeiten kaum ausbleiben konnten. Daß diese Verhältnisse gang und gäbe waren, ist schon gesagt; selbst der hohe Adel nahm keinen Anstoß daran, an kleinen Hufengütern mit unbedeutender Erde, mit einer Hand voll Land, sich zu bethei-

ligen; so gehörte ein Stück von Wengierce dem Kronschatzmeister Jos. Korytowski, während das andere für die unmündigen Erben der Dzialynskischen Familie verwaltet wurde. Ostrowek im Notetzer Kreisamt, mit nur 22 Personen in 4 Häusern bevölkert, war halb einem Dominium (Bogatko) zu eigen, halb der Staroftei Radzewo gehörig; dieser königliche Antheil bestand nur in einem Vorwerk ohne einen anderen Bewohner als einen Hofknecht, der in einem Schenkhaus wohnte, u. s. w.

Die Gründe zu diesen uns oft seltsam und wunderlich erscheinenden Theilungen liegen sowohl in zerrütteten Familienverhältnissen, deretwegen Stücke Landes oft hatten verpfändet, verpachtet oder verkauft werden müssen, als auch in Erbvergleichungen, denn häufig sitzen mehrere Geschwister gemeinsam, mehr oder minder in gutem Einvernehmen, auf einer kleinen Scholle Landes, als auch in Erheirathungen; zuweilen war das Gut von vorneherein an zwei Besitzer verkauft, so hatte die Staroftei Bromberg von einem Dorfe 8 Hufen auf 50 Jahre an 2 Eigenthümer für 200 Dukaten verkauft. Alle diese Fälle lassen sich durch zahlreiche Beispiele belegen, doch würden dieselben allzuweit führen, sollen auch hie und da noch gelegentliche Erwähnung finden.

Der Kleinadel ist naturgemäß an Zahl der Geschlechter, der große an Macht und Besitz überlegen. Solch ein kraftvoller Adel, wenn er nur einigermaßen guten Willen besaß, konnte dem neuen Monarchen von unberechenbarem Nutzen werden und wesentlich zur Förderung der großen Friedericianischen Ideen beitragen, die im Netzedistrikt verwirklicht werden sollten. Aber nicht leicht lösen sich Bande, die mit der alten Heimath verknüpfen! Mächtig und gebieterisch forderte das alte Königreich noch immer den Tribut der Treue von den früheren Vasallen! Waren doch unter dem im Netzedistrikt angesessenen hohen Adel die höchsten Würdenträger des polnischen Reiches, die, zum Theil noch in Polen befindlich, ihre Aemter bekleideten, ihrer Pflichten walteten, während sie sich als Unterthanen des preußischen Königs nur insofern wußten, als sie eben Besitzungen, die jetzt auf preußischem Gebiet lagen, nicht ohne

weiteres aufzugeben gewillt waren[1]). Es ist eine stattliche Reihe edler Aemter und höchster Ehrenstellen, die uns entgegenleuchtet. Da gab es Schatzmeister der Krone Polen (Biberstein, v. Zawadzki, Korytowski), königliche Tafeldecker (Borucki, Turno, Zagajewski), Kronunterschatzmeister (Kossowski), Großkronschreiber (Malachowski), Kronschreiber (Raczynski), Schwertträger (Chronowski, Markowski, Niewiarowski, Pisarzewski, Wysocki); des Königs Mundschenken waren Mirosławski und Broniewski, Oberjägermeister Malczewski, und Jägermeister Trzcinski, Karski. Groß war die Zahl der alten Woiwoden (Mielzynski ꝛc.) und Staroſten (Kossowski, Uminski, Miaskowski, Polinski). Buntschimmernd die Trachten der polnischen und der churſächsischen Kammerherren, die noch alle stolz waren auf ihren Rang und ihren Titel, vielleicht eben so stolz, wie die alten hohen Militairs auf ihre Stellung! Denn gar viele ehemalige hohe Offiziere in polnischen Diensten waren jetzt Grundbesitzer im Netzedistrikt geworden. Da gab es Generallieutenants und Generalmajore (Gleynbocki, Grudzinski, Lochocki, Poninski, Radomski, Sulkowski), Obersten (Luk. Bninski, Grabowski, Krzycki, Mycielski, Raczynski, Rosen ꝛc.), Generaladjutanten (Zorawski, Ulatowski, Zakrzewski), Kapitaine und Fähnriche. Und fühlte sich etwa weniger durch seine Würde geehrt und geschmeichelt, wer lediglich den Titel solcher hohen Stellung trug? Denn ansehnlich war die Menge der Titulargeneräle, (Rydzinski, Konst. Bninski), Titularobersten, ja der Titularkammerherren, die alle nicht minder stolz waren, wie die „wirklichen" Generäle u. s. w., welch letztere aber niemals unterließen, ihre volle ehrende Bezeichnung ausdrücklich hervorzuheben. Wie vieler Brust schmückte nicht das Kreuz oder der Stern schimmernder Orden, ein Schmuck, der nicht wenig mit dem Hofe und der spendenden Hand des Königs verband! Mit Stolz und Bewußtsein trugen den Stanislausorden der Graf Mielzynski, (zugleich mit dem Malteserorden), Malachowski, Mycielski, Moszczenski, während der weiße Adlerorden den Woiwoden von Kulm, von Czapski, zierte, u. s. w.

[1]) Ueber die hohen Beamten (palatini, castellani, judices, officiales) im XIII. Jahrh. vgl. Roepell I. XIV Beilage.

Und wer nicht höfische oder kriegerische Ehren aufweisen konnte, wer nicht durch die Auszeichnung hoher Orden geschmückt war, er hatte vielleicht doch die schönsten Tage und Jahre seines Lebens im goldenen Warschau, im prunkenden, schwelgerischen Dresden zugebracht. Es mögen oft leichtsinnige Feste gewesen sein, die sie mitgefeiert hatten, aber die Erinnerung hatte sie verklärt. Es war eine glänzende, berauschende Vergangenheit gewesen, an der jetzt in kalter und nüchterner Wirklichkeit gezehrt wurde. Wie prosaisch das Leben unter den forschenden, ewig zur Arbeit treibenden Augen des neuen Monarchen! Und wie viele andere wieder hatten nicht wenigstens die Jesuitenschulen besucht, in Posen, in Thorn; manch religiöser Zwang war unleugbar damals hart erschienen, jetzt dachte der ehemalige Jesuitenzögling mit Vorliebe der gern gewährten Freiheit, die für jenen Zwang entschädigte, wenn dem jugendlichen Uebermuth die Fessel abgestreift ward, wie dem Falken die Kappe, wenn ungestraft ein fröhliches Hep! Hep! erschallen durfte, oder wenn es galt, Ketzer und Deutsche gelegentlich zu zwicken, den verhaßten Bürgermeister, der den Niemiec zu Lieb auftrat, zu kränken und die Stadtwachen zu prügeln.

Ja, alle solche und ähnliche Rückerinnerungen an Glanz, Vergnügen und Zügellosigkeiten hatten ein unwiderstehlich zwingendes Gedächtniß und ließen bei Vergleichungen mit dem Jetzt die Vergangenheit im rosigsten Lichte erscheinen. Und zu alledem kamen noch andere Mahner, die an das alte Vaterland unabläſſig erinnerten. Der Besitz im polnischen Lande! die Grenzlinie, wie sie im Jahre 1772 gezogen war und später weiter gezogen wurde, hatte meist mitten durch zusammenhängenden Besitz geschnitten; auf der einen wie auf der andern Seite jener Linie lagen die Güter des Adels. Was natürlicher, als daß die Seite machtvoll zog, nach welcher auch das Herz, unverrückbar wie die Nadel am Kompaß, hinwies? Was Wunder, daß nach wie vor die Mitglieder des alten Adels sich als polnische Edelleute fühlten und nicht als preußische Unterthanen? Von vielen dieser Edelleute, die Güter und Gütchen im Preußischen hatten, muß gesagt werden, daß der Hauptbesitz im alten Vater-

lande zurückgeblieben war; bei vielen war auch dieser Güter Zahl so groß, daß keiner sie anzugeben vermochte, noch anzugeben geneigt war. Wie natürlich, daß die Edelleute nach wie vor auf diesen polnischen Gütern weilten, oder, hatten sie bisher im Netzedistrikt ihren Aufenthalt gehabt, jetzt hinüberzogen, ostwärts und südwärts der Grenzlinie, daß sie, wie es in den preußischen Akten hieß, mit Vorliebe „im Auslande" wohnten. Sie verpachteten ihre Güter, wenn sie sie nicht verkaufen konnten, oft um ein billiges, oder ließen sie „administrieren". Die Zahl dieser „im Auslande", oder „in Polen" Weilenden ist gar groß, und natürlich war es gerade der hohe Adel, der alte polnische Würdenträger war es, der auf diese Weise scheinbar mit dem neuen Herrn schmollte und ihm somit einen wenigstens passiven Widerstand entgegensetzte. Ein Bninski weilte in Posen, Komirowski in Warschau, Krzycki in Polen, ebenso wie die Kozminski, die beiden Malachowski, Mielzynski, Mierzycki, Moszczenski, die Potulicki, Radomski, Raczynski, Bojanowski, Sulkowski, Turno, Weyher, Suchorzewski u. a. So war es noch in den Jahren 1774 bis 1776. Im günstigsten Falle gingen sie auf Reisen, wie Nieborski, Radolinski, ein Radomski, während andere im Ausland Dienste nahmen, so ein Jos. Lochocki, ein Theodor Graf Moszczenski, die unter Frankreichs Fahnen dienten.

Und wie die Alten, so die Jungen. Eltern, Vormünder und Erzieher ließen die noch schulpflichtige Jugend vielfach in Posen, Thorn, Warschau oder sonst in Polen von den Jesuiten erziehen; die beiden jugendlichen Dzialynski wurden in Lithauen erzogen, in Kalisch ein Karnikowski, Frau v. Mileska brachte ihren Sohn nach Podolien, Pruskis Sprößling wurde in Posen unterwiesen, während drei Söhne von Borucki und Tokarski in Thorn ihre Schulbildung genossen, ebenso ein junger Mirosławski, Mniewski zugleich mit vielen anderen. Ein Lochocki besuchte in Warschau, der andere in Danzig die Schule. Ein Ausnahmefall, der Aufsehen erregte, war, daß der vaterlose sechsjährige Friedrich Skorzewski von einem Dominikaner in Berlin erzogen wurde. Auch nach dieser Seite hin richtete der König Friedrich sein volles Augenmerk und ließ sich über jeden ein-

zelnen Fall besonders und ausführlich berichten; er wußte recht wohl, daß der Jugend die Zukunft gehörte; es war ihm nicht gleichgültig, wie und wo diese polnische Jugend aufwuchs, ob unter dem neuen Regiment der Zucht oder im Ausland, umgeben von lauter Feinden Preußens, großgezogen im Hasse gegen den neuen Herrscher und das neue Vaterland.

Drittes Kapitel.

Städteweſen.

Schon ein kurzer Blick auf die Einwohnerzahl der Städte hatte uns deren fürchterlichen Verfall gezeigt. Was war aus diesen einst so blühenden Stätten deutschen Bürgerthums im slavischen Ostlande geworden! Das Unglück des Vaterlandes, die inneren wie die äußeren Kriege — das Wüthen der Moskowiter, Tartaren und Schweden in den vielen Raubzügen und Einfällen, regulären und irregulären Kriegen, ebenso wie das Gebahren der Konföderierten, — fürchterliche Epidemieen, die alle Augenblicke und besonders gern in und nach den Kriegszeiten das arme Land heimsuchten, die unseligen Mißernten und Hungerjahre, die ebenfalls in inniger Beziehung zu diesen Kriegen standen, ewig sich wiederholende Brände, die oft sämmtliche, mit Holz und Schindeln gedachten Häuser in den Städten niederlegten und aber niederlegten, die beginnende und stetig zunehmende Verfolgungswuth des hohen Adels gegen das deutsche Städteweſen, die heftig auftretende, von Jesuiten und andern Fanatikern lebhaft geschürte Unduldsamkeit gegen die „Dissidenten", die eine Zeit lang die Städte des Netzedistriktes beherrschten, — all das zusammen hatte den völligen Ruin dieser Städte herbeigeführt. Wir sahen, nur wenige dieser Ortschaften verdienten überhaupt noch, „Städte" genannt zu werden. Schon das Aussehen war trostlos; viele Märkte lagen ohne Häusereinfassung da, das Rathhaus fehlte, es war niedergebrannt und nicht wieder aufgebaut, so in Nakel, Rynarzewo, Labischin. An letzterem Orte stand dort ein Krug, wo ehedem die Väter der Stadt gerathen und getagt hatten. Die „wüsten Stellen" pre-

digten eine ergreifende Grabrede des alten Glanzes. Das einzige, was kaum versehrt war, sind die katholischen Kirchen, deren oft mehrere, auch in kleineren Städten, sich befanden; zuweilen fehlt aber für diese Kirchen der Priester (so in Krnschwitz), ebenso wie die die Räume füllende Gemeinde.

Was an einen Unterschied von Dorfschaften erinnern konnte, war hie und da noch eine gewisse städtische Verfassung, ein Rest des früheren, alten stolzen Magdeburgischen Rechtes, das ehedem hier gethront hatte.

Es war dieses deutsche Städterecht eins der vorzüglichsten Vorrechte der Bürger vormals gewesen, — und fast alle Städte des Netzedistrikts waren nach und nach zu diesem Rechte gelangt[1]) und waren des alten „polnischen" Rechtes mit allen seinen drückenden Lasten und Einschränkungen enthoben worden, so daß sie, die Bürger, der gerichtlichen Gewalt des Staroften oder Woiwoden entzogen und im Verein mit selbstgewählten Schöffen, Rathsherren u. s. w. von ihrem eigenen Richter abgeurtheilt wurden.

Es gab drei Arten von Städten:

1. Unmittelbare oder königliche Städte.
2. Mittelbare Städte.
   a) Kirchlicher Besitz.
   b) Adelicher Besitz.

Diese Städte waren nach solcher Eintheilung folgende:

1. Unmittelbar königliche Städte:

Bromberg, Budsin, Kamin, Deutsch-Krone, Exin, Fordon, Gniewkowo, Jastrow, Inowrazlaw, Kruschwitz, Nakel, Schneidemühl, Schulitz, Usch.

2. Kirchliche Städte:

Gonsawa (dem Abt von Tremessen gehörig), Polnisch-Krone oder Koronowo (den Cisterziensern in Krone gehörig), Kwieci-

[1]) Ueber die Zeit und Reihenfolge, in welcher die Städte das deutsche Magdeburgische Recht erhielten, vgl. Wuttke, Städtebuch S. 203, ebenso Roepell, Geschichte Polens XIX. Beilage, ebenso XVIII. Beilage über die deutschen Bauernansiedlungen im XIII. Jahrh. Tabell. Ueberſicht.

szewo (dem Domkapitel in Gnesen gehörig), Mogilno (den Benediktinern in Mogilno gehörig, wiewohl die Stadt als unmittelbare galt), Strelno (den Prämonstratensern in Strelno), Wilatowo (dem Abt in Tremessen gehörig), Znin (dem Fürst-Primas gehörig).

3. Adeliche Städte:

Bartschin (Lochocki), Chodziesen (Grudzinski), Czarnikau (Swinarski), Filehne (Sapieha), Flatow oder Flatau (Dzialynski), M. Friedland (Blankenburg), Gembitz (Kossowski), Gollantsch (Graf Mielżynski), Krojanke (Sulkowski), Labischin (Skorzewski), Lobsens (Radolinski), Margonin (Skorzewski), Miasteczko (Szembek), Mrotschen (Malachowski), Pakosch (Czapski), Radolin (Radolinski), Rynarzewo (Skorzewski), Samotschin (Mielżynski), Schloppe (Dolfus), Schönlanke (Lochocki), Schubin (Mycielski), Vandsburg (Potulicki), Wilczyn (Boriskawski), Wirsitz (Rydzinski), Wissek (Raczynski), Witkowo (Sakkowski), Zempelburg (Potulicki).

Es war mit fast allen diesen Städten im Lauf der Jahrhunderte ein großer Wechsel des Besitzes vorgegangen; alle Augenblicke hatte, wie wir bereits gesehen, die Herrschaft Aenderungen erlitten; oft genug waren die unmittelbaren Städte aus den Händen der in steter Geldnoth befindlichen Herrscher in Lehen- und Pfandbesitz übergegangen[1]), natürlich nicht zum Vortheil des

[1]) Bromberg war 1370 als Lehen an Kasimir von Stettin, 1377 an Wladislaus von Oppeln gekommen, 1441 an Nicolaus Stiborze, 1457 an Joh. Koscielec, 1497 an Nikolaus Koscielec. Inowrazlaw war im XIV. Jahrh. ebenfalls an Wladislaus von Oppeln um 400 Mark gekommen, im folgenden Jahrhundert war es von der Königin an Hincza von Rogow für 1000 ungar. Goldgulden abermals verpfändet, war dann wieder königlich, dann wieder Lehen geworden. Einzelne Familien, wie die Stiborze, wußten die Geldverlegenheit der Könige gehörig zu ihrem Vortheil auszubeuten; sie erkaufen sich lehnsweise in der Mitte des XIV. Jahrh. Bromberg, Fordon, Gniewkowo, Schulitz mit vielen dazugehörigen Ortschaften In Kruschwitz saß 1394 ein Grundherr, der Masovische Palatin Abraham Szocha, Exin war oftmals verpfändet (1440 um 500 Mark an Albert Cupski); in Nakel war für 500 Prager Groschen das Schloß sammt Umland (castrum Nakel cum districtu) an den Erzbischof

bürgerlichen Wohlstandes; zuweilen waren sie wieder an die Krone gekommen, oft nicht, oft nur vorübergehend. Zum Theil hängt hiermit auch zusammen, daß die Gerichtspflege, wozu auch in weiterem Sinne die Bestätigung der Rathsmänner, Richter u. s. w. gehört, Schwankungen unterworfen war; hatte doch zuweilen der Staroſt die Befugniß, auch in nicht eigentlich königlichen Städten aus Vorgeschlagenen Bürgermeister und Rathsherren zu erwählen (z. B. Znin). Die eigentliche Handhabung der Rechtspflege war natürlich auch verschieden, je nach dem Besitzer. Aber ob die Stadt nun unmittelbar war oder mittelbar, die Jurisdiktion hatte wohl überall ein anderes Gepräge erhalten, als es einst gewesen war.

In den königlichen Städten war im allgemeinen die Rechtspflege einfacher, als in den adlichen; dem Bürgermeister zur Seite war gewöhnlich noch ein besonderer Richter bestellt (judex), und außer diesen beiden gab es noch eine Anzahl von Rathsherren oder Assessoren, deren Zahl in den verschiedenen Städten auch verschieden war (in Inowrazlaw gab es ihrer sechs); natürlich fehlte auch der Stadtschreiber nicht. Verwickelter schon war die Sache in den kirchlichen Städten. In Gonsawa gab es über-

Jaroslaw von Gnesen verpfändet worden; noch 1520 finden wir die Stadt im Lehenbesitz der Petronella von Oporow. Usch war ebenfalls des öfteren mittelbar geworden, 1430 an Martin Slawka u. s. w. Rasch wechselte der Besitz auch in den seit langer Zeit her adlichen Städten, in Lobsens saßen die Lobzenski, 1553 die Ostrorog, dann Krotowski, Kastellan von Kalisch, der eine Ostrorog heirathet, 1620 Sieniawski, bald darauf die Grudzinski, 1690 Korzbok Lącki, dann die Radolinski, Rydzinski, Lochocki, wieder Radolinski u. s. w. Dieser Wechsel geht auch nach der Besitzergreifung des Netzedistrikts durch Preußen weiter fort. Beim Tode Friedrichs des Großen sind die kirchlichen Städte verschwunden; sie sind königlich geworden, und bereits an deutsche Besitzer sind verschiedene Städte von den bisherigen polnischen Großgrundbesitzern verkauft: Krojanke von Sulkowski an den Reichsgrafen von Flatow, Pakosch von Dzialynski an Gerhard, Flatow von Dzialynski an den Kriegsrath Farenheit, Miasteczko von Szembek an Arndt, Schönlanke von Lochocki an den König, der es sammt Schloppe als Chatoullengüter administriren ließ, Tütz von Skorzewski an Graf Schmettau, Filehne bald darauf von der Fürstin Sapieha an den Grafen Blankensee u. s. w.

haupt keinen Bürgermeister, „oder nur ähnliches"; die unter der Jurisdiktion des Abtes von Tremessen, der zufälliger Weise auch Weihbischof von Posen war, stehende Stadt wurde lediglich „geistlich" verwaltet. Aehnlich so sah es in Wilatowo, Mogilno und Znin aus, wo man nichts von einem Bürgermeister wußte. In Kwieciszewo dagegen gab es einen Bürgermeister, selbst einen Vicebürgermeister und Richter, auch hatte hier der Magistrat die Jurisdiktion sowohl in Civil- als auch in Kriminal-Sachen. Ebenso konnte auch Strelno, das dem Infulator Johann Rakowski und dem Kloster in Strelno una cum jurisdictione gehörte, einen Bürgermeister, einen Richter und zwei Senatoren aufweisen.

Auch in den adlichen Städten hielt meist ein Magistrat[1]) die niedere Gerichtsbarkeit in Händen, während die höhere der Herrschaft verblieb, so in Chodziesen, Czarnikau, Gembitz (das ehedem eine königliche Stadt gewesen war), während „in criminalibus" und „in secunda instantia" der Grundbesitzer entschied. Zuweilen heißt es nur: „die Jurisdiktion exercieret die Herrschaft" (M. Friedland, Wissek, Wirsitz), oder „die Herrschaft hat völlige Jurisdiktion über die Stadt" (so in Gollantsch), doch schließen solche Bemerkungen das Vorhandensein von Bürgermeister und Rathsherren nicht aus. Pakosch stand unter der Jurisdiktion des Woiwoden von Kulm, der aber dieses Recht gegen hunderttausend Gulden an die Gebrüder Dzialynski wieder abtreten mußte, eine Summe, die ihm als die zweite Hälfte einer Mitgift versprochen war, als er seine zweite Ehe (mit einer Dzialynska) eingegangen war. Uebrigens waren fast überall die Juden der städtischen Rechtsprechung entzogen; sie wurden immer unmittelbar von dem Starosten oder der Herrschaft selbst abgeurtheilt, ein Vorrecht, das die Judenschaft theuer genug zu bezahlen hatte.

Der Magistrat war, wie das ja bei der mehr und mehr sinkenden Bedeutung und abnehmenden Bevölkerung der Städte nur natürlich ist, aus einfachen Elementen zusammengesetzt; war

[1]) Die Zahl der Mitglieder des Kollegiums war auch hier verschieden: in Nakel gab es 2 Bürgermeister, 4 Assessoren, einen Richter, ähnlich so in Gembitz, in Rynarzewo gab es 12, in Pakosch 15, in Labischin sogar 16 Personen, die den Magistrat bildeten.

doch das Amt des Bürgermeisters sowohl wie der Rathsherren nur ein Nebenamt, das ganz gut von Handwerkern verwaltet werden konnte. In Rynarzewo und Schulitz war der Bürgermeister ein Töpfer, in Pakosch ein Brauer, der zugleich eine Weinschenke hielt, ein anderer Bürgermeister, deren Pakosch dem Namen nach mehrere hatte, war Schneider und Leinweber, ein Dritter Schneider und Bäcker; in Wirsitz war der Schmied vom Handwerkerzins frei, weil er zugleich Bürgermeister war. In Gollantsch waren sämmtliche Assessoren Brauer, in Labischin war der Stadtschreiber zugleich Brauer und Brenner. Bedenklicher war die unglaublich niedrige Bildungsstufe, auf welcher die Herren oft zu stehen pflegten. In Margonin erschien z. B. vor der untersuchenden königlichen Kommission ein vollzähliger Magistrat mit den Aeltesten der Bürgerschaft (Bürgermeister, Stadtrichter, ein Rathsverwandter, ein Gerichtsverwandter, ein Zechenmeister des Brauereigewerks) und gaben ihre Aussagen ab; als es aber dazu kam, diese Aussagen mit der Unterschrift ihres Namens zu bekräftigen, stellte sich die betrübende Thatsache heraus, daß von der ganzen Gesellschaft auch nicht ein einziger seinen Namen zu schreiben vermochte, so daß fünfmal je zwei Kreuze von ihnen gezeichnet werden mußten, denen der königliche Protokollführer den jedesmaligen Namen beisetzte. Nicht anders war es in Gembitz, wo beide Bürgermeister und der Richter nicht die Kunst des Schreibens verstanden; auch in Kwieciszewo mußte der Magistrat Kreuze zeichnen, statt Namen zu schreiben.

Ueber den sittlichen Gehalt dieser Magistratspersonen läßt sich schwer etwas feststellen. Oft genug versuchten die Herrschaften den religiösen Sinn bei dem Magistrat zu pflegen, wie z. B. die Besitzerin von Wissek, Frau Apolinara von Tuczynska in einer Urkundenbestätigung befahl (1722), „alle Sonntage sollten Bürgermeister und Stadtrichter zusammt ihren Amtsgenossen die Frühmesse mit der Gemeinde absingen", ja, die Grundherrschaften scheinen manchmal direkte Ursache gehabt zu haben, nicht ganz zufrieden mit dem Lebenswandel der Herren zu sein, wenigstens ist die Wendung, deren sich der Grundherr von Margonin, Glembocki, in seinem Erlaß bedient (20. Juli 1696),

nicht unbedenklich, daß die Rathsmänner, die betrunken zu Gericht kämen, nicht als Bürger, sondern als Hallunken zu betrachten seien, die drei Mark Strafe zu zahlen hätten. Da diese Aemter nur Nebenämter waren, bezogen die Herren auch nur geringen, oft gar keinen Gehalt, so in Labischin, Gembitz, Nakel, nur erhielt hierselbst der Stadtschreiber 6 bis 16 gr. Jahrmarktsgeld; dafür hatte der Richter eine Wiese zur Benutzung, die ungefähr drei Fuder Heu brachte. In Inowrazlaw empfing der Bürgermeister 100 poln. Gulden, ebensoviel der Notar und jeder der beiden Rathsdiener, in Schulitz erhielt der Bürgermeister 21 gr. festes Gehalt, der Stadtrichter 1 gr., der Schreiber 3 gr. und außerdem noch ungefähr 20 gr. jährlich Gerichtssporteln; in Pakosch hatte der Magistrat ebenfalls keine Besoldung, nur hatte der jährliche Bürgermeister fünf Gebräu Bier frei, wofür er aber wiederum zehn Dukaten an das Dominium zahlen mußte. Aehnlich war es in Strelno, wo die Stadt- und Magistratspersonen zwar auch kein „Salarium" genießen, aber durch „einige freibrauen" entschädigt werden. In Tütz war der Stadtschreiber zinsfrei u. s. w. Sehr traurig war es mit dem Polizeiwesen bestellt. Auf besondere Anfragen hiernach hieß es zumeist: „von Polizeieinrichtungen ist dem Magistratus nichts bekannt, auch deßhalb nie etwas verfügt worden" (Schulitz, Labischin u. s. w.); in Rynarzewo gab der deßhalb befragte Magistrat die Antwort, „er wisse überhaupt nicht, was Polizei sei," mithin war auch von einer Brottaxe, Bier- und Fleischtaxe u. dgl. gar keine Rede; Maß- und Gewichtsvorkehrungen gab es nicht. Noch schlimmer war, daß aus den meisten Städten auch die Kunde kam, daß für etwaige Feuersgefahr so schlecht gesorgt war. Aus mehreren Städten (z. B. Rynarzewo) hieß es: „in der ganzen Stadt sind weder publique noch private Feuerinstrumente vorhanden." Wenn es hoch kam, gab es einige öffentliche Feuerhaken, so in Labischin ihrer acht, in Schulitz gab es sogar ein Paar Handspritzen, in Nakel 5 Feuerhaken, 8 Handspritzen und 12 lederne Eimer. Das waren aber Ausnahmefälle, und doch hätten die Herrschaften wie die Städter selbst durch unzählige Brände im Lande gewarnt sein müssen; gab es, wie schon angedeutet, doch kaum eine Stadt, die nicht mehrere Male zum größten Theil, zuweilen ganz nieder-

gebrannt war; die Holzhäuser, die Schindeldächer gaben den Flammen nur allzureiche Nahrung. Dann war jedesmal der Jammer groß, die öffentlichen Gebäude waren dahin, die Urkunden waren ein Raub der Flammen geworden, entsetzliches Elend war über die Obdachlosen hereingebrochen. Aber fing man dann von Neuem zu bauen an, so wurden abermals der größeren Bequemlichkeit wegen, oder aus Armuth, oder weil die Bürger zu Neubauten Freiholz erhielten, leichte Häuser aus Holz aufgeführt, und von größerer Fürsorge gegen abermaliges Feuer war, trotz mancher Mahnung einiger besorgter Herrschaften, nichts zu spüren.

Der Glanz oder Verfall einer Stadt und ihres Bürgerthums wird aber vor allem durch das Handwerk gekennzeichnet. Die „Hauptnahrung" der Städter war eigentlich mehr der Ackerbau als das Handwerk, besonders in den Städten Budsin, Nakel, Rynarzewo, Schubin, Strelno, Tütz, Wilatowo u. s. w. Es war fast durchgängig Sitte, daß der Hausbesitzer auch Ackerbürger war, Ackerland besaß, ja, der Werth des Besitzes wurde weniger nach dem kleinen, unansehnlichen, meist einstöckigen, mit Stroh gedeckten Hause bemessen, als nach der Anzahl der zu dem kleinen Besitz gehörigen Morgen, der Wiesen, der Güte des Ackerbodens, dem Viehbestand. So kam es, daß das Gewerbe in verschiedenen Städten jämmerlich darniederlag. In Gniewkowo gab es noch zwei Jahre nach der preußischen Besitzergreifung des Netzedistriktes nur zwei Handwerke, Fleischer und Schuster, ersteres durch einen, letzteres durch 5 Meister vertreten; in Kruschwitz gab es nur einen Schneider, einen Schuster uud einen Tischler; in Rynarzewo 4 Handwerker, aber darunter nicht ein Mal einen Bäcker, einen Fleischer. In Radolin gab es einen Schuster, einen Zimmermann, sonst nur noch Tuchmacher, wenn die als Handwerker gelten dürfen; in Wissek waren nur fünf Handwerke, Töpfer, Schuster, Böttcher, Schneider und Bäcker mit zehn Meistern; von Wissek hieß es, „der Ort ist von solcher Beschaffenheit, daß daselbst die Professionisten aussterben und dieser Ort als ein Dorf betrachtet werden muß." Witkowo hatte gar keinen Handwerker! — Wie traurig es mit dem Allgemeinzustand dieser städtischen Gewerbe bestellt war, mag die beigefügte Tabelle des näheren zeigen.

Diese Tabelle ist zusammengesetzt aus den (dieser ganzen Arbeit größtentheils zu Grunde liegenden) Classifikationsanschlägen vom Jahre 1773, und wo diese nicht ausreichen, aus der „Tabellarischen Nachweisung von denen Künstlern, Handwerkern und Professionsverwandten in den Städten de anno 1776"; es sind auf diese Weise die Grenzen des Netzedistriktes so weit gezogen, wie dieselben eigentlich niemals zu gleicher Zeit waren, indem sie sich über 50 Städte erstrecken, auch schon eine erkleckliche Anzahl Handwerker mehr angeben, als bei der Besitznahme des Landes wirklich vorhanden waren; die vier Jahre nach der Theilung Polens auf diese Weise herangezogenen Städte sind besonders bezeichnet (†). Diese Tabelle ist in vielfacher Hinsicht von Interesse und in vieler Beziehung lehrreich. Der Ackerbauer in den Städten ist leider nicht genügend verz eichnet, da nach der „Tabelle der Künstler und Handwerker" in 17 Städten auf ihn gar kein Bezug genommen ist; sonst würde sicherlich dieser Stand des Landbesitzers als der weitaus verbreitetste gelten müssen; häufig fällt es außerordentlich schwer, den eigentlichen oder Hauptberuf der einzelnen Bürger zu bestimmen, da mehrere oft gleichzeitig verschiedene Gewerbe betrieben. Daß die Bürgermeister häufig nebenher den Hobel führten oder Bier verzapften, ist schon erwähnt; in Pakosch war außerdem ein Rathsdiener Schuster, der andere Leinweber. In Znin betrieb die Mehrzahl der Bürger doppelte Beschäftigung; 16 Bürger waren je in einer Person Ackerbürger und Bierbrauer, 5 Ackerbürger und Kürschner, 4 Ackerbürger und Branntweinbrenner, 2 Ackerbürger und Schneider; der Bürgermeister war zugleich Bierbrauer und Ackerwirth, kurz, fast jeder Einzelne war, er mochte ein Amt bekleiden, ein Gewerbe innehaben, welches er wollte, nebenbei Ackerwirth. Doch kam auch die Brauerei und Brennerei als Nebengewerbe häufig hier vor, da gab es Branntweinbrenner, die zugleich Rademacher oder Kürschner waren, Brauer, die zugleich die Nadel oder den Hobel führten. Ein vornehmes Städtchen war Rynarzewo; es zählte zwar nur 41 Familien, aber darunter 11 Rathsherren, von denen der eine nebenbei Seiler, der andere Rademacher war, während der Bürgermeister Oefen setzte. In Inowrazlaw, jener einzigen Stadt, die lediglich einen in polnischer Spruche abgefaßten

Bericht erstattete, waren außerordentlich viele Bürger ohne Angabe eines Gewerbes vermerkt (34); es ist zugleich diejenige Stadt, die die meisten Wittwen zählte (28 unter 122 Familien). Abgesehen von diesen kleinen Auffälligkeiten waren die Gewerke im Lande in folgender Reihenfolge vertreten: Tuchmacher mit 833 Meistern, von denen allein auf Schönlanke 220 kommen; Jastrow beherbergte 118, Chodzieſen 85, Czarnikau und Margonin je 40, Filehne 38, Labischin 37, Samotschin 36 und so fort. Den Tuchmachern reihen sich die Schuhmacher an; sie sind mit 760 Familien vertreten; davon fallen 44 auf Jastrow, 37 auf Chodzieſen, 36 Margonin, 35 Filehne, 34 Zempelburg, 32 M. Friedland, während Kruschwitz und Radolin sich nur mit je einem behelfen und ganz ohne Schuhmacher sich folgende Städte begnügen mußten: Rynarzewo, Schubin und Witkowo. Die Schneider sind in dritter Reihe mit 173 Namen zu merken; aber nur 4 Städte gestatteten sich den Luxus, mit 10 Schneidern prahlen zu können: M. Friedland, Jastrow, Nackel, Schönlanke, worauf Mogilno mit 7, Zempelburg mit 6 Helden der Nadel folgen. Ganz ohne Schneider kommen gegen ein Drittel aller Städte des Netzelandes aus: Budsin, Gembitz, Gniewkowo, Gollantsch, Gonsawa, Inowrazlaw, Kletzko, Margonin, Powidz, Radolin, Rynarzewo, Wirsitz und Witkowo. Verhältnißmäßig viele Töpfer gab es, 161: in P.-Krone 17, in Exin und Filehne je 11, in Krojanke 10, während 16 Städte auf die Kunst, sich von einheimischen Handwerkern Oefen setzen zu lassen, verzichten mußten. 113 Schmiede hämmerteten in 37 Städten, davon 17 in Jastrow, 8 in M. Friedland, 6 in Schloppe. 113 Bäcker bereiteten das Brot in 29 Städten (12 in Schneidemühl, je 11 in Bromberg, Chodzieſen, 8 in Lobsens u. s. w.), während in 21 Städten die Einwohner sich selbst ihr Brot backen mußten (Bartschin, Budsin, Kamin, Exin, Gniewkowo, Gonsawa, Inowrazlaw, Kruschwitz, Kwieciszewo, Margonin, Miasteczko, Mogilno, Radolin, Rynarzewo, Samotschin, Strelno, Usch, Wilatowo, Wirsitz, Witkowo, Znin). Verhältnißmäßig war viel mehr und besser für den Durst gesorgt, da in den 33 Städten, von denen uns die volle Beschäftigung aller Einwohner vorliegt, über 100 Brauer im Gewerbe aufgezählt werden, wobei wiederum auf

die obige Bemerkung des doppelten Gewerbes verwiesen werden muß, so daß viele der brauenden Bürger, und deren gab es ja in einigen Städten soviel als Hausbesitzer, hier nicht erst Erwähnung gefunden haben; der Kürschner sind 95 anzuführen, (14 in Strelno, 13 in Pakosch), der Böttcher 89, Tischler 75, Zimmerleute 52. Rademacher 53, Leinweber 50; alle anderen Gewerbe stehen weit hinter diesen Zahlen zurück, indem es nur giebt: 34 Fischer, 32 Schlosser, 29 Fleischer — eine höchst auffallende Erscheinung, daß neben dem schon schwach vertretenen Bäckergewerbe so wenig Schlächter vorhanden sind; 26 Tuchscheerer, 23 Riemer, 22 Maurer, 19 Färber, 15 Drechsler, 13 Krämer, 12 Fuhrleute, 12 Seiler, 10 Apotheker (in 50 Städten!), 8 Siebmacher, 8 Stellmacher, 7 Barbiere, 7 Hutmacher, 7 Organisten, 5 Chirurgen (!), 5 Musiker, 5 Lohgerber, 5 Tabackspinner, je 3 Garnweber, Posamentiere, Kupferschmiede, Handschuhmacher, je 2 Steuerleute, Kammmacher, Stubenmaler, Sattler, je 1 Uhrmacher, Schornsteinfeger, Seifensieder, Perrüquier, Gelbgießer, Glaser, Schwertfeger.

Es ist erstaunlich, welche Berufsarten, die in jeder Stadt eigentlich durchaus nothwendig sind, so vereinzelt vorkommen, ja oft ganz fehlen! Ganz abgesehen von der Kunst(?), die nur in 2 Bildhauern vertreten ist, dem Kunstgewerbe, das lediglich in 3 Goldschmieden und 2 Orgelbauern dargestellt wird, ganz abgesehen von soviclen nützlichen Handwerkern, die hier gar nicht oder doch nur äußerst vereinzelt vorkommen, wie der Schornsteinfeger, der nur in einem einzigen Exemplar, in Filehne, vorhanden ist, wie fürchterlich, daß auf den ganzen, großen Bezirk nur 2 Aerzte und 5 Chirurgen der leidenden Menschheit Hilfe bringen konnten! Und wie oft war gerade dieses Land von Epidemieen heimgesucht! — Heute sind im Regierungsbezirk Bromberg 142 Aerzte und zwar je 1 in 18 Orten (Bartschin, Budsin, Gollantsch, Gorzykowo, Janowitz, Kletzko, Kreuz, Kruschwitz, Margonin, Mrotschen, Pakosch, Schleusenau, Schokken, Schulitz, Schwarzenau, Tremessen, Usch, Weißenhöhe), je 2 in 11 Orten (Argenau, Eichberg, Exin, Labischin, Lobsens, Luisenfelde, Samotschin, Schubin, Wirsitz, Wissek, Witkowo), je 3 in 7 Orten (Fordon, Kolmar, Krone,

Mogilno, Schönlanke, Strelno, Znin), je 4 in 3 Orten (Filehne, Wongrowitz, Czarnikau), 6 in Nakel, 7 in Schneidemühl, 12 in Inowrazlaw, 16 in Gnesen und 30 in Bromberg. —

So sah es damals mit dem städtischen Gewerbe und den verschiedensten Berufsarten aus!

Trotz alledem hatte der Handel in gewisser Beziehung noch immer nicht aufgehört, wenngleich auch er, wie selbstverständlich, arg gelitten hatte. Natürlich waren die an den großen Handels- und Wasserstraßen gelegenen Städte besonders günstig bedacht. Dieser Handel kam am lebhaftesten im Jahrmarktsleben zum Ausdruck. Um den Markt gruppierte sich selbstverständlich das Jahrmarktstreiben und das städtische Leben so sehr, daß z. B. in Schneidemühl nach mehreren Bränden (1626) verordnet wurde, daß erst der Markt wieder von allen Seiten ausgebaut werden sollte, ehe ein Bürger irgendwo anders baue. Unzählige Privilegien kamen den Jahrmärkten zu Hilfe und handeln von ihren Gerechtigkeiten, ihrer Anzahl, vom Standgeld, den Abgaben u. s. w. Die Zahl der Jahrmärkte war natürlich in den verschiedenen Städten sehr verschieden; kleine Städte hatten oft die meisten, größere dagegen weniger Märkte. Znin hatte das Recht, zwölf Jahrmärkte im Jahre abzuhalten, Bromberg deren nur vier. Die Reihenfolge dieser Jahrmärkte, nach ihrer Zahl geordnet, ergiebt folgendes Bild:

Gar keine Jahrmärkte hielten die Städte: Gonsawa, Kruschwitz, Wilatowo, obgleich wenigstens den beiden ersteren in früherer Zeit Jahrmarkts-Privilegien verliehen waren.

Einen Jahrmarkt gab es in Powidz.

Vier Märkte in Bromberg: 1) zwei größere a, vom 12.—16. Mai, b, vom 24.—28. November, 2) zwei kleinere a, vom 27.—29. Juni, b, vom 28.—30. Juli (Durch Kasimir 1448 bestimmt: 1 Wochenmarkt am Sonnabend und 3 Jahrmärkte), Chodziesen, Schönlanke, Lobsens, Wissek. Fordon hatte wohl ursprünglich ein Recht auf vier Jahrmärkte; da dieselben aber zu wenig Nutzen brachten, gab die Stadt diesen Anspruch gegen jährliche Lieferung einer Tonne Bier an den Ort Nieschawa ab.

Fünf in Kwieciszewo.

Sechs in Bartschin, Gembitz, Inowrazlaw, Schubin, Tütz, Vandsburg.

Sieben in Kamin, Flatow, Friedland, Jastrow, Krojanke, Wreschen, Rynarzewo, Radolin, Schneidemühl, Schulitz, Usch.

Acht in Budsin, D.-Krone, Filehne, Labischin, Margonin, Pakosch, Schloppe, Witkowo, Zempelburg,

Neun in P.-Krone, Gollantsch, Gniewkowo, Kletzko, Mogilno, Nakel.

Elf in Strelno.

Zwölf in Czarnikau, Exin, Znin.

Bei den Jahrmarktseinrichtungen sorgte natürlich die Grundherrschaft schon dafür, daß sie selbst nicht zu kurz kam, schon dadurch, daß sie sich den Vorverkauf oft sicherte. In Lobsens (1731) wehte vom Beginn des Marktes an, der alle Sonntage und Montage stattfand, drei Stunden lang eine weiße Fahne. Während dieser Zeit kaufte die Herrschaft ihr Getreide ein; erst wenn die Fahne sank, hatten die Uebrigen das Recht des Marktkaufes. Da die fremden Edelleute hiergegen eiferten, mußten im Falle der Gewalt die zwölf herrschaftlichen Soldaten einschreiten und nach dem Läuten der Sturmglocke, gemäß dem Thorner Statut, die Ruhestörer aus der Stadt treiben. Diese zwölf Stadtsoldaten mußten übrigens von der Stadt unterhalten werden, vier von den Juden, acht von den Christen; die Handwerker mußten das Tuch zu den Uniformen, die Juden die Leinewand zu den Hemden, die Knöpfe u. s. w. liefern.[1]) Solcher Vorrechte der Herrschaft gab es mehrere. Außerdem sorgte der Grundherr auch dafür, daß er baare Einnahmen vom Markte hatte. In Radolin war angeordnet, daß von dem Standgeld der sieben Jahrmärkte fünfmal die Herrschaft und zweimal die Stadt den Nutzen zog, in Mogilno hatte der Abt $^2/_3$, der Bürgermeister $^1/_3$ der Einkünfte von den neun Jahrmärkten; bei jedem dieser Märkte kamen etwa 30—36 Gulden ein, sodaß der jährliche Nutzen für den Abt 180—200 und für den Bürgermeister 90—100 Gulden betrug. Aehnlich so überall. In Znin behielt sich die Herrschaft von 8 Märkten $^1/_3$ vor und überließ

[1]) Vgl. Wuttke Städtebuch S. 363.

$^2/_3$ der Stadt, und von vier (den beſten!) umgekehrt, ſo daß der Gewinn für beide Theile ein ziemlich gleicher war (120—130 Gld.). Die Zahl der Bänke, etwaige Zunftvorrechte, Vorkaufsrechte (z. B. vor den Juden in Gollantſch u. ſ. w.), Verbot einzelner, beſonders fremder Induſtrieen zu Gunſten einheimiſcher Waare, all das war in gar vielen Privilegien ſtreng geordnet, ohne daß dieſe Verordnungen meiſt mehr als rein örtliches Intereſſe beanſpruchen können.

Jahrmärkte fanden übrigens, wie wir gleich ſehen werden, nicht blos in Städten, auch zuweilen in Dörfern ſtatt.

Viertes Kapitel.

Die Dorfſchaft.

An Ausſehen, Zahl der Einwohner und vielem anderen war Dorf und Stadt, wie wir geſehen, nicht immer zu unterſcheiden; auch ein ſonſt nur für die Städte charakteriſtiſches Merkmal — der Jahrmarkt — fehlte hier und da den Dörfern nicht. Es war durchaus gegen des großen Königs Prinzip, wenn z. B. in Grunau, das dem General von Grudzinski gehörte, in Waldau, Herrn von Goſtomski gehörig, und anderen Dörfern ſolche Jahrmärkte ſtattfanden. In Schrotz wurden ſogar vier, auf dem Vorwerk Labiſchin ſechs Jahrmärkte abgehalten. Häufig wurde auch mit den zahlreichen Abläſſen ein Jahrmarkt verbunden; in Oſtrowo bei Strelno, in Zolondowo waren 5, Chomentowo (Hedwigshorſt) 6, in Oſtrowo im Goplokreis, Dubrſzcz, Byſzewo je 7, in Parchanie (Freitagsheim) und Oſtrowo bei Gniewkowo ſogar 8 u. ſ. w. (im Ganzen 200) ſolcher Abläſſe, mit denen, wie die ſtädtiſchen Gewerbtreibenden klagten, faſt immer ein Jahrmarkt verbunden ſei, ein Umſtand, der nach Anſicht des Königs die Wohlfahrt der Städte beeinträchtigte. Das wäre nur geeignet, zu Verwirrungen zu führen. Auch ſonſt wurde gegen Friedrichs Prinzip gefehlt. Er hielt dafür, in den Städten ſollten nur Handwerker, Gewerbetreibende, auf dem flachen Lande nur Ackerleute anſäſſig ſein; wir ſahen ſchon in den Städten, daß hiergegen gefehlt wurde. Auf dem flachen Lande wurde

ebenfalls oft hiergegen verstoßen. Daß im Dorfe der Schmied nicht fehlte, war wohl natürlich, weniger natürlich fand es der Monarch, daß in Dörfern wie Runowo (N. 52) folgende Handwerker saßen: Böttcher, Töpfer, Schneider, Schuster, Riemer, Radmacher, Zimmermann, Maurer, oder in Runau 16 Tuchmacher, 9 Schuster, in Behle 1 Schneider, 2 Weber, 2 Schuster, 5 Töpfer, 1 Tuchmacher[1]). Ja, oft war geradezu seit Alters her in Privilegien den Landbewohnern gestattet, Handwerker zu halten, „es wird ihnen freistehen, allerlei und unterschiedliche Handwerksleute unter sich zu halten." Aber im allgemeinen sind das doch Ausnahmefälle. Regel blieb, daß Ackerbau durchgängig die Hauptbeschäftigung der Dorfbewohner war; jene Handwerker hausten nur als „Einlieger" auf dem Lande. Streng waren die Klassen der ländlichen Bevölkerung auseinander gehalten, und es wurden in größeren Dörfern wohl unterschieden außer dem Schulzen des Ortes: freie Vollbauern (oder Zinsbauern), freie Halbbauern (dsgl.), Dienstbauern, (auch oft wieder in Ganz- und Halbbauern unterschieden), sowie Kossäthen (auch zuweilen in Kossäthen und Halbkossäthen geschieden), Dienstkossäthen, Einlieger, Gärtner, Handwerker; außerdem gab es noch Hirten, Schäfer, Wächter u. a. Diese ländlichen Kasten und Stände hielten auf strenge Sonderung und Beobachtung ihrer jeweiligen Vorrechte, wie wir noch des näheren gewahren werden.

Fast nur die Grundherrschaft war im Stande, nach den Städten hin zu verkaufen, die Bauern arbeiteten lediglich für den täglichen Bedarf, die dienenden oder Scharwerksbauern für den Besitzer, die freien Leute für ihren Lebensunterhalt. Nur selten waren diese letzteren in der Lage, auch ein Mal verkaufen zu können, wie etwa manche der sog. Holländereien, die Butter, Geflügel nnd Gemüse nach den nahe gelegenen Städten trugen. Der Landmann, der mit den Städtern handelte, hatte wohl nöthig, auf der Hut zu sein, schon aus einem Grunde, der eine nähere Erörterung wohl verdient.

Eine heillose Verwirrung nämlich, die häufig zu großem Schaden für den einen oder den anderen Theil, aber besonders

[1]) Aehnlich sah es in Penchowo aus (K. 78), wo Tischler und Schneider saßen, in Putzig und vielen anderen Dörfern.

für den Verkäufer, führte, herrschte im Verkehrsleben durch die unglaubliche Verschiedenheit des Maßes. Es fehlte nicht blos die Einheitlichkeit, sondern es gab auch eine erstaunliche Fülle der Verschiedenheiten des Maßes, nicht bloß dem Namen nach, auch im Wesen. Zwar ließ die preußische Regierung alles auf den „Berliner Scheffel reduciren," aber hierbei ergaben sich mancherlei Schwierigkeiten, da es ungefähr zwanzig Spielarten in der Art des Messens gab, so daß Käufer und Verkäufer oft selbst nicht mehr aus noch ein wußten, und daß dem Betrug und der Hinterlist Thür und Thor geöffnet war; nur zu oft wurde der minder gewiegte Landmann hierbei ein Opfer dieser unseligen, verwirrenden Verhältnisse. Zuweilen erklärten sie, befragt, zu welchem Maße sie verkauften, sie wüßten es nicht, so in Neuendorf; nach Besichtigung ergab sich, daß ihr Maß eine Metze größer war als der Berliner Scheffel, während an demselben Orte das Dominium nach diesem Berliner Scheffel rechnete. Aehnlich war es in Samostrzel und vielen anderen Orten. Es wurde wohl auch zuweilen für verschiedenen Inhalt nach verschiedenem Maß gemessen, so verkauften die Bürger von Rynarzewo Getreide nach dem Thorner Scheffel, Hopfen nach dem Kalischer Maß. Kurz, die Mannigfaltigkeit des Maßes ist eine fast originelle zu nennen und verdient wohl ein näheres Zuschauen. Es folge darum hier eine alphabetische Zusammenstellung der vorgefundenen Maße, wobei zu bemerken ist, daß der Name gewöhnlich von der betreffenden Stadt, nach welcher er genannt ist, ausging und sich zunächst auf das Umland erstreckte, aber auch manchmal bis in die fernsten Gegenden hin übertragen worden ist, so daß oft die verschiedensten Arten sich kreuzen. Es sind hier natürlich nur einige Beläge für jedes Maß angegeben.

Nach Berliner Maß wurde viel gerechnet, z. B. in den westlichen Städten (Czarnikau, Filehne u. a.), auch auf dem Lande (Ascherbude, Follstein), doch ist nicht immer genau zu bestimmen, ob diese Angaben nicht bereits durch Uebertragungen aus anderer, bisher gebrauchter Messungsweise beruhen (Vgl. Czarnikau). Zuweilen wird direkt gesagt: Der Berliner Scheffel sei stets üblich gewesen[1]).

[1]) O. 5—7, O. 27—35.

Bromberger Maß galt natürlich vielfach im Bromberger Kreise selbst; es war „ungefähr eine Metze größer" als der Berliner Scheffel[1]).

Nach Chodzeser Maß, das drei Metzen größer war als das Berliner, wurde besonders im Kreisamt Czarnikau gemessen[2]).

Das Czarnikauer (auch Altczarnikauer Maß) war hier ebenfalls im Gebrauch, während in Czarnikau selbst Magistrat und Bürgerschaft nach Berliner Scheffel rechnete[3]).

Der Exinsche (Kcynische, Czinische) Scheffel kommt besonders im Margoniner Kreisamt vor[4]).

Friedländisches Maß ist im Labischiner und Grabioner (Kaiserswalde) Kreisamt vielfach vertreten; es zählte 2 Metzen mehr als der Berliner Scheffel[5]). Ein anderes Mal heißt es von demselben Maße, es gelte eine Metze mehr als der Berliner Scheffel[6]). Und wieder wird behauptet, es sei der Friedländische Scheffel dem Berliner Scheffel gleich[7]).

Der Gnesensche Scheffel oder das Gnesener Viertel war u. a. im Kreisamt Pakosch zu finden, z. B. in Parlin.

Das Kalischer Maß (Calies) ist sehr verbreitet, freilich auch wieder unter verschiedenen Angaben. In Gollantsch im Margoniner Kreisamt heißt es hier und da[8]) sehr unbestimmt: sie haben bisher den Kalischer Scheffel gehabt, der kleiner ist als der Berliner Scheffel. In anderen Orten dagegen heißt es: „der Kalischer Scheffel, so zwei Metzen größer als der Berliner Scheffel[9])." Und wieder wird Kalischer Maß, das 7 Metzen größer sei, in Rynarzewo erwähnt. In Suchorencz (K. 123) heißt es, er sei = 12 Berliner Metzen.

Der Kulmische Scheffel im Kruschwitzer Kreise[10]).

Der Konitzer Scheffel = 17 Berliner Metzen[11]).

Das Labischiner Maß, Kreisamt Labischin, (häufig in Privil. z. B. Holländerpriv.).

---

[1]) G. 4, K. 7, K. 23, K. 33, K. 98, K. 105, K. 130. [2]) z. B. L. 24 u. a. [3]) D. 3, L. c, L. 15 u. a. [4]) I. 27, I. 42, K. 48 u. a. [5]) K. 5, K. 7, K. 10, K. 36, K. 44, N. 59. [6]) H. 20, H. 44, G. 21, G. 61. [7]) I. 33, H. 13, G. 39 = 7½ Berl. Metzen. [8]) I. 3, I. 8, I. 13, I. 14, I. 31. [9]) B. 2, B. 39. [10]) A. 35. [11]) H. 39, H. 60.

Sehr verbreitet, aber auch sehr verwirrend war das Posener Maß, „altes" und „neues", auch „altes" und „neues" „polnisches Maß". „Posener Viertel" = 27 Berliner Scheffel[1]). Es galt in den Städten Budsin, Gonsawa, Margonin ($^1/_4$ = 1 Berliner Scheffel), Mogilno, Znin[2]). Der „neue Polnische Scheffel" wird auf zwei Berliner Scheffel gerechnet[3]), der „neue Posener Scheffel" dagegen war wieder 3 Metzen größer als der Berliner Scheffel[4]).

Der Margoninsche Scheffel oder das Margoninsche Viertel (= 1 Scheffel 2 Metzen Berliner M.) finden wir im Margoniner Kreisamt[5]).

Schönlanker Scheffel giebt es im Neuhöfschen Kreisamt, „so 8 Metzen größer ist als der Berliner Scheffel", Runau.

Strelnoer Maß faßte 19 Berliner Metzen[6]).

Schwetzer Scheffel ist im Bromberger Kreisamt üblich gewesen[7]).

Thorner Scheffel galt in Fordon, Kwieciszewo, (Labischin), Strelno u. a. und in mehreren Kreisämtern[8]). In einem anderen Orte des Mogilnoer Kreises (Goryszewo) gab der Müller an, er gebe Pacht nach kleinerem Maß als der Thorner Scheffel, ungefähr nach Berliner Maß.

Tützer Maß galt im Kreise Friedland (2 Metzen größer als der Berliner Scheffel), z. B. in Mehlgast, Schulzendorf.

Nach Warschauer Scheffel (= 2 Berliner Scheffel) wurde gerechnet u. a. in Kreisamt Mogilno, Grabionner und Pakoscher[9]) Kreisamt.

Witkowoer Maß (4 Metzen größer als der Berliner Scheffel) galt im Kreisamt Pakosch[10]).

---

[1]) L. n, L. p. [2]) Ferner in I. 21, K. 11, K. 93, B. 20, L. 10, L. 34, M. 7, M. 11, M. 16. [3]) A. 38, E. 58, O. 11. [4]) z. B. L. 36 u. a. [5]) I. 15, I. 24. [6]) A. 7. [7]) G. 12, G. 20, G. 40, G. 41, H. 5, H. 40, H. 61, K. 42, K. 70, K. 71 u. s. w.

[8]) A. 26, A. 28, A. 36, A. 39, 40, 45; B. 4, G. 11, G. 26, H. 9, H. 14, K. 4, K. 23 u. s. w.

[9]) z. B. B. 49, M. 35, N. 39.

[10]) B. 29, M. 6, M. 14, M. 34, M. 48.

Zninscher Scheffel (Schninscher, 2 Scheffel Zninsches Maß = 3 Scheffel 6 Metzen Berliner Maß) kommt vor im Kreisamt Pakosch[1]).

Ueber die Bevölkerung auf dem Lande ist oben schon kurz gesprochen. Es sei zur Ergänzung noch hinzugefügt, daß die einzelnen Familien im allgemeinen aus einer außerordentlich geringen Anzahl von Mitgliedern bestanden, ja, es ist fast erschreckend zu sehen, wie sehr das Zweikindersystem, meist in den Scharwerksdörfern, durchgeführt war. In einigen Dörfern spielt ein eigener Zufall, daß ebenso viel Söhne wie Väter, ebenso viel Töchter wie Mütter vorhanden sind[2]); eine Ausnahme von diesem geringen Familienbestand machen namentlich manche lutherische Dörfer, in denen freie Bauern saßen[3]).

Der Besitz der Familie richtete sich natürlich nach ihrer Stellung, ob sie freie Bauern, Zinsbauern u. s. w. waren, oder ob sie scharwerkten. In ersterem Falle hatten sie, wie wir gleich sehen werden, eigene Häuser, eigenes Land, eigenes Vieh, im anderen Falle hatten sie nur herrschaftlichen „Besatz". Von diesem Verhältniß der Einzelfamilien ganz abgesehen, war auch der Bestand des ganzen Dorfes kläglich. Zunächst in Bezug auf den Viehbestand sah es nur in den größeren Dörfern einigermaßen erträglich aus. Im Durchschnitt kommt auf jede Familie ungefähr ein Zugthier, Pferd oder Ochse, nur im seltenen Falle eine größere Zahl[4]). Häufig dagegen ist ein Miß-

[1]) B. 7.

[2]) z. B. in A. 34 (39 Männer und ebenso viel Söhne, 38 Frauen und ebenso viele Töchter); ähnlich so in B. 23, B. 48, H. 37 u. s. w.

[3]) In B. 4 haben 41 Familien 104 Kinder, B. 15 (16—49), C. 5 (61—141), C. 7 (64—183), G. 24 (41—131), H. 14 (41—102), I. 16 (26—71), B. 38 (27—69), B. 46 (35—83), L. 12 (kath., 51—137), L. 14 (40—109) u. s. w.

[4]) Solche Ausnahmefälle größeren Viehbestandes sind u. A.: in A. 5 (6 Familien 13 Pf.), A. 25 (12—29), B. 3 (9—25), B. 12 (22—55), B. 31 (15—32), B. 52 (12—24), C. 7 (64—140), F. 35 (26-56), F. 40 (10—25), G. 3 (5—10), G. 40 (5—21), G. 56 (25-64), H. 14 (41—81), H. 60 (15—36), J. 27 (12—26), J. 32 (17—41), K. 16 (3—19), K. 93 (14—29), L. 12 (51—102), L. 13 (10—35), L. 48 (27—60), N. 43 (7—23), N. 70 (13—30), N. 81 (14-29), O. 28 (14—29), O. 32 (3—6).

verhältniß festzustellen, nämlich daß im Verhältniß zur Familienzahl zu wenig Thiere vorhanden sind.[1]) In ungefähr 20 Orten gab es gar keine Pferde[2]), an ebenso vielen keine Ochsen,[3]) an vielen Orten fehlte beides.[4])

Ein größerer Bestand an Kühen zeigt sich namentlich bei den sog. „Holländern" und soll noch weiter unten Erwähnung finden. Im Kreisamt Friedland gewahren wir größere Schafheerden[5]), in demselben Kreise, sowie an anderen vereinzelten Orten finden sich auch Ziegen[6]) vor.

Der Scharwerkbauer hatte nur geliehenes Vieh zu verwalten, der Zinsbauer aber war nicht im Stande, bei den vielen Abgaben, die er zu leisten hatte, den Viehbestand zu vergrößern. Daher der verhältnißmäßig niedrige Stand der Viehverhältnisse. Hiermit hängt auch eng das Getreideergebniß zusammen, das natürlich zumeist durch die gute Bodenbeschaffenheit bedingt ist.

Daß bei dem großen Zwange der Arbeit, den wir noch ausführlicher zu besprechen haben werden, der Trieb freudigen Schaf-

[1]) G. 11 (17 Familien 2 Pferde), G. 14 (29—7), G. 53 (15—6), H. 38 (10—2), H. 41 (13—6), H. 54 (14—6), K. 21 (23—13), K. 34 (16—2), K. 55 (54—20), K. 82 (10—4), K. 83 (24—18), K. 108 (20—6), K. 109 (28—22), L. 30 (30—10), L. 55 (70—51), L. c (21—10), L. e (8—2), L. s (9—1), L. t (41—21), L. w (24—10), M. 38 (11—1), N. 13 (33—4), N. 16 (42—34), N. 20 (25—5), N. 31 (94—77), N. 32 (115—43), N. 63 (15—7). N. 66 (19—4) u. s. w.

[2]) A. 1, 42; E. 39; G 4, 13, 62; H. 48. 49; J. 46, 75; K. 94, 127; L. 8, 10, 17, 28, 47, u. s. w.

[3]) A. 7, 10; F. 2, 30; G. 15, 33, 38, 45, 49; H. 14, 15, 24, 28, 36, 50, 58; K. 22, 26, 38; L. p.

[4]) G. 48, H. 49, K. 47, L. 0 u. s. w.

[5]) In O. 12—1029 Schafe, O. 18—1327, O. 27— 945, O. 33—1067, N. 9—750, L. 19—747, L. 15—749 u. s. w.

[6]) C. 3 (16), C. 9 (8), O. 2 (18), O. 13 (24), O. 14 (55), O. 18 (9), O. 19 (36), O. 20 (83), O. 21 (38), O. 22 (60), O. 23 (14), O. 24 (40), O. 25. (56), O. 26 (30). — L. 3 (4), L. 4 (46), L. 14, L. 16, L. 17, L. 18, L. 23. — Der Preis der Kühe war ein sehr verschiedener, von 1 Thr. an (A. 16), 1 Thr. 12 (L. 4), 1 Thr. 16 (A. 14), 2 Thr. (A. 5, B. 11), 2 Thr. 8 gr. (E. 36), 2 Thr. 12 gr. (B. 2), bis auf 3 Thr. (A. 31, A. 34), (A. 15, A. 13. B. 23, B. 33) und „über drei Thaler" (z. B. in B. 12).

sens der großen Mehrzahl der Unterthanen ganz abging, und daß die Bodenbearbeitung eine höchst dürftige blieb, ist selbstverständlich. Der Acker, an und für sich im günstigsten Falle nur mittlerer Güte, war verwahrlost, daher auch überall Klage über die Beschaffenheit des Landes. Schon auf städtischem Grunde begegnen wir solchen Klagen; nur selten daß des Ackers Lob gesungen wird, wie bei Rynarzewo, wo es heißt: „das Land sei guter Roggenboden“ oder bei Znin: „der Acker sei durchweg von guter bonité und auch gehörig kultiviert“; vom Budsiner Land heißt es: „der Acker sei meliert, aus Lehm, Sand und sei dabei kalkgründig“, von Mogilno wird ebenfalls berichtet: „der Boden sei durchgängig melirt, mehr schwarz als sandig, mithin von ziemlicher bonité und zuträglich.“ Die Ackerkultur wird auch gerühmt in Gonsawa, Margonin u. s. w. Aber hiermit ist auch das Lob städtischen Ackerlandes erschöpft; aus fast allen anderen Städten kommt Klage, entweder darüber, daß das Land von schlechtester Beschaffenheit, oder daß die Pflege des Bodens höchst mangelhaft sei. Selbst aus Inowrazlaw, wo gewiß an dem Acker selbst nichts ausgesetzt werden konnte, wo es von diesem hieß: „er habe starken, schwarzen, zuträglichen Boden“, wird geseufzt, „daß die nöthige gute, wirthschaftliche Bestellung fehle, daß wegen Unvermöglichkeit der Possessorum der Acker größtentheils unbestellt liege“ u. s. w. Ueber mangelnden Fleiß bei der Bearbeitung wird auch in Bartschin geklagt; in Wilatowo sei der Acker „gebirgig und auch etwas sandig“, ähnlich die Meldung aus Samotschin.

In Chodziesen wird über Sand und Sumpf gestöhnt, in Friedland heißt es, der Acker sei durchweg sandig, ähnlich in Schubin, Margonin, Filehne. Aber aus fast allen Klagen geht mehr die Unlust und der Unfleiß der Bewohner als wirklich die Ueberzeugung von unfruchtbarem Ackerland hervor. Die meisten Bürger waren es müde, zu pflügen und zu säen, weil sie selbst nur selten zur Ernte kamen. Die ewigen Unruhen der Konföderierten ließen einen gedeihlichen Ackerbau nicht zu; des Landmanns Arbeit verlangt den Segen des Friedens, den Schutz des Gesetzes, und beides fehlte, fehlte besonders den Städtern, die vom Edelmann, selbst von der eigenen Herrschaft, nicht selten

drangsaliert wurden, welche sich geradezu freuten, wenn der Fleiß des Bürgers, die Mühe des Landmanns vergeblich war.

Und auf dem eigentlichen Dorflande dasselbe Endergebniß, wenn auch aus anderen Gründen, die, wie schon mehrmals erwähnt, mehr in der Unfähigkeit des Standes, als auf politischem Gebiete zu suchen sind. Auch hier Klage über Klage! Natürlich ist hier strichweise guter Boden, z. B. in Kujavien. Von hier kommt immer die Kunde: Ackerland gut, schwarz, grandig, wenig mit Sand meliert[1]), guter fetter Weizenboden, oder aus den stärker von deutschen Ansiedlern bewohnten Strichen: „in gehöriger Kultur", „gut bearbeitet".[2]) Aber im Durchschnitt klingt es auch hier trübe: der Acker sei zu sandig oder zu sumpfig, zu sandig auf der Höhe, zu sumpfig in der Niederung. Gewöhnlich ist der Acker in der Nähe des Dorfes „von ziemlicher Beschaffenheit", weil hier verhältnißmäßig noch gut gedüngt wurde; weiter hinaus jedoch hatte der Bodenbestellungstrieb der Landleute es nicht für nöthig erachtet, sich rührig zu tummeln[3]), da blieb der Boden nach wie vor sandig und unzuträglich. War wenigstens die Hälfte des Bodens gut, so waren die Bewohner schon zufrieden[4]), oft aber wird geklagt, daß zwei Drittel des Besitzes nichts brächten[5]) und nur ein Drittel mittelmäßig sei. Aus Kruschin (G. 51) wird berichtet, es sei lauter fliegender Sand, nur der vierte Theil des Landes sei ordentlich beackert. Manche Hufen konnten nur alle vier Jahre (Nekla K. 71), andere alle 6 Jahre genutzt werden, so in Bartelsee (G. 6,) ja, aus Filehne und Bielawki (G. 9) wird berichtet, daß der Boden nur alle 9—10 Jahre trage. Vielfach war der Mangel an Leuten und Vieh schuld daran, daß der

[1]) A. 45, A. 39, A. 44, A. 34, A. 12; E. 11; F. 10, F. 24, F. 41 (fetten Weizenboden), A. 46, F. 1, F. 7, M. 22.

[2]) H. 20, C. Neuendorf, E. 43, H. 44, K. 69 Acker schlecht, Kultur gut. G. 20 alles Land sandig und bergig, aber gut kultivirt.

[3]) Z. B. B. 4.

[4]) B. 34, A. 38.

[5]) A. 13, G. 62 bloßer Sand. G. 10: das Land ist durchgängig von der schlechtesten Beschaffenheit; der Acker liegt theilweise im Walde und hat bloß sandigen Boden. J. 4: Acker sandig, sehr schlecht. K. 27: der ganze Acker im Fichtenwald.

Acker trotz des guten Bodens nicht kultiviert werden konnte, wie aus Jakschitz (F. 14) und Tarnowo (E. 47) geklagt wird. Das Haideland war gewöhnlich verwachsen, das fliegende Höhenland wurde vom Winde verweht, das Niederland war allzu morastig und sumpfig; vor allem war den Wiesen gar zu wenig Sorgfalt zugewendet. Die Netzewiesen haben von jeher einen guten Ruf genossen, aber nicht der Fleiß der Einwohner, sondern die Güte des Himmels hatte diesen Ruf begründet. Es ist erstaunlich, wie wenig die Bewohner der Brücher gethan hatten, um dem Lande den jährlichen Wiesenwachs abzugewinnen. War das Jahr gut, d. h. leidlich trocken, so ernteten sie und freuten sich des Ertrages; aber was thaten sie, um das Wasser von den Wiesen zu bringen? Von künstlicher Trockenlegung, von Grabenziehung und dergleichen war wenig zu spüren. War Wasser auf den Wiesen, dann legten sie die Hände in den Schoß und jammerten.[1]) So kam es, daß der Gewinn an Heu nur ein sehr kläglicher war, auf städtischem Gebiet wie auf ländlichem. In Fordon klagten die Bürger, daß in den letzten 10 Jahren die Wiesen fünf Mal überschwemmt gewesen wären, so daß gar kein Gewinn erzielt worden sei, ähnlich die Klagen aus Bartschin. Auf dem Lande schwanken die Preise nicht minder wie auf dem städtischem Gebiet, von drei polnischen Gulden an für ein zweispänniges Fuder bis auf 3 Rthlr. für ein 4spänniges Fuder. Zuweilen lagen die Wiesen ganz zwischen dem Acker, so daß der Wiesenwachs gar nicht gerechnet werden konnte, zuweilen an kleineren oder größeren Seen, an denen der Netzedistrikt so reich ist, meist aber an der Netze selbst.

In Neuteich (L. 30) klagten die Leute, daß das Wasser bereits drei Jahre auf den Wiesen fest stehe, so daß man mit Kähnen darauf fahren könne; „auch nicht ein Halm Heu sei seit langen Zeiten gewonnen“[2]). Sehr unzufrieden äußern sich die

[1]) Solche Wiesen hatten Wirsitz, Schubin, Miasteczko, Wilatowo, Znin, Wissek, Gollantsch, Friedland, Budsin, Chodziesen, Mogilno, Czarnikau, Samotschin, Labischin, Margonin, Nakel, Radolin, Pakosch, Filehne, Kruschwitz, Gembitz, Gonsawa, Fordon, Bartschin.

[2]) H. 41, K. 85 seit 4 Jahren nichts geerntet, G. 11 seit 5 Jahren. Ueber das Wasser klagen ferner J. 15, A. 25, E. 17 am Goplosee, E. 11 E. 42, E. 47 dsgl., E. 62, N. 2.

Bewohner von Neudorf (J. 29): sei das Jahr trocken, so wüchse kein Heu, sei das Jahr naß, so bekämen sie keins. Im Allgemeinen herrscht der Ausdruck, die Wiesen seien zu „blottig“[1]), das Heu sei zu „schilfig“; doch auch gerühmt werden die Wiesen bei trockenen Jahren an manchen Orten[2]).

Dem entsprechend war auch der Ertrag der Ackerbereitung; das zweite Korn, in besten Jahren zwei und ein halbes Korn, war das Ergebniß von gar vielen Aeckern, von dem städtischen Ackerland von Fordon, Friedland, das dritte Korn in Budsin, Chodzieſen, Bartschin, Gembitz, Margonin u. s. w.

Vom flachen Lande wird ebenfalls häufig gemeldet, daß höchstens, im günstigsten Falle das zweite Korn gewonnen werde[3]), oder das zweite bis dritte Korn; mit dem dritten Korn waren die meisten schon sehr zufrieden[4]).

Natürlich war wieder ein Unterschied zu machen, sowohl ob auf der Höhe, ob in der Niederung, als auch in der Art des Getreides, das je nach dem Charakter des Bodens auch verschiedenartig dankbar war.[5]) In Wrobel (A. 46) wird auf der Höhe nur das dritte, in der Niederung und an Gerste das vierte Korn geerntet. Um nur an einigen wenigen Beispielen die Verschiedenheit des Getreideergebnisses auf demselben Lande vorzuführen, so brachten in folgenden Orten die nachstehenden Getreidearten das angegebene Korn:

---

[1]) Von błoto = Sumpf. J. 3, J. 33 auf den Blotte Wiesen. E. 2, A. 5, B. 3, B. 18, F. 18.

[2]) K. 88, A. 46, A. 38 auf dem Bachorzer Bruche, F. 33, woselbst der Ertrag auf 500 Fuder berechnet wird.

[3]) K. 42, G. 26, N. 55, G 20, J. 5, G. 9, C. Neuhöfen, K. 48, A. 20 Erbsen und Buchweizen, A. 43 dsgl.

[4]) E. 62, A. 38, G. 6, seit 3 Jahren kaum die Aussaat wieder, E. 32, A. 34, F. 31.

[5]) J. 2, G. 4, A. 14, A. 6, A. 35, A. 36, B. 3, F. 31, E. 43. Das $3\frac{1}{2}$ Korn B. 50, B. 34. Sommergetreide $3\frac{1}{2}$, Wintergetreide 4; B. 28, B. 4, B. 1, B. 14, H. 20, Sommerg. 3, Wint. 4; E. 29 desgl. E. 46, A. 18, A. 29, das vierte Korn H. 44, G. 17, A. 17, A. 26, A. 40, B. 8, Inowrazlaw.

Ort	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweizen
Strelno	3	3½	4	4	3	3
Gembitz	—	3	4	4	2	—
Mogilno	4½	4	4	—	—	—
Znin	4½	4	—	—	—	—
Kwieciszewo	3	4	4	4	2	3
Glogowiec (B. 6)	2½	3	4	4	3	3
Rozniaty (A. 31)	2½	3	3	3	4	—
Janowitz (A. 9)	4	4	5	5	4	3
Oldrzychowo (A. 23) . .	3½	5	4	4	3	3
Kruscza buchowna (Lindenthal) (A. 16)	5	4	5	3	3	3
Liszkowo (F. 21)	3	2½	3½	4	2½	—
Przedbojewitz (A. 27) . .	3	4	5	6	4	3
Glembokie (E. 11) . . .	5	4½	6	4½	4½	—
Tarnowo (E. 47)	5	4½	5½	4½		—
Cieslin (B. 2)	4	4	5	5		—
Kruscha Zamkowa (A. 15)	5	4	4	4	4	3
Langenau (G. 56)	4	5½	5½	5½	—	—

Welchen Umfang das kleine Besitzthum der einzelnen Familien hatte, wußten sie oft selbst schwerlich anzugeben, denn gewöhnlich ist die ganze Messungsart nach Morgen und Hufen völlig unbekannt. Nur in ganz seltenen Fällen wissen sie den Umfang des Landes, wenn auch in anderer Weise, zu bestimmen, wenn z. B. die Ackerbürger von Gonsawa ihr Land nach Quart[1]) berechnen; sie hätten, sagten sie, alle zusammen 48 Quart Ackerland, das betrage etwas mehr als 24 Magdeburgische Hufen, dagegen wußten sie das Kirchenland auf 4¾ Magdeburgische Hufen genau anzugeben. Dasselbe Maß kannten die Bürger in Margonin, in Strelno u. s. w., doch im allgemeinen war eine ganz andere Art, die Größe des Ackers zu bestimmen, in Anwendung: Die Aussaat. Diese Rechnung ist natürlich, was die räumliche

[1]) Eine Quarte oder ein Viertel = 1 Berliner Scheffel.

Ausdehnung des Landes anbelangt, höchst mangelhaft, auf gutem Boden konnte selbstverständlich mehr, auf schlechtem weniger gesäet werden, wir finden deshalb auf gleichem Raume sehr verschiedene Aussaaten; es verlohnt sich, einige Beispiele dieser Verschiedenheiten nebeneinander zu stellen.

Auf einer halben Hufe wurde ausgesäet:

	in Sierakowo (E. 46)	in Zalesie (E. 61)
Weizen	2 Scheffel	— Scheffel
Roggen	12 „	7 „
Gerste	7 „	4 „
Hafer	4 „	1½ „
Erbsen	1 „	— „
Leinen und Hanf	½ „	¼ „
Buchweizen . . .	— „	1¼ „

Auf einer ganzen Hufe wurden ausgesäet:

	in Wiecanowo (B. 50)	Dembogóra (J. 6)	Xions (E. 50)
Weizen	2 Scheffel	— Scheffel	10 Scheffel
Roggen	12 „	20 „	12 „
Gerste	8 „	10 „	10 „
Hafer	4 „	5 „	8½ „
Buchweizen .	2 „	1 „	— „
Erbsen	2 „	2 „	1 „
Lein und Hanf	½ „	½ „	½ „

Die Uebersicht wird auch noch dadurch zuweilen erschwert, daß ein sog. „Halbbauer" nicht immer gerade die Hälfte des bäuerlichen Besitzes hat, daß ein „Halbhufner" oft 18 Morgen Land zu bestellen hat und der Vollbauer nicht ganz 30 Morgen, daß ferner bei den Berechnungen zwar prinzipiell nach dem Berliner Scheffel gerechnet werden sollte, daß aber die höchst ungenauen und verworrenen, oft absichtlich verwirrenden Angaben der befragten größeren Besitzer nicht gerade zur Klärung der Besitzverhältnisse beitrugen.

Wenn die Aussaatangaben ꝛc. auch schon ungefähr eine Vorstellung von der Ergiebigkeit des Bodens geben, so muß doch noch der einzelnen Getreidearten und der Getreideergebnisse Erwähnung gethan werden. Guter Weizenboden war in

Kujavien; wir finden im Kreisamt Kruschwitz und Inowrazlaw[1]) ganz erfreuliche Erträge vor, die natürlich durch die Größe des Besitzthums, das Vermögen der Herrschaft, den Ackerbau möglichst rationell zu betreiben, bedingt sind; in den anderen Kreisämtern wird nur wenig Weizen gewonnen[2]), während dafür der Roggen hier oft besser gedeiht. Im Kreisamt Mogilno gewahren wir den ergiebigsten Roggenanbau, so in Zabno (M. 7) 369 Scheffel (und nur 9¾ Scheffel Weizen), im Grabionner Kreisamt in Bialoslawe (N. 2) 366, in Nieciszewo (K. 70) 301 Scheffel Roggen und gar keinen Weizen u. s. w.[3]). Gerste finden wir wieder gern und ertragreich in Kujavien bestellt, ebenso wie auch im Labischiner, Bromberger, Czarnikauer Umland; im letzteren Gebiet liefert Jankendorf (L. 20) die höchste Aussaat mit 318 Scheffeln[4]). Den meisten Hafer ergiebt im Labischiner Kreis Lissewo (K. 58) mit 214, Rusinowo (E. 6) mit 204 Scheffeln[5]). Erbsen sind leidlich angebaut im Kreisamt Czarnikau[6]); selten wird Buchweizen vorgefunden und dann nur in kleinen Mengen[7]), noch seltener Lein und Hanf[8]).

Nur vereinzelt wurde auch Hopfen gepflanzt; in den Städten fast gar nicht. Nur aus wenigen Städten wird vermeldet, „etwas Hopfen" würde gebaut, so aus Mogilno, Samotschin, Wilatowen; nur in Rynarzewo war der Hopfenbau in lebhafterem

[1]) In F. 14 Jakschitz werden 195 Scheffel Aussaat angegeben, F. 38 Sciborze 176, F. 36 Szablowitz 160, F. 29—155, F. 35—143, A. 26—138, A. 13 und A. 18—110, A. 43—107½ u. s. w.

[2]) Im Bromberger, Margoniner, Mogilnoer kommt fast gar kein Weizen vor, nur spärlich im Labischiner und Czarnikauer Kreise.

[3]) K. 92 - 296 Scheffel Rog. (49 Weizen), L. 36 (290, kein Weizen), K. 42 (293, kein Weizen), G. 41 (289, kein Weizen), K. 78 (288), J. 12 (276, kein Weizen), E. 6 (280), L. u. (276); auch im Kruschwitzer Kreis gedeiht Roggen nicht schlecht A. 18 (272), A. 13 (257), A. 20 (245) u. s. w.

[4]) K. 55 (270 Scheffel), F. 25 (265), R. 12 (230) u. s. w.

[5]) Ferner B. 12 (193), A. 20 (161), J. 12 (152), L. 5 (140), H. 14 (138), G. 56 (134), F. 36 (134), F. 35 (128), E. 1 (128), F. 25 (127), B. 47 (126), B. 9 (124), F. 38 (114), N. 2 (102), N. 1 (101) u. s w.

[6]) L. 20 (39 Scheffel), L. c (38), L. 9 (36), B. 12 (37), G. 30 (35), A. 6 (33), H. 20 (32), K. 78 (31) u. s. w.

[7]) Der höchste Ertrag in L. v (52), G. 29 (24), K. 75 (23) u. s. w.

[8]) A. 41 (28½), G. 56 (22), H. 14 (16⅔), L. 1 (8) u. s. w.

Gange, hier hieß es, daß jeder Bürger gegen 20—25 Scheffel ernte.

Auch vom flachen Lande wird nur ausnahmsweise, hie und da, berichtet, daß etwas Hopfen zu eigenem Gebrauch, aber nicht zum Verkauf gebaut würde[1]). Im Küchengarten waren zuweilen einige Stühle angelegt (Poburke N. 51), oft waren es die Schulzen, die sich mit dieser eigenen Pflege befaßten, z. B. in Podanin (L. 39), und eigentliche Hopfengärten sind Seltenheiten. In Falmierowo (jetzt Charlottenburg) gab es 20 Stühle, in Tütz waren im Hopfengarten 60 Stühle, die etwa 5 Scheffel ergaben. Meist sind es die Dominien, die Vorwerke, die sich hiermit befaßten[2]), der Ertrag war infolge dessen ein höchst geringfügiger, drei Scheffel[3]), fünf[4]), sechs, sieben[5]) acht[6]), zehn Scheffel[7]), am meisten lieferte Marzdorf (O. 18), woselbst die 200 Stühle ungefähr 30 Scheffel Ernte brachten.

Noch schlimmer sah es mit dem Tabak aus. Von den Städten wird nur Gembitz erwähnt, woselbst „ein Bürger etwas Tabak pflanzte". Vom Lande hies es gewöhnlich ebenfalls: „ etwas, oder wenig wird gepflanzt, aber nur zu eigenem Bedarf"[8]); zuweilen erklärten die Pflanzer, sie wollten hiermit wieder aufhören, „weil zu wenig Profit bei wäre"[9]), oder „der Tabak will hier im Dorfe nicht wachsen"[10]). Häufig wird berichtet, früher sei ein Mal Tabak gepflanzt worden, aber es hätte sich nicht gelohnt[11]). Den eifrigsten Tabakspflanzer finden wir in Kunkolewo (L. 24,), wo auf drei Morgen gebaut wurde, aber der Nutzen betrug im günstigsten Falle nur 30 Thr.; der Besitzer hatte einen gelernten „Planteur" bei sich, der hierfür $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen Gehalt bekam.

---

[1]) B. 44, L. 20, M. 48, doch ohne eigentlichen Hopfengarten, L. 41, L. 10, L. 38, J. 20, L. 36 „doch so wenig käme dabei heraus, daß mehrentheils die dazu nöthigen Stangen mehr importierten als der Hopfen; A. 57.

[2]) L. 3, O. 26, O. 35 hatte 20 Stühle.

[3]) N. 18, L. 17. — [4]) K. 93, H. 44. — [5]) O. 11.

[6]) N. 8. — [7]) K. 116, K. 130, M. 14, N. 52, N. 54, N. 69.

[8]) L. 18, J. 21, H. 14, G. 15. „Die Einwohner haben etwas Tabak geplanzt, so aber von keiner Importance, indem nicht ein Morgen überhaupt damit gepflanzt wird"; B. 34, B. 4, D. Putzig, N. 1.

[9]) C. Neuendorf, L. 41. — [10]) L. 22. — [11]) L. 39, G. 24.

Daß die Kartoffel als Feldfrucht nicht nachweisbar vorkommt, nimmt kein Wunder; als Gartenfrucht finden wir sie einige wenige Male in den Holländereien, z. B. Neu-Sorge (L. 47) u. a., wo mit Vorliebe „Mohrrüben und Tartoffeln" gebaut wurden, die nach Driesen hin Absatz fanden.

Fünftes Kapitel.

Konfessionelle und nationale Vertheilung.

Ein Blick auf die Tabellen im statistischen Theile zeigt uns die konfessionelle Vertheilung. Bei jeder Ortschaft ist nämlich angegeben, ob die Einwohnerschaft katholisch (K), oder lutherisch (L), oder überwiegend katholisch (K†), oder überwiegend lutherisch (L†) ist, oder schließlich ob beide Bekenntnisse ziemlich gleichmäßig vertheilt sind (c). Im Süden und Osten herrscht der Katholicismus vor, im Norden und Westen, je näher nach Pommern und der Mark zu, tritt auch das Lutherthum zu Tage. In mehreren Kreisämtern finden wir auch nicht eine einzige von Lutheranern bewohnte Ortschaft vor (Kruschwitz, Inowrazlaw, Notetz, Mogilno), während umgekehrt kein einziges Amt nur Lutheraner enthielt. Die Besitzer selbst sind fast durchweg katholisch, nur ganz vereinzelte Fälle weisen auch evangelische Herrschaften auf, wie im Kreisamt Friedland die v. Blankenburg, v. d. Goltz; im Bromberger Kreise sind verschiedene lutherische Pächter. Es ist daher in den Tabellen des statistischen Theiles keine Rücksicht auf die Besitzer genommen, weil dieselben durchweg als katholischen Glaubens angenommen werden müssen, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil hervorgehoben ist. Es bedeutet daher das Zeichen L (lutherisch) in der betreffenden Rubrik immer nur das Bekenntniß der übrigen Dorfeinsassen.

Unter den katholischen Besitzern nimmt als Führerschaft die Geistlichkeit einen verhältnißmäßig breiten Raum ein, indem, ganz abgesehen von dem gewöhnlichen, zur Probstei gehörigen Ackerland, gegen 150 Ortschaften im Netzedistrikt sich in den Händen der Orden und Würdenträger der katholischen Kirche befinden.

An Orden gab es damals folgende im Netzedistrikt: Jesuitenorden in Bromberg (später in eine höhere katholische Schule umgewandelt), ein Karmeliternonnenkloster ebenfalls in Bromberg, desgl. ein Bernhardiner- und Klarissen-Nonnenkloster, ein Augustinerkloster in Wissek, ein Bernhardinerkloster in Gollantsch, desgl. ein solches Kloster in Górka bei Lobsens; Benediktiner saßen in Mogilno, Karmeliter in Markowitz, einem Dorfe in Kujavien, ferner in Exin, Cisterzienser in P. Krone, Dominikaner in Znin, Franziskaner in Inowrazlaw, Reformaten in Labischin und Pakosch, Prämonstratenser-Nonnen in Strelno. Einige dieser Klöster waren recht begütert, andere weniger, ihre Angaben sind jedoch meist nur als Minimalangaben zu verstehen. Wohl die größte Zahl der Güter, und zwar 17, stand nach diesen Aussagen dem Domkapitel von Kujavien zur Verfügung. Das Kapitel in Kruschwitz hatte 15, die Benediktiner in Mogilno 16, dann folgen die Besitzungen auswärtiger Geistlichkeit, indem sowohl das Kapitel zu Gnesen, als der Fürst Primas 13 Besitzungen im Netzedistrikt hatten u. s. w. Eine Tabelle des damaligen geistlichen Besitzes, bei welcher jedoch der Privatbesitz der Geistlichen nicht berücksichtigt worden ist, hat folgendes Aussehen:

Kapitel zu Kruschwitz.	Domkapitel Kujavien.	Jesuiten zu Bromberg.	Benediktiner zu Mogilno.
A 29 Gr. Piecki	A 5 Biskupice	G 29 Drewce	B 42 Szubinek
A 30 Kl. Piecki	A 31 Gr. Slawsk	G 39 Gogolinke	B 13 Szczeglin
A 35 Swiątniki	A 46 Antheil	G 44 Jes. Prondy	B 49 Woycin
(A 38 Skolniki)	E 17 Kicko	G 51 D. Kruschin	B 50 Wiecanowo
A 39 St. Zablotne	F 9 Dziewa	G 52 Kl. Kruschin	E 57 Woyczin
A 46 Antheil an	F 36 Szadlowitz	K 61 Murawaniec	A 6 Ciechrz
Wola 2c.	F 41 Sikorowo	K 78 Penchowo	B 24 Olsza
E 5 Cykowo	G 20 Czerwoniak	Thorn.	M 3 Bystrzyce.
E 6 Chelmice	G 22 fünf Pustkow	K 23 Gniewkowitz	M 11 Chalupsk
E 7 Chelmiczki	H 9 Nimtsch		M 41 Szerzawy
E 41 Antheil an	H 16 Orzelki		M 42 Swierko-
Slabencin	F 4 Baszkowo		wiec
F 36 Szadlowitz			M 50 Chabsko

Kapitel zu Kruschwitz.	Domkapitel Kujavien.	Jesuiten Bromberg.	Benediktiner in Mogilno.
E 18 Kijewice	H 52 Trzementowo		M 51 Gay
A 4 Bacharcie	K 125 Woydahl-Mühle		M 18 Gonsawa
A 25 Papros	M 22 Jerzyce		M 32 Mogilno
A 16 Duchowna	M 24 Karsk		B 44 Strzelce
	M 26 Kobelnica		

Karmeliter.	Augustiner.	Cisterzienser.	Nonnenklöster.
Bromberg.	**Tremessen.**	**P. Krone.**	**Prämonst. in Strelno.**
G 45 Jachcice	M 46 Wilatowen (Tremessen)	H 60 Wilcze (Linde)	A 37 Kl. Slawsk
H 17 Okollo	A 43 Stodoly	Koszuty	A 41 Strelno
Exin.	Ostrowitte	Grobla	A 32 Rzadkwin
I 44 Ujazd	Trzemsal	Komat (?)	E 1 Bielsko
I 19 Krzepiszyn	Zelice	Ostrowo	E 45 Siedluchno
Markowice.	Popilewo	Radlowo	E 50 Xions
A 21 Ein Garten	Trzoskolon	**und im Auslande**	E 60 Zbytowo (Bütow)
	Raski (?)	sind 9 Ortschaften	E 22 Lonke
	Marcinkowo	namhaft gemacht.	E 4 Ciencisko
	Lubochnia		**Bronislaw.**
	Bieslin		E 26 Mlyny
	Augustiner in Wissek.		**Klariffinnen in Bromberg.**
	M 14 Dombrowka		H Mocheln
			K 95 Skotniki
			(Franzisk. in Gnesen.
			Golombki
			Wojoska (?)

Probsteidörfer.	Fürst Primas.	Kapitel Gnesen.	Weihbischof von Posen.
Strelno: F 25	B 52 Zendowo	A 23 Oldrzychowo	M 44 Glowy
Lojewo	E 43 Siedlimowo	B 20 Mierucin	M 52 Lyschnin
Kruschwitz: E 41	E 58 Wilczkowo	B 28 Parlin	Kanonici in
Antheil	M 16 Gora	B 29 Parlinek	Rimtsch.
Koscielec: E 54	M 20 Godawy	B 39 Szczepa-	G 28 Dubrszcz
Plonskowo: A 28	M 21 Januskowo	nowo	
Antheil	M 35 Murczyn	B 40 Szczepan-	
Rzeczyca: M 40	M 37 Podgorzyn	kowo	
Hospital in Ino-	M 38 Pniewy	B 41 Slaboszewo	
wrazlaw: F 8	M 45 Venetia	E 16 Korytkowo	
	M 49 Znin	K 126 Woycin	
	M 5 Bialozewin	M 6 Nieftronno	
	M 29 Komratowo	Junzewo	
		Kwieciszewo	

Diesem Reichthum an Gütern, dieser Zahl katholischer Geistlichen, ob Ordensgeistliche, ob Weltgeistliche, steht ärmlich und dürftig die lutherische Kirche im Netzedistrikt gegenüber. Es gab damals über 133 katholische Probsteien mit ungefähr 200 Geistlichen besetzt; ihnen stehen, schlecht gerechnet, 100 Ordensgeistliche zur Seite, also in Summa gegen 300 Vertreter der römisch-katholischen Hierarchie. Und evangelische Geistliche? Es ist nicht leicht, ihre Zahl für das Jahr 1772 zu bestimmen; noch im Jahre 1788, nach dem Tode Friedrichs II., als die evangelische Lehre längst wieder neu gekräftigt war, und viele bisher vertriebene oder doch nicht geduldete lutherische Geistliche wieder zurückgekommen waren oder sich neu niedergelassen hatten, zählte Holsche nur 36 Pfarrer. Man darf hieraus einen Schluß ziehen auf die Zahl der Geistlichen zur Zeit der Theilung Polens, ein Schluß, zu dem ein kurzer Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der evangelischen Lehre im slavischen Ostlande nähere Begründung gebe[1]). Die Reformationsgeschichte in Polen

[1]) Zu Grunde gelegt ist hierbei: „Aus der Zeit der Republik-Monarchie Polen" vom Verfasser. Zeitschrift „Im neuen Reich." 1874. Nr. 43.

zerfällt bekanntlich in zwei Hauptabschnitte. Wurde zuerst die neue Lehre mit Leidenschaftlichkeit begrüßt und freudig aufgenommen, so daß den Dissidenten bald alle möglichen Rechte eingeräumt wurden und sie, wenigstens eine kurze Zeit, fast gleichberechtigt mit den Katholiken dastanden, so folgte bald, nach einem Uebergang mißgünstiger Duldung die Reaktion, die auch bis zur Theilung Polens nicht wieder aufhörte. Insofern ging die Reformation hier gerade entgegengesetzte Bahnen als die in Deutschland; auch der Wendepunkt dieser beiden Phasen ist ziemlich zu gleicher Zeit zu gewahren. Die politische und Kirchengeschichte Polens in dieser zweiten Periode ist keine völlig entwirrte, und je näher das Land der Theilung zureift, desto verdunkelter und verhüllter erscheinen so manche wichtige Fragen. Und liegt uns jene Zeit auch nahe, so ist doch vielerlei aus dieser Geschichte uns noch so unbekannt, als handle es sich um Perioden viele Jahrhunderte vor den römischen Kaisern. Viel Schlimmes ist geschehen, das ist unleugbar, viel Verschulden von allen möglichen Seiten verlangte Sühnung; viel schlimmere Dinge noch, als wirklich erwiesen, werden geahnt und geglaubt, weil der Nebel, der mehr oder minder auf diesen Verhältnissen ruht, der Phantasie den weitesten Spielraum gestattet.

Ich erwähne Bekanntes, wenn ich über jene allmählich hereinbrechende Reaktion in Polen anführe, daß die kaum gegebenen Rechte den Dissidenten, eins nach dem andern wieder entrissen wurden; andere, streng katholische Verordnungen traten an ihre Stelle. Die Freiheit der Konfessionen wurde aufgehoben, die dissidentischen Edelleute dürfen keine Staatsämter mehr bekleiden, dürfen nicht mehr in den Landbotenkammern, in Kommissionen und Tribunalen sitzen, kurz, ihnen wird die Möglichkeit einer wirksamen Appellation wegen etwa erlittener Unbill entzogen; wer von der katholischen Kirche übertritt, hat die Strafe der Verbannung zu gewärtigen, kurz, die Dissidenten sind nicht bloß machtlos, sie sind auch rechtlos geworden. Und daß die Reaktion nicht immer mit unblutigen Händen arbeitete, — man denke an das Thorner Blutgericht! — sei wenigstens angedeutet. Die Stellung der Evangelischen war in den Königlichen wie in

den Mediatstädten und deren Umgebung ziemlich gleichmäßig. Dort waren die Jesuiten Herren der Lage, hier erließen die Magnaten selbst „scharfe Gesetze“ gegen die „Uebergriffe“ der evangelischen Geistlichen, und Niemand konnte sie hindern, diese „Gesetze“ durchzuführen. Dabei wurden immer die bekannten Reichstagsbeschlüsse zu Grunde gelegt, ohne natürlich die Willkür der Edelleute zu beschränken. Die evangelischen Unterthanen befanden sich demzufolge, was Ausübung der Religion betraf, in völliger Abhängigkeit von dem katholischen Bischof ihres oder des benachbarten Sprengels oder doch von dem betreffenden Probste, während solche Oberbehörde in die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten — Geldverhältnisse, Armenkasse u. dgl. — nur in Ausnahmen sich einzumischen pflegte. Besonders in allen äußeren Erscheinungen und Handlungen der Kirche, sobald die Möglichkeit eines Zwistes mit der eigenen Kirche vorlag, waren die katholischen Priester des Sprengels die scharfen Aufsichtsbehörden für die in ihrer Parochie wohnenden Dissidenten. Ihnen lag vor allem ob, darauf zu halten, daß weder neue Bethäuser, noch Schulen erbaut würden, kurz, daß in dieser Hinsicht der Standpunkt des Jahres 1632 festgehalten wurde, „das wäre — die Sprache des römischen Reiches zu reden — annus normationum, nach welchem alle in dieser Sache sich ereignenden Fälle entschieden würden“.

Der katholische Vorgesetzte schärfte von Zeit zu Zeit den wenigen evangelischen Geistlichen in Circularen ihre Pflichten ein, auf daß sie sich ja keine Ueberschreitungen anmaßten, widrigenfalls sie in schwere Strafe genommen werden würden; als solche Ueberschreitung wurde unter anderem z. B. angesehen, wenn ein evangelischer Geistlicher ein Kind aus gemischter Ehe taufte. So wurde deßhalb ein Prediger dieses Vergehens halber i. J. 1714 von einem Sapieha „hart bestraft,“ ohne daß zu ersehen, worin diese Strafe bestand, ein anderer (aus Neusorge) „wenigstens seines Amtes entsetzt.“

Die meisten Evangelischen waren ja ohne Hirten; und war auch wirklich in der Nachbarschaft noch hie und da ein Prädikant, er hatte nicht das Recht — wenn es nicht ausdrücklich erlaubt

war[1]) — die Glaubensgenossen, die vielleicht in nächster Nähe wohnten, zu besuchen, um sie zu trösten oder irgendwelche Verrichtungen vorzunehmen. Nicht ein Mal die Sterbenden durfte er mit dem letzten Troste erquicken. Ja, der bloße Besuch in den Wohnungen seitens der Geistlichen war streng verboten, dagegen war wohl überall den Dissidenten ein eigener Friedhof gestattet, schon deßhalb, damit die Ketzer nicht auf dem vom katholischen Priester geweihten Kirchhof bestattet würden; eine besondere Vergünstigung war es schon, wenn solch ein Friedhof auch mit einem Zaun umgeben werden durfte[2]). Was die Evangelischen besonders in ihrem Gewissen beunruhigte und kränkte, war u. a., daß sie die katholischen Feiertage mitfeiern mußten. Arbeiteten sie an solchen Tagen, so wurde Geldstrafe (gegen 10 Thr.) und Naturalienstrafe an die Kirche (10 Pfund Wachs) eingezogen; ja, es wurde sogar auch hier und da verlangt, daß die Evangelischen sich an den Prozessionen betheiligten. Selbst ganz katholische Dogmen wurden ihnen aufgezwungen. Bekannt ist die katholische Lehre von der geistigen Verwandschaft des Täuflings mit dem Pathen; auf Grund dieses Dogmas durfte der evangelische Pastor sein eigenes Kind nicht taufen, noch über Taufe halten, auch sollte er solche Personen verschiedenen Geschlechts, die die Absicht hätten, gegen jenes Gesetz zu verstoßen, die also Mitpathen bei einer Taufe waren, nicht trauen. Häufig mußten die evangelischen Kinder in der katholischen Kirche vom katholischen Priester getauft werden.

Einigermaßen Ersatz für den meist fehlenden Geistlichen hatten die evangelischen Ortschaften, besonders die „Holländer", in ihren Lehrern und Schulzen. Die Schullehrer hatten in solchem Falle fast immer das Recht, Gottes Wort vorzulesen, zuweilen selbst zu taufen, zu trauen und zu beerdigen (Vgl. weiter unten), freilich mit Zustimmung des betreffenden Priesters. Ebenso vertrat in einigen Amtshandlungen den fehlenden Geistlichen der evangelische Schulze, der meist eine Art Standesbeamter war,

[1]) So war den Holländern in Ruda gestattet, sich 4 Mal im Jahre den Geistlichen aus der Nachbarschaft kommen zu lassen, dem auch Sicherheit für seine Person zugesagt war. Privil. vom 30. Juli 1690.

[2]) Vgl. weiter hinten.

d. h. Trauungen vollzog, und auch sonst wohl ausnahmsweise anderen Verrichtungen eines Predigers obliegen durfte. Somit hatten zuweilen Schullehrer und Schulzen gleiche Rechte wie der Geistliche, denn auch dieser bedurfte, falls er von einem Gemeindemitglied um Seelsorge angegangen wurde, ebenfalls erst einer Erlaubnißquittung seitens des katholischen Priesters im Sprengel, ob er taufen, trauen, beerdigen dürfte, einer Quittung, die aus den nichtigsten Gründen verweigert werden konnte, oft erst durch Leistungen erworben werden mußte. Ein besonderer Zwang wurde den Evangelischen bei Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen auferlegt. Kam nämlich der Leichenzug bei einer katholischen Kirche vorbei, so mußte derselbe drei Häuser vor bis drei Häuser hinter der Kirche mit dem Singen innehalten. Auch der Fall war vorgesehen, daß in einem Hause, das der katholischen Kirche gerade gegenüber lag, die Leiche eines Evangelischen sich befinden konnte; in diesem Falle war nur das Singen im Hause gestattet; diese Vorschrift galt nachweislich auch für Städte, in denen die Katholiken sich entschieden in der Minderzahl befanden. Ein Zuwiderhandeln wurde mit einer Geldbuße von mindestens 10 Thr. geahndet.

Die Zahl und die Namen der rein evangelischen Ortschaften sind ebenso im Statistischen Anhang angegeben, wie die der „gemischten". Um das Prozentverhältniß beider Konfessionen zur Bevölkerung in einigen Proben anzugeben, so gestaltete sich dasselbe in den 14 angegebenen Kreisämtern folgendermaßen:

Rein evangelische Orte waren in	4	Kreisen		0 %
	0	„	zwischen	0—10 „
	2	„	„	10—20 „
	2	„	„	20—30 „
	3	„	„	30—40 „
	3	„	„	40—50 (48,6)
Rein katholische Orte waren in	2	„	„	0 %
	0	„	„	0—10 „
	0	„	„	10—20 „
	0	„	„	20—30 „

Rein katholische Orte waren in	3	Kreisen	zwischen	30—40 %
	2	„	„	40—50 „
	1	„	„	50—60 „
	1	„	„	60—70 „
	0	„	„	70—80 „
	1	„	„	80—90 „
	2	„	„	90—100 „
	2	„	„	100 „
Gemischte Orte waren in	3	„	„	0 „
	3	„	„	0—10 „
	1	„	„	10—20 „
	3	„	„	20—30 „
	2	„	„	30—40 „
	0	„	„	40—50 „
	1	„	„	50—60 „
	1	„	„	60—70 (62,5)

Im Ganzen gab es:

59,9 % rein katholische
22,01 % rein evangelische } Ortschaften.[1])
18,1 % „gemischte"

[1]) Specieller stellt sich das Prozentverhältniß in den einzelnen Kreisämtern folgendermaßen:

Rein evangel. Orte.	Rein kathol. Orte.	Gemischte Orte.
Kruschwitz 0%	Filehne 0 %	Kruschwitz 0%
Inowrazlaw 0%	Neuhof 0%	Inowrazlaw 0%
Mogilno 0%	Bromberg I 33,9% (21)	Friedland 0%
Notetz 0%	Czarnikau 34,9 (29)	Pakosch 1,8 % (1)
Pakosch 15,4% (8)	Margonin 36,96% (17)	Notetz 3,2 % (2)
Grabionne 15,7 (13)	Bromberg II 41,9 (26)	Mogilno 7,7% (4)
Margonin 26,08 (12)	Labischin 45,8 (61)	Bromberg II 19,5% (12)
Labischin 28,6 (38)	Friedland 51,4 (18)	Bromberg I 20,9% (13)
Czarnikau 30,12 (25)	Grabionne 61,4 (51)	Grabionne 22,9% (19)
Neuhof 37, 5 (3)	Pakosch 82,7 (43)	Labischin 25,6% (34)
Bromberg II 38,7 (24)	Mogilno 92,3 (48)	Czarnikau 34,94 (29)
Bromberg I 45,2 (28)	Notetz 96,8 60)	Margonin 36,96% (17)
Filehne 45,5 (5)	Inowrazlaw 100% (50)	Filehne 54,5 % (6)
Friedland 48,6 (17)	Kruschwitz 100% (47)	Neuhof 62,5% (5)

In den „gemischten" Ortschaften ist jedoch die katholische Bevölkerung bei weitem überwiegend, so daß ungefähr 72 % der Gesammtbevölkerung auf die katholische und 28% auf die evangelische Konfession kommen. Im Jahre 1880 war das Verhältniß der beiden Konfessionen zur Gesammtbevölkerung im Regierungsbezirk Bromberg: 55,8% Katholiken (339,776), 40,5% Evangelische (246,689), 3,2 % Juden (20,039).

Diesem Bekenntnißverhältniß entspricht im allgemeinen auch die Nationalität, auf deren Darlegung selbstverständlich nicht weiter gedrungen wurde, da dem Könige eben alle Einwohner als Unterthanen, als Preußen galten.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß katholisch und polnisch einerseits, evangelisch und deutsch andererseits identische Begriffe seien. Doch nicht immer. Häufig genug ist bei ganz deutschen Namen der Konfessionsvermerk „katholisch" gesetzt[1]); überhaupt ist bei Bestimmung der Nationalität weniger der Familienname maßgebend, als der Rufname. Nicht selten tragen Deutsche, die der polnischen Sprache nicht einmal mächtig sind, ganz polnische Namen (Gotzkowski, Podbielski, Bialonski u. a.); steht vor solchem Familiennamen ein echt deutscher Vorname wie: Karl, Fritz, Heinrich, so ist der Nationalitätsnachweis oder wenigstens die Stellung in dieser Frage seitens der Namengebenden ebenso durchsichtig, wie umgekehrt, wenn vor echt deutschen (freilich oft slavisch geschriebenen) Familiennamen wie Schulz (Szulc), Kalkstein (Kalksztyn) etwa ein Stanislaus oder Mieczyslaus gesetzt wäre. Bei Verfolgung dieser Namen im Netzedistrikt tritt die Erscheinung zu Tage, daß der Deutsche wohl immer mit seinem Familien-, meist selbst mit seinem Rufnamen aufgeführt ist, der polnische Bauer aber häufig nur bei dem Vornamen genannt wird.

In vielen Dörfern findet man deßhalb auch deutsche Namen (Vor- und Familiennamen) neben lediglich polnischen Vornamen; dieses Herabdrücken des Individuums zu einer Art In-

[1]) Z. B. N. 42, N. 43 bei den Namen: Weißkopf, Kabel, Begier, Brach u. a.

[1]) Z. B. E. 62, B. 44, B. 23, B. 20 I. 30, I. 42. K. 36, K. 95, K. 91, K. 109.

ventar der Grundherrschaft, diese Namenlosigkeit der slavischen Bauernfamilien erschwert und schädigt etymologische Forschungen selbstverständlich auf das Empfindlichste. Ja, häufig fehlt selbst der Vorname und wird lediglich aufgeführt: „eine alte Frau", „eine Einliegerin", „ein Schuster", „ein Schneider", „ein Kuhhirt."

Außer den deutschen Namen, besonders den Vornamen, giebt es auch noch viele andere Kennzeichen, die meist auf deutsche Nationalität schließen lassen, namentlich wenn sie in Verbindung mit jenem Kriterium sich finden. Die Berechtigungen der Bauern, die meist Zinsbauern sind (oder „Freie", oder „Nachbarn"), während der slavische Bauer „Scharwerksbauer" ist; es wird hierüber noch des ausführlichen gesprochen werden müssen; ferner das Vorhandensein des Schulzenamtes, die ganze Einrichtung des Lebens, wie sie gewohnt sind, zu schaffen und zu walten. Hiermit sind nicht bloß äußere Merkmale gemeint, als vielmehr ein ganz bestimmter Zug, der sich in überraschend vielen deutschen Dörfern findet, so daß sich ein bestimmter Typus nicht verkennen läßt, es ist das Bedürfniß, das die deutschen, evangelischen Bauern empfanden, ihre Kinder von Schulmeistern unterrichten zu lassen.

Es ist sonst ganz erstaunlich und erschreckend, wie wenig Schulen es im ganzen Lande gab; zunächst in den Städten. Es sind alle Lebensstellungen der Bürger angegeben, aber den Schulmeister wirst du meist vergebens suchen; er ist eine durchaus seltene, vereinzelte Erscheinung in den Städten des Netzedistrikts. Ehedem war es anders gewesen; mit den Klöstern waren meist Schulen verbunden. In Pakosch, wird uns berichtet, war die mit dem Reformatenkloster vereinte Schule oft von über hundert Schülern besucht; in Bromberg hielten die Jesuiten, die Bernhardiner[1]) eifrig Schule. In Krone wurde im Kloster viele Jahrzehnte hindurch unentgeltlich Lesen, Schreiben, Rechnen in der polnischen und lateinischen Sprache gelehrt; in Fordon wird um das Jahr 1400 eine Stadtschule erwähnt; in Lobsens war noch im Jahre 1731 ein Baccalaureus, der jährlich 40 Gulden (ebenso

[1]) Die Bernhardinerschule hatte 1699 freilich nur 2 Lehrer, 8 Brüder, 8 Laienbrüder, 10 Studierende.

viel wie der dortige Scharfrichter!) Sold empfing und von den Bürgern der Reihe nach gespeist wurde, eine Stellung, die so mißlich war, daß dem Magistrat in Bezug auf diesen Meister der Schule eingeschärft wurde, es solle darauf gehalten werden, daß er geachtet werde und „ihm kein Unrecht geschehe.“[1]) Und so gab es noch einige Schulen und Lehrer mehr. Und wenn das auch alles freilich nicht viel war, so war auch dieses wenige im Sturm und Drang der Zeiten bis auf ein Minimum gesunken. Die Klosterschulen standen meist leer da, und waren gewöhnlich ein Luxus geworden, den sich nur der hohe Adel und Reichthum für die Jugend erlauben konnte. So in den Städten, von denen nachweisbar in den Tabellen nur Filehne einen „Rektor“ aufwies, während man annehmen darf, daß die Klosterorden, auch ohne daß es hervorgehoben wird, noch Schule hielten. In den slavisch-katholischen Dörfern aber ist auch nicht die leiseste Spur von Schule und Schulhalten aufzufinden!

Und welche wunderbare und erfreuliche Erscheinung dagegen in den deutschen, lutherischen Ortschaften! Der deutsche evangeliche Bauer, der inselhaft mitten unter dem Gewoge polnisch-katholischer Bevölkerung wohnte, die ihn vielleicht wegen seiner Gewissensangst weidlich und spöttisch verlachte, zum mindesten sie nicht verstand, hielt es zumeist für eine heilige Pflicht, mit Opfern, oft der schwersten Art, für Schulunterricht der heranwachsenden Jugend zu sorgen. Das Gefühl, eigene Schulen halten zu müssen, ging so weit, daß in einem Orte die Bewohner gleichsam entschuldigend von sich aussagten, sie wären zwar evangelisch, hätten aber keine eigene Schule (Belsin, L. 2). Es ist rührend zu sehen, wie dieses deutsche Prinzip des schlichten Mannes im Ostlande durchgeführt wurde. Was die Städte sich meist versagten, es sei aus Gleichgültigkeit oder Armuth, richtete sich der Landmann her; er bezahlte aus seiner Tasche, neben dem, wie wir sehen werden, schwer genug drückenden Zins und neben seinen sonstigen Lasten — den Schulmeister seiner Kinder, wie er sich schon in seinen Privilegien es ausbedungen, einen Schullehrer für seine Kinder halten zu dürfen. Alle Augenblicke heißt

[1]) Vgl. Wuttke.

es (in den Holländerprivilegien besonders) von der Grundherrschaft: „einen Schulmeister zu halten, der ihnen die Kinder lernt, gestatte ich ihnen". Das Gehalt war, in Hinblick auf heutige Ansprüche, sicher sehr erbärmlich, aber, und das war die Hauptsache, der Meister der Schule, gewöhnlich ein ehrsamer Handwerksmann, war damit zufrieden; war doch seine Vorbildung auch nur eine höchst mangelhafte und würde heutigen Tags vorgesetzten Behörden wohl ernstliche Besorgniß einflößen. Immerhin brachten diese Präceptores den Buben und Mädchen zur Nothdurft Lesen und Rechnen und Schreiben bei und sorgten dafür, daß sie ihren Katechismus gut auswendig lernten, einige Kirchenlieder kannten und zu singen verstanden.

Eine erhöhte Bedeutung gewann der Schulmeister dadurch, daß er, wie schon angedeutet, unter duldsamer Grundherrschaft, wie wir sie bei den Holländern häufig gewahren, oftmals das Recht erhielt, in Ermangelung eines evangelischen Geistlichen dessen Amt auszuüben, in der Schule oder im Bethause das Wort Gottes zu lesen und zu erklären, ja, in einigen Fällen sogar zu taufen, zu trauen und zu beerdigen[1]). Zum Beweise, wie verbreitet der deutsche Schulmeister auf dem Lande war, seien in einer Anmerkung[2]) die Namen der Orte und der Schulmeister mitgetheilt.

---

[1]) Vgl. hierüber weiter hinten. In anderen Fällen freilich war ihnen jede geistliche Handlung streng untersagt, die dann der katholische Priester selbst ausübte.

[2]) Laski (B. 19): Jakob Stribling; Radlowo (B. 34): Christ. Zelhagel; Ascherbude (C. 5) wird im Protokoll „ein Schulmeister" erwähnt; Follstein (C. 7) dsgl. Neuendorf (C. 10): Weckwerth; Neuhöfen (C. 11) wie in Ascherbude; Behle (D. 1): Christian Henß; Runau (D. 4) Johannes Ponto; Putziger Holländ. (D. 6): Andreas Brachmann, zugleich Weber; Gr. Dombrowo (G. 24), Klein Dombrowo (G. 25), Flötenau (G. 33), wie in Ascherbude. Deutsch Fordon (G. 35); Peter Mathias; Kabott (G. 50): Rietz; Langenau (G. 50): Jos. Sieg; Ottorowo (H. 14) wie Ascherb.; Obielewo (H. 18): Joh. Berg; Olszewko (H. 20): Johann Brock; Palsch (H. 24): Jakob Otto; Deutsch Przylubie (H. 28): Joh. Tews; Kl. Samoklensk (H. 43): Michael Müller; Steindorf (H. 47) wie Ascherb.; Deutsch Strelitz (H. 50): Georg Kollatz; Dembogóra (I. 6): Elias; Gromaden (I. 10): Michael Huhn; Jaktorowo (I. 14): Klatt; Jakt. Holländ. (I. 15): wie in Ascherb., ist zugleich Tuchmacher; Kowalewko (I. 18): Daniel Jurke; Liopin (I. 2) vgl. Ascherbude; Samotschin-Holländ. (I. 38): Klatt;

Selbstverständlich mögen außer den angeführten Schulmeistern nach mehrere den Bakel geschwungen haben; sie sind eben nicht „inventarisiert". War ein Prediger im Dorfe, so hat er wohl meist den Schullehrer ersetzt[1]), häufig genügte auch ein Schulmeister für mehrere Nachbardörfer. Die eben erwähnten Gehälter dieser Schulmeister sind für gewöhnlich gar nicht, oder meist nur unbestimmt angegeben; in Ascherbude heißt es: „dem Schulmeister, den die Einwohner zum Unterricht ihrer Kinder halten, geben sie nichts gewisses." In Follstein wurde ihm zu Neujahr Geld gegeben; wie viel? findet sich nicht vorgezeichnet. Dagegen giebt es bestimmte Gehälter in Kl. Dombrowo (G. 25), wo der Schulmeister vom Dorf einen Thaler erhielt, in Flötenau (G. 33) 2 Thr. 16 Gr., in Deutsch-Fordon (G. 35) 18 Gulden und 4½ Scheffel Roggen, in Steindorf (H. 47) 4 Thr., in Gr. Dombrowo (G. 24) 5 Thr., in Ottorowo (H. 28) 12 Thr. Das war aber nachweislich der höchste Geldsatz. Natürlich gab

Sypniewo (I. 39): Gottlieb Steche; Dombrowka (K. 20): Greiz; Kierszkowo (K. 39): Franck; Kania (K. 41): Ladenthin (hierselbst sind nur 5 Zinsbauern, jeder mit 1 Hufe 12 Morgen Land!); Kolaczkowo (K. 50): Jakob Müller; Obudno (K. 77): Geske (Jeske?); Ruda (K. 88) vgl. Ascherbude; Zalachowo (K. 96): Georg Huhn; Scholtzien(?) (K. 101): Stroschein; Gr. Sittno (K. 106): Grulk; Wolitz (K. 128): Kosanke; Wonsosz (K. 131): Busse; Braknitz (L. 4): Jakob Mielke; Braknitz Holländ. (L. 5): Daniel Heym; Kaminchen (L. 8) wie in Ascherbude; Alte Hütte (L. 18): Martin Winke (Binke?), die evangelische Kirche ist verfallen, ein ehemaliger Prediger fortgezogen; Chrostowo (L. 22): Rieb; Kohlstadt? (L. 25): Gotlieb Dreger; Ostrowke (L. 36) vgl. Ascherbude, auch ein Schulhaus ist vorhanden; Podanin (L. 39): Georg Rudel; Rattay (L. 43): Samuel Ruskin; Studsin (L. 51): Petzel; Strelitz. Holl. (L. 53) wie in Ascherb.; Strozewo (L. 54): Heinrich Samuel; Stroz. Holl. (L. 55): Siegm. Schulz; Klempitz (La.): Christian Stemmer; Milkowo (L. 9): Lowitz; Retschiner Holl. (L. u.): Michael Schlender; Bielawy (L. v.): Brieger; Erpel (N. 19): Schmid; Grabowo (N. 21): Kerkoschke; Grabionne (N. 22): Joh. Pesler; Güntergost (N. 25): Marquard; Rzadkowo (N. 57): Jörge Bätke; Appenwerder? (O. 5) Michael Brehs; Henkendorf (O. 6) s. Ascherb., Brunk (O. 11) dsgl.; Duckow (O. 12): Jos. Fröhlich; Marzdorf (O. 18): Martin Neumann; Strahlenberg (O. 24): Franz Neumann. In folgenden Orten werden lutherische Prediger erwähnt: Jankendorf (L. 20): Timme; Langhof (O. 29): Hering; Giesen (O. 33); Gr. Poplow (O. 34): Steffen.

[1]) So in L. 45, L. 46, O. 28—31.

es außer diesem Bestimmten noch Nebeneinnahmen, meist Acker- und Gartenland, in Langenau (G. 56) waren es 5 Morgen, in Fitzerie (L. 14) hatte der Schulmeister einen Fleck Landes zu 2 Scheffeln Aussaat u. s. w. Auch erhielt der Dorfgelehrte meist ein gewisses an Getreide und Naturalien; in Sittno (K. 105) von jedem Bauern 1 Scheffel Roggen, in Palsch erhielt er außer 15 Gulden noch 2 Scheffel Roggen, 18 Fuhren Holz, 8 Pfd. Butter und 8 Mandel Eier; in Neuhöfen gab es zu Neujahr und zu Ostern Gänse, Butter und von jedem Wirth 6 Gr. u. s. w.

Verhältnißmäßig ebenso viel, wenn nicht noch mehr Schulmeister als in den deutsch-lutherischen Dorfschaften kommen bei der jüdischen Bevölkerung vor. Gedrückt, mißachtet, gemieden und verfolgt, waren die Juden ebenfalls fast ängstlich darauf bedacht, ihren Kindern eine möglichst gute, allerdings nur hebräische Bildung zu Theil werden zu lassen. Auch bei ihnen ist die Diaspora der Haupthebel zu diesem Thun; nur eine leidliche Bildung, eine höhere, als sie die Mehrzahl der Bevölkerung hatte, konnte ihnen einen Anker abgeben in dem stürmischen Meere ewiger Verfolgungen, einen Wall gegen die Sturmfluthen der Hetzereien. Das Lesen ihrer alten Schriften sollte ihnen Trost gewähren, wo ihre Seele sonst verzagte.

Es ist außerordentlich schwer, eine Liste der jüdischen Bevölkerung aufzustellen; sie selbst entzog sich solchen Zählungen nur zu gern, und die amtlichen Ermittelungen sind nicht zuverlässig. Wie die ganze Judenschaft von der übrigen Bevölkerung gemieden war, so wurden selbst in den allgemeinen Tabellen erst alle „Einwohner" verzeichnet und sodann, als habe man es mit einer ganz anderen Art zu thun, für sich besonders auch die Juden erwähnt; wie man räumlich sie schied von der Gemeinschaft der übrigen, so selbst in diesen Aufführungen. Aus nachstehender Tabelle ist zu ersehen, daß viele Städte überhaupt keine Juden duldeten (Budsin, Krone, Gniewkowo, Gonsawa, Kruschwitz, Kwieciszewo, Mogilno, Pakosch, Radolin, Wirsitz u. s. w.), daß in anderen wieder die semitische Bevölkerung der arischen fast gleich kam (Filehne), und in wieder anderen Städten sie sogar überflügelte (Fordon). Erschwert wurde die Tabellenführung über die jüdische Bevölkerung auch dadurch, daß die Einzelnen mit

ihren Namenangaben schon deßhalb schwierig waren, weil es an bestimmten Familiennamen eben fehlte. Man braucht nur die Namenlisten aus dem Statistischen Theile zu durchblättern und man wird sich des Gefühles kaum erwehren können, daß ungewöhnliche Schwierigkeiten in Bezug auf die jüdische Bevölkerung zu bekämpfen waren, das Individuum aus der Masse heraus kenntlich zu machen. Die Doppelnamen Joseph Hirsch und Hirsch Joseph, Jakob Manasse und umgekehrt u. s. w. haben zu vielen Verwechslungen leicht Anlaß gegeben. In Schulitz lebte z. B. ein Abraham Joseph neben einem Joseph Abraham, in Chodziesen ein Hirsch Abraham neben Abraham Hirsch, in Czarnikau Hirsch Moses neben Moses Hirsch u. s. w. Andere Namen dagegen klingen gar nicht jüdisch, in Schubin: Schimmeck, in Chodziesen: Getzlick, Natis, Kalm, Abo, in Czarnikau: Wittwe Gütte u. s. w., während andere Namen entschiedener Volksironie entsprungen sind: Kohsmann Wulff, der aber gar kein Kaufmann, sondern Barbier war, Salomon Per Seckel, Schleimchen, Maus (wohl aus Moses entstanden), Schmulchen, Mauschel, Schmül Jude, Leibchen, Lewin Nos u. s. w. Zuweilen wird statt jedes Namens nur gesagt: ein abgelebter Mann", „ein abgelebter Schneider" u. s. w. Auch ihr Handwerk oder ihre Beschäftigung tabellarisch festzustellen, begegnet unüberwindlichen Schwierigkeiten, schon deßhalb, weil in mehreren Städten lediglich die Namen, aber nicht die Hantierungen der Juden angegeben sind. Meist sind sie „Kaufleute," es seien nun große Wollhändler oder Roßhändler oder Krämer oder einfache „Händler". Der Ausdruck „Dorfmann" kehrt alle Augenblicke wieder, d. h. Händler, die auf dem Lande ihre Klein- und Kurzwaaren loszuschlagen suchten. Aber auch das Handwerk kommt nicht zu kurz. Sie sind mit Vorliebe Fleischer, Schneider, Glaser, doch finden sich auch „Musikanten" (in Filehne), Goldschmiede (Chodziesen). Daß das alte Wort, die Juden seien nur Kaufleute, auf Vorurtheil, wenigstens für die damalige Zeit im Netzedistrikt, beruht, geht aus den speciellen Angaben über die Städte hervor, wenn z. B. in Fordon nur 14 Juden als Handelsleute und alle anderen als Handwerker aufgeführt werden, als da sind 20 Schneider, 16 Fleischer, 4 Bäcker, 3 Barbiere, 3 Kürschner,

5 Schulmeister, 1 Schreibmeister, 3 Glaser u. s. w. In Gollantsch gab es 8 Schneider, 4 Tuchmacher, 4 Schlächter, 1 Kürschner, 1 Barbier, 1 Schulmeister, 5 Kaufleute und 4 Handelsleute. Häufig sind sie, selber höchst mäßig und nüchtern, Pächter von Branntweinbrennereien.

Ihre sociale Stellung war wie im ganzen Königreich; die Kleiderordnung vom Jahre 1538 zwang sie zur Beibehaltung ihrer alten und unterscheidenden Tracht; sie wohnten in besonderen Vierteln, die oftmals von Fanatikern heimgesucht wurden. Sie waren nur selten Bürger der Stadt und hatten auch nur selten das Recht, sich mit Grundstücken anzukaufen. Unmittelbar unter den Schutz des Staroſten und Woiwoden gestellt, waren sie meist unabhängig von der Jurisdiktion der Grundherrschaft. Doch erhob die letztere oftmals zu den großen Staatssteuern, die sie schon der Krone zu zahlen hatten, noch besondere Abgaben. Meist zahlten sie der Krone ein „Schutzgeld", in Margonin 1100 poln. Gulden, in Tütz jede Person 2 Dukaten u. s. w. Die Grundherrschaft verlangte zuweilen „ein kleines Kopfgeld", (in Labischin 96 Thr. 12 Gr.), außerdem wohl auch noch Geld unter anderen Titeln, wie Wohnungszins, Synagogenzins u. a. m. Uebte die Herrschaft Braugerechtigkeit, dann wurde die jüdische Bevölkerung, ob sie wollte oder nicht, ob sie das Bier trank oder verschmähte, ebenfalls zur Entnahme des Gerstensaftes gezwungen. In Tütz mußte die Judenschaft 30 Tonnen Bier für 60 Thaler entnehmen; noch wunderlicher war ein Zwang in M. Friedland, dem zufolge die Juden zu jeder Hochzeit (außer Zahlung von fünf Thalern) eine Tonne Bier und zwei Quart Schnaps, und zu jedem „Kindelbier", war es ein Sohn, $^1/_2$ Tonne Bier und 1 Quart Branntwein, war es eine Tochter, $^1/_4$ Tonne Bier und $^1/_2$ Quart Branntwein von der Herrschaft nehmen mußten.

Die unten stehende Tabelle über die jüdische Bevölkerung aus den Jahren 1773, 1788 und 1890 spricht für sich selbst. Die Angaben aus dem Jahre 1788 scheinen zu denen von 1773 oft in Widerspruch zu stehen, da sie zuweilen offenbaren Rückgang bekunden, sei es nun, daß die Notizen das erste oder das zweite Mal nur ungenau aufgenommen sind, sei es, daß die bekannte

Abneigung Friedrichs II. gegen die Juden wirklich viele derselben veranlaßt hat, wieder auszuwandern[1]). Es saßen:

In der Stadt	i. J. 1773	i. J. 1788	jetzt
Bartschin	69	56 (12 Faml.)	119
Bromberg	—	21 (7 Faml.)	1611
Budsin	—	6 (1 F.)	122
Chodzieſen	448	279 (84 F.)	582
P. Crone	?	464 (85 F.)	456
Czarnikau	362	205 (73 F.)	887
Exin	—	159 (36 F.)	358
Filehne	828	483 (122 F.)	663
Fordon	590	483 (104 F.)	335
Gembitz	40	37 (6 F.)	87
Gniewkowo (Argenau)	—	2 (1 F.)	108
Gollantsch	178	149 (33 F.)	190
Gonsawa	—	—	73
Inowrazlaw	200 F. (ca. 800)	665 (170 F.)	1002
Krojanke Westpr. . . .	?	170 (45 F.)	480
Kruschwitz	—	—	62
Kwieciszewo	—	—	28
Labischin	233	176 (49 F.)	501
Lobsens	324	283 (71 F.)	464
Margonin	291	232 (61 F.)	154
Mogilno	—	6 (1 F.)	189
Mrotschen	?	63 (17 F.)	165
Miasteczko (Friedheim)	—	—	54
Nakel	77	52 (11 F.)	705
Pakosch	—	—	153
Radolin	—	—	6
Rynarzewo	—	—	10
Samotschin	24	21 (5 F).	329

[1]) Daß Friedrich für die Juden nicht „importiert" war, ist bekannt. Ein Beispiel für viele. Als Filehne 1783 abbrannte, erklärte der König, er wolle für den Wiederaufbau der Stadt Geld hergeben, aber „ich für die abgebrannten Juden nicht ein Haus bauen lassen werde, denn die haben wir da gar nicht nöthig." (13. Mai 1786)

In der Stadt	i. J. 1773	i. J. 1788	jetzt
Schulitz	—	—	85
Schneidemühl	?	—	802
Schönlanke	?	—	509
Schubin	39	147 (34 F.)	370
Strelno	—	28 (5 F.)	432
Usch	?	65 (14 F.)	92
Wilatowo (Wilatowen jetzt Dorf.	—	—	8
Wirsitz	—	41 (11 F.)	142
Wissek	—	—	44
Znin	—	—	396
Cammin	?	87 (30 F.)	
D. Krone	?	464 (85 F.)	
Flatow	?	653 (155 F.)	
M. Friedland	?	703 (152 F.)	
Jastrow	?	254 (54 F.)	
Schloppe	?	205 (69 F.)	
Zempelburg	?	622 (174 F.)	
Auf dem Lande	101	69 (17 F.)	

Im jetzigen Reg.-Bez. Bromberg i. J. 1880: 20,039. Vgl. oben S. 257.

Wenn nun auch von einer Assimilirung der jüdischen Bevölkerung mit der deutschen ganz abgesehen wurde, so beschäftigte doch, den Slaven gegenüber, die Germanisirungsfrage die maßgebenden Persönlichkeiten auf das Lebhafteste. Ohne auf diese Frage, wie auf die ganze weitere Verwaltungsgeschichte, wie sich dieselbe unter Friedrich II. für den Netzedistrikt entwickelte, näher eingehen zu wollen, kann ich mir doch nicht versagen, eine Probe davon zu geben, wie die Staatsmänner der Friedericianischen Zeit sich diese Germanisirung des Slaventhums unter deutschem Szepter dachten und dem Könige vorschlugen, wenn z. B. der bekannte Domhard folgendes beantragte:

1. Landräthe, Magistrate und Justizbeamte dürfen bei 100 Thr. Strafe keinem polnischen Mann und keinem polnischen Mädchen die Erlaubniß, sich zu verehelichen, ertheilen, als bis

sie vollkommen deutsch sprechen und (von 1782 an) auch deutsch lesen können.

2. Den Chefs der Regimenter muß befohlen werden, den unter sich habenden Polen keinen Urlaub, auch keinen Trauschein zu ertheilen, als bis sie deutsch sprechen.

3. Jeder Schulhalter, der nicht binnen einem halben Jahre vollkommen deutsch und polnisch liest, spricht und schreibt, wird abgesetzt.

4. Die Religionsbücher der Polen werden halb deutsch, halb polnisch gedruckt, und in den Schulen täglich die deutsche Bibel gelesen, „um den Aberglauben und die blinde Anhänglichkeit an den intoleranten Priester zu mildern."

Nach diesen sonderbaren und gewaltthätigen Vorschlägen[1]), denen eine so harte und das slavische Wesen so grausam beurtheilende Einleitung vorangeht, daß ich billig Anstand nehme, sie wiederzugeben, geht Domhard dann auf rein praktische Pläne über, wie man den Leuten das Spinnen beibringen könne, das in so vielen Dörfern noch unbekannt sei und von dem er sich große germanisirende Erfolge verspricht: 1. jeder Landmann muß Flachs bauen; 2. jede Gemeinde oder mehrere müssen mit dem Grundherrn eine Spinnschule erbauen; 3. jede Gemeinde muß eine deutsche Spinnmutter erhalten; 4. jeder Landmann hat seine Kinder in die Spinnschule zu schicken; 5. jedes Kind verdient hiermit (nach Domhards Berechnung) für seine Eltern 14 Thr. und hat für sich, wenn das 15. Jahr zurückgelegt ist, 20—30 Thr. übrig; 6. ein königlicher Fabrikinspektor hat die Aufsicht und den Verkauf des Garns zu besorgen.

[1]) Kgl. Staatsarchiv zu Posen: Acta General. XI. III. 21 vol 3.

(Fortsetzung folgt.)

Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Netze-Distrikt unter Friedrich dem Großen.

Von

J. Meisner.

J'aime une bonne administration de la justice, qui fait le bonheur de la société. Friedrich der Große am 12. November 1746 an den Kardinal Fürst-Bischof von Breslau Grafen Sinzendorf.

I. Capitel.

Besitznahme des Netze-Distrikts. Zustand der dortigen Gerichte. Schließung derselben.

Am 5. April 1772 wurde der Vertrag zwischen Preußen und Rußland sowie der besondere Vertrag zwischen Oesterreich und Rußland über die erste Theilung Polens abgeschlossen. Preußen erwarb darnach bekanntlich das Bisthum Ermland und das Polnische Preußen mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn mit ihrem Gebiete, nämlich das Culm-Michelauer Land, das Palatinat (die Woywodschaft) Marienburg und Pommerellen, sowie den südlich davon belegenen Landstrich bis zur Netze.

Schon längere Zeit vor dem Abschluß des erwähnten Staatsvertrages hatte Friedrich der Große, sobald das Einvernehmen mit Rußland im Wesentlichen feststand, die vollständige Neuordnung der Verwaltung und Rechtspflege für die neue Erwerbung ins Auge gefaßt und vorbereitet. Die Leitung dieser Neuordnung behandelte der König als seine eigenste Angelegenheit, indem er nun seine ganze landesväterliche Fürsorge den neuen Landestheilen zuwandte. Die Leitung der Verwaltung von Westpreußen, wie die neue Erwerbung genannt wurde, erhielt — zunächst unter Ausschluß des Netze-Distrikts — der zum Ober-Präsidenten

ernannte hochverdiente Präsident der Kriegs- und Domainen-Kammern in Königsberg i. Pr. und Gumbinnen, von Domhardt, der namentlich in den schweren Zeiten des siebenjährigen Krieges vor und während der Occupation Ostpreußens durch die Russen als Präsident der Kammer in Gumbinnen seinen warmen Patriotismus glänzend bewährt hatte. Die Organisation und Leitung der Verwaltung des Netze-Distrikts wurde zunächst ganz selbstständig[1]) dem Geheimen Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Rath von Brenckenhoff übertragen, der sich als ausgezeichneter Verwaltungs-Beamter bereits durch Wiederherstellung des durch den siebenjährigen Krieg zerstörten Wohlstandes in der Neumark und in Pommern eifrigst bethätigt hatte, als humaner einflußreicher Fürsprecher und Erretter von den Russen gefangener Polnischer Conföderirter in Polen in allgemeinster Hochachtung stand und auch in seinem Amtssitze Driesen in der Neumark, dem Zufluchtsorte einer Menge des Bürgerkrieges wegen dorthin geflüchteter Polen, nähere, bezw. freundschaftliche Beziehungen zu manchen vornehmen Polen angeknüpft hatte.[2])

Die Einrichtung des Justizwesens in der neuen Provinz erhielt seiner Stellung gemäß der Großkanzler von Fürst übertragen, der als Nachfolger des am 9. November 1770 verstorbenen Großkanzlers von Jariges an der Spitze der Preußischen Justizverwaltung stand.[3]) Zunächst wurde die Bildung eines obersten Provincial-Gerichtshofs, eines Landes-Justiz-Collegiums vorbereitet, zu dessen Sitz, nachdem Anfangs auch Marienburg dafür in Betracht gezogen war[4]), Marienwerder bestimmt wurde.

[1]) Erst vom 1. Juni 1775 ab wurde eine unter dem Ober-Präsidenten v. Domhardt, als Präsidenten der Marienwerder Kammer, stehende Westpreuß. Kriegs- u. Domainen-Kammer-Deputation in Bromberg eingerichtet.

[2]) Vgl. „M.": Leben Franz Balthasar Schönberg von Brenkenhof (1782) insbes. S. 39, 46, 64, 69 ff. „Brenckenhoff" ist die richtige aktenmäßige Schreibweise des Namens.

[3]) Nach erfolgter Neu-Einrichtung des Westpreuß. Justizwesens wurde v. Fürst durch Kabinets-Ordre vom 2. Dezember 1773 das „Spezial-Justiz-Departement" für Ost- und West-Preußen übertragen (Mylius nov. corp. const. Bd. 5, 2. Th. Nr. 67).

[4]) Vgl. d. eigenhändige Cabinets-Ordre Friedrichs des Großen an v. Domhardt v. 6. Oktober 1771, die Einricht.-Grundsätze für West-Preußen

Am 25. April 1772 schrieb der König mit Bezug hierauf an v. Fürst:[1]) „Ich möchte, zu Euch im Vertrauen gesagt, in einigen Wochen wohl einen zuverlässigen, geschickten Präsidenten und 4 Räthe, wovon wenigstens 2 der Polnischen Sprache mächtig, benöthigt sein." Auf Vorschlag des Großkanzlers wurde sodann der Präsident des Hofgerichts zu Königsberg i. Pr., Graf Finck von Finckenstein, zum Präsidenten des neu zu errichtenden Gerichtshofes bestimmt. Seine Ernennung erfolgte durch Cabinetsbefehl vom 8. Juni 1772[2]) unter Bezugnahme auf „das vortheilhafte Zeugniß" des Großkanzlers von seiner „Rechtserfahrenheit und Droiture." Zugleich machte der König dem Präsidenten zu seiner Direction die „General-Prinzipia" für die Führung seines Amtes bekannt. Des Königs hohe Auffassung von der Bedeutung einer unparteiischen, von allen Nebenrücksichten freien Rechtspflege kommt auch in dieser Instruction zum Ausdruck. „Die Justiz, — heißt es darin, — muß ohne die mindeste Rücksicht auf die Religion und ohne daß nur gefragt wird, zu welcher die Parteien sich bekennen, administriret werden."

Die Besitznahme der neuen Landestheile erfolgte, nachdem alles dazu gehörig vorbereitet war, zufolge Königlichen Besitznahme-Patents vom 13. September 1772[3]), worin der König den neuen Unterthanen die Zusicherung ertheilte, sie „sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten in Geist- und Weltlichen, besonders die der Römisch-katholischen Religion Zugethane bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen."

Die Leitung der Besitznahme des Netze-Distrikts wurde dem Geh. Rath v. Brenckenhoff übertragen, der, indem er persönlich die Feststellung des neuen Grenzzuges gegen Polen übernahm, die Ausführung der Besitznahme der Ortschaften des

betr.: „Wegen der Justiz muß in Marienwerder oder Marienburg ein Justiz-Kollegium errichtet werden." (Preuß, Friedrich der Große, Urkundenbuch 5. Th. S. 186.)

[1]) Vgl. Graf Lippe-Weißenfels, Westpreußen unter Friedrich d. Großen (1866) S. 56.

[2]) Abgedruckt bei Max Lehmann, Preußen u. d. kathol. Kirche, 4 Th., Publikat. aus d. K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 18 S. 439.

[3]) Abgedruckt bei Leman, histor.- geograph. Einleit. in die Prov.-Rechte Westpreußens (1830) S. 73 f.

Bezirks den ihm zugeordneten drei Kriegs- und Domainen-Räthen Schönborn (für den Bromberger Distrikt „bis zu demjenigen Grenzductu, welcher von der Netze bei Labischin bis zur Weichsel ohnweit Schulitz gezogen werden soll"), Zillmer (für den Nakeler Distrikt) und Spalding (für den Dt. Krone'schen Distrikt[1]) übertrug.

Die Kommissarien führten auf Grund einer ihnen von v. Brenckenhoff unterm 10. September 1772 ertheilten Instruction vom 13. des. Monats ab die Besitznahme in der Art aus, daß sie, von Stadt zu Stadt reisend, Preußische Adler unter Entfernung der Polnischen anbrachten, in den Städten und auch in den bedeutenderen ländlichen Ortschaften (Gutssitzen ꝛc.) das Kgl. Besitznahme-Patent, von welchem gedruckte Exemplare auch in Polnischer und Lateinischer Uebersetzung vertheilt wurden, den zusammenberufenen Magistrats- und Gerichts-Personen, bezw. den vorgeladenen Ortsvorständen und Geistlichen bekannt machten, den bisherigen Gerichtspersonen jede weitere Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagten und die vorgefundenen Archive und Registraturen versiegelten. Zugleich unterrichteten die Kommissarien sich über die öffentlichen Zustände der Orte und Districte, insbes. betreffs der Verwaltung und Rechtspflege, über die Einwohner- und Häuser-Zahl, über die Höhe der Abgaben, über die im Bezirk belegenen Starosteigüter und ihren Ertrag ꝛc. Es stellte sich hierbei übrigens heraus, daß an den meisten Orten die staatlichen Abgaben seit 2 Jahren rückständig waren, nachdem nämlich (im Herbst 1770) ein preußischer Truppencordon die Gegend mit Rücksicht auf die damals in Polen herrschenden epidemischen Krankheiten gegen Polen hin abgesperrt und damit auch gegen die Einfälle der Polnischen „Konföderirten" sicher gestellt hatte.

Die Besitznahme vollzog sich überall, auch im Netze-Distrikt, in voller Ruhe und ohne auch nur passiven Widerstand; die ver-

[1]) Die Kommissionsacten der genannten 3 Besitznahme-Kommissarien (Repert. II B. I) befinden sich im Kgl. Staatsarchiv zu Posen und sind für die vorliegende Abhandlung mit benutzt worden. — Auch die übrigen in Bezug genommenen Acten befinden sich im Kgl. Staatsarchiv zu Posen.

langte Auskunft über die öffentlichen Verhältnisse, die Höhe der Abgaben ꝛc. wurde bereitwillig ertheilt, die Bekanntmachung des Preußischen Besitznahme-Patents in der Kirche (von der Kanzel) Seitens der damit beauftragten Geistlichkeit nicht beanstandet. In dem bisher durch innere bis zum Bürgerkrieg gesteigerte Unruhen und Wirren zerrütteten Lande trat nun eine starke und wohlwollende Regierung ein, welche den Einwohnern Ruhe und Sicherheit, Religions- und Gewissensfreiheit, unparteiische Rechtspflege und warme, umsichtige Fürsorge für das allgemeine Wohl verbürgte. So wurde denn der Anschluß an den Staat Friedrichs des Großen im Allgemeinen mit Zufriedenheit und Seitens der schon damals auch im Netzedistrikt zahlreichen, meist „dissidentischen" (evangelisch-lutherischen) Deutschen mit Freuden aufgenommen. In Schloppe erklärten die Magistrats- und Gerichtspersonen vor dem Besitznahme-Kommissarius (Spalding), sie schätzten sich „glücklich, den (sic) Scepter des Königs von Preußen zu küssen." Sie hofften dabei aber, „daß es ihnen weder als ein Ungehorsam noch Widersetzlichkeit würde ausgeleget werden, wenn sie wegen großer Armuth der Stadt sich außer Stande befinden, durch Deputirte auf der Huldigung zu erscheinen, die sie jedoch an dem bestimmten Tage in ihren Herzen mit innigster Freude verrichten und sich der Gnade ihres Landesherrn empfehlen, ihm auch allen Segen von Gott erbitten wollten, in welcher Gesinnung sie dieses Protokoll unterschrieben."

Zur Huldigung in Marienburg erschienen an dem im Besitznahme-Patente bestimmten Tage, den 27. September 1772, so viel Personen, daß, wie der Ober-Präsident v. Domhardt unterm 30. des Monats dem Könige berichtete[1]), „die Stadt nur den wenigsten Theil davon einnehmen können, sondern die mehresten ihr Unterkommen in den benachbarten Dörfern suchen müssen", ... „wobei außer denen protestantischen auch die katholischen Einwohner, ja selbst deren Geistlichkeit sich über die Veränderung recht zufrieden bezeigten."

Am 28. September 1772 erging das „Notifications-Patent, betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justiz-

[1]) M. Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, a. a. O. S. 462.

wesens“[3]) in den neuen Landestheilen. Der arge Zustand des Polnischen Gerichtswesens war im Allgemeinen so bekannt, daß von vornherein ein Anknüpfen an die bestehenden Zustände und ein auch nur interimistisches Beibehalten derselben unzulässig erscheinen mußte. Es kam nicht nur auf eine Reform, sondern auf eine völlige Neuordnung von Grund aus an. Demgemäß hatte der König schon in der Instruction vom 8. Juni 1772 für den Präsidenten v. Finckenstein (zu 2) bestimmt: Die Polnische Rechtspflege höret von Eröffnung des Hofgerichts völlig auf. Alle Contracte, Verträge, Testamente ꝛc., welche vor dieser Zeit geschlossen und errichtet worden, werden nach denen Polnischen im Land üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt und geschlichtet, nach diesem Termine aber müssen dergleichen nur nach denen Preußischen Gesetzen verfertiget werden, oder solche sind eo ipso null und nichtig.“ Diese Grundsätze fanden ihre nähere Ausführung im erwähnten „Notifications-Patent“ vom 28. September 1772. Der König erklärt hierin, wie er es „für eine Unserer den wenigsten Aufschub leidenden oberlandesherrlichen Pflichten“ halte, „daß nunmehro Recht und Gerechtigkeit in diesem Lande einem jeden ohne Ansehen der Person widerfahre und dasselbe eben derjenigen unparteiischen und kurzen Rechtspflege theilhaftig werde, deren sich alle unter Unserm Scepter und Schutz stehende Völker und Unterthanen zu erfreuen haben.“ „Wir können daher — erklärt der König weiter, — nicht ferner das Wohl Unserer nunmehrigen und unter Unsern landesväterlichen Schutz genommenen Unterthanen der weltbebekannten und in öffentlich gedruckten Schriften Polnischer Geschichtsschreiber selbst abgeschilderten tumultuarischen und aller rechtschaffenen unparteiischen Rechtspflege widerstreitenden Procedur und Gewalt der bisherigen Gerichte, sie haben Namen, wie sie wollen, es sei Landgerichte (judicia terrestria), Grodgerichte (judicia castrensia, palatinalia und vice-palatinalia), judicia quaerularum, judicia capitanealia, Schloß-Hauptmanneiliche, bischöfliche oder Dom-Capitular-Gerichte und andere dergleichen Gerichte überlassen, sondern Wir heben hiermit und Kraft dieses

[3]) Mylius n. corp. const. Bd. 5. I. Th. b Nr. 79 Spalte 451 f., Leman, Einleit. in die Prov.-Rechte Westpreußens S. 79 f.

alle diese Gerichte und deren bishero exercirte Gerichtsbarkeit und Gewalt ohne Unterschied der Sachen, sie betreffen allgemeine Landeshoheits- oder Privatrechte in dieser (obbemeldten) Unserm Scepter nunmehro unterworfenen Provinz und Districten völlig auf." — Zugleich wurde jede Berufung an die außerhalb der annectirten Landestheile befindlichen Polnischen Gerichte untersagt.

Im Netze-Districte hatte, wie erwähnt, v. Brenckenhoff der Königlichen Intention gemäß bereits bei der Besitznahme durch die damit beauftragten Kommissarien die bisherigen Gerichte schließen und ihnen jede weitere Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen lassen. Wie gerechtfertigt diese Maßregel war, ergiebt sich im Hinblick auf den bei der Besitznahme vorgefundenen Zustand des Gerichtswesens und der Rechtspflege speciell im Netzedistrikte. In den dortigen Städten galt wie in den Städten Polens überhaupt nach den ihnen bei ihrer Gründung ertheilten Privilegien Deutsches Recht, und zwar im Netzedistrikt das Magdeburgische Recht.[1]) Demgemäß bestand in jeder Stadt ein aus Bürgern zusammengesetzter Magistrat und ein ebenfalls aus mehreren Bürgern (Schöffen) gebildetes Gericht und daneben gewöhnlich ein Stadtschreiber (Stadt-Secretär.) Aber es fehlte vollständig an jenem tüchtigen, kräftigen, nicht lediglich durch die Sorge um die eigene materielle Existenz in Anspruch genommenen Bürgerthum, für welches jene Rechtsbildung und Behörden-Organisation berechnet waren. Das städtische Wesen, Handel und Gewerbe lagen völlig darnieder; nur die Tuchmacherei erfreute sich an mehreren Orten, insbesondere in Schönlanke, Jastrow und Schneidemühl einer gewissen Blüthe. Die Städte, eigentlich meist nur Marktflecken, waren klein und fast durchweg in überaus ärmlichen Verhältnissen, die Häuser schlecht gebaut, vielfach nur von Holz und mit Stroh oder Schindeln gedeckt; an manchen Orten fanden sich sogar nicht wenige geradezu „wüste" Stellen. Die größte der dortigen Städte war Schönlanke mit 2209 Einwohnern. Jastrow hatte 1612, Filehne 1508 und Schneidemühl, jetzt eine Stadt von etwa 14000 Einwohnern, nur 1361 Ein-

[1]) Es ist auch in den Besitznahme-Protokollen ꝛc. immer nur von Magdeburgischem, nicht von anderm Deutschen Recht die Rede.

wohner.[1]) In völligem Verfall war Bromberg, welches, jetzt eine Stadt von etwa 41000 Einwohnern, damals nur von etwa 500 Personen bewohnt war und, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller[2]) sagt, „seit der Preußischen Besitznehmung gleichsam aus dem Schutt gezogen" wurde. Der Verkehr in der dortigen Gegend lag so darnieder, daß bei der Besitznahme Brombergs in der dortigen Postkasse nicht der geringste Bestand vorhanden war; es war, wie der Postmeister dem Besitznahme-Kommissarius anzeigte,[3]) in den letzten Jahren „während der ganzen Zeit der Unruhe" nicht einmal soviel eingenommen worden, daß das Gehalt des Postmeisters (50 Thr. von der Bromberger und 104 Thr. von der Thorner Station) hatte gedeckt werden können, und es war daher schon über 3 Jahre nichts an das Polnische Kronpostamt abgeliefert worden.

Der Dürftigkeit der städtischen Verhältnisse entsprach die Zusammensetzung der Magistrats- und Gerichts-Kollegien. Ihre Vorsitzenden und Mitglieder waren fast ausnahmslos einfache Ackerbürger und Handwerker, von denen manche kaum lesen und schreiben konnten, manche auch nicht einmal dies. So erklärten in dem (allerdings nur 316 Einwohner enthaltenden) Städtchen Wissek die erschienenen Beamten (der Bürgermeister, Richter und zwei von den vier Rathsherren) vor dem Besitznahme-Kommissarius[4]), (nur) „einige von ihnen könnten etwas schreiben."

An der Spitze der städtischen Verwaltung stand der (erste) Bürgermeister, an einigen Orten wie Bromberg und Nakel (Stadt-) „Präsident" genannt, ihm zur Seite gewöhnlich ein zweiter oder Vice-Bürgermeister („Vice-Präsident"), während die Leitung des Gerichts dem ersten Richter, kurzweg „Richter" genannt, oblag. Die Anzahl der Magistrats- und Gerichts-Mitglieder war in den einzelnen Städten sehr verschieden. In Bromberg

[1]) Spaldings Protok. Abschrift v. 13., bezw. 19., 20. u. 22. September 1772 in seinen erwähnten Besitznahme-Acten.

[2]) Holsche, Hofgerichtsrath in Bromberg, der Netzedistrikt (1793) S. 104.

[3]) Schönborns Protokoll vom 16. September 1772. Abschrift i. s. Besitzn.-Acten Bl. 21.

[4]) Zillmers Prot. vom 24. September in s. Besitzn.-Acten vol. II.

bestand der Magistrat aus dem „Präsidenten", „Vice-Präsidenten" und 4 Senatoren, das Gericht aus 8 Mitgliedern. In Nakel waren ein Stadt-„Präsident" (ein „Ackersmann"), ein zweiter Bürgermeister (ein Schneider,) und 3 Senatoren (ein Schneider, ein Kürschner und ein „Ackersmann"), während von den 4 Richtern der erste ein Bader, der zweite ein Bierbrauer und die übrigen zwei Ackerbürger waren. In Lobsens fungirten 2 Bürgermeister, 2 Richter und 10 Senatoren. Der Stadtschreiber war der einzige, „der keine Profession oder Hantierung hat, sondern in Schulen gewesen und sich bisher von der Feder ernährt hat." In Krojanke waren, wie auch an anderen Orten, ein Bürgermeister, ein Richter und 10 Senatoren, von denen 5 dem Bürgermeister, 5 dem Richter zur Seite standen. Es hatte von ihnen „keiner studirt"; nur der Stadtschreiber hatte in seiner Jugend „bei den Jesuitern die Rhetorik frequentirt." In Jastrow, damals einer der größten Städte des Distrikts mit 1612 Einwohnern, war der erste Bürgermeister ausnahmsweise ein Kaufmann (Tietz). Es wohnten hier 115 Tuchmacher („Tuch-Fabrikanten"), welche „den mehresten Verlag nach Danzig und Königsberg i. Pr." machten, und deren Bedeutung im städtischen Leben sich auch darin zeigte, daß der Richter sowie 5 von den 8 Magistrats-Beisitzern und ein Gerichts-„Assessor" Tuchmacher waren, während von den 5 Gerichtsbeisitzer-Stellen 2 damals unbesetzt waren. In Filehne waren die beiden Bürgermeister sowie der Richter Schuhmacher, der Richter zugleich auch Bierbrauer, während Schönlanke sich als Hauptsitz der Tuchmacherei des Netzedistrikts auch dadurch kennzeichnete, daß sämmtliche Mitglieder des Magistrats und des Gerichts, der Bürgermeister und 5 Mag.-Beisitzer sowie der Richter und 5 Gerichts-Beisitzer, Tuchmacher waren.

Die Wahl der Bürgermeister und Richter erfolgte Seitens des Magistrats und bezw. der Bürgerschafts-Vertreter (der sog. „dritten Ordnung") gewöhnlich nur auf ein Jahr, mitunter auf einige (in Lobsens z. B. auf drei) Jahre. In der Königlichen Stadt Jastrow wechselten die Magistrats-Personen nicht alle Jahre, sie waren vielmehr „perpetuirlich."

Die Wahl bedurfte aber in den Königlichen Städten der Bestätigung durch den Staroſten, in den unter einer Grund-

herrschaft stehenden (Mediat-) Städten der Bestätigung durch den Grundherrn, bezw. es wählte der Grundherr aus den ihm vorgeschlagenen mehreren (in Zempelburg z. B. auf 4, in Krojanke auf 6 bestimmten) Personen eine für die zu besetzende Stelle aus. Die Gerichtsbarkeit der städtischen Gerichte erstreckte sich aber nur auf die Bürger der Stadt, nicht auf die Adelichen und auch nicht auf die Juden.

Nicht sämmtliche gerichtlichen Angelegenheiten wurden durch die städtischen Gerichte erledigt, für einzelne rechtliche Angelegenheiten war vielmehr der im Uebrigen die Verwaltung und Polizei besorgende Magistrat zuständig. „Der Unterschied zwischen denen Raths- und Gerichts-Sachen" war — für die Rechtsunkenntniß der damaligen städtischen Beamten bezeichnend — in Nakel von den erschienenen Magistrats- und Gerichts-Personen Seitens des Besitznahme-Kommissarius (Zillmer) „nicht herauszubringen." Anderweit ergab sich aber, daß das städtische Gericht zuständig war für die Kriminal-Sachen, ferner für die Verlautbarungen der Veräußerungen von Grundstücken sowie für Testaments- und Vormundschafts-Sachen, und daß ferner von den Civilprozeß-Sachen die verwickelteren und wichtigeren — wie es in dem die Besitznahme von Dt.-Krone betreffenden Protokolle heißt, alle eine wirkliche rechtliche Erörterung erfordernden — Rechtsstreitigkeiten vom Gericht, die einfachen summarisch zu behandelnden Prozesse wegen Schuldforderungen ꝛc. sowie die kleinen Injurien-Sachen vom Magistrat zu erledigen waren.

Die zweite Instanz für die Entscheidungen des städtischen Gerichts (bezw. Magistrats) bildete betreffs der Königl. Städte das Starostei- (Grod-) Gericht, für die Mediat-Städte die Grundherrschaft, welche letztere auch die Urtheile in Kriminal-Sachen, wenn es sich um Leib- und Lebensstrafen handelte, zu bestätigen hatte und die erkannten Geldstrafen der Regel nach für ihre Kasse bezog, an einigen Orten auch die Kriminalgerichtsbarkeit direkt ausübte. In der unter der Grundherrschaft der kath. Geistlichkeit stehenden Stadt Cammin wurde aber selbst für Todesurtheile, da solche die Kirche nicht fällen durfte — (ecclesia non sitit sanguinem) — eine Bestätigung nicht erfordert. So hatte denn in dieser damals nur 300 Einwohner enthaltenden kleinen Stadt das

nur aus „Handwerks- und Ackersleuten" bestehende Gericht, wie bei der Besitznahme am 19. September 1772 dem Besitznahme-Kommissarius (Zillmer) von den erschienenen Magistrats- und Gerichtspersonen mitgetheilt wurde, „am vorigen Dienstage (den 15. d. M.) einen Pferdedieb und der die Stadt Zempelburg mit Feuer bedrohet, wie von Zeugen beschworen worden, durchs Schwert vom Leben zum Tode bringen lassen".

Rechtskenntnisse waren von den so, wie erwähnt, besetzten Gerichten nicht zu erwarten. So erklärten denn die Magistrats-Personen in Wirsitz dem Besitznahme-Kommissarius ganz offen, das Recht werde so gesprochen, „wie es der liebe Gott dem Menschen in die Gedanken gebe". In gleicher Weise erklärten in dem kleinen damals 324 Einwohner enthaltenden Städtchen Miasteczko (jetzt Friedheim) die vor dem Besitznahme-Kommissarius erschienenen Magistrats- und Gerichts-Personen, die Jurisdiction habe der Magistrat „bishero über die vorgekommenen Streitigkeiten und zwar nicht nach vorgeschriebenen Gesetzen, sondern nach ihrer Vernunft und Gutdünken" ausgeübt; ob sich ihre Jurisdiction auch auf „peinliche Fälle" erstrecke, sei ihnen unbekannt, „indem von letzteren ihres Erinnerns nicht etwas vorgekommen, über ihre Gerechtsame aber keine Schrift vorhanden wäre; jedoch hätten sie von einem noch lebenden alten Mann Johann Wetscharke gehöret, daß einer der vormaligen hiesigen Gutsbesitzer v. Grabsky sich das Privilegium der Stadt in Ansehung der Jurisdiction, welches jedoch noch in der Kanzlei zu Nakel (nämlich im dortigen Grod-Archiv) sein soll, produciren lassen und solches bei dieser Gelegenheit ins Feuer geworfen." In Schloppe zeigten die Gerichts-Personen dem Besitznahme-Kommissarius an, sie richteten sich nach dem Magdeburgischen Recht und „in Fällen, wo es auf Entscheidungen ankomme, würden die Sachen mit dem Prediger oder dem Rector oder auch dem hiesigen Apotheker Dahlheim, welcher gleichfalls auch Latein verstünde, in Deliberation gezogen". — Uebrigens gab es auch eine Polnische Uebersetzung des Magdeburgischen Rechts.

Das stadtgerichtliche Verfahren war ein völlig formloses; es wurde fast alles durchweg mündlich abgemacht; nur selten erfolgten Eintragungen ꝛc. ins Stadt- bezw. Gerichtsbuch. Ein

Stadtschreiber war nicht überall vorhanden. In Schloppe z. B. führte bei vorkommender Gelegenheit der dortige Buchbinder (George Grobicke) das Protokoll. In Wirsitz, wo damals nur 284 christliche Personen und „verschiedene Judenfamilien" wohnten, und wo die Magistrats-Personen nur „zur Noth" ihren Namen schreiben konnten, versah der Organist die Stelle des Stadtschreibers.

Baares festes Gehalt bezogen die Magistrats- und Gerichts-Personen nicht, sie waren vielmehr im Allgemeinen nur auf ihren Antheil an den einkommenden Gebühren (Sporteln) angewiesen[1]), und diese waren meist sehr gering, so daß sie in Wirsitz und Miasteczko gar nicht erst vertheilt, sondern in, bezw. nach den amtlichen Versammlungen verzehrt (vertrunken) wurden. Der Bürgermeister und Richter genossen übrigens an einigen Orten Freiheit von den öffentlichen Abgaben und hier und da, gleichwie auch die Rathsmitglieder, die Nutznießung von etwas Acker- oder Wiesenland u. dgl. Der Gerichtsschreiber bezog neben seinem Antheil an den Sporteln öfter auch noch ein kleines von der Bürgerschaft aufzubringendes jährliches Gehalt, z. B. in Lobsens 100 Poln. Gulden (= 50 M.), in Filehne 160 Poln. Gulden (= 80 M.), in Dt. Crone 100 Tympfe oder 20 Thr. nebst 15 Scheffeln Roggen, in Cammin dagegen nur 10 Thr. Am besten besoldet war wohl der Stadtschreiber in Krojanke mit jährlich 100 Thalern.

In manchen Städten, z. B. in Nakel und Lobsens, an welchen beiden Orten das frühere Rathhaus abgebrannt war, fehlte es an einem Rathhause oder das vorhandene war unbenutzbar, so daß die Versammlungen des Magistrats in der Wohnung des (ersten) Bürgermeisters, die des Gerichts beim ersten Richter stattfinden mußten. In Schloppe war das Rathhaus in so schlechtem Zustande, daß es als Heumagazin benutzt wurde und auch in Zempelburg war das Rathhaus „ganz verfallen", in Schneidemühl war es wegen Baufälligkeit nicht benutzt und in Jastrow „ziemlich baufällig". Städtische Archive und Registraturen gab es nicht. Die wenigen vorgefundenen Schrift-

[1]) In Lobsens erhielt ausnahmsweise der erste Bürgermeister jährlich 200 Poln. Gulden (= 100 M.) Gehalt.

stücke und Urkunden wurden gewöhnlich in zwei „Laden" zusammen gethan, von denen die die Magistratspapiere enthaltende beim Bürgermeister, die andere die Gerichtspapiere enthaltende beim (ersten) Richter aufbewahrt zu werden pflegte. In Lobsens und Dt. Crone wurden die zwei Laden, bezw. ein Spind und ein Kasten mit den amtlichen Papieren in der Kirche aufbewahrt.

Vermögen, namentlich Grundstücke nnd ständige Einnahmen besaßen die Städte des Distrikts (fast ausnahmslos) nicht, und fand deshalb bei ihnen auch eine Kämmerei-Verwaltung nicht statt; die öffentlichen Ausgaben für Straßenpflasterung, Unterhaltung von Brücken und Brunnen und dergl. wurden durch repartirte Beiträge der Bürgerschaft bestritten. Eine vereinzelte Ausnahme bildete es, daß die Königl. Stadt Dt.-Krone ein Dorf (Breitenstein mit 22 Wirthen) sowie eine Mühle und eine kleine Stadt-Holzung besaß, woraus die Magistrats-Personen gewisse Fuder Deputat-Holz, die Bürger Nutzholz und Brennholz zu beziehen berechtigt waren. Einen Stadtwald besaßen außerdem noch Nakel und Jastrow. — Der Mangel an allen eigenen Fonds des Bezirks für die Bestreitung der Jurisdictionskosten machte sich bei der demnächstigen Neueinrichtung des Gerichtswesens recht störend bemerkbar.

Die Gerichtsbarkeit über die Adelichen und auch über die Juden auf Grund der diesen ertheilten Privilegien stand den Königlichen Gerichten zu, und zwar in erster Instanz den unter der Leitung eines Staroſten stehenden Grod-Gerichten (judicia castrensia, Schloßgerichte; Grod = Schloß, castrum). Von besonderer Bedeutung waren die Grod-Gerichte für die freiwillige Gerichtsbarkeit durch die bei ihnen eingerichteten Archive, in deren Bücher nicht nur die vor dem Grod-Gerichte verlautbarten Verträge aufgenommen wurden, sondern auch vielfach anderweit verfaßte Urkunden in Abschrift übertragen wurden, um eine beglaubigte Urkunden-Copie sich zu sichern. Solche Grod-Gerichte und Archive gab es im Netze-Distrikt in: Bromberg, Nakel und Dt.-Krone, ferner in dem etwas später occupirten Theil des Distrikts in Inowrazlaw, Kruschwitz und Exin.[1])

[1]) Vgl. v. Lekszycki, die ältesten großpolnischen Grodbücher I. Bd. (Publikat. aus d. K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 31) Vorwort S. VII f.

Auf dem Lande übten die Grundherren über ihre Gutsunterthanen eine fast unbeschränkte Gewalt und Gerichtsbarkeit aus. Daneben bestanden allerdings auch nach Deutschem Recht colonisirte Dorfschaften, in denen der Schulze eine gewisse Gerichtsbarkeit hatte. Dorfartig war wohl auch nur die neben der Stadt Mrotschen belegene Neustadt Mrotschen, wo von dem Aeltesten oder Schulzen, wie er erklärte, die Jurisdiktion mit „Zuziehung einiger von seiner Wahl Dependirender aus der Gemeinde exerciret" wurde. Die Grundherrn selbst hielten sich oft Jahre lang außerhalb ihrer Besitzungen auf (namentlich auch in Danzig) und ließen sie dann die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit vorbehaltlich der Berufungen an ihre eigene Entscheidung durch ihre Pächter, Gutsverwalter ꝛc. ausüben. Das Verfahren war auch hier gewöhnlich ein formlos-mündliches. Demgemäß fanden sich auch hier gerichtliche Acten und Registraturen nicht vor; einzelne Protokolle und Bescheide wurden wohl hier und da gelegentlich in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. — Bei der grundherrlichen Jurisdiktion fehlte übrigens auch jene Garantie gegen Willkühr und Einseitigkeit, welche wenigstens in gewissem Grade die wenn auch von schlichten Laien nach rechtlicher Leute Art in collegialem Zusammenwirken verwaltete städtische Gerichtsbarkeit darbot.

Nach den Grundsätzen und Anforderungen der Preußischen Rechtsverwaltung konnten unter den erwähnten Umständen weder die bisherigen Polnischen Gerichte in ihrer Organisation aufrecht erhalten, noch die vorgefundenen Gerichtspersonen in der Ausübung der Rechtspflege belassen werden; neue Einrichtungen und neue Männer mußten an die Stelle der bisherigen treten.

II. Kapitel.

Aufhebung des Polnischen Rechts. Einführung der Preußischen Gesetze. — Wuchergesetz. — Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Vom Datum der Publication des „Notifications-Patentes" ab, also vom 28. September 1772 ab, wurden außer den bis-

herigen Polnischen Gerichten und dem gerichtlichen Verfahren auch die bisherigen Polnischen Gesetze über das materielle Recht für alle von nun an vorkommenden rechtlichen Angelegenheiten aufgehoben, da, wie der König in dem erwähnten Patente erklärte, er seiner neuen Unterthanen „Leben, Ehre, Freiheit, Sicherheit und Eigenthum" nicht länger könne der Gefahr ausgesetzt bleiben lassen, worin „die Ungewißheit und Unzulänglichkeit" der bisherigen Gesetze und Justizverfassung „sie täglich gesetzet nnd gelassen hat." Statt des bisherigen Rechts wurden die Gesetze und die Justizverfassung des Königreichs Preußen (d. h. Ostpreußens) eingeführt, vornehmlich mit Rücksicht darauf, daß „der größte Theil" der neuen Erwerbung — nämlich mit Ausnahme des Netzedistrikts, — „schon ehedem" mit Ostpreußen (zur Zeit der Herrschaft des Deutschen Ritterordens) „einerlei Rechte und Verfassung" gehabt habe. Die Einführung der in Ostpreußen geltenden Gesetze empfahl sich aber auch an und für sich. Ostpreußen war die einzige Provinz des Preußischen Staats, für welche eine Codification des Civil-, Straf- und Proceß-Rechts stattgefunden hatte. Die Gesetzgebung hatte sich hier völlig souverain bethätigen können, nicht beengt durch die für die andern Provinzen bestehenden Beziehungen zum Deutschen Reich, namentlich durch die erst im Jahre 1746 vollständig (durch ein Kaiserl. unbeschränktes privilegium de non appellando) beseitigte oberste Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts. Als Gesetzbuch für Ostpreußen galt nun das — inzwischen mehrfach abgeänderte — „verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen" vom Jahre 1721. Es war dies eine vom damaligen Geheimen Rath, späteren Großkanzler Samuel von Cocceji besorgte Bearbeitung des Ostpreußischen Landrechts von 1685, welches letztere wiederum eine Bearbeitung des Ostpreußischen Landrechts von 1620 darstellte[1]). In seinen civilrechtlichen Theilen beruhte das Landrecht von 1721 auf dem Römischen Recht, dergestalt, daß in den Titel-Ueberschriften und in den lehrhaft-breiten Definitionen vielfach die betreffenden lateinischen juristisch-technischen Bezeichnungen bei-

[1]) Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II S. 51, 88 f.

gefügt waren[1]). Andererseits hatten aber im Preuß. Landrechte von 1721 auch Deutsch-rechtliche Bestimmungen Berücksichtigung gefunden, insbesondere bezüglich der Verjährung (in der Festsetzung einer Verjährungsfrist von Jahr und Tag, d. i. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage für bewegliche Sachen, und von 30 Jahren, Jahr und Tag, d. i. 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage für unbewegliche Sachen[2]), und betreffs des Erbrechts (in der Beibehaltung der ehelichen Gütergemeinschaft bei Ehen von Bürgerlichen und demgemäß des Anspruchs der überlebenden Ehegatten auf die (sogen. culmische) Hälfte des Nachlasses) u. s. w.

Wie unvollkommen auch die Codification des Preuß. Landrechts von 1721 nach Inhalt und Form sein mochte, jedenfalls bezeichnete ihre Einführung einen sehr bedeutenden Fortschritt für einen Landestheil, in welchem nur eine wirre Unzahl von Constitutionen bestand, es aber an einem allgemeinen Civilgesetzbuch fehlte, und auch das Römische Recht wenn auch als Autorität anerkannt doch nicht gesetzlich bezw. gewohnheitsrechtlich, wie in Deutschland rezipirt war. Sehr erhebliche nun auch in Westpreußen eingeführte Abänderungen hatte das Landrecht von 1721 durch die im Jahre 1751 erfolgte Ostpreußische Justiz-Reform erfahren. Es waren darnach die proceßrechtlichen Bestimmungen des ersten Buchs des Landrechts durch die im Codex Fridericianus Marchicus vom Jahre 1748 enthaltene Proceßordnung ersetzt worden, soweit dieser Codex vom Landrecht abwich. Eine Anzahl Abänderungen und Erläuterungen des codex Marchicus war dann späterhin noch hinzugekommen. Nach dem codex Marchicus sollte vor den Ober-Gerichten in den einfacheren Sachen, — die ja in der Praxis die weit überwiegende Mehrzahl bilden, — mündlich, un-

[1]) So heißt es z. B. in Buch 3 Tit. 1, Art. 1, § 1: Es werden im Rechten die Dinge corporales leiblich genannt, die man ihrer wesentlichen Art und Natur nach sehen, berühren und angreifen mag, als da ist: ein Haus, Hof, Grund, Speicher, Gold, Silber und anders. . . . Art 9 § 1 a. a. O. erwähnt die „bonae fidei possessores, d. i. redliche aufrichtige Besitzer und Inhaber" und die „malae fidei possessores, unrechtmäßige Besitzer" und § 3 a. a. O. betrifft die Zusage des Verkäufers, „einem eine leere Possession und Gewehr einzuräumen (zu Latein genannt vacuam rei possessionem tradere)" u. s. w.

[2]) Buch 3 Tit. 4, Art. 1, § 2.

mittelbar vor dem Richter-Collegium verhandelt werden, es sollte aber eine vollständige Klageschrift dem Verfahren zu Grunde liegen und diese Schrift sowie die übrigen erforderlichen Haupt-Schriftsätze und Anträge von einem Rechtsanwalt („Advokaten") unterzeichnet sein. Das Verfahren setzte also eine Vertretung der Parteien durch Anwälte voraus.[1]) Bei den wichtigern und weitläuftigern Sachen konnte ein Verfahren mittelst Schriftwechsel vom Gericht angeordnet werden. Vor den Untergerichten fand ein sehr vereinfachtes Verfahren statt. Die Richter sollten „so viel möglich die Parteien ohne Advokaten vernehmen, die Güte unter ihnen versuchen, in deren Entstehung aber beider Theile Vorbringen ad protocollum nehmen und insbesondere den Kläger, wenn ihm etwas abgeleugnet wird, wie er den Beweis führen wolle, umständlich befragen, auch nach geschehener Erklärung demselben, was er beweisen müsse, deutlich vorschreiben." „Welches der Richter auch, so hieß es weiter, bei denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachten und solchergestalt beider Theile jura in das gehörige Licht setzen und den ganzen Proceß ex officio dergestalt instruiren muß, daß, wenn die Güte nicht verfangen will, definitive darum erkannt werden könne." Es war hier also bereits einer starren lediglich die Partei-Ausführungen berücksichtigenden Durchführung der Verhandlungs-Maxime entgegengetreten und eine umfassende Ausübung der richterlichen Frage- und Erörterungs-Pflicht (als nobile officium judicis) vorgeschrieben. — Zu wesentlicher Verkürzung der Processe diente die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des Beweisurtheils und anderer Zwischenurtheile.

Die Bestimmungen des zweiten Buchs des Landrechts von 1721 über Ehe- Verlöbniß- und Vormundschafts-Sachen waren bereits im Jahre 1751 in Ostpreußen durch die betr. Vorschriften des corpus juris Fridericianum (I. Th. 2. Buch Tit. 1—3), soweit diese Vorschriften von denen des Landrechts abwichen, ersetzt worden. Die hier gegebenen eherechtlichen Bestimmungen wurden aber in Westpreußen nur für die Ehen von Protestanten und für gemischte Ehen für maßgebend erklärt, wo-

[1]) Vgl. Weißler, die Neubildung der Rechtsanwaltschaft unter Friedrich dem Großen (1892) S. 31 f.

gegen betreffs der Eheſachen von beiderſeits katholiſchen Eheleuten nach den Grundſätzen der katholiſchen Religion von den hierfür beibehaltenen katholiſch-geiſtlichen Gerichten entſchieden werden ſollte. — In Geltung geblieben war das von den dinglichen Rechten handelnde dritte Buch des Landrechts von 1721, ebenſo das das Obligationen-Recht betreffende vierte Buch, welches letztere inzwiſchen durch die für die ganze Monarchie erlaſſene Wechſel-Ordnung vom 30. Januar 1751 ergänzt worden war. — Mit eingeführt wurde auch für Weſtpreußen das für die ganze Monarchie erlaſſene Edict vom 8. Februar 1770, wonach für alle Verträge, deren Gegenſtand über 50 Thaler (= 150 M.) betrug, die ſchriftliche Abfaſſung zu ihrer Gültigkeit vorgeſchrieben war. — Von beſonderer Bedeutung für die Feſtſtellung und Sicherung der Grundbeſitz-Rechte und für die Hebung des Realcredits war die Einführung der für Schleſien erlaſſenen und auch für andere Provinzen als Norm vorgeſchriebenen Hypotheken-Ordnung vom 4. Auguſt 1750.

In beſonders eingreifender Weiſe wurde das bisherige Recht durch die im fünften Buch des Landrechts von 1721 enthaltenen erbrechtlichen Beſtimmungen geändert. Das Polniſche Recht gewährte nur den Söhnen, den Töchtern dagegen nur, wenn Söhne oder männliche Deſcendenten derſelben nicht vorhanden waren, ein Erbrecht am väterlichen Grundbeſitz; die Töchter wurden durch einen Brautſchatz abgefunden, deſſen Höhe der Vater nach ſeinem Gutdünken, jedoch nicht über den vierten Theil des Vermögens beſtimmen konnte, und deſſen für die eine Tochter feſtgeſetzter Betrag nach dem Tode des Vaters für die noch nicht ausgeſtatteten Töchter maßgebend war, ſo daß ſie nicht mehr beanſpruchen konnten. Den Töchtern einen Pflichttheil zu hinterlaſſen war der Vater nach Polniſchem Recht nicht verpflichtet. Hatte er aber betreffs des Brautſchatzes der Töchter nichts beſtimmt, ſo konnten letztere als Abfindung den vierten Theil deſſen, was die Brüder aus dem Nachlaß erhielten, nicht aber den Grundbeſitz ſelbſt beanſpruchen. Eine gleiche Erbfolgeordnung galt auch in Polniſch-Preußen (Weſtpreußen) für den dortigen angeſeſſenen Adel nach dem Landrecht deſſelben (jus terrestre nobilitatis Prussiae) vom Jahre 1599. Dieſe

Bestimmungen wurden in der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 § XIII. Abschnitt VII — ohne für den Netze-Distrikt und Ermland eingeführt zu werden, — für ihren bisherigen Geltungsbereich aufrecht erhalten, damit der dortige Adel „in Flor, Ansehen und guten Vermögens-Umständen erhalten und konserviret werden möge." Für die Beibehaltung der gleichen Bestimmungen des Polnischen Rechts im Netzedistrikt wurden von Polnischer Seite damals keine Bemühungen angestellt, und so traten hier mit dem Preußischen Landrecht von 1721 auch dessen erbrechtliche Vorschriften in Kraft. Darnach erbten die Töchter zu gleichen Rechten mit den Söhnen, so daß sie behufs ihrer Befriedigung auch die Subhastation der Nachlaßgüter verlangen konnten. Auch stand ihnen nunmehr ein nach dem erwähnten Landrecht $^3/_4$ der gesetzlichen Erbportion betragender Pflichtheil zu.[1]) Weit günstiger als bisher wurde nach der Preußischen Gesetzgebung im Erbrecht auch die Mutter gestellt. Nach Polnischem Recht fielen die Güter eines ohne Descendenz oder Geschwister verstorbenen Sohnes den nächsten männlichen Seitenverwandten zu, während nach dem neu eingeführten Preußischen Recht die Mutter ihren Sohn (oder ihre Tochter), falls sie kinderlos und ohne Geschwister verstarben, unter Ausschluß der Seitenverwandten beerbte.[2])

Den Ehegatten stand nach Polnischem Recht ein gesetzliches Erbrecht unter einander nicht zu; sie erhielten ein solches nun erst durch die Preußische Gesetzgebung. Es war aber üblich, daß der Ehemann seiner Ehefrau, deren Vermögen (Brautschatz) er auf schuldenfreien Gütern sicherzustellen hatte, ein Gegenvermächtniß (wie eine Schuldsumme) aussetzte. Auch konnte der eine Ehegatte für den Fall seines Todes dem andern Ehegatten ein lebenslängliches Nießbrauchs- (Lebtags-) Recht an seinem gesammten Vermögen verschreiben. Nach Preuß. Recht war dies

[1]) Landrecht von 1721, Buch 5 Tit. 3.

[2]) „Jetzt bemühet sich, schreibt Holsche a. a. O. S. 291 (1793), der Adel, diese (Polnische) Erbfolge wieder zu reclamiren, aber man ist nun schon einmal an die natürliche Erbfolge gewöhnt und es wird wohl dabei bleiben", was denn auch der Fall war.

fortan nur unbeschadet der dem Polnischen Recht unbekannten Pflichttheils-Rechte der Kinder zulässig.

Das sechste und letzte Buch des Preuß. Landrechts von 1721 enthielt die durch die betreffenden Vorschriften des codex Fridericianus und neuere Bestimmungen ersetzte Kriminalprozeß-Ordnung und die strafrechtlichen Bestimmungen, die in ihrer Härte den humaneren Anschauungen der Zeit durchaus nicht mehr entsprachen.

In ihrer wohlwollenden Fürsorge für das allgemeine Wohl trat die Preußische Gesetzgebung ferner dem, wie es in der Instruktion vom 21. September 1773 (§ XIII.) heißt, „so sehr eingerissenen und Unseren getreuen Unterthanen, besonders Besitzern unbeweglicher Grundstücke vorzüglich verderblichen Wucher" durch Strafbestimmungen entgegen. Es wurde in der erwähnten Instruktion vom 28. September 1772 ab die Vereinbarung von mehr als 6% Zinsen für ungültig und vom 1. Januar 1774 ab in der Art für strafbar erklärt, daß der wucherische Gläubiger das ganze Kapital nebst den „noch bei dem Schuldner ausstehenden auf 6% zum Besten des gedrückten Schuldners zu reducierenden Zinsen" zu Gunsten der Armenkasse des Aufenthaltsorts des Schuldners verlieren, bezw. das bereits eingezogene Kapital nebst den Zinsen an die Orts-Armen-Kasse herauszahlen und den vierten Theil des Kapitals als fiscalische Strafe entrichten sollte. In gleicher Weise wurde auch vom 1. Januar 1774 ab das Einfordern oder Annehmen von vor dem 28. September 1772 ausbedungenen 6% übersteigenden Zinsen für strafbar erklärt. Aufgelaufene Zinsen durften der Regel nach nur bis zum Betrage der Kapitalssumme (in alterum tantum) gefordert werden, und auch das Verlangen oder Annehmen von Zinseszinsen war der Regel nach verboten, so daß solche nach dem 1. Januar 1774 eingeforderte oder angenommene Zinsen an die Orts-Armenkasse herauszuzahlen waren. Daß gegen den Wucher nur Geld-, nicht Gefängnißstrafe angedroht war, hing wohl damit zusammen, daß das Gefängnißwesen damals so wenig ausgebildet war. Auch konnte wohl für Personen, deren strafbare Handlungsweise durch Habsucht bestimmt war, eine Geldstrafe besonders empfindlich erscheinen.

Das Wesentlichste aber war, daß die wucherische Vereinbarung für rechtsunwirksam erklärt, der Schuldner also der wucherischen Ausbeutung nicht mehr schutzlos preisgegeben war.

Ganz besondere Fürsorge wandte der König der Verbesserung der Lage des sehr gedrückten Polnischen Bauernstandes zu. Hätte der König hier seinen persönlichen Anschauungen und Wünschen folgen zu können geglaubt, so hätte er alle gutsunterthänigen Bauern für freie Leute erklärt; aber die Verhältnisse schienen einen solchen Eingriff der Gesetzgebung nicht zu gestatten. „Es finden sich, schreibt Friedrich der Große[1]), in den meisten Staaten Europas Provinzen, wo die Bauern, an die Scholle gebunden, Sklaven (serfs) ihrer Edelleute sind; es ist dies die allerunglücklichste Lage und diejenige, welche am meisten das menschliche Gefühl empört. Sicherlich ist kein Mensch geboren, um der Sklave seinesgleichen zu sein; man verabscheut mit Recht einen solchen Mißbrauch und man glaubt, es bedürfe nur des (guten) Willens, um diese barbarische Gewohnheit abzuschaffen; aber dem ist nicht so; sie knüpft sich an alte Verträge zwischen den Grundherren und den Bauern. Die Landwirthschaft ist eingerichtet mit Rücksicht auf die Dienste der Landleute; wollte man mit einem Schlage dieses abscheuliche Verfahren (cette abominable gestion) beseitigen, so würde man die Bewirthschaftung der Güter vollständig zerrütten und man würde theilweise den Adel für die Verluste entschädigen müssen, welche er an seinen Einkünften erleiden würde." In der Instruktion vom 8. Juni 1772 für den Präsidenten des Marienwerder Ober-Hof- und Landesgerichts, den Grafen Finckenstein, erklärte demgemäß der König: „Die Leibeigenschaft habe ich in meinen Aemtern bereits völlig aufgehoben, und müssen die Landeskollegia auch die Edelleute meinem Exempel zu folgen zu vermögen suchen." In gleicher Weise heißt es im Notificationspatent vom 28. September 1772: Gleichwie aber in den Königl. Domainengütern alle Leibeigenschaft künftig aufhört, so werden auch die Privat-Gutsbesitzer wohl thun, diesem Königl. Exempel in Ansehung

[1]) In seinem essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains, in den oeuvres de Frédéric le Grand (Berlin, Decker, Quartausgabe) Bd. 9 (1848) S. 235.

der sowohl Herrschaft als Unterthanen allzunachtheiligen bisherigen harten Knechtschaft ihrer Leibeigenen zu folgen."

Eine eigentliche Leibeigenschaft im Sinne sklavenartiger Rechtlosigkeit gab es übrigens (auch) in Polen nicht. Der Polnische Bauer war aber — im Gegensatz zu den freien, wenn auch kontraktlich (nach den Ueberlassung-Verträgen) zu mancherlei Leistungen verpflichteten eingewanderten deutschen Bauern — ein keinerlei festes Besitz- und Nutzungs-Recht an dem ihm zugewiesenen Grundstücke und Inventar besitzender ländlicher Arbeiter ohne Kontrakt und ohne Freizügigkeit, ein an die Scholle gebundener Gutsunterthan. Dagegen war es in Polen wohl kaum, wenigstens nicht in den der ersten Theilung des Reichs vorangegangenen Zeiten vorgekommen, daß Gutsunterthanen ohne das Gut, zu dem sie gehörten, veräußert worden waren[1]). Es war daher zwar für den Geist der neuen Gesetzgebung kennzeichnend, aber nicht von praktischer Bedeutung, daß die zur Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse unterm 8. November 1773 erlassene vom Könige allein ohne Gegenzeichnung v. Fürsts oder eines andern Ministers unterzeichnete „Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll,"[2]) (zu I. 7) bestimmte, die „Loslassung von der Unterthänigkeit" müsse umsonst ertheilt werden, „wenn ein Gutsherr sich beigehen lassen sollte, einen Unterthan ohne das Gut, wozu er gehört, zu verkaufen, oder zu verschenken". Praktisch bedeutsamer war die Bestimmung der erwähnten Verordnung, wonach die Loslassung auch dann umsonst ertheilt werden mußte, wenn eine Gutsherrschaft einen Unterthan „dermaßen grausam hart traktiret" hatte, daß dessen Leben und Gesundheit in Gefahr gesetzt war. Konnte ferner ein Gutsherr einem Unterthan „nicht selbst Gelegenheit geben," „sein Brod und nothdürftiges Auskommen zu erwerben," so konnte der Unterthan ebenfalls seine Loslassung, allerdings nur gegen Zahlung des festgesetzten Loslassungsgeldes verlangen. Die Verordnung ging ferner von dem Grundsatze aus, daß die

[1]) Vgl. Knapp, die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (1891) S. 27, 35 f.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. 5, 2. Abth. Nr. 64.

Gutsunterthänigkeit dem Unterthanen nicht die Möglichkeit der Erlangung eines besseren Fortkommens entziehen dürfe. Demgemäß konnte die Loslassung gegen Zahlung des Loslassungsgeldes verlangt werden, wenn ein noch nicht ansässiger Unterthan in einem andern Orte in Ost- und Westpreußen ein Grundstück zu erwerben oder Handwerksmeister in einer Königl. Stadt zu werden Gelegenheit hatte, wenn ferner ein Unterthan „sich denen Studiis widmen will und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist," ferner wenn er einen Königl. Dienst erlangt, „wobei ein ordentliches Gehalt ist und er sein Brod erwerben kann," wenn ferner eine Unterthanin sich anderwärts zu verheirathen Gelegenheit fand, in welchem Falle sie die Entlassung umsonst fordern konnte, wenn sie einen angesessenen Freien oder einen Unterthan in einem Domainen-Amte oder Landgute heirathete. Eine erhebliche Milderung war es ferner, daß die Höhe des Loskaufsgeldes nicht der Willkür der Grundherrschaft überlassen, daß es vielmehr gesetzlich normirt wurde, und zwar betrug es für einen männlichen Unterthan 20 Thr., für eine Unterthanin 10 Thr., für Kinder bis zu 14, bezw. bei Mädchen bis zu 12 Jahren 6 Thr., bezw. 3 Thr. Aeltere Kinder konnte die Gutsherrschaft für das in der Gesindeordnung bestimmte Lohn in Dienst behalten; andernfalls hatten dieselben ebenfalls 20 Thr., bezw. 10 Thr. Loskaufsgeld zu entrichten.

Betreffs der Verpflichtungen der Gutsunterthanen traf die Verordnung vom 8. November 1773 Bestimmungen, welche einerseits den Bedürfnissen der damaligen Natural- (nicht Geld-) Wirthschaft Rechnung trugen, andererseits für die damals allein in Betracht kommende Arbeiter-Klasse, die ländlichen Arbeiter ein Arbeiterschutzgesetz darstellten. Es sollte also der Unterthan zwar aus einem Domainen-Amt in ein anderes ziehen dürfen, aber die Loslassung nicht verlangen können, wenn er sich durch seinen Abzug in seiner Nahrung nicht verbesserte, wenn er sich nur in eines andern Grundherrn Unterthänigkeit begeben wollte, wenn seine Stelle nach seinem Abzuge unbesetzt geblieben wäre oder in dem Dorfe, aus welchem er verziehen wollte, ledige Höfe oder wüste Bauernstellen vorhanden waren. Die Los-

lassung sollte ferner wider Willen der Grundherrschaft von dem Unterthan nicht verlangt werden können, der sich „ein großes Verbrechen“ oder eine große „nicht nur in Worten, sondern in der That bestehende“ Undankbarkeit gegen seinen Gutsherrn oder dessen Kinder hatte zu Schulden kommen lassen. Hatte die Grundherrschaft viele Kosten für den Unterthan zur Erlernung einer ihr nutzbaren Kunst und Profession verwandt, so hatte der Unterthan ihr 10 Jahre zu dienen, bevor er die Loslassung beanspruchen konnte. Der Unterthan hatte ferner vor seiner Loslassung die Processe, in denen er etwa mit der Grundherrschaft stand, oder andere Rechtsstreitigkeiten, die gegen ihn als Beklagten vor der Herrschaft oder deren Gerichten in demselben Dorfe anhängig waren, zur Erledigung zu bringen.

Was die Dienste der Gutsunterthanen betraf, so sollten die Kinder derselben der Privatgutsherrschaft 5 Jahre hindurch für den in der Gesinde-Ordnung bestimmten Lohn zu dienen verpflichtet sein, bevor sie einen anderen Dienst übernehmen durften[1]). Andererseits setzte die Verordnung vom 8. November 1773 für Domainenbauern eine Maximaldienstleistung fest, und zwar sollte derjenige, der eine Hufe (Hube) oder mehr besaß, in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober wöchentlich zwe Tage, in der übrigen Zeit des Jahres monatlich 1 Tag, zu-

[1]) Mit Rücksicht insbes. auf diese Bestimmung meint Knapp, die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den östl. Theilen Preußens, II. Th. (1887) S. 94 f., Friedrich der Große habe durch die Verordnung vom 8. November 1773 auf den Ostpreuß. Domainen die Unterthänigkeit, deren letzten Rest er in den Jahren 1763 und 1767 abgeschafft hatte, „einfach wiederhergestellt“. Dies hätte den oben erwähnten Anschauungen des Königs durchaus widersprochen. Die gedachte Vorschrift bezieht sich aber auch nur auf die Kinder von Privatbauern; diese sollten der „Grundherrschaft“ in der erwähnten Weise dienstpflichtig sein; die private Grundherrschaft ist hier wie auch an anderen Stellen der Verordnung im Gegensatz zu den Domainen-Aemtern gemeint. — Daß die Loslassungsgelder in den Ostpreuß. Domainen „schon längst abgeschaffet“ waren, ist in der Verordnung ausdrücklich erwähnt und es ist dabei belassen worden. — Daß die Domainen-Verwaltung einen Dienstzwang auf Grund der geb. Verordnung niemals angewandt hat, bemerkt auch Knapp a. a. O. S. 94, 96.

sammen im ganzen Jahre 60 Tage Gespann-Dienste, ein Halb-Hübner dagegen nur ebensoviel Tage Hand-Dienste mit einer Person zu leisten verbunden sein. Auch die höchste tägliche Arbeitszeit wurde normirt, und zwar so, daß zwar der Dienst von Sonnen-Aufgang bis zum Sonnen-Untergang zu leisten war,[1]) aber eine halbe Stunde Frühstückspause sowie eine Mittagspause von 2 Stunden bei Gespanndiensten, von 1 Stunde bei Handdiensten und außerdem in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August für alle Dienstleistenden eine halbe Stunde zum Vesperbrod frei zu lassen war. Zum Transport der Wirthschafts-Produkte (Getreide, Wolle ꝛc.) hatte der Gespanndienst-Pflichtige jährlich 2 Reisen und zwar in Ostpreußen und Ermland nach Königsberg, in Westpreußen auf eine Entfernung bis zu 10 Meilen zu leisten. Für seine Dienste erhielt der Gespanndienst-Leistende 4 Thr. pro Jahr, pro Tag 6 Gr. (= 20 Pf.), der halbe Hübner 2 Thr. pro Jahr als observanzmäßiges Dienstgeld.

Bezüglich der von den Einsassen adelicher oder anderer Gutsbesitzer zu leistenden Dienste erklärte der König, es werde ihm „zum allergnädigsten Wohlgefallen gereichen", wenn die Gutsbesitzer auf ihren Gütern den Dienst in der für die Domainen-Aemter vorgeschriebenen Weise regeln würden. Wo aber Dienstleistungen nicht durch Kontrakte, Erkenntnisse u. a. festgestellt waren, da sollte die Gutsherrschaft binnen Jahresfrist nach der Publikation der Verordnung vom 8. November 1773 mit ihren Unterthanen und Einsassen unter Zuziehung eines rechtsverständigen Justitiars einen Vertrag abschließen, widrigenfalls der Unterthan nicht zu mehr Diensten, als in der Verordnung betreffs der Domainen-Bauern festgesetzt worden, verpflichtet sein und nur „darauf in judicando erkannt werden" sollte. In dieser Festsetzung eines Maximalmaßes für die unbestimmten Dienstleistungen lag hauptsächlich die Bedeutung der Verordnung vom 8. November 1773; denn in den zu den Domainen gezogenen Starostei-Gütern gab es schon zu Polnischer Zeit keine Gutsunterthanen, und so

[1]) Zu berücksichtigen ist hierbei, daß es sich um ländliche, nicht um Fabrik-Arbeit handelte.

wurden denn auch seit der Preuß. Besitznahme alle Einsassen auf den Domainen als freie Leute behandelt[1]).

Die Unbestimmtheit der Dienstleistungen war anderwärts gerade eine Quelle vielfacher Streitigkeiten und Processe zwischen den Gutsherren und Bauern gewesen. In Polen hatten freilich bei der fast unbeschränkten Gewalt der Grundherren über ihre Gutsunterthanen letztere nicht im Wege des Processes sich schützen können, hier gab vielmehr die Unbestimmtheit der Verpflichtungen ungehinderte Gelegenheit zu weiteren Bedrückungen. Die Normativ-Vorschriften des Reglements vom 8. November 1773 waren also schon an und für sich zur Verhütung von Bedrückungen von segensreicher Bedeutung. Die Wohlthaten des Gesetzes wurden freilich von den Polnischen Bauern wenig benutzt. „Diese Klasse von Bauern (aber), schreibt ein zeitgenössischer Schriftsteller[2]), ist so an die Knechtschaft gewöhnt, daß man fast kein Beispiel hat, wo einer gegen seine Grundherrschaft klagbar geworden." — Die Einziehung der bäuerlichen Grundstücke zum Gutslande war nach dem allgemeinen Edict vom 12. August 1749 untersagt. Der Besitz des Bauernstandes wurde also nunmehr auch im Netzedistrikt für den Bauernstand, wenn auch zunächst noch nicht für den unter einem Privat-Grundherrn stehenden einzelnen Bauern oder dessen Angehörige gesichert.

Die Domainen-Bauern hatten ferner nach dem nun auch in Westpreußen einschließlich des Netze-Distrikts eingeführten Edict vom 6. October 1722[3]) ein erbliches Recht an ihrem Grundstücke, dergestalt, daß dasselbe „einem von des Verstorbenen zur Wirthschaft tüchtigen Söhnen oder, wenn keiner vorhanden, dem Schwiegersohn wieder überlassen", sonst aber anderweit mit einem andern tüchtigen Wirth besetzt wurde. Durch die an das Generaldirektorium gerichtete Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1777 wurde demgemäß angeordnet, „daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die unter die Aemter gehörenden Bauer-

[1]) Vgl. Knapp, die Bauernbefreiung Bd. 2. S. 94 f.

[2]) Holsche, Hofgerichtsrath in Bromberg: Der Netzedistrikt (1793) S 215.

[3]) Abgedruckt bei v. Vegesack, Westpreußisches Provinzialrecht, I. Bd. S. 267.

güter den Unterthanen erb- und eigenthümlich übergeben werden, dergestalt, daß solche von den Eltern auf die Kinder kommen, und diese hiernächst in dem ruhigen Besitz ihres von ihrem Vater ererbten Gutes gelassen werden." Es war hiermit aber nach der Declaration vom 25. März 1790[1]) nur ein erbliches Nutzungsrecht gemeint, so daß der Hof, wenn weder Kinder noch eine Wittwe oder Geschwister des letzten Besitzers vorhanden waren, wieder an das Domainen-Amt zurückfallen sollte.

Eine einfache Aufhebung der Gutsunterthänigkeit hätte die Lage der Bauern und ländlichen Arbeiter eher verschlimmert als verbessert. Einen solchen Schritt that späterhin die Gesetzgebung des Herzogthums Warschau, indem die Verfassung (das constitutionelle Statut) desselben vom 22. Juli 1807 in Art. 4 bestimmte: „Die Leibeigenschaft wird aufgehoben."

Die Folge davon war, daß der Bauer zwar die Freizügigkeit gewann, aber jedes Besitz- und Nutzungsrecht an dem ihm überwiesenen Lande verlor und vom Gutsherrn ohne weiteres aus dem Besitz gesetzt werden konnte. Wohl machten die Grundherrn, die ja der Arbeitskräfte bedurften, hiervon damals im Allgemeinen nicht Gebrauch, andererseits verließ aber doch mancher ländliche Arbeiter zum Nachtheil der Landwirthschaft und ohne eigenen Gewinn seinen Wohnort und es vermehrte sich so die Zahl der Vagabonden und Bettler.[2]) Es mußte also mit der Aufhebung der Gutsunterthänigkeit die Sicherung der materiellen Lage des Bauernstandes, die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Hand in Hand gehen, wie dies späterhin die große Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung durchgeführt hat. Die erforderlichen Voraussetzungen hierzu lagen für die Fridericianische Gesetzgebung noch nicht vor, zumal sie in den neu erworbenen Landestheilen so viele andere gewaltige Aufgaben zu erfüllen hatte.

[1]) v. Vegesack a. a. O. S. 284 f.

[2]) Dies wird auch von Polnischer Seite anerkannt. Vgl. Stanislaus v. Zoltowski, die Finanzen des Herzogthums Warschau, I. Bd. (1890) S. 9.

III Kapitel.

Die ersten neuen Gerichts-Einrichtungen. — Errichtung des Landvogteigerichts in Lobsens. — Die Patrimonialgerichte und Domainen-Justizämter.

Nach Schließung der Polnischen Gerichte war die neue Justizverwaltung nicht sogleich in der Lage, neue ständige Gerichte einzurichten. Es handelte sich zuvörderst darum, die betr. lokalen Verhältnisse näher kennen zu lernen, die zur Beibehaltung bestimmten Jurisdictionsbefugnisse der Städte und Grundherren spezieller zu prüfen und festzusetzen u. s. w. Das Patent vom 28. September 1772 bestimmte daher, daß zunächst bis zur Einrichtung der neuen landesherrlichen Untergerichte das Ober-Hof- und Landes-Gericht die betreffende Jurisdiction ausüben und die bezüglichen Rechtsangelegenheiten „nach Beschaffenheit derselben entweder durch commissarios oder sonst instruiren und entscheiden" solle.

Die Verhältnisse drängten aber auf eine alsbaldige definitive Regelung. Es ist, berichtete v. Brenckenhoff am 14. Oktober 1772 an den Großkanzler v. Fürst mit Bezug auf den vorgefundenen Zustand des Gerichtswesens[1]), „leicht abzunehmen, daß die crianteſten Ungerechtigkeiten dabei begangen, viele ihr Habe und Gut dabei eingebüßet, die Abgaben aus Privatinteresse und Gewinnsucht willkührlich erhöhet und alles in der (sic) äußersten Verwirrung dergestalt gesetzet worden, daß die wenigsten Einwohner einmal wissen, was sie an Abgaben und Pachten zu bezahlen schuldig sind. Der Ueberlauf von Klägern ist daher unbeschreiblich." v. Brenckenhoff hatte daher, wie er dem Großkanzler weiter berichtete, mit dessen erhoffter Genehmigung den Driesener Justizamtmann (Baumann) beauftragt, „kleine und keinen Anstand leidende Klagsachen, die bei jetziger Einhebung der Landes-Abgaben allhier vorkommen," zu untersuchen und zu erledigen, er bemerkte aber, daß er mit der ganzen Einrichtung des Distrikts „nicht eher recht en train

[1]) Acta die Einrichtung des Justizwesens in dem Distrikt an der Netze betref., Königl. Staatsarchiv zu Posen Repert. VIII. 53[1], Bl. 9.

kommen" könne, „bis der alte Sauerteig ausgekehret und die veralteten verworrenen Sachen entschieden und abgemachet worden".

Der Großkanzler hatte bereits in seinem Schreiben vom 31. August 1772[1]), in welchem er die Korrespondenz mit v. Brenckenhoff bezüglich der Neu-Einrichtung des Justizwesens im Netze-Distrikt eröffnete, seine Absicht erklärt, sogleich nach der Huldigung durch einen Deputirten des Ober-Hof- und Landesgerichts zu Marienwerder die neue Provinz bereisen zu lassen, da „die Rechtspflege wenigstens in den Städten unverzüglich wieder in Gang gesetzet" werden müsse. Dem dabei gestellten Ersuchen v. Fürsts gemäß übersandte v. Brenckenhoff unterm 7. Oktober 1772 dem Präsidenten Grafen Finckenstein auszugsweise Abschrift der Protokolle der Besitznahme-Kommissare und fragte zugleich an, durch welchen Kommissar und wann die Regulirung der Justiz im Netze-Distrikt werde begonnen werden. Hierauf und auf ein weiteres Schreiben Brenckenhoffs vom 12. dess. Monats erwiderte Graf Finckenstein unterm 14. dess. Monats — in einer die Sparsamkeit der Friedericianischen Verwaltung bezeichnenden Weise, — er sei nur mit einem einzigen Vorspann-Paß versehen, dessen sich der im Kulmer und Marienburger Gebiet beschäftigte Kommissar bediene; es sei also dessen Rückkehr abzuwarten, falls nicht v. Brenckenhoff, — der allein für den Netze-Distrikt Vorspann-Päße zu ertheilen ermächtigt war, — für einen zweiten Vorspannpaß Vorkehrung treffe. Am 29. Oktober 1772 begab sich darauf, unter Benutzung des von Brenckenhoff für ihn ausgestellten Vorspann-Passes, als Kommissar der Justizverwaltung der Ober-Hof- und Landesgerichts-Rath Berndt aus Marienwerder nach dem Netze-Distrikte und bereiste derselbe den Distrikt in der Zeit bis zum 10. Januar 1773[2]), um die Neueinrichtung des Justizwesens vorzubereiten. — Inzwischen war der Anordnung des Großkanzlers gemäß ein anderer Kommissar, der ehemalige adeliche Gerichtsschreiber „cum voto" (mit richterlichem Stimmrecht), damalige Ober-Hof- und Landes-Gerichts-Sekretär Salomon am 28. Oktober 1772 nach dem

[1]) Acta Rep. VIII. 53[1] Bl. 1 f.

[2]) Acta Repert. VIII. 53[1] Bl. 43, 44. Die tarifmäßigen Diäten dieses Kommissars betrugen 2 Thr.

Netze-Distrikt mit dem Auftrage entsandt worden[1]), „die pressantesten Justiz-Beschwerden anzuhören, aufzunehmen, zu vergleichen, entstehenden Falls hingegen zum Spruch instruirt dem Ober-Hof- und Landesgericht einzusenden." Zur Gerichtssprache war die Deutsche Sprache bestimmt[2]).

Bei der Neugestaltung des Gerichtswesens waren die Anschauungen der Zeit maßgebend; neue Rechtsgedanken brachte der Großkanzler nicht zur Geltung. Es war damals wie auch noch später die Auffassung noch nicht zur Anerkennung gelangt, daß die Rechtspflege zu den ersten und vornehmsten Aufgaben des Staats und zu seinen unveräußerlichen Hoheitsrechten gehöre, daß sonach alle Urtheile der Gerichte „im Namen des Königs" als des erhabensten Repräsentanten der Staatsidee von Königlichen Gerichten zu erlassen seien. Die Rechtspflege galt vielmehr damals noch (wenigstens betreffs der ersten Instanz) als eigenes selbständiges Recht und als Aufgabe der einzelnen Stände, des Adels und des Bürgerthums (der Städte) auf ihren Besitzungen, bezw. in den Städten sowie der Kirche auf ihren Besitzungen und betreffs ihrer Angelegenheiten. Die staatliche Gerichtsbarkeit trat also, schon in erster Instanz, nur für die der ständischen bezw. patrimonialen Jurisdiction nicht unterworfenen Personen ein, insbesondere für den Adel und die Staatsbeamten. Demgemäß wurde die im Netze-Distrikte vorgefundene Gerichtsbarkeit der Städte und Grundherren im Prinzip nicht beanstandet. Der Staat brachte aber sein Hoheitsrecht der Justiz-Aufsicht in energischer Weise nachhaltig zur Geltung. Er verlangte demgemäß Garantieen für die tüchtige pflichtgemäße Ausübung der privaten Gerichtsbarkeit und überwachte deren Thätigkeit. Es ist, heißt es in dieser Beziehung im No-

[1]) Acta Repert. VIII. 53[1] S. 34. Derselbe bezog 1 Thr. Diäten (a. a. O. Bl. 39).

[2]) Notif. Patent vom 28. September 1772 (zu 13). — Da die Polnischen Gerichte Deutsche Schreiben der Preuß. Gerichte nicht annahmen, so wurde durch das Rescript vom 7. Oktober 1776 (Mylius n. c. c. Bd. 6 Nr. 59 Sp. 371 f.) bestimmt, daß die Correspondenz mit den Polnischen Gerichten in der bei ihnen damals gebräuchlichen Lateinischen Sprache erfolgen, aber auch nur Lateinisch, nicht Polnisch abgefaßte Schreiben derselben angenommen werden sollten.

tifications-Patent vom 28. September 1772, „ein unveränderlicher Grundsatz unserer Regierungs-Verfassung, daß die Justiz durch keine andere als Rechtsverständige und nach davon abgelegten Beweisen dazu tüchtig befundene Personen verwaltet werden darf." Es wurde im Anschluß hieran bestimmt, „daß jeder von Adel und anderer seine Gerichtsbarkeit bei Verlust derselben durch einen examinirten dazu tüchtig befundenen zur Justiz verpflichteten Iustitiarium verwalten lassen" müsse, und daß ebenso in den Städten die Justiz-Verwaltung eigenen beim Ober-Hof- und Landesgericht geprüften und zur Justizverwaltung besonders verpflichteten „Justiz-Bürgermeistern, Gerichts-assessoribus, syndicis, secretariis und Gerichtsschreibern" übertragen werden müsse. Die von den Inhabern der Gerichtsbarkeit vorgeschlagenen Personen bedurften der staatlichen Bestätigung.

Es wurde ferner im Patente vom 28. September 1772 (Beilage, I. Abschnitt Nr. 4) bestimmt, daß, wie in Ostpreußen so auch in Westpreußen eine jährliche Visitation der Untergerichte stattfinden sollte, weil „dergleichen Visitationes der Untergerichte ganz unumgänglich nöthig sind, wenn nicht die besten Einrichtungen wieder in Verfall kommen sollen."

Die in den neuen Landestheilen vorgefundene katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit wurde wie in Schlesien nur für wirklich geistliche Angelegenheiten (causae vere ecclesiasticae) und für die Ehesachen beiderseits katholischer Eheleute beibehalten. Auch betreffs der Scheidung gemischter Ehen wurde den katholischen Anschauungen insofern Rechnung getragen, daß die bürgerlichen Wirkungen (effectus civiles) der Ehescheidung betreffs des katholischen Theils „nur insoweit, als solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten", stattfinden sollten, so daß der katholische Theil die Erlaubniß zur Wiederverheirathung bei seinen geistlichen Oberen nachzusuchen hatte[1]).

Es fragte sich nun aber, wie die Gerichtsbarkeit über die Adelichen einzurichten sei. Der Kostenpunkt kam hierbei besonders in Betracht. In einem Schreiben vom 6. November

[1]) Notif.-Pat. v. 28. September 1772. Beil. II. Abschn. 1; Instr. v. 21. September 1773 § IV, 10 f. § XIII, 1.

1772[1]) bemerkte Brenckenhoff dem Großkanzler, daß er nicht absehe, woher die Kosten eines besondern Justiz-Kollegiums für die Adelichen des Netze-Distrikts genommen werden sollten, „da ohnehin der Domainen-Etat und die Revenues, so Se. Königl. Majestät vor der Hand aus dieser kleinen Provinz erhalten werden, sehr geringe und von keinem erheblichen Belang sind." In seinem Antwortschreiben vom 9. dess. Monats[2]) bezeichnete der Großkanzler die Einrichtung eines solchen Gerichts als „das wichtigste und mir noch am meisten wegen noch nicht dazu aufzufindenden Fonds am Herzen liegendste". Er erklärte es aber für nicht angängig, die Adelichen, wie in der Kurmark, Neumark und in Pommern, direkt unter die Gerichtsbarkeit des Ober-Hof- und Landesgerichts zu stellen; denn der Sitz dieses Gerichts, Marienwerder, sei zu weit entfernt, einige Orte des Netze-Distrikt seien „über 30 Meilen, wenigstens nach dem Postkours und die nächsten 15 Meilen entfernt;" auch falls künftig, wie v. Brenckenhoff „verschiedentlich" geäußert, der Netze-Distrikt zur Neumark geschlagen werden sollte, so würde es mit Cüstrin ebenso sein, indem die meisten Orte davon 12 und viele an 30 Meilen entfernt seien. „In einem Lande, — bemerkte mit Bezug hierauf der Großkanzler, — wo es bisher wie in Polen zugegangen, und wo nunmehro Großen und Kleinen gleiche Gerechtigkeit widerfahren soll, ist die Nähe des Richters und der richterlichen Hülfe nöthig. Nicht allein in Prozessen zwischen Edelleuten unter sich pflegt oft der Stärkere den Schwächern unterdrückt und zu Boden geworfen zu haben, ehe der entfernte Richter einmal die Klage erhalten kann, sondern hauptsächlich leidet der arme Unterthan, wenn die Entfernung ihm die Hülfe gegen einen ungerechten und tyrannischen Herrn schwer, ja in vielen schleunigen Fällen ganz unmöglich macht." Es erforderte aber auch, wie der Großkanzler ferner hervorhob, die Rücksicht auf den angeordneten Instanzenzug die Einrichtung eines besondern Königl. Collegialgerichts für den Netze-Distrikt. Nach der dem Notifications-Patent vom 28. September 1772 zu Grunde gelegten Königl. Instruction für den Präsidenten v. Fincken-

[1]) Acta Repert. VIII. 53[1], Bl. 31.
[2]) Acta Repert. VIII, 53[1] Bl. 48.

stein vom 8. Juni 1772 sollten in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Untergerichte die erste Instanz, das Ober-Hof- und Landesgericht in Marienwerder die zweite Instanz und das Ober-Tribunal in Berlin die dritte Instanz bilden. Da nun das Kollegium in Marienwerder nur mit 4 Räthen[1]) besetzt war, also dort 2 Senate, davon einer für die Appellations-Instanz, nicht gebildet werden konnten, so hätte es für die Rechtssachen der Adelichen bei deren direkter Unterstellung unter das Landes-Justiz-Kollegium in Marienwerder an einer zweiten Instanz gefehlt. Die hiernach vom Großkanzler in Aussicht genommene Einrichtnng der gedachten Bezirks-Gerichte entsprach auch der überhaupt zum Vorbild dienenden Ostpreußischen Gerichts-Verfassung, wo solche Gerichte seit der im Jahre 1751 dort erfolgten Justiz-Reorganisation unter dem Titel: Amtsjustizkollegium bestanden. Es wurde hiernach im Januar 1773 vom Könige für Westpreußen die Einrichtung erstinstanzlicher landesherrlicher Gerichte unter der Benennung: Landvogtei-Gerichte für die nicht der Gerichtsbarkeit der städtischen und grundherrlichen Patrimonialgerichte oder der Domainen-Justizämter unterstehenden Personen beschlossen, bezw. genehmigt, indem nur ausnahmsweise einigen hochgestellten Beamten ꝛc. der eximirte Gerichtsstand vor dem Landesjustizkollegium in Marienwerder gewährt wurde. Ein solches Landvogtei-Gericht wurde für den Netze-Distrikt im Frühjahr 1773 in Lobsens mit Rücksicht auf die für den Distrikt in seiner damaligen Ausdehnung fast centrale Lage dieses Orts eingerichtet[2]). Zum Direktor desselben wurde der bis dahin, wie oben erwähnt, commissarisch im Distrikt beschäftigt gewesene Ober-Hof- und Landes-Gerichts-Sekretair Salomon ernannt.

[1]) Sie hießen v. Brandt, v. Puls, v. Schrötter und Berndt. — Das Gehalt betrug für den Präsidenten 1800 Thr., für jeden Rath 700 Thr. und für die Subaltern-Beamten 500 Thr., bezw. 400 Thr. und 200 Thr. Vgl. Breithaupt, Justizverfassung und Provinzialrecht in Westpreußen seit 1772 (Marienwerder 1872) S. 11.

[2]) Die Bekanntmachung des Ober-Hof- und Landesgerichts zu Marienwerder, betr. die Errichtung des Landvogtei-Gerichts in Lobsens, erging unterm 27. April 1773. Mylius, nov. corp. const. Bd. 5, 2. Abth. Nr. 19.

Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete wegen des Mangels geeigneter Personen die Besetzung der städtischen und grundherrlichen Patrimonial-Gerichte. Die Ernennung, nicht nur Bestätigung der Gerichtspersonen — eines Justiz-Bürgermeisters und eines Sekretairs — für die städtischen Gerichte behielt sich die Justiz-Verwaltung für die damalige erste Einrichtung dieser Gerichte vor, wie dies auch bei den damaligen Zuständen des dortigen Städtewesens nicht wohl anders sein konnte.

Was dagegen die grundherrliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit betrifft, so wurde den adelichen Gerichtsherren durch eine Verfügung des Ober-Hof- und Landesgerichts zu Marienwerder aufgegeben, binnen 4 Wochen bei Verlust der Jurisdiktion tüchtige Justitiarien zum Examen zu präsentiren. So willig nun auch „der gesammte Adel" war, „dieser Ordre Parition zu leisten", so waren doch die Wenigsten in der Lage, geeignete Personen vorzuschlagen. Sie ersuchten deshalb v. Brenckenhoff um Benennung solcher Personen, wobei, wie derselbe dem Großkanzler unterm 9. März 1773 berichtete[1]), „gern so viel Grenznachbarn, als ein Justitiarius übersehen kann, zusammen stehen" wollten, „um einem solchen Mann ein solches honorables Appointement auszumitteln, daß er davon subsistiren könne." v. Brenckenhoff, welcher selbst geeignete Personen nicht kannte, wandte sich deshalb im erwähnten Schreiben an den Großkanzler, indem er erklärte, er wolle „gewiß dafür sorgen," daß die vom Großkanzler an ihn gewiesenen Personen „je 3—400 Thaler Fixum und vielleicht auch noch freie Station erhalten" sollten. In seinem Antwortschreiben vom 13. März 1773[2]) erklärte der Großkanzler: „Es kann kein Preußischer Werber in fremden Landen sich mehrere Mühe geben, gute Leute zur Justiz in der neuen Provinz anzuwerben, als ich. Von dem Königl. Dienst aber schreckt die meisten der schlechte Sold, den ich anbieten kann, ab. Und überhaupt glauben Ew. Hochwohlgeboren nicht, was man sich außer Marienburg und Elbing, wo alles hinplaciret sein will, von der ganzen übrigen neuen Provinz für abscheuliche Vorstellungen macht. Werden nur erst einige in der

[1]) Acta Repert. VIII. 53[1] Bl. 46.
[2]) Acta Repert. VIII. 53[1] Bl. 51.

künftigen Woche von hier kommenden Landvogtei-Bedienten sehen, daß es nicht Sibirien ist, wird ihre Korrespondenz mit ihren Freunden und Bekannten manchen besser, als meine Zureden, vermögen dahin zu folgen. Ich werde aber auch an meinem Theil nicht ablassen, für Verschaffung guter Justiz-Leute zu sorgen." Noch am 30. April 1773 theilte der Großkanzler dem Geh. Rath v. Brenckenhoff mit: „Ich habe bisher noch Niemand zum Domainen-Justiz-Amtmann in Bromberg noch auch zu Amts-Actuariis in diesem Ort und in Schneidemühl finden können. Es fehlt mir auch noch an Stadt- und Gerichts-Sekretariis in Jastrow und Nakel."

Als der grundherrlichen Gerichtsbarkeit parallel gehend wurde die Gerichtsbarkeit auf den Domainen-Gütern betrachtet, indem hier der Landesherr als Grundherr angesehen wurde. Dieser Auffassung wurde auch in dem (weiter unten näher erwähnten) Reglement wegen der Justiz- und Rechtspflege in den Westpreußischen Domainen-Aemtern vom 28. Juli 1773 Ausdruck gegeben, indem es darin (§. 1) heißt, der König lasse in den Domainen-Aemtern „dasjenige, was zu der Justizverwaltung gehört, durch eigene dazu bestellte Justitiarios, so wie dazu jeder die Gerichtsbarkeit habender Privat-Eigenthümer in Ansehung seiner Güter verbunden ist, versehen". Die Domainen-Güter im Netze-Distrikt bestanden größentheils aus den bisher von den Starosten besessenen und genutzten „Starostei-Gütern" und aus den eingezogenen geistlichen Gütern der Bischöfe, Domcapitel und Klöster[1]), während der Pfarr-

[1]) Die meisten geistlichen Besitzungen hatte im Netzedistrikt die Cistercienser-Abtei in Koronowo (Krone a. d. Brahe). Es befanden sich in der Abtei zur Zeit der Besitznahme ein Abt, ein Prior und 27 Geistliche (Vgl. Schoenbornsches Besitzn.-Prot. vom 17. September 1772 (Abschrift) in dessen erw. Besitzn.-Akten Bl. 49). — Von dem nach der Besitznahme ermittelten Reinertrage der betr. Grundstücke erhielt, indem 50% als Contribution gerechnet wurden, die Geistlichkeit 50% jährlich aus der Staatskasse gezahlt. Das Cistercienser-Kloster in Krone a. B. erhielt hiernach jährlich 2224 Thr. 56 Gr. 2 Pf., der dortige Abt 1911 Thr. 55 Gr. 9 Pf. Im Ganzen wurden aus den Erträgen der eingezogenen geistl. Güter an die Geistlichkeit jährlich 16889 Thr. 64 Gr. 4 Pfennig gezahlt. (Vgl. Holsche a. a. O. S. 277, 278.)

geistlichkeit ihre Ländereien belassen wurden. Da der Domainen-Besitz im Netze-Distrikte[1]), namentlich Anfangs, nicht besonders groß war, so erachtete v. Brenckenhoff in seinem die Angelegenheit anregenden Schreiben an den Großkanzler vom 28. Februar 1773 vorläufig die Errichtung von 2 Domainen-Justiz-Aemtern — in Bromberg und Schneidemühl — für genügend, da die demnächst allerdings wohl erforderliche Errichtung eines dritten Amtes wegen der damals noch obwaltenden Ungewißheit betreffs der Grenzen des Distrikts noch auszusetzen sei. Der Großkanzler erklärte sich hiermit einverstanden und übertrug unterm 24. März 1773 die Verwaltung der Justizamtmann-Stelle in Schneidemühl einem Referendar bei der Neumärkischen Regierung in Cüstrin, Liebenthal, u. zw. zunächst kommissarisch gegen 1 Thr. 8 gGr. Diäten. Ende Juni 1773 wurde sodann ein Justizamtmann für das Amt Bromberg bestellt. Der Justizamtmann bezog jährlich 200 Thaler festes Gehalt und theilte die eingehenden Sporteln mit dem bei jedem Amte angestellten Actuarius, welcher außerdem ein festes jährliches Gehalt von 100 Thr. hatte. Zur Ausübung ihrer Rechtspflege hielten die Justizamtmänner an verschiedenen Orten ihres Bezirks Gerichtstage ab[2]).

Es wurde ferner auch für den noch nicht förmlich von Polen abgetretenen Inowrazlawer Distrikt sowie für den Distrikt von Exin und Podstolitz eine interimistische Domainen-Justiz-Verwaltung durch je einen „Justiz-Kommissarius" eingerichtet. Die Verwaltung der Stelle in Inowrazlaw wurde einem Kandidaten der Rechte, Ruttich, übertragen, der, wie v. Brenckenhoff dem Großkanzler unterm 14. November 1773 schrieb,[3]) „aus

[1]) Nach Holsche a. a. O. S. 77 hatte dieser Besitz (im Jahre 1793) eine Größe von 6995 Hufen mit 43711 Einwohnern. Inzwischen waren aber die Güter Bialoslive (Weißenhöhe) und Mrotschen hinzugekommen, welche zum confiszirten Vermögen des im J. 1782 wegen Veruntreuung von Staatsgeldern pp. verurtheilten Seehandlungs-Präsidenten v. Goerne gehört hatten. Ferner war das Gut Wirsitz hinzugekauft (Holsche a. a. O.).

[2]) Acten betr. die Einrichtung des Justizwesens in den Königl. Domainen-Aemtern des Distrikts an der Netze ꝛc., (Report. VIII.) vol. I Bl. 1, 3, 5—7, 52 f., vol. II Bl. 80.

[3]) Vgl. diese Acten vol. I. Bl. 72, vol. II. Bl. 80.

Polen gebürtig", „der Polnischen, Teutschen und Lateinischen Sprache vollkommen mächtig" war. Die Gerichtssporteln betrugen im Inowrazlawer Domainen-Justiz-Bezirke im Jahre 1774 nur 54 Thr. 8 Gr. 4 Pf.[1]) Dafür, daß auch in den übrigen Bezirken die Gerichtssporteln nicht sehr bedeutend waren[2]), giebt der Umstand einen Anhalt, daß die dem vorläufig kommissarischen Justizamtmann Liebenthal in Schneidemühl auf seine Anfangs bezogenen Diäten überwiesenen Gerichtssporteln, welche aus den Aemtern Dt.-Crone, Neudorf, Usch und Zelgniewo des Domainen-Justizamts-Bezirks Schneidemühl in der Zeit vom 4. Mai bis 3. Juni 1773 einkamen, nur 10 Thr. 16 gGr. 23½ Preuß. Gr. betrugen[3]).

Interimistisch wurde den Domainen-Justizamtmännern auch die Verwaltung der Rechtspflege in den kleinen Städten ihres Bezirks übertragen, in denen die Einnahmen so gering waren, daß davon die Kosten für ein besonderes städtisches (Magistrats-) Gericht nicht hätten bestritten werden können. Der Großkanzler war geneigt, diese Städte überhaupt als Königl. Mediatstädte zu behandeln und sie demgemäß der Gerichtsbarkeit der Domainen-Justizamtmänner zu unterstellen. Der Ober-Präsident v. Domhardt machte aber dagegen geltend, daß die betreffenden Städte, welche doch wenigstens im ehem. Poln. Preußen aus „wohlhergebrachten" Privilegien ihre eigene Gerichtsbarkeit hätten, „ganz ungemein schreien und zu klagen Ursache haben würden," wenn ihnen diese Gerichtsbarkeit genommen würde. Im Netzedistrikte kam es hierbei damals namentlich auf

[1]) A. a. O. vol. II, Bl. 81 Bericht der Westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation in Bromberg an das General-Direktorium vom 10. Juli 1775.

[2]) In dem General-Sportel- und Salarien-Etat der Domainen- und Justiz-Aemter des Westpreußischen Kammer-Departements von Trinitatis 1774/75 war die Gerichtssportel-Einnahme für die 47 Westpreußischen Aemter auf je 45 Thr. angesetzt, 5 Thr. höher als im Jahre vorher, in der Hoffnung, daß die Sporteln sich im laufenden Jahre „bei der mehr in Gang und Ordnung gebrachten Justizpflege" bessern könnten. (A. a. O. vol. II. Bl. 112.)

[3]) S. die betreffende Sporteleinnahme-Specification Bl. 78 f. vol I a. a. O.

die Städte Fordon, Schulitz, Nakel, Cammin, Koronowo (Krone a. d. Brahe), Usch, Schneidemühl und Jastrow an. Wie der Großkanzler an v. Brenckenhoff aus Marienwerder am 28. Juli 1773 schrieb[1]), hatte er auf seiner, unten näher erwähnten, Reise nach Westpreußen „unterwegens besonders in Schneidemühl" bemerkt, daß alle jene Städte „gern eigene Gerichtspersonen haben und behalten" wollten. v. Brenckenhoff trat der Auffassung v. Domhardts bei[2]). Beim Mangel an Besoldungen für die Magistratspersonen der betreffenden Städte kam es aber zu der erwähnten vorläufigen Regelung.

IV. Kapitel.

Justiz-Visitations-Reise des Großkanzlers nach Westpreußen. — Reglements für die neuen Gerichte.

Nachdem die Einrichtung der neuen Gerichte in Westpreußen, insbesondere auch im Netzedistrikte im Wesentlichen erfolgt, bezw. in Gang gebracht war, trat der Großkanzler Anfangs Juli 1773, indem er „ein ziemlich starkes Gefolge" mit sich brachte[3]), eine Reise nach West- und Ost-Preußen an, um die dortigen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen und eine jener Justiz-Visitationen vorzunehmen, auf welche die Friedericianische Justiz-Verwaltung so großes Gewicht legte. Der Groß-

[1]) A. a. O. vol. I, Bl. 41.

[2]) Schreiben v. Brenckenhoffs an v. Fürst vom 6. September 1773 Concept, a. a. O. vol. I, Bl. 44.

[3]) Brief des Großkanzlers an v. Brenckenhoff vom 26. Juni 1773 (in den General-Acten die Einrichtung des Justizwesens in dem Distrikt an der Netze betreffend, vol. I, Bl. 67). In diesem Schreiben giebt der Großkanzler den 3. Juli 1773 als in Aussicht genommenen Abreise-Tag an, mit dem Bemerken, es sei noch ungewiß, ob sich seine Abreise nicht zufolge Königl. Bestimmung wegen des bis zum 15. Juli verlängerten Urlaubs des Ministers v. Dörnberg etwas verzögern werde. — Im Schreiben an v. Brenckenhoff vom 16. Juni 1773 (a. a. O. Bl. 56) bemerkte der Großkanzler: „Ich bringe 2 Räthe nnd einige Referendarien mit; Küche und Keller gleichfalls, indem meine Reise auch hiernächst bis Ostpreußen gehet."..... Im letztgedachten Schreiben erklärt der Großkanzler auch: („Nur) muß ich nothwendig Lobsens berühren und einen Tag mich allda verweilen."

kanzler passirte hierbei den Netzedistrikt und besuchte insbesondere auch Lobsens, den Sitz des neuen Landvogtei-Gerichts.

Während der Großkanzler sich in Westpreußen, insbesondere in Marienwerder befand, ergingen die sehr ausführlichen Reglements für die neuen Gerichtsbehörden Westpreußens. Unterm 13. September 1773, also gerade ein Jahr nach dem Besitznahme-Patente, wurde das „Reglement für die Magistrate der Königl. Westpreußischen Städte[1]) außer Elbing"[2]) publicirt. Den damaligen Verhältnissen und der financiellen Lage gemäß mußte man sich hier mit der Rechtsprechung eines Einzel-Richters, des zur Justiz verpflichteten und geprüften Justiz-Bürgermeisters, begnügen; es wurde aber ein gewisser Ersatz für die fehlende Collegialität dadurch erstrebt, daß (nach Tit. VII. Sect. I. § 1 des gedachten Reglements) die Rechtspflege „mit Zuziehung des rechtserfahrenen und gleichfalls zur Justiz vereideten Stadt-Secretarii" auszuüben war, dergestalt, daß letzterem „ein freies Votum in Justiz-Sachen" eingeräumt war. „Es muß also," wurde hiernach bestimmt, „der Justiz-Bürgermeister dergleichen Sachen mit demselben gemeinschaftlich in reife Ueberlegung ziehen und dessen Meinung darüber vernehmen; wenn sie aber beide in ihren Votis uneinig sind, muß es nach der Meinung des Erstern gehen, dem Stadt-Secretario aber stehet frei, sein Votum schriftlich ad acta zu legen; wie denn auch der jedesmalige Justiz-Bürgermeister in den Justiz-Sachen die Decreta, Resolutiones und Sentenzien selbst abfasset."

Unterm 17. September 1773 erging die „Instruction für sämmtliche adelige und andere Patrimonial-Gerichte in Westpreußen." Als „Hauptpflicht des Justitiarii" wurde darin (Tit. I. § 6) hervorgehoben, „daß er jedermann, welcher vor ihm zu rechten hat, rechtschaffene, schleunige und unparteiische Justiz ohne alles Ansehen der Person und ohne alle sonstige Nebenabsichten administrire, auch alle die ihm (nach dieser Instruction) obliegende Justizgeschäfte mit aller Treue, Gründlichkeit und Dienst-

[1]) Mylius a. a. O. Nr. 48.

[2]) Ein „Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Königl. Preußischen Stadt Elbing" erging unterm 20. September 1773 (Mylius, n. c. c. Bd. 5, 2. Th. Nr. 47).

eifer verrichte." Zugleich wurde er angewiesen, „so wie er die der Herrschaft schuldige Hochachtung nicht aus den Augen zu setzen" habe, so müsse er „auch die (sic) Unterthanen bescheiden und glimpflich begegnen und sich keineswegs unterstehen, dieselben gewaltthätig zu behandeln." Auch die Bürger und nicht eximirten Einwohner in den der Gerichtsobrigkeit gehörigen (Mediat-) Städten standen unter der Jurisdiction der adelichen Gerichtsobrigkeit. Ferner erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit auf alle im Gerichtsbezirke belegenen Grundstücke mit Ausnahme des Grundbesitzes der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen. Die Gerichts-Sporteln waren nach einer dem Reglement beigefügten „Sportul-Ordnung" zu erheben, es war aber (nach Tit. III. Sect. VIII.) „jeder Gerichtsherrschaft Gutbefinden überlassen, wie sie sich wegen der Berechnung der fallenden Gerichts-Sporteln mit dem Justitiario setzen und vergleichen wolle."

Unterm 21. September 1773[1]) erging ferner eine „Instruction für die Westpreußische Landvogtei-Gerichte zu Culm, Stargard, Conitz und in den Distrikten an der Netze". Diese Gerichte waren ganz kleine Collegien, welche Anfangs nur mit einem Direktor, einem Rath und einem „Landvogtei-Gerichts-Assessor und Secretair, der ebenfalls Sitz und Stimme im Collegio hat," besetzt waren. Der Letztere war zugleich der Rendant der bei diesen Gerichten eingerichteten Depositen- und Sportel-Kasse[2]). In den Civilprocessen mit Objecten unter 20 Thaler war bei diesen Gerichten ebenso wie vor den städtischen und grundherrlichen Patrimonial-Gerichten der Kostenersparung wegen die Zulassung von Advocaten ausgeschlossen, es war vielmehr der Proceß vom Gericht, bezw. beim Landvogtei-Gerichte von einem deputirten Mitgliede desselben von Amtswegen („ex officio") zu instruiren. In Processen mit Objecten von 20 Thalern und darüber konnten die Par-

[1]) Mylius a. a. O. Nr. 50.

[2]) Der L.-V.-G.-Direktor bezog 500 Thr. Gehalt, der Ger.-Rath und der Assessor je 400 Thr., ferner die zum Gericht gehörenden Beamten: ein Copist 40 Thr., ein Executor und Landreiter 90 Thr., ein Executor 50 Thr. und ein Gefangenwärter 40 Thr. Zu Schreibmaterialien wurden für jedes L.-V.-Gericht 50 Thr. pro Jahr ausgesetzt. Vgl. Breithaupt a. a. O. S. 19.

teien sich durch Advocaten vertreten lassen und in Processen mit Objecten von 50 Thalern und darüber mußten sie vor den Landvogtei-Gerichten ihre Angelegenheiten durch Advocaten betreiben. Das Verfahren vor den höheren Gerichten beruhte auf der Voraussetzung der Mitwirkung von Anwälten (Advocaten).

Während seines Aufenthalts in Marienwerder erließ der Großkanzler auch („vigore commissionis") unterm 28. Juli 1773 das von ihm allein, nicht auch von Könige unterzeichnete „vorläufige Reglement wegen Verwaltung der Justiz- und Rechtspflege in den Königl. Domainen-Aemtern in Westpreußen exclusive der Distrikte an der Netze, und dazu bestellter Justiz-Amtleute und Actuarien." Auf den Netze-Distrikt war dies Reglement zunächst schon deshalb nicht ausgedehnt, weil der Großkanzler, wie er an v. Brenckenhoff an demselben Tage, d. 28. Juli 1773, von Marienwerder aus schrieb[1]), ein Verzeichniß der Domainen-Aemter und der dazu gehörigen Dörfer des Distrikts noch nicht erhalten hatte, „billig aber noch bis dato andere eine ebenso genaue Kenntniß, als durch das Reglement geschehen würde, nicht haben dürfen", womit wohl auf die damals noch nicht feststehende Abgrenzung des nach der ersten Besitznahme occupirten Theils des Distrikts südlich der Netze, bezw. im Inowrazlawer Bezirk hingedeutet werden sollte. Es war ferner im Netze-Distrikt noch nicht eine Kriegs- und Domainen-Kammer eingerichtet, es leitete vielmehr damals noch v. Brenckenhoff allein die dortige Verwaltung. Es könnte also, meinte der Großkanzler, das, was in dem Reglement von der Kammer stand, „gemißdeutet und etwa auf die hiesige (Marienwerder) Kammer erklärt werden, welche doch mit den dortigen Gegenden nichts zu thun hat." Dem Anheimstellen des Großkanzlers gemäß theilte v. Brenckenhoff das gedachte Reglement auch den Domainen-Justizbeamten des Netze-Distrikts zur Nachachtung mit[2]).

[1]) Acten betreffend die Einrichtung des Justizwesens in den Königl. Domainen-Gütern ꝛc. Repert VIII. vol. I. Bl. 40.

[2]) Ebendas. vol. I. Bl. 44.

Nach dem Reglement vom 28. Juli 1773[1]) stand den Domainen-Justizämtern nur die Civilrechtspflege zu, nicht auch die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit, abgesehen von den ersten Ermittelungen betreffs vorgekommener Verbrechen und von der etwa erforderlichen Festnahme des Thäters. Den Gerichtstagen sollte der Oekonomie-Beamte (Domainen-Pächter) beiwohnen, um in den das wirthschaftliche Interesse (interesse oeconomicum) und die „Conservation der Unterthanen" betreffenden Sachen sein consultatives Votum abzugeben, dergestalt, daß bei Meinungs-Verschiedenheiten das Votum des Justizbeamten maßgebend war, der Oekonomie-Beamte aber sein Votum schriftlich zu den Acten geben konnte. In gleicher Weise war der Oekonomie-Beamte auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, „vorzüglich bei wichtigen Erbtheilungen, Güter-Uebergaben, Grenz-Regulirungen, Aufnahme von Testamenten ꝛc." zuzuziehen. Der Auffassung der Domainen-Justizpflege als einer der grundherrlichen parallel gehenden entsprach die Bestimmung in § 10, wonach die Ernennung der Justizamtmänner nicht durch das Landes-Justiz-Collegium oder unter Mitwirkung desselben stattfand, vielmehr auf Vorschlag der Kriegs- und Domainen-Kammer Seitens des General-Direktoriums erfolgte, nachdem der Bewerber das betreffende Examen vor dem Justitiar der Kammer und einem deputirten Mitgliede der Regierung abgelegt hatte. Der Kammer gleichwie der Regierung stand es auch frei, „den Justiz-Amtleuten Aufträge in (gleichfalls) zu ihrem Amte eigentlich nicht gehörigen Angelegenheiten zu ertheilen". „Um auch allen zwischen den Justiz- und Oekonomie-Beamten besorglichen Rangstreitigkeiten vorzubeugen," war in § 12 des Reglements bestimmt, „daß beide nach der Anciennität in ihrem Amte rangiren" sollten, falls nicht „diesem oder jenem wegen eines ihm beigelegten vorzüglichen Charakters eines Titular-Raths oder Ober-Amtmanns die Präcedenz gebührete"[2]).

In einem von Marienwerder den 25. September 1773 datirten vom Großkanzler („vigore commissionis") erlassenen

[1]) Mylius nov. corp. const. Bd. 5, 2 Abth. Nr. 37.
[2]) Mylius a. a. O. Bd. 5, 2. Abth. Nr. 54.

„Anhange" zum Reglement vom 28. Juli 1773 wurden die Domainen-Justiz-Amtmänner angewiesen, sich bei ihrer Amtsverwaltung nach dem oben erwähnten für die Westpreußischen Städte mit Ausnahme Elbings, erlassenen Reglement vom 13. September 1773 in entsprechender Weise zu richten. Die Regelung des Domainen-Justizwesens fand hiermit ihren Abschluß.

V. Kapitel.

Geschäftsbereich des Westpreußischen Landesjustizkollegiums. Instanzenzug. — Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse.

I. „Nach den ersten Grundsätzen Unserer allgemeinen Justizverfassung" — heißt es im Königl. Notifications-Patente vom 28. September 1772 (zu 15), — „haben in keiner Sache mehr als 3 Instanzien statt und was in letzter Instanz erkannt ist, kann keiner weitern neuen Erörterung und Beurtheilung unterworfen werden." Des großen Königs bekannter Grundsatz, in den Gang der geordneten Rechtspflege und in die Thätigkeit der Gerichte nicht durch Cabinetsjustiz einzugreifen, fand hier und noch bestimmter in der weiteren Bemerkung Ausdruck: „Wir selbst oder Unser Etats-Ministerium geben keine Entscheidungen, so die Kraft einer richterlichen Sentenz haben." In gleicher Weise heißt es in der an die Kriegs- und Domainen-Kammer in Marienwerder erlassenen Ordre vom 27. Dezember 1772: „Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben es sich zum unveränderlichen Gesetz gemacht, in keiner einzigen Justizsache einen unmittelbaren Ausspruch zu thun"[1]).

---

[1]) „Und dahero," — heißt es in der gedachten Ordre weiter, — „haben Höchstdieselbe auch den Bericht der Marienwerderschen ꝛc. Kammer vom 15. dieses Monats über die Milder- oder Veränderung der denen dortigen Amts-Einsassen in dem mit dem Grafen v Domsky gehabten Holzproceß zuerkannten Geld- in Leibesstrafen dem rechtlichen Ermessen Dero Justiz-Departements lediglich überlassen, wonach sich denn gedachte Kammer in künftigen Fällen zu achten hat." Die Ordre ist abgedruckt bei Preuß, Friedrich der Große, Urkunden-Buch. IV. Th. S. 19. Im Text bei Preuß Bd. IV S. 61 ist die betreffende Ordre unrichtig vom 22. September 1772 datirt; eine solche Ordre ist, wie Stölzel, Preuß. Rechts-

Die Trennung der Justiz und Verwaltung war damals bekanntlich noch nicht scharf durchgeführt. Demgemäß gehörten zum Geschäftsbereich des Ober-Hof- und Landes-Gerichts oder, wie es nach der Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1773[1]) genannt wurde, der Westpreußischen Regierung in Marienwerder nicht nur Justiz-Sachen, sondern auch öffentliche und Landeshoheits-Angelegenheiten sowie Kirchen- und Schul-Sachen. Das staatliche Hoheitsrecht den Kirchen gegenüber (die Kirchenhoheit, jus circa sacra) wurde also durch die „Regierung" ausgeübt[2]). Letztere hatte ferner betreffs der evangelischen Kirche die Functionen eines Consistoriums, demzufolge ihr auch ein Consistorial-Rath, unter Vorbehalt der Beiordnung noch mehrerer, zugeordnet war. Hinsichtlich der evangelischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten stand hiernach die Regierung unter den beiden Departements des Ministeriums reformirter und lutherischer Angelegenheiten in Berlin. Der katholischen Kirche war die Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten durch ihre geistlichen Oberen frei überlassen. Zu ihrer besondern Pflicht war es der Regierung in der Instruction vom 21. September 1773 gemacht, „einem jeden Religions-Verwandten eine vollkommene Gewissensfreiheit zu verstatten und jeden bei dem ihm zukommenden Religions-Exercitio nach den Principiis seiner Religion zu schützen". — Mit dem so auch hier verkündeten Grundsatze der Toleranz kehrte der in Polen schwer verletzte religiöse Friede in die von Preußen erworbenen Landes-

verwaltung, Bd. 2 S. 263 Note 2 mittheilt, nach Auskunft des Königl. Geh. Staatsarchivs nicht nachweisbar.

[1]) Mylius nov. corp. const. Bd. 5, 2. Th. Nr. 29.

[2]) Die Regierung hatte hiernach insbesondere auch darauf zu achten, daß „keine päpstliche Bulle oder bischöfl. oder eines andern geistlichen Obern Verordnung" ohne landesherrliche Einwilligung publicirt wurde. (Reg.-Instr. vom 21. September 1773 § IV 11 b.) Das landesherrliche Placet für päbstliche Verordnungen war nach dem Vorgange Frankreichs zunächst für Schlesien durch Kabinets-Befehl vom 20. März 1765 eingeführt. (Vgl. Max Lehmann, Preuß. u. d. kath. Kirche a. a. O. IV 229 f.) — Zum Geschäftskreise der Regierung gehörte ferner die Bestätigung der Geistlichen für die ihnen übertragenen Stellen und die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung auch betreffs der kathol. Kirche. (Reg.-Instr. § IV. 11 c. 12).

theile ein. Die gedrückte Lage der Dissidenten hatte bekanntlich die letzten Wirren und Unruhen in Polen wesentlich mitveranlaßt. Jetzt wurden die Protestanten den Katholiken in den neuen Landestheilen gleichberechtigt. Fortan walteten hier Recht und Friede.

Was die Justiz-Sachen betrifft, so hatte die „Regierung" die Aufsicht über die übrigen Gerichte ihres Bezirks und auch eine eigene Gerichtsbarkeit. Nach der Instruction vom 21. September 1773 (§ VIII) hatten die Fürsten, Staatsminister und Generäle[1]) in und außer Dienst, die Bischöfe, Weihbischöfe und Domcapitel, die mit der Würde eines Polnischen Senators bekleideten oder bekleidet gewesenen Woiwoden und Kastellane, ferner der Fiscus und die Städte sowie einzelne Beamten-Kategorieen[2]) ihren persönlichen, nicht auch den dinglichen Gerichtsstand (in personalibus, nicht auch in realibus) unmittelbar unter der Regierung. Wechsel-Sachen, mit Ausnahme der dem Stadtgerichte und dem Wettgerichte in Elbing überlassenen, sowie Streitigkeiten über Patronatsrechte, Zehnten oder andere Abgaben an Kirchen gehörten ferner unmittelbar zur Competenz der Regierung. Letztere hatte auch die im Uebrigen zur Zuständigkeit der Landvogtei-Gerichte gehörenden Ehesachen der nicht vor der Regierung ihren privilegirten Gerichtsstand besitzenden Personen an sich zu ziehen, wenn dies von einer Partei beantragt wurde. Auch konnte die Regierung andere Sachen dem Richter erster Instanz abnehmen, wenn gegen dessen Verfahren „erhebliche Beschwerden" angebracht und bescheinigt wurden. (Reg. Instr. § VIII).

II. Ein Rechtsmittel fand gegen erstinstanzliche Urtheile der Untergerichte bei Objecten bis zu 10 Thr. (30 M.) und gegen erstinstanzliche Urtheile der Regierung bei Objecten

[1]) Soweit letztere ungeachtet des damals auch für Civilsachen geltenden Militair-Gerichtsstandes als Gutsbesitzer mit einer persönlichen Klage vor den Civilgerichten in Anspruch genommen werden konnten.

[2]) Nämlich die Mitglieder und Subalternbeamten der Regierung sowie der Kriegs- und Domainen-Kammer in Marienwerder und die Mitglieder der Landvogtei-Gerichte, ferner die Landräthe und Steuerräthe und der Oberbürgermeister von Elbing.

unter 20 Thr. nicht ſtatt. Bei Streitgegenſtänden über 10 Thr., aber unter 20 Thr. fand gegen die Erkenntniſſe der Untergerichte das Rechtsmittel der Appellation „zur Erſparung der Koſten“ in der Art ſtatt, daß das Gericht, welches in erſter Inſtanz erkannt hatte, den Appellanten über die Appellations-Rechtfertigung vernahm, und die Landvogtei-Gerichte für die ſtädtiſchen und grundherrlichen Gerichte ihres Bezirks ſowie wechſelſeitig unter ſich bezüglich ihrer eigenen erſtinſtanzlichen Urtheile die Appellations-Inſtanz bildeten und zwar das Lobſenſer Gericht für das Conitzer und das Culmer für das Lobſenſer. Bei höheren oder unſchätzbaren Streitobjecten ging die Appellation an die Regierung zu Marienwerder oder, wenn letztere ſelbſt in erſter Inſtanz erkannt hatte, an das Oſtpreußiſche Hofgericht in Königsberg. Gegen das Appellations-Urtheil fand bei 50 Thr. oder mehr betragenden oder unſchätzbaren Streitobjecten noch das Rechtsmittel der Reviſion ſtatt, und zwar bei Objecten unter 200 Thr. vor dem Oſtpreußiſchen Tribunal in Königsberg, bei höhern oder unſchätzbaren Streitgegenſtänden, insbeſondere in Eheſachen vor dem Ober-Tribunal in Berlin. Die Complicirtheit dieſes Inſtanzenzuges hing damit zuſammen, daß die Weſtpreußiſche Regierung damals nur einen Senat bildete.

III. Zur Aburtheilung der Criminal-Sachen wurden die Untergerichte ihrer Einrichtung und Beſetzung gemäß nicht für geeignet erachtet. „Wir können“, erklärte der König in dem Notifications-Patente vom 28. September 1772 (zu 10), „das Leben und die perſönliche Sicherheit Unſerer Unterthanen einem von dieſen Gerichten ſelbſt zu fällenden Urtheil nicht ausſetzen.“ Es wurde daher den Untergerichten nur die Unterſuchung und die Einreichung eines Erkenntniß-Entwurfs ſowie die vorläufige Feſtnahme (apprehensio) der Angeſchuldigten übertragen. Die Fällung des Erkenntniſſes dagegen wurde dem der Regierung beigeordneten „Criminal-Collegium“ übertragen, „deſſen Direktor allezeit der advocatus fisci ſein ſoll“, und welches „im Uebrigen“ „auch künftig mit den tüchtigſten Perſonen aus der Zahl der Fiscäle und Advocaten“ beſetzt werden ſollte. Bei der Unterſuchung ſollten, wie die Inſtruction vom 21. September 1773 (§ X) beſtimmte, „alle Drohungen, alle Sug-

gestiones, welche den freien Willen eines Menschen und dessen Willkühr hindern und welche in der Folge zur Revocation Anlaß geben können," vermieden werden. Nach Eingang der Untersuchungs-Akten fertigten der vom Direktor des Criminal-Collegiums aus den Mitgliedern desselben ernannte Referent und Correferent eine schriftliche „Relation" an, welche in den Sitzungen („Ablesungs-Tagen") des Collegiums zu verlesen war. Darauf wurde nach (einfacher) Stimmen-Mehrheit das Erkenntniß gefällt. Dasselbe war aber eigentlich nur ein Gutachten und wurde so auch namentlich in der Instruction vom 21. September 1773 bezeichnet. Denn das Urtheil war von den betr. Untergerichten wie ein von ihnen selbst abgefaßtes zu publiciren und es bedurfte auch in allen wichtigern Fällen der Bestätigung durch den König, bezw. das Justiz-Ministerium, namentlich wenn das Criminal-Collegium in seinem „Gutachten" auf Festungsstrafe oder auf zweijährige oder längere Zuchthausstrafe oder auf Landesverweisung angetragen hatte. Gegen das Urtheil erster Instanz fand noch das Rechtsmittel der „anderweitigen (weitern) Vertheidigung" statt, worüber die Regierung selbst zu entscheiden hatte, dergestalt aber, daß auch diese Urtheile zur Bestätigung einzureichen waren, falls eine solche für das betreffende erstinstanzliche Urtheil vorgeschrieben war und neue nicht offenbar unerhebliche Thatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht waren, oder wenn eine Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils vorgeschlagen war.

Eine so eingehende und sorgsame Ausübung der landesherrlichen Ober-Aufsicht in Strafsachen war nach dem damaligen Stande der Strafgesetzgebung und der strafgerichtlichen Praxis nothwendig und segensreich. Die Grundlage des gemeinen Deutschen Strafrechts und inhaltlich auch der Strafrechts-Normen des Preußischen Landrechts von 1721 bildete Kaiser Karls V. peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1532, die sogen. Carolina (constitutio criminalis Carolina). Ihre überaus harten, von Friedrich dem Großen selbst als drakonisch bezeichneten[1]) Strafen[2])

[1]) Vgl. Stölzel a. a. O. Bd. II S. 262.

[2]) Nach der Carolina Art. 106 sollte z. B., wer eine Gotteslästerung beging, „an Leib, Leben oder Gliedern nach Gelegenheit und Ge-

widersprachen derartig den milderen Anschauungen und dem aufgeklärten Geist der Zeit, daß die gerichtliche Praxis im gemeinen Deutschen Recht gewohnheitsrechtlich jene harten Bestimmungen durch Nicht-Anwendung mehr und mehr beseitigte. Die Macht der Gerichte wurde dadurch eine große, aber auch willkührliche; indessen die öffentliche Meinung schien eine solche Correktur der veralteten Strafrechtsnormen durch die Praxis der Gerichte zu erwarten und zu verlangen. So wurden z. B. die Französischen Gerichte namentlich von Voltaire aufs heftigste getadelt wegen der im Jahre 1766 wegen Gotteslästerung erfolgten Verurtheilung eines Chevaliers de la Barre zur demnächst auch vollstreckten Todesstrafe. Demgegenüber wies Friedrich der Große in seinem Briefe an Voltaire vom 16. August 1766 darauf hin, daß man die Richter nicht tadeln könne, „die nicht anders erkennen durften, als sie gethan hatten." „Man muß, schrieb der König hierbei, die Blutgesetze reformiren und die Strafen den Vergehen anpassen. So lange aber diese harten Gesetze noch bestehen, so lange können die Richter auch nicht umhin, auf sie ihre Urtheile zu gründen[1])." Zum Erlaß eines Strafgesetzbuches kam es aber auch in Preußen damals nicht[2]), es wurden vielmehr nur einzelne Verordnungen über einige häufig vorkommende Vergehungen pp. erlassen[3]). In der Definition der be-

---

stalt der Person und Lästerung gestraft werden." — Nach dem Preuß. Landrecht von 1721 Buch 6 Tit. 5 Art. 1 § 3 war Gotteslästerung gleichfalls mit Todesstrafe (durchs Schwert) bedroht. War aber die That in unverschuldeter „übermäßiger" Trunkenheit oder „aus übermachtem Zorn" ꝛc. begangen, so sollte der Thäter „mit willkührlicher Strafe" „entw. hart oder gelinde" belegt werden, ebenso derjenige, der die That aus Leichtsinn und unbesonnen begangen oder sofort Widerruf und Reue bethätigt hatte.

[1]) Vgl. Stölzel, Preuß. Rechtsverw. Bd. II. S. 261.

[2]) Cocceji war bei der Ausarbeitung des corpus juris Fridericianum nur zu den allererſten Anfängen bezüglich der Strafrechts-Bearbeitung gelangt. Vgl. Stölzel, Preuß. Rechtsverw. II S. 229 f.

[3]) So wurde z. B. durch das Edict vom 17. Januar 1751 (Mylius n. c. c. I Nr. 9) für alle „starke und grobe Diebereien und Einbrüche, insonderheit diejenigen, welche von ganzen Banden mittelst Bindung derer Leute oder auf eine andere gewaltthätige Art geschehen, desgl. Räubereien auf öffentlicher Landstraße" „ohne alle Gnade bei erhei-

treffenden Strafthaten und in der Strafandrohung waren übrigens die damaligen Strafbestimmungen vielfach gar zu unbestimmt. Die vorgeschriebene Einreichung der wichtigeren Straferkenntnisse zur Bestätigung bot nun Gelegenheit, auf eine mildere und einheitlichere Handhabung der Strafrechtspflege hinzuwirken oder im Wege der Gnade die Härte der Strafgesetze zu mildern. In Ausübung oberstrichterlicher Gewalt ließ aber der König, wenn auch nur sehr ausnahmsweise, auch Verschärfungen ergangener Urtheile eintreten.

In den neu erworbenen Landestheilen zeigten sich die Mißstände des Polnischen Rechtswesens ganz besonders auch auf dem Gebiete des Strafrechts. „Was (aber) diejenigen, welche unsre Gesetze lesen, am meisten verwundern muß, — schreibt ein Polnischer Darsteller des Polnischen Rechts[1]), — ist, daß man weder eine vollkommene Vorschrift wegen des Criminalprozesses noch gewisse nach Billigkeit abgemessene Strafen der Verbrechen findet. Es scheint, daß unsere Gesetzgeber sich zu sorgsam für die Gründung ihres Vermögens und ihrer adeligen Vorrechte gezeigt und wenig an die Sicherstellung des Lebens gedacht haben."[2]) So reformbedürftig die Preußische Strafgesetz-

schenden Umständen" Todesstrafe, sonst aber „ewige Festungs- auch respective Zucht- und Spinnhaus-Arbeit" angedroht. Durch Edict vom 8. Februar 1765 (Mylius n. c. c. f. 1765 Nr. 13 Spalte 583 f.) wurde für Kindesmord Todesstrafe (durchs Schwert) festgesetzt und sollte diese Strafe auch diejenigen Frauenspersonen treffen, welche an ihren neugebornen Kindern „nicht in der Absicht, sie dadurch zu tödten, sondern zu einem andern Ende etwas unternehmen, wovon ein jeder vernünftige Mensch einsehen kann und muß, daß es Kindern schädlich sei und welches wirklich den Tod nach sich gezogen hat", z. B. Zuhalten oder Verstopfen des Mundes, um das Schreien des Kindes zu verhindern. Andererseits wurden durch dies Edict die Strafen gegen die „in Unehren schwanger gewordenen Weibsleute" abgeschafft.

[1]) v. Ostrowski, Civilrecht der Poln. Nation (1787), aus dem Polnischen übersetzt von Bröcker (und zwar der I. Th. unter Mitwirkung von de Finance), Th. I (1797) S. 8.

[2]) Erst ein Gesetz vom Jahre 1768 bestimmte, daß ein Edelmann, der einen Bauern todtschlug oder verwundete, ebenso bestraft werden sollte, als wenn die That gegen einen Edelmann verübt war. Die Ermordung eines Bauern sollte darnach „nicht ferner mit einer Geldbuße an

gebung auch war, so bezeichnete hiernach ihre Einführung in die neuen Landestheile doch einen sehr bedeutsamen Fortschritt, zumal da der König auch in jener Zeit (in der Instruktion[1]) für die Gerichte in Königsberg in Preußen vom 30. Juli 1774) nach seinen wiederholt geäußerten „landesväterlichen Gesinnungen" es den Richtern zur Pflicht machte, „in criminalibus ehender zu gelinde als zu scharf zu erkennen."

VI. Kapitel.

Zustand des Landvogtei-Gerichts in Lobsens. Verlegung desselben nach Schneidemühl und Errichtung eines zweiten Landvogtei-Gerichts in Bromberg.

Für die Wahl von Lobsens zum Sitze des Landvogtei-Gerichts war dessen fast centrale Lage in dem gleich Anfangs in Besitz genommenen Theile des Netzedistrikts hauptsächlich maßgebend. Bei der Einrichtung des Gerichts stellte sich aber heraus, daß nach den Verhältnissen und Lokalitäten des kleinen damals

---

denjenigen, dessen Unterthan der Entleibte war, sondern mit der Strafe des Schwertes" „von dem competenten Gerichte" bestraft werden. Körperverletzungen und Verstümmelungen sollten nach dem gedachten Gesetze vom Jahre 1768 „pro qualitate der Wunden und conditione der Verwundeten" bestraft werden. Vgl. Ostrowski a. a. O. Th. I S. 37, 293 f.

[1]) Mylius n. c. c. Bd. 5c Spalte 475. In der Instruktion wurde auch eine mildere Strafe als bisher für einige Vergehungen festgesetzt. Es sollten Injurien, „kleine Schlägereien", „ganz geringe Diebstähle von einigen Groschen und dgl." sowie gewisse Fleischesvergehen (Ehebruch ꝛc.) „nach der Qualität der Verbrecher mit Gefängniß, spanischem Mantel oder Fiddel, mit Amts- oder herrschaftlicher Arbeit" (Anfertigen von Gräben ꝛc.) bestraft werden, nicht aber mit Stockschlägen, Zuchthaus-, Festungs- oder Staubbesen-Strafe oder Landesverweisung (Mylius a. a. O.). Merkwürdig erscheint es, daß diese Bestimmungen nicht auch für Westpreußen eingeführt wurden. In der Instruktion vom 30. Juli 1774 wird es ausdrücklich als sich von selbst verstehend bezeichnet, daß „diese Instruction lediglich nur Ostpreußen und nicht die dazu neuacquirirte Provinz Westpreußen angehet, nachdem Wir für diese schon im vorigen Jahre die vollständigste Vorschriften ertheilet haben." (Mylius a. a. O. Sp. 344).

nur etwa 600 Einwohner enthaltenden[1]) Städtchens das Gericht auf die Dauer dort nicht belassen werden konnte. v. Brenckenhoff vermittelte es nun, daß der Graf Potulicki sein Schloß in Vandsburg dem Könige behufs Verlegung des Gerichts dorthin überließ. Es wurde denn auch bereits in den beiden Instructionen für die Westpreußische Regierung und bezw. für die Westpreußischen Landvogtei-Gerichte vom 21. September 1773 Vandsburg als der Ort bezeichnet, wohin das Landvogtei-Gericht von Lobsens verlegt werden solle. Der König aber, der auch die Baupläne sich vorlegen zu lassen pflegte, fand den ihm im Januar 1774 vorgelegten Kostenanschlag für die Reparatur und Instandsetzung des Vandsburger Schlosses im Betrage von 5547 Thr. 7 gGr. zu hoch und bestimmte auch wegen des Mangels an Fonds die Aussetzung des Baues. „Es ist also," — schrieb der Großkanzler unterm 6. Februar 1775 an das General-Direktorium[2]), — „das beklagungswürdigste Landvogtei-Gericht der Distrikte an der Netze noch in Lobsens in der elendesten Verfassung. Nicht die geringste Sicherheit ist daselbst zu den Registraturen, am wenigsten zu den Depositis, noch weniger haltbare Gefängnisse vorhanden." Der Großkanzler hatte daher, „ob es wohl ohne große Beschwerde der Parteien nicht abgehen" konnte, betreffs der Deposita angeordnet, daß eingehendes baares Geld, ohne daß die sonst vorgeschriebene Zeit abgewartet wurde, gleich mit der ersten Post an die Bank, Dokumente und Pretiosen aber zur Verwahrung an das nächst gelegene Landvogtei-Gericht zu Culm geschickt werden sollten. Als Gefängniß wurde „ein kleines hölzernes altes mit Stroh bedecktes Gebäude" benutzt, „worin 4 bis höchstens 5 Personen beisammen sein können und außer diesem einzigen Raum keine Stube für den Gefangenwärter befindlich" war, so daß „schon Inquisiten und aus Furcht der

---

[1]) Lobsens, eine damals dem Grafen Radolinski gehörende Mediatstadt, hatte nach dem Besitznahme-Prot. vom 18. September 1772 540 christl. Einwohner, nämlich 291 Katholiken und 249 Protestanten. Die Zahl der jüdischen Einwohner ergiebt sich aus dem erwähnten Prot. nicht.

[2]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Acten betreffend die Etablirung der Königl. Landvogtei-Gerichte zu Bromberg und Schneidemühl vol. I., Bromberg C 319 I Bl. 5 f.

Strafe und Verzweifelung der Gefangenwärter von da echapiret" waren. Die Regierung in Marienwerder ordnete deshalb an, daß das Landvogtei-Gericht zu Lobsens vorläufig seine Inquisiten nach Bromberg zur Aufnahme in das dortige Magistrats-Gefängniß schicken und nöthigenfalls die betreffende Untersuchung durch einen nach Bromberg zu entsendenden Commissar führen sollte. Die betreffenden Verpflegungs- ꝛc. Kosten sollten dem dortigen Magistrat erstattet werden. Derselbe machte aber geltend, daß seine Gefängnisse in sehr schlechtem Zustande seien, die unter dem Rathhaus befindlichen Räume könnten nicht geheizt werden, Licht und frische Luft hätten dorthin keinen Zutritt, weil das ganze Rathhaus mit Bürgerhäusern umbaut sei; das einzige dazu brauchbare Zimmer aber unter dem Rathhause, worin höchstens 2 Gefangene verwahrt werden könnten, werde von dem „Gefangenwärter und Stadtknecht" bewohnt.

Die inzwischen erfolgte Erweiterung des Netzedistrikts durch Hinausschiebung seiner Grenzen nach Polen zu hatte die Einrichtung eines zweiten Landvogtei-Gerichts für den Distrikt nothwendig gemacht. Zu dem ursprünglich in Besitz genommenen Landstriche „diesseits" (rechts) der Netze wurde im Jahre 1773 und 1774 noch der Landstrich am linken Netze-Ufer sowie der Distrikt von Inowrazlaw und am Goplo-See bis einschließlich Powidz hinzugezogen. Nach dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Polen vom 22. August 1776[1]) wurde aber der Bezirk von Powidz, Piotrkowo ꝛc. mit über 28000 Einwohnern an Polen zurückgegeben. Die Grenze ging hiernach so, daß Filehne, Czarnikau, Budsin, Margonin, Exin, Znin, Gonsawa, Mogilno, Gembitz, Strelno und Gniewkowo (Argenau) die letzten Preußischen Städte waren. Die Ausdehnung des Netzedistrikts betrug hiernach 132 □ Meilen mit im Jahre 1776 etwa 139000 Einwohnern[2]).

[1]) Abgedruckt bei Leman, Einleit. in die Prov. Rechte Westpreußens S. 192 f.

[2]) Im Jahre 1775 betrug die Einwohnerzahl des Netzedistrikts 167542, im Jahre 1776 dagegen nach der Abtretung des oben erwähnten Bezirks nur 139060, also 28482 weniger. Vgl. Holsche a. a. O. S. 55 f.

Durch Kabinets-Ordre vom 17. Mai 1775 wurde nun die Einrichtung eines neuen Landvogtei-Gerichts in Bromberg[1]) und die Verlegung des Landgerichts zu Lobsens nach Schneidemühl[2]) dem Vorschlage des Großkanzlers gemäß genehmigt. Dem Gerichte in Bromberg wurden die Kreisämter Bromberg, Koronowo, (Crone a. d. Brahe), Schulitz, Labischin, Schubin, Gniewkowo, Inowrazlaw, Notetz und, außer dem im Jahre 1776 wieder an Polen zurückgegebenen Powidz, Znin als Gerichtssprengel zugewiesen, dem nach Schneidemühl verlegten Gerichte dagegen die Kreisämter Filehne, Neuhof, Crone (Deutsch-Crone), Märkisch-Friedland, Cammin, Krojanke, Nakel, Margonin und Czarnikau. In einem „Publicandum" der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 16. Juni 1775[3]) wurde dies bekannt gemacht und zugleich das Bromberger Gericht für das Schneidemühler und das Culmer für das Bromberger als Appellationsinstanz für die landvogteilichen Erkenntnisse bei Streitgegenständen über 10 Thr. bis unter 20 Thr. bestimmt.

Für das Landvogtei-Gericht in Bromberg wurde von dem dortigen Jesuiten-Collegium[4]) in dem am Markt belegenen Hause desselben eine Wohnung von 4 Stuben und einem Gewölbe vom 16. Juni 1775 ab für 80 Thr. (240 M.) aufs Jahr gemiethet[5]). Im Kellergeschosse des Rathhauses wurden die gerichtlichen Gefängniß-Räume für den anschlagsmäßigen Preis von 312 Thr. 11 5/6 Gr. eingerichtet[6]).

[1]) Bromberg hatte damals bereits sich sehr merklich zu heben begonnen. Seine Einwohnerzahl betrug im Jahre 1774 (nach Wuttke, Städtebuch des Landes Posen S. 282) 1380, sie hatte sich also seit der Preuß. Besitznahme fast verdreifacht.

[2]) Für die Wahl von Schneidemühl zum Gerichtssitze war jedenfalls der Umstand mitbestimmend, daß dort der neueingerichtete Postkurs von Berlin nach Königsberg i. Pr. hindurchführte, der dann weiter den Netzedistrikt über Nakel, Bromberg und Fordon durchzog.

[3]) Kgl. Staats-Archiv zu Posen: Act. Bromberg C. 319 I, Bl. 39 f.

[4]) Die Jesuiten wurden bekanntlich auch nach der im Jahre 1773 erfolgten Aufhebung ihres Ordens von Friedrich dem Großen in seinen Landen geduldet.

[5]) Abschrift des Vertrages bei den Akten Bromberg C 319 II. Bl. 7.

[6]) Akten Bromberg C 319 II. Bl. 60 f.

Das Gericht in Schneidemühl fand sein Unterkommen in einem für 60 Thaler jährlich gemietheten Hause[1]). Als Gefängniß wurde dort ein für 27 Thr. jährlich gemiethetes Haus benutzt[2]).

In so bescheidener Weise und mit so knappen Mitteln mußte sich die Justizverwaltung im Netzedistrikt einzurichten suchen; denn alle verfügbaren Staatsfonds wurden für die Hebung des Wohlstandes, des Handels und Verkehrs der neuen Landestheile verwandt. Für diese Zwecke bewilligte der sonst so sparsame König reichliche Summen. „Der Netzedistrikt glich", wie Holsche[3]) sagt, „bei der Besitznehmung einem verwüsteten Garten, welcher neu angelegt, umgeformt, gepflanzt und besäet werden mußte, bevor was daraus geerndtet werden konnte". Unter der neuen Landesregierung begann aber alsbald neues Leben sich zu regen und zu erblühen, insbesondere in Folge der Anlegung des mittelbar die Weichsel mit der Oder verbindenden Bromberger Kanals und bei der durch staatliche Bauhilfs- (Retablissements-) Gelder[4]) geförderten Bauthätigkeit in den Städten. Festen Boden und sichere Bewegung gewannen aber Handel und Wandel und die neuen Unternehmungen erst dadurch, daß eine unparteiische Rechtspflege vor leicht zugänglichen Gerichten verbürgt war, mochte auch die Rechtsprechung zunächst an äußerst bescheidenen Stätten und von nur sehr mäßig besoldeten Richtern ausgeübt werden. Auch die zur Zeit der Polnischen Herrschaft schwer erreichbare Vollstreckung der richterlichen Entscheidungen erfolgte nun in zweckentsprechender Weise unter der Leitung der Gerichte durch besondere Beamte (Executoren). Gewaltthätige Selbsthilfe, wie das zu Polnischen Zeiten übliche „Einreiten" Behufs Besitznahme beanspruchter, bezw. zuerkannter Güter konnte nun nicht mehr stattfinden.

---

[1]) Akten, Bromberg C 319 II. Bl. 76, 183 f.

[2]) A. a. O. I. Bl. 199, II. 40 f.

[3]) A. a. O. S. 263.

[4]) Zum Retablissement der Städte des Netzedistrikts wurden unter Friedrich dem Großen nach Holsche (a. a. O. S. 264) 320000 Thr. verwandt.

VII. Kapitel.

Verstärkte Besetzung der Landvogtei-Gerichte. — Definitive Gestaltung der Domainenjustizämter. — Unzufriedenheit Friedrichs des Großen mit der Justizverwaltung. — Entlassung des Großkanzlers v. Fürst. — Carmers Proceßordnung.

I. Die anfängliche Besetzung der Landvogtei-Gerichte mit nur 3 Mitgliedern, von denen der eine, der Assessor, zugleich die Secretariats- und Rendantur-Geschäfte wahrzunehmen hatte, zeigte sich bald als ungenügend. Es wurde daher zunächst bei den Landvogtei-Gerichten in Bromberg und Schneidemühl je ein zweiter Landvogtei-Gerichtsrath angestellt. Ferner wurde bei mehreren Landvogtei-Gerichten, so auch in Bromberg ein Registratur-Assistent angestellt, und diesem nach Maßgabe eines Edicts des Großkanzlers vom 20. August 1777[1]) zur Entlastung des L.-V.-Gerichts-Assessors die Registratur-Geschäfte und die Verwaltung der Gerichtssportel-Kasse übertragen.

In der die Errichtung des Bromberger Landvogtei-Gerichts und die Verlegung des Lobsenzer nach Schneidemühl betreffenden Kabinets-Ordre vom 17. Mai 1775 war bereits der Bau eines besondern Gerichts-Gebäudes mit den nöthigen Gefängnissen für beide Gerichte angeordnet. Die Angelegenheit verzögerte sich aber, wiewohl der Großkanzler sie im Auge behielt und thunlichst zu fördern suchte. Er war hierbei aber auf die Mitwirkung des General-Directoriums angewiesen. In seinem an letzteres gerichteten Schreiben vom 28. Oktober 1777[2]) betonte er namentlich die Nothwendigkeit des Baues eines Gerichtsgebäudes in Schneidemühl, indem er bemerkte, daß das für das dortige Gericht gemiethete Haus „wegen des schlechten Fundaments" beständig sinke, auch „in einer engen Lage zwischen andern mit Stroh gedeckten Häusern" stehend der Feuersgefahr ausgesetzt sei. In seinem hierauf an die Westpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Bromberg gerichteten Rescript vom

[1]) Mylius n. c. c. Bd. 6b. Nr. 35. Spalte 877 f.

[2]) Acta von Errichtung eines Sessions-Hauses für d. L.-V.-Ger. zu Schneidemühl, item wegen der Gefängnisse für dasselbe, im Königl. Staats-Archiv zu Posen: Schneidemühl C 113 Bl. 2 (Copie).

6. November 1777 errinnerte das General-Direktorinm an die Einreichung eines Baukoſtenanſchlages ꝛc., bemerkte aber, die Koſten müßten „in Ermangelung eines andern Fonds“ in den Etat der vom Könige zu erhoffenden „Retabliſſements-Gelder“ für die Städte des Netzediſtrikts vorbehaltlich der Königl. Genehmigung aufgenommen werden. Hier zeigte ſich aber die Rückwirkung der politiſchen Lage. Der Bayriſche Erbfolgekrieg ſtand bevor und erforderte ein Vermeiden aller irgend aufſchiebbaren Ausgaben. Der König bewilligte daher für 1778/79 keine Retabliſſements-Gelder und, da es „gänzlich an einem andern Fonds“ fehlte, ſo mußte, wie das General-Direktorium dem Großkanzler unterm 2. April 1778[1]) mittheilte, der Bau des Gerichtsgebäudes in Schneidemühl ausgeſetzt werden. Die im Jahre 1781 erfolgte Aenderung der Gerichtsorganiſation machte dann die Angelegenheit gegenſtandslos.

II. Die Verwaltung der Juſtiz in den Domainen wurde zuvörderſt in der Art geändert, daß Anfangs 1776 der Bezirk des commiſſar. Domainen-Juſtiz-Beamten für Exin und Podſtolitz mit dem Domainen-Juſtiz-Amts-Bezirk Schneidemühl vereinigt wurde. Es beſtanden dann eine Zeit lang 3 Domainen-Juſtiz-Aemter in Bromberg, Inowrazlaw und Schneidemühl. Die definitive Einrichtung des Domainen-Juſtizweſens erfolgte nicht durch den Großkanzler v. Fürſt allein, ſondern durch ihn und den Staatsminiſter v. Derſchau als hierzu (für alle Provinzen außer Schleſien) beſtimmte „Commiſſion.“ Dieſe Commiſſion beſchloß nun[2]), vom Etatsjahr Trinitatis (1. Juni) 1778/79 ab ein viertes Domainen-Juſtizamt und zwar in Nakel einzurichten. Zugleich wurde den Juſtizamtmännern die commiſſariſche Juſtizpflege in denjenigen Städten übertragen, in denen wegen Mangels an Beſoldungsfonds kein den neueren Anforderungen entſprechender Magiſtrat mit Juſtiz-Bürgermeiſter ꝛc. eingerichtet werden konnte, und zwar wurden zu dieſem Zwecke zugewieſen a) dem

[1]) Akten Schneidemühl C. 113, Bl. 85.

[2]) Schreiben der Commiſſion an v. Domhardt vom 4. Juni 1778, in den Akten von Einrichtung des Juſtizweſ. in den K. Dom. Aemtern, Bd. 5, Bl. 71, Reſcript des Großkanzler an die Weſtpr. Regierung von 4. Juli 1778, Mylius n. c. c. Bd. 6c Nr. 29.

Domainen-Justizamt in Bromberg die Städte Schulitz und Gniewkowo (Argenau), b) dem Domainen-Justizamt Nakel die Städte Nakel, Cammin, Polnisch Crone (Koronowo, jetzt Crone a. d. Brahe), c) dem Domainen-Justizamt Inowrazlaw die Städte Kruschwitz[1]), Mogilno, Kwiecischewo und Wilatowo und d) dem Domainen-Justizamt Schneidemühl die Stadt Budsin.

Die Stellung der Domainen-Justiz-Amtmänner und -Actuarien wurde durch eine angemessenere Gehalts-Gewährung verbessert, indem sie nicht mehr z. Th. auf Sporteln angewiesen wurden, vielmehr ein festes Gehalt, und zwar die Justizamtmänner 300 Th., die Actuarien 150 Th. pro Jahr erhielten.

Am ungünstigsten blieb die Stellung der adelichen Patrimonial-Richter. Ihre Abhängigkeit von der betr. Grundherrschaft entsprach nicht der Würde des Richteramts und dem Interesse der Rechtspflege. Für den Nachfolger im Besitz der Grundherrschaft war ihre durch den Besitzvorgänger erfolgte Anstellung nicht rechtsverbindlich. Die Grundherrschaft konnte sie auch ohne weiteres entlassen, so daß ihnen dann nur der etwaige Entschädigungsanspruch aus dem Anstellungsvertrage verblieb. So wurde der Justitiar Dufft in Filehne, wie er dem Generaldirektorium unterm 6. August 1777 anzeigte[2]), von seiner „Principalin" der Fürstin Sapieha „ohne alle Ursach und zwar bloß deshalb" entlassen, weil er „ihren unbilligen Ansinnungen als ein rechtschaffener Justizbediente nicht beistimmen wollen." Die Staatsbehörde konnte für ihn nur in der Art eintreten, daß er in den Königl. Dienst übernommen und zwar nach Jahr und Tag, unterm 9. November 1778, zum Domainen-Justizamtmann in Bromberg ernannt wurde[3]). Erst der Nachfolger v. Fürsts, Carmer, griff auch in diese Verhältnisse reformierend und bessernd ein.

III. Ungeachtet all' seines bei der Verwaltung seines Amts insbesondere auch betreffs der Rechtspflege in Westpreußen be-

[1]) Kruschwitz, die Stätte der Polnischen Königssage (von Piast) und der Polnischen Mäusethurmsage, hatte damals nur 11 Feuerstellen.

[2]) Acten von Einricht. des Justiz-Wesens in den Domainen-Aemtern ꝛc. vol. IV Bl. 130 f.

[3]) Ebendas. vol. V, Bl. 161 f.

thätigten sorgsamen Eifers gelang es dem Großkanzler v. Fürst nicht, die Zufriedenheit des Königs auf die Dauer sich zu bewahren. Friedrich der Große war bekanntlich gerade in jenen Jahren über den langsamen Gang der Processe und das Verhalten der Richter und Anwälte sehr unzufrieden und er gab seinem Mißfallen in mehreren Cabinetsordres recht deutlichen Ausdruck. „Ich kann Euch nicht verhalten" — schreibt der König am 29. März 1775 an den Großkanzler, — „wie es mir vorkömmt, als wenn die Justiz wieder anfängt einzuschlafen, indem die Sachen ohne Noth so weitläufig und langsam betrieben werden." Der Großkanzler suchte hierauf durch einen Erlaß vom 7. April 1775[1]) auf Beschleunigung des Proceßganges hinzuwirken, ohne aber principielle Aenderungen der bestehenden Proceßordnung einzuführen. Von durchgreifendem Einfluß war dieser Erlaß also nicht. Da nahm der König unter Uebergehung des Großkanzlers die Angelegenheit selbst in die Hand, indem er in der Cabinetsordre vom 27. August 1776[2]) bestimmte, daß Räthe bei einem Justizcollegium, die sich nicht pflichtgemäß „aufgeführet und betragen" hatten, unter Angabe der Art ihres Vergehens dem Könige direct von dem Landesjustiz-Collegium angezeigt werden sollten. Ein Vorgang, der den Netzedistrikt betraf, die Cassation des Advocaten Schmidt in Schneidemühl, gab sodann dem Könige Anlaß zu einem in der Cabinetsordre vom 10. September 1776 enthaltenen „neuen Strafgesetz wider das einreißende pflichtwidrige Betragen nicht allein der Advocaten sondern auch der Räthe und übrigen Beisitzer" in den Justizcollegien. „Ich will demnach" — bestimmte der König in der gedachten Cabinetsordre, — „daß künftighin alle und jede derer selben, welche sich dergl. Vergehungen schuldig machen, außer der Cassation noch mit 3 bis 4 monatl. Festungsarreste belegt werden. Das wird hoffentlich mehr Impression machen und zugleich verhüten, daß diese Nichtswürdigen nicht im Lande herumlaufen und die einfältigen Bauern durch allerhand falsche Vorspiegelungen in ihren Rechtssachen auf-

[1]) Mylius n. c. c. Bd. 5c, Nr. 16 Sp. 79 f. Vergl. Stölzel, Preuß. Rechtsverwaltung Bd. II S. 267 f.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. 6 Sp. 239.

hetzen können."[1]) Auch diese Ordre erschien noch nicht genügend. In einer Cabinetsordre vom 23. Juli 1777[2]) schreibt der König dem Großkanzler: „Da ich aus der hierbei erfolgenden Anzeige meines Generalfiscal v. Anieres ersehe, daß die Processe wieder anfangen, gar sehr zu trainiren, so kann ich Euch mein Mißfallen darüber nicht verhalten und gebe Euch hierdurch auf, denen Richtern die Beschleunigung nnd geschwinde Abmachung aller Processe nochmalen auf das nachdrücklichste anzubefehlen, sonsten sie mit Mir Händel kriegen werden. Es ist ja höchst unverantwortlich, daß die Sachen theils an 10 und mehrere Jahre, wie aus der hierbei kommenden Nachweisung erhellet, bei denen Richtern zum Spruch vorliegen, da sie doch gegenwärtig die kläreste und deutlichste Vorschrift und Anweisung vor sich haben, wie die Processe ohne alle Weitläuftigkeit in aller Kürze abgemacht werden können. Ihr habt also dieserwegen die ernstlichsten Maßregeln zu ergreifen und die Richter durchgehends zur schleunigen Abthuung der Processe mit aller Schärfe anzuhalten, widrigenfalls und wenn Meinen wiederholten Ordres hierunter keine Parition geleistet wird und die Richter die Processe dennoch fortfahren zu trainiren, so werde einen dergleichen Richter, ohne erst eine weitläuftige Untersuchung anzustellen, sofort cassiren und nach der Festung schicken, umb ein Exempel zu statuiren."

Die vom Könige so scharf gerügten Mißstände hingen wesentlich mit den Einrichtungen des Proceßganges zusammen. Besser, weit besser war das Verfahren allerdings als das überaus langsame und schleppende schriftliche Verfahren des gemeinen Deutschen Civilprocesses. „Die Förmlichkeiten dieses Processes an sich gingen alle", wie Goethe in Dichtung und Wahrheit sagt[3]), „auf ein Verschleifen; wollte man einigermaßen wirken und etwas bedeuten, so mußte man nur immer demjenigen dienen, der Unrecht hatte, stets dem Beklagten, und in der

[1]) Mylius n. c. c. Bd. 6 Sp. 361.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. 6 Sp. 785.

[3]) Goethe hatte bekanntlich den gemeinrechtlichen Proceß als junger Anwalt in Frankfurt a. M. und bei seinem Aufenthalt beim Reichskammergericht in Wetzlar genügend kennen gelernt.

Fechtkunst der verdrehenden und ausweichenden Streiche recht gewandt sein." Nach dem Codex Fridericianus Marchicus fanden dagegen die Entscheidungen auf Grund mündlicher Verhandlung statt. Die Bedeutung der Mündlichkeit des Proceßverfahrens wurde damals bereits wohl gewürdigt. „Diese Methode," — heißt es mit Bezug hierauf in der im Jahre 1749 erschienenen amtlichen Schrift: „Wahrhafter Plan betreffend die Réforme der Justiz," — „ist die Seele der neuen Einrichtung und der Hauptgrund der Beschleunigung der Processe; denn da keiner etwas vortragen kann als in Gegenwart des gegenseitigen Advocaten, so werden alle Chicanen dadurch coupiert, es kann nichts mehr, wie vorhin durch die schriftlichen Memorialia geschehen, sub- et obrepirt werden." Denn manches Behaupten und Bestreiten, das auf dem geduldigen, nicht erröthenden Papier wohl erfolgt wäre, unterblieb nun in der mündlichen Verhandlung. und in letzterer konnten auch manche Unklarheiten durch Ausübung des richterlichen Fragerechts beseitigt und so die eine Beweisaufnahme erfordernden streitigen Behauptungen eingeschränkt werden. Aber das Verfahren hatte den großen Mangel, daß der Proceßbetrieb ähnlich wie nach Französischem Proceßrecht[1]) den Anwälten überlassen war, die unvorgeladen an den Sitzungstagen vor Gericht erscheinen und ihre Anträge stellen sollten. Die Gerichte konnten hiernach einen durchgreifenden Einfluß auf die Beschleunigung der Processe, auf alsbaldige und vollständige Informations-Einziehung und alsbaldiges Verhandeln Seitens der Anwälte nicht ausüben. Die Klagen über die Advocaten wegen Verdunkelung des Thatbestandes und Verschleppung der Processe hörten nicht auf. Vielfach traf die Schuld hierbei aber

[1]) Das Verfahren nach dem cod. Frid. March. zeigt überhaupt Aehnlichkeit mit dem Französischen Civil-Processe, wie er schon damals nach den auch in den Napoleonischen code de procédure civil übernommenen Grundsätzen der Ordonnanz Ludwigs XIV. vom Jahre 1667 gestaltet war. Ueberhaupt war das Französische Recht schon zur Zeit Friedrichs des Großen auf die Preußische Gesetzgebung nicht ohne Einfluß. Vgl. Stölzel, fünfzehn Vorträge aus der Brandenb.-Preuß. Rechts- und Staatsgeschichte S. 131 ff., 144 f.

wohl die Parteien selbst, indem sie aus Saumseligkeit oder aus Interesse am Hinziehen der Sache die Informations-Ertheilung verzögerten.

Es kam also auf grundsätzliche Aenderungen des Processes an. Die Justiz erforderte, wie der König dem Großkanzler schon unterm 28. September 1775 geschrieben hatte[1]), „eine große Reform" und zwar auch betreffs des unsichern controversenreichen materiellen Rechts. v. Fürst bahnte eine solche Reform nicht an, und so kam es bei Gelegenheit des bekannten Müller Arnoldschen Processes im December 1779 zu jener Katastrophe, welche die Entlassung v. Fürsts und die Ernennung v. Carmers zum Großkanzler zur Folge hatte, um durch ihn jene Reform herbeizuführen[2]).

IV. Der neue Großkanzler nahm seine Reformthätigkeit sofort mit größtem Eifer auf. Bereits am 26. April 1781 wurde unter dem Titel: Corpus juris Fridericianum, I. Buch, eine neue Proceßordnung publicirt, welche ganz im Gegensatz zum bisherigen Verfahren auf dem Grundsatze beruhte, daß die Proceß-Instruction den Advocaten zu entziehen und dem Gericht zu übertragen sei. Es handelte sich hierbei um eine an sich durchaus richtige Grundanschauung. Wenn der Richter die Parteien selbst hört, bezw. vernimmt, so gewährt ein solches unmittelbares Verhandeln das geeignetste Mittel, um ihn über die Sachlage zu unterrichten, unklare und unvollständige Angaben in Ausübung der richterlichen Frage- und Erörterungs-Pflicht und beim Gegenüberstehen der Parteien aufzuklären, bezw. zu ergänzen und so den thatsächlichen Streitstoff und den Umfang der etwa erforderlichen Beweisaufnahme einzuschränken. Eine „Fechtkunst der verdrehenden und ausweichenden Streiche" kann bei einem solchen Verfahren nicht aufkommen. Demgemäß hatte sich das für Schlesien im Jahre 1770 für die Processe zwischen Gutsherren und Unterthanen vorgeschriebene Verfahren so gut bewährt, welches

[1]) Stölzel, Preuß. Rechtsverw. II S. 268, Weißler a. a. O. S. 58.

[2]) Vgl. Stölzel a. a. O. II S. 266 f. — Isaacsohn, der Fall des Großkanzlers L. F. M. v. Fürst, in: Breslau und Isaacsohn, der Fall zweier Preuß. Minister (v. Danckelmann und v. Fürst) S. 80 f.

auf dem Carmer'schen Grundsatze beruhte, daß die Processe „durch umständliche Befragung der Parteien Punkt für Punkt" zu instruiren seien[1]). Die Proceßordnung von 1781 setzte hiernach das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht als Regel fest und machte die Advocaten unter dem Titel: „Assistenzräthe" zu fest besoldeten, nicht mehr auf Sporteln angewiesenen Gerichts-Beamten, die als Rechtsbeistände (nicht Bevollmächtigte) der Parteien und zur Controlle des Gerichts fungiren sollten. Bei den von Collegial-Gerichten zu entscheidenden Processen fand nun folgendes Verfahren statt:[2]) Der dem Kläger zugeordnete Assistenzrath hat die Klage aufzunehmen und einzureichen, die Aufnahme der Klagebeantwortung erfolgt in einfacheren Sachen und wenn die Parteien am Gerichtssitze oder in dessen Nähe wohnen, durch einen Gerichtsdeputirten, andernfalls durch den dem Beklagten zugeordneten Assistenzrath. In einem demnächst anzuberaumenden Instructions-Termin findet vor einem Gerichts-Deputirten eine mündliche Verhandlung der Sache mit den persönlich erschienenen Parteien statt. In diesem Termine stellt der Deputirte unter Zuziehung der Assistenzräthe den unstreitigen Sachverhalt und die Streitpunkte (status controversiae) fest. Ob eine nicht unstreitig erhebliche Beweisaufnahme stattzufinden hat, bestimmt das Collegium und zwar — was einen sehr bedeutenden Fortschritt bezeichnete, — durch einfachen Beschluß, nicht, wie bisher, durch ein das richterliche Urtheil vorzeitig bindendes Zwischenurtheil. Demnächst entscheidet das Collegium auf den Vortrag eines Referenten (und „in sehr wichtigen und weitläuftigen Sachen" eines Correferenten). Im Verfahren vor den Untergerichten[3]) vertritt ein „Gerichtsassistent" oder „Assessor" die Stelle des Assistenzraths, und bei den nur mit einem Richter besetzten Gerichten hat dieser die ganze Instruction ex officio zu übernehmen. Aehnlich wird in Bagatellsachen (bei Objecten von 50 Thr. und darunter) ohne Zuziehung von Assistenzräthen auch bei den Obergerichten verfahren.

Das Institut der Assistenzräthe bewährte sich bekanntlich nicht;

[1]) Vergl. Stölzel, Preuß. Rechtsverw. Bd. II S. 219, 259.
[2]) Corp. jur. Frider. B. I Th. I Tit. 7 folg.
[3]) Corp. jur. Frider. B. I Th. II Tit. 1 u. 2.

sie genossen nicht das Vertrauen gewählter Rechtsbeistände und befanden sich halb als richterliche Beamte, halb als Parteivertreter in unklarer Stellung. Schon eine Verordnung vom 20. September 1783 gestattete daher den Parteien, sich durch Justizcommissare, welche nach dem corp. jur. Frider. nur zum Betreiben nicht processualer Rechtsangelegenheiten bestimmt waren, vertreten zu lassen, bezw. solche bei dem damals noch als Regel festgehaltenen persönlichen Erscheinen mitzubringen.

Eine unmittelbare Verhandlung des Processes vor den entscheidenden Richtern fand nach dem Erwähnten, abgesehen vom Verfahren vor Einzelrichtern, nach der Proceßordnung von 1781 und nach der eine Umarbeitung derselben darstellenden Preuß. Allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahr 1793 nicht statt, d. h. das Verfahren entsprach nicht dem Grundsatz der Mündlichkeit[1]). Seine Umständlichkeit und Schwerfälligkeit trat insbesondere im Netzedistrict bei der hier häufigen Nothwendigkeit des Verhandelns vermittelst Polnischer Dolmetscher hervor. Das Verfahren entfernte sich auch weit mehr als der Proceß nach dem codex Fridericianus Marchicus vom Polnischen Civilproceß-Verfahren, nach welchem auch eine mündliche Verhandlung Seitens der Parteien oder ihrer Vertreter vor dem erkennenden Collegial-Gericht stattfand[2]). Ein solches Verfahren wurde daher von Polnischer Seite nach der im Jahre 1815 erfolgten Wiedervereinigung der Provinz Posen mit der Preußischen Monarchie im Gegensatz zum Verfahren nach der Preuß. Allg. Ger.-Ordn.

[1]) Der Fehler der Prozeß.-Ordn. von 1781 und der Preuß. A. G.-O. beruhte im Wesentlichen hierin und in der damit gegebenen Schriftlichkeit, nicht in der dem Verfahren gewöhnlich zum Vorwurf gemachten „Inquisitions-Maxime." Die ged. Pr.-Ordn. stellten nur (ähnlich wie die Deutsche C. Pr. Ordn. §§ 130, 132 f., 464) die richterliche Frage- und Erörterungs-Pflicht als nobile officium judicis fest, allerdings etwas zu weit gehend; die Partei-Disposition durch Anerkenntniß, Verzicht ꝛc. und das Versäumniß-Verfahren blieben aber bestehen.

[2]) Vergl. Ostrowski a. a. O. II. Th. S. 18 f., 135 ff. Der Beginn des Polnischen Prozeßverfahrens war aber mit einer Anzahl von Förmlichkeiten (betr. die Eintragung der Sache in das richtige Prozeßregister, das Zustellungswesen ꝛc.) umgeben, deren nicht gehörige Beobachtung leicht den Prozeßverlust herbeiführen konnte. Ostrowski a. a. O. S. 138 f.

lebhaft gewünscht und auch der Provinz durch die vortreffliche (späterhin durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 beseitigte) Verordnung vom 9. Februar 1817 gewährt.

Von bleibender Bedeutung war es, daß die Fridericianische Gesetzgebung, insbes. die Pr. Ordn. von 1781 den damals und auch später noch nicht überall anerkannten[1]) Grundsatz nachdrücklich zur Geltung brachte, daß die Parteien die zum Schutz ihrer berechtigten Interressen gegebenen Bestimmungen, Fristen ꝛc. nicht zur Chicane und Proceß-Verschleppung mißbrauchen dürfen, daß sie ferner wahrheitsgemäß den Sachverhalt dem Richter vorzutragen haben und nicht durch Verdunkelung und Verdrehung der Sache ihren Vortheil im Processe zu fördern suchen dürfen, daß also auch im „Rechtsstreit" nur mit ehrlichen Waffen gekämpft werden darf.

VIII. Kapitel.

Die Gerichtsorganisation unter Carmer. — Verwaltungs-Gerichtsbarkeit. — Accise-Gerichte. — Kostenwesen. — Schlußbemerkungen.

I. Die Aenderung in der Besetzung des Großkanzler-Amts führte alsbald nach einer vom neuen Großkanzler i. J. 1781 vorgenommenen Justiz-Visitationsreise zu einer neuen Gestaltung des Westpreuß. Gerichtswesens. Bei der ersten Einrichtung der Gerichtsbehörden in Westpreußen hatte der Großkanzler v. Fürst die Ostpreuß. Gerichts-Organisation zum Vorbilde genommen, bei deren Einführung im Jahre 1751 er selbst unter dem damaligen Großkanzler Cocceji mitgewirkt hatte[2]). Der neue Großkanzler v. Carmer, der bisherige Schlesische Justizminister, nahm nun bei der von ihm

[1]) Mittermaier erklärt z. B. in seiner (in J. 1820 erschienenen) Schrift: Der gem. Deutsche bürgerl. Proceß in Vergleichung mit dem Preuß. und Franz. Civilverfahren u. mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung, S. 81, 82: „Jede Partei muß das Recht haben, sich der Ausflüchte und der Mittel zu bedienen, welche das Gesetz gewährt; bittet sie sechsmale um Fristverlängerung, so ist es Schuld des Gesetzes, wenn es solche Verlängerungen zuläßt, oder des sorglosen Richters, der sie gewährt; der Partei aber darf kein Unrecht vorgeworfen werden."

[2]) Stölzel Preuß. Rechtsverw. II Bd. S. 224, 225.

für nothwendig erachteten Aenderung der Gerichts-Organisation in Ost- und West-Preußen die Schlesischen Einrichtungen zum Muster. Die Landvogtei-Gerichte sowie die Ostpreuß. Aemter-Justiz-Collegien und Erbämter wurden aufgehoben, mit Rücksicht hierauf für Ost- und Westpreußen je ein zweites Landes-Justiz-Collegium eingerichtet, nämlich außer der Ostpreußischen Regierung in Königsberg das Hofgericht in Insterburg und außer der Westpreußischen Regierung in Marienwerder das Hofgericht in Bromberg, und ferner das in Schlesien bestehende Institut der Kreis-Justiz-Räthe als Organe für die Justiz-Aufsicht über die Untergerichte und zur Erleichterung der Rechtspflege eingeführt. Es wurde ferner die Stellung der adelichen Patrimonial-Richter der Grundherrschaft gegenüber weit würdiger und sicherer gestaltet.

Der bisherige Bezirk der Regierung zu Marienwerder war besonders ungünstig abgegrenzt und zumal nach den damaligen Communications-Verhältnissen viel zu groß. Während er sich einerseits bis an die neumärkische Grenze erstreckte und auch die Pommerschen Herrschaften Lauenburg und Bütow einschloß, umfaßte er andererseits das tief nach Ostpreußen hinein reichende Ermland (mit Braunsberg, Heilsberg, Bischofsburg 2c). Und dabei gehörte der Gerichtssitz selbst mit seiner nächsten Umgebung, der damalige Kreis Marienwerder (die jetzigen Kreise Marienwerder und Rosenberg) nicht zum Bezirke des dortigen Gerichts, er war vielmehr bei Ostpreußen belassen worden, wozu er seit dem zweiten Thorner Frieden vom Jahre 1466 als Theil des Ordensstaats, dann des Herzogthums, bezw. Königreichs Preußen gehört hatte. Die Aufsicht über die Untergerichte auf dem Lande und in den kleinen Städten hatte daher keine ausreichende sein können; das Landes-Justiz-Collegium hatte vielmehr, wie es in dem Organisations-Reglement vom 3. Dezember 1781 heißt, „von der Amtsführung besagter Untergerichte, vornemlich in den entlegenern Gegenden der Provinz und von den dabei obwaltenden Mißbräuchen nur sehr selten zuverlässige Nachricht erhalten können, und daher sind arme und schwache Parteien, denen die Mittel gefehlt, den entfernten Oberrichter aufzusuchen und ihr Recht bei selbigem zu verfolgen, oft am ersten das Opfer unge-

schickter oder gewissenloser Unterrichter geworden." Bei der im erwähnten Reglement hervorgehobenen „schlechten Besetzung der Untergerichte" erschien es hiernach nothwendig, auf eine wirksamere Ausübung der Justiz-Aufsicht Bedacht zu nehmen. — Für die Landvogtei-Gerichte (und die entsprechenden kleinen Collegien in Ostpreußen) hatten sich ferner „wegen Mittelmäßigkeit der dabei ausgesetzten Besoldungen nur sehr selten Leute finden lassen, die im Stande gewesen wären, alle diese (den gedachten Gerichten obliegenden) wichtige Angelegenheiten mit der nöthigen Sorgfalt, Kenntniß und Accurateſſe wahrzunehmen" und ihren Fortgang „prompt und ununterbrochen" zu betreiben, „wie denn auch die allzugroße Anzahl dieser kleinen Collegiorum die von den Hauptcollegiis über sie zu führende Aufsicht ausnehmend erschweret und in manchen Fällen ganz unwirksam gemacht hat."

Es wurde nun zuvörderst eine zweckmäßigere der geographischen Lage entsprechende Jurisdictions-Abgrenzung zwischen Ost- und Westpreußen in der Art bewirkt, daß Ermland dem Bezirk der Regierung zu Königsberg, dagegen die Hauptämter Marienwerder und Riesenburg dem Bezirke der Westpreußischen Regierung zugetheilt wurden. Weshalb diese Bezirks-Eintheilung, die hinsichtlich der Verwaltungs- (Kammer-) Sachen bereits im Jahre 1772 festgesetzt war, nicht auch schon damals betreffs der Rechtspflege erfolgt war, dafür ist ein Grund nicht ersichtlich; es handelte sich wohl nur um eine zu enge Anlehnung des damaligen Großkanzlers v. Fürst an die betreffs Ostpreußens gegebenen Verhältnisse. Vom bisherigen Bezirke der Westpreuß. Regierung wurde ferner der Netzedistrict und der Bezirk des bisherigen Landvogtei-Gerichts zu Conitz als Bezirk des neuen Hofgerichts zu Bromberg abgezweigt. Das letztere Gericht hatte die volle Zuständigkeit eines Landesjustizcollegiums, nur mit der Maßgabe, daß die Landeshoheits- und geistlichen Sachen der Regierung zu Marienwerder vorbehalten blieben. Der gesammte Adel und die Beamten erhielten nun einen eximirten Gerichtsstand bei den Obergerichten. Das Hofgericht zu Bromberg bildete die Berufungs- (Appellations-) Instanz für die Untergerichte seines Bezirks, während betreffs seiner eigenen erstinstanzlichen Entscheidungen, da es nur einen Senat enthielt, der erste, bezw. der neu

gebildete zweite Senat der Westpreuß. Regierung in der Appellations-Instanz, und dieser zweite Senat, bezw. das Berliner Obertribunal in der Revisions-Instanz zu entscheiden hatte, je nachdem der Streitgegenstand unter 200 Thr. betrug, oder höher, bezw. unschätzbar war; dabei war aber der Revisions-Kläger für befugt erklärt, auch bei den weniger als 200 Thr. betragenden Streitobjecten einfach gegen Uebernahme der betr. Porto-Kosten die Entscheidung durch das Obertribunal zu verlangen[1]).

Als Organe der Obergerichte fungirten die Kreis-Justizräthe. Sie hatten die Aufsicht über die Untergerichte ihres Distrikts zu führen und zur Erleichterung des Rechtsweges Klagen gegen Eximirte aufzunehmen, Bagatell-Sachen (bis 50 Thr.) gegen sie zu instruiren, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den in ihrem Bezirke wohnenden eximirten Personen ꝛc. aufzunehmen, alle speciellen Aufträge der Obergerichte zu besorgen und die Criminal-Untersuchungen als inquisitores publici zu führen. Die Kreisjustizräthe, welche ein festes Gehalt bezogen, bildeten mit dem ihnen zugeordneten ebenfalls fest besoldeten Actuarius eine Kreisjustizkommission. Solcher wurden im Bezirk des Bromberger Hofgerichts drei eingerichtet, nämlich in Inowrazlaw, Schneidemühl und Conitz.

Die Stellung der Patrimonial-Richter wurde zwar nicht principiell geändert, aber erheblich dadurch verbessert, daß sie nicht mehr auf den Sportelbezug mitangewiesen sein, vielmehr ein festes Gehalt beziehen sollten, daß sie ferner nicht mehr von den Gerichtsherren nur „auf Zeit oder nach Willkühr" angenommen und eigenmächtig abgesetzt werden durften, sondern vielmehr der staatlichen durch das Landesjustizcollegium auszuübenden Disciplinar-Gewalt unterstellt wurden. Auch sollten ihnen die Jurisdictions-Berechtigten „ordentliche Bestallungen" geben, „da

[1]) Nach dem corp. juris Frider. I. Buch Th. I Tit. 14 § 8 und Th. II Tit. 2 § 23 f. fand übrigens gegen erstinstanzliche Urtheile der Obergerichte nur bei Objekten von über 30 Thr., gegen Untergerichtsurtheile nur bei Objekten von über 10 Thr. die Appellation statt. Die Revisionssumme betrug nach dem corp. jur. Frid. Th. I. Tit. 15 § 1 100 Thr. Auch fand bei Objekten von 200 Thr. oder weniger keine Revision statt, falls die Urtheile der beiden Vorinstanzen übereinstimmten.

es, — wie es in dem Reglement vom 3. December 1781 (I. Abſchn. §. 11) heißt, — dem allgemeinen Beſten und der Würde der Juſtiz entgegen iſt, wenn ſolche Gerichtsverwalter mit bloßen Dienſtboten in einerlei Klaſſe geſetzt werden wollen". Ferner wurde es geſtattet, daß mehrere Jurisdictionsberechtigte einen gemeinſchaftlichen Juſtitiar nach Stimmenmehrheit wählten, „da es den Gerichtsherrn auf einzelnen Gütern, im gleichen den Kämmereien der kleinen Städte mehrentheils zu ſchwer fallen dürfte, dergleichen auskömmlichen Gehalt für einen eigenen Juſtitiarium aufzubringen". Die Landesjuſtizcollegien ſollten ſolche „Zuſammenſchlagung" befördern helfen. Zu einer ſolchen Einrichtung hatte ſich der Adel des Bezirks, wie oben (S. 296) erwähnt, ſchon Brenckenhoff gegenüber bereit erklärt; der Großkanzler v. Fürſt hatte aber die Anregnng nicht weiter berückſichtigt. Combinirte Patrimonial-Gerichte wurden hierauf im Netzediſtrikt an folgenden Orten eingerichtet: in Fordon, Inowrazlaw, Labiſchin, Exin, Nakel, Lobſens, Zempelburg, Krojanke, Flatow, Mr. Friedland, Schneidemühl, Schönlanke, Filehne, Czarnikau und Margonin, ferner im damaligen Conitzer Kreiſe: in Conitz, Hammerſtein und Schwetz.

Mit den benachbarten Patrimonialgerichten wurden auch hinſichtlich der Rechtspflege die Städte verbunden, die der Koſten wegen ein beſonderes ſtädtiſches Gericht mit Juſtiz-Bürgermeiſter nicht einrichten konnten; aber auch in dieſen Städten wurde in Anerkennung ihrer Jurisdictions-Befugniſſe die Rechtspflege unter dem Namen „Stadtgericht" verwaltet. Beſondere eigene Stadtgerichte hatten Bromberg, Inowrazlaw, Strelno (wozu auch Gonſawa und Kruſchwitz geſchlagen war,) Dt. Krone, Jaſtrow und die 4 kombinirten kleinen Städte Mogilno, Znin, Wilatowo und Kwieciszewo.

II. Wie einerſeits den Landesjuſtizcollegien nicht-richterliche Geſchäfte überwieſen waren, ſo ſtand andererſeits den Verwaltungs-Behörden, den Kriegs- und Domainen-Kammern die Erörterung und Entſcheidung in gewiſſen Juſtiz-Sachen zu, ſofern es ſich dabei um öffentliche Einkünfte und Domainen, ferner um „die den statum oeconomicum et politicum angehende und überhaupt in das interesse publicum einſchlagende Sachen"

handelte[1]). So hatte namentlich die Kammer über alle Forderungen und Streitigkeiten aus Domainen-Verpachtungen wegen rückständiger Pacht, Remissionen ꝛc. zu entscheiden. Diese Verwaltungs-Gerichtsbarkeit erhielt nun durch den Großkanzler v. Carmer durch das Regulativ vom 12. Februar 1782[2]) ihre nähere Organisation. Es wurde darnach bei jeder Kammer, so auch in Bromberg, eine Justiz-Deputation eingerichtet, welche aus dem oder den Justitiarien und 2 Assistenz-Räthen, als beständigen Mitgliedern, und dem betr. Departements-Rath oder dessen Vertreter bestand. Die Leitung der Deputation hatte der „zur Justiz mitvereidete" Kammer-Präsident oder Direktor.

Die Kammer-Justiz-Deputationen wurden nun nach dem Regulativ vom 12. Februar 1782 unter die Aufsicht des Großkanzlers, des „Chefs der Justiz" gestellt. Dagegen wurde in § 2 festgesetzt, daß „Aemter-Justitiarii, Actuarii und andere unmittelbar zum Kammer-Ressort gehörige Untergerichts-Bediente nach wie vor von den Kammern gewählt" werden sollten, und daß die Visitation der Justiz-Aemter betreffs der zur gerichtlichen Competenz gehörenden Sachen durch die Landesjustizkollegien erfolgen sollte.

III. Wie anderen Behörden so stand auch den Accise- und Zoll-Behörden eine Gerichtsbarkeit in den ihr Amt betr. Angelegenheiten, namentlich in Zoll- und Accise-Contraventions-Sachen zu. Auch hier suchte der König auf Vereinfachung des Verfahrens und Kosten-Ersparung hinzuwirken. Es wurde daher durch das demnächst durch Cabinetsordre vom 6. April 1774[3]) declarirte Reglement für die Accise- und Zoll-Gerichte vom 18. Juni 1773 bestimmt, daß die Denunciationen in Accise- und Zoll-Vergehungen „nicht eher vor Gericht gebracht werden" sollten, als wenn die höhere Accise- und Zollbehörde „das Factum einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung werth" erachtete. Daß nicht immer im Sinne dieser

[1]) Ressort-Reglement vom 19. Juni 1749, Mylius corp. const. March. contin. IV. Nr. 46.

[2]) Mylius n. c. c. Bd. 7 Nr. 8 (Extract §. 1—11).

[3]) Vgl. Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze u. Verordn., I. Bd. 6 Abth. S. 8 f.

Bestimmung verfahren wurde, ergiebt die oben (S. 320) erwähnte Cabinetsordre vom 29. März 1775[1]), worin der König es mit Bezug auf einen ihm erstatteten Bericht der General-Accise- und Zoll-Administration streng rügt, daß „man Leute mit Kleinigkeiten, die nichts bedeuten, mit unaufzubringenden Geldstrafen beleget, und (sie) sodann im langwierigen Arrest aufgehalten und dadurch außer allen Stand gesetzet" würden; solche „Kleinigkeiten" sollten „kurz und gut" „mit einer den Umbständen der Leute angemessenen Geldstrafe von 1 oder 2 Thaler" abgethan werden. Schon die erwähnte Cabinets-Ordre vom 6. August 1774 hatte bestimmt, der Finanzminister und die General-Zoll- und Accise-Administration solle, von gewissen Ausnahmen abgesehen, berechtigt sein, „zur Ersparung der Kosten" die Strafen „auch vor angestellter gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung" „zu erlassen und zu moderiren." Diese Befugniß wurde durch die Cabinetsordre vom 16. Juni 1777[2]) wiederholt festgesetzt, mit der Bestimmung, den betr. Personen solle die Berufung auf gerichtliche Entscheidung gegen die Entscheidungen der General-Administration unverwehrt sein, „da Wir, — erklärt der König dabei in bezeichnender Weise, — ebenso wenig gemeinet sind, etwas willkührliches einzuführen oder jemanden auf einige Art des Rechts zu berauben, sich zu vertheidigen, ebenso wenig jemand gezwungen sein soll, seine Sache gerichtlich auszumachen und dieserhalb Kosten zu übernehmen, indem zwar die Gerichte jedermann offen stehen, jedoch auch gegen niemand zu procediren befugt sein sollen, ohne deshalben ersucht worden zu sein."

Diese Bestimmungen, bezw. die Accise- und Zoll-Gerichtsbarkeit kamen auch für den Netzedistrikt in Betracht, indem auch hier die Accise und zwar in 25 größeren Städten eingeführt war[3]). Die Provinzial-Accise- und Zoll-Direktion befand sich in Fordon, wo der einträgliche Weichsel-Zoll erhoben wurde.

IV. Nicht nur bei den erwähnten Accise- und Steuer-Sachen, sondern überhaupt richtete Friedrich der Große sein Augen-

[1]) Stölzel a. a. O. Bd. II S. 267; Isaacsohn a. a. O. S. 94 f.

[2]) Rabe a. a. O. I Bd. 6 Abth. S. 253 f.

[3]) Holsche a. a. O. S. 81 f.

merk auch darauf, daß die Erledigung der Rechtsangelegenheiten namentlich der ärmeren, vermögensloſen Parteien mit thunlichſt wenig Koſten erfolge[1]). Grund zum Mißfallen gewährte dem Könige insbeſondere die Koſtſpieligkeit des Vormundſchaftsweſens. Es hing dieſer Mißſtand damit zuſammen, daß nach der damaligen Geſetzgebung die Verwaltung des Mündel-Vermögens gewöhnlich unmittelbar durch das Gericht erfolgte[2]); denn den Vormündern konnte dieſe Verwaltung nur gegen Sicherheitsleiſtung, falls der Vater der Mündel ſie nicht teſtamentariſch davon befreit hatte, übertragen werden, und zu einer ſolchen geſetzlich nicht erzwingbaren Sicherheitsbeſtellung pflegten ſich die Vormünder namentlich auch im Netzedistrikt[3]) nicht zu verſtehen. Gleich in der Inſtruktions-Ordre für den neuen Großkanzler v. Carmer vom 25. Dezember 1779 verlangte der König, daß der „Mißbrauch des Sportulirens" namentlich bei den bei den Landes-

[1]) Nach den im Jahre 1773 erlaſſenen Sportel-Ordnungen für die Weſtpreuß. Gerichte wurden in Sachen über Objecte bis einſchließlich 10 Thr. keine Gerichtskoſten erfordert. Im Uebrigen wurden 3 Werthklaſſen unterſchieden, und zwar von 10 bis zu 30 Thr., von 30 bis zu 100 Thr. und von 100 Thr. und darüber. Nach den Sportelordnungen für die Dom.-Juſt.-Aemter und bezw. für die Weſtpreuß. Städte betrugen für jede Partei die Gerichtskoſten in den erw. 3 Werthklaſſen für ein auf mündl. Verhör erlaſſenes Beweis-Interlokut 11 Gr. 4½ Pf., bezw. 30 Gr. und 45 Gr. und für ein auf mündl. Verhandl. erlaſſenes definitives Urtheil 15 Gr., bezw. 45 Gr. und 75 Gr., wobei aber bei Objekten über 5000 Thr. eine Erhöhung der letzteren Gebühr auf 5 Thr. eintrat. Vgl. Mylius n. c. c. Bd. 5 Nr. 37 Sp. 414 f., Nr. 48 Sp. 1506 f.

[2]) Als Beiſpiel führte der König in der Cab.-Ordre vom 28. December 1779 an: „...So iſt ein Vormund, der findet nöthig ſeinen Pupillen ein Paar Schuhe machen zu laſſen, die ohngefähr 12 Gr. koſten, der ſchreibet deshalben an das Pupillen-Collegium, vor den Brief und die Antwort muß er auch 12 Gr. bezahlen, alſo ſo viel als die Sache ſelbſt werth iſt; dadurch verzehren ſie das Vermögen der Unmündigen" ꝛc. — Eine Vereinfachung der Vorm.-Verwaltung wurde damals aber nicht ins Auge gefaßt. Nach Poln. Recht verwaltete dagegen der Vormund das Mündel-Vermögen und bezog dafür den zehnten Theil der Einkünfte. Das Poln. Vorm.-Gericht für Adeliche war das Grodgericht oder auch ſeit 1775 das Landgericht. Vgl. Oſtrowski a. a. O. S. 64 ff.

[3]) Vgl. Holſche a. a. O. S. 268.

justizcollegien, so auch in Marienwerder und später in Bromberg gebildeten Pupillen-Collegien abgeschafft werde. In Folge dieser und einer am 28. desselben Monats ergangenen Ordre[1]) überreichte Carmer noch an letzterem Tage den Entwurf einer vom Könige sogleich genehmigten Instruction für die Pupillencollegien, wonach die Gerichtskosten in Vormundschafts-Sachen erheblich ermäßigt wurden[2]). So begann des neuen Großkanzlers Reformthätigkeit.

V. Die Verhältnisse im Netzedistrict machten die Aufgaben der dortigen Gerichtsbehörden zu besonders schwierigen. Die Proceß-Praxis war eine sehr ausgedehnte, zumal da viele ältere Rechtsansprüche, welche in Polnischer Zeit bei den damaligen Justizverhältnissen nicht vor Gericht gebracht waren, nunmehr gerichtlich geltend gemacht wurden und ein Zurückgehen auf die Polnischen Rechtsverhältnisse erforderten. Dazu kamen die Arbeiten zur Einrichtung der Grund- (Hypotheken-) Bücher[3]), welche Arbeiten hier, da es vielfach auf z. Th. wohl nur mit Mühe zu beschaffende ältere Polnische Urkunden dabei ankam, besonders erschwert waren. Sehr lästig war auch die Bearbeitung der Vormundschaftssachen in Folge der dem Gericht übertragenen Verwaltung des Mündel-Vermögens und der demgemäß erforderlichen gerichtlichen Genehmigung selbst zu ganz unbedeutenden Verwaltungsacten der Vormünder. Das Hofgericht[4]) zu

---

[1]) Vgl. Stölzel, Preuß. Rechtsverw. II S. 288 f.

[2]) Es waren darnach „ganz arme" Vormundschaften, „wo die Revenues des Vermögens nicht einmal zur Erziehung der Unmündigen hinreichen", völlig kosten- und stempelfrei zu bearbeiten. Verblieb am Ende des Rechnungsjahres „nur ein geringes Surplus" von den Revenuen, so sollten nur die Stempel-, Post- und Schreibgebühren, nicht aber Gerichtskosten angesetzt werden, ebenso auch in allen Vorm.-Sachen dann, wenn der Gegenstand der betr. Verfügung ꝛc. nicht 50 Thr. überstieg (Mylius n. c. c. Bd. 6 Nr. 45 Sp. 1805 f.).

[3]) Die neue Carmersche Hypotheken-Ordnung sowie die Deposital-Ordnung von 1783 wurden auch in den Netzedistrikt eingeführt.

[4]) Es bestand aus einem Präsidenten, einem Direktor und 8 Räthen. Dazu kamen 2 Criminal-Räthe, ein Untersuchungsrichter (inquisitor publicus), eine wechselnde Anzahl Assessoren, Referendarien und Auscul-

Bromberg gehörte hiernach zu den am meisten beschäftigten Justizcollegien[1]).

Unendlich viel verdankte die Rechtspflege überhaupt und namentlich im Netzedistrikt der persönlichen nachdrücklichen Einwirkung Friedrichs des Großen. Das leuchtende Vorbild eines Königs, der seinen Herrscherberuf als „der erste Diener des Staats" in unablässigem fürsorglichem Eifer ausübte, konnte seinen dauernden Eindruck auf den Pflichteifer und die Sinnesart der Beamten und auf das öffentliche Bewußtsein nicht verfehlen. Die steigende Bildung kam hinzu. So wirkten denn schon damals an den Landesjustiz-Collegien als Richter, wie sich bei Gelegenheit des Müller Arnoldschen Processes zeigte, Männer von festem Charakter, die von idealer Auffassung des richterlichen Berufs erfüllt und von jenem kategorischen Imperativ der Pflicht geleitet waren, welchem in jener Zeit Kant philosophischen Ausdruck gab. Dieser Geist übertrug sich dann mehr und mehr auch auf die unteren Gerichte.

Als Friedrich der Große am 17. August 1786 die Augen schloß, die so durchdringend alle Verhältnisse überschaut hatten, war hiernach die Rechtspflege, insbesondere im Netzedistrikt, in geordnetem Gange. Daß das Recht das Fundament des ganzen Staatslebens bildet und eine gute Rechts-

---

tatoren und die erforderliche Anzahl Subaltern- und Unter-Beamte, ferner 5 Justizcommissarien, von denen je einer zugleich Hofgerichts- und Kammer-Fiscal war. (Holsche a. a. O. S. 265.) — Für das Hofgericht wurde ein Privat-Gebäude angekauft, nach Holsche (a. a. O. S. 107) „das größte von den neuen Häusern in der Stadt". An dies Gebäude wurde ein Gefängniß angebaut.

[1]) Im Jahre 1790 war dies Gericht der Zahl der Processe nach das dritte Justizcollegium in Preußen. Es schwebten in jenem Jahre vor demselben 1343 Processe, wovon 826 erledigt wurden, also 517 verblieben. Nur vor dem Kammergericht und vor der Regierung in Marienwerder hatten damals mehr, nämlich 2032, bezw. 1479 Proceffe geschwebt, wovon 1254, bezw. 912 beendigt waren. Konkurse waren im Netzedistrikt nicht häufig, und sie verminderten sich noch nach der im Jahre 1787 erfolgten Einführung des landschaftlichen Creditsystems (Holsche a. a. O. S. 266 f.). — Die Einwohnerzahl des Netzedistrikts betrug im Jahre 1785 163070, und zwar 85296 Katholiken, 70989 Protestanten und 6785 Juden (Holsche a. a. O. S. 65.).

pflege zu den ersten und vornehmsten Aufgaben des Staats gehört, diese Auffassung hat wohl Niemand so nachdrücklich bethätigt und dem öffentlichen Bewußtsein eingeprägt, als Friedrich der Große. Und dabei war er in dem allem Formalismus abgewandten Gefühl für die sittlichen Elemente des Rechts, für Billigkeit und natürliches Recht und für die socialen Aufgaben des Rechts den meisten seiner Zeitgenossen weit vorausgeeilt. Aber das von diesem Geiste erfüllte große und weise Gesetzbuch, das Preuß. Allg. Landrecht war beim Tode des Königs schon so weit gefördert, daß seine Vollendung als gesichert gelten konnte.

Die Bedeutung einer guten Justizverwaltung lernte durch den großen König namentlich der Netzedistrikt im Vergleich mit den früheren Zuständen kennen. Hier zeigte es sich am deutlichsten, wie recht der König mit seinem Ausspruch hatte, daß eine gute Justizverwaltung das Glück der Gesellschaft bildet.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 263 Z. 1 von oben (Anfang des I. Kap. dieser Abhandlung) ist zu lesen: 5. August statt: 5. April.

Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.

1. **Christophorus Hegendorf.** Einen Reformator in dem Sinne, wie ihn viele andere Städte aufzuweisen haben, hat Posen freilich nie gehabt. Doch fanden schon frühzeitig die reformatorischen Ideen auch dahin ihren Weg. Unter den Männern, die sich um deren Verbreitung verdient gemacht haben, muß an erster Stelle Christophorus Hegendorf genannt werden. Sein, wenn auch nur 40jähriges, so doch vielbewegtes und nach den verschiedensten Richtungen hin sich entfaltendes Leben dürfte den meisten Lesern so gut wie völlig unbekannt sein; deshalb werde es hier auf Grund der untengenannten Quellen[1]) in der Kürze erzählt.

Als Sohn des von Bamberg nach Leipzig verzogenen Bürgers und Seidenhefters (oder Seidensticters) Johannes Hegendorf daselbst im Jahre 1500 geboren, besuchte er, wiewohl die Vermögensverhältnisse des Vaters, zeitweise wenigstens, sehr dürftig waren, die dortige Thomasschule und bezog schon als Dreizehnjähriger ebendaselbst die Universität. Nachdem er dort humanistische Studien unter Mosellan, Auban u. A. betrieben, erlangte er schon 1515 die Würde des Baccalaureats, in welchem er 6 Jahre verblieb. Frühzeitig begann er seine litterarische Thätigkeit. Als Achtzehnjähriger gab er Huttens 1511 erschienene Stichologie (de arte versificandi) aufs Neue heraus und widmete sie dem ihm persönlich unbekannten Erben Hesse. 1519 war er Augen- und Ohrenzeuge der bekannten Disputation zwischen Luther und Eck, die er in einem Gedichte

[1]) Otto Günther: Plautuserneuerungen in der deutschen Litteratur des 15—17. Jahrhunderts. Leipzig 1886 (Doktor-Dissertation).

G. Kawerau: Zwei älteste Katechismen der lutherischen Reformation (Nr. 92 der Neudrucke deutscher Litteraturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts) Halle a. S. 1891.

verherrlichte, an deſſen Schluß er die Chriſtenheit auffordert, zum Herrn, dem Quell der Wahrheit, zu beten, „daß er, wie einſt bei der Ausgießung des heiligen Geiſtes, die Herzen der Kämpfer mit himmliſchem Regen befeuchte, auf daß ſie ihn und was ſeiner Lehre gemäß iſt, erkennen und bekennen, die Sicilischen Poſſen ohne Gewicht aber (d. i. Ecks ſcholaſtiſche Kunſtſtücke) dem Feuer und Waſſer überliefern.“ Man ſieht, er fühlte ſich ſchon damals zu Luthers gewaltiger Perſönlichkeit mächtig hingezogen. Gleich anderen jüngeren Leipziger Magiſtern wandte er ſich denn auch nach jener Disputation plötzlich dem Neuen Teſtamente zu und begann ſeine Vorleſungen über die Evangelien und einige pauliniſche Briefe, die ſeine volle Hinneigung zu Luthers Sache zur Folge hatten. Sein Intereſſe an den religiöſen Fragen der Zeit hinderte ihn jedoch nicht, ſich auch auf anderen Gebieten litterariſch zu bewegen. Er trat 1520 gleichzeitig als Komödiendichter und als Verfaſſer pädagogiſcher bezw. Lehrbücher auf, und zwar im Anſchluß an eigene Lehrthätigkeit in der Schule, wie er denn damals Erzieher des jungen Lorenz Zoch war, dem er ſeinen methodus conscribendi epistolas 1520 zueignete. Weht uns ſchon in den beiden von ihm uns erhaltenen Komödien, die wahrſcheinlich auch bei irgend einem Feſte zur Aufführung gelangt ſind, ein anmuthender Geiſt entgegen, ſo gilt dies in noch höherem Grade von ſeinen dialogi pueriles, unbedingt dem intereſſanteſten ſeiner Schulbücher, das darum auch ſehr häufig, zuletzt noch 1706 in Helmſtedt, gedruckt worden iſt. Es giebt uns ein Bild des Schülerlebens im 16. Jahrhundert. Auch an humoriſtiſchen Zügen fehlt's darin nicht; ſo belehrt z. B. im 9. Geſpräch ein Erfahrener einen Ungeübten in der Kunſt des Almoſenerwerbes: man darf nicht gleich von der Thür weglaufen, wenn man auch rauh angelaſſen wird, man muß dringlicher werden, Drohungen mit Steinwürfen als Scherz auffaſſen u. ſ. w. Ein Schüler klagt, daß in der erwähnten Leipziger Schule nicht erlaubt ſei, kalt zu baden, noch den Bauern beim Kirſchpflücken zu helfen, oder ein paar Tage die Schule zu ſchwänzen u. ſ. w., auch fehle es nicht an Klatſchern.

1521 wurde Hegendorf Magiſter und im Herbſt 1523 trotz ſeiner Jugend Rektor der Leipziger Univerſität. In demſelben Jahre trat er auch in ein offizielles Verhältniß zur theologiſchen Fakultät und wurde als Baccalaureus der Theologie aufgenommen. 1525 verheirathete er ſich.

Inzwiſchen traten Zeitverhältniſſe ein, die unſern bisher von ſo viel Glück begünſtigten jungen Hegendorf einem andern Studium zuführten.

Sebastian Fröschel war 1523 als erster lutherischer Prediger in Leipzig aufgetreten, er wurde verhaftet und dann des Landes verwiesen. Aus Furcht stellten die oben erwähnten Magister ihre theologischen Vorlesungen ein und wandten sich dem Studium der Jurisprudenz oder Medizin zu. Am längsten wehrte sich Hegendorf, bis 1524 der Bischof Adolf zu Merseburg energisch gegen ihn vorging. Am 26. April hielt der Bischof eine Visitation ab, über die er unterm 13. Mai an den Herzog Georg von Sachsen wie folgt berichtet: „...Sonderlich haben wir mit Magister Christophoro Hegendorf viel Handels und Mühe gehabt, doch endlich ynen dahyn geweyset, das er sich hinfür Lutherischer und Melanctonischer, auch des Anhanges Schriefft und Libell zu lesen und zu practiciren abgesaget, sich des ganzlich ewssern und zu enthalten..." Hegendorf wandte sich nunmehr juristischen Studien zu, die er unter dem Ordinarius der Juristenfakultät und Rathsherrn Ludwig Fachs in Leipzig fünf Jahre betrieb. Daneben war er aber ununterbrochen im Schulamte thätig und veröffentlichte seine früher gehaltenen theologischen Vorlesungen über Marcus, Hebräerbrief, 1. Petrusbrief und Passionsgeschichte durch den angesehenen Verleger Joh. Secerius in Hagenau (1525), von welchem der junge theologische Schriftsteller als ein „juvenis pius ac juxta eruditus" in einem Vorworte den Lesern empfohlen wurde. Waren bisher sämmtliche litterarischen Produktionen Hegendorfs in lateinischer Sprache abgefaßt, so erschien im Jahre 1525 seine erste deutsche Schrift: „Ueber die erst Epistel Petri ain vast nutzlichs lesen."

1529 erschien seine erste juristische Schrift. Im folgenden Jahre (1530) berief ihn der Bischof Johannes Latalski (Latalitius) von Posen an das dortige Gymnasium, Neacademia Lubbranicia genannt, welches 1519 von Bischof Johann Lubranski gegründet, 1520 von Sigismund I. bestätigt, Pflanzschule und Filiale der Krakauer Universität war. Es war das gerade zu der Zeit, als die Schule am meisten blühte, als nicht nur aus Großpolen allein, auch aus Kleinpolen und Schlesien die Jugend ihr zueilte. Hier entfaltete nun Hegendorf als Lehrer in den fünf Jahren 1525—1530 eine die Reformation in hohem Grade fördernde Thätigkeit sowohl durch seinen Unterricht wie auch durch die von ihm herausgegebenen Schulbücher. Die bedeutendsten großpolnischen Familien vertrauten dem gelehrten Manne ihre Kinder zur besonderen Beaufsichtigung und Erziehung an: Stanislaus Latalski, ein Bruderssohn des Posener Bischofs, Johann Krotowski, Raphael Leszczynski saßen an seinem Tische. Auch

die Posener Zeit ist reich an litterarischen Arbeiten Hegendorfs, die größtentheils in Krakau gedruckt wurden. Eine Ausnahme hiervon macht der wahrscheinlich 1526 erschienene bei Georg Rhau in Wittenberg gedruckte deutsche Katechismus: „Die zehen Gepot, der Glaub, und das Vater vnser, für die Kinder, kürtzlich ausgelegt durch Christophorum Hegendorff." Unter seinen vielen Posener Freunden und Gönnern wird namentlich ein Posener Kanonikus Dr. Johann Woyntzigk von ihm erwähnt.

Endlich verdächtigte ihn die Eifersucht des früheren Vertreters der scholastischen Philosophie in Krakau, Gregors von Szamotul, der vormals Archidiakonus an der Kathedralkirche in Posen war, als Ketzer; trotz des Schutzes, den ihm das evangelisch gesinnte Geschlecht der Górka gewährte, mußte er weichen, mit ihm zugleich die klassischen Wissenschaften. Hegendorf erhebt über diese Vorgänge Klage in seiner Schrift Querela eloquentiae. Eine ganze Reihe von litterarischen Denkmälern dieser Fehde, die 1535 in Posen ausgefochten wurde, ist uns erhalten. In der letzten dieser Schriften: Helleborus Novus, Wittenberg 1536, giebt Hegendorf eine ausführliche Schilderung der Fehde. Es sei gestattet, ihn selbst reden zu lassen: „Sobald mein Streit mit S. wegen dessen giftiger Zunge, die er nicht zügelte, in Posen vorgefallen war, bestimmte uns Beiden der Posener Bischof einen Termin. Als wir zu dem Tage erschienen waren, war der Bischof zugegen mit einigen Edlen aus dem Domherrenkolleg. Nach einigen einleitenden Worten sagt der Bischof, wenn ich etwas gegen S. zu sagen wünsche, solle ich mich kurz fassen. Nachdem ich nun ganz bescheidentlich dem S. vorgehalten hatte, daß er mich, von dem er vielleicht niemals zuvor etwas gesehen oder gehört habe, heimlich dem Gelächter ehrlicher Leute preisgebe, bat ich den Bischof, er möge sein Ansehen brauchen und den S. davon abhalten, mich in der Leute Mäuler zu bringen. Denn ich sei noch jung und könne gleicherweise, wenn nicht S. seinen Schmähungen Maß und Ziel setze, in die Hitze kommen. Nach diesen Worten glaubte ich, S. werde mit gleicher Mäßigung auf meine Beschwerde mir antworten, aber siehe da, wie eine Furie, die aus der Hölle losgelassen ist, wirft mir S. schreckliche Schmähungen ins Gesicht, macht mich kurz und klein und speit unter vielem Andern auch das gegen mich aus: was für ein Gelehrter ich sei, hätte ich auf einer öffentlichen Disputation bewiesen, auf der ich gegen einige Argumente der Magistri sehr unglücklich erwidert habe. Ich antwortete, es sei nicht verwunderlich, daß ich einige

ſophiſtiſche Fangſchlüſſe nicht auf der Stelle habe auflöſen können, von Jugend auf habe ich die Sophiſtik gehaßt, kenne alſo ihre Methode nicht oder nur wenig, und komme es nicht täglich in öffentlichen litterariſchen Fehden vor, daß das Vorgebrachte nicht immer prompt und glücklich von den Kämpfern erledigt werde? Wolle er mir das zum Vorwurf machen, daß ich einige ſophiſtiſche Lumpereien nicht habe löſen können, wie viel mehr müſſe man ihm vorwerfen, daß er in ſeinem processus juris mehr als tauſend mal ganz vom Wege abgekommen ſei? Auf dieſe Worte, gleich als würde er von mir des Sakrilegs beſchuldigt, bricht S. in jede Art von Schmähungen aus. Als der Biſchof ſah, daß der Menſch ganz von Sinnen ſei, gebietet er Stillſchweigen und verſöhnt uns. Nach der Verſöhnung zieht S. erzürnt, daß ich ſein Buch getadelt habe, hierauf in Predigten, zu denen er ſich ſo eignet, wie ein Kameel zum Tanzen, mißgünſtig gegen mich, den Profeſſor der rechten Wiſſenſchaften an der Akademie von Poſen, los. Und als er mit ſeinen Angriffen gegen mich nicht aufhörte, beklage ich mich in einem Briefe an den Biſchof über ihn und füge bei, wenn S. ſeine giftige Zunge nicht zügeln würde, ſei ich entſchloſſen, mich öffentlich mit ihm zu meſſen und ſeine Irrthümer aus dem Schatten in die Sonne zu ſtellen. Der Biſchof ſchickt meinen Brief nach Poſen, wenn ich nicht irre, znm Archipresbyter, und dieſer giebt ihn an S. Nicht lange nach Empfang deſſelben ſchreibt S. an mich einen Brief, ſtrotzend von Schmähungen aller Art, und als ich auf dieſen nach Verdienſt geantwortet hatte, ſchickt er mir einen zweiten Brief, der den erſten im Schmähungen und Beſchimpfungen noch weit übertraf. Auf dieſen antwortete ich ſehr beſcheidentlich, damit er Mäßigung bei mir nicht vermiſſen könne. Da ich übrigens von S. zu einer öffentlichen Disputation brieflich herausgefordert wurde, laſſe ich vor allen Kirchen einen öffentlichen Anſchlag anheften, worin ich ganz beſcheidentlich anzeige, daß ich mich mit S. in eine öffentliche Fehde einlaſſen würde. Als das dem S. bekannt geworden war, bittet er ſogleich das Domherrenkollegium flehentlich, ſie ſollten mich vor Gericht ziehen und mir die öffentliche Disputation unterſagen. Denn der große Theolog und Kanoniſt fürchtete, ſich im öffentlichen Kampfe zu blamiren. Das Colleg beſtimmt mir ſogleich einen Termin, und als ich mich da geſtellt hatte, beginnt S. in ſeiner hündiſchen Beredſamkeit gegen mich zu beiſern. Wie unerſchrocken ich ihm antwortete, wiſſen die Domherren, die damals zugegen waren. Um kurz zu ſein: nach vielem Streit wird die Sache bis zur Ankunft unſers Biſchofs, der

nicht in Posen war, vertagt, und die Domherren bitten mich, die öffentliche Disputation aufzuschieben. Als der Bischof am Tage der Wiederauferstehung Christi nach Posen zurückgekehrt war, gehe ich sogleich zu ihm und bitte ihn wiederholt (denn er war über den Streit zwischen mir und S. durch viele Briefe unterrichtet), er solle, wenn es anginge, mich und S. versöhnen. Der Bischof verspricht dies und bestimmt einen Tag, zu dem ich mich vor dem verehrungswürdigen Domherrenkolleg stellen solle. Als ich dies gethan und den Streit von Anfang bis zu Ende wieder erzählt, aber kurzab, da die Angelegenheit genügend erörtet worden war, befiehlt der Bischof, wir sollten uns versöhnen, wozu ich ganz gern bereit war. Und damit bei uns Beiden keine Feindschaft zurückbliebe, befiehlt der Bischof, die beiderseits gewechselten Briefe zu verbrennen. Auch hierin war ich dem Bischof zu Willen und ließ meine Briefe ins Feuer werfen. Auch S. ließ seine Briefe verbrennen; und so versöhnten wir uns. Von dieser Zeit an glaubte ich an S. einen Freund zu haben, aber siehe da, kaum vergehen einige Monate, und er läßt ein höchst giftiges gegen mich verfaßtes Libell ausgehen. Hierauf, damit man seinen Verleumdungen nicht glauben sollte, zeige ich an, ich werde mich öffentlich rechtfertigen. Wie schlimm da, auf Antrieb des S., mit mir verfahren wurde, habe ich schon oben gezeigt. (H. behauptet, zu dieser Zeit auf des S. Antrieb geradezu in Lebensgefahr gebracht worden zu sein. Die öffentliche Rechtfertigung wurde ihm versagt, und nur der Schutz des Grafen Lucas v. Górka bewahrte ihn vor dem Aeußersten. Dieser gab ihm, wenn er ins Colleg ging, seine zahlreichen aulici als Schutz und Begleitung mit.) – Als ich aber nun endlich durch die Autorität des hochherzigen Lucas, Palatins von Posen, (den ich ehrenhalber hier nenne,) zur öffentlichen Rechtfertigung zugelassen worden war, rechtfertigte ich mich, nicht, wie S. unverschämter und lügnerischer Weise sagt, vor Handwerkern, sondern vor den gelehrtesten und besten Männern in ganz Posen volle acht Tage lang. Meiner Rechtfertigung wohnten vielleicht bei zwei Handwerker, die auch, wenn ich nicht irre, in S.'s Vorlesungen bisweilen zu gehen pflegen, Spaßes halber, denn er ist ein herrlicher Possenreißer. Und ich zweifle nicht, daß durch meine Rechtfertigung ehrlichen Leuten genug gethan worden ist. Denn was ich öffentlich disputirt habe, dessen würde ich mich nicht schämen, auch wenn es wahrheitsgetreu in eine öffentliche Schrift gebracht werden könnte. — Da hat der redliche Leser in wahrheitsgemäßer Darstellung Anfang und Ende des Streites, der zwischen mir und S. in Posen vorgefallen ist."

Wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1535, während noch der litterarische Streit fortging, hat Hegendorf Posen verlassen. Er zog nach Frankfurt a. O. und griff nach den Posener Jahren philologisch-humanistischer Lehrthätigkeit wieder zu der in Leipzig erwählten Jurisprudenz. In Frankfurt erwarb er sich den juristischen Doktorhut und scheint auch Mitglied der juristischen Facultät geworden zu sein, da die Matrikel ihn: postea doctor juris et professor nennt. Aber lange verweilte er auch hier nicht, die Stadt Lüneburg berief ihn 1537 als ihren Syndicus. Als aber der Rath von Rostock die dortige Universität reorganisiren wollte, erschien 1539 eine Rathsdeputation in Lüneburg und bat, ihm auf einige Zeit Urlaub nach Rostock zu gewähren. Dort wurde er am 21. October ehrenhalber intitulirt, hielt eine Antrittsrede de rationibus restaurandi collapsas academias publicas und las – ihn so recht kennzeichend ein Colleg über das corpus juris neben einem theologischen über die Thessalonicherbriefe. Schon nach wenigen Monaten indeß rief ihn die Stadt Lüneburg zurück und trug ihm das Amt eines Stadtsuperintendenten an. Dieser neue Wechsel in seinem Berufsleben mochte ihm wohl in einem Augenblicke schwer fallen, wo nicht allein Rostock ihn als akademischen Lehrer behalten wollte, sondern gleichzeitig Rufe an die Universitäten Greifswald und Frankfurt an ihn ergingen. Doch die Theologie war ihm zu sehr ans Herz gewachsen, er nahm das geistliche Amt in Lüneburg an, zu dem ihm Melanchthon am 1. Mai 1540 Glück wünscht und ihn als „velut Ambrosium ex foro et ex judicum subselliis ad ecclesiae gubernationem accersitum“ begrüßt. Noch will er sich für sein neues Amt auch die theologische Doktorwürde in Wittenberg verschaffen und steht dieserhalb mit Melanchthon in Briefwechsel – da rafft schon am 8. August desselben Jahres die Pest den Vierzigjährigen aus dem Amte und von seiner Familie hinweg.

Einen beträchtlichen Theil seiner Schriften hat Rom auf den index librorum prohibitorum gesetzt.

A. Heuschel.

---

2. **Albert Günzel, Pfarrer zu Lissa.** Die Comeniusfeier dieses Jahres dürfte vielleicht Veranlassung sein, auch seines Amts- und Leidensgenossen in Lissa gerade während der Unglückstage am 26. und 27. April 1656 zu gedenken, des damaligen Pastors prim. und General-Seniors der lutherischen Kirchen Großpolens, des Magisters Albert Günzel. Er war

in der Reihe der lutheriſchen General-Senioren der achte und verlor, gleich Comenius, bei der Einäſcherung der Stadt ſein ganzes Hab und Gut. Beide kamen bei dieſer Gelegenheit um ihr Amt und mußten flüchten.

Günzels Name geht weit über die Grenzen ſeiner engeren Heimath hinaus. Ueber ſeinen Lebensgang finden ſich in der Kirchen- und Stadtchronik zu Stolberg a. Harz nachfolgende Aufzeichnungen von M. Zeitfuchs (1717), deſſen Nachrichten über Perſonalien und Daten ſich durchweg als durchaus zuverläſſig herausgeſtellt haben:

„M. Albertus Günzelius (als 8-ter der evangeliſchen Superintendenten der Grafſchaft Stolberg aufgeführt), zu Stolpen in Meissen geboren den 21. Febr. 1614 aus E. Ehrw. Prieſter-Geſchlecht, maßen ſein Herr Vater Christophorus daſelbſt Past. Prim. und ſeine Mutter Regina M. Alberti Lyttichii des Superint. zu Bischofswerda Tochter, auch der Herr Großvater Vitus Günzelius zu Stolpen Prieſter geweſen, wie er ſelbſt in ſeinem lateiniſch verfertigten Lebens-Lauff, den ich aus Communication des Herrn Pastoris zu Dietersdorf A. G. Küchenthals, als des ſeligen Mannes Enkels beſitze, erzehlet. Wie er ſeine Studia zu Meißen, Leipzig und Wittenberg glücklich fortſetzet, wird er zu Leipzig, wo er 6 Jahre und darüber ſtudiret, D. Höpfnern lieb und Magister Philosophiae, kömmt zu Wittenberg durch leſen und vieles disputiren in ſolche consideration, daß er Adjunctus Philosophiae wird und Collegia Theologica mit vielem applausu halten darf, ja die Philosoph. Facultät ernennt ihn zu der vakanten Stelle des verſtorbenen M. Michaeli Schneideri, Moralium Prof. Publ., wiewohl, weil jemand anders dazwiſchen kömmt, das Ober Konſiſt. in Dresden ihm nur das gleichfalls mit jenes Abſterben eröfnete große Chur-Fürſtliche Stipendium von 90 jährlichen Meißniſchen Gulden zuſchreibt, der Theologie deſto beſſer zu obliegen. Er wird aber a. 1642 aus Wittenberg nach Cöln a. d. Spree als Diaconus, bald Archidiaconus berufen und, als er daſelbſt Verfolgung erleidet, ſchickts Gott, daß ihn verſchiedene vocationes angetragen werden. Bald ſoll er Probſt zu Bernau in der Mittelmark, bald SS. Theol. Prof. Publ. zu Wittenberg werden, wie davon der Professorum Schreiben vorhanden, folgt aber um gewiſſer Urſachen willen lieber D. Hülſemannen zu Leipzig, und wird Pastor prim. in der Polniſch Liſſa a. 1653, welches Amt er auch nach Vermögen 3 Jahre verwaltet, bis das große Kirchſpiel von ſeinen Feinden, den einfallenden Polen a. 1656 den 26. und 27. April jämmerlich zerriſſen, ins Elend geſchickt und die Stadt zerſtöret und verbrannt wird, da er denn

bei seinem bittern Exilio sein vornehmes Amt, kostbare Bibliothek und fast allen Vorrat, endlich auch zu Görlitz den 28. Novbr. selbiges Jahres seinen besten Schatz auf Erden, seine liebe Ehegenossin Frau Catharinam geb. Funckerin einbüßen muß. Folgendes Jahres erhält er auf Gottes Schickung und guter Leute Rath Beruf zum Hof- und Stadtprediger, auch Superintendenten und General-Inspectoren-Amt in der Grafschaft Stolberg und wird Dom. Rogate durch M. Arnold Zeitfuchs, der die Investitur-Predigt gehalten, auch zeither Vices Superintendentis in Kirchen- und Consistorial-Sachen vertreten, aber alt und abgelebt gewesen, eingeführt, dabei der wohlversuchte exemplarische Mann auch bleibet bis an sein seliges Ende 1672, den 29. April."

So weit die Chronik. G. ist in Stolberg gestorben und unter dem Altar der Stadtkirche begraben. Im Chor derselben hängt sein lebensgroßes Bild in Oel, vortrefflich ausgeführt. G. ist eine stattliche, ritterliche Gestalt, mit einen Schnurrbart und Kinnbart — wie ihn im 30-jähr. Kriege die alten Kämpen trugen, über dem Talar ein breiter Kragen, schon durch die Tracht auffallend. Auf diesem Bilde steht links oben in Goldschrift: Albertus Gunzelius, Com: Stolb: Superintendens, nat. die 21. Febr. 1614, denatus die 29. aprilis anno 1672; rechts oben: Symb. JESUS MEUS OMNIA.[1])

A. Henschel.

---

3. **Münzfund zu Mechowo.** Schon im Herbste 1891 wurden hin und wieder auf dem Acker des Wirths Michael Pielucha zu Mechowo beim Pflügen einzelne Münzen gefunden, im Frühjahre 1892 mehrten sich diese Fälle. Der Schwager des Wirths, Joseph Swiencioch, grub nach und fand einen irdenen Topf mit einer großen Menge Silbermünzen. Der Fund wurde uns zum Erwerb angeboten, jedoch entbehrte derselbe jeder besonderen Bedeutung, so daß wir über unser übliches Gebot von 10% über den Metallwerth nicht hinausgehen konnten. Für diesen Preis aber waren die Münzen nicht zu haben. Wir haben es in Folge dessen um so dankbarer anzuerkennen, daß uns durch Vermittelung des Herrn Distrikts-Kommissars Roll zu Posen ermöglicht wurde, den Fund Behufs seiner Beschreibung einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

Das älteste Stück ist ein Dreigröscher des Herzogs Karl von Münsterberg-Oels v. J. 1612, das jüngste ein Ortsthaler des Königs

[1]) Obige Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Consistorialraths Pfitzner in Stolberg.

Johann Kasimir von Polen, i. J. 1653 zu Posen geschlagen. Letzteres Jahr weist auf den Schwedisch-Polnischen Krieg als Veranlassung der Bergung dieses Schatzes hin. Der Fund setzt sich folgendermaßen zusammen:

Brandenburg-Preußen.

a) Brandenburg.

1. Kurfürst Johann Sigismund (1608—1619).

Dreipölker 1620 Umschrift: pro lege et pro grege (2).

2. Kurfürst Georg Wilhelm (1619—1640).

Ortsthaler 1623 (2), 1624 (2), 1625 (1).

Dreipölker 1621 (6), 1622 (36), 1623 (18), 1624 (26).

b) Preußen.

Kurfürst Georg Wilhelm (1619—1640).

Dreipölker 1622 (1), 1623 (1), 1624 (12), 1625 (40), 1626 (48), 1627 (9), 1633 (3).

Oesterreich.

1. Kaiser Mathias (1612—1619).

Dreigröscher 1619 (1).

2. Kaiser Ferdinand II. (1619—1637).

Dreigröscher 1624 (44), 1625 (17), 1626 (14), 1627 (21), 1628 (27), 1629 (27), 1630 (20), 1631 (15), 1632 (9), 1633 (8), 1634 (11), 1635 (8), 1636 (9), 1637 (3).

Dreigröscher Archi. Au. E. CARI. D. STYRI. CARN. 1624 (2).

3. Ferdinand III. als Römischer König.

Dreigröscher 1629 (1), 1630 (4), 1631 (2), 1635 (2), 1637 (3).

als Kaiser (1637—1657).

Dreigröscher 1637 (20), 1638 (8), 1639 (4), 1640 (2), 1641 (2), 1643 (7), 1644 (1), 1646 (1), 1647 (1), 1648 (3), 1649 (2), 1650 (3), unbestimmt (18).

Böhmen.

Ferdinand III. (1627—1657).

Im Herzschild des Wappens der Böhmische Löwe.

Dreigröscher 1638 (1), 1640 (2), 1641 (3), 1642 (3), 1643 (1), 1648 1), unbestimmt (3).

Kärnthen.

1. Ferdinand II.

Dreigröscher 1626 (4), 1627 (1), 1628 (1), 1630 (2), 1636 (3), unbestimmt (2).

2. Ferdinand III.

Dreigröſcher 1638 (1), 1639 (1).

Steiermark.

1. Ferdinand II.

Dreigröſcher 1624 (10), 1625 (4), 1626 (5), 1627 (3), 1628 (6), 1629 (7).

2. Ferdinand III.

Dreigröſcher 1637 (1), 1638 (4), 1639 (2), 1645 (1).

Teſchen.

Ferdinand III.

Dreigröſcher 1647 (1), 1648 (1).

Tyrol.

1. Erzherzog Leopold (1625—1632).

Dreigröſcher o. J. (17).

2. Erzherzog Ferdinand Karl (1632—1662).

Dreigröſcher 1638 (1), 1640 (1), 1642 (3), 1645 (1).

Friedland und Sagan.

Herzog Albrecht von Wallenſtein (1627—1634).

Dreigröſcher 1627 (1), 1629 (2), 1630 (1), 1633 (1), unbeſtimmt (2).

Münſterberg-Oels.

Herzog Karl II. (1587—1617).

Dreigröſcher 1612 (1), 1615 (1), 1616 (1).

Evangeliſche Stände Schleſiens.

Dreigröſcher.

HS: Adler. Umſchr. MON. PRINC. ET (3) STAT. EVAN. SIL.

RS: Wappen, rechts geſchacht, links Adler. Umſchr. SI DEVS P N Q C NOS 1637.

Polen.

a) Krone.

1. König Sigismund III. (1587—1632).

Ortsthaler 1621 (7), 1622 (10), 1623 (10), 1624 (10).

Sechsgröſcher 1623 (11), 1624 (22), 1625 (45), 1626 (33), 1627 (16), unbeſtimmt (6).

Dreigröſcher 1620 (5), 1621 (28), 1622 (56), 1623 (33), 1624 (37), unbeſtimmt (11).

Groſchen 1627 (1).

Dreipölker 1620 (89), 1621 (212), 1622 (498), 1623 (638), 1624 (481), 1625 (329), 1626 (137), 1627 (64), 1628 (1), unbeſtimmt (322)

2. König Johann Kaſimir (1649–1669).

Ortsthaler 1653. Poznan fac. (1).

b) Lithauen.

Dreipölker 1652 (1).

Livland.

Dreipölker 1648 (1).

Pommern.

1. Herzog Bogislaus XIV. (1620—1637).

Dreipölker.

RS: DEVS ADIVTOR MEVS 1620 (1), 1622 (2), 1623 (1).

2. Herzog Ulrich, Biſchof zu Camin (1618—1622).

Dreipölker.

RS: DEVS PROTECTOR MEVS. 1621 (2), 1622 (3).

Sachſen.

Kurfürſt Johann Georg I. (1611—1656).

Halbthaler.

HS: Johan: Georg: D: G: S: R: IMP. Archim: EL. 1612.

RS: CL. ET. M. ET. AVG. FR. AT. E. DV. SA. IV. CL. ET. M.

Viertelthaler 1628.

Kanton Zug.

Halbthaler.

HS: Doppeladler. Umſchrift: CVM HIS QVI OD(?) PACE ERAM PACI.

RS: Engel mit Schild und Reichsapfel. Umſchr. MON. NO. CANTONIS TVGIENSIS 1620.

Bisthum Brixen.

Biſchof Karl von Oeſterreich (1613 - 1624).

Dreigröſcher 1616 (1).

Bisthum Con... (?)

Biſchof Johann.

Dreigröſcher 1627 (1).

Bisthum Olmütz.

Bischof Franz von Dietrichstein (1598—1636).

Dreigröscher 1617 (1).

Danzig.

Ortsthaler 1623 (6), 1624 (5), 1625 (1).

Groschen 1625 (4), 1626 (1).

Elbing.

Dreigröscher 1632 (1).

Groschen 1629 (2).

Dreipölker 1629 (8), 1630 (26), 1631 (6), 1632 (8), unbestimmt (8).

Riga.

Dreipölker 1620 (1), 1622 (6), 1623 (31), 1624 (49) 1644 (2).

Thorn.

Zwei Groschen 1651 (1).

Prümers.

---

4. **Schloß Kruschwitz.** Von einem Schlosse zu Kruschwitz ist augenblicklich Nichts mehr vorhanden, außer einem altersgrauen Thurme, welcher sich in den Fluthen des Goplosees spiegelt und dem Volke erzählt von dem grausamen Könige Popiel und dessen schrecklichem Ende unter den Zähnen unzähliger Mäuse.

Dagegen haben wir aus dem 17. Jahrhundert eine Beschreibung der damals noch stehenden Baulichkeiten und lassen wir dieselbe, um das Andenken an das alte Schloß im Gedächtnisse der Nachkommenden festzuhalten, hier folgen. Diese Beschreibung befindet sich in einem im Kgl. Staats-Archiv zu Posen unter Dep. Kruschwitz C 1. aufbewahrten Aktenstücke; sie ist, wie aus einem Vermerk am Schlusse des Schriftstückes hervorgeht, aus dem Lustrationsprotokoll der Woiwodschaft Brześć vom Jahre 1616 ausgezogen, und im Jahre 1790 von dem vereideten Dollmetscher Woyciechowski zu Strelno übersetzt worden. Sie lautet also: In der Brześcischen Woywodschafft Staroſtey und Schloß Kruschwitz. Im Schloß ist ein Steinhauß, worinn vier Stuben, als, unten eine Speiß-Stube, darin ein guter Offen und Kamin, ein Credence und Gelenter, an dem Credenz ist eine kleine Thüre auf eisernen Bändern und Haacken; ferner ist in dieser Stube ein Tisch, jedoch ohne Gestelle, und herum sind Leisten und Bänke, vier Fenster von vier Fliegel, eine angestrichene gar nicht beschädigte Thüre auf eisernen Bändern, mit einem Schloß und

Drücker versehen. Auswerths dieser Stube ist das Vorhaus, worinn ein Fenster und in der Mitte eine gläßerne Laterne, unter der Treppe ist eine kleine Kammer, daran eine Thüre auf eisernen Bändern.

Die zweite Stube ist obenwerts über der Speiß-Stube, worinn ein guter Offen und Kamin, drey Fenster nebst Fenster-Laden, auf Bänder, die Thüre ist mit einem Drücker und Schloß versehen. Neben dieser Stube ist eine Kammer, worin ein Fenster von vier Fliegel, ein Spind in der Mauer; aus dieser Stube geht eine Thüre ad locum privatum, die auf eisernen Bändern ruhet.

Gegenüber der letztgedachten Stube ist ein kleines Stübchen, worin ein guter Offen und Kamin, zwei Fenster von vier Fliegel und eine angestrichene Thüre auf Bänder, und hat eine Klinge, neben diesem Stübchen ist eine Schlafkammer, die Thüre dazu ist auf Bänder mit einer Klinge, und hat ein Fenster in der Mauer. Nach dem Goplo See zu ist ein Alcoven, dazu eine Thüre und ein Fenster. Zwischen denen Zimmer ist der Haus-Flur, worinn ein Fenster von vier Fliegel, zwey Bäncke an der Mauer und eine Offen-Thüre auf eisernen Bändern. Zwischen denen Treppen aber ist eine Kammer mit einer auf eisernen Bänder ruhenden Thüre und einer Klinge. Obenwerts dieser Zimmer war ein Saal, der aber abgebrandt ist; neben diesem Saal ist eine Stube, worin drey Fenster, in jedem vier Flügel, ein gutter Offen und Kamin, imgleichen zwey große Bäncke.

Diese ganze Etage ist bei Zeiten des Herrn v. Niemojewski abgebrandt. Unter diesem Stein-Hause befindet sich ein Keller in sieben Kammer eingetheilt, bey jeder Kammer ist eine Thüre auf Bänder, und einige davon sind mit Schlösser versehen; an dem Keller-Eingange ist eine Thüre auf eisernen Bänder nebst Schloß und Drücker. Ueberhaupt befinden sich im Schloß dreizehn Stück Tische, sechs Stück Bäncke und vier rothangestrichene Stühle.

Das neue Gebäude. In diesem Gebäude ist erstens eine Küche, worinn dreyzehn Fenster und zwey Mauer-Spinde, daran Schlösser und Bänder, imgleichen eine Speiß-Kammer, wobey eine Thüre mit einem Schloß und Klinge versehen. Neben der Küche ist eine Stube und hat eine auf eisernen Bänder ruhende Thüre mit einem Schloß, in dieser Stube sind drey Fenster von vier Fliegel, Leisten und Bäncke herum, ein Offen und ein guter Kammin.

Neben dieser Stube ist eine Kammer, die eine mit einem Schloß versehene Thüre und ein Fenster hat. Die zweyte Kammer ist gleich neben

der erstern, hat ebenfalls eine Thüre auf Bänder mit einer Klinge, und ein Fenster. Im Eingange zur mittelsten Etage ist ein kleiner Saal, worin drey gläßerne Fenster. Gegenüber ist die Gerichts-Stube, worin ein Offen und drey Fenster sind. Neben der letzteren ist eine Kammer; die Thüren sowohl zur Stube als Kammer haben eiserne Bänder, die mit Schlösser und Klingen versehen sind. Ueber dem Thorwerck ist ein Stübchen, worin ein Offen und ein guter Kamin. Das zweyte alte Gebäude, welches von oben abgefallen, hat eine Stube, daran eine Thüre auf Bänder, ein Offen von zwey Feuerungen, drey gläßerne in Bley eingefaßte Fenster, Bäncke an der Wand herum und ein Spind mit einer zweyfliegeligen auf eisernen Bändern ruhenden Thüre. Gegenüber ist eine zweyte Stube, in welcher soviel als in der ersten vorhanden, außer daß der Offen eingefallen ist. In einer kleinen Entfernung steht eine Bad-Stube, worinn ein guter Offen und eine auf eisernen Stangen stehende Pfanne zum Wasser. Das Brauhaus steht auf dem Nebengarten oder Wall, worinn eine Stube. In diesem an dem Goplo See stehenden Schloße ist ein achtkantiger Thurm aufgeführet, mit schlechten Dachpfannen bedeckt und benöthigt der Reparatur.

Ex libro lustrationis palatinatus Brestensis anni 1616 in thesauro regni existenti extractum et extraditum Varsaviae die 17 mensis Januarii anno domini 1754.

Im Jahre 1659 war die Staroſtei im Beſitze des Nikolaus Lubſtowski. Unter ihm heißt es: „Das Schloß ist gänzlich durch den Feind ruinirt und die publiquen Acten sind verbrandt, wovon ein einziges Acten-Stück vom Jahr 1585 und 1586 geblieben; samtliche Vorwerks-Gebäude, als Scheune, Stallungen sind in Brand gesteckt worden. Diesen Umstand hat derselbe durch Obductionen, welche von Gerichtsdiener und Edelleute bewürkt, und coram actis castrensibus Crusviciensibus de actu feria quarta ante festum sanctae Margarethae virginis proxima anno domini 1657 verlautbahrt und unterschrieben worden, nachgewiesen."

Diese Zerstörung war durch die Schweden geschehen, welche sich des Schloßes im Jahre 1655 bemächtigt hatten, im Juni 1657 aber freiwillig von dort wieder abzogen. Interessant ist, daß der damals gerettete Aktenband sich noch im Kgl. Staats-Archiv zu Posen (I. Crusv. 1585/86) befindet. Er trägt auf einem Vorsatzblatte die Notiz von einer Hand des 18. Jahrhunderts: Notandum hic liber transactionum post conflagrationem actorum per hostes patriae Suecos est unicus relictus.

Die letzte aktenmäßige Erwähnung des Schlosses findet sich in den Jahren 1885/36 in den Akten des Kgl. Staats-Archivs zu Posen: Stadt Kruschwitz C 23. Damals fragte der Regierungs-Präsident Wißmann zu Bromberg bei dem Domainen-Rent-Amt in Strelno an, ob nicht alte Akten über das Entstehen und die Geschichte, sowie über das Eigenthum des Mäusethurms und des dazu gehörigen Grundes und Bodens bestimmte Nachrichten gäben. Dort war aber auch nichts weiter zu ermitteln, als ein Aktenstück vom Jahre 1787, betr. „den sogenannten Mäusethurm zu Kruswic." Wir entnehmen demselben, daß in diesem Jahre das Amt Kruschwitz angewiesen wurde, „dem Amte Inowrazlaw zur Erbauung des dortigen Amtshauses so viel Feldsteine, als erforderlich, aus denen Kruschwitzschen Schloßmauern, den sogenannten Mausethurm unbeschadet, verabfolgen zu lassen." Das erklärt nun auch die Bemerkung Wuttkes in seinen Städtebuche, daß der Mäusethurm neben den Burgtrümmern abgesondert auf einer Erhöhung hart am Goplosee stehe. Ursprünglich gehörte der Thurm zum Schlosse, wie die Beschreibung von 1616 ergiebt, und der Zusammenhang wurde erst im Laufe der Zeit, am letzten Ende vielleicht 1791 durch Wegbrechen der Mauern zerstört.

Dem Mäusethurm selbst widmete aber auch fernerhin die Preußische Regierung ihre Fürsorge. Im Jahre 1791 erließ die Westpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation ein Schreiben, sie habe „mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß der Beamte Berndorff unbefugter Weise sich unterfange, von dem sogenannten Mausethurm bei Kruschwiz, einem so alten Denkmale vergangener Jahrhunderte, Steine zu brechen. Es wird ihm dahero hiermit befohlen, solchen sofort wieder auszubessern." Berndorff jedoch antwortete: „Von dem beregten Mausethurm sind noch zu Brenckenhofs Zeiten die Ziegel von unten ausgebrochen worden, von denen Mauern des Schlosses hingegen sind zu verschiedenen Amts-Bauten, sogar nach dem Amte Inowraclaw, Ziegel veranschlagt und gebrochen worden; an dem Mausethurm aber ist von jener Zeit ab nachhero auch nicht das geringste mehr gerühret worden." Da er nun an der Beschädigung nicht den mindesten Antheil genommen habe, so lehnt er auch die Wiederherstellung ab, zumal eine ordentliche Ausbesserung an 200 Thr. kosten würde. Doch will er dieselbe trotzdem übernehmen, wenn ihm das apart stehende Stück Mauer gratis hergegeben würde. Das wurde jedoch nicht genehmigt, und in demselben Sinne wurde auch im Jahre 1796 dem Amte Kruschwitz aufgegeben, „darauf zu sehen, daß sich Niemand unterstehe, von dem Ueberbleibsel des dortigen sogenannten Mäuse-

thurms Steine zu brechen oder Mauer-Schutt davon wegzuführen," „da Se. Königliche Majestät die in dem Departement noch befindlichen alten Schlösser, Thürme ꝛc. zum besondern Behuf conservirt wissen wollen." Nach der Anzeige des Landbaumeisters v. Dornstein im Jahre 1802 war der Thurm seit langer Zeit im Fundament beschädigt und mußte untermauert werden, wenn er noch ferner den Unbilden der Zeit und der Witterung trotzen sollte. Der Beamte Heyne erhielt daher den Auftrag, diese Arbeit ausführen und den Thurm, „jedoch mit der größten Menage sichern zu lassen" d. h. mit den aufzuwendenden Mitteln sich in den bescheidensten Grenzen zu halten. Diese Ausbesserung scheint ihren Zweck voll erfüllt zu haben, denn noch jetzt steht der Mäusethurm, ein Denkmal vergangener Macht und Pracht.

Prümers.

---

5. Fraustädter Justiz im Jahre 1704. In dem Rathsbuche der Stadt Fraustadt vom Jahre 1702—1704 findet sich unter dem 19. Dezember 1704 ein Brief des Magistrats an die Vorsteher des Gefängnisses zu Breslau, welcher uns einen Blick in das Gerichtswesen der damaligen Zeit thun läßt. Was jetzt unmöglich wäre, scheint damals nichts außergewöhnliches gewesen zu sein, daß ein Gefangener seine Haft in einem jenseits der Landesgrenze gelegenen Gefängnisse abzubüßen hatte. Dort sollte er nach „empfangenem Willkomm" so lange bleiben, bis der Rath ihn entlassen würde. Das Geld für den Unterhalt wird aus dem Vermögen des Gefangenen durch den Rath bezahlt. Der Brief selbst lautet:[1])

Wir Burgermeister und Rathmanne der Königl. Stadt Fraunstadt in Groß Pohlen uhrkunden hiemit vor jedermänniglich, dehnen es zu wissen nöthig, daß wir Johann Wentzeln hiesigen weyland vornehmen Bürgers Sohn (umb daß er, mit muthwilliger Hindansetzung aller christ- und kindl. Pflicht, seine leibl. Mutter eine ehrbahre und frohme Matron, so ihn unter ihrem Hertzen getragen, mehrmahlen, unß zwar unbewust, wirklich zuletzt aber, wie notorisch und er selbst zugestanden, an Auge und Nase bluttrünstig geschlagen,) ex officio ins Zuchthauß condemniret und sothanes Uhrtehl an heute sitzenden Raths ihme, wie Rechtens, publiciret, zumahlen da albereit wegen ehmahliger Entblößung des Degens auf seine treue Mutter mit einer zieml. Geld Buße beleget und ihme der Verlust seines Mutter-

[1]) Rathsbuch der Stadt Fraustadt 1702—1704 im Königl. Staats-Archiv zu Posen.

theils (: im Fall er sich künftighin dergleichen mehr unterstehen oder würklich Hand an sie legen solte :) per decretum zuerkandt, mithin auch, auff den begebenden Fall, allen Entschuldigungen, keine genugsahme und legale Wißenschafft davon zu haben, vor zu beugen, ihme diese ernstliche Verwarnigung in forma probante insinuiret worden. Wann dann dieses alles bey ihme nichts gefruchtet, sondern wir nun ex post facto noch dazu in gewisse Erfahrung bracht, daß er vor beschehener Captivation sich verlauten lassen: daß er noch ein Mörder an seiner Mutter werden wolte, alß gelanget an der Kayser-. und Königl. Stadt Breßlau Titul: plen: Hochverordnete Herren Vorsteher des Zuchthauses daselbst hiemit unser unterdienstl. Ersuchen, obgedachten Johann Wenzeln eine Stelle darinnen einzuräumen und, nach empfangenem gewöhnl. Willkommen, zu strenger Arbeit anhalten zu lassen, umb dadurch seine grobe delicta iterata destomehr zu büßen, alß auch dessen boßhafftige Seele vom endlichen Verderben durch wahre Erkentnüß seiner Sünden zu retten und vor größerem Unglücke zu bewahren. Wir sind davor erböthig, allemahl das accordirte alimentationsquantum auf ein Quartal anticipando zu übersenden und die gewöhnlichen Expensen von dessen Vermögen richtig abführen zu lassen, so lange biß wir denselben daraus zu dimittiren die geziehmende Ansuchung an die hochverordneten Herren Vorsteher des Zuchthauses selbst möchten gelangen lassen. Inmaaßen wir uns denn hiemit per expressum quam solennissime bedingen, keiner privat requisition seiner Freunde darinnen zu deferiren, cum reipublice interit, ne delicta maneant impunita, sintemahlen er auch von unß ex officio dahin verurtheilet worden. Uhrkundl. haben wir unser gemeiner Stadt Insiegel wohlbedächtig vordrucken lassen. So geschehen in Raths Stellen zu Fraunstadt den 19. Decembris anno domini 1704. N. N. Burgermeister und Rathmanne daselbst.

Kupke.

Literaturbericht.

Friedrich von Thudichum: Historisch-Statistische Grundkarten, Denkschrift. Tübingen 1892. 8°. 26 S. Preis 60 Pf. Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung.

Der Verfasser der Denkschrift geht von den Beschlüssen aus, welche auf seine Anregung hin auf der letzten General-Versammlung des Gesammt-Vereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine am 1. September 1891 zu Sigmaringen gefaßt wurden und im Jahrgang VI S. 482, 483 dieser Zeitschrift abgedruckt sind. Es handelt sich um die Herstellung von Grundkarten für ganz Deutschland im Maßstabe von 1: 1500000, 500000, 100000, wovon die beiden ersteren im wesentlichen die Gewässer und wichtigeren Ortsnamen enthalten, die letzteren spezielleren historischen Arbeiten dienen sollen. Es ist nun sehr erfreulich, zu erfahren, daß sich in den verschiedensten Theilen Deutschlands das Interesse für diese Angelegenheit lebhaft regt, und für Dresden-Dippoldiswalde, die Wetterau, Magdeburg, ganz Würtemberg dergleichen Karten in Angriff genommen sind, oder doch genommen werden sollen. Auch der Chef des Typographischen Bureaus des K. Bayer. Generalstabes ist „mit der Ausarbeitung genauerer Ausführungs-Vorschläge beauftragt, und darf man einem baldigen Beginn der Arbeiten in Bayern entgegensehen." Daß diese Karten von großem Werthe sein werden, muß Jedem einleuchten, der die Begründungen des Verfassers für seine Forderungen liest. Denn erst, wenn diese Grundkarten zu möglichst billigem Preise jedem Forscher zur Hand sind, lassen sich die gewonnenen Resultate der historischen Forschung in genügender Weise und übersichtlich festhalten. Denn was soll man z. B. mit einer historischen Karte Deutschlands, welche die Zeit von 1803—1811, oder gar von 1801—1866 veranschaulichen wollte, anfangen? Sie muß in mehrere zeitlich getrennte zerlegt werden. Und für so viele andere Thatsachen würde eine kartographische Darstellung sich sehr empfehlen. Der Verfasser nennt u. a. alte Namen der deutschen

Flüsse, Seen, Gebirge und einzelnen Berge, Wüstungen, Sprachgrenzen, Gründung christlicher Kirchen, Güterbesitz der Klöster, geistliche Orden, Universitäten und Gymnasien, Volksschulen, Römerstraßen, Geltungsbereich des Sachsenspiegels, Lübisches Recht, Landfriedensbündnisse, Juden im 13. und im 16. Jahrhundert, Hexenprozesse, heutige Gerichtsbezirke, Handelsstraßen im Mittelalter, Hansabund, Bergwerke, Hüttenwerke, Buchdruckereien, Heilquellen u. s. w. Diese Aufzählung ließe sich mit Leichtigkeit ins Unendliche vermehren.

Die Ausführung denkt sich der Verfasser derart, daß die topographischen Aemter der Einzelstaaten die Beschaffung der Grundkarten 1: 100000, das deutsche Reich die Herstellung der Grundkarten 1: 500000 und 1500000 übernehmen. Eine Reichsunterstützung würde nicht blos die einheitliche Ausführung sichern, sondern auch zur größeren Beschleunigung der Arbeiten in allen Provinzen Deutschlands anspornen. Hoffen wir, daß die sehr erfreuliche Anregung überall günstigen Boden findet und baldige Früchte zeitigt. Es würde dadurch jedem Geschichtsforscher ein ganz wesentliches Hülfsmittel geboten sein.

Prümers.

Erinnerungen aus dem Leben eines Westpreussen von Eduard Reichenau. Gotha 1890. 8°. 336 S. 5 M.

Ein Buch, welches mehr für die Familie, als für das große Publikum geschrieben ist. Denn dieses kann unmöglich das richtige Interesse haben für all die kleinen persönlichen Erlebnisse des Verfassers, wenngleich unter seinen näheren Bekannten eine ganze Reihe berühmter Persönlichkeiten sich befinden, wie der Maler von Oer, Simson, Geibel, Bettina von Arnim, u. A. Für uns von meistem Belang ist die Beschäftigung Reichenaus beim Oberpräsidium zu Posen in den Jahren 1838 und 1839 also gerade zu der Zeit, als der Streit um die gemischten Ehen in höchster Blüthe stand. „Dem lebhaften Temperamente Flottwells (des damaligen Oberpräsidenten) entsprach es, daß er gern mit jungen Pferden fuhr, d. h. er ließ die Oberpräsidialrathsstelle unbesetzt und übertrug die Bearbeitung der Geschäftssachen theils dem ausschließlich bei dem Oberpräsidium beschäftigten Assessor, in welcher Stellung ich mich befand, theils einigen jüngeren Mitgliedern der Regierung.“ Die Akten bestätigen dies durchaus.

Manche Namen sind dem Verfasser nur dem Gehör nach im Gedächtniß geblieben und daraus ergeben sich dann verschiedentlich falsche

Schreibweisen. So heißt die kunstsinnige Dame in Stettin nicht Thilewein sondern Tilebein (S. 120); Reichenau spricht von einem Racotzy-Brunnen in Kissingen (S. 212, 213, 280), auch von Ragotzy (S. 248) statt Rakoczy-Brunnen, Rauhenthal (S. 271) statt Rauenthal, auch spricht man an der Nordsee von Watten und nicht von Waaten (S. 162).

Um es kurz zu fassen, so liegt hier vor uns das Lebensbild eines treuen Staatsdieners und guten Christen, welches durch mancherlei Beziehungen zu bedeutenden Zeitgenossen vielfache Anregung und Rückerinnerung bietet.

Prümers.

Büchner, Ludwig. Das goldene Zeitalter oder das Leben vor der Geschichte. Zweite Auflage. Berlin, Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur. 1891. X u. 352 S. 8°. 6 M.

Bei dem regen Interesse, welches die vorgeschichtliche Forschung auch in unserer Provinz immer mehr findet, scheint es wohl angebracht, auch an dieser Stelle eines Werkes zu gedenken, welches sich die Aufgabe gestellt hat, die Ergebnisse der modernen vorgeschichtlichen Forschung in ansprechender Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Der Titel „Das goldene Zeitalter" hat einen ironischen Beigeschmack insofern, als der Gedankengang des Verfassers grade der ist: vorgeschichtliche Funde und vergleichende Volkskunde, welche letztere Rückschlüsse auf die fernste Vergangenheit des Menschengeschlechts gestattet, zeigen in bündigster Weise, daß es ein goldenes Zeitalter, von welchem fast alle Völker einst träumten, niemals gegeben hat; der Inhalt der Geschichte des Menschengeschlechts ist der Kultur-Fortschritt, ist die Entwickelung (S. 333), der Mensch ist kein „heruntergekommener Adam", sondern dann schon lieber „ein veredelter Affe" (S. 335), und „wenn es überhaupt ein goldenes Zeitalter giebt oder geben kann", so ist „dasselbe nicht in der Vergangenheit, sondern in der Zukunft zu suchen und zu finden" (S. 337)

Die von Büchner benutzten Quellen sind durchaus die besten. Ueber Einzelheiten in der Darstellung wollen wir mit dem Verfasser nicht rechten; immerhin will es uns scheinen, als ob derselbe hin und wieder etwas zu viel geben will, und namentlich, als ob der Verfasser der Untereintheilung der einzelnen Perioden und den Streitigkeiten darüber ein etwas zu großes Gewicht beilegt. (Man vergl. S. 56—79 allein über die Eintheilungen der Steinzeit). Periodentheilung ist für wissenschaftliche Bestimmung von Fundgegenständen, für Festlegung gewisser

Typen unbedingt nothwendig; aber die Perioden bleiben immer etwas gemachtes, etwas abstraktes, und vor allen Dingen sie gelten nur für ganz gewisse Kulturkreise, in der Vorgeschichte ebenso wie in der Geschichte. Sobald man sie gar zu scharf zur Anwendung bringt, sobald man namentlich geographisch dieselben verallgemeinern will, geräth man zu leicht in Gefahr, zu straucheln. Deshalb hätten wir es lieber gesehen, wenn der Verfasser die von der heutigen Wissenschaft getroffene Periodeneintheilung zwar zu Anfang kurz charakterisiert, dann aber sie nicht gar zu sehr mit der weiteren Schilderung der Entwickelung der menschlichen Kultur als solcher verquickt hätte. Doch mag dies immerhin noch Ansichtssache sein. Einen rein äußerlichen Mangel hätte der Verfasser aber grade bei einem solchen populären Werk vermeiden können, nämlich das Fehlen einer scharfen Kapitel-Eintheilung und einer übersichtlichen Anlegung des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses. Doch söhnt damit einerseits die im einzelnen immer klar und durchsichtig gehaltene Darstellung und die z. T. grabezu meisterhafte Beherrschung der Sprache, andererseits aber die ungeheure Fülle von Anregung aus, welche ein jeder, und zwar nicht nur der Laie, aus diesem Werke entnehmen kann, und welche noch zuletzt in dem Anhange über „das Kulturmetall der Zukunft" (nach dem Verfasser: Die Aluminiumbronze) einen würdigen Abschluß findet.

Franz Schwartz.

Vorschlag zur Einführung der Deutschen Sprache in Polen. Ein unbekannter publicistischer Versuch Goethes.

Der soeben erschienene XIII. Band (Jahrgang 1892) des Goethe-Jahrbuchs (hrsgg. von Ludwig Geiger. Frankfurt a. M. 1892) bringt an erster Stelle unter der allgemeinen Ueberschrift: „Mittheilungen aus dem Goethe- und Schiller-Archiv" und unter dem oben angegebenen besonderen Titel auf S. 3—9 eine kleine Arbeit unseres Dichterfürsten, deren Auffindung schon auf der vorjährigen General-Versammlung der Goethe-Gesellschaft zu Weimar angekündigt ward, und die wegen ihres Inhaltes wohl an dieser Stelle erwähnt zu werden verdient.

In der Einleitung geht der Verfasser von dem Gedanken aus, daß man nach der geschehenen Einnahme eines eroberten Landes und nach vertragsmäßigem Uebergange desselben in den eigenen Besitz sogleich mitten im Frieden zu sein glaube, während doch ein innerer Krieg noch lange fortdauere, besonders wenn der eroberte Staat von dem erobernden

an Sprache und Sitte verſchieden ſei. So wäre auch die Frage entſtanden, „auf welche Weiſe wohl der Polniſchen Nation die deutſche Sprache einzuimpfen ſeyn möge?“ Der Vorſchlag der Dichters, den letzterer ſelbſt als „vielleicht ſeltſam ſcheinend“ bezeichnet, geht dahin, mehrere herumziehende Theater-Geſellſchaften zu errichten, denen von höchſter Behörde eine Sammlung Dialoge oder kleiner Stücke zu überliefern ſei, auf welche ſie ſämmtlich verpflichtet würden, wogegen vorhandene Schauſpiele von ihnen nicht aufgeführt werden dürften. Den Inhalt dieſer kleinen Stücke müßten die Vorkommniſſe des gewöhnlichen Lebens in reiner, fließender, deutſcher Sprache bilden. „Man ſähe die mittlere und geringe Klaſſe, von Morgen bis Abend, von der Kindheit bis zum Alter, in den gewöhnlichſten Zuſtänden, denen niemand ausweicht, und mit Sorgfalt würden diejenigen Ausdrücke, deren man ſich im gemeinen Leben am öfterſten bedient, angebracht und nützlich geſtellt.“ Goethe denkt dabei an die Theilnahme, welche Familienſcenen erfahrungsmäßig auf dem deutſchen Theater erregen. — Ferner ſoll nach dieſem Vorſchlage eine Sammlung ſolcher kleinen Dramen gedruckt und zu einem Schulbuche gemacht werden, und zwar dergeſtalt, daß Namen und alle Handlungen polniſch, der Dialog aber deutſch wäre. Von der Verbreitung ſolcher Dialoge unter den Schulkindern wird erhofft, daß letztere vielleicht bald geneigt ſein würden, die Stücke ſelbſt aufzuführen, was ſowohl für das äußere Betragen, wie für die ſprachliche Bildung jener von Vortheil ſein dürfte.

Der Herausgeber dieſes Goethe'ſchen „Vorſchlags“, der Direktor des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar, Profeſſor Dr. B. Suphan, ſetzt die Entſtehung deſſelben aus inneren Gründen in die Zeit von 1798 bis 1795. — Auf jeden Fall iſt dieſe Veröffentlichung dankenswerth, in welcher ſich unſer Goethe — um mit dem Herausgeber zu reden — „als Vorkämpfer für vaterländiſche Sprache und Sitte und deren Verbreitung“ zeigt. Pick.

E. Callier, powiat Pyzdrski w XVI stuleciu. Szkic geograficzno-historyczny. W Poznaniu 1891. 334 S. 8°.

Der Kreis Peiſern im 16. Jahrhundert. Eine geographiſch-hiſtoriſche Skizze. Poſen 1891.

Die fleißigen Arbeiten des Herrn Callier auf dem Gebiet der alten Landeskunde unſerer Provinz haben durch den vorliegenden Band eine

willkommene Bereicherung erfahren. Der Inhalt des Buches umfaßt — abgesehen von einem schmalen Streifen russisch-polnischen Gebietes mit der Hauptstadt des behandelten Kreises — ein beträchtliches Stück der Provinz Posen, Theile der jetzigen Kreise Wreschen, Jarotschin, Koschmin, Krotoschin, Rawitsch, Gostyn, Schrimm, Schroda und Witkowo Die innere Einrichtung des Buches, die Anordnung und Verarbeitung seines Stoffes kann hier füglich übergangen werden, da sie sich genau der Form anschließt, welche der Verfasser seinen früheren Veröffentlichungen über diesen Gegenstand zu geben beliebt hat. Es genüge ein Hinweis auf die Besprechung derselben in unserer Zeitschrift I 539, II 99, III 365, IV 218. Der aufmerksame Leser wird indessen die Wahrnehmung machen, daß einzelnen Verhältnissen gewisser Ortschaften in sorgfältigerer Weise Rechnung getragen wird, als bisher, z. B. durch Erwähnung von Münzfunden, durch ausdrückliche Bezeichnung der Gemeinden, die als Städte früher die große Zahl unserer Städtchen vermehrt haben, wie Giecz, Nekla, Niesamysl, Orla, Rozdrazew, Targowa Gorka, vielleicht auch Zdziesz.

Einzelne Ungenauigkeiten kommen freilich in dieser Arbeit auch vor. So ist S. 304 Wyslawice nachzutragen, welches im 16. Jahrhundert zur Parochie Grodziszczko gehörte. Dagegen waren Giwartowo, Wreschen, Pempowo, Schrimm, Szymanowice fortzulassen. Denn Giwartowo und Wreschen lagen damals im alten Kreise Gnesen, Pempowo und Schrimm im Kreise Kosten (vgl. Callier, powiat Kościański S. 3 und 115), Szymanowice im Kreise Kalisch (vgl. desselben Verfassers powiat Kaliski S. 155). Die Beziehungen dieser 5 Dörfer und Städte zum Kreise Peisern waren lediglich parochialer Natur. Ein anderer Irrthum des Verfassers verlegt die Dorfschaften Jankow, Korytnica, Lgota, Orpiszewo und Swinkowo (S. 133) in den ehemaligen Kreis Kosten: sie waren insgesammt dem Kreise Kalisch angehörig. Diese Versehen beeinträchtigen indessen den Werth der mühevollen Arbeit wenig. Unangenehmer dagegen wirkt das sorglose Gewand, in welchem das Buch dem Leser vor Augen tritt. Neben zahlreichen Druckfehlern macht sich insbesondere der nachlässige Druck bemerkbar, welcher die Buchstaben in den wunderbarsten Lagen durcheinander tanzen läßt: bald liegt ein Lautzeichen auf dem Rücken, bald zeigt sich eine Ziffer (ein in geschichtlichen Werken sehr wichtiges Zeichen) nur zur Hälfte, bald gar nicht ausgeprägt; und der ganze zehnte Bogen ist in der heillosesten Weise verdruckt.

Skladny.

Dzieła ks. Waleryana Kalinki I. II. Ostatnie lata panowania Stanisława Augusta. I. Kraków 1891 323. S. II. Kraków 1891 418. S. Valerian Kalinka, Werke. Bd. I. und II. enthaltend „die letzten Jahre der Regierung Stanislaus Augusts".

Die Buchhandlung der Editionsgesellschaft zu Krakau erwirbt sich das Verdienst, die Werke des berühmten polnischen Geschichtsschreibers V. Kalinka in einer Sammelausgabe dem Publikum zugänglich zu machen. Da der Herausgeber dem Werke keinerlei Einleitung vorausgeschickt hat, so ist es uns unbekannt, ob die Ausgabe alle oder nur die bedeutendsten Werke Kalinkas enthalten soll, auch nach welchem Princip die Arbeiten geordnet sein werden. Die uns vorliegenden beiden ersten Bände enthalten die Regierungsgeschichte des letzten polnischen Königs, ein Werk, mit welchem Kalinka im Jahre 1868 großes Aufsehen erregt und vieles Lob erlangt, aber auch manchen Widerspruch hervorgerufen hat. Das Buch ist für die Auffassung von dem Untergang Polens unter den slavischen Geschichtsschreibern epochemachend gewesen, weil in ihm endgültig mit der Tradition von dem unschuldigen Leiden Polens gebrochen und dafür der unbefangenen kritischen Würdigung der natürlichen Folge von Ursache und Wirkung Boden geschafft wurde. Der erste Theil enthält eine Darstellung der Regierung Stanislaus Augusts von 1763—1787, der zweite eine Sammlung von Dokumenten, die jedoch fast sämmtlich nur aus dem Ende des dargestellten Zeitraums und der Epoche der Theilungen selbst stammen. Gleich nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe in den Pamiętniki z ośmnastego wieku (Denkwürdigkeiten aus dem achtzehnten Jahrhundert) Bd. X. hat der Lemberger Professor Liske einen Auszug aus dem interessanten Werke für das deutsche Publikum in der Sybel'schen „Historischen Zeitschrift" Bd. XXI. S. 125—173 veröffentlicht, ein genaueres Eingehen auf den Inhalt dürfte sich an dieser Stelle demzufolge erübrigen. Das Format der neuen Ausgabe ist sehr handlich, der Druck angenehm lesbar, doch hätte man etwas besseres Papier wünschen können.

Warschauer.

---

v. Rosenberg-Lipinsky. Die Verbreitung der Braunkohlenformation in der Provinz Posen. (S.-A. aus dem Jahrbuch der königl. preuss. geologischen Landesanstalt für 1890). Berlin 1891. 36 S. 8° mit 1 Karte.

Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt eine Uebersicht über alle Braunkohlenlager zu geben, welche in der Provinz Posen aufgedeckt

worden sind. Diese Beschreibungen erhalten noch einen besonderen Werth durch die fortlaufenden geologischen Betrachtungen über die Entwickelung der tertiären Ablagerungen. Die letzteren dehnen sich nach dem Verfasser über die ganze Provinz aus, überdeckt von diluvialen Schichten, welche in ihrer Mächtigkeit außerordentlich schwanken. Nur an wenigen Stellen — im Süden und Nordosten — fehlt das Tertiär gänzlich, da dort die Kreide-, Jura- und Triasformation bis an das Diluvium heranreicht. Der Charakter der tertiären Schichten ist der nämliche, wie anderwärts in der norddeutschen Tiefebene; Sande und Thone herrschen vor und schließen hie und da Lager von Braunkohlen ein. Nur an wenigen Stellen ist es gelungen, das Tertiär zu durchstoßen, welches durchschnittlich eine Mächtigkeit von 150—200 m. zu besitzen scheint.

Eine Trennung von dem darunter liegenden schwarzen Jurathon ist oft schwer durchzuführen. Aehnlich den in Schlesien vorkommenden zeigen sich unsere Braunkohlenlager von einem plastischen, meist graublauem, Thone überdeckt. Wo dieser Thon zu Tage tritt, ist er gewöhnlich der Sitz einer alten sehr oft schon bis in prähistorische Zeit zurückreichenden Thonindustrie gewesen, die sich in unseren Tagen zumeist nur noch auf die Herstellung von Ziegeln beschränkt. Unterlagert sind die Braunkohlen meist von einem feinen, gewöhnlich weißem, Quarzsande, welcher auf oberoligocäne Meeresablagerungen hinweist. Die Braunkohlenlager, sowie die darüber gelagerten Thone, sind wohl dem Oberoligocän bezw. dem Miocän zuzurechnen. Ein sicherer Schluß über das geologische Alter dieser Schichten konnte bisher, aus Mangel an entsprechenden Versteinerungen, nicht gezogen werden. Erst nach der Veröffentlichung seiner Arbeit hat der Verfasser, wie er dem Herausgeber dieser Zeitschrift schriftlich mittheilt, in Henriettenhof im Kreise Birnbaum auch einige Fossilien gefunden, welche die Wahrheit der obigen Schlüsse als unträgliches Beweismaterial bestätigen.

Bei dem Reichthum und der Mächtigkeit — bis 10 m. — der Posener Braunkohlenlager ist es sehr zu bedauern, daß dieselben nur an wenigen Stellen, so besonders bei Birnbaum und Meseritz, abgebaut werden. Die Schwierigkeiten, welche sich dem Abbau der mächtigen Lager von Posen und Bromberg bisher entgegengestellt haben, sind — nach der Meinung des Verfassers — wohl zu überwinden, wenn der Bergbau mit dem nöthigen Kapital und mit ausreichender Sachkenntniß unternommen werden würde. Mendelsohn.

Rachfahl, Felix. Der Stettiner Erbfolgestreit (1464—1472). Ein Beitrag zur brandenburgisch-pommerschen Geschichte des XV. Jahrhunderts. Breslau. Koebner 1890. 8°

Die Einleitung, eine Kritik der Quellen, ist von dem Verfasser als Inaugural-Dissertation in Breslau vorgelegt, schon andererweitig besprochen worden und kann hier übergangen werden. Pommern ist schon in frühen Zeiten ein Lehen der deutschen Markgrafen genannt. Aber auch dem polnischen Einflusse hat es sich nie voll entziehen können, und stets haben es die Polen verstanden, diesen Einfluß geltend zu machen. So hatten sie sich auch in dem großem Kampfe, den Friedrich II. von Brandenburg um die Anerkennung seiner oberlehnsherrlichen Anrechte in Pommern führte, diesen als Bundesgenossen beigesellt. Polnisch-preußische Söldner hatten sich an der Grenze der Neumark festgesetzt und verheerten das Land, bis es dem Kurfürsten gelang, dieselben für seinen Dienst zu gewinnen. Inzwischen hatten aber die Herzoge von dem Kaiser Friedrich III. ein Privileg erhalten, worin ihnen ihre Unabhängigkeit zugesichert wurde. Ergrimmt darüber, begann der Kurfürst von neuem den Kampf, der, mit wechselndem Erfolge geführt, schließlich doch zu seinem Ungunsten ausfiel. Der polnische König nahm auf dem Reichstage zu Petrikau die Entscheidung in die Hand. Er kündete einen Waffenstillstand an; in der nächsten Zeit wolle er nach Posen kommen, die Parteien dorthin bescheiden und das Urtheil fällen. Zu diesem Tage ist es nicht gekommen. Friedrich II., verstimmt über die Mißerfolge, legte die Regierung in die Hände seines Bruders Albrecht Achilles, der auf dem Reichstage zu Regensburg die Anerkennung seiner Ansprüche auf Pommern erhielt (1. August 1471). Am 30. Mai 1472 kam auch endlich der Vertrag mit den Herzogen zu stande, die das Herzogthum Stettin als Lehen aus der Hand Albrechts nahmen. Die endgültige Regelung der Streitfrage brachte der Vertrag zu Grimnitz im Jahre 1529.

Der Verfasser behandelt mit vielem Geschick dieses schwierige, von sagenhaften Erzählungen oft entstellte Gebiet, schält mit kritischem Blick den historischen Kern heraus und giebt uns ein klares Bild von den verschlungenen diplomatischen Zügen, welche beide Parteien am Hofe des Kaisers zur Erlangung ihrer Ziele machten.

Kupke.

Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte.

1890 und 1891.

Zusammengestellt

von

A. Warschauer.

Z. = Zeitschrift, ohne weitere Hinzufügung: Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Das Format ist nur angegeben, wenn es nicht Oktav ist.

Abraham Wł., Organizacya kościoła w Polsce do połowy wieku XII. Lemberg. Gubrynowicz und Schmidt. 1890. 259 S.

Die Organisation der Kirche in Polen bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts. Wichtig auch für die Entstehung und älteste Verfassung des Erzbisthums Gnesen und des Bisthums Posen. Einen Auszug in deutscher Sprache veröffentlichte der Verfasser in dem Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau Jahrg. 1890. S. 279 bis 285.

Arndt A., Die ältesten polnischen Bisthümer. Z. für kath. Theologie 1890. S. 44—63.

Besprochen in Kwartalnik hist. 1890 S. 777.

Baumert H., Der Münzfund von Panigrodz. Jahrb. der Hist. Ges. f. d. Netzedistr. 1891. S. 92—97.

Genauere Beschreibung der von dem Bromberger Verein angekauften Münzen dieses Fundes. Vgl. Rychlicki.

Beheim - Schwarzbach M., Das fünfte Armeekorps im historischen Volkslied des Krieges 1870/71. Z. VI. S. 1—24.

Auch im Sonderabdruck: Posen, Jolowicz 1891.

Bloch P., Zur Geschichte der jüdischen Aerzte im Posener Ghetto. Z. VI. S. 112—113.

Drs., Sagen aus dem Posener Ghetto (Vortrag). Z. VI. S. 462—471.

Drs., Salomon Maimons Aufenthalt in Posen (Vortrag). Z. V. S. 347 — 350.

Boas L., Friedrichs des Grossen Massnahmen zur Hebung der wirthschaftlichen Lage Westpreussens. Inauguraldissertation. Berlin. Mayer und Müller. 1890. 32 S.

Behandelt den wirthschaftlichen Zustand Polens um 1772. Eine Fortsetzung der Arbeit unter demselben Titel in dem Jahrb. der Hist. Ges. f. d. Netzedistr. 1891. S. 33—65 behandelt die Maßnahmen Friedrichs des Großen betr. das Finanzwesen, die Beamten, die Kolonisation, Städte und Handel

Brykczynski, Porte d'airain de la cathédrale de Gniezno, traduit par Ladislas Glinka. Sonderabdruck aus der Revue de l'art chrétien I 5. 1890. 12 S.

Besprochen im Kwart. hist. VI. S. 570—571 und als bloße Uebersetzung des betreffenden Abschnitts aus dem Werke Polkowskis über den Gnesener Dom erwiesen.

[Callier E.], Akta Grodzkie Wielkopolskie z lat 1386—1400. Dziennik Pozn. 1890. Nr. 1 ff.

Behandelt den zweiten Band der Großpolnischen Grodbücher, hsg. von v. Lekszycki, in derselben Weise, wie die in dem vorigen Berichte erwähnte Publikation den ersten.

Drs., Ostroróg, monografia w głównych zarysach. Rocz. Tow. przyj. nauk XVIII. 1. S. 87—182. Auch im Sonderabdruck; Posen, Kozłowski. 1891. 93 S.

Abhandlung über die Stadt und das Geschlecht Ostroróg, mehr Materialiensammlung als historische Darstellung. Besprochen im Kwart. hist. VI. S. 148 ff.

Drs., Powiat Pyzdrski w XVI. stuleciu, szkic geograficzno-historyczny. Posen. Rzepecki. 1888/91. 334 S.

Urkundliche Nachrichten über sämmtliche Ortschaften des Kreises Preisern in alphabetischer Ordnung. Die Arbeit war zuerst in der Zeitschrift Warta veröffentlicht. (Vgl. oben S. 359).

Chodyński Z., Statuta synodalia dioecesis Wladislaviensis et Pomeraniae. Warschau. Czerwinski. 1890. 4°. 298 S.

Veröffentlicht die Statuten dieser Sprengel, von denen ein Theil zur Provinz Posen gehört, aus den Jahren 1233—1641. Besprochen i. Kwart. hist. VI. S. 620 f.

Chudzinski A., Die polnische Frage in Preussen. (Polnisch und deutsch. Die deutsche Uebersetzung von Ossowski). Leipzig und Berlin. Mittler. 1891. 28 resp. 32 S.
Beſpr. Z. VI. S. 252 f.

Deiches E., Halszka z Ostroga w dramacie i historyi. Sonderabdr. aus Swiat. Krakau. Anczyc. 1891. 24 S.
Vergleicht die hiſtoriſche Geſtalt der Halszka v. Oſtróg mit der in dem Szujski'ſchen Drama.

Eccardt, Untersuchung der Schwedenschanze bei Lubin, Kr. Mogilno. Jahrb. der hist. Ges. f. d. Netzedistr. 1891. S. 89—92.

Ueber einen eintägigen Aufenthalt Kaiser Alexanders I von Russland in Posen. Pos. Prov. Bl. 1890. Nr. 34.
Der Aufenthalt fiel auf den 23. Oktober 1805.

Die Entstehung des Gymnasiums zu Ostrowo. Ostrowo. Hoffmann. 1890. 8 S.
Schildert die Entſtehung des Oſtrowo'er Gymnaſiums durch die Bemühungen des Dekans Kompalla im Jahre 1841.

Fontane C., Deutsche Staedtebilder (Posen). Mit Federzeichnungen von Ludwig. Gartenlaube 1889. S. 683 ff.

Friebe, Münzfund von Ulejno. Z. V. S. 414.

Füllkrug, Geschichte des evangelischen Kirchspiels Krotoschin. Krotoschin 1890. 77 S.
Beſprochen Z. V. S. 321.

Fundberichte des Bromberger Historischen Vereins 1890. Z. V. S. XLIII f.

Zur Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Lissa. Pos. Prov. Bl. 1890 Nr. 23.
Dokument über die Einweihung der Kirche 1805 mit einem hiſtoriſchen Rückblick.

Grotrian R., Ein Wort über die Fischereiverhältnisse in der Prov. Posen. Posener Zeitung 1891. Nr. 520. 523. 526.

Guttmann W., Die Einnahme Brombergs durch die Polen 1794. Jahrbuch der Hist. Ges. f. d. Netzedistr. 1891. S. 66—77.
Beſprochen Z. VI. S. 458 f.

Drs., Vorgeschichte des Bromberger Gymnasiums (Vortrag). Z. V. S. XLVI f.

Henschel A., Evangelische Lebenszeugen des Posener Landes aus alter und neuer Zeit. Posen. Decker und Co. 1891. 465 S.
Beſpr. Z. VI. S. 453—455

Drs., Zduny. Ortskunde hrs. von Hottinger. Preussen Nr. 2. Posen Nr. 1. Strassburg i. E. 1889. 16 S.
Beſpr. Z. V. S. 432.

Hoffmann E., Hundertjährige Arbeit auf Gebieten des Verkehrswesens in der deutschen Ostmark (mit Karte des Oberpostdirektionsbezirks Bromberg). Z. V. S. 351—376. Auch S.-A. Posen. Jolowicz.

Jahrbuch der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg. Bromberg. Böhlke. 1891. 106 S.
Beſpr. Z. VI. S. 458 f.

Jarochowski K., Zarys literatury wielkopolskiéj porozbiorowéj. Kraj (Petersburg) 1891. Nr. 32.
Abriß der großpolniſchen Literatur ſeit der polniſchen Theilung. Behandelt beſonders die polniſchen Zeitſchriften.

Illenidus, Pseudo Ostroróg. Ateneum. 1891 Juli S. 123—133.
Beſtreitet die Aechtheit des Oſtrorogſchen Monumentum.

Jolowicz J., E. T. A. Hoffmann und Gaudy in Posen. (Vortrag). Z. V. S. 440—445.

Jonas R., Aus Krotoschins Vergangenheit. Z. V. S. 421—423.

Das Jubelfest der Leibhusaren am 9. August 1891. Pos. Ztg. 1891. Nr. 423.

Kaczurba A., Polska w obrazach, zeszyt I. Krakau. Anczyc. 6 Kart.
Polen in Bildern. Enthält beſonders Abbildungen aus dem Gneſener Dom und eines Theiles der Smuglewiczer Fresken aus der Tremeſſener Kirche.

Kantecki A., Ks. Jan Ignacy Korytkowski. Rocznik. Tow. przyj. nauk Pozn. XVII. 2. S. 433—437.
Nekrolog für den Domherrn und Kirchenhiſtoriker Korytkowski.

Karwowski St., Z akt grodzkich. Kuryer Pozn. 1891, verschiedene Nr. von 75—201. Auch S-A. Posen 1891. 16° 226 S.
Enthält Auszüge aus den Familienpapieren des Wl. Belina auf Bobrownik aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Drs., Grabów w dawnéj ziemi Wieluńskiéj. Posen. Kuryer. 1890. kl. 8°. 164 S.
Zuſammenſtellung theilweiſe urkundlicher Nachrichten über die Ge-

ſchichte der Staroſtei, Stadt und Kirche zu Grabow im jetzigen Kreiſe Schildberg.

Drs., Itinerarium Bożogrobca Gnieźnieńskiego, ks. Jakuba Lanhausa z r. 1768. Posen. Żupański. 1890. 16° 85 S. S.-A. aus dem Kuryer Pozn. 1890 Nr. 104 ff.

In einem Prozeß des Konvents der Chorherren zu St. Johannes in Gneſen mit dem Domkapitel wanderte 1768 Lanhaus nach Rom. Sein Reiſetagebuch iſt hier veröffentlicht. Beſpr. Kwart. hist. VI. S. 164 f.

Drs., Z papierów Czachórskich. Kuryer Pozn. 1890 Nr. 4.

Urkundenauszüge aus Czachory, Kr. Schildberg, betr. meiſt die Geſchichte des Dorfes Chlewo, Kr. Schildberg.

Kaufmann D., Un siècle de l'existence d'une famille des médecins juifs de Vienne et de Posen: Leo, Isaac, Wolf Winkler. Revue des études juives XX. Jahrg. 1890. Nr. 40.

Vgl. Z. VI S. 112—113.

Kaulfuss und Schönfeld, Geschichte des Feld-Artillerie-Regiments von Podbielski (Niederschles.) Nr. 5. Berlin. Mittler und Sohn. 1890. 193 S.

Beſpr. Z. VI. S. 120—122.

Kętrzynski W., O organizacyi kościoła w Polsce do połowy w. XII. Przewodnik naukowy i literacki 1891. S. 662—669. 758—765. 842 — 848.

Ueber die Organiſation der Kirche in Polen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Drs., Studya nad dokumentami XII w. Sonderabdr. aus Rozprawy wydz. hist.-filoz. Akad. um. Krak. Bd. XXVI. Krakau 122 S.

Ueber die Urkunden Polens aus dem XII. Jahrhundert. Eine Ueberſicht über den Inhalt in deutſcher Sprache gab der Verfaſſer in dem Anzeiger der Akademie der Wiſſenſchaften in Krakau 1890. S. 251—59.

Kirmis M., Grosspolnische Münzen und Medaillen. (Vortrag) Z. VI. S. 475—477.

Klar E., An Gottes Hand. Geschichte des Diakonissen-Mutterhauses in Posen und seiner Arbeitsfelder. Zum 25. Jahresfeste. Posen. 1891. Beſpr. in Z. VI. 250 f.

Kleinwächter H., Paulus Gericius, deutscher Prediger Augsburgischer Confession in Posen. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Posen. Z. V. S. 219—244.

Knoop O., Märchen aus der Provinz Posen. Veckenstedt's Zeitschrift f. Volkskunde 1890. II. 8.

Drs., Polnischer und deutscher Aberglaube und Brauch aus der Provinz Posen. Veckenstedt's Zeitschrift f. Volkskunde 1891. III 1.

Drs., Sagen aus der Provinz Posen. Pos. Prov. Blätter 1890. Nr. 41. 1891. Nr. 4. 30. 40.

Drs., Von der Schützengilde in Rogasen. Z. VI. S. 449 f.

Koehler Dr., Antoni Józef Jagielski. Roczniki tow. przyj. nauk XVIII 1. S. 328—331. und Dr. Ludwik Gąsiorowski ebend. S. 313—317.
Beſchreibung des Lebens und der Wirkſamkeit zweier früheren Poſener Aerzte.

Drs., Ig. Zakrzewski. Rocz. tow. przyj. nauk Pozn. XVIII 2.
Leben des Geſchichtsforſchers und Editors v. Zakrzewski, Herausgebers des Codex dipl. Majoris Poloniae.

Korytkowski J., Arcybiskupi gnieźnieńscy, prymasowie i metropolici polscy od r. 1000—1821. I—V. Posen. Kuryer. Gr. 8°.
Von dieſen Lebensbeſchreibungen der Gneſener Erzbiſchöfe von dem nunmehr verſtorbenen Verfaſſer erſchien in den Jahren 1890 und 91 der Schluß des IV. und der ganze V. Band. Hiermit liegt das ganze monumentale Werk vollendet vor.

Kościół św. Krzyża w Gnieźnie. Kuryer Pozn. 1890. Nr. 210. 211.
Hiſtoriſche Mittheilungen über die Kreuzkirche in Gneſen.

Królikowski L., Kilka słów o sztuce drukarskiéj w Polsce z uwzględnieniem literatury porozbiorowéj w Wielkiem Księstwie Poznańskiem. Posen. Krzyżankiewicz. 1890. 47 S
Einige Worte über die Druckerkunſt in Polen mit Berückſichtigung der Literatur in Großpolen nach der Theilung. Beſpricht beſonders die polniſchen Zeitſchriften der Provinz.

Krzyżanowski St., Dyplomy i kancelarya Przemysława II., studyum z dyplomatyki polskiéj XIII wieku. Pamiętnik wydz. filolog. i histor.-filozof. Akad. Krak. VIII. S.-A. Krakau. 71 S. 4°.
Urkunden und die Kanzlei des Großpolniſchen Fürſten Przemyslaw II. Ein deutſcher Inhaltsauszug im Anzeiger der Akad. der Wiſſenſchaften zu Krakau 1890. S. 206—214.

Kubowicz, Do historyi misyi ludowych w archidyecezyi gnieźnieńskiéj i poznańskiéj. Kuryer Pozn. 1891 Nr. 295.

Zur Geſchichte der ſog. Volksmeſſen in den Erzdiözeſen Gneſen und Poſen.

L. J., Życie i zasługi Karola Marcinkowskiego z okazyi 50-letniéj rocznicy tow. pomocy naukowéj. Posen. Leitgeber 1891. 48 S.

Populäre Darſtellung des Lebens und der Verdienſte des bekannten Poſener Arztes Karl Marcinkowski.

Labda, Z pamiętnika Wielkopolanina. Kraj (Petersburg) 1890. Nr. 35. 1891. Nr. 12—14.

Aus den Erinnerungen eines Großpolen (Dr. S. Zychlinski), behandelt Perſonen und Zeit des Libelt, Moraszewski, Marcinkowski ꝛc.

Łaguna St., Pierwsze wieki kościoła Polskiego. Kwart. hist. V. 1891. S. 549—568.

Die erſten Jahrhunderte der polniſchen Kirche. Unter Anlehnung an die Abrahamſchen Forſchungen, mit einigen Berichtigungen.

Lange Th. H., Ein Besuch bei den deutschen Kolonisten in Posen. Daheim XXV. 1889. S. 91 f.

Łebinski W., Kupiectwo poznańskie w roku 1806. Kuryer Pozn. 1891 Nr. 295.

Die Poſener Kaufmannſchaft im Jahre 1806.

Drs., Przyczynek do historyi handlu w Polsce XVI. wieku. Z akt chrześciańskiéj korporacyi kupieckiéj w Poznaniu. Kuryer Pozn. 1891 N. 295.

Beitrag zur Geſchichte des Handels in Polen im XVI. Jahrhundert. Enthält ein Itinerarium von Lenſchitz nach Meſeritz.

Lewicki A., Dwa przyczynki do życiorysa Jana Ostroroga. Kwart. hist. V. S. 825—828. VI. S. 224 f.

Zwei Briefe des Johann Oſtrorog, welche im Dresdener Staatsarchiv aufgefunden wurden, und aus denen hervorgeht, daß er 1476/77 in Sachſen aus unbekannten Gründen gefangen ſaß.

Lisicki H., Z pamiętników generała pruskiego. Kwart. histor. IV. 1890. S. 225—228.

Betr. die Erinnerungen des Generals von Boyen.

Lucke C., Die deutschen Ansiedlungen in Westpreussen und Posen. Reisebeobachtungen. Berlin, Parey 1891. 48 S.

Łukaszewicz M. W., Strażnica Ostrów i miasto Żerków. Posen. Kuryer. 1891. 352 S.

M. N. ks., Czy Jan Ostroróg jest autorem pisma o Naprawie Rzeczypospolitéj? Przegląd katolicki 1889. Nr. 46.
Die Frage, ob Johann Ostrorog Verfaſſer des Monumentum iſt, wird verneint; es ſei wahrſcheinlich etwa 1524 von einem Ketzer geſchrieben.

Mackensen, Das 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2. Geschichte des Regiments zur Feier seines 150-jährigen Bestehens, den Unterofficieren und Mannschaften erzählt von einem ehemaligen Leibhusaren. Berlin, Mittler und Sohn. 1891. 2. Aufl. 78 S.
Beſpr. Z. VI. S. 457 f.

Masslowski, Der siebenjährige Krieg nach russischer Darstellung. Theil II.: Der Feldzug des Grafen Fermor in den östlichen Gebieten von Preussen. Berlin. Eisenschmidt. 1891. 391 S.

Meisner J., Process gegen den Seehandlungs-Präsidenten v. Goerne (Vortrag). Z. VI. S. 460—462.

Meyer Chr., Geschichte der Provinz Posen. Gotha. Perthes 1891. 371 S.
Beſpr. von Lohmeyer Z. VI. S. 234—248. Dagegen Meyer Chr., Die Poſener hiſtoriſche Zeitſchrift und meine Geſchichte der Provinz Poſen. Eine Abwehr. Gotha 1892. Hiergegen Lohmeyer, Erklärung Z. VII. S. 112 f. und Deutſche Litteraturzeitung 1892 Nr. 11. Dagegen Meyer, Erklärung.

Monumenta historica dioecesis Wladislaviensis IX. (1889). Wloclawek. Neumann. 1889. 63 S.

[Motty], Przechadzki po mieście Poznaniu. IV. S.-A. aus dem Dziennik Pozn. Posen 1891. 250 S.
Fortſetzung der „Spaziergänge durch Poſen."

Mündner H., Die Bromberger Schützengilde und ihre Entstehung nach handschriftlichen Akten, Urkunden und Mittheilungen nebst 4 Anhängen. Bromberg 1889. 62 S.
Beſpr. Z. V. S. 320.

Musiol R., Johann Christoph Kienlen. Zur Musikgeschichte der Prov. Posen. Pos. Prov. Bl. 1890. Nr. 45.
K. war längere Zeit Kapellmeiſter des Fürſten Radziwill.

Napoleon III. a sprawa polska. Kur. Pozn. 1891. Nr. 57.
Napoleon III. und die polniſche Frage.

v. Natzmer E., Kaiser Wilhelm I, die Prinzess Elise Radziwill und die Kaiserin Augusta. Deutsche Rundschau 1890 S. 161—186.

Nehring Wł., Wiadomość o rękopisie gnieźnieńskim zawierającym najdawniejsze Statuta Uniwersytetu Padewskiego z r. 1301. Ateneum 1891. August. S. 384—388.

Ueber eine Gneſener Handſchrift der älteſten Statuten der Univerſität Padua.

Neuester Plan und Fremdenführer von Posen. V. Aufl. Posen. Rehfeld. 1890. 12 S.

Darin eine kurzgefaßte Geſchichte der Stadt Poſen.

P. W., Eliza Radziwiłłówna i Wilhelm I. Przegląd Polski 1890. August. S. 285—306.

Ueber die Beziehungen Wilhelms I. zu der Tochter des Statthalters Eliſe Radziwill.

Z pamiętników Kostrzewskiego. Kur. Pozn. 1891. Nr. 55.

Auszug aus den Warſchau 1891 erſchienenen Erinnerungen Kostrzewski's über ſeinen Aufenthalt in Großpolen 1872.

Pawinski A., Zamach na Ostroroga. Ateneum 1890. Mai S. 202—230.

Vertheidigung gegen die Schrift des M. N. (ſ. d.) über Oſtrorog.

Pawlik St., Działalność komisyi kolonizacyjnéj niemieckiéj w W. Ks. Poznańskiem i Prusiech zachodnich. Ateneum. 1891. August S. 372—383.

Ueber die Thätigkeit der deutſchen Anſiedlungs-Kommiſſion in Großpolen und Weſtpreußen.

Drs.. Kolonizacya niemiecka w Wielkopolsce. S.-A. aus Przegląd polski 1891. August S. 411—425.

Ueber die neueren Koloniſationsbeſtrebungen in Großpolen.

Peiper, Joh. Amos Comenius, der grosse Schulmann Posens. Koschmin, Tränkner 1891.

Populäre Darſtellung.

Pick. A., Das Kloster Paradies und die Landsberger Pfeffer-Abgabe. Z. VI S. 125—138. Nachträgliches S. 224—225.

Pierwsza miłość cesarza Wilhelma. Czas (Krakau) 1891 Nr. 44 f.

Die erſte Liebe Kaiſer Wilhelms I. (zu Eliſe Radziwill).

Pietsch P., Beiträge zur Geschichte der Stadt Kempen i P. I. Beilage zum Programm des städt. Progymn. zu Kempen 1891. 4°.

Pobłocki G., Notatka historyczna. Kuryer Pozn. 1891 Nr. 295.

Behandelt die Namensänderungen der Stadt Koronowo.

Pogląd na pięćdziesięcioletnią działalność towarzystwa pomocy naukowéj im. Karola Marcinkowskiego w mieście Poznaniu. Posen 1891.

Ueberſicht über die fünfzigjährige Thätigkeit der Marcinkowskiſchen Geſellſchaft zur Unterſtützung der lernenden Jugend zu Poſen.

Die polnische Frage, historische Beiträge zu ihrer Lösung. Breslau. Freund. 1890. 105 S.

Prausnitz M., Ueber das Posener Rathhaus. Pos. Ztg. 1890. Nr. 332. 334. 353. 382.

Behandelt beſonders den Umbau des Giovanne Battiſta um 1550.

Drs., Der Rathhaussaal und seine Deckenbilder. Pos. Ztg. 1891. Nr. 466. 469.

Schluß der Arbeit von 1889 über die Deckenbilder des Stadtverordneten-Sitzungsſaals.

Prümers R., Die Erschiessung zweier preussicher Bürgermeister durch die Franzosen im Jahre 1806. Z. VI. S. 25—34.

Drs., Zur Geschichte des Sapiehaplatzes in Posen. Z. VI S. 471—475

Drs., Münzfund von der Johannismühle bei Posen. Z. V. S. 309—318.

Drs., Münzfund von Kiekrz. Z. VI. S. 215—218.

Drs., Der Schilling bei Posen. Z. VI. S. 441—446.

Drs., Südpreussische Zeitung, zweite Hälfte des Jahres 1798 (Vortrag) V. S. 446—448.

Drs., Die Tuchmacherei in Lissa (Vortrag). Z. V. S. 342—346.

Rackwitz, Johannisfeuer. Pos. Prov. Bl. 1891. Nr. 28.

Reichert G., Bericht über die Untersuchung der im Gutsbezirk Brahnau Kr. Bromberg vorhandenen Ueberreste eines mittelalterlichen Bauwerks. Jahrb. des hist. Ver. f. d. Netzedistr. 1891. S. 84—89. Wird für die alte Burg Wyſzegrod erklärt.

Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk poznańskiego. XVII 1. 2. XVIII. 1. Posen. Kuryer und Dziennik. 1890. 1891.

Jahrbücher der „Geſellſchaft der Freunde der Wiſſenſchaften zu Poſen." Der Inhalt, ſo weit er provinzialgeſchichtlich iſt, iſt einzeln in dieſe Ueberſicht aufgenommen.

Rummler E., Die Schulzen der deutschrechtlichen Dörfer Grosspolens im XIII. und XIV. Jahrhundert. Th. I. Beilage zum Programm des Friedrich Wilhelmsgymn. zu Posen 1891. 4°.

Drs., Ueber den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der grosspolnischen Schulzen im 13. und 14. Jahrhundert. Z. VI. S. 343—386. Auch S-A. Posen 1891.

Rychlicki, Fund von Panigrodz. Z. V. S. 414—416.

Rzut oka na pięćdziesięcioletnie działanie towarzystwa pomocy naukowéj imienia K. Marcinkowskiego. Posen 1891.

Ueberblick über die 50 jährige Thätigkeit des Marcinkowskischen Vereins zur Unterstützung der lernenden Jugend.

Samter J., Aphoristisches über die Influenza-Epidemie des Winters 1836/37, mit besonderer Berücksichtigung Posens. S-A. aus d. Pos. Tgbl. 1890. Posen. 8 S.

Schmidt E., Zur Geschichte Brombergs aus Urkunden des 16. Jahrhunderts. (Vortrag). Z. V. S. XLVII f.

Drs., Die Töpferinnung zu Bromberg. Jahrb. d. Hist. Ges. f. d. Netzedistrict. 1891 S. 1—32.

Schuster A., Eine Dorfsatzung aus dem Jahre 1636. Z. VI. S. 113—116.

Schwartz F., Vom alten Stadtwagegebäude in Posen. Z. IV. S. 108—111.

Drs., Doebbelins Plan eines Aktientheaters in Posen im Jahre 1796. Z. VI. S. 328—231.

Drs., Die ehemalige Schwedenschanze bei Baranowo A. Kr. Strelno. Z. VI. S. 106—108.

Drs., Ein fliegendes Blatt aus dem Jahre 1815. Z. V. S. 318—319.

Drs., Kulturgeschichtliche Nachrichten über die Prov. Posen. Korresp. Bl. des Gesammtvereins der dtsch. Geschichts- und Alterthumsvereine 1890 Nr. 10.

Behandelt die Ergebnisse der Reise des Archivars Dr. Ehrenberg durch die Provinz vom Jahre 1888.

Drs., Die Provinz Posen als Schauplatz des siebenjährigen Krieges. Z. V. S. 245—294. Auch S.-A. Posen 1890.

Drs., Der Ueberfall von Bromberg durch die Schweden am 16. Mai 1658. Z. VI. S. 417—423.

Skarzyński W., Szkic historyczny rozwoju rolnictwa w zaborze pruskim i ogólny pogląd na obecne położenie polskiéj własności ziemskiéj w Wielkopolsce. Posen. Dziennik. 1890.

Die Entwickelung des Ackerbaus und die gegenwärtige Lage des polnischen Grundbesitzes in Großpolen.

Skladny A., Ueber das deutsche Theater in Posen bis zum Jahre 1850. (Vortrag). Z. VI. S. 478—179.

Drs., Zur Geschichte der Schützengilde in Zduny, Strelno, Schubin und Schwersenz. Z. VI. S. 231—233.

Drs., Posen um die Mitte des XVII. Jahrhunderts. (Vortrag). Z. V. S. 438—140.

Drs., Die Schlacht bei Fraustadt im Jahre 1706 und die Inschrift von Neugrätz. Z. V. S. 417—119.

Stebelski Wł., Wilhelm I i Radziwiłłówna. Tygodnik illustrowany (Warschau) 1890 Nr. 9.

Ueber die Beziehungen Kaiser Wilhelms I zu Elise Radziwill.

Swiderski Wł., Sprawozdanie z czynności dwudziestopięcioletniego istnienia wydziału lekarskiego tow. przyj. nauk pozn. Roczniki tow. przyj. nauk 1891 XVIII 1. S. 233—265.

Bericht über die 25-jährige Thätigkeit der Aerztesection der Posener „Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften."

Szulc C., Ueber die Ureinwohner zwischen Weichsel und Elbe. S-A. aus Parlamentär (Wien) 1889. 68 S.

T. W.. Eliza Radziwiłłówna i Wilhelm I. Niwa (Warschau) 1891. Nr. 17 und 18.

Ubaldus B., Wielkie Księstwo Warszawskie. Lemberg. Staszyc. 1890. 119 S.

Populäre Darstellung der Geschichte des Großherzogthums Warschau.

Uebersicht der Vorstellungen im Stadttheater zu Posen. Spielzeit 1890/91. Direktion R. Richards. Pos. Ztg. 1891 Nr. 312.

W. S., Nowa autonomia Poznańska. Przegląd powszechny 1890 Juli. S. 41—48.

Die neue Posener Selbständigkeit. Behandelt die neueren Provinzialgesetze.

Waliszewski, Chłopskie archiwum w W. X. Pozn. Kraj 1891 Nr. 27 - 30.

Papiere aus einer Bauernhütte aus der zweiten Hälfte des XVIII und dem Anfange des XIX Jahrhunderts.

Wandelt, Steinkistengrab in Okollo bei Bromberg. Jahrb. d. hist. Ver. f. den Netzedistrict 1891 S. 84.

Warschauer A., Die älteste grosspolnische Innungs-Urkunde. Z. V. S. 294—302.

Drs., Julius Max Schottky. Z. VI. 446 - 449.

Drs., Prunkrede eines Posener Stadtschreibers. Z. V. S. 419—421.

Drs., Die Rolandssäule vor dem Rathhause zu Posen (Vortrag . Z. V. S. 336—339.

Drs., Eine verschollene Posener Zeitschrift. Z. V. S. 423—428.

Drs., Die Wahl und Zusammensetzung der städtischen Behörden im mittelalterischen Posen. Z. VI. S. 424—440.

Wierzbowski T., Uchańsciana czyli zbiór dokumentów wyjaśniających działalność Jakuba Uchańskiego, arcybiskupa gnieźnieńskiego † 1581. Tom III. Warschau. Kowalewski 1890. 350 S.
Enthält besonders die Korrespondenz des Uchański, Erzbischofs von Gnesen, mit Hosius aus den Jahren 1554—1573, ferner Briefe verschiedener Personen an U. 1554—1565, eine Biographie des U. von A. Załuski, wahrscheinlich aus dem Jahre 1756 ꝛc.

Wilamowitz und Ranft, Die Herrschaft Kobelnik bei Kruschwitz von 1789—1889. o. J. u. O. 45 S.

Wilhelm I a Eliza Radziwiłłówna. Podług listów Wilhelma I, ogłoszonych za pozwoleniem cesarza w „Deutsche Rundschau." Dziennik Pozn. 1890 Nr. 63.
Ueber die Beziehungen Wilhelms I zu Elise Radziwill nach den von der „Deutschen Rundschau" veröffentlichten Briefen.

Wydawnictwa towarzystwa przyjaciół nauk w Poznaniu. Posen. 1891. 11 S.
Ueberblick über die von der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften herausgegebenen Werke.

X. B. K., Kościół w Lutomiu. Kuryer Pozn. 1891. Nr. 263. 265.
Historisches über die Kirche in Lutom.

X. Y. Z. Przed 90-ciu lat. Kuryer Pozn. 1891. Nr. 295.
Enthält besonders eine statistische Mittheilung über die Tagwerthe damaliger Güter im Großherzogthum.

Zielewicz, Dr. Karól Marcinkowski w obozie. Kuryer Poznański 1891. Nr. 16. 17.
Ueber Marcinkowski im Lager.

Drs., Żywot i zasługi dra. Marcinkowskiego. Posen. Żupanski 4. 151 S. mit Portrait.
Biographie Marcinkowski's.

Drs., Dr. Teofil Matecki, Wspomnienie pośmiertne. Roczniki tow. przyjaciół nauk 1891. XVIII 1. S. 267–289 und O życiu i pracach Dr. Teofila Mateckiego (Vortrag). Dziennik Poznanski 1890. Nr. 291. 292.

Mateki war ein Schüler Marcinkowski's,

v. Żółtowski St., Die Finanzen des Herzogthums Warschau 1806 15 vorzugsweise nach archivalischen Quellen bearbeitet. I (Inauguraldissertation), 125 S. II. 117 S. Leipzig und Posen, Kuryer 1890/91.

Żywot Karola Marcinkowskiego. Wydawnictwo im. Staszyca T. 26. 27. Lemberg 1891. 120 und 28 S.

Urtheil des Preisgerichts

über die in Folge des i. J. 1890 erneuten Preisausschreibens der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen vom 12. September 1888 eingegangenen Arbeiten.

Auf das Preis-Ausschreiben der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen vom 12. September 1888, welches durch Beschluß des Vorstandes im Jahre 1890 erneuert worden war, sind drei Arbeiten vor dem bestimmten Termine, dem 1. Oktober 1891, eingeliefert worden.

Die erste Arbeit mit dem Motto: „Als die Sterbenden, und siehe wir leben. 2. Kor. 6, 9" ist sehr umfangreich und macht zunächst den Eindruck eines vorzüglich ausharrenden Fleißes in der Sammlung des Materials für eine „Geschichte der evangelischen Parochien in der Provinz Posen". Die Parochien sind nach dem Namen alphabetisch geordnet, so daß manche Wiederholungen nicht ausbleiben konnten. Im Wesentlichen giebt der Verfasser ein Nachschlagebuch, in welchem man sich zunächst über jede einzelne Parochie, die Zeit ihrer Begründung, ihre äußeren Schicksale, das Leben ihrer Pfarrer und deren Schriften unterrichten kann, in der Art, wie die im vorigen Jahrhundert beliebten Presbyterologien gearbeitet waren.

Es ist ein sehr schätzbares Material, von dem man aufrichtig bedauern müßte, wenn es nicht durch den Druck der Nachwelt erhalten bliebe. Aber im Wesentlichen ist es doch nur eine Zusammenstellung von Notizen. Eine Verarbeitung derselben zu einer Geschichte der evangelischen Kirche in Polen hat nicht Statt gefunden, ja sie ist auch nicht einmal, etwa in einem kurzen einleitenden Kapitel versucht worden. Daher konnte dieser Arbeit der Preis nicht zuertheilt werden.

Die zweite Arbeit mit dem Motto „Vaterland" behandelt die Geſchichte der Kunſt und des Kunſtgewerbes in den die heutige Provinz Poſen bildenden ehemals polniſchen Landestheilen. Sie ſtellt die Denkmäler in ihrer geſchichtlichen Folge zuſammen und kommt zu Ergebniſſen, welche in den Hauptzügen durch eine eingehende Unterſuchung der Denkmäler keine weſentlichen Aenderungen erfahren werden. Den Schwerpunkt der Arbeit bilden zweifellos die geſchichtlichen und archivaliſchen Mittheilungen, in welchen der Verfaſſer ein zumeiſt unbekanntes Material ſchließt; hier bietet er wirklich Neues nnd Selbſtſtändiges.

Nicht die gleichen Vorzüge können ſeiner Beſchreibung der Denkmäler zuerkannt werden. Die Literatur, welche über dieſelben vorhanden iſt, aber doch nur einen beſchränkten Werth beſitzt, hat der Verfaſſer mit großem Fleiße durchgearbeitet und nach ihr die Denkmäler zuſammengeſtellt. Wenn er auch einiges Neue beigebracht hat, ſo hat er doch die litterariſchen Angaben nicht immer mit der nöthigen Kritik entgegen genommen, ſich mitunter auch in der kunſtgeſchichtlichen Beurtheilung getäuſcht. Techniſche Unterſuchungen, an denen allein eine Förderung in dieſer Sache erwartet werden kann, ſind nirgend gemacht.

Wenn nun auch das Preisgericht die Hoffnung ausſpricht, daß nach der nöthigen Abänderung der vermerkten Uebelſtände dieſe Arbeit beſonders in Rückſicht auf ihre klare Darſtellung der hiſtoriſchen Entwickelung der Kunſt in Polen wird zum Abdruck gelangen können, ſo war es doch nicht in der Lage, ihr den Preis zu ertheilen, zumal ſie einzelne Abſchnitte, wie Malerei und Kleinkunſt ganz vernachläßigt und deren Bearbeitung erſt für ſpätere Zeit in Ausſicht geſtellt hatte.

Die dritte Arbeit mit dem Motto: „Das Alte ſtürzt; es ändert ſich die Zeit, Und neues Leben blüht aus den Ruinen" betitelt ſich: „Der Netzedistrikt in ſeinem Beſtande zur Zeit der erſten Theilung Polens." Auf Grund des Inventars, welches Friedrich der Große gleich nach der Erwerbung des Netzedistrikts über die Zuſtände deſſelben nach den verſchiedenſten Geſichtspunkten aufſtellen ließ, und in welchem nicht nur die Städte, Dörfer und einzeln ſtehende Niederlaſſungen, ſondern auch die Zahl der Häuſer und deren Bewohner, ihr Namen, Geſchlecht, Stand und Recht verzeichnet wurde, hat der Verfaſſer ſeine Geſammtarbeit aufgebaut. Die Darſtellung iſt in vier Bücher getheilt, von denen das erſte „Land und Leute", das zweite „Beſitzer und Unterthanen", das

dritte die „Holländereien" behandelt, und das vierte nur statistisches Material bietet.

Die Arbeit bezeugt durchweg den sorgfältigen Fleiß, welchen der Verfasser auf sie verwendet hat, und wenn auch die polnische Litteratur nicht in ausreichendem Maße herangezogen ist, auch das archivalische Material in manchen Punkten vervollständigt werden kann, so bietet sie doch ein abgerundetes Ganzes, welches unsere Kenntniß des Netzedistriktes in den ersten Jahren der preußischen Herrschaft wesentlich fördert. Die Arbeit entspricht daher den gestellten Bedingungen und wurde ihr Seitens des Preisgerichts der Preis von 1000 M. zuerkannt.

Posen, den 26. Juni 1892.

Dr. Meinertz Gymnasialdirektor. **Dr. Meisner** Oberlandsgerichtsrath. **Dr. Prümers** Staats-Archivar u. Archivrath.

Skladny Regierungs-Schulrath. **Prof. Dr. Roepell** Geheimer Regierungsrath.

In der Sitzung vom 11. Oktober wurde obiges Urtheil verlesen und zugleich mitgetheilt, daß die Oeffnung des mit dem gleichen Motto versehenen Umschlags den Herrn Dr. Max Beheim-Schwarzbach zu Ostrau bei Filehne als Verfasser ergeben habe.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. Der Socinianismus und seine Entwickelung in Großpolen. Von Dr. Ernst Luckfiel in Ostrowo bei Amsee 115
2. Der Netzedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Theilung Polens. Preisgekrönte Arbeit von Dr. Max Beheim-Schwarzbach in Ostrau bei Filehne 188
3. Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Netze-Distrikt unter Friedrich dem Großen. Von Oberlandesgerichtsrath Dr. J. Meisner in Posen 263
4. Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.
   a) Christophorus Hegendorf. Von Pastor A. Henschel in Zduny. 339
   b) Albert Günzel, Pfarrer zu Lissa. Von Pastor A. Henschel in Zduny. 343
   c) Münzfund zu Mechowo. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen. 345
   d) Schloß Kruschwitz. Von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen 349
   e) Fraustädter Justiz i. J. 1704. Von Dr. Georg Kupke in Posen 353
5. Literaturbericht.
   a) Friedrich von Thudichum: Historisch-Statistische Grundkarten. Besprochen von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen. 355
   b) Eduard Reichenau: Erinnerungen aus dem Leben eines Westpreußen. Besprochen von Archivrath Dr. Rodgero Prümers in Posen. 356

Seite.

c) L. Büchner: Das goldene Zeitalter. Besprochen von Archiv-Assistent Dr. Franz Schwartz in Posen 357

d) (Goethes) Vorschlag zur Einführung der deutschen Sprache in Polen. Besprochen von Dr. A. Pick in Erfurt 359

e) Dzieła ks. Waleryana Kaliński I. II. Besprochen von Archivar Dr. Adolf Warschauer in Posen. 361

f) v. Rosenberg-Lipinski: Die Verbreitung der Braunkohlenformation in der Provinz Posen. Besprochen von Oberlehrer Dr. B. Mendelsohn in Posen 361

g) F. Rachfahl: Der Stettiner Erbfolgestreit. Besprochen von Dr. Georg Kupke in Posen 362

6. Uebersicht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzial-Geschichte. 1890 und 1891. Zusammengestellt vom Archivar Dr. Adolf Warschauer in Posen . 363

7. Urtheil des Preisgerichts über die in Folge des Preisausschreibens der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen eingegangenen Arbeiten . . . . , ... 000

Der Netzedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Theilung Polens.

Von

Max Beheim-Schwarzbach.

II. Buch.

Herrschaft und Unterthanen.

Erstes Capitel.

Die Grundherrschaft und ihre Forderungen.

Eine der wichtigsten und interessantesten Fragen, wie in allen slavischen Landen so auch im „Netzedistrikt", ist das Verhältniß der Städter und Landleute zu der „Herrschaft." Wenn somit diesem Abschnitt ein etwas breiterer Raum gegeben ist, so geschieht es, weil zugleich einer der bedeutsamsten Punkte in der Kulturgeschichte des Landes hiermit berührt wird. Freilich ist das Bild, das sich uns entgegenstellt, leider kein erfreuliches; es ist ein Zerrbild, aber immerhin charakteristisch, und legt manche Vorgänge der inneren Geschichte klar, ja wirft auf den Gang auch der politischen Geschichte manch beleuchtendes Streiflicht.

Verpflichtungen und Dienste auf der einen Seite, auf der Seite des dritten und vierten Standes, Verpflichtungen, die zugleich erdrückende Ueberbürdungen sind; und von oben herab im günstigen Falle Theilnahmlosigkeit, meist aber unerhörte Ausnutzung der Menschenkraft, Niedertretung der bürgerlichen und bäuerlichen freien Arbeit, systematische Brechung jeglicher Selbstständigkeitsbestrebung. Alte und verbriefte Rechte sind wohl noch hier und da vorhanden, aber die solche vorweisen, thun es mit Seufzern und Klagen: die alten Gerechtigkeiten würden von der Herr-

schaft nicht mehr geachtet. Es sind in Nachfolgendem scheinbar nur trockne Zahlen und Namen, die aufmarschieren, aber sie haben eine laute Stimme, sprechen lauter als starke Bücher und eingehende Kulturschilderungen; sie predigen die uralte Wahrheit: Wehe dem Staate, der seine Bürger und Bauern mißachtet und knechtet! Wehe dem Lande, dessen Schollen nicht von der Hand freier Männer gepflügt werden! Wehe dem Adel, der seine Macht dem Schwächeren gegenüber mißbraucht! Der Fluch dieser Sünde fällt auf ihn selbst rächend zurück.

Die Verpflichtungen der niederen Stände, Städter und Landbewohner, sind zweierlei Art: herrschaftliche und nichtherrschaftliche (d. i. gegen Geistlichkeit und Krone). Während die letzteren Verpflichtungen nicht allzu sehr drücken, sind die Leistungen der Herrschaft gegenüber um so empfindlicher geworden, mannigfaltig dem Namen nach, schwer wiegend nach Inhalt. Zunächst giebt es nur einige wenige Fälle völliger Befreiung von jeglicher Leistung.

In den Städten sind solche Zustände nicht erweislich, denn der jedesmalige Besitzer, ob nun Krone oder Geistlichkeit oder Adel, hat sich bei der Gründung der Stadt oder bei Berufung neuer Ansiedler selbstverständlich für Gewährung von Land und Besitz und allen möglichen Freiheiten irgend welche Leistung ausbedungen. Nach einer Reihe von Freijahren mußten gewisse Verpflichtungen erfüllt werden; und waren solche Dienste, sei es als Zins oder Ackerdienst, vielleicht auch nur gering und unbedeutend, und kamen sie dem leistenden Theile oft ebenso zu Gute, wie der Herrschaft selbst, einen Vortheil hatte der Besitzer sicher doch jedes Mal. So hatte in der Stadt Gembitz „kein Mensch etwas dem Dominio zu entrichten," auch wurden hier keine „eigentlichen Dienste prästiert," aber wenn die Stadt dafür schuldig war, statt Dienstes oder Zinses den Damm und die Netzebrücke im Stand zu halten, so hatte die Herrschaft nebenbei doch auch einen Nutzen für Ackerland und Wiese und Stadt, also für eigene Rechnung.

Auf dem Lande dagegen kommen solche Befreiungen von Verpflichtungen der Herrschaft gegenüber zuweilen vor, schon aus dem Grunde, weil die Besitzer bei Ansiedlung der Leute froh

waren, daß sich überhaupt Arbeiter fanden, die den allzudichten Wald roden, die Sümpfe und Moräste trocknen und das schier unfruchtbare Land düngen und bearbeiten halfen und es urbar machen konnten. Der einzige Nutzen, der der Herrschaft aus solcher Art der Ansiedelung erwuchs, war also, daß sie Arbeitskräfte gewann, die, wenn nöthig, gegen gehörigen „Lohn und Deputat," zu dienen willens waren. Wenn die freien „Lehngüter," die weder Zins noch Dienst zu leisten hatten, auch aus anderen Ursachen hervorgegangen waren, so brauchte doch z. B. in Tarnowko (E. 48), Sipiory (I. 46) und anderwärts[1]) auch nicht ein Mal der alte polnische Schoß bezahlt zu werden, und nur der Decem war hier zu entrichten.

Aber das sind, wie gesagt, Ausnahmefälle; sehen wir auf die Regel, zunächst auf die Verpflichtungen der Städte. Dieselben waren der Herrschaft gegenüber dreifacher Art, sie bestanden 1. in Geldabgaben, 2. in Naturalien, 3. in Dienstleistungen. Die Form, die Benennung zunächst der Geldabgaben ist eine mannigfaltige, zumal die Angaben bunt durcheinander wirbeln, bald nach der Gulden-, bald nach der Thalerrechnung, wie auch ferner nach Tymfen und Dukaten bestimmt wurden. Da gab es zunächst den Hauszins und Grundzins. In Samotschin waren von jedem Bürgerhaus 3 Gulden an die Herrschaft zu zahlen, in Schubin 7 Gulden, in Pakosch dagegen sogar ein Dukaten; in anderen Städten werden runde Summen für alle Häuser verlangt, in Labischin 17 Rthr. 20 Gr., in M.-Friedland betrug das Haus- und Grundgeld 133 Rthr., in Chodziesen 900 Gulden, in Margonin war ein Hauszins von 960 Gulden zu zahlen, in Wirsitz 56 Rthr. in verschiedenen Steuerstufen zu 8, 12, 16 Gr.; Miasteczko gab der Herrschaft 200 Rthr., Strelno für jedes Haus und Hausland 2 Gr. $1^4/_5$ Pfg. Zuweilen wird in diese Steuer auch der Gartenzins hineingezogen; so zahlte Radolin an „Haus und Gartengeld" 640 Gulden, während in Schubin der Gartenzins besonders mit 4 Rthr., in Gollantsch mit 116 Gulden, in Kruschwitz mit 10 Thlr. berechnet wurde; in M.-Friedland wurde ein besonderer Zins für „Hausland" zu je 1 Rthr. 8 Gr. (insgesammt 77 Rthr.) gezahlt.

[1]) M. 2, K. 43.

Eine Zusammenziehung mehrerer Steuern bestand auch darin, daß „Grundzins und Nahrungszins“ zusammen berechnet wurden, der in Tütz von der Bürgerschaft mit 800 Gulden bestritten wurde. Die Ackerwirthe unter den Städtern — und das war, wie wir sahen, bei weitem die Mehrzahl — hatte noch manche besondere Steuer abzuführen, von jeder Hufe oder jedem Acker den Hufen- oder Ackerzins, in Wilatowen für die Hufe 20 Tymfe, in Friedland 2 Gr. 8 Pf., in Strelno für den bestellten Acker 1 Gr. $10^2/_5$ Pf., in Gollantsch für $^1/_4$ Hufe 4 Gulden, in Margonin für 40 Quart Acker 8 fl., in Summa 320 fl., in Radolin 72 Thr. 15 Gr., Miasteczko 47 Thr., Znin 75 fl., Chodziesen 150 fl., Rynarzewo 25 Thr. 26 Gr. 6 Pf. In Friedland wurde von der Hufe Landes 16 Gr. „Hafergeld“ eingezogen u. s. w. Auch dieser Zins tritt in Gemeinsamkeit mit anderen Abgaben auf, z. B. mit dem Wiesenzins in Czarnikau (1048 fl. 18 Gr.), während sonst dieser Wiesenzins auch für sich allein bezahlt wird: in Schubin mit 114 fl. 9 Pf. (jede Wiese 19 fl. 4 Pf.) in Radolin 101 fl. 8 Gr. Auch für die Benutzung der Weide wurde Zins erhoben, in Pakosch 6 Thr.; ebenso für den Wald. In Margonin hatten die 31 Bürger zwar das Recht, aus dem herrschaftlichen Walde sich das nöthige Holz zu holen, mußten aber für diese Befugniß jeder 12 fl. der Herrschaft entrichten, in Gollantsch mußten für gleiche Berechtigung diejenigen, die mit Pferden sich das Holz holten, je 8 Scheffel Gerste, die mit Ochsen fuhren, nur je 4 Scheffel Gerste (in Summa im Werthe von 390 fl.) zahlen; auch in Miasteczko wurde „für frei Holz und Mast“ 50 Thr. von der Bürgerschaft, zu je 3 Thr. entrichtet, in Czarnikau belief sich diese Steuer auf 393 Thr. 10 Gr.

Besonders drückend waren die Abgaben, die auf dem Handwerk lasteten: in Chodziesen mußte jeder Handwerker, wunderbarer Weise die Töpfer ausgenommen, 1 Thr. 8 Gr. Zins zahlen, in Friedland jeder Gewerbtreibende 8 Thr., in Pakosch alle gemeinschaftlich 152 fl.; in Wirsitz die 6 zur herrschaftlichen Miethe sitzenden jeder 3 fl., die anderen 16 je $4^1/_2$ fl., in Czarnikau belief sich die Einnahme aus dem städtischen Handwerkerzins auf 12 Thr. 20 Gr., während die Kaufleute noch außerdem

253 Thlr. 10 Gr., und die Branntweinbrenner 110 Thr. zu leisten halten. War somit der Handwerkerstand im Allgemeinen hart bedrängt, so ruhte gewöhnlich noch auf dem Einzelhandwerk hie und da besonderer Druck: in Tütz mußten nur die Schuster jährlich 7 Thr. zinsen, die anderen Handwerker nicht; in Labischin waren es die Tuchmacher, die für jedes Fabrikat 2 Thlr. ans Dominium liefern mußten, in Gollantsch die sechs Brauer (108 fl.) und die 5 Branntweinbrenner (50 fl.), in Strelno mußten diejenigen, die Salz oder Wein feilboten, 11 Thr. 16 Gr. zahlen, in Znin gaben die Schuster 150 fl., die Töpfer 50 fl., die Schlächter zahlten an Abgabe für jeden Ochsen oder Kuh 2 fl., für Kalb, Hammel oder Schaf 12 Gr., in Radolin wurde von den Hausirern eine Summe von 114 fl. verlangt, von den zwei Branntweinbrennern je 8 fl., während in Pakosch jeder brauende Bürger 2 Dukaten entrichten mußte. Kurz, wo sich ein Gewerbe regte oder zu blühen anfing, wurde es derartig besteuert, daß es bald wieder verkümmerte. Eine besondere Einnahmequelle für die Herrschaft war, wie schon erwähnt, auch das Marktgeld, das in einigen Städten hohe Summen einbrachte, in Friedland z. B. 50 Thr. 60 Gr. u. s. w.

Aber nicht bloß Baargeld, auch Naturalleistungen wurden zuweilen von den Städtern verlangt, in Kwieciszewo mußten die Ackerbürger an das herrschaftliche Vorwerk Goryszewo jährlich 150 Scheffel Hafer, und die Gärtner außer 10 Thr. baar noch 43 Kapaunen liefern, in Rynarzewo waren außer dem Hufenzins noch 163 Scheffel Hopfen (Kalischer Maß) aufzubringen, in Budsin 120 Scheffel Hafer, in Labischin 50 Scheffel Hopfen, in Strelno mußten die Töpfer jährlich 2 Schock Töpfe abgeben, und die Schuster für alle Vorwerksleute ein Paar Stiefel anfertigen, in Znin war die Kaufmannschaft gezwungen, 5 Pfund Pfeffer herzugeben, eine Verpflichtung, von der sie sich mit 15 fl. losgelöst hatte, ebenso wie die Czarnikauer statt der Naturalabgaben eine gewisse Summe zahlten.

Alle diese Steuern traten, wie wir aus der häufigen Wiederkehr der Städtenamen ersehen, oft gleichzeitig neben einander auf, so daß sie denn ein fürchterliches Heer bildeten, mit tödlichen Waffen gegen den Wohlstand des Einzelnen, gegen das Gedeihen

der ganzen Stadt, des Städteweſens im Netzediſtrikt überhaupt. Hatte es hierbei doch noch nicht ein Mal ſein Bewenden, denn außer dieſen Zahlungen und Leiſtungen wurde in vielen Städten noch Ackerdienſt oder Scharwerksdienſt verlangt, der doch eigentlich vielmehr Kennzeichen der Landleute als der Bürger iſt, auch häufig gegen das deutſche Recht verſtieß. Auch dieſer Ackerdienſt der Städter war zumeiſt eine Folge der Schmälerungsverſuche Seitens der Beſitzer, beſonders bei Erneuerung verloren gegangener oder verbrannter Freibriefe. Die Städtegeſchichte im Netzediſtrikt iſt reich an ſolchen Beiſpielen, von denen wenigſtens einige hier erwähnt ſeien; ſie treffen weniger die Städte königlichen und kirchlichen Beſitzes, als die adelichen Städte. Zunächſt die erſteren! In Budſin müſſen alle 70 Ackerwirthe je 2 Handdienſte leiſten. In Kruſchwitz iſt 30 Tage zur Erntezeit auf Staroſteigrund zu ſcharwerken[1]). Im kirchlichen Gonſawa mußten alle Bürger neben dem Zins 30 Tage Spann- und 6 Tage Handdienſte leiſten. In Kwieciſzewo hatte jeder Ackerbeſitzer 10 Tage mit Vieh zu ſcharwerken, und jeder Bürger noch 4 Tage Handdienſte zu thun. In Strelno mußten von jedem Morgen Acker zur Erntezeit 5 Mandel Garben auf dem Vorwerk eingefahren werden, und mußten alle Hausbeſitzer (Bürgermeiſter, Stadtſchreiber und Schöffen ausgenommen) in der Erntezeit drei Tage mit der Hand Dienſte leiſten. In Wilatowen wurde von jeder Hufe eine jährliche Dienſtleiſtung von 16 Tagen gefordert, auf $12^3/_4$ Hufen alſo 204 Tage; ferner mußte jeder Handwerker, der ein eigenes Haus beſaß, noch andere 6 Tage arbeiten; auch wurden von jedem Hufenbeſitzer außerdem 2 Reiſen nach Thorn verlangt, die jedoch mit je 20 Tymfen abgelöſt werden konnten, das macht von $12^3/_4$ Hufen 255 Tymfe.

Viel verbreiteter aber als in den Städten königlichen und kirchlichen Beſitzes war das Prinzip der perſönlichen Arbeit Seitens der Städter von den adelichen Grundherrſchaften betont. Zwar liegen uns leider nicht aus allen Städten die bezügliche Nach-

[1]) Exin hatte die Mauern von der Burg bis zur Mühle in Stand zu halten (1520); in Gniewkowo erſetzte zerſtörte Befeſtigungswerke zwar der König zur Hälfte, beſchädigte die Bürgerſchaft allein (1450).

richten hierüber vor; immerhin läßt sich doch eine Liste über diese städtischen Dienstleistungen aufstellen, die folgendes ergiebt:

In Bartschin fanden sich die Bürger von dem ihnen auferlegten lästigen Frohndienst ab, indem sie zugleich mit dem Grund- und Wiesenzins auch einen „Scharwerkszins" mit 110 Thr. 40 Gr. bezahlten. Chodziesen war dienstfrei.

In Czarnikau mußte jeder Bürger in der Heuernte drei Tage arbeiten.

Die Filehner Bürger mußten das Heu auf einer herrschaftlichen Wiese zusammenrechen, wozu jeder Bürger auf zwei bis drei Tage verpflichtet war, eine Last, zu welcher nur die Magistratspersonen nicht herangezogen wurden.

Die Stadt Gembitz war zwar dienstfrei, mußte aber für die Instandhaltung des Dammes und der Netzebrücke sorgen.

In Gollantsch müssen alle Haus- und Ackerbesitzer 5 Tage in der Woche mit der Hand und in der Heuernte noch mit einem sechsten Tage behülflich sein. Diejenigen, die nicht Ackerleute sind, müssen wenigstens in der Heuernte 4 Tage mit der Hand dienen. Die Ackerbürger haben außerdem noch zu herrschaftlichen Graben und Reparaturen die nöthigen Fuhren zu thun.

In Krone an der Brahe hatten laut Bestimmung vom Jahre 1563 die Bürger eine Wiese abzumähen und das Heu einzufahren.

Labischin hat außer der Lieferung von 50 Scheffel 2 Metzen Hopfen 680 Handdienste zum Vorwerk Labischin zu leisten.

In Lobsens mußten die Bürger, wenn der Mühlendamm riß, Pfähle einrammen helfen, außerdem „zur Erntezeit auf dem herrschaftlichen Vorwerk die Früchte schneiden."

In Margonin mußte jeder Bürger in der Erntezeit 6 Tage dienen, im Winter, wenn der See gefroren war und befischt werden konnte, war beim Fischfang zu helfen, nnd wenn sich die Stadt bezüglich der Ernteleistung auch durch Geldzahlung abgefunden hatte, so mußten beim Fischfang die Bürger doch selbst Hülfe leisten.

Miasteczkos 6 Bürger hatten in der Erntezeit und, wie es höchst unbestimmt hieß, in anderen nöthigen Fällen einige Tage Dienste zu leisten.

In Mrotschen verlangte der Grundherr 4 Frohntage, die er aber aus Gnade erlassen könne (1582).

In Pakosch müssen die Bürger das ganze Getreide der Dörfer Rybitwy und Ludkowo, die Gerste ausgenommen, schneiden, die Gerste aber sammelnund binden; das Braugewerk hatte nach Radlowko zu scharwerken, wovon es sich mit 360 Gulden abgefunden hatte; der Braumeister war scharwerkfrei.

Radolin. Hoher Zins für Haus, Garten, Land, Wiesen, Hausirern ꝛc., aber dienstfrei.

Rynarzewo. Jeder Bürger hatte im Jahre 6 Tage mit Gespann und 12 Tage mit der Hand für das Vorwerk Samosch zu dienen.

Samotschin. Jeder „Unterthan" scharwerkt das ganze Jahr hindurch drei Tage in jeder Woche mit Vieh und einen Tag mit der Hand. Die „Freien" zahlen 6 G. und dienen 18 Tage mit Vieh.

In Schubin mußte jeder Bürger eine Reise nach Bromberg für die Herrschaft thun.

In Wirsitz mußten die Handwerker, die zur Miethe saßen, sechs an der Zahl, jährlich 3 Gulden Haus- und Gartenmiethe zahlen. Sechszehn Bürger zahlen je $4^1/_2$ Gulden, außer dem Schmied, der als Bürgermeister frei von dieser Abgabe ist. Die neun Judenfamilien zahlen jede dem Dominium 9 pr. G. Hausmiethe. Außerdem scharwerken die 9 Käthner das ganze Jahr an allen Arbeitstagen mit 2 Personen und 2 Pferden, die Halbkäthner leisten den „Halbscheid."

Wissek's Einwohner müssen von Johannis bis zu Ende der Ernte mit einer Person Handdienste verrichten, und jeder Ackerwirth muß in der Erntezeit sechs Schock Korn und sechs Fuder Heu für die Herrschaft einfahren; eine Verpflichtung, von der sich etliche Bürger mit 7—8 Thr. jährlicher Abfindungssumme losgelöst haben.

Viel verwickelter und bunter noch lagen die Leistungs- und Verpflichtungsverhältnisse auf dem flachen Lande. Zunächst gab es hier, wie wir sahen, viele verschiedene Arten der Bevölkerung, die alle auch auf verschiedene Art angesetzt waren und behandelt wurden. Aus ihnen lassen sich zwei verschiedene Hauptgattungen aufstellen, die sich durch die Verschiedenartigkeit ihrer

Hauptleistungen in „Zinsleute“ und „Dienstleute“ unterscheiden lassen. Diese Begriffe sind jedoch nicht so aufzufassen, als ob die einen nur Geld geben, die anderen nur dienen; nur der Schwerpunkt ihrer Verpflichtungen lag nach der einen oder der andern Seite hin. Häufig müssen auch die Zinsbauern dienen, und die Dienstbauern oder Unterthanen liefern, aber im Allgemeinen ist das Zinswesen doch so aufzufassen, daß mit Geld der stete Dienst abgelöst worden war, und ist das Dienstwesen dahin zu bestimmen, daß das stete Dienen von Lieferungsverpflichtung befreite, oder doch dieselbe milderte.

Die Zahl der Zinsbauern oder Freien, die nur mit baarem Gelde steuerten und jeder anderen Dienstleistung überhoben waren, ist außerordentlich gering. In diesem Falle wird entweder eine runde Summe, sei es von einem Einzelnen, sei es von einer Mehrzahl gleichgestellter Dorfeinsassen, aufgebracht, oder es findet eine Besteuerung nach der Hufen- oder Morgenzahl statt. Die letztere Besteuerung wieder ist sehr verschieden und richtet sich vorzüglich nach der Güte des Bodens, oder sie hängt ab von der Gunst der Verhältnisse, der Energie der Ankömmlinge, die sich hier niederlassen wollen, von der humanen Gesinnung oder der Laune der Gutsherrschaft. Der nachweisbare Preisunterschied der Morgen- und Hufenbesteuerung liegt in den Grenzen von 6 Thr. bis 30 Thr[1]). Die Wald- und Haidehufen werden natürlich billiger gerechnet, durchschnittlich zu 3 Thr. Abgesehen von den Einzelnen, die nur Baargeld zinsten, wie oft der Schulze, der Krüger, der Schmied, sind wohl ganze Gruppen nur auf diese Weise besteuert, z. B. einige der s. g. „Holländer“; über alle diese wird noch ausführlicher zu sprechen sein. Aber auch sonst finden sich noch in manchen Dorfschaften Zinsbauern, die zu dieser Klasse der Steuernden gehören. Andere einfache Leistungen außer Geld, wie etwa bloß Naturalien oder Reisen, lassen sich nicht recht nachweisen, es sei denn, daß der Fall hierher zu

[1]) Z. B. K. 35, G. 50, die Hufe 6 Thr, G. 56, 8 Thr. 16 Gr. (Haideland 3 Thr. 8 Gr.), G. 61, H. 14, L. 23 die Hufe 8 Morgen: 17 Thr. 18 Gr. 4 Pf., G. 14, K. 95 je 10 Thr., H. 2, G. 15 jeder Zinsbauer zahlt nur 16 Thr. 16 Gr., H. 35, H. 37, H. 38, H. 47, G. 15 jeder zahlt 16 Thr. 16 Gr., G. 24, G. 59, H. 14, L. 54, L. d, N. 48 der Schulz 30 Thr., die anderen 15 Thr. und dienen nicht, höchstens „bittweise“.

ſetzen iſt, daß die Ackerleute des Dechaneilandes Swiątniki (A. 35.) frei von jeglichem Zins und von jeglicher Scharwerksverpflichtung waren, dafür aber Glöcknerdienſte für die Kirche zu verſehen und das Geläute zu beſorgen hatten.

Dagegen fanden ſich zuſammengeſetzte Leiſtungen — außerhalb des Scharwerkdienſtes — eher vor, z. B. die Verpflichtung, mit Baargeld und Naturalien zu zinſen. In Jablonowo (L. 19) zahlte der Vogt und die ſonſt von jeglicher Arbeit freien Zinsbauern jeder 72 Gulden, 1 Gans und 2 Hühner, die Halbbauern zuſammen 236 Gulden und 16 Hühner, 8 Gänſe, 16 Mandel Eier und 8 Stück geſponnenes Garn; in Wonſoß (K. 131) wurden für jede Hufe 120 Gulden, 2 Hühner, 20 Eier und 1 Thr. für eine Bromberger Reiſe geleiſtet; ähnlich ſo waren die Abgaben in Smolnik (K. 108), Lubaſch Holl. (L. 6; faſt alles Holländereien). — Geld und Reiſeverpflichtung war wohl auch zuweilen auferlegt[1]), ſo hatten die Neubudener (L. 34) außer dem geringen Zins zwei Reiſen zu leiſten; den Zinsbauern in Rosmin (N. 53) wurde von ihrer Abgabe (50 Guld.) 10 Gulden für den Fall einer Danziger Reiſe erlaſſen. Aehnlich anderwärts. Eine Reiſe und Naturalienabgabe laſtete auf den Bauern von Gr. Piecki (A. 29), woſelbſt ſtatt des Dienſtes das Dorf 9 Gänſe und ebenſo viel Kapaunen an Naturalien abzugeben hatte; außerdem war es noch zu einer Reiſe verpflichtet. Die Zuſammenſetzung der drei Leiſtungen, Geld, Naturalien und Reiſen kommt u. a. in dem Holländerdorf Szerzawy (M. 41) vor, woſelbſt jeder 10 Thr. Hufengeld zahlte, 2 Kapaunen geben und eine Reiſe nach Bromberg verrichten mußte, in Sierakowo (K. 109) hatten die Holländer außer dem Baargeld 2 Hühner zu liefern und zwei Reiſen nach Thorn zu leiſten, ähnlich war es in Wonſoß, wie oben gezeigt. Zuweilen kam zu dem Fleiſchzehnten auch noch Getreideabgabe hinzu, wie z. B. in Melkowo (L. 9), wo die Freibauern 12 Thr. Zins zahlten, 3 Gänſe, 6 Hühner, 3 Mandel Eier, 6 Scheffel Hafer, 2 Hammel lieferten, und das ganze Dorf 10 Reiſen zu je 8 Meilen verrichten mußte.

[1]) ſo in L. 34, N. 53, G. 19, K. 86 u. a.

Wir haben es bisher meist mit freien Leuten zu thun gehabt, die durch Abgaben aller Art sich die Freiheit ausbedungen und mehr oder minder schwer erkauft hatten, Tage und Jahre ihres Lebens für sich selbst schaffen zu dürfen und nicht unter das Joch steter, dauernder Arbeit für andere unbedingt gebeugt und geknechtet zu sein. Je besser der Boden, je größer der Besitz, desto schärfer die Forderungen an die Leistungsfähigkeit des Inhabers! Und häufig gerade in solchen Dörfern, wo so hohe Anforderungen an den freien Bauer gestellt werden, tritt der Unterschied dieses zinsenden und des Scharwerksbauern am schärfsten hervor. Neben dem viel Besteuerten, viel Zahlenden und Leistenden sitzt der eigentliche „Unterthan", der sich nicht zu sorgen braucht: wie alles schaffen und ermöglichen, um die „Herrschaft" zu befriedigen? er scharwerkt Jahr aus, Jahr ein, meist einen Tag wie den andern und läßt die gnädige Herrschaft für sich sorgen und denken. Früh morgens spannt er sein Pferd oder seine Ochsen ein, oder, hat er kein Vieh von der Herrschaft „zum Besatz" erhalten, ergreift er seine Sense, Harke oder seinen Spaten, zieht „an den Hof", läßt sich hier bescheiden, was er zu thun habe, um Abends nach gethaner Arbeit wieder in seine elende Hütte zurück zu kehren, um deren Instandhaltung er sich nicht zu kümmern braucht, denn droht sie einzufallen, die Herrschaft wird sie schon wieder aufbauen. Fällt das Vieh, so giebt es im gelindesten Falle wohl harte Worte vom „Hofe" her, von dem Verwalter oder gar von dem Herrn selbst, aber das gefallene Vieh wird durch neues ersetzt, wie der Pflug, der Wagen, das Geräth erneuert werden, wenn sie ausgedient haben; alles von der Herrschaft! Solch Dienst mag nicht gerade anstrengend sein, aber er macht stumpf und gleichgültig; dem Manne fehlt jeglicher Trieb, für den eigenen Herd, für die Familie zu sorgen, denn auch für die Seinigen liegt mehr der Herrschaft als ihm selbst die Sorge ob, daß sie kräftig werden und gesund, um ebenfalls tüchtig scharwerken oder dienen zu können; es ist die Sorge des kühl auf Erhaltung bedachten Besitzers, nicht des Menschenfreundes, und edle Regungen sind unter solcher Art von Sorgfalt wohl nur selten großgezogen worden.

Neben jenem Bauerngeschlecht, das frei auf der Hufe saß und für diese Freiheit 20—30 Thr. Zins zahlen, aus seinem Stalle Hühner und Gänse holen mußte, um die Herrschaft zu befriedigen, — denn es war oft vorgeschrieben, daß es die fettesten Gänse sein mußten — neben jenem Geschlecht, das im Jahre mehrfach weitere Reisen mit der Herrschaft oder für dieselbe zu unternehmen hatte, und zwar mit eigenen Pferden, da die Herrschaft die Pferde der Unterthanen aus guten Gründen schonte, haust also dieser „Unterthan", der einheimische Bauer, der nichts zahlt und nichts liefert und nicht reist, der nur scharwerkt, wöchentlich mit seiner Hand und seinem Vieh. Bei diesem Volk herrscht, wie gesagt, der Grundsatz, daß die verwickelteren Verhältnisse nicht immer die abhängigsten sind, im Gegentheil, je einfacher die Lage der Verpflichtungen, desto fürchterlicher der Druck, die Unselbständigkeit. Der ganz unfreie Mann auf dem Lande ist viel zu arm, um mit Geld zinsen oder sonst noch irgend eine Leistung vollführen zu können; er kann nur eins, nur arbeiten, er hat nur seinen Arm, seinen Körper, mit dem er sich ganz und gar der Herrschaft überliefert hat, nicht kontraktlich, nein, durch Ueberlieferung, durch Vererbung. So war es schon vor Jahrhunderten gewesen, und der Unterthan dachte an keine Aenderung, keine Verbesserung, keine Lösung der Verhältnisse.

Die Spielarten der Dienstverhältnisse sind schon erwähnt; das einfachste Verhältniß dieser Art war, daß der Unfreie jeden Tag zu dienen hatte, nur die Sonn- und Feiertage waren der Rast gewidmet, so daß also, bei der nicht geringen Zahl der katholischen Feiertage, 268 Tage zu scharwerken waren. Oft wurde übrigens ein Unterschied mit der Sommer- und mit der Winterarbeit gemacht; letztere ist häufig von geringerer Dauer, und hat hier und da einen Erlaß von einem Tage, oder von mehreren Tagen in der Woche, oder, hatte der Bauer im Sommer mit Gespann zu dienen, so genügte wohl im Winter die Händearbeit. Die Sommerarbeit, welche ein Mehr im Dienst bedingte, wurde verschiedenartig begonnen, meist mit dem 24ten April, und währte dann bis zum 11 November[1]), oder fing schon mit

[1]) z. B. E. 57.

dem 20. April an bis zu gleicher Frist laufend (von Adalbert bis Martini[1]), oder umfaßte die Zeit vom 24ten April bis Ende September[2]); an anderen Orten wurde von Maria Verkündigung bis Martini gedient[3]) u. s. w. Einige Bauern hatten so schwer zu scharwerken, daß eine einzelne Person nicht genügte, den Dienst zu versehen; sie mußten eben mehr Leute zur Arbeit stellen, oder wie es hieß, sie hatten 10 Tage, 12 Tage in der Woche zu arbeiten! Schwierig war die Höhe dieser Arbeit in Geld umzurechnen; meist war das den also Befragten, wie hoch sie solche Dienste anzuschlagen beliebten, eine Frage, deren Sinn zu ergründen sie sich gar nicht erst Mühe und Zeit nahmen, und die dann erwiderten, solche Dienste mit Geld zu berechnen, wäre nicht Gepflogenheit der Herrschaft. An andern Orten wieder ließ man sich auf Umrechnung des Dienstes in Geld ein und erklärte meist, daß ein Tag wöchentlicher Handdienst auf 1 Thlr. 4 Gr., ein Spanndienst auf das Doppelte für das Jahr zu rechnen sei. Es kommt uns nicht bei, ein vollständiges Bild aller Dienstverhältnisse mit unserer Schilderung geben zu wollen, als vielmehr nur eine Uebersicht über die vielgestaltigen, bunten Abarten der körperlichen Leistungsverpflichtungen der Dorfbewohner im Netzedistrikt.

Der niedrigste Dienst, der lediglich Handdienst, gestaltete sich so, daß er von einem Tage in der Woche ausging und sich schließlich auf alle Tage ausdehnte. Da gab es Einlieger, Kossäthen und Häusler, die nur auf einen Tag zur Handarbeit auf den Hof kamen[4]), andere wieder auf zwei[5]), drei[6]), vier[7]), fünf[8]) und sechs[9]) Tage. Verhältnißmäßig selten ist der fünftägige Dienst in der Woche; dagegen kommen auch halbe Tagedienste vor, die Halbhufner von Krotoszyn (K. 51) dienen z. B. $4^1/_2$ Tage mit der Hand ꝛc.

Wer Besatz an Vieh von der Herrschaft erhalten hatte, mußte natürlich auch mit demselben scharwerken, ja es sind der Hand-

[1]) Z. B. A. 19; [2]) z. B. A. 47, E. 2; [3]) z. B. O. 14.

[4]) B. 6, O. 13, M. 45 etc. [5]) N. 3, N. 41, H. 4, E. 9, B. 6, E. 56 etc. [6]) K. 35, M. 28, H. 44, L. 33, E. 19, A. 8, A. 44, A. 37, B. 26, A. 51, A. 15, A. 24, E. 30, H. 26 etc. [7]) K. 31, K. 44, H. 44, A. 46, F. 19 in der Erntezeit 4, sonst nur 3 Tage. [8]) N. 9. [9]) A. 1, B. 19, B. 33, H. 44, L. 22, N. 45, N. 15.

dienſte verhältnißmäßig viel weniger als der „Spanndienſte.“ Auch hierbei findet die gleiche Steigerung ſtatt, von einem Tage an bis zur ganzen Woche hindurch, wobei die Bruchtage eine größere Rolle ſpielen als bei dem Handdienſt, ja, es ſcheint mehr Fälle zu geben, daß an $1^1/_2$ Tagen in jeder Woche Spanndienſt zu leiſten war, als an einem Tage.[1])

Viel häufiger als lediglich Hand- oder Spanndienſt war die Vereinigung beider anzutreffen, natürlich mit möglichſter Vielſeitigkeit[2]), von einem Tag Spanndienſt und einem Hand-

[1]) An einem Tage jeder Woche des Jahres mußten u. a. Spanndienſte thun die Leute in A. 5, an $1^1/_2$ Tagen A. 12, E. 84, F. 5, an 2 Tagen: M. 27, A. 42, E. 28, B. 16, A. 18, A. 5, F. 41, hier $^1/_2$ Jahr mit 2 Thieren und die andere Hälfte des Jahres mit einem Thier und 2 Handdienſten, an 3 Tagen: A. 40, A. 17, M. 25, B. 35, F. 30 im Sommer, im Winter 4 Tage mit der Hand, M. 8, B. 10, F. 5 im Sommer 3 Tage mit Geſpann, im Winter 2 Tage mit der Hand, A. 20; 18 Dienſtbauern müſſen in Sommer 3, im Winter 2 Tage mit Geſpann dienen; A. 6, L. t, K. 109; an 4 Tagen: K. 3, woſelbſt die Leute erſt eine Viertelmeile Weges bis zu dem Ort zurückzulegen hatten, wo zu ſcharwerken war; K. 21, wo von Jacobi bis Michaelis 3, die übrige Zeit nur 2 Tage Spanndienſt zu verrichten waren; an 5 Tagen: hierfür war kein Beiſpiel aufzufinden; an 6 Tagen: O. 9, O. 10, F. 42, woſelbſt die Betreffenden das ganze Jahr hindurch alle Tage mit einem Knecht Spanndienſte zu leiſten hatten oder mit 2 Perſonen täglich Handdienſt verrichten mußten, B. 41, N 2.

[2]) a. 1 Tag Spanndienſt und 1 Tag Handdienſt: M. 17, K. 126, E. 20, E. 9, E. 43, I. 5; 1 Spanndienſt und 2 Handdienſte M. 22, H. 1, B. 51, E. 42, F. 31. — b. Zwei Spanndienſte und 1 Handdienſt: M. 33, M. 28, K. 111, I. 5, E. 20, I. 22 im Sommer, im Winter 3 Handdienſte, E. 3, E. 49 im Sommer, im Winter 4 Handdienſte M. 8. Zwei Spanndienſte und 2 Handdienſte: N. 8, A. 9, B. 2, E. 13, H. 26, G. 53, N. 45, E. 29; zwei Spanndienſte und 4 Handdienſte: K. 117, N. 59, — c. drei Spanndienſte und 1 Handdienſt: Przedbojewice, woſelbſt im Sommer 3 Tage mit 2 Ochſen und 1 Handdienſt und im Winter 3 Tage mit der Hand zu dienen war, E. 32, E. 35. 3 Spanndienſte und 2 Handdienſte: G. 21, N. 16, H. 49, F. 8, 3 Spanndienſte und 3 Handdienſte: N. 9, N. 39, L. 4, N. 54, N. 17, K. 49, K. 51 (im Winter jedoch 6 Tage mit der Hand), I. 43, I. 35, E. 11, E. 37. 3 Spanndienſte und 6 Handdienſte: L. 17, B. 23, K. 35: d. Vier Spanndienſte und 2 Handdienſte: K. 19. — e. die ganze Woche hindurch wird geſcharwerkt mit Vieh und Hand: N. 48 mit 2 Pferden und 1 Handdienſt, O. 14, F. 40, N. 48, wo für je

dienst in der Woche an bis zu einer außerordentlichen Kräfteanstrengung, die eben darin bestand, daß jeden Tag mit Vieh und mit der Hand zugleich gescharwerkt werden mußte. Häufig stand die Wahl offen[1]), wie sie zu Hofe kommen wollten, ob mit Vieh oder in Person; entschieden sie sich für letzteres, so mußten sie gewöhnlich doppelt so viele Handdienste leisten, als Spanndienste; wenn aber z. B. in Lonkocin (F. 26) die Bauern wöchentlich 6 Tage mit der Hand oder 3 Tage mit Vieh scharwerken mußten, so lag das nicht in ihrem eigenen Belieben, sondern hing von der Herrschaft ab, wie es denn auch häufig heißt: „3 Tage Spanndienst oder 6 Tage Handdienst, wie befohlen wird“ [2]). Am schlimmsten war der unbestimmt gelassene Dienst, über den gleich noch gesprochen werden soll.

Diesem steten Dienst, Jahr aus Jahr ein, jede Woche, stand ein andrer gegenüber, der von viel freierer Bewegung zeugt und auch nicht, wie der wöchentliche Dienst, Sache des eigentlichen Scharwerksbauern ist, als vielmehr des Zinsbauern. Das sind die bestimmten Leistungen, sei es mit der Hand, sei es mit Gespann, sei es mit beiden, Verpflichtungen, die nicht an Tag und Woche gebunden sind, Erledigung gewisser Aufgaben im Jahre oder Dienst an einer bestimmten Anzahl von Tagen. Da werden an einigen Orten nur 4 Handdienste im ganzen Jahr verlangt[3]), an anderen neun[4]), wieder anderswo 14[5]); so war es auch mit dem Spanndienst. In Follstein (B. 1) mußten die Bauern, obwohl sie erklärten, hierzu nicht verpflichtet zu sein,

6 Morgen jeden Tag mit 2 Pferden und mit Handdienst zu arbeiten war; L. f, L. g.; hier müssen die Bauern täglich mit einem Knecht, einer Magd und 2 Pferden zu Hofe gehen!

[1]) Solcher Fälle seien noch folgende angeführt: B. 47, 2 Spanndienste oder 4 Handdienste; B. 41, 1½ Spanndienste oder 3 Handdienste; G. 44, 2 Spanndienste oder 4 Handdienste; K. 37, 3 Spanndienste oder 6 Handdienste; K. 95, ebenso in F. 32, E. 59, woselbst die Halbbauern nur den Halbscheid zu leisten haben, 1½ Spanndienste oder 3 Handdienste, B. 23; in L. 21 waren 6 Spanndienste oder 12 Handdienste gefordert ꝛc. Nicht immer wurde der doppelte Handdienst für den einfachen Spanndienst verlangt, z. B. in Neuhöfen 2 Spanndienste oder 3 Handdienste.

[2]) L. 21, L. 33. [3]) I. 2, L. 31. [4]) L. 35.

[5]) B. 1.

im Jahre 12 Tage zweispännigen Dienst thun[1]), an einem andern Orte, Cykowo (E. 5) 24 Spanndienste; in Melkowo (L. 9) thun Schulze und Bauern 3 Wochen Spanndienst, die Halbbauern den Halbscheid; gewöhnlich aber wird auch bei diesen bestimmten Leistungen Gespann- und Handdienst wieder zusammen gefordert[2]).

Ebenso waren bestimmte Aufgaben zu erfüllen, wenn z. B. eine gewisse Anzahl von Morgen im Jahre umzupflügen war, oder angegebene Wiesenflächen gemäht werden mußten; es kam schließlich diese Art Dienstleistung auf eine bestimmte Zahl der Tagleistungen heraus, da ein Morgen umpflügen als ein Tag Spanndienst betrachtet zu werden pflegte. Da hatten in Liszkowo (N. 39) abgesehen vom Zins die Leute 3 Morgen Land umzupflügen[3]), in Skoraczewo (K. 117) mußte jeder Zinsbauer einen Morgen Land zur Sommerzeit beackern, 4 Fuder Mist fahren und im August 6 Tage beim Einernten helfen, in Piaski (A. 28) hatten alle Wirthe dem Hofe sämmtliche Wiesen unentgeltlich

[1]) In I. 1 dienen die Bauern 72 Tage und so geht es fort, in F. 36: 104 Tage; 156 Tage in F. 36, E. 15, E. 12.

[2]) 2 Handdienste und 3 Spanndienste E. 3; 3 Spanndienste und 1 Handdienst B. 44, die Halbbauern den Halbscheid, die Vollbauern außerdem noch 9 Tage Handdienst; in F. 35 heißt es: „jeder Wirth muß der Starostei jährlich 3 Tage Spanndienste und 2 Handdienste leisten," allerdings mit dem Zusatz: „der Stadt werden ungemessene Dienste von Bau- und allen erforderlichen Fuhren prästirt." 4 Tage Spann- und 10 Tage Handdienste leisten die Putziger Holländer (D. 6.); L. 47, 5 Tage mit Vieh und 4 Tage mit der Hand; B. 52, 6 Tage desgleichen; 6 Tage mit Vieh und 4 Tage Handdienste G. 10 für die „adelichen" Bauern, die „königlichen" waren ganz frei; ebenso H. 27, K. 50; auf bischöflichen Grunde A. 45 arbeiten die Bauern 6 Tage mit der Hand und 12 Tage mit Gespann im Jahre, während die Bauern auf dem Kapitelgrund ebendaselbst nur 4 Spann- und 4 Handdienste zu verrichten gehalten waren; in L. q hatte die halbe Hufe 14 Tage Spann- und 16 Handdienste, in K. 28 hatten die Wirthe 16 Tage Spann- und 12 Handdienste, F. 3 hatte 90 Tage Spann- und 88 Handdienste u. s. w.

[3]) Aehnliche Leistungen waren in K. 36, woselbst Jeder ½ Morgen pflügen und in der Ernte einen Tag mit der Sense helfen mußte, K. 50, B. 35, jeder Bauer muß 3 Morgen pflügen, 2 Tage Mist fahren, 3 Tage mit der Sense, 3 Tage mit der Hand dienen ꝛc.; ähnlich so B 30, H. 66.

„abzubringen“ und den Dünger vom Hofe zu fahren; in Pawlowke (H. 23) pflügte jeder Wirth (außer dem Zins von 8 Thr.) 3 Morgen Land, und mußte noch 10 Tage mähen und 10 Tage harken; in Skotniki Zablotne (A. 39) mußte das ganze Dorf 75 Rücken[1]) Landes pflügen und 75 Fuder Mist fahren.

Wir sehen, wie schwer es fällt, die Dienste abgesondert für sich systematisch zusammenzufassen; nur zu oft gesellte sich Dienst zu Dienst, zu dem Allgemeinen das Besondere, eine Leistung zur anderen. Häufig war mit diesen Diensten schon ein Geldzins verbunden, doch verdient diese Vereinigung noch deutlicher hervorgehoben zu werden. Auch hierbei finden wieder alle möglichen Zusammenstellungen ihre Rechnung, ohne daß jedes Mal jede einzelne Klasse der Verpflichtungen ausführlicher mit Beispielen belegt zu werden braucht. Da giebt es Zins mit Handdienst, Zins mit Spanndienst, Zins mit Hand- und Spanndienst, und jeder Dienst könnte füglich wieder in Unterabtheilungen zergliedert werden.

In Jaktorowo Holl. (I. 95) mußten für jede Hufe 9 Thr. Kopfgeld gezahlt und 4 Handdienste geleistet werden[2]); in Deutsch Czersk (G. 15) belief sich der Zins auf 8 Thr. und der Spanndienst auf 6 Tage in der Erntezeit[3]); in Poburke (N. 51) zahlten die Vollhufner 10 Thr., die Halbhufner die Hälfte, die Viertelhufner $2^1/_2$ Thr. Zins und dienten einen Tag in der Woche mit Gespann; in Januskowo (M. 21) zahlte der Ganzbauer 50 Tymfe bei 6 Tagen jährlichen Spann- und 3 Tagen Handdienstes[4]). In

[1]) 15 Rücken = 1 Morgen.

[2]) Aehnlich so die Holländer in I. 26; in K. 42 zahlten die 14 Ackerwirthe zusammen 695 fl. und mußten in der Erntezeit 1 Person zum Handdienst stellen; in K. 48 zahlten die Zinsbauern jährlich je 8 Thr. Zins und mußten 6 Tage im Jahre mit der Hand dienen, wogegen die andern, nichts zahlenden jeden Tag der Woche zu scharwerken hatten.

[3]) Zins und Spanndienst leisteten u. a. noch L. 40, wo die Holländer für die Hufe 8 Thr. zinsten und 4 Tage Spanndienst im Jahre thaten u. s. w.

[4]) Für den Zins mit Spann- und Handdienst, nach der Höhe des Zinses geordnet, mögen einzelne Beispiele dienen:

In K.	26	zahlt	jeder	5	Thr.	Zins,	dient	3	Spann- u.	2	Handd. jährlich
„ K.	16	„	„	6	„	„	„	3	„	4	„ „
„ K.	4	„	„	10	„	„	„	12	„	6	„ „

Gogolin (K. 24) wird 20 Thr. Zins von jedem gezahlt und jeder muß für Anfahren des nöthigen Bauholzes Sorge tragen; das war die einzige Nebenverpflichtung zum Zins; in Radzitz (N. 56) hatte der Einzelne 16 Thr. für die Hufe zu erlegen, 4 Morgen Ackerland zu pflügen, so oft als es der Boden gebrauchte, solchen zu eggen, abzuernten, einzufahren ꝛc.

Eine andere nicht seltene Zusammenstellung der Leistungen bestand in Dienst- und Naturalienlieferungen[1]). — Bald liegt hierbei der Schwerpunkt der Verpflichtungen im Dienst, wenn z. B. in Brostowo (N. 1) die Bauern alle Tage selbander, und, wenn nöthig, auch mit Gespann zu Hofe gehen müssen und daneben bloß 30 Stück Garn-Gespinnst abzuliefern haben; bald scheint das Hauptgewicht in der Naturallieferung zu bestehen, wenn z. B. in Kruszewo (L. 21) die 6 Bauern folgendes steuern müssen: 18 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerste, 18 Scheffel Hafer, 6 Gänse, 12 Kapaunen, 30 Hühner, 12 Mandeln Eier und 12 Scheffel Hopfen. Freilich ist auch der eigentliche Dienst dieser nicht zinsenden Leute hart, indem sie jede Woche 6 Tage mit Gespann oder 12 Tage mit der Hand scharwerken müssen, einer der schwersten Dienste im Lande, der wohl

---

In K. 119 zahlt jeder 18 Thr. Zins, dient 5 Spann- u. 5 Handd. jährlich
„ K. 90 „ „ 18 „ „ „ 12 „ 5 „ „
„ K. 39c „ „ 20 „ „ „ 6 „ 6 „ „
„ K. 18 „ „ 20 „ „ „ 12 „ 12 „ „
„ E. 41 „ „ 20 „ „ „ 15 „ 2 „ „

In H. 51 mußten die Zins Zahlenden in der Ernte eine Person stellen, die nicht Zahlenden scharwerken von Adalbert bis Martini täglich, müssen außerdem, wenn es verlangt wird, Fuhren stellen, und von Martini bis Adalbert eine Magd auf das Vorwerk schicken; in G. 41 muß jeder 9 Thr. zahlen, 8 Tage mit der Sense, 8 Tage mit der Sichel, 8 mit der Harke arbeiten, 3 Tage pflügen, 3 Tage Mist fahren.

[1]) Um hierfür noch einige Beispiele anzuführen hat jeder zu leisten

In M. 29 1 Spanndienst 1 Handdienst 2 Kap. 1 Mdl. Eier 1 St. Garn
„ M. 16 1 „ 1 „ 1 „ 1 „
„ I. 30 2 „ 1 „ 1 Gans 1 Huhn
„ M. 1 2 „ 1½ „ 1 Kap. 1 Mdl. Eier 1 „
„ L. 12 3 „ 2 „ 2 Gänse 2 Hühner 10 Eier.
„ M. 50 3 „ 2 Kap. 2 Stück Garn
„ I. 12 3 „ 3 „ 1 Gans 2 Hühner

nur noch übertroffen wird durch das, was den Bauern in Langhoff (O. 29) aufgebürdet war, die jeder 4 Hühner, 1 Gans, 20 Eier, 2 Stück Garn und 2 Pfund Federn der Herrschaft bringen und außerdem täglich doppelt mit Gespann und Hand das ganze Jahr hindurch scharwerken mußten!

Ebenso hart und drückend war es, wenn die Bauern in Heinrichsdorff (O. 27) im Sommer täglich doppelten Spanndienst und einen Handdienst zu leisten hatten und 3 Hühner, 1 Gans, 20 Eier und 2 Scheffel Roggen abgeben mußten. Wir sehen, die Naturallieferungen bestehen häufig im „Fleischzehnten," d. h. in der Abgabe von Hühnern, Kapaunen und Gänsen, in einer oder zwei Mandeln Eiern, oder die Herrschaft will den „Kornzehnten," reines Getreide, Roggen, Hafer, Gerste ꝛc. Sehr beliebt war ferner wieder das Flachsspinnen von eigenem oder herrschaftlichem Flachs, seltener daß Hopfenlieferungen — ein damals immerhin seltenes Gewächs im Lande — verlangt werden [1]), auch einige Pfunde Federn finden sich, wie wir sahen, als Steuer [2]), in Klempitz (L. a.) werden sogar 3 Quart Haselnüsse von der Herrschaft gefordert. Auch zum Dienst gesellt sich wiederum gern die Reise; es werden gewöhnlich nach den größeren polnischen Städten der Nachbarschaft Fuhren verlangt, nach Bromberg, Thorn, Danzig, 6—16 Meilen weit, ein Mal, mehrere Male. Die Zinsbauern von Laski (B. 19) hatten 4 Reisen von je 16 Meilen, neben ihrem Jahresdienst, als einen Bestandtheil dieses Dienstes zu verrichten. Zuweilen wird ihnen überlassen, oder die Herrschaft behält sich selbst die Entscheidung vor, ob eine größere Reise oder mehrere kleinere zu leisten seien, das hing meist von der Noth des Augenblickes ab. So war dem Pächter von Eichhorst (K. 22) außer seinem Dienst (10 Spann- und Handdienste jährlich) freigestellt, ob er 2 Reisen von je 3 Meilen, oder eine größere nach Thorn oder Margonin von je 6—7 Meilen übernehmen wollte [3]).

---

[1]) Z. B. in L. 21; [2]) O. 29

[3]) Einige Beispiele für diese Art der Dienstverpflichtungen.

B. 20	1	Reise	nach	Thorn	6	Meilen,	1	Spanndienst,	1	Handdienst
B. 89	1	„	„	„	7	„	1	„	1	„
E. 44	1	„	„	„	7	„	9	„	6	„

Noch lästiger fiel natürlich, wenn hierzu sich noch Naturallieferungen[1]), in ähnlicher Weise, wie wir es eben gesehen, gesellten, wenn wieder Hühner, Gänse und Kapaunen, Eier und Roggen, Hafer und Gerste für die Herrschaft gefordert wurden; das trifft aber fast ausnahmsweise nur die Freien oder Zinsbauern, wohl niemals die scharwerkenden „Unterthanen“ [2]). Wieder wird die Hufe besteuert oder die Gesammtheit; namentlich tritt diese Zusammenstellung in den mit Deutschen vielfach besetzten Strichen im Kaminer und Bromberger Kreisamt auf, wo die rastlos schaffenden Holländer mit solchen Gaben herhalten mußten; seltner daß an Stelle der Naturalabgaben Reisen traten, sei es wiederum eine längere Reise oder mehrere kürzere[3]). Sehr selten kommt Dienst, Naturallieferung und Reiseverpflichtung ohne Zins gemeinsam vor, aus sehr nahe liegenden Gründen: Reisen setzen, wie schon erwähnt, eigenes, nicht herrschaftliches Gespann voraus; das aber hatte nur der Freie, und dieser wieder war fast durchweg zu Zins verpflichtet. — In Pniewy (M. 38) war ein Spanndienst, ein Handdienst verlangt, mußten ein Kapaun und eine Mandel Eier geliefert werden, und wurden zugleich zwei Reisen von je vier Meilen

I.	18	2	Reisen	nach Thorn	10 Meilen, 16 Spanntage, 4 Tage Mistfahren und 14 Tage mit Sense.
I.	33	2	„	„ „	10 Meilen oder 6 Thr., 10 Spanndienste, 8 Tage mit Sense, 2 Tage Mist fahren.
I.	21	2	„	„ Bromberg	1 Meile (im Sommer 4)
B.	38	2	„	„ Thorn	7 Meilen, 7 Spanndienste, 5 Handdienste
B.	21	2	„	„ „	7 „ 6 „ 3 „
K.	23	2	„	„ „	10 Morg. pflügen, 12 Tage einholen, 8 Tage harken, Mist fahren.

[1]) Solche Fälle finden sich u. a. in I. 41, K. 70, L. 2, G. 39, K. 106, L. 35, K. 115, H. 5, K. 93, I. 4, I. 10, M. 48, N. 67. Einfach war verhältnißmäßig die Gabe in L. 35, wo von der Hufe 10 Thr., 2 Spanndienste, 4 Handdienste, 1 Kapaun und eine Mandel Eier geleistet wurden; in N. 67 gab die Hufe 16 Thr. 60 Gr., 2 Gänse, 2 Hühner, 1 Mandel Eier und diente im Winter mit Umpflügung eines Morgens Brachland, im Sommer mit 20 Tagen in der Ernte.

[2]) Solche Fälle treten nur dann ein, wenn von der Hufe wieder ein ganz niedriger Geldsatz gesteuert wurde.

[3]) M. 6, jeder zahlt hier 5 Thr., hat 2 Spanndienste, 1 Handdienst in der Woche und 1 Reise zu 10 Meilen; K. 96, K. 88 u. s. w.

nach Gnesen gefordert. Oefter finden wir dagegen eine völlige Anhäufung aller Arten von Verpflichtungen: Dienst, Geld, Naturallieferung und Reisen. Es klingt außerordentlich drückend und hat zu vielen, nur zu oft gerechten, Klagen Veranlassung gegeben, aber es trifft diese Last der Leistungen nicht gerade die ärmsten; es sind im Gegentheil nur wohlhabende Bauern, denen solche Fülle von Gaben und Diensten zugemuthet werden konnte. Um nur ein Beispiel anzuführen, so hatten die Freien in Piechcin (K. 86) für die Hufe 20 Thr. zu zinsen, im Sommer 14 Tage bei der Ernte und 3 Tage beim Mistfahren zu helfen, 6 Handdienste im Jahre zu leisten, je 1 Gans, 4 Kapaunen, 2 Mandel Eier zu liefern und 2 Reisen nach Thorn (6 Meilen) zu vollführen. [1])

Einer ganz eigenthümlichen Art des Dienstes ist bisher noch nicht gedacht worden, der sog. „Bittdienste", d. h. Dienste, zu denen ursprünglich die Bauern, namentlich die deutschen Ansiedler, nicht verpflichtet gewesen waren, sich auch niemals verpflichtet fühlten, die sich aber doch im Laufe der Zeit als Forderung in den Augen der Herrschaft herausgestellt hatten. Es war wohl in den Kontrakten oder Privilegien vergessen worden, den einen oder anderen Dienst aufzusetzen; schließlich zeigte sich der Mangel offenbar. Die Herrschaft hatte in der Ernte zu wenig Leute und konnte mit der geringen Anzahl von Menschenkräften in der kurzen Zeit die Arbeit nicht bewältigen, konnte aber die freien Bauern nicht zwingen, über das vorgeschriebene und wohl meist schon erfüllte Maß der Verpflichtungen noch zu arbeiten. Man versuchte es daher auf dem Wege der Güte, mit freundlicher Vorstellung, und diese Sprache fand bei den also Angegangenen williges Gehör; aber sie betonten jedes Mal, daß diese Dienste keine kontraktlichen seien, sondern freiwillige, oder wie der Ausdruck beliebt war: „Bittdienste". Solcher giebt es nicht wenige. Um nur einige anzuführen: in Jaktorowo (I. 14) zahlten die freien Halbhufner ihren Zins (8 Thr.) und leisteten „Bittdienste"; in Pens-

[1]) Solche Fälle finden sich u. a. noch in M. 48, K. 77, K. 118, H. 42, K. 48, I. 39 (hier waren für ½ Hufe 22 fl. zu zahlen, 20 Spann- und Handdienste, 2 Gänse, 4 Hühner und 4 Reisen zu je 7 Meilen und monatliche Reisen nach dem Vorwerk bestimmt); H. 43 ꝛc.

kowo (L. 37) ſtellten ſich die Bauern von jeder Hufe auf 30 Tage zu „Bittdienſten“ entweder mit Geſpann oder mit der Hand ein; in Rosko (L. 42) pflegte jeder Freie 3 Tage im Jahre „bittweiſe“ zu dienen; in Neuteich (L. 30) ſechs Tage; in Studſin (L. 51) haben die Freien nur „bittweiſe“ zu dienen, ſonſt nicht; in Marzdorf (O. 18) ſind die Zinsbauern zu keinem Dienſte verpflichtet, doch geſchieht es wohl „bittweiſe“; in Mlotkowo (N. 43) dienen ſie nicht anders als „bittweiſe“; in Czarnum (N. 10) ſind die Bauern dienſtfrei, aber ſie leiſten „bittweiſe“ Reiſen nach Danzig. Selbſt Koſſäthen dienen zuweilen „bittweiſe“ in der Erntezeit. Außer den Bauern ſind es namentlich die Schulzen und Krüger, die auf ſolche Art der Herrſchaft hilfreich ſind; wir werden von ihnen noch zu ſprechen haben.

Zu dem vielen Schweren, das ſchon als Verpflichtung auf den Einwohnern des Landes laſtete, das in mannigfaltiger Geſtalt als Unglück ſie heimſuchte, kam die Sucht vieler Herrſchaften hinzu, dieſe Laſt noch empfindlicher zu machen, die geringe Freiheit, welche den Leuten hier und da noch gelaſſen war, immer mehr einzuengen, das Sklaventhum der Unterthanen immer drückender zu geſtalten, und wo Privilegien der Zinsbauern vorhanden waren, dieſelben möglichſt zu beſchränken, wenn nicht gar aufzuheben. Mit anderen Worten, die Herrſchaften wollten immer mehr Vortheil aus der Arbeits- und Leiſtungskraft der Unterthanen ziehen. Dieſes Beſtrebens iſt ſchon des öfteren Erwähnung gethan; es zeigte ſich auch auf realem Gebiete. Dieſe Erweiterung der Verpflichtungen ſind eben Beiſpiele der „herrſchaftlichen“ Willkür, von denen einige hier zur Charakteriſirung der ganzen Gattung dienen mögen.

Schuld an ſolchen Verſuchen, die Leiſtungen der Unterthanen zu ſteigern, trägt häufig die unbeſtimmte Form, in denen dieſe Verpflichtungen überliefert waren. Es iſt ein bedenklicher Dienſt, von dem es hieß: er ſei nicht genau zu beſtimmen, ſondern es ſei „ein ungemeſſener Dienſt mit Fuhre oder Hand“ zu leiſten [1]). In Suczyn (H. 41) heißt es eben ſo unbeſtimmt: Die Gärtner müſſen ſcharwerkern, wann ſie gerufen werden, d. h.

[1]) A. 30.

also tagtäglich; in Jeziora (N. 26) wurde verlangt, daß für jede Hufe (außer 15 Thr. Zins) jährlich 10 Morgen gepflügt „und andere Dienstleistungen gethan würden." Ebenso hieß es in Kl. Slawsk (A. 37) „die Dienste seien unbeständig." Höchst wunderlich klingt der Bescheid in Ludkowo (B. 17) „die Bauern müssen so viel dienen, als es die Herrschaft haben will, die andern Bauern nur halb so viel." Solcher unbestimmten Fassungen giebt es viele in den Dienstforderungen; aus ihnen bildete sich mit der Zeit Zwang und Härte, natürlich immer der Herrschaft zum Nutzen, den Dienenden zum Leid. So wurden auch die schon besprochenen „Bittdienste", die ursprünglich nur Gefälligkeitsleistungen gewesen waren, zu wirklichen Zwangsdiensten hochgeschraubt. Wir finden öfters die bestimmte, wie ein Befehl klingende Forderung: die Bauern müssen die Bittdienste verrichten [1]).

In Nowawies (B. 22) war genau vorgeschrieben, die Leute sollen im Jahr 2 Tage Mist fahren, 2 Tage mit der Sense arbeiten und 2 Reisen nach Thorn leisten; aber in Wirklichkeit müssen sie so viel dienen, als ihnen befohlen wurde. In Braknitz (L. 4) sollte jeder Wirth nur zu 3 Tagen Handdienst verpflichtet sein; der Dienst war aber gesteigert auf 6 Spann- und 6 Handdienste; selbst die benachbarten Holländer waren der gleichen Erhöhung unterworfen. In Gulcz (H. 15) waren die Freien eigentlich ganz dienstfrei, aber sie müssen von der Hufe in der Ernte 5 Tage Handdienst verrichten. In Fitzerie (L. 14) war den Zinsbauern nach ihrer „Gerechtigkeit" gleiche Freiheit gewährt; aber, klagen sie, seit einigen Jahren nöthigt man sie, das herrschaftliche Getreide zu verfahren. Ebenso ging die Beschwerde in Neuhöfen (C. 11), daß den Leuten allmählich größerer herrschaftlicher Dienst wider Recht und Gerechtigkeit aufgezwungen würde; in früheren Jahren hätten sie nur drei Fuder Holz anzufahren brauchen, jetzt müssen sie 20 Fuder holen; sonst wäre nur eine kleine Wiese zu mähen gewesen, jetzt sei dieser Dienst ins Ungemessene gediehen.

Und wie mit dem Dienst, so mit dem Zins. Auch die Geldleistungen waren höher geschraubt. In Jankendorf (L. 20)

[1]) L. 47.

hatte der Freischulze für eine Reise 2 Thr. 14 Gr., jeder Bauer 6 Thr. 3 Gr. als Entschädigung zu zahlen; jetzt war die Abgabe willkürlich erhöht auf 4 Thr. 14 Gr. bezw. 8 Thr. 20 Gr. In Milkowo (L. 9) war der Zins von 14 Thr. 14 Gr. 6 4/6 Pf. auf 17 Thr. 20 Gr. gesteigert u. s. w. Ein auffallendes Beispiel solcher Willkür tritt uns in Czarnikau entgegen, wo die Bürger in früheren Zeiten 393 Thr. 10 Gr. Holzgeld für die Erlaubniß zu zahlen hatten, sich frei Holz aus dem Walde zu holen. Der Wald war längst niedergehauen, kein Bürger konnte sich auch nur Raff- oder Leseholz holen, aber der Zins wurde nach wie vor erhoben.

Aehnlich war es in Lobsens[1]), wo vor Zeiten, als alle Stellen bebaut waren, ein Hauszins von 1520 polnischen Gulden (oder 760 preußische Gulden) zu zahlen war; aber 1773, als bei weitem mehr Stellen wüst lagen (170) als bebaute (98) vorhanden waren, mußte, so klagte die Einwohnerschaft bitterlich, dieselbe hohe Abgabe der Grundherrschaft entrichtet werden.

Zweiter Kapitel.

Gegenleistung der Besitzer.

Und was war nun die Gegenleistung seitens der Herrschaft für all den Zins und die Lieferungen und die Dienste der Unterthanen? Die Gabe der Herrschaft bestand von vorneherein vornehmlich in der Gewährung des Platzes bei der beabsichtigten Niederlassung der Fremden, des Platzes, auf dem sie sich, sei es

[1]) Hier war der Stadt im Jahre 1692 durch den Grundherrn auch das Vorwerk Rattay weggenommen, so daß sie verarmte. Um noch einige solcher „Pflichterweiterungen" oder „Rechteverminderungen" zu erwähnen, so klagten die Bewohner von K. 69, sie hätten, hart an der Netze gelegen, das Recht freier Fischerei gehabt; es sei ihnen genommen; in K. 93 brauchten sie ehedem nur 5 Morgen zu pflügen, 5 Tage zu mähen, nnd 2 Reisen zu leisten, jetzt war alles verdoppelt; in G. 56 klagten die „Nachbarn," daß zu der Geldabgabe des Decem nach eine willkürliche Butterlieferung ihnen aufgenöthigt sei, in K. 11 war zu der Gansabgabe mit der Zeit noch ein Scheffel Korn ihnen von der Geistlichkeit wider ihre Gerechtigkeit auferlegt.

zu einer neuen Stadt- oder Dorfgründung, sei es zur Erweiterung einer schon bestehenden einrichteten, sodann in dem Schutze des Mächtigen gegen Uebergriffe und Beunruhigungen und Vergewaltigungsversuche von anderer Seite, so daß die Angesiedelten ruhig und sicher leben konnten. Zur damaligen Zeit bestand die Gegenleistung theilweise noch in Gewährung von 1. Haus und Hof (mit Ackerland), 2. von Besatz, 3. hie und da Beköstigung und Deputat und 4. ausnahmsweise von „Remissionen."

Es lassen sich verschiedene Gesichtspunkte aufstellen, unter denen das Verhältniß der Unterthanen zur Herrschaft in Hinsicht auf diese Fragen zu betrachten ist. Dem Freien, Zinsbauern, namentlich dem Holländer, war durch die größere Summe, die er zahlte, durch die Dienste und Lieferungen, zu denen er sich verpflichtet hatte, Haus und Hof und Besatz und Acker erbliches Eigenthum geworden. Entweder hatte er sich das Haus selbst aufgeführt, oder er hatte ein bereits fertiges übernommen. In solchem Erbverhältniß standen die Bürger der Städte, es wird ausdrücklich berichtet, daß Häuser und Aecker, Besatz nnd Land persönliches Eigenthum der Leute waren, das sie ererbt oder sich erworben hätten[1]). Auch auf dem Lande finden wir in den von Deutschen bewohnten Dörfern meist dieselbe Erscheinung[2]). Es kommen aber auch Fälle vor, daß, wenn die Herrschaft den Angekommenen bereits fertig stehende, oft von den vorigen Einwohnern verlassene „Höfe" (Wohnung und Stall) überließ, vielleicht auch ihnen neue erst aufbaute, in solchem Falle diese Höfe häufig auch weiterhin als „herrschaftlich" betrachtet wurden und nicht als Eigenthum an die neuen Ansiedler übergingen. Sie hatten dann nur ihr eigenes Vieh und eigenes Geräth, für dessen Ergänzung sie selber Sorge tragen mußten, während der Hof von der

[1]) Auch die Juden hatten meist durch Kauf die Häuser, in denen sie wohnten, als Eigenthum erworben, so in Filehne, Friedland.

[2]) Um nur einige Beispiele hierfür zu geben: A. 4, A. 29, B. 4, B. 28, B. 34, B. 46, E. 29, E. 41, E. 44, E. 53, E. 62, F. 1, F. 15, F. 16, G. 39, H. 14, H. 43, I. 1, I. 2, I. 26, I. 29, I. 35, I. 40, K. 11, K. 45, K. 96, K. 101, K. 131, L. 14, L. 23, M. 41, M. 45, N. 5, N. 10, N. 42, N. 43, N. 58, N. 61, N. 63 u. s. w.

Herrschaft in Stand gehalten werden sollte[1]). Und wenn auch Hof und Vieh persönliches und erbliches Eigenthum der ansässig gewordenen Leute war, der Acker war zuweilen herrschaftlich geblieben, wie es in Ascherbude der Fall war, oder in Januskowo (M. 21) wo Gebäude und Vieh den Leuten, der Acker der Herrschaft gehörte, ebenso in Jerzyce (M. 22); doch zeugt diese Art der Besitzvertheilung nicht immer von Freiheit; in letzteren beiden Fällen haben wir es mit geistlichem Land zu thun. Januskowo gehörte dem Fürst-Primas, Jerzyce dem Kapitel zu Wloclawek. Die Häuser waren zuweilen mit herrschaftlicher Beihilfe erbaut, wie z. B. in Czersk (G. 14), wo die Gärtner die Häuser selbst aufgeführt haben, aber die Herrschaft das nöthige Bauholz geliefert hat. Selten genug, daß freien Leuten auch der „Besatz" geliefert wurde, wie z. B. in Szczepanowo (B. 39), denn im allgemeinen ist gerade das ein wesentliches Kennzeichen des Freien und des Zinsbauern, daß sein eigenes Vieh, sein eigenes Geräth ihm zu eigener Verfügung steht. Nur ausnahmsweise und meist wieder auf geistlichem Grunde treffen wir auf unfreie „Unterthanen," die sich diesen Besatz selber anschaffen müssen;[2]) es wird alsdann auch jedes Mal als ein Ausnahmezustand hervorgehoben und hat natürlich auch einen mildernden Einfluß auf die Leistungsforderungen. In der weitaus größten Mehrzahl der Fälle ist alles herrschaftlich: Hof und Besatz und Acker[3]). Das sind die Fälle, in denen wir es meist mit den alten Einwohnern, den „Unterthanen" zu thun haben. Nichts gehört ihnen zu eigen, alles der Herrschaft, die für diese Gabe auch unbedingte und unbegrenzte Leistungen verlangt, vor allem beständigen Dienst, der eben Sache des Unfreien ist.

[1]) Solche Beispiele finden sich u. a. in A. 8, A. 9, A. 11, A. 28, E. 43, E. 46, F. 36, F. 41. F. 42, G. 20 (Hof und Land gehörten dem Kapitel, das Vieh den Leuten) I. 10, K. 4, K. 12, K. 34, E. 43, K. 120, L. 27, M. 17, N. 59.

[2]) z. B. in B. 29, E. 7, M. 16, M. 24, M. 26, M. 27, M. 37, M. 40.

[3]) Beispiele hierzu finden sich in A. 6, A. 9, A. 12, A. 13, A. 35, A. 40, A. 46, B. 2, B. 5, B. 23, B. 40, B. 44, B. 47, B. 52, E. 6, E. 31, E. 47, F. 14, F. 22, G. 21, G. 24, H. 44, I. 3, I. 4, I. 6, I. 21, I. 24, I. 34, I. 43, K. 42, K. 49, K. 109, K. 129, L. 26, M. 1, M. 29, M. 33, M. 44, N. 39, N. 64, O. 6, O. 27.

Die Wohnungen waren wohl überall dieselben elenden, niedrigen, ungesunden Hütten, für Menschen ein unwürdiger Aufenthalt, dessen nähere Beschreibung uns erlassen werden mag; oft genug hausten die Thiere mit in demselben Gelaß, auf demselben Lehmboden, wenn sie nicht vorzogen, in freier, frischer Luft zu nächtigen. Der „Besatz," der aus Gethier und Geräthschaften (Hofwehr) bestand, war natürlich auch an verschiedenen Orten verschieden; verlangte die Herrschaft straffen Dienst, so mußte sie auch für reichlichen und starken Viehbestand sorgen, der mit einem oder zwei Ochsen begann[1]) und dann sich steigerte zu einem Gespann Pferde,[2]) ja, vielleicht sogar zu zwei Paar Pferden, vier Ochsen ꝛc. (s. unten). Um einen Ueberblick über einen vollständigen und reichlichen Besatz zu haben, so finden wir in einem Dorfe, wo auch lediglich herrschaftlicher Besitz ist[3]), folgende Ausstattung: jeder Bauer hatte hier erhalten 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 Kuh, 2 Schafe, 2 Schweine, ferner einen Wagen, einen Pflug, 1 Axt, Häckselade zum Schneiden, 1 Sense, 1 Spaten, 1 Forke, 1 Harke, 1 Saatlaken. Solche volle Ausrüstung ist natürlich nicht allzuoft anzutreffen und wurde auch nur den vollen Scharwerksbauern zu Theil; den Halbbauern wurde auch hierin nur der „Halbscheid" gegeben, den Viertelbauern der vierte Theil ꝛc. Die „Einlieger" erhielten hier gewöhnlich gar nichts und hatten lediglich für sich selbst zu sorgen.

Der Umfang des Ackerlandes, welches die Herrschaft erblich oder lehenweise überließ, richtete sich natürlich nach der Stellung des Belehnten, sowie nach der Höhe des Zinses oder der Leistuug. Es war solch Umfang außerordentlich schwer zu bestimmen, da eine Vermessuug der Aecker niemals oder doch nur ausnahmsweise stattgefunden hatte, auf Stadtgebiet wie auf dem Dorfe.[4])

---

[1]) A. 8: 3 Ochsen; A. 14: 2 Ochsen, 1 Kuh; K. 31: 3 Ochsen, 1 Kuh, 1 Schwein; B. 10: 4 Ochsen, 1 Kuh; L. 21: 6 Ochsen, 2 Kühe.

[2]) M. 28: 1 Pferd, 2 Ochsen; A. 13: 2 Pferde, 2 Ochsen; A. 9: 2 Pferde, 1 Kuh; A. 31: 2 Pferde, 2 Ochsen; A. 46: 2 Pferde; B. 31: 4 Pferde, 4 Ochsen, 2 Schweine u. s. w.

[3]) In O. 33.

[4]) Solche Ausnahmefälle finden statt in H. 14, H. 20; hier war sogar ein Vermessungsregister vorhanden. Vermessungen sollen auch stattgefunden haben in L. 30, N. 10, N. 16, K. 101, M. 20, Mogilno ꝛc.

Den Einliegern, die für Lohn scharwerkten, ebenso zuweilen den Kossäthen wie den übrigen „Unterthanen" wurden, wenn sie in der Dienstleistung ein übriges thaten und über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus, besonders zur Erntezeit, dienten, hier und da noch besondere Vergünstigungen zu Theil: sie wurden beköstigt. Diese Beköstigung ist jedoch ein Ausnahmefall, der nur selten vorkommt; sie bestand auch meist nur in Trank, nicht in Speise. Gewöhnlich erhielt der Dienende in solchem Falle 1—2 Stoff Bier[1]), oder er empfing einen Jahresabschlag in diesem Stoffe, eine oder zwei Tonnen desselben Getränks[2]), zuweilen wohl auch nur bedingungsweise, wie in Heinrichsdorf (O. 27), woselbst diese Belohnung erst vom Fleiße der Dienenden abhängig gemacht wurde. Eine eigentliche Speisung kommt viel seltener vor, z. B. in Skalmierowice (A. 36), wo die Einlieger zur Erntezeit wöchentlich einen Tag zu essen bekamen, die übrigen Tage mußten sie allerdings für sich selber sorgen; in Theerofen (K. 123) wurden die Leute, wenn sie den fünften Tag im Aust dienten, ebenfalls am diesem Tage, in Ciechrz (A. 6) am vierten Tag gespeist. In Kruszа podludowa (A. 14) mußte es besonders hoch hergegangen sein, denn hier wurden sie in der ganzen Erntezeit beköstigt. Wie die Beköstigung selten war, so war auch das sogenannte „Deputat" eine seltene Erscheinung. Es bestand in einer gewissen Lieferung an Getreide und Lebensmitteln, z. B. in Zerniki (A. 47), wo den Einliegern nicht bloß in der Erntezeit Bier gegeben wurde, sondern wo sie auch 12 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste, $^1/_2$ Metze Salz und Geld zu Butter und Speck erhielten. Häufiger war das bloße Deputat ohne die Nebenlieferung der Beköstigung durch Erntebier; dann empfingen die Einlieger meist Saatgetreide, wohl auch wieder Salz und Speck und Butter oder zur Beschaffung dieser letzteren Lieferung Baargeld[3]). So mancher „Unterthan" hatte nichts anderes, war nur auf solches Deputat angewiesen, hatte auch kein Ackerland, das er bestellen konnte, so die „Gärtner" in Suczyn (H. 41), von denen es heißt: „sie haben keinen Acker;

[1]) So in B. 30, I. 38, K. 28, L. 36.
[2]) B. 15 ($^1/_2$ Tonne), C. 7, L. 18, L. 25 ꝛc.
[3]) U. a. in A. 5, A. 8, A. 20, A. 31, B. 1, B. 16, F. 21, L. 21 usw.

weil sie aber an der Netze liegen, so suchen sie sich Heu zusammen, wo sie können" (d. h. unrechtmäßiger Weise!) und erhalten damit ihre Kühe. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Samsiezynek (H. 45) und anderwärts.

Schlimm war es um die meisten Unterthanen bestellt, wenn sie von irgend einem Unglücksfall heimgesucht wurden, wenn Feuersbrunst ihre Hütte vernichtete, wenn Krankheit in ihre Heerden tödlich fiel, wenn sie selbst arbeitsunfähig wurden, oder wenn Mißernten ausbrachen. Was that in solchem Falle die Herrschaft? erließ sie den Zins? erließ sie den Dienst? ersetzte sie das Vieh? oder unter welchen Bedingungen gewährte sie Beihülfe? Den großen König, der ein warmes Herz auch für seine ärmsten Unterthanen hatte, beschäftigte diese Frage auf das Lebhafteste; er ließ eingehende Untersuchungen deswegen anstellen. Aus vielen Bescheiden, die eingingen, blickt eine unverkennbare Verlegenheit hervor, wenn es z. B. hieß: „Wenn die Herrschaft Nutzen haben will, so muß sie natürlich den Bauern helfen" [1]), oder es heißt: „Obgleich die Herrschaft rechtlich zu nichts verbunden ist, so erfordert es doch ihr eigener Nutzen, die Unterthanen wieder aufzuhelfen" [2]); aber es ist nicht gesagt, worin denn diese Aufhülfe bestand. Ebenso klingt es wie Redensarten ganz unbestimmter Natur, wenn die Antworten lauten: „Die Herrschaft muß oft Remissionen machen" [3]), oder: „die nothleidenden Unterthanen werden von der Herrschaft geholfen [4]), ohne daß auch hier angedeutet ist, in welcher Weise das geschieht. Deutlicher ist es schon, wenn ausgesprochen wird: „Bei Unglücksfällen könnten sie zwar keine Remissionen prätendiren, doch hülfe die Herrschaft ihnen im Nothfalle mit Saat und Futterkorn aus" [5]). In einem andern Dorfe wird vom Vorwerk die Erklärung abgegeben: „man müsse den Unterthanen fast alle Jahre Brot, Saat und Futterkorn geben, sowie auch Pferde und Vieh, wenn solches krepierte, wieder anschaffen" [6]). In Czyskówko (heute Jägerhof G. 19) trat bei Mißwachs oder sonstigen Unglücksfällen Erlaß der Zinse ein, ebenso an andern Orten bei Feuersbrünsten [7]), anderswo wurde sogar in solchem Fall ein dreijähriger Zinserlaß genehmigt [8]).

[1]) A. 9. [2]) A. 8. [3]) O. 1. [4]) F. 48. [5]) I. 4. [6]) I. 24.
[7]) C. 5. [8]) C. 11.

An wieder anderen Orten wurde, „wenn es nöthig wäre," Saatgetreide vorschußweise geliefert. Aber die Herrschaft hielt auch darauf, daß solche Vorschüsse gehörig zurückbezahlt würden, und glaubte besonders großmüthig zu handeln, wenn sie von solcher Zurückbezahlung Abstand nahm[1]).

In anderen Fällen sah es die Herrschaft schon als eine besondere Vergünstigung an, wenn sie solchen Vorschuß ohne Zinsen zurückverlangte; so heißt es an einem Orte (Zelechlin F. 48) gnädig: „die Herrschaft sei froh, wenn sie das den Unterthanen Vorgeschossene wieder erhielte, und nehme von selbigen keine Aufmaß;" ähnlich klang es in Liszkowo (F. 21). Ehrlich wenigstens lautete der Bescheid in Zalachowo (K. 96): „Bei Unglücksfällen schieße die Herrschaft Saat und Brotkorn vor, so aber die Bauern wiedergeben müssen und zwar gewöhnlich von vier Scheffeln einen Scheffel mehr, also fünf Scheffel." Aber das sind alles Ausnahmefälle; fast immer, unter 100 Fällen 99 Mal, heißt es kurz und bündig: „es trete keine Remission ein, die Leute müssen selber zusehen, wie sie sich wieder aufhelfen."

Eine große Erleichterung ganz anderer Art, eine Erleichterung, die die damalige Zeit kaum als solche empfand, die erst heutigen Tags so recht gewürdigt werden kann, bestand für die Bewohner des Landes, Städter wie Landleute, darin, daß sie größtentheils eine Wald- und Holzgerechtigkeit hatten, d. h. daß sie für ihren Bedarf Freiholz erhielten. Es gab im Netzedistrikt, wie in Polen überhaupt, große Waldungen und Forsten; Holsche berechnet den damaligen Umfang der königlichen Forsten allein auf 16000 Magdeburgische Hufen, die später in 7 Forstreviere eingetheilt wurden. Freilich war es meist Nadelholz, weniger Laubholz, aber die Fichten waren zum Theil groß und stark. Auch die Privatwaldungen waren oft ansehnlich, z. B. die Skorzewskischen, Sapiehaschen, Bninskischen Forsten, der Wald von Radoschin u. s. w.; ja, fast jeder Großgrundbesitzer hatte auch über ein bedeutendes Areal von Wald und Forst zu gebieten. Seit uralten Zeiten hatte aber bei den Herrschaften die Gewohn-

[1]) „Da die Unterthanen selten im Stande sind, die erhaltenen Vorschüsse wieder zu erstatten, so muß die Herrschaft mit ihnen in die Gelegenheit sehen." I. 24.

heit Platz gegriffen, namentlich auf Seiten der Krone, den Einwohnern das Privilegium zu gewähren, sich das nöthige Holz aus den Wäldern unentgeltlich zu holen; in Nakel bestand solch Privilegium bereits 1299, in Gniewkowo 1450, Schubin 1645, Schneidemühl 1688 u. s. w. Die Bevölkerung wurde fast daran gewöhnt, den Wald als Freigut anzusehen, zu beliebigem Gebrauche für Jedermann, und wo Beschränkungen vorhanden waren, betrachtete man sie als Druck und Härte.

Natürlich war durch solche fast uneingeschränkte Ausnutzung der Waldbestand immer ärmlicher geworden, ganze Strecken, ja Quadratmeilen im Umfang waren bereits niedergeholzt, erbarmungslos und unverständig; es fing bereits an, hie und da an Holz zu fehlen. Verschiedene Städte hatten keinen Wald mehr und mußten das Holz kaufen, so Bartschin, wo nur noch das Vorwerk einen kleinen Wald von 30—36 Hufen besaß, und wo jedes Fuder Holz gekauft werden mußte, Czarnikau, Gonsawa, Miasteczko, wo zwar ein kleiner herrschaftlicher Wald vorhanden war, aber so klein, daß die Herrschaft selbst noch Holz kaufen mußte, Wilatowen, Wirsitz, Wissek, (hier hatte der 20 Morgen große Wald nur einige Birken und Elsen), Znin ꝛc. Wo aber königliche oder größere adeliche Waldungen vorhanden waren, gab es Holzprivilegien aller Art. Das niedrigste Recht für die Leute war, sich freies Raff-, Lese- und Brennholz zu holen, ein Recht, das u. a. folgende Städte besaßen: Radolin, Labischin, Gembitz, Fordon, Rynarzewo, Chodziesen, Kwieciszewo u. a. Außer den Städten hatten außerordentlich viele Dorfschaften ein gleiches Recht[1]); hier und da fanden wohl Einschränkungen statt; in den Margoniner Holländereien (I. 26) durfte zwar auch jeder sich das nöthige Brennholz holen, aber nicht über 2 Fuder wöchentlich. Für die Erlaubniß, auch Bauholz zu schlagen, so viel der Einzelne wollte, wurde an manchen Orten ein besonderes Gesuch verlangt[2]), das aber wohl jedes Mal bewilligt

[1]) B. 4, B. 6, B. 15, B. 20, B. 23, B. 30, B. 34, C. 1, E. 9, G. 55, H. 6, I. 1, in K. 41 mit der Weisung „kein Holz abzuhauen", K. 88, K. 101.

[2]) Z. B. in Schubin, wo ein besonderer Erlaubnißschein ausgestellt wurde; K. 36, K. 48, I. 7., B. 39; an anderen Orten mußte das Bauholz geradezu gekauft werden, z. B. in Fordon.

wurde; immerhin sieht man in solcher Maßregel bereits den Versuch, Uebergriffen und Ueberschreitungen vorzubeugen.

Einige Herrschaften verlangten für das Ausholzen ihres Waldes wenigstens gewisse Leistungen oder Baargeld. In einem Orte Dzwierzchno (N. 18) durften sich die Leute zwar freies Brennholz holen, aber gegen den gewöhnlichen Zinshafer; in Milkowo (L. q) mußte ebenfalls jeder Wirth für das Recht des freien Brennholzes $1^1/_2$ Scheffel Hafer zahlen, der Halbbauer den Halbscheid; in Markowitz (A. 20) zahlte das Vorwerk dafür jährlich 40 Scheffel Gerste, jeder Bauer für ein einspänniges Fuder jährlich 1 Scheffel, für ein zweispänniges 2 Scheffel, in Stodoly (A. 43) zahlen das Vorwerk Baargeld (12 Thr.) die Bauern 2 Scheffel Gerste, die Halbbauern 1 Scheffel[1]). In Koludaminor (B. 14) wurde von den Unterthanen für jedes Fuder 2 Gr. verlangt[2]); vielfach zahlen die Bauern jährlich 1 Thr. für das Holzrecht und das Vorwerk 20 Thr.[3]), wobei nicht immer klar ist, ob mit dem Freiholz nur Brennholz gemeint sei. Auch andere Summen, niedriger und höher, waren beliebt[4]). In Gr. Slawsk (A. 34) zahlte der Bauer jährlich sogar 1 Dukaten für das Recht, alle Woche einmal sich das nöthige Holz zu holen. Sehr ausgedehnt war die Befugniß der Bauern in Szczepanowo (B. 39), die sich beliebig viel Brennholz holen, ja, „auch was verkaufen" durften; dagegen war ihnen verwehrt, Bauholz im Forste zu schlagen.

Das uneingeschränkte Recht, sich das nöthige Brenn- und Bauholz zu sammeln, oder zu schlagen und zu holen, war

[1]) In Alt-Latzig 16 Scheffel Hafer, dsgl. in Neu-Latzig insgesammt; N. 2: 3 Scheffel Hafer, in B. 37: 2 Scheffel Korn.

[2]) In H. 14 war ein jährliches Holzgeld von 80 poln. Gulden zu entrichten.

[3]) A. 47, E. 2 u. a.

[4]) A. 23 das Vorwerk zahlte jährlich 3 Thr. 8 Gr., dsgl. A. 27; in A. 5 wurden 5 Thr. gezahlt, A. 14: 6 Thr., desgl. A. 36, A. 16, A. 15; in G. 56: 13 Thr. 8 Gr. In G. 24 konnten sie für 3 Thr. 14 Gr. frei Bau- und Brennholz entnehmen! Aehnlich so war es in manchen Städten, in Budsin konnte jeder freies Brenn- und Bauholz holen, wofür 120 fl. jährlich gezahlt wurden, in Filehne waren für das gleiche Recht für die einspännige Fuhre 8 Scheffel Hafer, für die 2 spännige 16 Scheffel Hafer zu entrichten.

am meisten bekannt und geübt, war fast ein Landesrecht. Nakel, Samotschin und viele anderen Städte hatten solch unbedingtes Recht gehabt, und gleich ihnen unzählige Dörfer[1]), ganz gleich, ob sie aus dem Staroſteiwald, ob sie aus adelichem Walde ihr Holz holten. Es verstand sich, geheiligt durch das Alter und durch unzählige Privilegien, dieses Recht fast von selbst, und nur ausnahmsweise war den Bewohnern eines Ortes geradezu verboten, sich ihr Holz aus zugehörigem Walde zu holen, wie es z. B. in Langhoff (O. 29) der Fall war, wo der Befehl lautete, es solle keiner Holz aus dem herrschaftlichen Walde oder auch aus anderen Wäldern holen[2]).

Schlimmer war es, wenn die Herrschaft keinen eigenen Wald besaß und sich selbst das Holz von anderen Dominien kaufen mußte, wie in Tupadly (A. 44); da hieß es denn von den Unterthanen, sie müßten es auch kaufen, aber Niemand konnte sagen, wo? von wem? Es lag nur zu nahe, daß die alte Sitte, sich ungestraft Holz holen zu dürfen, in solchem Falle zum Vergehen wurde auf Kosten der Nachbarwälder, die gar nicht zum Dorfe gehörten. Ein eigenthümlicher Hinweis auf solches Vergehen klingt aus den Worten: die Bauern holen sich ihr Holz, wo sie können, und bezahlen dafür nichts“ [3]) oder „die Bauern müssen sich eben behelfen“ [4]). Was von jenen Bauern[5]) gesagt wird, ist auch wohl nicht wörtlich zu nehmen, wenn es in Gegensatz zu dem Vorwerk, das sich für ein jährliche Summe von 3 Thr. 8 Gr. Holz aus dem Nachbarwalde schlägt, von den Unterthanen heißt: „sie behelfen sich an Stelle des Holzes mit Stroh!“

Bei solchem unwirthschaftlichen Treiben, ist es da ein Wunder, daß die ehemaligen Riesenwälder dem Aussterben nahe gebracht wurden? Oft genug klang von verständiger Seite der Mahnruf: „es müsse diese Freiheit der Leute einigermaßen eingeschränkt werden, wenn der Wald nicht ganz ruiniert werden soll“ [6]). Oft

[1]) Um nur einige anzuführen: A. 13, A. 31, B. 10, B. 16, B. 22, B. 46, C. 5, C. 7, C. 10, D. 4, D. 5, D. 6, E. 20, E. 44, E. 57, F. 3, F. 10, F. 28, F. 31, G. 6, G. 9, G. 10, G. 14, G. 15, G. 26, G. 27, G. 22, G. 49, G. 51, G. 55, G. 59, H. 9, H. 20, H. 24, H. 42, I. 6, K. 50, L. 26, L. 30, L. 32, M. 5, M. 6, M. 9, N. 52 u. s. w.

[2]) So auch in E. 46. [3]) M. 2. [4]) B. 1. [5]) A. 27. [6]) C. 8.

genug waren Versuche gemacht, dem künstlich großgezogenen, willkürlichen Treiben der Bauern Einhalt zu thun, aber ehe nicht ein rationeller Waldbetrieb eingeführt werden konnte, war an ein Aufkommen dieses für die Landwirthschaft so überaus wichtigen Kulturzweiges gar nicht zu denken. Man schätzte eben das Holz viel zu wenig und wußte mit demselben nichts anzufangen. In dem Walde von Woycin (E. 57), der über eine Meile im Umfang hatte, wurde der ganze Nutzen nur auf 4 Thr. veranschlagt; ähnlich war es mit der weiten Forst von Gozdanin (M. 14), woselbst der jährliche Gewinn von etwa 20 Thr. nur deshalb so hoch gegriffen wurde, weil nach Kujavien hin auf einigen Absatz zu rechnen war. In Zamosc (K. 97) wurde der Forstgewinn aus dem großartigen Bestande seit den letzten acht Jahren nur auf etwa 50 Klafter Brennholz und 300 Thr. Bauholz berechnet. Die Waldhufe galt ja durchweg wenig, durchschnittlich 3 Thr.). Aus dem Eichenwald in Jablowo (K. 35), der Nutz- und Brennholz und Mastholz hegte, in welchem 200 Schweine zur Mast getrieben wurden, wurde fast gar nichts verkauft. In der Rynarzewer Heide, einem Walde von über 3 Meilen Länge und $1^1/_2$ Meilen Breite, einem Walde, der die herrlichsten Mastbäume lieferte, auf welche die Danziger Kaufleute fahndeten, wurde so unwesentliches verkauft, „daß die Schätzung sich kaum verlohnte"; der 100 Hufen große Wald bei Radoschin brachte „gar keinen Ertrag". Und so überall. Gerade auf diesem Gebiete thaten große und selbst gewaltsame Eingriffe Noth, um wenigstens zu retten, was noch gerettet werden konnte.

Ein bedeutsamer Unterschied zwischen Freien und Unterthanen, zwischen Angesiedelten und alter Bevölkerung, zwischen Deutschen und Slaven liegt ferner in den „Privilegien." Die Altangesessenen sind nach dem Zwang der Gewohnheit regiert worden, unterdrückt und in grausamer Willkür mit immer neuen Lasten überschüttet. Die später herbeigerufenen oder freiwilligen Ansiedler haben sich die Bedingungen ihres Daseins auf fremder Erde verbriefen lassen. Wohl kam es auch diesen gegenüber vor, daß die Herrschaft die Launen ihrer Willkür und ihrer Lust, zu knechten, spielen ließ, neue Steuern, neue Dienste verlangte — dann

holten die ehrsamen Männer, „Holländer," oder „Nachbarn," oder wie sie genannt wurden, aus ihren Truhen schier vergilbte, aber vorsichtig aufbewahrte Pergamente hervor und traten damit der Herrschaft unter die Augen, zeigten, was ihre Voreltern von den Ahnen der jetzigen Besitzer für Rechte erhalten hatten, was ihnen feierlich zugesprochen war. Das hielt den Zügel der Herrschaft zuweilen zurück, der Bauer blieb oft im Besitz seiner gewährleisteten Vorrechte; oft freilich auch nicht. Oft wurden die Pergamente hohnlachend zurückgewiesen, „neue Zeiten verlangen neue Ordnung," hieß es, und wer half dann den Bedrückten und zu Unrecht Ueberbürdeten? Jedenfalls weisen diese Privilegien ein lehrreiches Stück innerer Geschichte auf, geben uns einen Einblick in die Art der Ansiedlungen, die Höhe der Forderungen, die Gunst der Gewährenden, die Zustände der Freien und zugleich die Lasten der Unterthanen, von denen die neuen Landleute befreit werden sollten. Solcher Privilegien sind recht viele vorhanden; ein sorgsamer König hatte auch in dieser Beziehung getreulich Inventar aufnehmen lassen von den Rechten und Vergünstigungen seiner Landsleute unter der früheren Regierung. Es ist wohl werth, die Summe dieser Privilegien näher anzugeben; in dieser stattlichen Reihe finden wir natürlich die verschiedenartigsten Papiere: Ansiedlungsurkunden, Kaufkontrakte, Befreiungen von Lasten, Gewährungen von Rechten, „Konfirmationen," Bestätigungen oder Erweiterungen schon vorhandener Rechte u. s. w. Oft handelt es sich um die ganze Stadt, das ganze Dorf, die Einrichtung dieser Orte mit Magistrat und Schulzen, deren Machtbefugnisse und Rechte, materieller wie idealer Art, festgestellt werden, oft nur um den Einzelnen, ein einziges Haus, eine Mühle, einen Teich, eine Wiese, einen Wald — oder andere Gerechtigkeit. Nicht immer haben sie Originale überreicht. Mißtrauisch wie der Bauer ist, hat er meist Abschriften übergeben, den Urtext aber in seine Truhe wieder eingeschlossen. Die Menge dieser im Netzedistrikt vorgewiesenen und aufbewahrten Privilegien würde einen eigenen stattlichen Band abgeben.

Im Ganzen sind von 23 Städten 132 Privilegien eingereicht, auf dem Lande von 141 Ortschaften gegen 600 Privilegien, Dokumente, Kaufkontrakte, Gerechtigkeiten ꝛc.; in einzelnen Dörfern

hat jeder Wirth seinen Kontrakt, z. B. in den Schulitzer Amts-Holländereien (H. 37), Ostrowko (L. 30) u. a.; eine große Zahl von „Konfirmationen" ist hierbei unberücksichtigt geblieben[1]). Natürlich ist die Anzahl der wirklich vorhandenen Privilegien bei weitem größer gewesen; sie sind aber nicht vorgewiesen.

Die Form der Schriftstücke ist nicht gerade immer mustergültig. Wenn auch die etwaigen Originale meist gut erhalten sind, so sind die Abschriften dagegen meist schlecht, flüchtig, unleserlich, ja, oft höchst liederlich angefertigt; nicht selten fehlt das Datum; vieles ist verwischt, durch schlechte Behandlung bei Einreichung, durch ungeschicktes Einheften unkenntlich geworden. Die Sprache in diesen Privilegien ist deutsch, lateinisch oder polnisch, oft ins deutsche übersetzt.

Drittes Capitel.

Nicht herrschaftliche Leistungen.

Es gab außer den zahlreichen Abgaben an die Herrschaft auch noch andere Verpflichtungen, zunächst die Leistung an die Kirche: den „Decem." Nur selten hatte die Kirche von diesen Abgaben befreit, in solchem Falle nur die eine oder die andere Partei, Herrschaft oder Unterthan, selten beide Theile[2]). Der Begriff des Zehnten setzt zunächst eine Naturalabgabe voraus, meist die zehnte Garbe. Und das bleibt auch die Hauptleistung der also Zinsenden. Natürlich sind hierbei auch mannigfache Abweichungen zu bemerken, nicht bloß in der Person der Zinsenden, ob „Hof," ob Unterthan,

[1]) Eine große Anzahl wies das Kreisamt Czarnikau auf, indem 39 Ortschaften 250 Privilegien einreichten, darauf Kreisamt Neuhof (4 Orte mit 78 Privilegien). Die meisten vorgewiesenen Privilegien rühren erst aus dem XVIII. Jahrhundert her; aus dem XVII. Jahrh. sind 36 Orte mit 67 Privilegien vertreten, aus dem XVI. Jahrh. 4 Orte mit 8 Dokumenten, aus dem XV. Jahrh. 3 Orte mit 3 Privilegien.

[2]) Solche gänzliche Befreiungen kommen u. a. vor in den Orten: A. 11, A. 17, A. 19, A. 27, A. 31, A. 40, B. 20, B. 21 („hat seit Menschengedenken kein Decem gezahlt"), B. 28, B. 29, B. 34, E. 5, E. 28, E. 31, E. 32, E. 37, E. 38, E. 43, E. 54, E. 62, F. 19, F. 27, G. 9, G. 18, G. 44, H. 23, I. 7, K. 17, K. 41, K. 69, L. m, M. 5, O. 27 ꝛc. u. in einigen lutherischen Dörfern.

sondern auch in dem verlangten Gegenstande selbst. Oft heißt es ganz unbestimmt: das Vorwerk liefere den Decem in natura ab" (Ostrowek E. 33), also wörtlich genommen, den jedesmaligen zehnten Erntetheil; oder es ist dieser Decem genauer bestimmt. In diesem Falle treffen wir auf große Verschiedenheiten, je nach der Größe und Güte der Besitzung ꝛc. Die beiden Pächter von Boronowo (G. 12) zahlen dem benachbarten Priester $^1/_2$ Scheffel Hafer, $^1/_2$ Scheffel Gerste und 2 Metzen Erbsen, das Vorwerk Krzekatowo (B. 15) hat jährlich 2 Mandel Roggen zu liefern, Mroczen (H. 5) 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer, Glogowiec (B. 6) 4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Gerste, Radosiew (D. 3) 6 Scheffel Roggen, Schloß Friedland (O. 3) zahlt 10 Scheffel Roggen an den Priester, 9 Scheffel an den Rektor, Kantor und Schulmeister. Glembokie (E. 11) giebt 20 Scheffel Gerste nach Chelmce in Polen, Vorwerk Labischin (K. 55) zahlt 60 Scheffel Roggen[1]). Dasselbe Verhältniß findet statt, wenn an Stelle des Vorwerks nur die Bauern zu zahlen haben; auch in diesem Falle wird entweder ganz allgemein der „Zehnte" erhoben, oder es wird eine bestimmte Summe festgesetzt, die der Einzelne oder die gesammte Dorfschaft zu entrichten hat. Das niedrigste vorgefundene Maß für den Einzelnen war $^1/_4$ Scheffel Roggen und $^1/_4$ Scheffel Hafer (Smolary I. 36); es steigert sich bis zu 4 Scheffel Roggen, die der Schulze in Duckow (O. 12) gab[2]). Wenn Vorwerk und Bauern zusammen den Decem entrichteten, so geschah es entweder so, daß der Edelmann seinen Antheil, wie jeder Bauer, dazu gab, nicht mehr und nicht weniger (z. B. in Wierzejewice (E. 55), woselbst es ausdrücklich heißt, daß der „Hof nur so viel contribuirt, wie jeder Bauer," Biskupice (A. 5), wo alle, Hof und Dorf, die zehnte Garbe von allem Getreide abgeben, oder der Hof gab für sich allein seine bestimmte

[1]) Es ist auch wohl die Rechnung nach Mandeln beliebt; E. 12 zahlt 4 Mandel Weizen, 8 Roggen, 4 Hafer; B. 39: 4 Mandel Weizen, 20 Roggen, $^1/_2$ Hafer, $^1/_2$ Erbsen ꝛc. ebenso B. 41, M. 8 u. a.

[2]) I. 10, L. q: jeder Bauer 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste, in M. 52, L. 20 zahlt jeder $1^1/_2$ Scheffel Roggen und $1^1/_2$ Scheffel Hafer, B. 40: 1 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer, M. 7: 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer, B. 37, M. 3, L. y ꝛc.

Lieferung und das Dorf „kam ihm zu Hilfe," so z. B. in Kunkolewo (L. 24), wo der Hof 4 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer steuerte, und von den Kossäthen jeder metzenweis Roggenhilfe leistete; in Szadlowitz (F. 36) zahlte das Vorwerk 7 Scheffel Roggen und 7 Scheffel Hafer Jahr aus Jahr ein, der Bauer jedoch die zehnte Mandel[1]); ein ganzes Dorf Nieciszewo (K. 70) 9 Scheffel Roggen und 9 Scheffel Hafer, Godawy (M. 20) 10 Scheffel, ebenso Plawin (B. 26), Zendowo (B. 52) 12 Scheffel, Putzig (D. 5) 30 Scheffel u. s. w. Häufig war auch die Hufe selbst besteuert, nicht nach dem jedesmaligen Ausfall der Ernte, sondern nach der Größe der Besitzung. In einem Orte[2]) hatte jeder Hufner $^1/_2$ Scheffel Roggen und $^1/_2$ Scheffel Hafer zu entrichten[3]); in Dzwierzchno (N. 18 und 19) je einen Scheffel Roggen und Hafer, in Moschütz (N. 45) $1^1/_2$ Scheffel Roggen, 2 Scheffel Roggen und Hafer, in Gulcz (L. 15), 3 Scheffel in Poburke (N. 51) u. s. f., doch blieb die gerechtere Form der jedesmalige Zehnte vom Erntefeld[4]), er wurde zuweilen bis auf die eilfte Garbe erhöht, z. B. in Pinsk und Szubska (K. 83 und K. 114). Der Decem wurde natürlich an den Pfarrer des Ortes oder des Sprengels geliefert, doch kamen auch Ausnahmen vor: Wlostowo (E. 53) zahlte nicht nach dem Sprengel hin, sondern nach Gniewkowo, in Chrosno (E. 8) zahlte das Vorwerk dem betreffenden Pfarrer, die Bauern lieferten dagegen ihr Getreide in Wlostowo ab; ebenso war es in Zlotowo (E. 59), wo das Vorwerk dem Priester in Ostrow steuerte, die Bauern dem Kapitel in Kruschwitz zinsten. Es wurde auch wohl Klage erhoben,

---

[1]) Im G. 20 zahlte das Vorwerk 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer, die 4 Ackerleute 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer; in L. u. das Vorwerk 33 Scheffel Roggen, jeder Bauer 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer.

[2]) H. 16.

[3]) Ebenso in A. 29, A. 39, A. 35, A. 16, E. 46, E. 50, F. 35, N. 59; einen Scheffel gab L. r, L. 7, L. w, L. 14, G. 28; $1^1/_2$ Scheffel Roggen und Hafer N. 8; 2 Scheffel I. 39, C. 8, B. 24, B. 50, O. 10, H. 43.

[4]) Z. B. in A. 12, A. 25, A. 30, A. 34, A. 38, A. 42, A. 43, A. 45, B. 31, B. 36, B. 47, E. 7, E. 41, F. 1, F. 33, F. 43.

daß die Kirche den Decem gesteigert habe[1]), wie umgekehrt sich auch die Verpflichteten ihrer Leistung wohl zu entziehen suchten. In Sadke (H. 44) waren die Bauern schuldig, den Decem zu geben, doch hatten sie es das letzte Jahr unterlassen; sie folgten nur dem Beispiel der Herrschaft, denn der Hof selber hatte in den letzten 12 Jahren nichts mehr gezahlt! Auch mag die Geistlichkeit nicht immer damit einverstanden gewesen sein, wenn der Decem ganz unbestimmter Art war, wie z. B. in Czyskowko (G. 19), wo es hieß: Die Einwohner haben dem katholischen Priester in Bromberg nach Belieben etwas an Calende[2]) zu geben, ebenso wie in Klein Kapuscisko (G. 55), wo die Lieferung ebenfalls nur in „freiwilliger Calende" bestand.

Zuweilen war eine bestimmte Menge an vorgeschriebenen Lebensmitteln zu liefern. In Olszewko (H. 20) hatte jeder Wirth 1 Wurst, 1 Brot und eine Schüssel Erbsen zu geben, in Dombrowo (B. 4) und Zadownik (??) (K. 133) mußte je eine Tonne Bier angeschleppt werden[3]), in Konary (F. 20) außer 4 Scheffeln Roggen zwei Fässer Bier, in Zolondowo (H. 61) vier Tonnen desselben Getränks, in Czarnum (N. 10) waren außer der Getreidelieferung ($1^1/_2$ Scheffel Roggen und $1^1/_2$ Scheffel Hafer) von jeder Hufe an „Calende" zu bringen: 1 Brot, $^1/_2$ Gans, 1 Metze Gerste, 1 Mandel Erbsen. Doch ist diese „Calende" im katholischen Gebiete des Netzedistrikts nicht häufig anzutreffen, ist auch oft durch Geld abgelöst, sei es vom Hofe her, sei es von den Bauern, sei es von beiden. Das Vorwerk zahlte dann nach Vermögen, von 10 poln. Gulden an bis 25 Thr.[4]). Die Bauern

[1]) Der Priester in Mrotschen erhielt in N. 60 zehn Scheffel Roggen und 10 Scheffel Gerste, doch hat er vor 3 Jahren diese Lieferung um je $1^1/_2$ Scheffel erhöht.

[2]) Statt Colende.

[3]) In Chodzieſen von jedem „Gebräude" $^1/_8$ Tonne.

[4]) Zehn Gulden werden gezahlt in E. 51, 30 fl. in M. 14, F. 30, 40 fl. in F. 21, B. 18, 50 fl. in B. 15, I. 3, 60 fl. in B. 11, 85 fl. in I. 6, 160 fl. in B. 23, 400 fl. in M. 40. Oder in preußischen Thalern — 1 Thr. 16 Gr. in F. 20, 3 Thr. in F. 24, A. 8, 3 Thr. 8 Gr. in E. 36, A. 46, 4 Thr. in A. 33, K. 4, 5 Thr. in K. 31, 8 Thr. 8 Gr. in E. 35, E. 30, B. 16, 10 Thr. in F. 38, 13 Thr. 22 Gr. in F. 31, 15 Thr. in E. 40, sogar 25 Thr. kommen vor.

zahlten natürlich niedriger[1]), von 2 Gulden an für die Hufe, oder vom ganzen Dorfe[2]), dann entsprechend höher[3]). Nicht immer ist zu ersehen, in wie weit der Hof sich an diesen Geldabfindungen betheiligte, ob er gar nichts zusteuerte, oder nur „Beihülfe" gab, oder umgekehrt, ob das Vorwerk allein zahlte und die Bauern zur Hilfeleistung anhielt. Es heißt sehr oft nur: der Ort zahlt „an Stelle des Meßkorns" oder „des Decems" oder „der Calende" an den Priester eines bestimmten Ortes. Auch in diesem Falle wurde entweder von dem Einzelnen das Vorgeschriebene, oder von dem ganzen Dorfe Gemeinsames verlangt. In Slaboszewko (E. 44) zahlte jeder Bauer 3 fl. und das Vorwerk 20 fl., und so geht es allmählich aufwärts bis zu 26 Thr. hinauf[4]). Es war auch wohl zuweilen nach mehr als einer Seite hin solchen Decemverpflichtungen nachzukommen: in Jankowo (B. 10) mußte das Vorwerk dem Priester in Pakosch 80 fl. und dem Priester in Gnesen 37 fl. zahlen, in Dombrowa (K. 18) erhielt der Gnesener Probst 5 fl., der in Szczepanowo 10 Thr., in Lagiewniki (A. 18) ging die eine Hälfte nach Wloclawek, die andere nach Kruschwitz; in Ludkowo (B. 17) waren drei Jahre lang dem Probst in Gnesen, das vierte Jahr dem Ortspriester jedes Mal 40 fl. zu zahlen. Zuweilen ging die Ortskirche ganz leer aus, in Adelich-Kobelnica (M. 27) wurde nicht der Parochialkirche in Brzescie, sondern dem Pfarrer in Chelmice das Abfindungsgeld zugeführt, ebenso war es in Mie-

[1]) Zwei fl. von jedem Bauer in I. 2, 3 fl. in I. 15, 8 fl. in F. 22, oder in preußischem Gelde — 6 Gr., in H. 18, 15 Gr. in N. 7 u. s. w.

[2]) F. 18, A. 1 u. s. w.

[3]) Zwei Thaler in K. 39b, 8 Thaler in E. 47, 10 Thr. in K. 39c u. s. w.

[4]) 30 fl. in B 33, 40 in I. 9 und jeder Bauer 3 fl. 10 Gr., B. 48, 50 fl. in E. 3, 100 fl. in B. 2, B. 32. In preußischem Gelde — 12 Gr. in G. 51, 1 Thr. 60 Gr. in G. 26, 2 Thr. 12 Gr. in B. 8, 2 Thr. 14 Gr. in G. 4, 2 Thr. 16 Gr. in G. 3, 3 Thr. 8 Gr. in A. 20 (sowohl das Vorwerk, als auch die Bauern), 4 Thr. 12 Gr. in K. 96; in H. 60 zahlten die Bauern 6 Thr. 6 Gr., der erste Schulze 3 Thr. 3 Gr., der zweite 2 Thr. 2 Gr.; 6 Thr. in A. 24, 6 Thr. 16 Gr. in G. 16, 6 Thr. 17 Gr. in E. 39, 12 Thr. in F. 47, F. 9, 16 Thr. in K. 44, H. 37, 20 Thr. in G 10; in K. 51 zahlt das Vorwerk 10 Thr., die Bauern 9 Dukaten.

blica (M. 33). Zuweilen bildete nicht Geld die Abfindung, sondern Land[1]). Auch ist die Verbindung von Geld und Naturalien nicht ungebräuchlich; bald wieder von Seiten der Herrschaften, bald von Seiten des Dorfes, bald von beiden. Zuweilen sieht es wie eine Ergänzung aus, indem die Herrschaft Geld[2]), der Bauer die Naturalien liefert, oder auch umgekehrt. Doch ist der erstere Fall der häufigere[3]); das Beispiel aus Gora (F. 13) wird selten nachgeahmt, wo die Bauern Geld gaben, und die Herrschaft, welche Brauereien besaß, sich mit der Lieferung von zwei Tonnen Bier begnügte. Auch Dienste wurden hier und da von der Kirche nebenbei verlangt. In Kowalewo (K. 48) erhielt der Priester erstlich Geld (40 fl.), außerdem mußte jeder Bauer noch 1 Huhn liefern und einen Tag Handdienst verrichten. Doch sind solche Dienste der Kirche gegenüber, wenn dieselbe nicht gerade die Herrschaft ist, selten.

Wir sehen, die Evangelischen müssen den Decem oder anstatt des Decem andere Leistungen an die katholische Kirche ebenso gut entrichten, wie die Katholiken selber, ja, es kommt zuweilen vor, daß die katholische Bevölkerung gar nichts zu leisten hat, nur die lutherische, z. B. in Szczepankowo (B. 40), wo nur die evangelischen Einwohner dem betreffenden Probst für die Erlaubniß, „ihre Todten zu begraben, eins vor alles" 5 Thr. geben, aber die katholische Gemeinde steuerfrei ausging; ebenso zahlten die lutherischen Holländer in den Braknitzer Holländereien (L. 5) jeder Wirth 1 Thr., wofür der Pfarrer in Budsin frei taufe, traue und begrabe. Doch erhielt auch der evangelische Pfarrer hier

[1]) So in A. 28, K. 35 u. a. O.

[2]) In G. 56 erhielt der Prediger 16 Thr. 16 Gr. und ein Achtel Butter, doch klagten die „Nachbarn," die letzte Lieferung sei erzwungen. In I. 1 zahlte das Dorf 15 fl. als Grabgeld und 2 Scheffel Roggen; in I. 29 wurden von der Hufe 10 fl. bezahlt, außerdem erhielt der Priester 1½ Scheffel Roggen, in N. 53 erhielt der Geistliche 23 Thr. und 17 Hühner ꝛc.

[3]) In A. 47 zahlte der Hof 8 Thr., jeder Bauer 4 Scheffel Korn; in B. 13 der Hof 6 Thr. 16 Gr., jeder Bauer 2 Scheffel Roggen, in D. 1 der Hof 200 fl., jede Hufe 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Hafer; in E. 2 der Hof 8 Thr. 8 Gr., jeder Bauer 4 Scheffel Roggen, in F. 29 der Hof 16 Thr. 16 Gr., die Bauern die zehnte Mandel.

und da den Decem, wie z. B. in Neuteich (L. 30), wo das Dorf zwar dem katholischen Pfarrer seinen Roggenantheil zinste (12 Scheffel Roggen), aber auch der evangelische seine 2 Scheffel erhielt.

In den Städten herrschten ganz ähnliche Verhältnisse, wie auf dem Lande, einige wenige waren ganz vom Decem befreit, wie Bartschin, Labischin, andere gaben die zehnte Garbe von allen Früchten, so Gembitz, Kruschwitz, Strelno. Häufig wird nach der Größe des Ackers besteuert; in Gollantsch gaben die Ackerbürger, die 12 Morgen Land besaßen, 1/8 Scheffel Roggen und 1/8 Scheffel Gerste, die Besitzer von 24 Morgen Land das doppelte; in Samotschin gab jeder Ackersmann 1/2 Scheffel Roggen und 1/2 Scheffel Hafer, während Vorwerk und „Unterthanen" befreit waren. In Gonsawa erhielt der Probst von jedem „Quartbürger" 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer, gleiches Maß Roggen gab M. Friedland von der Hufe, Tütz, worüber der Magistrat jedoch bitter Klage führt, Filehne wenigstens an den katholischen Probst, während der evangelische Geistliche von jedem Besitzer 1 Thr., von jedem nicht ansässigen Bürger 12 Gr. und der Rektor 54 Thr. im Ganzen erhielt. In Mogilno war die Hufe mit 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer besteuert, welche der. Probst erhielt, während das Kloster den Decem beanspruchte. Gleicher Art war die Leistung in Wirsitz; Wilatowen gab von der Hufe 4 Scheffel Roggen. In anderen Städten war eine runde Summe ausbedungen; Miasteczko mußte 20 Scheffel Roggen geben, will sich aber nur zu 12 verstehen, Kwieciszewo hat 30 Scheffel Roggen und 30 Scheffel Hafer zu liefern, Schubin 41 Scheffel von beiden Sorten, Wissek 78. Wieder andere Städte haben sich mit Geld abgefunden; Margonin zahlt 51 fl. 16 poln. Gr., Rynarzewo 5 Thr., Znin 305 fl., zuweilen muß beides — Geld und Getreide — der Kirche gezahlt werden, so von Budsin 40 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Hafer und 28 fl. Czarnikau giebt von der Hufe 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Hafer und 88 fl. 20 Gr. und dem Kollegiatstift noch 10 fl., Inowrazlaw 100 fl. baar und den Decem in natura: 146 Scheffel Weizen, 210 Scheffel Roggen, 194 1/2 Scheffel Gerste, 126 Scheffel Hafer, 31 1/2 Scheffel Buchweizen, 10 Scheffel

Erbsen; Fordon dagegen hat dem Probst ein Vorwerk zum Unterhalt überlassen, so daß sonst von den Einwohnern keinerlei andere Abgabe mehr an die Kirche zu leisten war.

Der Kronabgaben waren ursprünglich ja unendlich viele gewesen; sie sind nach und nach immer weniger geworden, je mehr die Macht und das Ansehen des Königs geschwächt, „das unmittelbare Verhältniß der Fürsten zu den Bauern in großer Ausdehnung vernichtet wurde“[2]), je mehr die Bedeutung des Adels und der Geistlichkeit, als der Herrschaften, wuchs. Diese nehmen die Kraft des Bauern für sich selbst größtentheils in Anspruch. Nur wenige der alten Abgaben waren noch auf dem Lande geblieben, und diese gelten weniger der Person des Fürsten als „der Krone Polen.“ Es sind namentlich zwei Arten von Steuern, die staatlicherseits von den Dorfinsassen gefordert werden: Kopfgeld (Poglowne) und Hybernengeld d. h. fürs Winterbrot, eine Ablösung von der Soldateneinquatierung. Die anderen Abgaben wie Czopowe, Poradlne, Targowe, Podymne und wie sie alle heißen mögen, diese Zapfengelder, Hufengelder, Marktgelder, Rauchfanggelder u. s. w. waren im Netzedistrikt theils ganz eingegangen, theils seltener geworden, hauptsächlich nur noch in den Städten anzutreffen, theils aber auch von der Herrschaft allmählich selbst beansprucht worden. Vom Kopfgeld und der Hyberne waren nur wenige ganz befreit, einige Eximirte, einige Lehngüter und einige wüste Orte, die zur Zeit der Tarifaufstellung gar nicht aufgenommen worden waren; so heißt es von Niemojewko (A. 22): „nie etwas der Krone gegeben, völlig freigewesen;“ oder von einen andern Orte: „Das Dorf hat so wenig Kopf- als Hybernengelder bishero abgeführt, wie sämmtliche Przylubinschen Güter davon freigeblieben sind.“ (Deutsch Przylubien H. 28)[3]). Oft mußten aber, wenn die Herrschaften

[1]) Roepell I. S. 316 ff.

[2]) Roepell I. S. 593.

[3]) Ebenso von F. 2, F. 5, F. 8, F. 23, I. 7, B. 51; in F. 2 heißt es: Kopfgeld oder andere Steuern sind bisher nie entrichtet worden, da das Vorwerk z. B. des polnischen Tarifs wüste gewesen ist; ebenso war es in F. 5, F. 23, F. 24, G. 33.

frei waren, die Bauern für sie diese Kronabgaben entrichten[1]). Dagegen hat auch oft nur das Vorwerk zu zahlen gehabt, während die übrige Dorfschaft frei blieb; in solchem Falle wurde meist nur Kopfgeld entrichtet[2]); auch nahm die Herrschaft die Zahlungsverpflichtung der Bauern entweder ganz auf sich[3]), oder gab doch einen gewissen Zuschuß[4]), wie z. B. in Suchary (N. 59) das ganze Dorf 20 Thr. 20 Gr. Kopfgeld zu steuern hatte, die Herrschaft aber den etwa bei der Repartirung fehlenden Rest zulegte.

Nicht immer kommen beide Steuern zusammen vor; jedenfalls ist das Kopfgeld[5]) die allgemeinere Steuer; die Hyberne tritt seltener allein auf, während die Vereinigung beider Steuern eine gewöhnliche Erscheinung ist. Die Kopfsteuer allein wurde häufig von adelichen Gütern erlegt, welche Anspruch erhoben, von der Hyberne frei zu sein, doch finden sich auch Beispiele, daß sie ebenfalls beide Steuern zahlen müssen (Lagiewniki A. 18 ꝛc.).

---

[1]) So in A. 15, A. 16, A. 20, A. 24, A. 31, A. 33, A. 42, A. 47, B. 1, B. 34, B. 46, C. 5, C. 10, C. 11, E. 2, E. 33, F. 13, F. 18, F. 29, F. 33, F. 41, K. 4, M. 17, O. 19 u. s. w.

[2]) In A. 36 — 3 Thr., A. 44 — 12 Thr. 11 Gr. 5 Pf., B. 6 — 3 Thr., E. 28 — 8 Thr. 6 Gr.

[3]) In F. 38, wo die Herrschaft die 70 Gulden ausdrücklich für die Bauern entrichtet, in A. 1 — 20 Thr. 2 Gr. ꝛc.

[4]) Ferner in A. 5, A. 8, A. 9, A. 13, A. 14, A. 17, B. 5, E. 3, E. 31, E. 38, G. 21, N. 59 u. s. w.

[5]) Nur Kopfgeld zahlten u. a: die Herrschaften A. 7, A. 11, A. 19: 19 Thr. 20 Gr., A. 23: 2 Thr. 16 Gr., A. 26 zusammen mit den anderen Lasockischen Gütern 260 fl. 13 Gr., A. 38, A. 40, A. 46 jeder Bauer 16 Gr., B. 2: 100 fl., B. 4 84 fl. 1½ Gr., B. 13, B. 7, B. 8, B. 10, B. 11, B. 14 Dorf 22 Thr. Herrschaft 6 Thr. 16 Gr., B. 15, B. 16, B. 18, B. 19, B. 21, B. 23: 320 fl., B. 26, B. 31: 237 fl. 6 Gr., B. 32, B. 33, B. 35, B. 36, B. 37, B. 38, C. 2, C. 7, C. 8: 360 fl, D. 1: 741 fl. 22 Gr., D. 3, D. 4, D. 5, E. 9, E. 12, E. 25, E. 35, E. 36, E. 29, E. 30, E. 32, E. 37, E. 44, E. 47, E. 62, F. 14, F. 30, F. 39, G. 2, G. 3, G. 4, G. 9, G. 12, G. 14, G. 16, G. 22, G. 44, H. 1, H. 5, H. 23, H. 61, I. 6, I. 35, K. 11, K. 44, K. 48, K. 50, K. 51, K. 71, K. 120, L. 14, L. 15, L. 27, L. 37, L. 42: 406 fl. L. d, L. n, L. u, L. v, L. q, M. 14, N. 11, N. 41.

Kopfgeld und Hyberne werden bezahlt in A. 6: K. 13 Thr. 8 Gr. Hyb. 10 Thr. 8 Gr., A. 12: K. 4 Thr. 14 Gr. H. 500 fl., A. 18: K. 13 Thr.

Zuweilen hatte die Herrschaft die eigentlich für die Krone bestimmten Steuern für sich in Anspruch genommen; so müssen z. B. die Holländer von Milcz (L. 31) das Kopfgeld dem Hofe abführen, ebenso die Putziger Holländer u. s. w.; auch etwaige Erhöhungen, die die Herrschaft beliebig anstellte, flossen in den Privatsäckel und kamen der Krone nicht zu gut.

So klagen die Bewohner der städtischen Dörfer Batkowo (F. 1) und Jacewo (F. 15) über solche Erhöhung seitens des Regimentarius Kraszewski.

In den Städten kamen zu den Kopf- und Brotgeldern wohl noch hier und da Zapfengelder ꝛc. hinzu.

Auch hier wurde zuweilen das Kopfgeld an das Dominium gezahlt, z. B. in Radolin, oder es wurde neben dem „Kronkopfgeld" noch ein besonderes „herrschaftliches" Kopfgeld erhoben, z. B. in Schubin, wo außer der oben angeführten Steuer noch eine solche Abgabe von 15 fl. 6 Gr. dem Dominium zu entrichten war. Auf den Unterschied des „großen" und des „kleinen" Kopfgeldes ist schon Bezug genommen.

Hier und da kommen auch, ganz abgesehen von den gewöhnlichen Militärverpflichtungen der Edelleute, noch sogenannte Ritterdienste vor. In Krucz Holländerei (L. d) mußte in Kriegszeiten „ein Mann mit Sattel, Pferd und Montierung" gestellt werden, ebenso in Lubasz (Ln.). In Schloß Friedland (O. 3) mußte bei ausgebrochenem Interregnum ein Mann gestellt werden, und zwar zu Pferde[1]), „ein Vorfall, der in diesem

8 Gr. H. 71 Thr.; A. 25, A. 29, A. 30, A. 34, A. 35 alle Einwohner zahlen Kopfgeld 9 Thr. 15 Gr., Hyberne wird nur von den Ackerleuten bestritten mit 3 Thr. 16 Gr., A. 39, A. 43, A. 45, B. 20, B. 28, B. 29, B. 39, B. 41, B. 44: K. 97 fl. 24 Gr. Hyberne 646 fl. 19 Gr., B. 47, B. 49, B. 50, B. 52, E. 6, E. 7: K. 102 fl., H. 70 fl., E. 8, E. 10, E. 41, E. 43, E. 46, E. 50, F. 35: K. 31 Thr. 12 Gr., H. 130 Thr. 4 Gr., G. 6, G. 7, G. 10, G. 11, G. 19, G. 26, G. 28, G. 51, G. 56: K. 27 Thr., H. 143 Thr. 20 Gr., H. 14: K. 162 fl. H. 804 fl., H. 20, H. 37, H. 44, aber das Lehngut war frei, H. 60, K. 3, L. 20: K. 218, H. 435 fl., L. 24, M. 3: K. 66 fl. 4 Gr., H. ist von allen Mogilnischen Klostergütern, deren 4 noch in Polen liegen, mit 360 fl. bezahlt, M. 20, M. 21, M. 29, N. 63.

[1]) Aehnlich lautet es von A. 27, A. 38; auf letzterem Orte haftete ein Ritterdienst, der aber nicht ausgeübt wurde.

Saeculo noch nicht vorgekommen." Marzdorf (O. 18) hatte 10 Mann zu Pferde zu ſtellen und war deshalb in den letzten Unruhen durch die Konföderirten mehrere Male arg gebrandſchatzt worden, das letzte Mal mit 1000 Thr. Solche „Ritterdienſte" ſind auch wohl mit Geld abgelöſt, z. B. in Orlowo (F. 29) mit 16 Thr. 16 Gr. jährlich, in Januskowo (M. 21) war dieſer Dienſt mit 36 fl. „reluiret" worden, in Lubsdorf (O. 17) mit 10 Thr. Eine eigenthümliche Verpflichtung, die auch zu den „Ritterdienſten" gerechnet wurde, und die hauptſächlich aus den Kreisämtern Friedland und Czarnikau berichtet wird, doch ſicher auch anderwärts beſtand, haftete noch auf einigen Dörfern. Es erhielten nämlich dieſe Dorfſchaften von Staatswegen ein beſtimmtes Gewicht Salz; ſie waren aber verpflichtet, hierfür im Kriegsfall eine entſprechende Menge Hafer für die Militärpferde zu liefern. Solche Verpflichtungen, „Lonnen" genannt, hafteten in unbeſtimmter Anzahl auf Dratzig (L. 12), Walkowitz (L. 58), Flatow (O. 13), ihrer zwei ruhten auf Jablonowo (L. 19), drei auf Mehlgaſt (O. 19), $3^1/_2$ auf Schultzendorf (O. 23), 4 auf Penskowo (L. 37), Wreſchin (L. 57), $4^1/_4$ auf Smieſzkowo (L. 48), 5 auf Rattay (L. 43), 6 auf Podanin (L. 39), $6^1/_2$ auf Strahlenberg (O. 24), 7 auf Sarben (L. 49), Brunk (O. 11), $7^1/_2$ auf Neuendorf (L. 32), 8 auf Stübbe (O. 26), $8^1/_8$ auf Gulcz (L. 15), 10 auf Marzdorf, (O. 18), $10^1/_2$ auf Lubsdorf (O. 17), $12^1/_2$ auf Mellenthin (O. 20). Auf der Stadt Tütz hafteten ſogar 16 ſolcher Verpflichtungen, aber die Salzkommiſſion weigerte ſich, dieſe Steuer anzuerkennen und das verlangte Salz zu liefern.

(Schluß folgt.)

Die kulturgeschichtliche Ausstellung in Fraustadt am 28. August 1892.

Von

Julius Kohte und Franz Schwartz

Nachdem die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen den Entschluß gefaßt hatte, ihren diesjährigen Sommerausflug nach Fraustadt zu richten, entstand in der dortigen Ortsgruppe der Plan, den fremden Gästen durch eine kleine Ausstellung von Fraustädter Privatalterthümern einen Blick in das frühere Leben des altangesessenen Fraustädter Bürgerthums zu verschaffen. Daß das in vieler Beziehung von den ausgleichenden Strömungen der neusten Zeit unberührt gebliebene Fraustadt manche alterthümlichen Stücke barg, hatte sich ja bereits im Jahre 1888 auf jener die gesammte Provinz umfassenden Ausstellung gezeigt, welche bei Gelegenheit der Generalversammlung der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine in Posen veranstaltet wurde[1]); wie weit es aber möglich sein würde, aus einer einzigen Stadt genügendes Material zu einer lohnenden Ausstellung zusammen zu bringen, mußte fraglich erscheinen.

Daß die gestellte Aufgabe über alles Erwarten gelöst wurde, und daß die Ausstellung ein immerhin abgeschlossenes Ganze bildete, dies war einmal der einmüthigen regen Antheilnahme der gesammten Bevölkerung der Stadt und der nächsten Umgebung, anderentheils aber der rührigen Arbeit des von der Ortsgruppe Fraustadt gebildeten Ortsausschusses zu danken. Derselbe bestand aus den Herren Gymnasialdirektor Dr. Friebe, dem Geschäfts-

[1]) Vergl. den Bericht H. Ehrenberg's über diese in unserer Zeitschrift Bd. V, S. 1 ff.

führer der Historischen Gesellschaft für Fraustadt, als Vorsitzenden, Gymnasialoberlehrer Beyer, Rathsherr Cleemann, Rathsherr Grosmann, Amtsrichter Kolisch und Rentmeister Zeidler.

Nachdem bereits am Sonnabend den 27. August Vormittags die meisten Gegenstände eingetroffen waren, unterzogen sich die Herren Gymnasialoberlehrer Beyer und Archivassistent Dr. Schwartz, welch' letzterer im Auftrage des Vorstandes zu diesem Zwecke aus Posen herübergekommen war, unterstützt von den übrigen Herren des Ausschusses, der Ordnung und Aufstellung der eingelaufenen Gegenstände. Es waren im Ganzen etwas über 500 Stücke, welche schließlich in dem zum Ausstellungsraum gewählten kleinen Saale des Liche'schen Hotels ihren Platz gefunden hatten. Erst am Sonntag früh gelangten die Ausstellungsarbeiten zum Abschluß; darauf wurde der Zutritt für die Zeit von $10^1/_2$ bis 2 Uhr den Fraustädter Einwohnern unentgeltlich gestattet, nnd von dieser Erlaubniß ist denn auch in weitestem Umfange Gebrauch gemacht worden.

Nachdem dann gegen Mittag die Posener Gäste eingetroffen waren und mit den Fraustädter Mitgliedern zunächst die übrigen Sehenswürdigkeiten von Stadt und Umgegend in Augenschein genommen hatten, galten die späteren Nachmittagsstunden dem Besuche der Ausstellung, welche, von 5 Uhr an wieder geöffnet, bis zum gemeinsamen Festmahle jetzt nur für die Festtheilnehmer zugänglich war.

Am Montag den 29. August erfolgte durch die beiden Verfasser dieses Berichtes die Aufnahme eines ausführlichen Verzeichnisses der gesammten Ausstellnng. Bereits am Abend desselben Tages befanden sich alle Aussteller wieder im Besitze der von ihnen hergegebenen Gegenstände.

Was nun den sachlichen Inhalt der Ausstellung anbelangt, so war derselbe — wenn wir von einigen vorgeschichtlichen Alterthümern und den am Schluß besonders zu besprechenden Büchern und Archivalien absehen — ein einheitlicher zu nennen. Es war im wesentlichen eine Sammlung von Alterthümern des privaten, bürgerlichen Lebens, ein wenn auch in seinen einzelnen Theilen nur lückenhaftes Bild aus der Vergangenheit der alten ortsangesessenen Familien. Was den zeitlichen Ursprung an-

betraf, so gingen keine der ausgestellten Gegenstände in das Mittelalter zurück; bei einigen, freilich sehr wenigen Stücken mochte eine Entstehung während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen sein; sonst entstammten die ältesten Stücke dem 17. Jahrhundert. Das meiste gehörte dem vorigen Jahrhundert, einiges auch der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts an.

Um dem Beschauer auch äußerlich das alte Fraustadt vor Augen zu führen, dazu diente neben einer Gesammtansicht der Stadt (Stich, 15 × 12 cm) und einem Stadtplan (Handzeichnung), beide aus dem vorigen Jahrhundert stammend und im Besitze des Magistrats, eine reiche Auswahl großer photographischer Abbildungen von historischen Baulichkeiten aus der Stadt und ihrer nächsten Umgebung. Von diesen Abbildungen, welche den Sammelmappen der Historischen Gesellschaft entnommen waren, erregte besonderes Interesse die Zeichnung des Grosmann'schen Hauses in seiner ursprünglichen Gestalt, eines wuchtigen Barockbaues aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts.

Der auf diese Weise für die Ausstellung gewonnene Hintergrund wurde noch vervollständigt durch eine Reihe von Alterthümern des Magistrats und der ehemaligen Innungen bezw. Gilden, welche damit gewissermaßen das amtliche Element vertraten.

Da hatte das Rathhaus aus seinen Beständen hergeliehen neun große Oelbilder, die jetzt die Wände des Ausstellungsraumes schmückten. Es waren Bildnisse der polnischen Könige Sigismund III., Johann Kasimir, August II., August III. (zweimal), seiner Gemahlin Maria Josepha und des letzten polnischen Königs Stanislaus August, sowie endlich zweier um die Geschichte der Stadt verdienter Edelleute, der eine in der Tracht des 16. der andere des 18. Jahrhunderts [1]).

Diesen reihte sich noch ein ovales Oelbild des bekannten evangelischen Geistlichen Samuel Friedrich Lauterbach an, dem evangelischen Waisenhause gehörig.

[1]) Diese, sowie verschiedene andere der nachfolgend erwähnten Stücke sind zumeist derzeit auch in Posen ausgestellt gewesen und von Ehrenberg a. a. O. ausführlicher beschrieben worden.

An die Gerichtsgewalt der Stadt gemahnte eine 1678 gefertigte und 1779 erneuerte Holztafel von 100 × 84 cm Abmessung, welche mit einer in Oel gemalten symbolischen Darstellung (Abhauen einer Hand) sowie mit der in deutscher und polnischer Sprache geschriebenen Warnung versehen war, sich in den Räumen des Rathhauses nicht zu Schmähungen oder Gewaltthätigkeiten hinreißen zu lassen. Die Polizeigewalt der Stadt vergegenwärtigten zwei Stücke, ein Brustschild des städtischen Marktpolizisten und ein mächtiger Farbenstempel, wahrscheinlich zum Stempeln von Tuchen, beide aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, der Stempel insbesondere von 1783. Nicht unerwähnt bleiben mögen hier endlich drei buntbemalte runde Blechtafeln mit Wappen der Alt- bezw. Neustadt Fraustadt, welche zwar erst in neuester Zeit, aber in enger Anlehnung an alte Siegel der Stadt angefertigt worden sind.

Von Innungsgegenständen waren zur Ausstellung gelangt drei große zinnerne Willkommen: der der Posamentier-Innung von 1703, am besten erhalten und noch reich mit Schildern geziert, der der Schreiner-Innung von 1731 und der der Schuhmacher-Innung von 1807, sowie sechs einfache Trinkbecher der Zimmergesellen-Innung, diese alle aus dem 18. Jahrhundert, ebenso wie die genannten Willkommen mit deutschen Inschriften, ferner zwei sogenannte „Zeichen", eins der Seiler-Innung aus Kupfer von 1755 und eins der Schneider-Innung aus Messing ohne Jahr, beide mit entsprechenden Abzeichen, sowie endlich zwei alte Petschafte, eins der Züchner-Innung von 1641 und ein späteres der Schneider-Innung.

Auf die ausgestellten Innungs-Archivalien kommen wir später zurück.

Den Beschluß in der Abtheilung öffentlicher Alterthümer machte die Schützengilde mit ihrer noch heut in Gebrauch befindlichen, in der jetzigen Form wohl erst dem Anfange dieses Jahrhunderts entstammenden „Königstafel", einem Verzeichniß sämmtlicher Schützenkönige seit 1563, ferner ihrer Einladung zum „Herrenschießen" von 1690, einer in Oel auf Holz gemalten Darstellung eines Scheibenstandes mit einem zielenden Schützen und darunter befindlicher, ausführlicher Einladung zu

„Punkt 2 Uhr Nachmittag auf die Ziehlstadt", sowie endlich mit den beiden Ketten des Hauptkönigs in Gold und des Nebenkönigs in Silber von 1828 bezw. 1851.

Wichtiger und zahlreicher waren aber diejenigen Gegenstände, welche dem Privatbesitze entstammten. In ihnen lag der Schwerpunkt der Ausstellung, und sie gewährten zugleich ein übersichtliches Bild, wie sich die Kleinkünste in Fraustadt während der letzten drei Jahrhunderte bethätigt haben.

Wir beginnen mit dem vornehmsten Zweige des Kunsthandwerks, mit der Goldschmiedekunst. Wohl das bedeutendste und zugleich eines der ältesten Stücke der ausgestellten Arbeiten in Edelmetall war ein silberner Gürtel, welcher bei einer Länge von einem Meter für den Gebrauch eines Mannes bestimmt war; die drei Schnüre desselben wurden von elf kleinen Schilden und einem den Verschluß deckenden größeren Schilde unterbrochen, welche in ihren vergoldeten Zierformen eine Entstehungszeit während des 17. Jahrhunderts vermuthen ließen. Etwas jünger waren zwei Löffel; auf der Rückseite des einen waren die polnischen Wappen Grzymała und Korzbock mit den Buchstaben EGP bezw. DVS graviert. Ein kleines, am Halse zu tragendes silbernes Kruzifix war erst neuerdings auf der Rückseite mit der Jahreszahl 1512 versehen worden; da aber die Arbeit keinerlei Anklänge an das Mittelalter mehr verrieth, so mußte an einen viel späteren Ursprung gedacht werden. Künstlerisch von geringem Werthe war der silberne Beschlag eines 1795 gedruckten und 1801 gebundenen evangelischen Gesangbuches; der Beschlag selbst, welcher von einem erheblich älteren Einbande herüber genommen worden war, gewährte aber trotz seiner rohen Formen für die örtlichen Verhältnisse dadurch ein besonderes Interesse, das seine Stempel ihn als eine Lissaer Arbeit beglaubigten.

Den ausgesprochenen Barockstil der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vertraten zwei Trinkbecher, ein größerer aus getriebenem Silber und ein kleinerer, aber werthvollerer, aus vergoldetem Silber, auf dessen Vorderseite ein von schön gezeichneten Akanthusranken umschlossenes Wappen eingegraben war — zwei emporgehobene Hände unter einer Edelmannskrone, darüber ein

doppelschwänziger Löwe mit den Buchstaben BH. Die Stempel dieses Bechers zeigten den Breslauer Johanneskopf, daneben ein B und ferner die Buchstaben GK.

Zahlreich sah man Gold- und Silbersachen aus der zweiten Hälfte des vorigen und der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, und zwar sowohl Schmuckgegenstände, wie Uhrgehänge, Fingerringe, Ohrringe u. s. w., als auch kleine Gegenstände des Hausbedarfs, welche eine künstlerische Durchbildung gestatten, wie Leuchter, Löffel, Gabeln, Zuckerzangen, Schalen u. a. m.; doch erhob sich nur weniges über den Werth der Durchschnittswaare. Verschiedene dieser Gegenstände waren in Breslau gefertigt. Als Beispiele für die Thätigkeit der Lissaer und Fraustädter Goldschmiede waren nur zwei Stücke eingegangen, eine kleine getriebene Rokokoschale mit dem Stempel eines Meisters J. J. C. aus Lissa und ein Sahnenlöffel aus dem Anfange dieses Jahrhunderts mit den Stempeln eines Meisters J. L. B. aus Fraustadt; doch trug auch die vorerwähnte silberne Kette der Schützengilde von 1851 die Stempel eines anderen Fraustädter Meisters T. K.

Von Tabaksdosen, diesen beliebten Ziergegenständen des vorigen Jahrhunderts, waren mehrere ausgestellt. Zu den besten gehörte eine aus getriebenem Silber mit der Darstellung eines musizierenden Ehepaares. Andere bestanden aus Kupfer oder Messing, und unter diesen verdienen zwei besonders erwähnt zu werden, welche in Rokoko-Ornamenten den Namen Giese trugen, und von denen die eine Friedrich den Großen vor Breslau mit einem langen lobpreisenden Gedichte in hochdeutscher Sprache, die andere mehrere auf den Handel bezügliche Bilder mit einem Gedichte in holländischer Sprache darstellte.

Damit sind bereits die Arbeiten in unedlen Metallen berührt. Unter diesen bildete einen Hauptschmuck der Ausstellung die im Durchmesser 54 cm breite Messingschüssel, welche Herr Grosmann eingeliefert hatte, eine jener weit verbreiteten Arbeiten der Nürnberger Beckenschläger des 16. und 17. Jahrhunderts, welche aber durch ihre Größe und ihre gute Erhaltung die Aufmerksamkeit der Besucher anzog[1]). Während die meisten der-

[1]) Dieselbe Schüssel befand sich auch auf der Posener Ausstellung 1888.

artigen Schüſſeln im Mittelfelde ein Figurenbild zeigen, beſchränkt ſich die genannte Schüſſel auf ornamentale Formen, zwei nach außen ſtrebende Pflanzengebilde, ein ſtreng ſtiliſiertes in der Mitte und ein dieſes umſchließendes zweites, welches ſich an das natürliche Weinlaub anlehnt. Beide werden von einem Frieſe gothiſcher Kleinbuchſtaben getrennt, welche die auf jenen Schüſſeln ſo häufig angebrachte, aber unverſtändliche Legende wiederholen. Eine dem evangeliſchen Waiſenhauſe gehörige Sparbüchſe aus getriebenem Kupfer, von 1687, zeigte auf der Unterſeite das Frauſtädter Kreuz zwiſchen den Buchſtaben A und H. Mit welcher künſtleriſchen Liebe man ſelbſt noch im Ausgange des vorigen Jahrhunderts Gegenſtände des alltäglichen Gebrauches durchbildete, das bekundeten ein Meſſing-Plätteiſen mit gravierten, ſowie ein Meſſing-Fiſchkorb mit getriebenen Ornamenten, erſteres inſchriftlich 1785, letzterer 1796 gefertigt.

Eine kleine verſchließbare Eiſenbüchſe mit geätzten figürlichen und ornamentalen Darſtellungen, jedenfalls in Süddeutſchland gefertigt, mochte in den Ausgang des 16. oder den Beginn des 17. Jahrhunderts zurückgehen und ihren Sinnbildern gemäß für eine Schneider-Innung oder einen Schneider beſtimmt geweſen ſein. Wenig jünger war ein Thürſchloß, deſſen Mechanismus eine zu reichen Ornamentformen ausgeſchnittene Eiſenplatte überdeckte.

Beſonders reichhaltig war die Ausſtellung an Zinnarbeiten, und wenngleich denſelben ein künſtleriſcher Werth nicht gerade beiwohnte, ſo mußte man ihre Vorführung doch mit lebhaftem Danke aufnehmen, da ſie durch die angebrachten Marken ſich zum größten Theile als Arbeiten von Meiſtern aus Frauſtadt oder benachbarten Orten nachweiſen ließen. Der 1703 geſtiftete Willkommen der Frauſtädter Poſamentierer hat als Meiſterſtempel drei Aehren neben den Stempeln von Polen und Frauſtadt; die anderen, bereits oben erwähnten Willkommenhumpen beſitzen leider keine Fabrikzeichen.

Bis zur Einführung des Porzellans war das Zinn ein beliebtes Material für die Anfertigung der Hausgeräthe geweſen, und ſo war denn auch die Ausſtelluug mit dieſen ſehr gut

beschickt worden, namentlich mit zinnernen Tellern. Auf die Werkstatt eines Fraustädter Meisters, dessen Schild die Buchstaben I B K über einem doppelschwänzigen Löwen zeigt, und dessen Arbeiten im Posener Lande ziemlich verbreitet zu sein scheinen, gingen zwei Teller zurück. Von zwei anderen Fraustädter Zinngießern, deren Namensstempel leider nicht lesbar waren, waren erstlich zwei Teller vorhanden, der eine mit der Jahreszahl 1767, sodann zwei Schüsseln und eine Deckelschale; auf diesen drei zuletzt genannten Stücken zeigte der städtische Stempel die Abweichung, daß ein Mann sich auf das Stadtwappen lehnt.

Als Lissaer Arbeiten waren durch Stempel beglaubigt ein großer Teller und eine Deckelschale, auf denen jedoch die Meisterstempel fehlten, ferner ein Krug, welcher mit der Jahreszahl 1762 und dem auch anderweitig wiederkehrenden Meisterstempel I C K über einem die Kreuzfahne tragenden Lamme bezeichnet war. Ein anderer Zinnkrug von 1730 trug einen bisher unbekannten Stadtstempel (ein offenes Thor mit drei spitzen Thürmen) und als Meisterstempel einen auferstehenden Christus mit der Fahne zwischen den Buchstaben I W und G P. Auch möge an dieser Stelle ein Krug aus weißem, farbig bemalten Milchglase genannt werden, dessen Zinndeckel seiner Stadtmarke zufolge in Züllichau gefertigt wurde, während vom Meisterstempel der brandenburgische Adler und die Buchstaben M I erkennbar waren.

Zwei Teller waren mit einer gepunzten figürlichen Darstellung geschmückt, einem Lamm mit der Kreuzfahne und einem Storch; als Entstehungszeit war auf dem zweiten das Jahr 1796 angegeben. Sicher waren beide aus einer gemeinsamen Werkstatt hervorgegangen; doch blieb der Ort der Verfertigung in Ermangelung der Fabrikmarken unsicher. Ebenso fehlten diese Marken auf zwei Tellern von 1680 und 1799, jenem, dem ältesten, diesem, dem jüngsten der inschriftlich gesicherten Zinngegenstände der Ausstellung, sowie bei zwei Leuchtern von 1773 und einer Wärmflasche von 1795.

Von den Gegenständen der Kunsttöpferei war nur weniges in der Fraustädter Gegend gefertigt. Ein vorzüglich erhaltener grauer Steinkrug mit blauer Bemalung und flach erhaben auf-

gepreßten Rosetten und Löwenköpfen war Nassauer Arbeit des 17. Jahrhunderts. Auch aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren mehrere Beispiele rheinischen Steinzeuges eingegangen. Ein brauner Steinkrug, welcher mit flach erhabenem, weißem Blattwerk und dem Wappen des letzten polnischen Königs Stanislaus August geschmückt und auf dem Zinndeckel mit der Jahreszahl 1780 bezeichnet war, trug das Gepräge der in Bunzlau i. Schl. gefertigten Waare. Nur bei einer Schüssel, welche weiß glasiert und mit dem Bilde einer ihr Kind herzenden Mutter blau bemalt war, ferner bei einigen roh behandelten Tellern in der Art der sogenannten Bauerntöpferei und einem Blumentopfe mit der Jahreszahl 1779 mochte man an eine Entstehung in oder bei Fraustadt denken.

Unter den Porzellansachen bestand eine Schale aus chinesischem Porzellan; sie trug auf der Unterseite einen Stempel aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und war mit einer Silberfassung bekleidet, auf deren Griffen das polnische Wappen Jelita mit den Buchstaben S G und ein unbekanntes deutsches Wappen mit den Buchstaben S Z eingegraben war. Sonst erblickte man nur europäisches Porzellan, und wie man bei den Beziehungen, welche im vorigen Jahrhundert zwischen Sachsen und Polen bestanden, vermuthen durfte, waren Arbeiten der Meißener Anstalt besonders zahlreich vertreten; unter diesen schloß sich ein angeblich aus dem Besitze des Fürsten Mentschikoff stammender Teller in der Zeichnung noch ziemlich eng an chinesische Vorbilder an. Daneben fehlte nicht Porzellan von Berlin, Leeds und Nottingham, auch nicht das zierliche, in antikisierenden Formen sich bewegende Wedgwood'sche Bisquit-Porzellan. Doch beanspruchte die Ausstellung auf diesem Gebiete am wenigsten eine Vollständigkeit, da es sich durchweg um eingeführte, nicht am Orte verfertigte Waare handelte.

Die geschliffenen Gläser waren vermuthlich meist schlesischen Ursprunges. Zwei Weingläser von spitzer Gestalt gehörten dem 17. Jahrhundert an; das eine derselben, mit den Darstellungen eines von Pfeilen durchbohrten Herzens und zweier sich schnäbelnder Tauben, trug auf dem Fuße die Inschrift: Balthasar Schultz

1699[1]). Die übrigen Gegenstände gehörten dem vorigen Jahrhundert an; zeitlich genau war nur ein kleines Deckelseidel durch die Jahreszahl 1778 bestimmt. Ein Pokal des Herrn Grosmann trug den Namen der Familie mit dem launigen, auf die Weinhandlung derselben bezüglichen Spruche:

Man gebe dem Senat nur stets den besten Wein,
So wird der Seegen auch stets in der Handlung seyn,
Foris.

Auch waren einige farbige Glasflüsse und zwischen Glas hergestellte Malereien vorhanden.

Unter den Holzarbeiten war eine Elle der Ueberlieferung nach von ortsangesessenen Schäfern geschnitzt und mit guten, aus der Fläche gestochenen Ornamenten bedeckt. Für ihren Ursprung war freilich wenig Anhalt geboten, da der mittelalterliche Kerbschnitt weit in das vorige Jahrhundert hinein bei der Landbevölkerung sich erhielt. Von der Sammlung der Möbel konnte ein vollständiges Bild der in Fraustadt noch vorhandenen Stücke bei der kurzen Dauer der Ausstellung und der Schwierigkeit der Ueberführung nicht erwartet werden. Immerhin hatten mehrere Eigenthümer die Mühe nicht gescheut, aus ihrem Hausrathe dieses und jenes Möbel zu bringen. Wir nennen das Gesims einer Holztäfelung von 1638, einen anmuthigen, kleinen, mit allegorischen Bildern geschmückten Kunstschrank, zwei geschnitzte Stühle, endlich einen gut erhaltenen, mit Elfenbein und Ebenholz ausgelegten Mahagonitisch.

Neben diesen Arbeiten von mehr kunstgeschichtlichem Werthe waren aber auch viele eingegangen, bei denen die kulturgeschichtliche Seite überwog. Da gewahrte man erstlich eine Sammlung von Aquarell- und Pastell-Bildnissen, darunter ein Medaillonbild der Prinzessin Luise von Preußen, Gemahlin des Anton Radziwill, Statthalters von Posen, welches die Prinzessin einem treuen Diener in Preußens trübster Zeit zu Memel als Andenken geschenkt hatte; dann einige hübsch ausgestattete Damenfächer, Stammbücher mit Handmalereien, Pathenbriefe, Hochzeitsbänder mit aufgedruckten Gedichten, sowie endlich von einer

[1]) Angehöriger einer alten Fraustädter Familie.

Hochzeit aus dem Jahre 1760 eine zierliche kleine Brautkrone, ein Myrthenreis für die Braut, ein Sträußchen für den Bräutigam, alle drei Stücke aus mit grüner Seide besponnenem Draht gefertigt[1]).

Von der Sammlung der weiblichen Handarbeiten, zumeist Stickereien, verdienen einige gestickte seidene Westen, sowie eine kleine, einem Gemälde nachgeahmte Landschaft, wie dergleichen im Anfange dieses Jahrhunderts beliebt war, eine besondere Erwähnung.

Von einheimischen Webearbeiten in der Art der in der Sammlung der Historischen Gesellschaft in Posen befindlichen grünweißen, in Lissa 1728 gefertigten Altardecke war dagegen nur ein Stück vorhanden: eine roth und weiß gewebte Tischdecke mit der Darstellung einer um einen großen Tisch sitzenden, Tabak rauchenden Gesellschaft und der Inschrift: „Korona Dorothea Rudeliussin Anno 1773"[2]).

Eine kleine Sammlung von Waffen, Gewehren, Degen, Spießen und Helmen hatte in einer dekorativen Gruppe Verwendung gefunden; bemerkenswerth war ein Galanterie-Degen, zur Tracht eines ehemaligen Fraustädter Kaufmanns gehörig, sodann das Eisen eines Unteroffizier-Kurzgewehrs (Spontons) mit hübschen, geätzten Verzierungen, einem C E mit Krone und der Inschrift: „General-Major v. Spitznas Regiment", eine Erinnerung aus sächsisch-polnischer Zeit.

Zum Schluß wollen wir hier einiger Gegenstände gedenken, welche recht eigentlich als historische angesehen werden müssen, in denen sich etwas von den Gesinnung wiederspiegelt, von der wohl die ganze Fraustädter Bevölkerung in den Zeiten napoleo-

[1]) Nach Fraustadt wohl eigentlich nur verschleppt, für die allgemeine deutsche Volkskunde aber bemerkenswerth war eine „Hochzeitsrolle" d. h. eine Papierrolle von 108 cm Länge und 16 cm Höhe, auf welcher, ganz hübsch in kräftigen Farben ausgeführt, der Hochzeitszug einer Egerländer Bauernhochzeit abgebildet war: voran das Brautpaar, darauf Musikanten, dann reichliches Gefolge, dieses grade am „Kaiser-Franzens-Brunnen" vorüberziehend, und zum Schluß der „Blunder-Wagen". Die verschiedenen Gruppen waren durch Unterschrift erklärt.

[2]) Rudelius, der Name einer heut noch blühenden Fraustädter Familie.

nischer Drangsal erfüllt gewesen sein dürfte. Es sind eine Reihe von Karrikaturen und Spottbildern auf Napoleon, welche deutlich von dem Hasse gegen den allgemeinen Unterdrücker zeugen; auf wessen Seite die Sympathien aber waren, das sprachen einige andere Stücke mit preußisch-patriotischen Beziehungen aus, wie z. B. eine Tasse mit dem flach erhabenen Kopfe der Königin Luise, inschriftlich nach ihrem Tode gefertigt.

Es bleibt uns noch übrig, einige Worte über die ausgestellten Archivalien und gedruckten Bücher zu sagen. Was die letzteren angeht, so waren es im wesentlichen Bibeln und andere Werke religiösen Inhaltes, und zwar fast ebenso zahlreich Stücke aus dem 16. wie aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Ganz besonders häufig war unter den Erbauungsbüchern die „Herzpostille" des Valerius Herberger vertreten, wie diese überhaupt in der Provinz noch heut außerordentlich zahlreich verbreitet ist. Von den Einbänden der Bücher zeigten einige ältere hübsche Lederpressungen, ganz in der Art, wie sie auf den im Königl. Staatsarchiv in Posen aufbewahrten Stadtbüchern von Fraustadt, Posen, Kosten u. s. w. vorkommen. Von einem einzelnen, besonders zu bemerkenden Bucheinbande, bezw. dem silbernen Beschlage eines solchen ist bereits oben die Rede gewesen.

Da die Archivalien des Magistrats sich sämmtlich im Staatsarchiv in Posen befinden, war auf eine Ausstellung derselben verzichtet worden; um so mehr aber hatten die Innungen hergegeben. Und zwar waren an der Ausstellung betheiligt die Innungen der Bäcker, Fleischer, Kürschner, Maurer, Müller, Schneider, Seiler und Sattler, Tischler, Tuchmacher und Weber. Das von diesen gebotene Material bildete einen äußerst werthvollen Beitrag zur Geschichte der Fraustädter Gewerke seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts; es bestand aus Geschäftsbüchern, Innungs-Statuten und Privilegien, sowie endlich einer großen Zahl von, zum Theil durch den Ort der Ausstellung und die Form der Ausstattung bemerkenswerthen sogenannten Geburts-, Lehr- und Meisterbriefen. Die letzteren fanden übrigens noch eine Ergänzung durch eine größere Reihe von anderen, welche heut in Privatbesitz sind.

Von halb öffentlichem Charaktet war ferner noch das Kassenbuch einer Wohlthätigkeitsstiftung, des sogen. Teschnerschen Legats, angelegt im J. 1703 und noch heut in praktischem Gebrauch, sowie das Grundprivilegium der noch heut bestehenden Steinerschen Apotheke vom J. 1621.

Auch von Familien-Papieren war eine recht hübsche Auswahl zur Stelle. Besondere Beachtung verdienten darunter diejenigen des noch heut in Fraustadt blühenden bereits mehrfachen erwähnten Grosmannschen Kaufmannshauses, und vielleicht in noch höherem Grade, weil zum Theil erheblich älter, die Papiere einer jetzt in Fraustadt angesessenen Familie, welche früher in dem Besitze eines der benachbarten größeren Güter gewesen ist.

Von Handschriften endlich war nur ein Stück zur Ausstellung gelangt: ein im Besitze der Kirche zum Kripplein Christi befindlicher Quartband mit Briefkonzepten des jüngeren Herberger, ein nicht nur ortsgeschichtlich hervorragendes Stück.

Die Fraustädter kulturgeschichtliche Ausstellung ist die zweite Veranstaltung dieser Art, welche innerhalb unserer Provinz zu Stande gekommen ist. Fragen wir nun nach der dauernden Bedeutung dieser Ausstellung, so pflegt man als besonders beredte Zeugen für die Bestrebungen und Anschauungen der Vergangenheit insgemein die Denkmäler der Baukunst zu betrachten. Aber eine nicht minder verständliche Sprache reden doch auch die bescheidenen Werke der Kleinkünste, wer einst ihre Besitzer waren, wie diese dachten und lebten. In Fraustadt blühte, das ergiebt uns die Ausstellung von neuem, ehemals ein kräftiges Bürgerthum, welches verstand, sich das Leben behaglich zu gestalten, ein Gemeinwesen, welches mit Entschiedenheit am Deutschthume festhielt. Gegenwärtig hat Fraustadt einen Theil seiner früheren Bedeutung eingebüßt; aber als die Bauwerke und der Friedhof entstanden, welche den Stolz von Fraustadt bilden, da waren in erfreulicher Weise auch verschiedene Zweige des Kunsthandwerks thätig, welche bei der veränderten Schaffensart der Neuzeit eingegangen sind. Die Namen der in den Stempeln genannten, in Fraustadt und dem benachbarten Lissa ansässigen Goldschmiede und Zinngießer sind bisher nicht ermittelt worden; doch dürften die Bücher der evangelischen Kirchen leicht Aufschluß geben. Denn was sich

für die Stadt Posen nachweisen läßt, wird für jene Städte erst recht gelten, nämlich, daß das gesammte Kunstgewerbe in den Händen der eingewanderten Deutschen, insbesondere während der späteren Zeit in den Händen der evangelischen Deutschen lag. Der böhmische, doppelschwänzige Löwe sowie das Lamm mit der Kreuzfahne lassen vermuthen, daß die Inhaber der Stempel zu den böhmischen Brüdern gehörten, welche ihres Glaubens wegen aus Böhmen und Schlesien vertrieben, sich im 17. Jahrhundert im Süden der Provinz Posen längs der schlesischen Grenze niedergelassen hatten. Wir erkennen sodann von neuem, wie Fraustadt in regem Verkehr mit Schlesien, zu welchem es immer neigte, sowie mit dem Osten der Mark Brandenburg stand; wir sehen, wie es an der Kulturentwickelung des deutschen Mutterlandes Theil nahm und dessen Glück und Unglück trotz der staatlichen Trennung mitempfand. Mögen daher auch im letzten Jahre bedeutendere und glänzendere kultur- und kunstgeschichtliche Ausstellungen unternommen worden sein, so gebührt doch den Veranstaltern der Fraustädter Ausstellung der Dank, den bisher so wenig gepflegten Ausbau der Kulturgeschichte unserer Provinz wesentlich gefördert zu haben.

Kleinere Mittheilungen und Fundberichte.

1. **Ein Kostener Nachlaß-Inventar aus dem Jahre 1603.** Die unerschöpfliche Fundgrube kulturgeschichtlicher Nachrichten, welche uns die dem Mittelalter und der früheren Neuzeit angehörigen städtischen Bücher, besonders die der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit darbieten, ist bisher für unsere Provinz in kaum nennenswerther Weise ausgebeutet worden. Für die Geschichte der Stadt Posen im ausgehenden Mittelalter ist seit kurzem mit der Veröffentlichung des I. Bandes des im Auftrage unserer Gesellschaft herausgegebenen „Stadtbuches von Posen" Wandel geschaffen worden. Doch beschränkt sich diese Veröffentlichung immerhin auf ein ganz eng begrenztes Gebiet. Für andere posensche Städte aber dürften wir kaum in absehbarer Zeit umfangreichere Veröffentlichung urkundlichen Materials zu erwarten haben; wir müssen uns also bescheiden, einzelnes besonders Interessantes hervorzusuchen, um so wenigstens wenn auch kleine Bausteine für die wissenschaftliche Forschung herbeizutragen,

Das in dem Folgenden abgedruckte Nachlaß-Inventar eines angesehenen Kostener Bürgers aus dem Jahre 1603 verdient nun infolge eines günstigen Zufalls in dreifacher Beziehung kulturhistorisch ein besonderes Interesse. Dasselbe enthält nämlich nicht nur: erstens den gesammten Hausrath einer wohlhabenden Bürgerfamilie in einer blühenden großpolnischen Mittelstadt jener Zeit, sowie alles, was zur Kleidung u. dgl. gehört, sondern auch zweitens die genaue Aufzeichnung des Tuchbestandes in dem Laden eines daselbst ansässigen Tuchhändlers und endlich drittens den Katalog einer für die damalige Zeit nicht unbedeutenden Bibliothek eines der betr. Familie angehörigen römisch-katholischen Geistlichen. Schwierigkeiten bei der Erbschafts-Regulierung führten derzeit zur gerichtlichen Aufnahme des Inventars und zur Eintragung desselben in das Schöffenbuch der Stadt, in welchem es uns noch heut

erhalten ist. Zahlreiche in den Raths- und Schöffenbüchern zerstreute Notizen geben uns über einzelne Punkte des Inventars sowie über den Erblasser und seine Familie in erwünschter Weise Auskunft, so daß wir wenigstens ein leidlich abgeschlossenes Bild erhalten, welches wir in dem folgenden wiedergeben wollen.

Mattheus Kosz (auch Kosch), dessen Inventar wir vor uns haben, war der Sohn eines wohlhabenden und angesehenen Bürgers und Mälzers in Kosten. Der Vater, Matthias Kosz, Besitzer mehrerer Häuser und Gärten, wird in den uns erhaltenen Materialien zum ersten Male im Jahre 1557 erwähnt, im Jahre 1567 ist er das erste Mal als Rathsherr nachweisbar, welches Amt er dann später häufiger, in den Jahren vor seinem Tode ohne Unterbrechung, bekleidete, ebenso wird er gelegentlich auch als Aeltester der Schützengilde genannt; er starb allem Anschein nach ganz plötzlich[1]) im Jahre 1586 mit Hinterlassung von zwei Söhnen aus erster Ehe, Bartholomäus (Bartosz) und Mattheus, seiner zweiten Frau Margaretha und deren zwei Söhnen und zwei Töchtern. Bei Regulierung dieser Erbschaftsverhältnisse ist es, daß unser Mattheus Kosz zum ersten Male an die Oeffentlichkeit tritt, als er kurz vor Weihnachten 1586 vor Gericht die Aufnahme eines Inventars über den väterlichen Nachlaß beantragt und erhält. Der Inhalt dieses uns ebenfalls erhaltenen Inventars[2]) ist materiell wenig von den betr. Theilen des von 1603 verschieden. Er bezieht sich aber nur auf Hausrath und Kleidung ꝛc., giebt allerdings dann eine Uebersicht über die Vermögenslage des Verstorbenen, welche keineswegs schlecht, aber ziemlich unübersichtlich war, so daß durch Einziehung von Außenständen, Bezahlung von Schulden[3]), Aus-

[1]) In der noch unten zu erwähnenden, nach seinem Tode an den Chirurgen bezahlten Rechnung ist von einer „Wunde" die Rede, welche dieser behandelt habe; anscheinend ist diese auch die Todesursache gewesen.

[2]) Aufgenommen feria III. ante fest. nativitatis Domini 1586, eingetragen in das Schöffenbuch feria VI. post dominicam Conductus Paschae 1587. (Kgl. Staatsarchiv Posen, Dep. Kosten).

[3]) Unter den Schulden, welche zum Theil erst später angemeldet wurden, befinden sich auch die Rechnungen für den Arzt und den Apotheker. Der Chirurgus Johann Gebelin erhält 4 Fl.: „ratione vulneris famato olim Mathiae Kosz... per ipsum chirurgum procurati" (vergl. seine Quittung im Kostener Schöffenbuch feria IV. post fest. S. Dorotheae 1588). — Der Apotheker (aromatarius) Nikolaus Sliczman erhält 52 polnische Groschen „pro farmacis olim famato Mathiae Kosz consuli ciui Costensi datis" (quittiert ebenda feria VI. post fest. S. Jacobi apostoli 1588).

händigung von ihm übergebenen Pfändern bezw. Depoſiten und Rechnungslegung über geführte Vormundſchaften erſt Ordnung in die Verhältniſſe gebracht werden mußte. Die Regelung dieſer Angelegenheiten fiel, da der ältere Bruder Bartholomäus, welcher Geiſtlicher geworden war, damals in Italien weilte, im weſentlichen dem Mattheus zu und wurde ſchließlich erſt im Jahre 1597 durch einen Schluß-Vergleich zwiſchen dieſem, der Stiefmutter und deren Kindern zu Ende geführt. Bartholomäus war inzwiſchen geſtorben und Mattheus hatte deſſen Hinterlaſſenſchaft, deren werthvollſter Beſtandtheil eine ſtattliche Bibliothek war, geerbt. Mattheus wird, ebenſo wie ſein Vater, mehrfach ausdrücklich als Mälzer (braseator) bezeichnet, daneben aber betrieb er einen Tuch- und Salzhandel [1]) und hinterließ, als er ſtarb, von beiden Waaren einen nicht unbedeutenden Vorrath. Schon im Jahre 1588 berief ihn das Vertrauen ſeiner Mitbürger in das Schöffenkollegium, welchem er dann auch ſpäterhin wiederum gelegentlich angehört hat, im Jahre 1598/99 war er Vogt und ſeit 1589 iſt er in vier Jahren als Rathsherr nachweisbar, das letzte Mal im Jahre 1600/1601 [2]). In den heut noch erhaltenen beiden älteren Geſchäftsbüchern der Koſtener Kaufmanns-Innung [3]) wird er ſeit 1593, wo er Innungsälteſter war, häufiger erwähnt; viermal, ſo auch noch im Jahre 1601/1602, war er Aſſeſſor der Gilde. Auch Mattheus war Beſitzer mehrerer Häuſer und Gärten. Sein Haushalt beſtand außer ſeiner Familie aus einer Magd, der Mälzerin und mehreren — vermuthlich wohl kaufmänniſchen — Gehülfen (famuli), welche bei ihm Koſt und Lohn erhielten (victam et mercedem). Er heirathete zweimal, im Jahre 1598 ſeine erſte Frau Hedwig, welche ihm eine Tochter Sophie — in dem Inventar ſtets mit der polniſchen Koſeform Zosia genannt — gebar und darauf bald ſtarb, im Jahre 1598 ſeine zweite Frau Urſula, welche ihren Mann überlebte,

[1]) War der Sohn zugleich Tuchhändler, ſo ſcheint der Vater andererſeits neben der Mälzerei die Tuchmacherei betrieben zu haben, wenigſtens kaufte derſelbe im Jahre 1579 (Schöffenbuch, feria V. ante festum Pentecostes) ein Haus in der Altſtadt „una cum suppellectili sive instrumentis ad artificium pannitextorum spectantibus.“ Außerdem ſind in ſeinem Inventar von 1586 eine ganze Reihe von Poſten angeſetzt, wo er noch Bezahlung für gelieferte Wolle ſchuldig war.

[2]) Der Wechſel der ſtädtiſchen Behörden vollzog ſich in jener Zeit in Koſten zu Oſtern, ſo daß die Wahlzeit immer von dieſem Termin bis zum nächſten Oſtern lief.

[3]) Vergl. Staatsarchiv Poſen, Dep. Koſten III, D. 1 u. 2.

und von welcher er einen Sohn, Namens Johannes hatte[1]). Matthäus starb Ende Mai oder Anfang Juni 1608. Die nun beginnende Auseinandersetzung wurde dadurch sehr erschwert, daß die Wittwe auf Grund ihres Leibgedinges glaubte, den gesammten Nachlaß zur Nutznießung für sich beanspruchen zu können und darum Niemandem Rechenschaft darüber schuldig zu sein. Sie ließ die ihr rechtlich zustehende Frist von 30 Tagen, um ihrerseits ein Inventarium des Nachlasses aufzunehmen bezw. aufnehmen zu lassen, verstreichen, und es bedurfte erst eines Dekretes des Raths, ehe sie sich dazu bequemte, Vogt und Schöffen einen Einblick in die gesammte Hinterlassenschaft ihres Mannes zum Zweck amtlicher Inventarisierung derselben zu gestatten. Diese Aufnahme des Nachlasses fand dann am 12. Juni im Hause des Verstorbenen statt, und das Ergebniß derselben war das vorliegende Inventar. Die kurz vorher, am 8. Juli, bestellten Vormünder der Kinder, zwei für die beim Tode des Vaters, vermuthlich zur besseren Erziehung, in Glogau befindliche Sophie, und zwei andere für ihren Halbbruder Johannes waren allerdings der Ueberzeugung, daß die Wittwe doch nicht alles zum Inventar angegeben, namentlich einiges Baargeld, Gold, Silber und Kleinodien vorher bei Seite gebracht habe, und drangen beim Rathe darauf, sie über diese Frage eidlich vernehmen zu lassen. Diesem Ansuchen wurde dann auch stattgegeben und zunächst ein Termin vor dem Rathe anberaumt. Es ist nicht uninteressant, die ziemlich ausführliche und mit Citaten aus den Rechtsbüchern belegte Auseinandersetzung über den Begriff des Dotaliciums zu lesen, welche die Wittwe bezw. deren amtlich bestellte beiden „defensores et procuratores“ bei dieser Gelegenheit zu Protokoll gaben, um zu beweisen, daß die Wittwe Niemandem Rechenschaft schuldig, auch zu keiner Eidesleistung verpflichtet sei, um so mehr, als sie thatsächlich alles, was vorhanden gewesen sei, zum Inventar angemeldet habe[2]). Trotzdem ließ sich der Rath von den

[1]) Die Verschreibungen über die den beiden Frauen ausgesetzten Leibgedinge (Morgengabe, dotalicium) sind noch heute erhalten. Kgl. St. Arch. Posen: Kostener städtische Resignationes, 1588 feria VI, post dominicam Laetare und 1598 feria VI. ante dominicam Judica.

[2]) Das Protokoll befindet sich im Rathsbuche zu 1603, Sonnabend vor Simon und Judä. Die Sprache der Vertheidigung entbehrt nicht eines gewissen Schwunges, wenn es daselbst — allerdings nicht allzu schmeichelhaft für den Verstorbenen — heißt: „Quibus quidem bonis,“ (als im Inventar nämlich verzeichnet wären) „majora olim defunctus relinquere non potuit, nam non admodum diligenter rei familiari augendae

geltend gemachten Argumenten nicht überzeugen und verwies die Sache an das Vogteigericht zurück. Ob sich bei der Vereidigung dann thatsächlich einige Hinterziehungen herausgestellt haben, wissen wir nicht; immerhin würde dies auch den Werth, den das Inventar für uns hat, wenig beeinträchtigen. Die Auseinandersetzung selbst zog sich dann noch einige Zeit hin und fand erst im Juni 1606 in einem letzten Vergleiche ihren völligen Abschluß.

Ehe wir zu dem Inventar selbst kommen, vorerst nur noch einige Worte über den materiellen Inhalt desselben, welchen wir ja nach den drei Hauptgesichtspunkten hin bereits ganz kurz angedeutet haben. Das Inventar enthält nur Mobilien im eigentlichen Sinne, es erstreckt sich z. B. nicht auf ausstehende Geldforderungen bezw. Schulden. In der ersten Gruppe finden wir neben geringem Baargeld zumeist Werthsachen und Schmuckgegenstände für Männer und Frauen, ferner ebenso Kleidungsstücke aller Art, darunter bemerkenswerth ein Paar hellgraue, seidene Strümpfe, damals noch etwas besonders Kostbares. Die Priesterkleider, von denen eins die Wittwe schon zertrennt hatte, um es für sich verarbeiten zu lassen, stammen von dem älteren Bruder Bartholomäus. Dann kommen Möbel, darunter einige mit Gegenständen gefüllte, versiegelte Truhen, Betten, Bettzeug und Leinenzeug, Geschirr in Messing, Zinn und Kupfer, religiöse Sachen, wie Agnusse, Bilder, Rosenkränze u. s. w., Waffen u. A. mehr.

Die zweite Gruppe, vielleicht die interessanteste, bildet die Bibliothek, welche von dem älteren, früher verstorbenen Bruder Bartholomäus herrührt, der, wie schon mehrfach erwähnt, Geistlicher geworden war[1]). Von den 137 Büchern, welche dem Titel nach aufgeführt worden sind, gehören der

studuit, quod vel lippis et tonsoribus notum est, provideque notoria nullo egent juramento." (Zu „lippi et tonsores" vgl. Horaz, Satiren I, 7). Oder aber, wenn die Wittwe meint, die vorgefundenen Agnusse, Bildchen, Handschuhe, Rosenkränze, Spiegelchen und dgl. habe sie schon bei Lebzeiten ihres Mannes stets unter ihrem Gewahrsam gehabt und über dieselben frei verfügen können. „Igitur multo magis post mortem ejus velut suo proprio de praedictis disponere, donare, nam vendere Simoniacum esset, licitum fuit et est" etc.

[1]) Daß die Bibliothek, so wie sie vorliegt, dem Bartholomäus gehört hat, wird durch eine Reihe gelegentlicher Bemerkungen ausdrücklich bewiesen; immerhin ist damit ja nicht gesagt, daß nicht einige der aufgeführten Werke von Anfang an dem Mattheus gehört haben; im Nachlaß-Inventar des Vaters von 1586 kommen jedenfalls keine Bücher vor.

Theologie und Philoſophie 68 Werke an, 27 ſind Klaſſiker oder Kommentarien u. dergl. dazu, darunter Homer und Sophokles, Demoſthenes, Cicero und Quintilian, Salluſt, Florus und Curtius, Terenz, Catull, Tibull, Horaz, Martial, Claudian, Aeſop und Gellius; 23 Werke gehören den Gebieten der Sprachwiſſenſchaft und Beredſamkeit, und 19 endlich verſchiedenen andern Fächern an, ſo daß auch neuere Geſchichte, Jurisprudenz und Medizin, Pädagogik, Rechnen und Schönſchreiben nicht unvertreten ſind. Zu dieſen namentlich aufgeführten Büchern kommen dann aber noch: eine verſiegelte italieniſche Trommel mit Büchern und eine große verſiegelte Truhe mit Büchern, ſowie endlich eine ganze Reihe von Manuſkripten, meiſt theologiſchen, einige auch philoſophiſchen Inhaltes[1]).

Die dritte Gruppe endlich zeigt uns das Gewerbe des Verſtorbenen Mattheus Koſz. Die Mälzerei tritt nur ſehr wenig hervor, den Salzhandel repräſentieren 19 Tonnen Salz, das wichtigſte und bemerkenswertheſte aber iſt der Tuchvorrath. Von den 57 hier aufgeführten Poſten tragen 20 keine Bezeichnung ihrer Herkunft. In den übrigen 37 aber werden als einheimiſche, Großpolniſche Tuche genannt: Koſtener (4 mal) und Meſeritzer (1 mal), als ſonſtiges polniſches nur Lemberger (2 mal). An ſchleſiſchen Tuchen finden wir: Glatzer (1 mal), Glogauer (9 mal), Schwiebuſer[2]) (7 mal), Grüneberger und Lübener (je 2 mal), Beuthener und Guhrauer (je 1 mal); allgemeine Benennungen ſind endlich nur Engliſches (4 mal), Deutſches (2 mal) und Mähriſches (1 mal). — Von der Geſchäftsthätigkeit des Verſtorbenen im allgemeinen erzählen endlich noch fünf Geſchäftsbücher, ein großes und ein kleines Notizbuch.[3])

[1]) Für die Beurtheilung der Bücher, ſowie auch für einige andere Stellen unſeres Inventars ſind von großem Intereſſe die Veröffentlichungen von Artur Benis im Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce (Archiv zur Geſchichte der Literatur und der Aufklärung in Polen) Tom VII, Krakau 1892, S. 1. ff. und 202 ff. unter dem Titel: Materyały do historyi drukarstwa i księgarstwa w Polsce (Materialien zur Geſchichte der Buchdruckerei und des Buchhandels in Polen), von denen Abſchnitt I die Inventare der Krakauer Buchhandlungen von Matthias Scharffenberg und Florian Ungler aus den Jahren 1547 bezw. 1551 enthält, Abſchnitt II eine Reihe von Inventaren von Krakauer Privat-Bibliotheken aus den Jahren 1546 bis 1553 bietet.

[2]) Schwiebus gehörte damals bekanntlich noch zu Schleſien.

[3]) Zwei in dem Inventar vorkommende Pfandgegenſtände als Anzeichen eines etwa noch außerdem nebenher betriebenen Lombardgeſchäftes anſehen zu wollen, würde wohl zu weit gehen.

Wir geben nun in dem folgenden den polnischen Text des Inventars ganz in der Schreibweise des Originals und dazu eine vollkommene deutsche Uebersetzung. Diese Uebersetzung schien überflüssig bei dem ja fast ganz aus lateinischen Titeln bestehenden Bücher-Verzeichniß. Andererseits haben wir darauf verzichten zu können geglaubt, bei diesem Verzeichniß jeden einzelnen Titel zu erklären, und uns darauf beschränkt, die Titel der in demselben vorkommenden polnischen Werke fest zu stellen und zu ergänzen, da bei diesen für den deutschen Leser am leichtesten Schwierigkeiten entstehen könnten, ihm auch die polnischen bibliographischen Werke, vor allem Estreicher und Wierzbowski, nicht immer zugänglich sein werden.

[1603][1])

Inventarium bonorum Mathei Kosz.

Inwentarz dobr y rzeczy pozostalych po slawnym Matheuszu Koszu miesczaninie koscienskim w sobothę przed swiętem rozeslanczow, przesz slawne Marczina Starosczinskiego woitha, y Andrzeia Czyke i Zigmuntha Zeiferta, przyszięgle lawniki, iesth obeirzany y spisany.

1] Naprzod gotowych pieniędzy centum viginti floreni, tho iesth in auro floreni quadraginta octo, talerow starych pięcz, draierow osmienasczie floreni.

Inventar der Güter des Mattheus Kosz.

Das Verzeichniß der von dem ehrsamen Mattheus Kosz, Bürger von Kosten, hinterlassenen Güter und Sachen ist am Sonnabend vor dem Feste der Apostel[2]) durch die ehrsamen Martin Staroscżynski, Vogt, und Andreas Czyka und Sigmund Seifert, geschworene Schöffen, aufgenommen und niedergeschrieben worden.

1] Zunächst an baarem Gelde 120 Fl., nämlich in Gold 48 Fl., 5 alte Thaler, 18 Fl. in Dreiern.

---

[1]) Das Inventar ist eingetragen in das Schöffenbuch Dep. Kosten I. Magistrat. D. 20 (Vogt- und Schöffenbuch 1597—1620) Bl. 159v ff. unter dem Jahre 1603 ohne besonderes Tagesdatum; die Eintragung unmittelbar vorher ist datiert: feria tertia post festum visitationis beatissimae Mariae virginis proxima (Dienstag den 8. Juli), die Eintragung unmittelbar nachher: feria sexta post festum sanctae Margaretae virginis proxima (Freitag den 18. Juli).

[2]) Das Inventar ist aufgenommen im Hause des Verstorbenen „am Sonnabend vor dem Feste der Apostel". Damit kann hier nur gemeint sein der Sonnabend vor divisio apostolorum, deutsch Apostel-

Pro funere wydala centum floreni juxta asserta illius.
Item dwie thkancze perlowe, nozenki srzebrne, y nosz ieden.
Paszek ieden panczerzowy srzebrny. Drugi srzebrny pozloczisty bez burthy.
5] Trzeczi pozlocziſti bez burthy. Czwarthy pozloczisty z burthą.
Piąthy pozloczisty z burthą. Szosty pozloczisty z burthą w grona winne.
Dwa zanykle pozlocziſte, y szcznaszcie cętek pozloczistych do pasa.
Dwa zanyklie szrzebrne. Pas na niczi srzebrny, pozloczisty, cętek dwadziescza y

---

Für das Begräbniß hat ſie[1]) nach ihrer Behauptung ausgegeben 100 Fl.
Weiter zwei perlengeſchmückte Prachthauben, ſilberne Meſſerchen und ein Meſſer.
Ein kleiner, ſilberner Panzergürtel. Ein zweiter, ſilberner, vergoldet, ohne Borte.
5] Ein dritter, vergoldet, ohne Borte. Ein vierter, vergoldet, mit Borte.
Ein fünfter, vergoldet, mit Borte. Ein ſechſter, vergoldet, mit einer Borte, Weintrauben darſtellend.
Zwei vergoldete Senkel[2]) und ſechszehn vergoldete Bleche zu einem Gürtel.
Zwei ſilberne Senkel. Ein Gürtel aus Silber-Fäden, vergoldet, ſechs und zwanzig Bleche,

---

theilung oder Aller-Apoſtel-Tag (15. Juli), alſo der 12. Juli. — Nach Grotefend (Zeitrechnung des deutſchen Mittelalters und der Neuzeit. Bd. I. Hannover 1891. S. 61) bedeutet festum apostolorum, Apoſteltag, ohne jede weitere Bezeichnung, im deutſchen Mittelalter zwar ausnahmslos den 29. Juni, den Tag Peter und Paul, der Sonnabend davor wäre der 28. Juni. Dennoch kann dies frühere Datum hier unmöglich in Betracht kommen. Das Inventar ſpricht nämlich davon, daß die Vormünder der Kinder die Geſchäftsbücher und ein Notizbuch des Verſtorbenen zur näheren Prüfung an ſich genommen hätten; die Beſtellung der Vormünder aber iſt erſt erfolgt am 8. Juli (Dienſtag nach Mariä Heimſuchung. Vergl. die betr. Eintragungen im Rathsbuch unter dieſem Datum). Wir hätten alſo hier einmal wieder einen Fall, wo polniſche Verhältniſſe in der Datierung von den in Deutſchland geübten Gepflogenheiten abweichen.

[1]) d. h. die Wittwe.

[2]) In dem einen Inventar bei Benis a. a. O. S. 53 heißt es: „cingulus continens nodulos deauratos quinque et extremitatem argenteam deauratam alias Zankiel dictam.“

szescz, polowicza pozloczistych, polowicza srzebrnych. Stuczka pasa pozloczistego.

10] Sterzy tabliczki pozlocziste. Dwa piersczionki srzebrne pozlocziste.

Hawtek pozloczistych srzebrnych szesznasczie. Item cztery pary bez iedny dziurki

hawtek srzebrnych. Dwa piersczionki skladane zlote, a dwa nieskladane zlote.

Piąthy signeczik zlothy zastawny. Dwa kubki srzebrne.

Thkanka perlowa na dnie zlothym, druga podlieisza z perelkami.

15] Puzdro lezek srzebrnych pozloczistych, kwarfnikow (sic!) starych w liczbie czterdziesczi y dzie-

więcz. Materacz szawy barchanowy przeszywany.

Obraz Panny Mariei na miedzi, listwy hebanowe, y z firhankami czerwony kitaiki.

---

die Hälfte vergoldet, die Hälfte ſilbern. Ein Stückchen eines vergoldeten Gürtels.

10] Vier vergoldete Täfelchen. Zwei ſilberne, vergoldete Fingerringe.

Sechszehn ſilberne, vergoldete Heftel[1]). Ferner vier Paar ſilberne Heftel

ohne eine Oeſe. Zwei goldene Fingerringe mit doppeltem Reif, und zwei goldene mit einfachem Reif.

Als fünfter ein [ihm][2]) verpfändeter, goldener Siegelring. Zwei ſilberne Becher.

Eine Prachthaube mit Perlen auf goldenem Grunde, eine zweite, gewöhnlichere, mit kleinen Perlen.

15] Ein Futteral mit ſilbernen, vergoldeten Löffeln und alten Kwartniks[3]), neun und vierzig an der Zahl.

Eine geſteppte Bettſchrank-Matratze aus Barchent.

Ein Bild der Jungfrau Maria auf Kupfer, Ebenholz-Rahmen und mit Vorhängen von rothem Taffet.

---

[1]) Heftel=Spangennadel, Nadel, aber auch Häkchen am Kleide zum zuhaken desſelben. Grimm, deutſches Wörterbuch Bd. IV. 2. Sp. 768.

[2]) Dem Verſtorbenen.

[3]) Kwartnik oder Schärf, eine Münzſorte, gleich dem ſechsten Theil eines polniſchen Groſchens.

Agnus wielki w szklie z pozloczistem stolczem.

Jezusek w czerwony sukiencze, z więczem perlowym.

20] Pięcz kobierczy czerwonych, szosty bially. Dwie poduscze barchanowe bialle z bawelny.

Dwa lokczia bez kessa szarlathu czerwonego.

Koldra bronathna falundiszewa. Sutanna falendiszewa czarna.

Czamara czamlethowa czarna z passamonami czarnemi.

Plascz y sutanna poprothe kanafaczewa, z czego sobie dala pani mętlik uszycz.

25] Marginaly czamlethowe hispanskie, kabath do nich takisz.

Ein großes Agnus[1]) in einem Glase, mit vergoldetem Sockel.

Ein kleiner Jesus in rothem Kleidchen, mit einem Perlenkranz.

20] Fünf rothe Teppiche, ein sechster weißer. Zwei weiße Barchentkissen aus Baumwolle.

Zwei Ellen weniger ein Stückchen von rothem Scharlach.

Eine Decke aus braunem Falandisch[2]). Eine Sutane von schwarzem Falandisch.

Ein Männerrock aus schwarzem Kamelot mit schwarzer Verschnürung.

Ein Mantel und eine Speisemeister-Sutane, zertrennt; hieraus wollte sich die Frau ein Mäntelchen nähen lassen.

25] Spanische Kamelot-Frauenjacken[3]), ein ebensolches Kamisol dazu.

---

[1]) Agnus Dei = medaillon-ähnliches Stück aus geweihtem Wachs, aus Oblatenteig, oder auch aus Silber oder Gold mit der Figur des Gottes-Lammes.

[2]) Eine Tuchgattung, welche in Polen sehr viel gebräuchlich war. Der Ursprung des Namens ist unaufgeklärt. Linde (Słownik języka polskiego, Lemberg 1854 ff. Bd. I., S. 639) sagt darüber: „Falandysz, falendysz, fajlendysz, vielleicht aus dem deutschen „fein Holländisch" oder „fein Englisch", eine Art Holländisch oder Englisch Tuch." Dürfen wir persönlich eine Deutung hinzufügen, so erscheint uns am nächsten liegend die Entstehung des Namens aus dem Worte „Flandrisch", welches sich der Pole durch Einschieben eines a mundgerecht gemacht hat. Falandisch wäre demnach nichts anderes als Flandrisch Tuch.

[3]) Marginaly bedeutet vermuthlich dasselbe wie marynał und marynatka, ein in jener Zeit übliches Frauenkleidungsstück. Vergl. darüber: Gołębiowski, Ubiory w Polsce od najdawniejszych czasów etc. [Die Kleidung in Polen von den ältesten Zeiten an u. s. w.]. Ausgabe von Turowski, Krakau 1861 S. 154 unter marynatka: Był to jeszcze za Zygmunta IIIgo rodzaj sukni kobiecéj, czyli kaftaników [es war dies

Kolpaczki dwa, ieden falendiszewy czarny, drugi albornusowy niepodszyty.

Szathy nieboszczikowskie.

Zupan muchaieru Tureczkiego czarny. Delia bronatna falendiszewa szlimami podszyta.

Delia zielona falendiszewa zawoikami lisziemi podszyta.

Kolpak liszi falendiszowy lazurowy. Pączochy iasne szare iedwabne.

30] Pas czarny iedwabny wsziatkę. Pięcz borethow rzymskich czarnych xiezych.

Dwanascie tuzinow guzikow wloskich farby rozmaity.

Dwie zwierciedlie, trzecie więtsze. Osm par rękawicz rzymskich biallych.

Zwei Mützchen, das eine von ſchwarzem Falandiſch, das andere aus Alburnustuch[1]), ungefüttert.

Kleider des Verſtorbenen.

Ein ſchwarzes Untergewand aus türkiſchem Mohair. Ein brauner Oberrock aus Falandiſch, mit Pelz vom Bauche des Fuchſes[2]) gefüttert.

Ein grüner Oberrock aus Falandiſch, mit Pelz vom Rücken des Fuchſes gefüttert.

Eine Fuchspelzmütze mit himmelblauem Falandiſch. Hellgraue, ſeidene Strümpfe.

30] Ein Gürtel aus ſchwarzem Seidenband[3]). Fünf ſchwarze römiſche Prieſter-Barette.

Zwölf Dutzend italieniſche Knöpfe von verſchiedener Farbe.

Zwei Spiegel, ein dritter größerer. Acht Paar römiſche weiße Handſchuhe.

---

noch unter Sigismund III. (1587–1632) eine Art Frauenkleidungsſtück oder Jacke].

[1]) Albornoz iſt der ſpaniſche Name für den arabiſchen weiten Mantel: Burnus; Alburnustuch iſt demnach = Manteltuch. Noch der heutige polniſche Tuchhändler kennt burnusowe (z. e. sukno = Tuch) in derſelben Bedeutung.

[2]) Szlimami vermuthlich für szlamami: szlama bedeutet das Bauch- und Seitenfell des Fuchſes, der Gegenſatz dazu iſt zawojek lisi. Vgl. Linde Bd. VI. S. 951.

[3]) Wsziatka iſt identiſch mit wstęga, wstążka = das Band; vergl. Gołembiowski a. a. O. S. 213 unter wstęga.

Węzel grąn rozmaithych poswięczonych. Obraskow poswięczonych węzel.

Drugi wezelek sexternow pisanych kazania. Wezelek stron rzymskich do luthniei.

35] Paczierze iedne na droczie aloesowe, drugie pomorączewe male szare na droczie.

Medalow mosieznych do paczierzy gromada. Dwie swiecze bialle rzymskie poswięczone.

Osm perfumowanych galek mydla Bononskiego.

Pudlko agnusow nieoprawnych. Drugie agnusow nieoprawnych.

Szescz galek mydla perfumowanego, w drugim pudelku.

40] W trzeczim pudelku agnusow wielkich kielka. Pudelko zlota i srzebra czynionego

do pisania. Tambor wloski xiąg zapieczęthowany.

Kapelusz podszythy czarny axamintem nieboszczykowski.

Ein Bündel verſchiedener geweihter Roſenkranz-Korallen[1]). Ein Bündel geweihter Bildchen.

Ein zweites Bündelchen Sexternhefte mit geſchriebenen Predigten. Ein Bündelchen römiſcher Saiten zur Laute.

35] Ein Roſenkranz von Aloeholz auf Draht; ein zweiter, kleiner, grauer von Pomeranzenholz auf Draht.

Ein Menge meſſingner Medaillen zu Roſenkränzen. Zwei weiße, römiſche geweihte Kerzen.

Acht Kugeln wohlriechender Bologneſer Seife.

Eine Schachtel mit ungefaßten Agnuſſen. Eine zweite mit ungefaßten Agnuſſen.

Sechs Kugeln wohlriechender Seife, in einer zweiten Schachtel.

40] In einer dritten Schachtel mehrere große Agnuſſe. Ein Schreibzeug von Gold und Silber gefertigt.

Eine italieniſche Trommel mit Büchern, verſiegelt.

Ein Hut von dem Verſtorbenen, gefüttert, ſchwarz mit Sammet.

---

[1]) Cnapius, Thesaurus latino-polono-germanicus, locupletatus per Kolacz, Warſchau, Lemberg und Dresden 1780, S. 471: grana benedicta = paciorki poświęcone. Ueber paciorek vergl. Linde Bd. IV. S. 16.

Kanka[1]) bialloglowska axaminthna Zoszina. Para lichtarzy mosieznych.
Dwie skrzynie wozowe. Trzy tambory wloskie. Skrzynia w ktory są kobiercze.
45] Skrzynia wielka z xięgami zapieczęthowana.
Skrzynia na dolie w lamuzie z ceną y miedzą zapieczęthowana. Oltarzyk skladany.
Pondera albo szale, wielkie y wczesne. Szafa z rzeczami rozmaitemi zapieczęthowana.
Skrzynia droga zapieczęthowana z ceną, ktorą pani mieni bycz iei wlasna.
Skrzynia zapieczęthowana z szatami nieboszczyka pana Kosza y pierwszy malzonki iego.
50] Druga skrzynia szathami teraznieiszy pani wdowy. Welny iesth do kilku kamion.

Eine ſammtene Prachthaube, Sophiechen gehörig. Ein Paar meſſingner Leuchter.
Zwei Wagentruhen. Drei italieniſche Trommeln. Eine Truhe, in welcher Teppiche ſind.
45] Eine große verſiegelte Truhe mit Büchern.
Eine Truhe, unten im Gewölbe, angefüllt mit Zinn- und Kupfergeſchirr, verſiegelt. Ein zuſammenzulegender kleiner Altar.
Eine Waage oder Schalen, groß und zu einander paſſend. Ein verſiegelter Schrank mit verſchiedenen Sachen.
Eine zweite verſiegelte Truhe mit Zinngeſchirr, wovon die Frau glaubt, es ſei ihr Eigenthum.
Eine verſiegelte Truhe mit Kleidern des verſtorbenen Herrn Koſz und ſeiner erſten Frau.
50] Eine zweite Truhe mit Kleidern der jetzigen Frau Wittwe. An Wolle ſind da einige Stein[2]).

---

[1]) Jedenfalls = tkanka.

[2]) Kamień = Stein, ein Gewicht. Nach der Reichstags-Konſtitution vom Jahre 1565 hatte der Centner 5 Stein, der Stein 32 Pfund polniſch. Vergl. dieſe Konſtitution, bezw. die in ihr erhaltene: „Verordnung wegen Gewicht und Maß" (Ustawa na wagi y na miary) in „Leges, statuta, constitutiones, privilegia regni Poloniae = Prawa, konstytucie y przywileie królestwa polskiego" (gewöhnlich citiert als „Volumina legum") Warſchau 1732 ff. Vol. II. S. 686.

Thlomok posczieli pani wdowy wlasny. Skrzynia zolta z bialemi szathami Zosinny.

Skatula nieboszczykowska. S koszulkami skrzyneczka, druga mniejsza.

Soli beczek dziewięthnasczie. Dwie lyszce srzebrne zastawne we złothych czterzech.

Kusza nieboszczykowska, z chebrem y zkrzynką do czymbulczow. Kordy dwa.

55] Osm poduszek y trzy pierzynie. Poszczieł ossobno ma Zoszia w Glogowie.

Pulhak, rusnicza dluga, rusnicza krotka, dwa węborki skurzane.

Zbroia stara z sziszakiem, kocziel z dribanem.

Poszczieł dziewcza osobno na loze, dwie poduszcze y dwie piersynie.

Mielczarzowa takze, dwie piersynie y iedna poduszka.

60] Czterzy kothly y iedennasczie sztuk miedzi rozmaitych.

Osm roznow y dwa rosti, patella iedna. Item dwie panewcze.

Ein Sack mit Betten, der Frau Wittwe gehörig. Eine gelbe Truhe mit weißen Kleidern von Sophiechen.

Eine Schatulle des Verstorbenen. Eine kleine Truhe mit Hemden, eine zweite, kleinere.

Neunzehn Tonnen Salz. Zwei silberne Löffel als Pfand für vier Gulden.

Eine große Armbrust des Verstorbenen, mit Heber (Winde) und einem Behälter mit Bolzen. Zwei Dolche.

55] Acht Kopfkissen und drei Oberbetten. Ein Gebette besonders hat Sophiechen in Glogau.

Ein Doppelhaken [1]), ein langes Feuerrohr, ein kurzes Feuerrohr, zwei lederne Eimer.

Ein alter Panzer mit einer Sturmhaube, ein Kessel mit einem Dreifuß [2]).

Ein Gebette die Magd für sich, in einer Bettstelle, zwei Kopfkissen und zwei Oberbetten.

Die Mälzerin ebenfalls, zwei Oberbetten und ein Kopfkissen.

60] Vier Kessel und elf Stück verschiedenes Kupfergeschirr.

Acht Bratspieße und zwei Roste, eine Pfanne. Ferner zwei kleine Pfannen.

---

[1]) Eine Handfeuerwaffe größeren Kalibers.

[2]) Driban, das deutsche Dreibein, im heutigen polnisch dryfus oder drybus.

Statki rzemieslne. Drybusow dwa. Achtele
trzy wary wyrobila z slodu, czwarthy ledwo nie będzie.
War piwa w piwnicy.

Szathy.

65] Naprzod delia czara falundiszewa, podszyta lisami.
Druga czarna falundiszewa, slimami podszyta.
Trzecia czarna delia falundiszewa, bagazią podszyta zieloną.
Czwartha delia czarna niepotszyta falundiszewa.
Kopieniak karazy nakrapiany. Zupan falundiszewy bronathny.
70] Delia czerwona szarlathna zastawna w szeszczi zlothych.
Kaptur lisami podszyty. Kolpak czarny falundiszewy sobolikami podszithy.
Rekaw lissami podszythy. Ubranie falundiszewe bronathne.
Lethnik adamasku szarego, z bramami axaminthnemi. Lethnik czamletu czarnego.

Handwerkszeug. Zwei Dreifüße.
Drei Achtel Gebräu hat sie aus dem Malz ausgegohren, ein viertes wird kaum noch herauskommen.
Ein Gebräu Bier in dem Keller.

Kleider.

65] Zuerst ein grauer Oberrock aus Falandisch, mit Fuchspelz gefüttert.
Ein zweiter schwarzer aus Falandisch, mit Fuchspelz gefüttert.
Drittens ein schwarzer Oberrock aus Falandisch, mit grünem Kattun gefüttert.
Ein vierter Oberrock aus Falandisch, schwarz, ungefüttert.
Ein berber Regenmantel aus gesprenkeltem Kirsei[1]). Ein braunes Untergewand aus Falandisch.
70] Ein Oberrock aus rothem Scharlach, als Pfand für sechs Gulden.
Eine Kappe mit Fuchspelz gefüttert. Eine Mütze aus schwarzem Falandisch, mit Zobelpelz gefüttert.
Ein Muff, mit Fuchspelz gefüttert. Ein Anzug aus braunem Falandisch.
Ein Sommerkleid aus grauem Damast, mit Sammetbesatz. Ein Sommerkleid aus schwarzem Kamelot.

---

[1]) Kirsei, Kersei, Kirschei nach Grimm (Wörterbuch Bd. V. Sp. 850) ein gekepertes Wollenzeug, eine Art Flanell.

Lethnik czarnego tureczkiego muchaieru.

75] Sukienka czerwonego falundiszu, z bramami czarnemi.

Lethnik czamletowy wisniewy z bramikami axaminthnymi, xtalt do niego czarny axamintny.

Mentlik czarny czamletowy bez wody, szmuszami niderlanskimi podszyte przodki, a

zad nowogrodkowy. Czapka hatlaszewa czarna potarta bialoglowska podszyta.

Obruszow czwelichowych, tak malych iako wielgich, wszystkich osm.

80] Ręcznikow czwelichowych osm. Dwie poswie czwelichowe pstrego czwelichu.

Dwie zasie biale poszwie y przeszczieradlie dwie. Poszewek z brytamy cztery.

Item trzy poszewki brudne, y czwartha poszwa.

Ein Sommerkleid aus ſchwarzem türkiſchen Mohair [1]).

75] Ein Kleidchen aus rothem Falandiſch mit ſchwarzem Beſatz.

Ein Sommerkleid aus kirſchrothem Kamelot mit Sammetbeſatz, ein Schnürleib dazu von ſchwarzem Sammet.

Ein ſchwarzes Mäntelchen von glanzloſem [2]) Kamelot, vorn mit niederländiſchen Schmaſchen [3]) gefüttert, und der Rücken mit Nowogrodeker [4]).

Eine abgetragene Frauenhaube von ſchwarzem Atlas, gefüttert.

Tiſchtücher aus Zwillich, ſowohl kleine wie große, im ganzen acht.

80] Acht Handtücher aus Zwillich. Zwei Bettbezüge aus buntem Zwillich. Zwei weiße Bettbezüge und zwei Bettlaken. Vier kleine, geſtreifte Bezüge. Ferner drei kleine Bezüge, ſchmutzig, und ein vierter Bezug.

---

[1]) Mohair, aus dem Engliſchen, ein noch heut gebräuchlicher, ziemlich harter, glänzender Stoff, eigentlich aus Angoragarn, meiſt jedoch aus Ziegenhaar, Wolle und Leinen gewebt.

[2]) Woda wörtlich = Waſſer, dann = Glanz, beſonders von Edelſteinen; ſo auch noch heut in der Umgangsſprache im Poſenſchen gebräuchlich.

[3]) Smusza, smuszek oder smusik = die Schmaſche, nach Adelung (Wörterbuch der Hochdeutſchen Mundart, Bd. IV, Leipzig 1780, Sp. 172): fein zugerichtete Lämmerfelle.

[4]) In dem einen Inventar bei Benis a. a. O. S. 53 iſt die Rede von: „Fodra sciurna alias nowogrothkowa dicta.“ Es iſt alſo Pelz von Eichhörnchen (sciurina). Die Benennung „Nowogrodeker“ ſtammt von der Stadt Nowogródek im ruſſiſchen Gouvernement Minsk.

Regestrow pięcz a szosty pugilarz opiekunowie do rewidowania wzięli.

Para wezglowia okolo stolu. Towala siathczana mathki Zosinny.

85] Pufartucha malowanego takze. Ręcznikow sescz czienkich bialych czwelichowych.

Item dwa obrusy, podlych serweth szescz.

Axaminth z futrem do czapki bialoglowski y s futrem kunim okrom bramy.

Szubka męska muchaieru barsczewego, nowogrodkami potszyta.

Para lezek srzebrnych. Czapka iedwabna czarna szwanczanska y snurkiem.

Xiegi.

90] Naprzod[1]) Missale Romanum Venetijs impressum in folio.

Durandi de ritibus Ecclesiae in folio.

Fünf Geſchäftsbücher und ſechstens ein Notizbuch haben die Vormünder zur Durchſicht an ſich genommen.

Ein Paar Polſter um den Tiſch herum. Eine netzartige Tiſchdecke von der Mutter Sophiechens.

85] Eine bunte Halbſchürze ebenfalls. Sechs ſchwere, weiße Zwillichhandtücher.

Ferner zwei Tiſchtücher, ſechs gewöhnliche Servietten.

Sammet mit Pelz zu einer Frauenhaube, und außen Verbrämung mit Marderpelz.

Eine Männer-Schaube aus röthlich-braunem[2]) Mohair, mit Nowogrodeker gefüttert.

Ein Paar ſilberne Löffel. Eine ſchwarze ſeidene Mütze mit Zipfel[3]) und mit einer Schnur.

Bücher.

---

[1]) Zuerſt.

[2]) Barszcz heißt eine in Polen beſonders beliebte, ſäuerliche Brühe von rothen Rüben; dieſelbe ſieht röthlich-braun aus, es dürfte demnach auch die obige Deutung von barsczewy die am nächſten liegende ſein.

[3]) Szwanczanski, für welches ſich eine Erklärung in der Literatur nicht auffinden ließ, iſt vermuthlich weiter nichts als ein polniſch gebildetes Eigenſchaftswort von dem deutſchen Worte „Schwanz," welches hier für Zipfel ſtände.

Alexandri Petronij de dictu Romanorum in folio. Controversia de indulgentijs Widawitae in folio [1]).

Praxis medicinae Gwalteri Brollae in folio.

Biblia sacra Romae impressa in quarto.

95] Ludouici Lopes instructorij prima pars in quarto.

Zywothy swiętthych xiendza Skargi [2]) in folio.

Historia Cromeri in folio postremae editionis [3]).

Medrigàlia quatuor vocum Lucae a Murentia in quarto.

Modus concionandi Italice in sedecimo.

100] De ceremonijs cardinalium Paradis Crassi in quarto.

Opus pro conficiendis epistolis Joannis Altenstaig in quarto.

Cardinalis Pallioti de sacris consultationibus in quarto.

Practica spiritualis incerti auctoris Italici.

Divinus orator de rhetorica libri septem w sexternach [4]).

105] Granatensis scorta pecatoris Italice in sedecimo.

Francisci Cresci Mediolanensis forma bene scribendi.

Nouem libri manu scripti in theologia in quarto.

Quinque libri manu scripti in philosophia in quarto.

Kielka sexternow kazan laczinskich [5]).

110] Oratio ad Clementem Octavum pontificem. Clementis de Sessa.

Meridionalis sermonum Francisci ab Ossuna tomus primus in octavo.

Porządek spraw mieiskich [6]). Centum colloquia supra passionem Domini.

Panigorale in octavo Italice. Pomponij Broncelli de ecclesiastica dignitate in quarto

Panigoralae conciones Italicae in octavo

---

[1]) Widawski, Wal. Laur. Generalis controversia de indulgentiis.

[2]) Skarga, Piotr, xiądz. Żywoty Świętych. (Skarga, Peter, Geiſtlicher. Leben der Heiligen).

[3]) Gemeint iſt höchſtwahrſcheinlich: Kromer, Martin. Polonia sive de origine et rebus gestis Polonorum libri XXX. Köln 1589 fol., die letzte und vollſtändigſte Ausgabe. Immerhin vergl. über die anderen hiſtoriſchen Werke deſſelben Verfaſſers: Wierzbowski, Bibliographia Polonica XV ac XVI ss. Bd. I. (Warſchau 1889) S. 180.

[4]) In Sexternheften.

[5]) Einige Sexternhefte lateiniſcher Predigten.

[6]) Groicki, Bartholomäus. Porządek sądów y spraw mieyskich prawa Magdeburskiego (Ordnung ſtädtiſcher Gerichte und Prozeſſe nach Magdeburgiſchem Recht).

115] Lectiones Italicae Panigorale in octavo.
Institutionum Florentinae linguae Euphrosini in octavo.
Sexterniones aliquot in theologia manuscripti.
Bellum quinti evangelij in quarto [1]).
Wizerunek zywota krzeszczianskiego in octavo [2]). Ray duszny [3]).
120] Cathechism catholiczki xięđza Powodowskiego [4]).
Speculum ecclesiae Honorij presbyteri in octavo.
Offitium septimanae sanctae wloskie [5]) in sedecimo.
Offitium beatae Mariae virginis in sedecimo. Enchiridion Ekij [6]).
Modlithwy polskie bialloglowskie [7]). Drugie takze [8]).
125] Testamentum novum Erasmi Roterodani in octavo.
De vanitate mundi wloskie [5]). Dziennik polski [9]).
Contemptus mundi Didaci de Stella Italice.
Marti Antonij explanatio in librum psalmorum.
Rituli et prosae Italicae in sedecimo. Scaleri Elenchus.
130] Didaci pars quarta de vanitate mundi Italice.
Item pars tertia Italice. Pochodnia xięđza Powodowskiego [10]).

---

[1]) Jurgiewicz, Andreas. Bellum quinti evangelii.

[2]) Granada, Ludovicus. Wizerunek żywota chrześciańskiego pobożnego (Vorbild eines frommen christlichen Lebens). [Aus dem Lateinischen ins Polnische übersetzt von dem Posener Jesuiten Johann Leopolita Wuchalius].

[3]) Wörtlich = Seelen-Paradies. Es scheint sich um ein heut nicht mehr vorhandenes Werk zu handeln. Auch das Inventar der Unglerschen Buchhandlung erwähnt ein „Rai dussni", ebenso wie das der Scharffenbergschen Buchhandlung ein „Paradisus animae" (a. a. O. S. 50 bezw. 21); Benis erklärt beide für identisch mit dem mehrfach, in deutscher, lateinischer und polnischer Sprache vorkommenden „Hortulus animae."

[4]) Powodowski, Hieronymus, xiądz. Katechizm kościoła powszechnego. (Powodowski, Hieronymus, Geistlicher. Katechismus der katholischen Kirche.)

[5]) Italienisch.

[6]) Dies ist Johannes Eck, der bekannte Gegner Luthers; der Titel seines Werkes lautet vollständig Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos. Ueber Valentin Eck, den bekannten Professor an der Krakauer Universität, s. unten S. 462 Anm.

[7]) Polnische Gebete für Frauen. [8]) Andere desgleichen. [9]) Polnisches Tagebuch.

[10]) Powodowski, Hieron. Pochodnia kościół Boży prawdziwy od ciemnych jaskiń kacyrskich nie omylnymi znakami rozeznawająca

Liber manu scriptus in theologicis in quarto.
Joannis Cassiani libri duodecim de institutis renuntiantium.
Directorium visitantium ac visitandorum Lucae Resta.
135] Summa theologica Lucae Sarnani in quarto. Nisolius in folio.
Terentius in folio. Pugilarz wielki in folio czarny [1]).
Biblia polska [2]) in folio. Horatij opera in folio.
Epistolae Pauli Manutij libri tres. Natalis Comitis in octavo.
Institutionum Justiniani in folio. Sophocles.
140] Henrici Cornelij. Epithome Chrisostomi in octavo.
Secundus tomus paraphraseon Erasmi Roterdani.
Commentarius in epistolas Ciceronis Manucij.
Compendium philosophiae naturalis.
Arithmetica germanica in quarto.
145] Petri Bulengeri institutionum Christianorum.
Quintiliani institutionum.
Henrici Cornelij Agripae opera.
Commentarius alter in epistolas Ciceronis Manutij.
De miraculis occultis naturae. Orationes Demostenis.
150] Educatio puerilis graeca. Homeri opera Ilias.
Chronica historicae Polonicae [3]). Odissea Homeri.
De imitatione oratoria libri tres.
De figuris Jacobi Gorsij liber [4]).
Despanterij grammatica. Et opera Simonis Verepei.
155] Kronika mistrzow pruskich [5]).

(Powodowski, Hieron., Leuchtfackel, welche die wahre göttliche Kirche von den finsteren Schlupfwinkeln der Ketzer durch untrügliche Zeichen unterscheidet).

[1]) Ein großes schwarzes Notizbuch in Folio. [2]) Polnisch.

[3]) Der Titel läßt sich in dieser Form auf kein älteres Werk über Polnische Geschichte mit Sicherheit beziehen.

[4]) Górski, Jakob. De figuris tum grammaticis tum rhetoricis.

[5]) Chronik der Preußischen [Hoch-]Meister. Es handelt sich hier um die von Th. Hirsch (Scriptores rerum Prussicarum Bd. V. 1874 S. 1 ff.) neu herausgegebene, jetzt sogen. jüngere Hochmeisterchronik. Das von Toeppen (ebenda Bd. III) herausgegebene und von ihm als „ältere Hochmeisterchronik" bezeichnete Geschichtswerk führte bekanntlich diesen Namen bis dahin überhaupt nicht (ebenda S. 539). Die vorgenannte polnische Uebersetzung der im Urtext deutschen (jüngeren) Chronik stammt von Martin Murinius.

Institutiones scholasticae Simonis Verepei. Elementorium.
In Epistolas Ciceronis ad Atticum Manutij.
Conservandae bonae valetudinis praecepta. Curtius de rebus gestis.
Epistolae Sadolethi. Sturmij Rethorica.
160] Polidorus de inventoribus rerum. Grammatica Petri Ramni (sic!).
De elocutionis imitatione Omphalij. Poligraphiae libri sex.
Salustius. Moralia grecae et latinae. Sacrorum dialogorum.
Laurentij Vallae de linguae latinae elegantia.
Rhetorica Cipriani Soarij. Elogia doctorum virorum.
165] Hermo[ge]nis Tarsensis libri quatuor.
Iamblichus de mysteriis Egiptiorum. Fragmentorum Marci Tullij Ciceronis.
Vita honesta Hermani. Grammatica Celij.
Catulus. Tibuli. Joannis de Sacro Busto sphaera.
Crisostomi Avelli metaphisica.
170] Apophtegmata Pauli Manucij. Florus de gestis Romanorum.
De disciplina puerorum in octavo. Jacobi Aconcij Tridentini de methodo.
Mondanari vitae institutio in octavo.
Odpowiedz krzeszczijanska xiędza Powodowskiego [1]).
Dialectica Hunaei. Arithmetica Frisij.
175] Vita Ciceronis Benedicti Herbesti [2]).
Cathechesis doctrinae christianae.
Mureti orationes in sedecimo.
Joannis Ludovici de officio mariti.
Aelij Antonij Nebrissensis grammatica.
180] Commendarius (sic!) Manutij in Cic[eronis] ad Brutum et Quintum fratrem.
Fabulae Aesopi graecae et latinae.
Historiarum illustriorum rerum memorabilium libellus in sedecimo.

---

[1]) Powodowski, Hieron. Odpowiedz krześciańska na list ktory ... napisał Behemot kanclerz Lucifera książęcia piekielnego (Chriſtliche Antwort auf den Brief, welchen ... geſchrieben hat Behemot, der Kanzler Luzifers, des Fürſten der Finſterniß).

[2]) Herbest, Benedictus. M. T. Ciceronis vita e scriptis et verbis ejus descripta. Herbeſt, ein ausgezeichneter Philoſoge, war derzeit Rektor der Lubranski'ſchen Schule in Poſen.

Terentius in octavo. Fabij Neapolitani stimulus conscientiae Italice.
Ekij Lendani de versificanda (sic!) arte [1]).
185] Joannis Curonis in Aristotelis phisicam commentaria.
Martialis epigrammaton. Claudianus.
Aeticorum Gilberti liber in octavo.
Tractatus sacrae communionis in sedecimo Italice.
Paradis Crassi Bononiensis liber in octavo.
190] Julij Candii brevis discursus. Auli Gelij liber.
Sermones Bellintani in Sanctum Bonaventura etc. in quarto non ligati.
Controversia inter ordinem ecclesiasticam et secular[em] in quarto.
Explicatio evangeliorum Gallerij in octavo.
Sermones quadragesimales Hugonis in octavo.
195] Joannis Raulin de adventu sermones in quarto.
Cancional wloski [2]) in quarto autore Simone Veronio.

Stoly trzy. Szescz pulmiskow z przystawkami. Lozka dziesięcz.
Warczaby. Osobno skladane loszko niebosczykowskie.
Wezglowia dwoie. Zydle trzy. Wozy dwa koczy y drewny trzeci.
200] Lichtarz mosiezny y miedniczka, koneweczka, kalamarz.
Puzdro z flaszami szescz quarth. Skura, lanczuszek,
Lina, y czo do teszowania naliczy apparaty wszystkie.
Achteli pięthnasczie. Ceber do noszenia piwa.

Drei Tiſche. Sechs große Schüſſeln mit Unterſatz. Zehn Bettſtellen.
Ein Damenſpiel. Noch beſonders die zuſammenlegbare Bettſtelle des Verſtorbenen.
Zwei Polſterſeſſel. Drei Stühle. An Wagen zwei Kutſchen und ein dritter, hölzerner.
200] Ein Leuchter aus Meſſing und ein kleines Becken, ein Kännchen, ein Tintefaß.
Ein Behälter mit ſechs Quartflaſchen. Leder, ein Kettchen,
Ein Seil, und was zur Tiſchlerei gehört, alle Werkzeuge.
Fünfzehn Achtel. Ein Eimer zum Tragen von Bier.

---

[1]) Eckius, Valentinus. De versificandi arte opusculum. Eck, derzeit Profeſſor an der Krakauer Univerſität, heißt hier wie auch ſonſt häufig in ſeinen Büchern Lendanus, gebräuchlicher iſt ſein Beiname Philyripolitanus nach ſeiner Geburtsſtadt Leipzig (Philyreia urbs; über dieſe Benennung von Leipzig vgl. Graesse, Orbis latinus, Dresden 1861, S. 158). [2]) Geſangbuch italieniſch.

Rewisia sukna.

Naprzod sziftuchu czarnego 9 lokieth per 1 flor.

205] Czerwonego sziftuchu 11 lokieth per 1 flor.

Bronathnego falundiszu ... [1]) lokieth y czwiercz, po 64 gros. lokiet facit 41 flor. gross. 2.

Falendiszu cziemno lazurowego lokiet puldziewiętha.

Lazurowego sziftuchu 21 lokiet y czwiercz.

1 lokieth karazij lazurowy. Pullokczia prostego biallego.

210] Szlak czerwony. Cziemnozielonei karazij 7 czwierczi.

Ostatek falendiszu bronatnego 3½ czwierczy 1 flor. 26 gr.

Karazy barsczewy 2 lokczia.

Pulstuczek cziemnozielonego falendiszu w czarny kapie lokczi 29.

Czala stuka falendiszu bronathnego w zielonei kapie lokczi 47½ numero 100 po

215] gros. 64 wedlug auscugu kupieczkiego uczyni flor. 101, gr. 10.

Postaw czaly Glogowski dwuzyglowy.

Prüfung des Tuchvorraths.

Zunächst von ſchwarzem Schifftuch[2]) 9 Ellen zu 1 Fl.

205] Von rothem Schifftuch 11 Ellen zu 1 Fl.

Von braunem Falandiſch ... Ellen und ein Viertel, 64 Gr. die Elle, macht 41 Fl. 2 Gr.

Von dunkelblauem Falandiſch neuntehalb Ellen.

Von blauem Schifftuch 21 Ellen und ein Viertel.

Eine Elle blauer Kirſei. Eine halbe Elle einfaches weißes.

210] Ein rother Streifen. Dunkelgrüner Kirſei 7 Viertel.

Ein Reſt braunes Falandiſch 3½ Viertel 1 Fl. 26 Gr.

Röthlichbrauner[3]) Kirſei zwei Ellen.

Ein halbes Stück dunkelgrünes Falandiſch in ſchwarzer Hülle 29 Ellen.

Ein ganzes Stück braunes Falandiſch in grüner Hülle 47½ Elle Nr. 100

215] zu 64 Gr. nach dem kaufmänniſchen Geſchäftsbuch macht 101 Fl. 10 Gr.

Ein ganzer Ballen Glogauer, zweiſiegelig[4]).

---

[1]) Die Zahl iſt nicht ausgefüllt. Es müſſen 19 Ellen ſein.

[2]) Sziftuch oder szyptuch = Schifftuch, Segeltuch.

[3]) Vergl. oben S. 457 Anm. 2.

[4]) Zygel, zegel, zigel dürfte hier unzweifelhaft einfach das deutſche „Siegel" zu bedeuten haben, was ſonſt allerdings polniſch ſtets pieczęć

Drugi Glogowski czarny trzechzeglowy.
Trzeci Glogowski czarny trzyzeglowy.
Dwa szare Glogowskie trzyzeglowe.
220] Kosczienski szary menthlewy za 8½ flor.
Czarny Swiebodzinski trzyzeglowy.
Kamlar Swiebodzinski czaly.
Zielonogorski trzyzeglowy czaly nakrapiany.
Szary czaly Swiebodzinski trzechzeglowy.
225] Postaw Swiebodzinski barsczewy faldow 13.
Czary Glogowski faldow 20 dwuziglowy.
Zoltego trzyzeglowego kiru Lamberskiego faldow 8.
Lazurowego Libinskiego faldy 4.
Swiebodzinskiego lazurowego 4 faldy.
230] Biallego Kosczienskiego 10 faldow.
Czerwonego kiru Libinskiego 8 faldow.

Ein zweiter Glogauer, ſchwarz, dreiſiegelig.
Ein dritter Glogauer, ſchwarz, dreiſiegelig.
Zwei graue Glogauer, dreiſiegelig.
220] Koſtener graues Manteltuch zu 8½ Fl.
Schwarzes Schiebuſer, dreiſiegelig.
Schwiebuſer Kämmler[1]), ein ganzes.
Grüneberger geſprenkeltes, dreiſiegelig, ein ganzes.
Ein graues, ganzes Schwiebuſer, dreiſiegelig.
225] Ein Ballen röthlich-braunes Schwiebuſer 13 Falten.
Graues Glogauer 20 Falten dreiſiegelig.
Gelber, dreiſiegeliger Lemberger Kir[2]) 8 Falten.
Blaues Lübener 4 Falten.
Blaues Schwiebuſer 4 Falten.
230] Weißes Koſtener 10 Falten.
Rother Lübener Kir 8 Falten.

---

heißt, vergl. auch oben zapieczętowany=verſiegelt. Alle guten Tuche hatten als Zeichen der Stadt oder Zunft, von der ſie herſtammten, mindeſtens ein Siegel. Dwuzeglowy iſt demnach das wörtlich übernommene deutſche: zweiſiegelig, mit zwei Siegeln, zwei mal geſiegelt. Im heutigen Polniſchen allerdings bedeutet dwu- und trzyżeglowy: mit zwei bezw. drei „Segeln" (von żagiel, żegiel = das Segel).

[1]) Kämmler, eine Art Mitteltuch, vgl. Grimm, Bd. V, Sp. 133.

[2]) Kir = ſchlechtes, leichtes Tuch, vgl. Linde II. 358.

Szarego Glogowskiego bes ziglow 12 faldow.
Miedzyrzyckiego szary czaly trzezeglowy.
Kosczienskiego 6 faldow, lokczi 8 bez czwierczi po 8½ gr., facit 2 flor. 6 gros.
235] Kosczienskiego menthlewego 12 faldow, lokczi 15 bez czwierczi po 8½ gr., facit 4 flor. 3½.
Dwa lokczia Swiebodzinskiego kamlaru.
Glogowskiego czarnego trzyzeglowego 3 lokcie y 3 czwierczi.
Kiru biallego Lamberskiego 3½ lokczia.
Glogowskiego czarnego trzezeglowego faldow 17.
240] Szarego trzezeglowego Glogowskiego faldow 19.
Ostatek szarego 1½ lokczia.
Swiebodzinskiego kamlaru 4 lokczie bez czwierczi.
Item Zielionogorskiego kamlaru lokci 5 bez czwierczi.
Ostatek szarego Morawskiego 2 lokczia.
245] Czerwonego Bytynskiego 3½ lokczia.
Falendiszu bronathnego 2½ lokczia, 5 flor. octo gr.
Karazy cziemnozieliony Angelski lokczia 3½.

Graues Glogauer, ohne Siegel, 12 Falten.
Meſeritzer graues ein ganzes, dreiſiegelig.
Koſtener 6 Falten, 8 Ellen weniger ein Viertel zu 8½ Gr., macht 2 Fl. 6 Gr.
235] Koſtener Manteltuch 12 Falten, 15 Ellen weniger ein Viertel zu 8½ Gr., macht 4 Fl. 3½ Gr.
Zwei Ellen Schwiebuſer Kämmler.
Glogauer, ſchwarzes, dreiſiegelig, 3 Ellen und drei Viertel.
Weißer Lemberger Kir 3½ Ellen.
Schwarzes Glogauer, dreiſiegelig, 17 Falten.
240] Graues, dreiſiegeliges Glogauer 19 Falten.
Ein Reſt graues 1½ Elle.
Schwiebuſer Kämmler 4 Ellen weniger ein Viertel.
Ebenſo Grüneberger Kämmler 5 Ellen weniger ein Viertel.
Ein Reſt graues Mähriſches 2 Ellen.
245] Rothes Beuthener 3½ Elle.
Braunes Falandiſch 2½ Elle, 5 Fl. 8 Gr.
Dunkelgrüner Engliſcher Kirſei 3½ Elle.

Drugiei takze 2½ lokczia.
Falendiszu cziemnozielonego 2 lokczia.
250] Bronathnego falendiszu 2 lokczia, y pulczwierczi 4 flor. 16 gr.
Niemieczki lazurowy karazij lokczi 5 y czwiercz.
Karazij cziemnozieliony Angielski 7 lokczi y trzy czwierczy.
Bially karazy lokczi 19 y trzy czwierczii.
Czerwony karazij 6½ lokczia.
255] Lazurowy Miemieczki (sic!) karazy 10 lokczi.
Karazy czerwonei lokczi 15 y czwiercz.
Postaw karazij lazurowei Gorski.
Karazy Angielski lazurowy postaw bez trzech lokczi.
Czerwonego Kleczkiego trzyzeglowego faldow 15½.

Ein anderes Stück desgleichen 2½ Ellen.
Dunkelgrünes Falandisch 2 Ellen.
250] Braunes Falandisch 2 Ellen und ein halbes Viertel 4 Fl. 16 Gr.
Deutscher blauer Kirsei 5¼ Ellen.
Dunkelgrüner Englischer Kirsei 7 Ellen und drei Viertel.
Weißer Kirsei 19 Ellen und drei Viertel.
Rother Kirsei 6½ Elle.
255] Blauer Deutscher Kirsei 10 Ellen.
Rother Kirsei 15 Ellen und ein Viertel.
Ein Ballen blauer Guhrauer Kirsei.
Blauer Englischer Kirsei ein Ballen, weniger drei Ellen.
Rothes Glatzer[1]) dreisiegelig, 15½ Falten.

Franz Schwartz.

---

2. **Die Wandgemälde der rothen Kirche in Ober-Pritschen bei Fraustadt.** Den Mitgliedern der Historischen Gesellschaft, welche sich an dem diesjährigen Ausfluge nach Fraustadt betheiligten, dürfte es angenehm sein, Einiges über die sogenannte rothe Kirche in Ober-Pritschen bei Fraustadt, welche bei dieser Gelegenheit wegen der vor einiger Zeit freigelegten alten Wandmalereien besucht wurde, zu erfahren. Im Nachstehenden ist das Wissenswertheste kurz zusammengestellt.

[1]) Klecki vermuthlich = Kładzki oder Kłodzki von Kładzko (Kłodzko) = Glatz.

Die betreffende Kirche ist ein spätgothischer Ziegelbau, wie deren noch zahlreiche in der Provinz Posen erhalten sind, und führt im Volksmunde den Namen die „rothe Kirche," weil sie eben in Ziegelrohbau ausgeführt ist. Sie ist, wie die meisten Dorfkirchen, einschiffig und hat gegen Osten einen Altarraum von viereckiger Grundform. Wann die Kirche erbaut wurde, kann nicht genau angegeben werden; doch bestand jedenfalls schon am Ende des 14. Jahrhunderts eine Kirche in Ober-Pritschen. Dies ergiebt sich daraus, daß der König Wladislaus von Polen laut Privileg vom 2. Juni 1404, welches seinem Inhalte nach in der von der Kommission der guten Ordnung im Jahre 1783 amtlich herausgegebenen Beschreibung des Standes der Königlichen Stadt Fraustadt[1]) mitgetheilt wird, das Dorf Ober-Pritschen mit Kirche und Dominium den Bürgern und der vorbenannten Stadt „Frauensztadt" zu Nutz und Frommen derselben für immer überwies. (Wörtlich: Nec non bona dicta Szteywese in foribus civitatis situata, quae a Luthone Bakwitz emerant cum proventibus et pertinentiis, ac villam Przyczyn superiorem (d. h. Ober-Pritschen) cum ecclesia et dominio, prout in limitibus sunt distincta, civibus et civitati praedictae Frauensztadt pro ipsius utilitatibus perpetuo assignantur).

Die rothe Kirche ging, da die Reformation schon frühzeitig von dem benachbarten Schlesien aus in hiesiger Gegend Aufnahme fand, im Jahre 1578 in die Hände der Evangelischen über, wurde aber im Jahre 1642 den Katholiken zurückgegeben, in deren Besitz sie seitdem verblieb. Besonderes Verdienst um Rückerlangung der Kirche erwarb sich der Königliche Sekretär Christophor v. Żegocki, Probst in Dembno, welcher neben der Pfarrei Dembno auch die Pfarrei in Ober-Pritschen erhielt.

Die Kirche in Ober-Pritschen wurde wegen nicht genügender Dotation 1677 der Pfarrkirche in Fraustadt incorporirt, deren Filialkirche sie noch heute ist.

In dieser rothen Kirche wurden im Jahre 1889 alte Wandmalereien entdeckt, auf Kosten der Königlichen Regierung freigelegt und photographirt. Die Photographien sind leider wegen der schlechten Beleuchtung der Kirche, die nur an der Südwand Fenster hat, nicht besonders gelungen.

Bei der Freilegung der Wandgemälde, welche an der Nordwand des Langhauses begann, mußten zunächst mehrere Lagen von Kalktünche,

[1]) Stan miasta J. Kr. Mci Wschowy.... W Lesznie 1783.

welche aus der Zeit nach der Rückgabe der Kirche an die Katholiken stammten, entfernt werden. Nach etwa zwei Schichten Tünche zeigten sich Figuren im Talare, wahrscheinlich Reformatoren, darunter standen in fortlaufender Reihe Theile des apostolischen Glaubensbekenntnisses in deutscher Sprache in deutlichen Schriftzügen der 2. Hälfte der XVI. Jahrhunderts.

Sie waren nicht zu retten. Weil die Tünche nur lose haftete, die Wände uneben ausgeführt sind und sich deswegen öfters hohle Stellen zwischen oberer und unterer Schicht ergaben, fielen diese Malereien bei der Freilegung verhältnißmäßig schnell dem Verfall anheim.

Zwei Schichten unter diesen Malereien aus der evangelischen Zeit zeigten sich andere, welche ziemlich dauerhaft waren, da der Putz, auf dem sie mit Wasserfarben gemalt sind, gut haftet.

Die Fortsetzung der Freilegung der übrigen Wände der Kirche ergab auch an anderen Stellen Malereien, welche im Vergleich zu diesen theils gleichen, theils jüngeren Alters sind.

Die Gesammtheit der freigelegten Malereien ergiebt folgende Darstellungen:

1) Betritt man die Kirche vom Westen durch das Hauptthor, so befinden sich links an der Nordwand des Langhauses — nach dem Altare zu geschaut — vom Orgelchor bis zu dem Triumphbogen, welcher das Langhaus vom Presbyterium trennt, zwei Reihen von Bildern über einander, deren obere Reihe Folgendes enthält:

Unmittelbar über dem Orgelchor ist ein Feuer dargestellt, in welchem mehrere menschliche Gestalten klar hervortreten, und zu welchen der Eingang von einer Person bewacht wird. In dieses Feuer hinein ziehen und zwar immer Mann und Frau auf einem Thiere reitend: 1. Zwei Personen stolz zu Roß sitzend; 2. Zwei Personen auf einem Bären; der Mann hat einen Geldbeutel in der Hand; 3. das betreffende Bild ist vollständig von dem herabsickernden Regen verschwunden; 4. Eine Katze, die Personen sind aus dem nämlichen Grunde verschwunden; 5. Zwei Personen auf einem Schweine. 6. Zwei Personen auf einem wüthenden Hunde. 7. Zwei nickende Personen auf einem schläfrigen Esel.

In der unteren Reihe sind verschiedene Scenen aus der Leidensgeschichte des Heilandes dargestellt, z. B. die Verurtheilung, Geißelung, sein Niederfall unter der schweren Kreuzeslast, die Kreuzigungsgruppe.

Der geistige Inhalt der Bilder ist folgender, oben: der Weg zur Hölle, zur Verdammniß, dargestellt unter dem Bilde der sogenannten

Haupt- oder Todsünden, welche lauten: Hoffart (Roß), Geiz (Bär und Geldbeutel), Unkeuschheit (fehlt), Neid (Katze), Unmäßigkeit (Schwein), Zorn (wüthender Hund), Trägheit (schläfriger Esel). Unten: der Weg zum Kreuze Christi und zum Heile.

2) Auf derselben Nordwand aber im Presbyterium sind oben Köpfe mit Heiligenschein sichtbar, ferner die Umrisse eines Pferdes und eine große Menschengestalt.

Dagegen sind am unteren Theile der Wandfläche, rechts von der Sacristeithür, deutlich sichtbar zwei Personen, zwischen ihnen ein Steinhaufen (Altar); die eine Person zeigt nach oben, während die andere einen Widder (wahrscheinlich zum Opfer) heranzieht.

Die beschädigten oberen Bilder dürften Bezug haben auf das Leben des Ritters S. Georg, des Schutzpatrons dieser Kirche, während das untere wahrscheinlich die Opferung des Isaak als Vorbild der H. Messe darstellt da der Hauptaltar unmittelbar daneben steht.

An der Ostwand (Giebelwand) links hinter dem Hauptaltare befindet sich die Figur der H. Christophorus mit dem Jesuskinde auf den Schultern und mit einem kräftigen Stabe in der Hand, bedeutend über Lebensgröße dargestellt. Mehr nach der Mitte dieser Ostwand und von dem gegenwärtigen, im Anfange dieses Jahrhunderts angebrachten Hochaltar verdeckt, so daß es von der Mitte der Kirche nicht gesehen werden kann, ist eine Art Kahn mit Menschen angefüllt, von denen die dem Heiligen zunächst befindlichen bittend die Arme ausstrecken.

Ueber diesem Kahne etwas nach rechts ist ein Haus mit Thurm; auf dem Dache dieses Hauses sitzen zwei Personen, Mann und Frau, mit der Krone auf dem Haupte.

Im Presbyterium von der Ostwand bis zum ersten Fenster der Südwand ist das Bild eines Bischofs (Stanislaus?) mit der Mitra auf dem Haupte und dem Bischofsstab in der Hand.

Zwischen dem ersten und zweiten Fenster an der Südwand befindet sich unten rechts die H. Maria mit dem Jesuskinde auf dem linken Arme, auf dem Throne sitzend; vor derselben kniet rechts, vom Altare aus gesehen, ein Heiliger, zwei Engel setzen ihr die Krone auf das Haupt.

Ueber diesem Bilde ist rechts eine Halle bezw. ein Saal, links von diesem Saale Adam und Eva, zwischen ihnen ein Baum, auf demselben die Schlange mit einer Frucht des Baumes.

Unter diesem letzterem Bilde, also links von der auf dem Throne sitzenden H. Maria, sind verschiedene Personen, darunter einige ältere, dargestellt, welche ihren Blick auf die H. Maria gerichtet haben; die Bedeutung des Bildes ist folgende:

Die erste Eva, die Mutter der Menschheit, sündigt durch den Genuß von der Frucht des verbotenen Baumes im Paradiese und verliert dasselbe; Maria, die zweite Eva, die Mutter der Gnade, bringt uns das Heil in Christus und wird selbst in den Himmel aufgenommen und von Engeln gekrönt mit der himmlischen Krone, während die Gerechten des Alten Bundes ihr ihre Huldigung darbringen.

Bei der Freilegung der Südwand im Langhause der Kirche wurden andere Malereien nicht mehr aufgefunden, obwohl das Durchschimmern verschiedener Farben solche erwarten ließ.

Ob die im Vorstehenden kurz beschriebenen Wandmalereien künstlerischen Werth haben, muß den Sachverständigen überlassen bleiben, jedenfalls haben sie historischen Werth; sie sind ein beredtes Zeugniß dafür, daß eine einfache Dorfgemeinde vor Hunderten von Jahren, gewiß nicht ohne bedeutende Ausgaben, es unternahm, ihr Heiligthum mit sinnreichen Malereien auszuschmücken und den schriftunkundigen Gläubigen die Hauptthatsachen der Heilsgeschichte und Legende im Bilde vorzuführen.

Hildebrandt.

Literaturbericht.

Jacob, Georg. Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? 2. gänzlich umgearbeitete und vielfach vermehrte Auflage. Berlin, Mayer & Müller. 1891. 83. S. 8°. 2,50 M.

Wenn die zahlreichen, im europäischen Norden, ebenso wie ja auch in unserer Provinz gemachten Funde arabischer Silbermünzen schon lange keinen Zweifel darüber gelassen hatten, daß einst auch diese Gegenden an dem Welthandel der Araber regen Antheil genommen haben, so blieb doch immer noch die Frage eine offene, welche Handelsartikel denn der nordisch-baltische Markt den Arabern hauptsächlich geboten haben könnte. Antwort vermochten darauf schließlich nur die ja auch glücklicherweise nicht allzu spärlich vorhandenen Berichte arabischer Schriftsteller zu bieten; und so hat denn die neuere Wissenschaft auch eben diesen ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die allgemeinen Ergebnisse dieser Forschungen sind bereits einmal in einer Sitzung der Historischen Gesellschaft in einem Vortrage des Herrn Dr. Hirschfeld kurz zur Darstellung gebracht worden. (Jahrg. IV. dieser Zeitschrift, Sitzungsberichte, S. 432 ff).

In derselben Richtung bewegen sich denn auch die Specialuntersuchungen Jacobs, welche in sachlicher Anordnung jeden einzelnen Gegenstand für sich behandeln. Wir lernen daraus, als aus dem baltischen Norden bezogen, folgende Handelsartikel kennen: Sklaven, Mammuthzähne, Rinder, Kleinvieh, Pelze, diese „das wesentlichste Lockmittel..., welches den arabischen Handel... soweit durch die rauhen Länder der Barbaren vordringen ließ;" ferner Bibergeil, Leder, Jagdfalken, getrocknete und gesalzene Fische, Fischleim, Honig und Wachs, Khaleng (wahrscheinlich Ahornholz), Birkenrinde, Haselnüsse, Bernstein, daneben auch Metalle, vor allem Blei, und einige Waffen. Ob Jacob bei dem immerhin recht schwierigen Thema.

welches er behandelt, in allen Punkten immer das richtige getroffen hat, können wir, als des Arabischen unkundig, nicht entscheiden; unter allen Umständen bleibt aber der Einblick, welchen uns der Verfasser in ein bisher weniger allgemein bekanntes Gebiet gestattet, in hohem Grade interessant.

Franz Schwartz.

Johann Kvacsala. Johann Amos Comenius. Sein Leben und seine Schriften. Verlag von Julius Klinkhardt, Leipzig und Wien 1892. 480 S. 8°. Dazu Beläge und Erklärungen 89 S.

Das 300-jährige Comenius-Jubiläum Ende März d. J. hat die Schriften und Abhandlungen über Comenius, diesen hervorragenden Theologen, Philosophen und Pädagogen des 17. Jahrhunderts, über sein Leben und seine Werke in der deutschen, böhmischen, ungarischen, französischen, englischen und niederländischen Literatur ungemein vermehrt und — dank der eifrigen Thätigkeit der Comenius-Gesellschaft — eine tiefergehende Würdigung seiner Charaktergröße und seiner bedeutenden Leistungen auf fast allen Gebieten des geistigen Schaffens wesentlich gefördert. Aber diese ganze reiche Litteratur besitzt wohl biographische Skizzen und Monographien, sie enthält vortreffliche Ausgaben und Erklärungen einzelner Werke des Comenius; eine Biographie jedoch, die das volle Leben und Schaffen des Mannes darstellt und es aus seiner Zeit heraus beurtheilt, hat sie bisher nicht aufweisen können. Es ist deshalb in der That ein Verdienst Kvacsalas, Professors am evangelischen Lyceum in Preßburg, daß er eine solche Biographie geschaffen hat nach dem Goethe'schen Worte: „Dieses scheint die Hauptaufgabe der Biographie zu sein, den Menschen in seinen Zeitverhältnissen darzustellen und zu zeigen, in wiefern ihm das Ganze widerstrebt, in wiefern es ihn begünstigt, wie er sich eine Welt- und Menschenansicht daraus gebildet und wie er sie, wenn er Künstler, Dichter, Schriftsteller ist, wieder nach außen abspiegelt."

Der Verfasser gehört zu den kenntnißreichsten Comenius-Forschern und hat seit 1888 zahlreiche Beiträge zur Literatur über den großen Gelehrten geliefert, insbesondere zur ungarischen. In der vorliegenden Schrift ist er nicht nur bestrebt gewesen, die Ergebnisse der bisherigen ältern und neuern Forschungen zusammenzufassen, sondern hat auch neue vor ihm noch nicht benutzte werthvolle Quellen zu eröffnen und zu verwenden gewußt, namentlich im ungarischen Landesarchiv zu Budapest, eine wissenschaftliche Korrespondenz über Comenius im Britisch Museum

zu London, handschriftliche Sammlungen zu Lissa, Herrnhut, Zittau und an anderen Orten.

Nachdem Kvacsala die Kindheit des Comenius besprochen und dabei bis zur größten Wahrscheinlichkeit nachgewiesen hat, daß nicht Comna oder Ungarisch-Brod, sondern Niwnitz die Geburtsstätte des Johann Komensky sei, verbreitet er sich eingehend über die Unität der böhmischen Brüder und ihren asketischen und pietistischen Einfluß auf den Knaben, behandelt die Lehrjahre des Jünglings in Herborn, Heidelberg und Genf und beleuchtet seine Verbindung mit Alsted sowie die Begründung einer encyklopädisch-dialektischen Geistesrichtung in ihm durch jenen Gelehrten, der ihn mit Piscator auch bereits für die chiliastischen Lehren gewinnt. Seine selbständige Amtsthätigkeit an der Schule zu Prerau und 1618 als Seelsorger zu Fulnek veranlassen ihn zur Abfassung verschiedener pädagogischer und theologischer Schriften, in denen sich schon seine hohe Begabung, ein in die Zukunft gerichteter Blick und die treue Hingabe an die Unität und sein Vaterland zu erkennen geben. Die schweren Verfolgungen und die Flucht der böhmischen Brüder aus ihrem Vaterlande rufen mehrere asketische und Trostschriften des Comenius hervor, aber auch jenes Meisterwerk ersten Ranges: „Das Labyrinth der Welt". Comenius findet mit seiner Gemeinde gastliche Aufnahme in Lissa, geräth damit jedoch auch in den „apokalyptischen Bann in Polen" und bleibt nun in ihm bis an sein Lebensende befangen. Sein Aufenthalt in Lissa ist von außerordentlicher Wichtigkeit für Schule und Erziehung geworden und weist die bedeutendsten Ergebnisse seiner geistigen Arbeit auf. Selbst thätig als Lehrer und Leiter der Lateinschule, verfaßt er hier die Janua linguarum, die Didactica magna, das Informatorium der Mutterschule, die leider verloren gegangenen Lehrbücher für die Volksschule, ein Seminarium linguarum et scientiarum omnium und ein Vestibulum für den ersten Sprachunterricht, außerdem eine Reihe kirchlicher und pansophischer Schriften (Prodromus pansophiae), die Kvacsala zum Theil eingehend bespricht, zum Theil in Inhaltsangaben und Proben niedergeschrieben hat. Vornehmlich die pädagogischen und schulorganisatorischen Schriften verbreiteten seinen Ruhm bis nach England und Schweden, wohin er auf erfolgte Einladungen Reisen unternahm, um dort eine Reformation des Schulwesens anzubahnen, immer zugleich an der Vervollkommnung seiner schriftstellerischen Werke arbeitend, neue Schriften entwerfend und ältere vollendend, so u. a. eine Janua rerum. Die konfessionellen Streitigkeiten

auf dem Festlande riefen ihn hierhin zurück; er hielt sich in Thorn, Elbing und Lissa auf. Mit seinem zweiten Aufenthalt in Lissa von 1648 ab hängt das Erscheinen seiner meisterhaften „Methodus linguarum novissima“ und einer phantastischen Schrift: „Clavis apocalyptica“ zusammen. Im Jahre 1650 geht Comenius nach Ungarn und richtet hier auf Grund seines neu verfaßten, berühmten Werkes „Schola pansophica“ die Schule zu Sárospatak ein. In Ungarn wird er auch in die Weissagungen Drabiks hineingezogen und tritt eifrig wirkend für sie ein. In die arbeits- und sorgenvollen Tage von Sárospatak fällt dann die Vollendung seines Orbis pictus, dessen Erfolg noch den der Janua übertrifft. Im Jahre 1654 verläßt er Sárospatak und kehrt zum letzten Male nach Lissa zurück. Wie Comenius, dem Einflusse Drabiks nachgebend, sich in das politische Getriebe verwickeln ließ und sich und den Seinen bei ihren offenbaren Neigungen für die mit ihnen im evangelischen Glauben vereinten Schweden die Feindschaft der Polen zuzog, welche schließlich 1656 die Niederbrennung Lissas und die Vertreibung der böhmischen Brüder aus Polen zur Folge hatte, ist bekannt. Nach unendlichen Mühen gelangte Comenius nach Amsterdam zu seinem Gönner L. Geer, mit dessen thatkräftiger Hülfe er die Sammlung, Verbesserung und Herausgabe seiner Werke besorgte. Nach 1668 stellte er das „Unum necessarium“ fertig, seine letzte größere, aber nicht die allerletzte Schrift. Er starb am 15. November 1670 in Amsterdam.

Dies der Rahmen, in dem der Verfasser das vielgestaltige Lebensbild des Comenius bis in die einzelnen Züge einheitlich ausführt, überall zeigend, wie der große Mann mit seinen Ansichten, Thaten und Schriften in den Anschauungen und Bestrebungen seiner Zeit wurzelt. Kvacsala hat die bis jetzt vollständigste und zuverlässigste Biographie des Comenius geliefert. — Eine Bibliographie am Schlusse des Buches bringt ein Verzeichniß sämmtlicher Schriften des Gelehrten.

Julius Lehmann.

Adlerfeld, E. von. Das Goldene Buch. Ein chronologisches Verzeichniss der regierenden Häupter herrschender, erloschener und mediatisirter Fürstenhäuser Europas, sowie der deutschen Standesherren. Breslau, Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt 1892. 564 S. 8°. 4,50 M.

Gewiß das Ergebniß vieler fleißiger Arbeit, kann das „Goldene Buch“ doch als das, was es sein will: „ein Nachschlagewerk für Gelehrte,

Lehrer, Schriftsteller und Laien", kaum wirklich empfohlen werden. Das Prinzip, unter jedem Lande die Folge seiner Regenten nebst ihren Gemahlinnen zu geben, hat ja manches für sich; nur mußte es dann schon der Uebersichtlichkeit halber auch wirklich streng durchgeführt werden. Trotzdem sind sehr häufig Familienbeziehungen u. s. w. hineingemengt worden, so daß z. B. das alte Haus Lothringen, einschließlich der französischen Linien, unter Oesterreich steht. Andererseits ist der politischen Veränderung vieler Ländernamen nicht genügend Rechnung getragen, z. B ist die alte Grafschaft Holland mit dem napoleonischen Holland zusammengeworfen u. a. m. An dieser Unübersichtlichkeit und ungeschickten Anordnung des Stoffes krankt das ganze Buch. Aber auch materiell ist so manches Bedenkliche zu bemerken. Wenn z. B. S. 283 die „Päpste" der ersten Jahrhunderte n. Chr. von St. Peter an, oder — um ein anderes Beispiel zu wählen — (S. 126) die Schottenkönige von „Donald I. succ. 194, † 215" an in tadelloser Reihe aufgeführt sind, so macht sich das ja ganz hübsch, zeigt aber doch, daß Verf. mit der modernen historischen Kritik auf etwas gespanntem Fuße steht. Daß auch derartiges dem Buche nicht zum Vortheil gereicht, liegt auf der Hand.

Franz Schwartz.

Die historische Stellung des Hauses Radziwill. Berlin. Decker 1892. 109 S.

Der Titel des Buches verspricht mehr, als sein Inhalt giebt, denn wir erhalten nicht etwa eine Familiengeschichte mit besonderer Hervorhebung der geschichtlich bedeutsamen Momente derselben, sondern lediglich eine kurze historische Darstellung derjenigen Vorgänge, aus welchen für den Verfasser die Ebenbürtigkeit des Hauses Radziwill mit der Brandenburgisch-Preußischen Dynastie hervorgeht (S. 1—21), und eine Reihe Dokumente, Excerpte ꝛc. als Beläge (S. 23—109). Die Frage der Ebenbürtigkeit des Hauses Radziwill wurde bekanntlich in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts, als der damalige Prinz Wilhelm mit der Absicht umging, die Tochter des Posener Statthalters Anton Radziwill, Elise, zu heirathen, sehr lebhaft erörtert. Kein geringerer als Karl Friedrich Eichhorn sprach sich in einem Rechtsgutachten für die Ebenbürtigkeit aus, ohne jedoch die Bedenken des preußischen Ministeriums heben zu können. Was die Veranlassung war, daß im Jahre 1886 die alte Frage wieder diskutirt wurde, ist uns unbekannt. Aus unserem Buche erfahren wir,

daß dem damaligen Justizminister Dr. Friedberg eine Denkschrift mit einem Anschreiben, welche in Beilage XXVI. unseres Buches zum Theil abgedruckt ist, überreicht wurde, und daß die Denkschrift im Herbst 1886 dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm vorgelegt worden ist. Die Veröffentlichung unserer Schrift aber hat vielleicht ihren Grund darin, daß durch die neueren Veröffentlichungen über Elise Radziwill und ihre Beziehungen zu Prinz Wilhelm (Vgl. Deutsche Rundschau 1890 S. 161—186) die Frage wieder neues öffentliches Interesse gewann. Von den Beilagen, welche zum Theil dem Eichhornschen Gutachten und Münchener, Wiener und Pariser Archiven entnommen sind, geben einige bedeutsame, historische Einzelheiten, besonders über die Geschichte der zweiten Vermählung der Prinzessin Louise Charlotte Radziwill, der verwittweten Schwiegertochter des Großen Kurfürsten, mit dem Pfalzgrafen Carl Philipp.

Warschauer.

---

1. O. Balcer, reformy społeczne i polityczne konstytucyi 3. maja. W Krakowie 1891. 80 S. 8°. (Balzer, soziale und politische Reformen der Verfassung vom 3. Mai; Krakau 1891).

2. P. Popiel, powstanie i upadek konstytucyi 3 maja według dokumentów oryginalnych. Z podobizną pisma króla Stanisława Augusta do Szczęsnego Potockiego. W Krakowie 1891. 72 S. 8°. (Popiel, Die Entstehung und der Zusammenbruch der Verfassung vom 3. Mai, nach Originalurkunden. Mit dem Facsimile eines Briefes des Königs Stanislaus August an Felix Potocki; Krakau 1891).

3. St. Starzyński, konstytucya 3. maja na tle współczesnego ustroju innych państw europejskich. Część I. Lwów 1892. X. 215 S. 8°. (Starzynski, die Verfassung vom 3. Mai auf Grundlage der gleichzeitigen Einrichtungen anderer europäischen Staaten. I. Theil. Lemberg 1892).

Der Versuch, in die heillose Wirthschaft, der die polnische Republik preisgegeben war, am 3. Mai 1791 einige Ordnung zu bringen, scheiterte kläglich. Nichts destoweniger sind die Polen grade auf diesen Tag ihrer Geschichte besonders stolz und bemühen sich, seine Wiederkehr in Wort und That zu feiern. Würdiger aber, als alle öffentlichen Kundgebungen, begingen die Erinnerung an Polens beabsichtigte Wiedergeburt die oben genannten Männer in ihren zu Ehren des Tages verfaßten Schriften.

Balzer legt in klarer und von Voreingenommenheit freier Schilderung dar, wie sich die Verhältnisse der Stände im polnischen Reiche allmälig zu einander gestalteten. Die ursprünglich allen gemeinsame politische Unabhängigkeit verstand der Adel in listigem Eigennutz den anderen zu entreißen und sich allein zu erhalten. Der Bauer wird der leibeigene Knecht des adelichen Herrn, gegen dessen Gebahren es keine Berufung giebt. Die einst blühenden Städte verlieren an den Adel das Recht, Landbesitz zu erwerben, können ohne seine Erlaubniß nicht über Maß und Werth der eignen Waaren Bestimmungen treffen, werden dagegen erdrückenden Zöllen unterworfen und gehen schließlich ihrer Selbstverwaltung ganz verlustig. So war der Adel endlich zum eigentlichen Herrn des Landes geworden, dem sich selbst der wählbare König infolge der pacta conventa beugen mußte. Einsichtige Männer, welche diese verderblichen Zustände abzuändern sich bestrebten, wurden durch das liberum veto unverständiger und käuflicher Landboten niedergeschrieen. Erst der Schrecken, welcher vor 120 Jahren über das Polenreich daherfuhr, öffnete ihnen die Augen, und eine fieberhafte Thätigkeit entwickelte sich, wieder gut zu machen, was man in Jahrhunderten verdorben hatte. Aber die Wiederherstellung eines Bauern- und Bürgerstandes, die Schaffung eines erblichen Königthums, die Abschaffung des liberum veto, mit welchem naturgemäß auch die Konföderationen fallen mußten, all dies war vergebens, weil zu spät. Und soll man es alte Gewohnheit, soll man es einen Hohn des Schicksals nennen: nach der Verfassung des 3. Mai waren die Konföderationen abgeschafft, und die Konföderation von Targowice brachte die neue Verfassung zu Falle.

Während Balzer aus der Geschichte und der politischen Gestaltung Polens die Nothwendigkeit der Verfassung und ihr rasches Ende geschickt entwickelt, sucht Popiel[1]) auseinander zu setzen welche äußeren Einflüsse und Kräfte sie ins Leben riefen, welche Gegenströmungen sie bekämpften, und bemüht sich, die Frage zu beantworten, ob die Verfassung lebensfähig gewesen wäre, wenn sie die Uebermacht gewaltiger Nachbarn im Verein mit den schlechten Elementen des Landes nicht zu Fall gebracht hätte. Hierin ist schon angedeutet, daß Popiel sein Augenmerk namentlich auf das Thun und Treiben der Personen lenkt, welche damals am politischen Leben hervorragenden Antheil nahmen: auf Niemcewicz, Stanislaus

[1]) Popiel ist am 7. März 1892 in hohem Alter zu Krakau gestorben.

und Ignaz Potocki, Matuszewicz, Moskowski, den Historiker Kollontaj, die Förderer und Stützen der Verfassung, und auf ihre Gegner Felix Potocki, Severin Rzewuski, Branicki, Kossakowski, sowie ihren sonstigen Anhang von Krautjunkern (zagonowa szlachta). Aber unklar ist die Zeichnung der Personen, verworren die Darstellung ihrer Thätigkeit. Der Gang der historischen Erzählung wird vielfach unterbrochen durch Abschweifungen und Seitenblicke auf frühere Zustände, durch Erwägungen über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener politischen Einrichtung, durch Berufung auf Urkunden, welche in des Verfassers Besitz sich befinden, deren Inhalt aber nicht näher angegeben wird. Nur vier Schriftstücke dieser Art theilt Popiel mit: a) einen Brief des Felix Potocki vom 30. Mai 1791 an den König, b) einen Brief des Königs vom 2. Januar 1792 an Felix Potocki (in Schriftnachbildung), c) Potockis Antwort auf diesen Brief, welche er erst am 22. Februar 1792 zu geben sich veranlaßt fühlt, d) ein Schreiben der Kaiserin Katharina vom 2. Juli 1792 aus Czarsko zelo an König Stanislaus August, in welchem sie die Verfassung grabezu la révolution du 3. may nennt und ihn auffordert, promptement à la confédération formée sous mes auspices beizutreten. Der folgsame König aber kam eiligst diesem Befehle nach. Der Schluß der Schrift weist darauf hin, in welchem Verhältniß die politischen und sozialen Fragen der Gegenwart zu der Verfassung vom 3. Mai erscheinen.

Starzynski faßt seine Aufgabe nicht als Geschichtsschreiber, sondern als Jurist vom Standpunkte des Staatsrechts auf. Seine Absicht ist es, zu zeigen, wie im Lauf der Zeiten sich im polnischen Reiche die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege entwickelt, welche Gestalt sie zuletzt durch die Verfassung vom 3. Mai 1791 angenommen haben. In dem vorliegenden I. Bande wird aber nur ein kleiner Theil hiervon behandelt, da einen großen — vielleicht allzugroßen — Raum die Einleitung einnimmt. Diese sollte, wie der Titel besagt, die gleichzeitigen Staatseinrichtungen anderer Länder in Erwägung ziehen. Doch hingerissen von dem Reichthum des anziehenden Stoffes hat der Verfasser die Schranken, die er sich ursprünglich selbst gesetzt, durchbrochen, und ist mit der Unbefangenheit eines in seinen Gegenstand völlig vertieften Forschers auf fremde Gebiete gerathen. So nur wird es erklärlich, daß die Einleitung mit der Darlegung des Wesens der Republick im allgemeinen beginnt und hierbei die Ansichten der namhaftesten Lehrer des Staatsrecht hierüber anführt, von Cicero an. Sie geht dann im besonderen auf die Natur der polnischen

Republik über, wobei ebenfalls Urtheile einheimischer und fremder Schriftsteller gehört werden. Hierauf läßt der Verfasser die Einrichtungen der europäischen Länder und der Vereinigten Staaten vor dem Geiste des Lesers sich entwickeln, unter steter Berücksichtigung entsprechender Erscheinungen in Polen. Wenn es auch begreiflich ist, daß Starzynski hierbei etwas zu lange bei dem exposé vom 23. April 1790 verweilt, welches die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Vaterlandes Galizien dereinst zu ordnen beabsichtigte, so ist es doch weniger verständlich, warum den Republiken Venedig und Genua der breite Raum von der 87. bis zur 100. Seite gewidmet worden ist. Doch da die Einleitung in anziehender Form reiche Belehrung über einen im ganzen schwierigen Gegenstand bringt, merkt der Leser anfangs diese Abschweifungen nicht und verzeiht sie leicht, sobald er sie wahrnimmt.

Ein verhältnißmäßig geringer Raum verblieb unter diesen Umständen im I. Bande der Betrachtung der polnischen Verfassung und insbesondere der Konstitution vom 3. Mai 1791. Und auch hiervon gelangte nur der erste der 3 Theile zur Behandlung, der, welcher die Gesetzgebung erörtert. Indem der Verfasser alles hierauf bezügliche, die Zusammensetzung der gesetzgebenden Gewalten, die Zeit der Berufung und den Sitz des Reichstages, die Gegenstände, welche dort zur Sprache kommen, die Art ihrer Berathung, die Abstimmung u. dgl. in einzelne Abschnitte zerlegt, wird es ihm möglich, das Werden und den Ausbau des Reichstags nach seinen verschiedenen Thätigkeitsformen in geschichtlicher Folge mit großer Anschaulichkeit darzustellen. Zu den beachtenswertheften Theilen gehören die Ausführungen über das liberum veto und die rechtliche Bedeutung der Konföderationen. Einen schönen Vorzug des Werkes bildet die Reichhaltigkeit der benutzten polnischen und fremden Literatur über jeden der zur Sprache gebrachten Gegenstände. Wenn der für das nächste Jahr in Aussicht gestellte II. Band sich dem ersten würdig zur Seite stellt, so wird das Gesammtwerk als ein vortreffliches Handbuch für das Studium der Staatsalterthümer der ehemaligen polnischen Republik verwendbar sein.

Skladny.

Sitzungs-Berichte.

Sitzung vom 12. Januar 1892.

Herr Regierungs-Baumeister Kohte hielt einen Vortrag über „die Inventarisation der Kunstdenkmäler der Provinz Posen". Dieselbe beschäftigte den Provinzial-Landtag auf eine Anregung der Staatsbehörden hin seit dem Jahre 1875; doch trat der Provinzial-Landtag dem Unternehmen erst im Jahre 1882 näher als ihm eine auf Veranlassung des Oberpräsidenten durch die Landes-Baubeamten verfaßte Beschreibung von sechzig Baudenkmälern der Provinz vorgelegt wurde. Nachdem ein erster Anlauf mißglückt war, wurde die Arbeit im Herbste 1890 dem Redner übertragen, welcher sich derselben aber erst seit Mai 1891 ausschließlich widmen konnte. Nach dieser Uebersicht über den Gang der Verhandlungen innerhalb unserer Provinz legte Herr Kohte den Stand der Inventarisation in den übrigen preußischen und deutschen Provinzen an der Hand ihrer Veröffentlichungen dar; im preußischen Staate steht Posen am weitesten zurück. Literarische Vorarbeiten sind bei uns recht spärlich vorhanden und auch niemals erschöpfend: dieselben beschränken sich zumeist auf Mittheilung, welche in verschiedenen deutschen und polnischen Zeitschriften und Handbüchern zerstreut sind.

Dem Werke selbst wird eine kunstgeschichtliche Uebersicht vorangestellt werden, auf welche der Redner, um die Zahl und den Werth der zu untersuchenden Denkmäler zu veranschaulichen, etwas weiter einging. Die Eintheilung des Stoffes wird den beiden Regierungsbezirken Posen und Bromberg und innerhalb jedes derselben den einzelnen Kreisen folgen. Vorgeschichtliche Denkmäler sollen im allgemeinen ausgeschlossen, dafür aber die Denkmäler dieses Jahrhunderts bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. noch berücksichtigt werden. Die Abbildungen, deren Beigabe zum Verständnisse des Textes unbedingt erforderlich ist, werden theils nach

Zeichnungen theils nach Photographien hergestellt; ihre Vervielfältigung wird meist in Zinkdruck, doch bei wichtigeren Gegenständen vielleicht auch in Kupferlichtdruck erfolgen.

Herr Archiv-Assistent Dr. Schwartz zeigte hierauf das Holzmodell eines Rakwitzer Hauses vor, welches allgemein interessirte. Der Herr Oberpräsident theilte mit, daß in seiner Jugend die Häuser dieser Bauart sehr verbreitet gewesen seien. Sie würden aber verdrängt durch die Feuersozietät, welche an ihre Stelle das massive, geputzte Haus treten lasse. Dies sei eigentlich ein Kultur-Rückschritt, denn durch die Säulen des Rakwitzer Hauses sei ein Vorbau geschaffen, recht zur Behaglichkeit geeignet, der den jetzigen Häusern fehle.

Sitzung vom 9. Februar 1892.

In öffentlicher Sitzung sprach Herr Archiv-Assistent Dr. Schwartz unter Vorlegung von Alterthümern über „das Posener Land in vorgeschichtlicher Zeit". Da naturgemäß ein solcher Vortrag erst durch das Bild, die Vorzeigung der Alterthümer, Leben gewinnt, so müssen wir von einer bloßen Inhaltsgabe hier absehen.

Sitzung vom 23. Februar 1892.

Eine Fortsetzung des Vortrags über das deutsche Theater in Posen (vgl. S. 478 des VI. Bandes dieser Zeitschrift) bildeten die Mittheilungen des Herrn Regierungs-Schulraths Skladny über „das Theaterpublikum und die Theaterkritik zu Posen in der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts". Das Publikum, welches vor 100 Jahren schon der Gedanke entzückte, daß hier der dramatischen Muse geopfert werden sollte, zeigte sich anfangs recht bescheiden in seinen Ansprüchen an den Ort der Theateraufführung und anspruchlos dem gegenüber, was die Kunst der Bühne bot. Zuerst begnügte man sich mit den Räumen einer Reitbahn und ließ dort, die Vorstellungen der Künstler bewundernd, alle Unbill der Witterung über sich geduldig ergehen. Und als auf dem Wilhelmsplatz das alte Theater mit seiner sinnigen Inschrift solamen dulce malorum schon längst fertig stand, glaubte im Jahre 1822 die Direktorin Leutner es wagen zu dürfen, nicht nur im Eichwald, sondern auch im Schilling ein neues Theatergebäude einzurichten. Obwohl dort nun thatsächlich einige Vorstellungen gegeben wurden, ward das Publikum doch bald müde, derartige unbequeme Einrichtungen zu begünstigen, und die Unternehmun-

gen gingen in kürzester Zeit ein. Wie die theatralischen Darstellungen in dem ersten Jahrzehnt auf unser Publikum wirkten, welche Stücke, welche Künstler es mit Vorliebe begrüßte, welche es ablehnend behandelte, darüber geben die Jahrbücher des deutschen Theaters bis zum Jahre 1803 sonst gar keine Auskunft. Nur soviel ist noch festzustellen gewesen, daß deutsche Schauspielergesellschaften 1794, 1798, 1799, 1801 und 1803 in Posen, Fraustadt, Gnesen und Meseritz auftraten. Erst vom Juni 1804 an, also seit der Eröffnung des alten Musentempels, beginnen die Quellen reicher zu fließen. Den Hallen des Theaters strömt das Publikum zu, scheinbar nur von dem allgemeinen Verlangen, zu sehen und zu hören, erfüllt. Doch der aufmerksame Beobachter nimmt wahr, daß man auch damals schon seine Neigung und Abneigung gegen gewisse Erscheinungen der Bühne durch zahlreichen oder schwachen Besuch zum Ausdruck brachte; und sobald es recht viel zu lachen, prachtvolle Ausstattungen und zahlreiche Verwandlungen zu bewundern gab, da erreichte das Entzücken der Zuschauer und die Fülle des Theaters den Höhepunkt. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß schon damals auch gute Sachen mit schönem Erfolg zur Darstellung gelangten, wie der Barbier von Sevilla mit Paesiellos Musik (1801, 1804), die Zauberflöte von Mozart (1804, 1805), Fanchon das Leiermädchen von Himmel, Boieldieus Kalif von Bagdad, das unterbrochene Opferfest von Winter, Haydns Freibrief, Cherubinis Wasserträger, Mozarts Don Juan und Entführung aus dem Serail, Schillers Jungfrau von Orleans, Verschwörung des Fiesko, Maria Stuart (1805).

Die öffentliche Theaterkritik beginnt erst 1804 ihre Stimme zu erheben, doch mit Unterbrechungen. Es vergehen mitunter Wochen, Monate, in denen sie sich in tiefes Schweigen hüllt. Offenbar war ein sogenanntes tiefgefühltes Verlangen nach schriftlicher Besprechung dessen, was man auf der Bühne geschaut, nicht vorhanden. Es griff zur kritischen Feder, wen das Herz und die künstlerische Neigung dazu trieb: die Zeitung besaß keinen ständigen Kritiker. Deshalb erscheinen diese Beurtheilungen der Theateraufführungen in verschiedenartiger Färbung und vom verschiedenen Standpunkt aus geschrieben. Der eine Rezensent glaubt seinen Pflichten zu genügen, wenn er hauptsächlich das Publikum und sein Verhalten zum Gegenstande seiner Ausführungen wählt. Ein anderer hält es für das angemessenste, den Werth oder Unwerth der aufgeführten Stücke auf ästhetischer Wage zu messen, ein dritter endlich faßt seinen kritischen Beruf

von der richtigen Seite auf: er unterzieht Publikum, Theaterstücke, Künstler, Garderobe, Musik, Bühnenausstattung einer gründlichen Behandlung. Doch böser Lohn wird oft dem Rezensenten, welcher seinen Gedanken unumwundenen Ausdruck verleiht: manch ein streitbarer Schauspieler, durch allzu scharfe Beurtheilung seiner Leistungen gekränkt, bäumt sich dagegen auf und veröffentlicht mehr oder minder sachliche Entgegnungen in der Zeitung. Oder es tritt hin und wieder ein Antikritikus auf, dem die Artikel nicht behagten. Dann wird die Sache bedenklich. Alle Waffen des Verstandes und Witzes werden — manchmal aus recht alter Rüstkammer — hervorgeholt, um der eignen Ansicht zum Siege zu verhelfen. Ja in der Hitze des Gefechtes greift man selbst zu Versen und schleudert dem Gegner Alexandriner und Jamben ins Gesicht. Gewöhnlich enden diese Kämpfe damit, daß lange Zeit hindurch jede Kritik schweigt. Für die Geschichte unseres Theaters aber ist sie eine der hervorragendsten Quellen.

Sitzung vom 28. März 1892.

Zum Andenken an Johann Amos Comenius war eine öffentliche Sitzung anberaumt worden, in welcher Herr Dr. Max Beheim-Schwarzbach aus Ostrau bei Filehne ein Bild des Verstorbenen entwarf und hier entwickelte, wie Comenius Zeit seines Lebens ein „homo desiderii", ein Mann der Sehnsucht, gewesen sei.

Sitzung vom 12. April 1892.

Zum Thema seines Vortrages hatte Herr Professor Dr. Adler aus Freiburg in Br., ein geborener Posener, gewählt: Fleischtheuerungspolitik der deutschen und großpolnischen Städte im Mittelalter. Ein ausführliches Referat, mit welchem sich der Vortragende späterhin völlig einverstanden erklärt hat, findet sich in Nr. 179 des „Posener Tageblattes" vom 15. April 1892.

Sitzung vom 10. Mai 1892.

Herr Regierungs-Baumeister Kohte berichtete über das Werk: „Das mittelalterliche Riga, ein Beitrag zur Geschichte der norddeutschen Baukunst," welches W. Neumann, Stadtbaumeister von Dünaburg, im Auftrage der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands herausgegeben hat, und welches, bei J. Springer in Berlin unlängst erschienen, sich in seiner Anlage und

Ausstattung an die in demselben Verlage erschienenen Veröffentlichungen Steinbrechts über die Baukunst des deutschen Ritterordens in Preußen anlehnt. Durch dieses Werk wird der kunstgeschichtlichen Forschung eine Reihe von bisher so gut wie unbekannten Baudenkmälern erschlossen; wichtiger noch ist für unsere Verhältnisse der Nachweis, daß Riga, wie solches in anderer geschichtlicher Hinsicht bereits bekannt ist, auch kunstgeschichtlich mit seinem Mutterlande eng zusammenhängt, daß mannigfache Beziehungen zwischen seinen Bauwerken und denen Norddeutschlands, namentlich den Backsteinbauten der mit Riga durch die Hansa verbundenen Ostseestädte bestehen. Die Denkmäler von Riga zeigen somit eine gleiche Entwickelung wie diejenigen von Posen und Krakau. Der Vortragende bezeichnete es als eine sehr dankenswerthe, wenn auch bei dem Mangel an brauchbaren Vorarbeiten recht schwierige Aufgabe, zu erforschen, wie weit der Einfluß der norddeutschen Baukunst über die heutigen Grenzen Deutschlands hinaus gegen Osten, also hauptsächlich im ehemaligen polnischen Reiche sich erstrecke; er vermuthete, daß das Gebiet der norddeutschen Baukunst im wesentlichen mit denen der abendländischen Kirche und des sächsischen Stadtrechtes sich decken würde.

Sitzung vom 27. September 1892.

Herr Sanitätsrath Dr. Samter hielt einen in Anbetracht der brennenden Tagesfrage höchst interessirenden Vortrag über „Cholera-immune Orte in der Provinz Posen" und suchte nachzuweisen, wie das Wasser stets der Verbreiter der Cholera gewesen sei.

Weiter sprach derselbe über „die historischen Befunde bei der Kanalisation der Gerberstraße." Das Nähere darüber ist nachzulesen im „Posener Tageblatt" Nr. 455 vom 29. September 1892.

Sitzung vom 11. Oktober 1892.

Der Vortrag des Herrn Oberlandesgerichtsrath Dr. Meisner aus Posen über „Rechts- und Gerichtsverfassung im Netzedistrikt vor der Preußischen Besitznahme" ist größtentheils in seine Abhandlung „Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Netzedistrikt unter Friedrich dem Großen" (abgedruckt in Jahrgang VII S. 263 ff. dieser Zeitschrift) übergegangen, weshalb wir hier auf dieselbe verweisen können.

Sitzung vom 9. November 1892.

Herr Regierungs-Baumeister J. Kohte sprach über „Die Vischer'sche Gießhütte in Nürnberg und die auf sie zurückgehenden Arbeiten in der Provinz Posen". Zu den bedeutendsten Kunstwerken, welche die Provinz Posen besitzt, gehören die Bronzegrabplatten, welche dem Ausgange des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammend, sich in verschiedenen alten Kirchen finden. Die sieben Platten in den Domen zu Posen und Gnesen hat Bergau in dieser Zeitschrift beschrieben und für Arbeiten der Vischer'schen Gießhütte in Nürnberg erklärt[1]). Unterdessen ist es dem Vortragenden gelungen, drei weitere Platten zu den genannten nachzuweisen, nämlich in der Dominikaner-Kirche zu Posen die Platte des Felix Paniewski, Kastellans von Lemberg, † 1488, in der katholischen Pfarrkirche zu Samter die Platte des Andreas Szamotulski, Wojewoden von Posen, † 1511, und in der Kirche zu Tomice bei Buk die erst 1524 gefertigte Platte des Nikolaus Tomicki, Bannerträgers von Posen, † 1478. Sollte Bergaus Vermuthung sich bewahrheiten, so müßten auch die neu hinzutretenden Platten ihrer Verwandschaft wegen der Vischer'schen Hütte zugeschrieben werden.

Der Vortragende entwickelte zunächst in großen Zügen die Geschichte der durch drei Geschlechter blühenden Hütte. Der Begründer derselben war Hermann Vischer, welcher 1453 in Nürnberg einwanderte und 1487 starb. Sein Sohn Peter erhob die Werkstatt zu ihrem bekannten Rufe; an seinen zahlreichen Arbeiten haben in späterer Zeit seine Söhne Hermann d. J. † 1516, Peter d. J. 1528. und Hans wesentlichen Antheil. Nach dem Tode des Vaters i. J. 1529 führte Hans das Geschäft selbstständig weiter; doch verfiel dasselbe unter ihm sehr bald und ging noch vor der Mitte des Jahrhunderts ein. Insbesondere hob der Vortragende diejenigen Werke der Hütte hervor, welche entweder inschriftlich oder urkundlich beglaubigt sind.

Die Bronzeplatten unserer Provinz erstrecken sich über die ganze Dauer der Hütte und gehören in ihrer Mehrzahl gerade der besten Zeit der Hütte an. Leider entbehren sie sämmtlich der Künstlerinschriften, und ist es bisher ebenso wenig gelungen, urkundliches Material über ihre Verfertigung beizubringen; wir sind deshalb hinsichtlich der Frage nach dem Ursprunge der Platten auf die technische und stylistische Beurtheilung allein angewiesen. Im folgenden ergänzte der Vortragende seine Ausführungen

[1]) Band II. S. 177 mit zwei Lichtdrucktafeln.

durch Photographien, welche er von den meisten der Posener Platten und den wichtigsten Arbeiten der Vischer'schen Werkstatt vorlegte.

Der Stylentwicklung nach muß als die älteste unter den Platten unserer Provinz diejenige des im Jahre 1480 gestorbenen Erzbischofs Jakob III. im Gnesener Dome betrachtet werden. Sie ist wie die meisten derselben, eben und mit eingegrabener Zeichnung versehen. Bergau hat als ihren Urheber Hermann Vischer, den Begründer der Hütte, in Anspruch genommen; doch erscheint diese Behauptung sehr gewagt, da wir von Hermann Vischer nur eine einzige sichere Arbeit kennen, das 1457 gefertige Taufbecken in der Stadtkirche zu Wittenberg. Zudem waren die gravierten Metallgrabplatten während des 14. und 15. Jahrhunderts in Norddeutschland und den Niederlanden sehr verbreitet; gleichwohl ist es bisher nicht gelungen, mit Sicherheit nachzuweisen, wo dieselben entstanden seien. Jedenfalls fehlte es in Deutschland nicht an Gießern, welche sich mit Hermann Vischer messen durften; auch ist daran zu erinnern, daß Jost Tauchen aus Breslau 1462 den Auftrag zu einer Metallgrabplatte für den Erzbischof Johannes IV. von Gnesen erhielt. Da endlich die unteren Theile der architektonischen Umrahmung unserer Platte eine Nachahmung von Ziegelmauerwerk zeigen, so liegt es nahe, an einen norddeutschen Meister zu denken, auf welchen die in der rechten oberen Ecke angebrachte Marke zurückgehen mag.

Bergau weist noch einige andere gravierte Platten dem Hermann Vischer zu, diejenige des Bischofs Johannes von Deher, † 1455, im Dome zu Fürstenwalde, sowie der Bischöfe Peter Novag, † 1456, und Rudolf von Rüdesheim, † 1482, im Dome zu Breslau. Diese drei sind in der That sehr eng unter einander verwandt, namentlich die beiden ersteren; bei allen dreien treten die Gesichter der Bischöfe in derber Weise flach erhaben aus der Fläche heraus. Sie stehen künstlerisch auf einer etwas höheren Stufe als die vorgenannte Gnesener Platte.

Diesen Platten schloß der Vortragende die des Bischofs Andreas IV., † 1479, und des Woiwoden Lukas Gorka, † 1475, im Dome zu Posen an, welche, wie das Randornament beweist, aus einer gemeinsamen Werkstatt hervorgegangen sind. Die Zeichnung beider Platten, besonders der des Lukas Gorka, ist bereits von klassischer Schönheit; das Gesicht des Bischofs ist graviert und noch schematisch gezeichnet; aber die herben Züge des Woiwoden sind ganz porträtmäßig gegeben und in ganz flachem Relief meisterhaft modelliert, ohne indessen aus der Fläche heraus-

zutreten. Sehr wahrscheinlich wurden beide Platten erst mehrere Jahre nach dem Tode der Verstorbenen in der Vischer'schen Hütte gefertigt, und wenn Bergau auch sie dem Hermann Vischer zuschreibt, so glaubte der Vortragende dem widersprechen und für Peter Vischer zum mindesten einen wesentlichen Antheil bei der Ausführung beanspruchen zu dürfen. Der Hintergrund der Platte des Lukas Gorka zeigt außerdem den auf den Arbeiten Peters so oft wiederkehrenden gemusterten Teppich.

Im Jahre 1487 starb Hermann Vischer, und somit gehören die gravierten Platten des Felix Paniewski, Kastellans von Lemberg, † 1488, in der Dominikaner-Kirche zu Posen und des Bischofs Uriel Gorka, † 1498, im Dome zu Posen bestimmt der Zeit an, als Peter Vischer die Hütte selbständig leitete. Die Gesichter sind wieder porträtmäßig behandelt; in der Platte des Uriel Gorka sind sogar die Fleischtheile mit Schattenstrichen versehen; die architektonische Umrahmung folgt der Ueberlieferung.

Die schönste der in unserer Provinz vorhandenen Bronzegrabplatten ist diejenige des Domherrn Bernhard Lubranski, † 1499, im Posener Dome, welche in mäßigem Relief ausgeführt ist. Diese Platte ließ dem Vortragenden keinen Zweifel darüber, daß die meisten und zugleich die besten unserer Platten Arbeiten der Vischer'schen Hütte seien, daß sie insbesondere eine Schöpfung des berühmten Peter Vischer sei. Dazu veranlaßte ihn die überaus innige Verwandtschaft, welche die Grabplatte des Bernhard Lubranski mit der des Bischofs Johannes IV. im Breslauer Dome, sowie mit dem Grabmale des Erzbischofs Ernst im Magdeburger Dome verbindet. Das Breslauer Monument fertigte Peter Vischer inschriftlich 1496, das Magdeburger, wohl sein bestgelungenes Werk, 1497; diesen beiden schließt sich die Platte des Bernhard Lubranski, welche ihm sein Bruder Bischof Johannes Lubranski (1498—1520) setzte, zeitlich unmittelbar an. Das architektonische Beiwerk trägt das Gepräge der nürnbergischen Spätgothik, aber die beiden nackten Wappenträger gemahnen schon an das Eindringen der Renaissance.

Noch stärker bekundet sich der italienische Einfluß in der gravierten Grabplatte des Andreas Szamotulski, Woiwoden von Posen, † 1511, welche sich in der katholischen Pfarrkirche zu Samter befindet. Die Familien Gorka und Szamotulski waren mit einander verwandt, und so mag es denn nahe gelegen haben, auch die Platte des Andreas Szamotulski bei Peter Vischer zu bestellen. Sie steht zeitlich dem

Standbilde des Königs Arthur sehr nahe, welches Peter 1513 für das Grabmal Kaiser Maximilians in der Hofkirche zu Innsbruck goß.

Wie beliebt die bronzenen Grabtafeln waren, wie man um ihretwillen selbst mehrere Jahrzehnte nach der Beisetzung des Verstorbenen die alte Steinplatte beseitigte und eine bronzene an ihre Stelle legte, das beweist die gravierte Grabplatte des Nikolaus Tomicki, Bannerträgers von Posen, † 1478, in der Kirche zu Tomice, Kreis Posen-West welche Peter Tomicki, Bischof von Posen und Krakau, seinem Oheim 1524 setzen ließ. Dieselbe gehört schon ganz der Renaissance an und entstammt der Zeit, in welcher die Söhne Peters, nämlich Peter d. J. und Hans, sich an den Arbeiten der Hütte lebhaft betheiligten. Fünf Jahre später schloß Peter Vischer die Augen.

Dem Hans Vischer schreibt Bergau die in Relief gebildeten Grabplatten der Domherren Johannes Groth, † 1532, im Gnesener Dome und Andreas Grodzicki, † 1550, im Posener Dome zu. Die architektonischen Umrahmungen sind zu Pflanzenwerk aufgelöst. Beide Platten bekunden in ihrem künstlerischen Werthe einen Rückschritt gegen die früheren, und der Zusammenhang mit beglaubigten Arbeiten des Hans Vischer läßt sich jedenfalls nicht mit der gleichen Sicherheit behaupten, wie bei den Arbeiten seines Vaters.

Sitzung vom 13. Dezember 1892.

Herr Regierungs-Baumeister Kohte gab einige Mittheilungen über „das Reliquiar des h. Adalbert im Gnesener Domschatze" und über einen auf dasselbe bezüglichen archivalischen Fund des Herrn Dr. Warschauer. Stehen in der kunstgeschichtlichen Entwicklung unserer Provinz die meist sehr mißhandelten Bauwerke an Bedeutung hinter den besser erhaltenen Ausstattungsstücken zurück, so verdienen unter den letzteren die Goldschmiedearbeiten den Vorrang, weil sie zu einem großen Theile nachweislich in der Provinz gefertigt wurden. Da aber die seither bekannt gewordenen Stempel nicht über das 17. Jahrhundert zurückreichen, so blieben, was den Ursprung der zahlreichen spätmittelalterlichen Stücke betrifft, auf welchen noch keine Marken angebracht sind, bisher nur Vermuthungen übrig. Bei seinen Studien über die großpolnischen Innungen fand nun Herr Dr. Warschauer zwei Eintragungen der Posener Rathsbücher, welche in diese Frage ein erwünschtes Licht bringen.

Das erste dieser beiden, in lateinischer Sprache abgefaßten Schriftstücke behandelt, am 25. Mai 1494 ausgestellt, ein Uebereinkommen des Gnesener Domkapitels mit dem Posener Goldschmied Jakob wegen Anfertigung einer Kapsel für das Haupt S. Adalberts. Jakob erhält eine Goldmasse im Gewichte von 21½ Mark 3½ Schott, ferner 40 Edelsteine und 8 spanische Perlen im Gewichte von 1 Mark 7½ Schott. Er soll aus dem Golde eine Kapsel für das Haupt S. Adalberts machen, dieselbe nach den Angaben des Domkapitels mit gravierten Darstellungen aus dem Leben des Heiligen versehen und mit den übergebenen Edelsteinen und Perlen besetzen; er verpflichtet sich, die Arbeit bis zum Bartholomäus-Feste zu vollenden, und soll dafür 100 ungarische Gulden erhalten. Als Bürgen für die Ueberwachung der Arbeit werden der Kürschner Johann und sein Sohn Peter bestellt. Am 13. November desselben Jahres läßt Jakob die fertig gestellte Kapsel vor dem Rathe wiegen, wobei sich herausstellt, daß er 5 Schott von seinem eigenen Golde zugeben habe, sein Lohn also entsprechend erhöht werden müsse. Das beschriebene Reliquiar, eine achteckige mit einem flachen Deckel geschlossene Kapsel, ist im Dome zu Gnesen noch unversehrt erhalten und in Polkowski, Katedra Gnieznienska, Tafel IV in Lichtdruck abgebildet. Damit wird durch die angeführten Schriftstücke nicht nur ein werthvolles Kunstwerk hinsichtlich seines Urhebers und seines Ursprunges sichergestellt, sondern es wird zugleich ein Maßstab für die Entscheidung der Frage gewonnen, welche der verbreiteten spätmittelalterlichen Goldschmiedearbeiten in Posen entstanden seien. In dem ersten Bande des von Herrn Dr. Warschauer begonnenen „Stadtbuches von Posen" wird S. 337—339 ein Goldschmied Jakob erwähnt, bei welchem im Jahre 1502 ein größerer Diebstahl vollführt wurde; man wird schwerlich fehl gehen, wenn man diesen Jakob und den zuvor genannten für eine Person hält. Vermuthlich gehörte er zu den zahlreichen, aus Deutschland herübergewanderten Künstlern, welche sich in Posen niederließen.

Die Sitte, die Köpfe besonders verehrter Heiliger in werthvollen Kapseln aufzubewahren, scheint in unserem Lande während des 15., 16. und 17. Jahrhunderts sehr beliebt gewesen zu sein. Der Vortragende gedachte mehrerer Reliquiarien dieser Art, welche sich in Gnesen, Posen, Samter, Kosten und Objezierze befinden, sowie zum Schlusse zweier besonders kostbarer im Domschatze zu Krakau.

Herr Dr. Warschauer sprach über „Moltke in Posen". Aus den jüngst herausgegebenen „Gesammelten Schriften" v. Moltke's ergiebt sich, daß

er dreimal als Secondelieutenant zu längerem Aufenthalte in der Provinz Posen gewesen ist. Während eines Sommeraufenthalts im Badeorte Salzbrunn machte er im August 1825 zuerst die genauere Bekanntschaft einer polnischen posener Familie, der Staroſtin „Obrocziewska“ und ihrer Töchter, über welche er am 15. August 1825 in einem Briefe an seine Mutter berichtet (IV 7 f.). Der Name ist in den M. Briefen stets in einer verstümmelten Form genannt, und auch der Herausgeber wußte mit demselben nichts anzufangen. Es handelt sich um die Familie Obiezierski, die Dame hieß Appolonia und war eine geborene Zaremba. Ihre Töchter hießen Pauline, später verehelichte Baronin v. Richthofen, und Franziska, später Frau v. Topinska. Eine dritte Tochter Elisabeth, welche M. später auch noch kennen lernte, starb jung als Gräfin Szembek. Die Bekanntschaft wurde so eng, daß M. auf das Gut Rusko bei Jarotschin zu den Obiezierski eingeladen wurde und die Einladung auch annahm. Am 15. September kam er dort an und blieb mehrere Wochen (IV 3. 11). Doch sind nähere Nachrichten über diesen ersten Aufenthalt nicht veröffentlicht.

Das zweite Mal war M. im Sommer 1829 in der Provinz Posen, als er zur Dienstleistung bei der topographischen Abtheilung des Großen Generalstabes zur topographischen Vermessung dorthin kommandirt war. Das wunderliche Glück wollte es, daß er, nachdem er einige Zeit in Żerkow — M. schreibt Herkow — bei der alten Staroſtin — einer Frau v. Mycielska — verweilt hatte, wieder nach Rusko kam, wo er sich vom 24. Juli an bis Ende Oktober aufhielt und vollkommen „wie ein Kind im Hause“ behandelt wurde. Er entwirft in seinen Briefen anschauliche Schilderungen von Żerkow und Rusko und deren Bewohnern und von seiner Lebensweise daselbst. Er wußte sich auch nützlich zu machen, indem er auf Rusko Pläne zu einigen nothwendigen Baulichkeiten entwarf. Mit dem Hausherrn Raphael Obiezierski reiste er auch auf kurze Zeit zum Wollmarkt nach Breslau (IV 34—38). Nach seiner Rückkehr nach Berlin scheinen ihn die Obiezierski in dem darauf folgenden Winter besucht zu haben (IV 38).

Im Sommer 1830 kam M. wieder nach Posen, diesmal aber nach der Hauptstadt, wo er am 13. Juni, dem Frohnleichnamssonntag, eintraf. Er sah die Prozession auf dem Markt und schildert dieselbe in einem Briefe (IV 42. 43.). Im Ganzen blieb er drei Wochen in der Provinz, während welcher Zeit er meist auf Wierzonka in der Nähe von Posen bei Herrn v. Treskow wohnte und gastfreundschaftlich bewirthet wurde. Doch

machte er mehrere Ausflüge, so nach dem Kloster Owinsk, wovon er in einem Briefe eine Schilderung entwirft (IV 42 f.), und nach Miloslaw, wo er das Schloß zeichnete (IV 55).

Der mehrmalige Aufenthalt in der Provinz veranlaßte M. zur Abfassung seiner Schrift „Darstellung der inneren Verhältnisse und des gesellschaftlichen Zustandes in Polen," welche im Jahre 1832 bei G. Fincke zu Berlin erschien uud in den „Gesammelten Schriften" (II. S. 65—170) wieder abgedruckt ist. Ueber die Schwierigkeiten, einen Verleger zu gewinnen, die Bedingungen des Verlags und den Eindruck der Schrift auf den Censor erzählt M. einiges in einem Briefe an seine Mutter (IV 58). Die Schrift selbst ist allerdings in ihrem historischen Theil jetzt überholt; wo sie aber in ihrem zweiten Theil auf eigener Beobachtung und Beurtheilung beruht, verdient sie auch jetzt noch Beachtung.

Herr Archivassistent Dr. Schwartz legte das soeben erschienene Werk H. Ehrenbergs, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der in der heutigen Provinz Posen vereinigten ehemals polnischen Landestheile vor, charakterisierte die Bedeutung der Veröffentlichung im Allgemeinen und gab als Probe dafür auf Grund des dort abgedruckten Reiseberichtes über die Provinz Posen aus dem Jahre 1696 ein Bild von den Wege- und Reiseverhältnissen, wie es sich in diesem Berichte darstellt. — Im Anschluß daran nahm Seine Excellenz der Herr Oberpräsident, Frhr. von Wilamowitz-Möllendorff das Wort, um der Provinzialverwaltung und dem Verfasser den Dank der Provinz für diese erste große, durch provinzielle Mittel ermöglichte Veröffentlichung auszusprechen, und knüpfte daran die Hoffnung, daß es nicht die einzige in dieser Beziehung bleiben, ihr vielmehr noch recht viele andere folgen möchten.

Beilage zu der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen."

Geschäftsbericht

über „die Historische Gesellschaft für die Provinz Posen" für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum 31. Dezember 1892.

In gewohnter Weise hat sich die Historische Gesellschaft weiter entwickelt und dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß das Interesse der deutschen Kreise der Provinz an ihr nicht erlahmen, vielmehr im Laufe der Zeit sich noch steigern wird. Wie schon verschiedentlich erwähnt, hegen wir in dieser Beziehung große Erwartungen von den in den einzelnen Städten zu bildenden Ortsgruppen, und wir freuen uns, mittheilen zu können, daß außer den bereits in Tremessen und Wreschen bestehenden nunmehr auch solche Ortsgruppen zu Nakel und Gnesen unter dem Vorsitz unserer dortigen Geschäftsführer, der Herren Gymnasialdirektoren Professor Heidrich und Professor Dr. Schröer sich gebildet haben. Wir werden stets bemüht sein, die Gründung und das Bestehen dieser Zweigvereine zu begünstigen, weil wir uns von ihnen Erweckung und Belebung des Interesses für die Geschichte der Provinz versprechen.

Im Vorstande sind keine Veränderungen vorgekommen, während bei den Geschäftsführern zu vermerken ist, daß Herr Amtsrichter Simonson zu Wreschen wegen seiner Versetzung an das Landgericht zu Gnesen den Obliegenheiten des Geschäftsführers für Wreschen nicht länger nachkommen konnte. Die Verwaltung der Geschäfte hat vorläufig Herr Rechtsanwalt Peyser übernommen; eine endgültige Regelung wird demnächst durch den Vorstand erfolgen. Ebenso wird alsdann die Stelle des Geschäftsführers in Zirke für Herrn Bürgermeister Müller neu besetzt werden.

Schon im vorigen Geschäftsbericht hatten wir mitgetheilt, daß für unsere Bibliothek die Erwerbung einer großen Auswahl von Doppel-

stücken der Königlichen und Universitäts-Bibliotheken in Aussicht stände. Unterdessen sind dieselben — nicht weniger als 1280 Schriften — von Berlin, Bonn, Braunsberg, Breslau, Erfurt, Göttingen, Greifswald, Kiel, Königsberg, Marburg, Münster und Wiesbaden eingetroffen, und wir laden zu recht fleißiger Benutzung dieser neuen Erwerbung, wie auch der alten Bestände ein. Auch sonstige Zugänge mannigfacher Art sind zu verzeichnen. Auf unsere Eingabe hat das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen unter dem 20. Juni d. J. genehmigt, daß unserer Bibliothek fortan von jedem Gymnasial-Programm und den etwa dazu gehörenden wissenschaftlichen Beilagen je ein Exemplar überwiesen wird. Außerdem sind die älteren Jahrgänge, so weit sie noch verfügbar waren, in je einem Exemplare an uns abgegeben worden. Wer je Gelegenheit gehabt hat, die Schwierigkeit der Beschaffung der Programm-Literatur kennen zu lernen, wird sich mit uns freuen, daß auf diese Weise eine Centralstelle in der Provinz hierfür geschaffen ist. Natürlich fehlen uns manche ältere Jahrgänge, welche bereits vergriffen waren. Viele von diesen befinden sich gewiß noch in den Händen früherer Schüler der betreffenden Anstalten und würden als eine wünschenswerthe Bereicherung unserer Bestände mit Dank entgegengenommen werden. Von Privaten sind auch in dem verflossenen Zeitraume erhebliche Zuwendungen gemacht worden. Sie alle aufzuführen, würde zu weit gehen, und wir müssen auf das am Schlusse des Berichtes befindliche Zugangsverzeichniß verweisen. Doch wir können uns nicht versagen, wenigstens Einzelnes hervorzuheben. Frau Professor Starke schenkte 142 Bücher, hauptsächlich Werke historischen und philologischen Inhaltes, aus dem Nachlaß ihres Gatten, weiland Professors am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, Seminar-Direktor Freundgen zu Paradies 11 Bücher, Geheimer Regierungsrath Grisard zu Posen 57 Bücher, lateinische, englische und französische Klassiker, Buchhändler Jolowicz zu Posen 65 Bücher, Rentner Künne zu Charlottenburg 12 Werke, Kommerzienrath Milch zu Posen mehrere ältere Jahrgänge der Zeitung des Großherzogthums Posen, Flugblätter und Broschüren aus den Jahren 1831 und 1848, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Schneider zu Berlin 40 Bücher, manche darunter die Polenfrage betreffend, Gymnasial-Direktor Professor Dr. W. Schwartz zu Berlin 22 Gymnasial-Programme, Kommerzienrath Wolff zu Posen 7 Bücher.

Auch unser Archiv hat sich gebührender Beachtung erfreut und wir verzeichnen u. a. mit großer Befriedigung und bestem Danke die von

Herrn Amtsgerichtsrath Büttner in Inowrazlaw geschenkten Schriftstücke, Berichte Schönborns und Gödens, Abgeordneten für Krotoschin in den Jahren 1848 und 1849. Unser Material über diese schwere Zeit vervollständigt sich mehr und mehr und läßt schon jetzt manchen überraschenden Einblick in das damalige Getriebe thun. Einige von Herrn Landgerichts-Präsidenten Hausleutner zu Thorn überwiesene Lehrbriefe zeichnen sich durch eine sehr hübsche, fast künstlerische Ausführung aus. Endlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß Herr Regierungs-Schulrath Skladny die Bildersammlung um etwa 60 Porträts vermehrte.

Eines erheblichen Zuwachses hatte sich unsere Alterthumssammlung zu erfreuen, wozu mehrere Momente zusammenwirkten. Einmal wurde durch die auf Anregung des Herrn Kultus-Minister von Herrn Archiv-Assistenten Dr. Schwartz auf den Kreis-Lehrerkonferenzen gehaltenen Vorträge über die prähistorische Zeit im Lande Posen das Interesse der Hörer geweckt, und so manches vorgeschichtliche Stück brachte der Vortragende von seinen Reisen mit nach Hause; dann aber auch fühlte sich der Vorstand der Historischen Gesellschaft veranlaßt, sich in einem Aufrufe an die Bewohner der Provinz zu wenden, mit der Bitte, die Zwecke des Posenschen Provinzial-Museums zu fördern. Wir geben den Aufruf auch an dieser Stelle wieder, weil aus demselben ersichtlich, welche Ziele wir mit Errichtung des Museums verfolgen, und wie dieselben am besten gefördert werden.

„Das von der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen im Jahre 1885 gegründete „Posensche Provinzial-Museum" hat die Hauptaufgabe überkommen, den gesammten kulturgeschichtlichen Entwickelungsgang der Provinz Posen, von der ältesten vorgeschichtlichen Epoche an bis zur Gegenwart, mehr und mehr festzustellen und durch die darauf bezüglichen Gegenstände dem Publikum anschaulich zu machen.

Zu diesem Zweck hat das Museum allen Fundvorkommnissen, allen alten Kulturstellen, allen geschichtlich oder sonst merkwürdigen Ueberresten in der Provinz fortdauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich auch alles bewegliche, mit dem früheren menschlichen Dasein in Beziehung stehende Alterthums-Material zu sammeln, aufzubewahren und durch zweckmäßige Aufstellung dem Publikum zugänglich zu machen. Dadurch wird zur Belehrung wie zur Hebung der allgemeinen Bildung beigetragen, zugleich aber werden die Gegenstände selbst gegen Zerstörung oder Ver-

schleppung gesichert und mit dem auf ihre Fundgeschichte bezüglichen Material für alle Zukunft aufbewahrt.

Der unten abgedruckte Eintheilungsplan macht ersichtlich, was alles Gegenstand der Sammelthätigkeit des Provinzial-Museums im oben gedachten Sinne ist.

Das Museum erfreut sich wegen seiner ebenso patriotischen wie gemeinnützig wissenschaftlichen Zwecke und wegen seiner in der kurzen Zeit seines Bestehens erzielten Erfolge zwar der lebhaften Förderung von Staats-, Provinzial- und Lokalbehörden, von Gemeinde- und Kirchenbehörden, Gewerken, Vereinen u. s. w. und hat diesen sowie auch vielen einzelnen Bewohnern der Provinz zahlreiche Zuwendungen zu verdanken. Um aber die Sammlungen allmählich zu dem zu machen, was sie wirklich sein sollen, ist es nöthig, daß überall, wo sich Gelegenheit dazu bietet, immer von neuem das Institut und seine Zwecke in Erinnerung gebracht werden. Es muß immer wieder gemahnt werden, daß jeder, der Alterthumsgegenstände besitzt oder findet, dieselben unter thunlichster Bezeichnung der Fundstelle und der Fundumstände in diese Provinzial-Sammel-Stelle leite, wo sie allein der wissenschaftlichen Forschung und der öffentlichen Belehrung für alle Zeiten dienen, und wo auch für ihre richtige Behandlung und dauernde Erhaltung gesorgt wird.

Der unterzeichnete Vorstand richtet demgemäß an jeden, dem die Erforschung der Kulturgeschichte unserer Heimathsprovinz am Herzen liegt, die herzliche und dringende Bitte,

sein Interesse an diesem vaterländischen Institut und seinen wissenschaftlichen Zwecken durch Zuweisungen von Alterthümern aller Art und durch Zuwendung von Fundnotizen und sonstigen Nachrichten zu dem für jede einzelne Feldmark der Provinz anzulegenden geschichtlichen und beschreibenden Grundbuch freundlichst bethätigen zu wollen.

Jedes einzelne Stück wird dankbar willkommen geheißen, und dem Geschenkgeber schriftlich der Empfang bescheinigt. Der Name des Stifters wird fernerhin auch auf den Gegenständen selbst wie in den Katalogen und in den regelmäßig erscheinenden öffentlichen Berichten ausdrücklich kenntlich gemacht werden. Außerdem ist für wiederholte Stiftung wissenschaftlich und historisch interessanter Gegenstände eine weitere Auszeichnung — durch ein Diplom — in Aussicht genommen.

Sollte eine vollständige und endgültige Abgabe von einzelnen Alterthümern nicht erwünscht oder nicht thunlich sein, so empfiehlt es sich, die betr. Gegenstände nach dem Vorgange zahlreicher Behörden u. s. w. unter Vorbehalt des Eigenthums dem Museum zur Aufbewahrung zu übergeben. Es wird dies auch für viele Private der Weg sein, ihnen persönlich besonders werthvollen Stücken eine sachgemäße und dauernde Erhaltung auch für die kommenden Geschlechter zu sichern.

Da das Museum den Stiftern von Alterthümern nicht noch Geldopfer zumuthen will, so werden die durch Verpackung und Beförderung der geschenkten Gegenstände entstehenden Kosten auf Wunsch umgehend erstattet. Falls der Geschenkgeber die Umstände der Verpackung scheut, werden die Gegenstände auch an Ort und Stelle von einem Beauftragten des Museums abgeholt werden.

Sollen die Gegenstände nicht geschenkt oder hinterlegt, sondern gegen eine Geldentschädigung abgetreten werden, so erfolgt der Ankauf auf Grund der festgestellten Taxe oder nach Vereinbarung, falls sich nicht etwa durch Tausch gegen Doppelstücke aus der Münzsammlung, welche stets in großer Anzahl zur Verfügung stehen, ein Ausgleich erzielen lassen wird.

Andererseits wird die Historische Gesellschaft auch immer gern bereit sein, ihren Dank für gemachte Zuwendungen dadurch zu beweisen, daß sie Arbeiten auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte in jeder Weise fördert und unterstützt, wozu ihr in den hiesigen Archiven und Bibliotheken die reichsten Mittel zu Gebote stehen.

Eintheilungsplan:

I. Vorgeschichtliches.

a) Zusammengehörige Funde aus Gräbern bezw. Ansiedlungen. b) Einzelfunde von Urnen, Stein-, Knochen-, Bronze-, Eisengegenständen u. s. w.

II. Geschichtliches.

a) Kirchliche Geräthe und Einrichtungsgegenstände. b) Alterthümer der Zünfte (Pokale, Laden, Zeichen u. s. w.). c) Häusliche Alterthümer (Hausmodelle, Oefen und Ofenkacheln, Wandtäfelungen, Thüren, Schlosserarbeiten, Möbel und Geräthe, Kleingeräth, Geschirr, Glas u. s. w.). d) Skulpturen (Bildhauereien, Schnitzereien) und Bilder. e) Kleidungsstücke, Trachtenbilder, Gewebe, Stickereien. f) Waffen, Folter- und Strafwerkzeuge. g) Wissenschaftliche und Musikalische Instrumente, Theater-Gegenstände. h) Denkmäler des Verkehrs, des Handels und Gewerbes

in Originalen und Modellen. i) Alte Urkunden, Karten, Pläne, Bücher und Büchereinbände. k) Münzen, Medaillen, Siegel und Wappen."

Sämmtlichen Herren Gymnasial-, Realgymnasial- und Seminar-Direktoren, Rektoren der Progymnasien und Präparanden-Anstalts-Vorstehern der Provinz wurde dieser Aufruf durch das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Posen unter Hinweis darauf, daß die Historische Gesellschaft es unternommen habe, durch Schaffung eines sich auf alle Gebiete des Sammelns erstreckenden Provinzial-Museums eine systematische Sammlung kulturgeschichtlicher und provinzieller Alterthümer herbeizuführen, übermittelt und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Herren Anstalts-Dirigenten es sich angelegen sein lassen würden, die Bestrebungen des Vorstandes der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen in der angedeuteten Richtung möglichst zu fördern.

Für die Zugänge der letzten drei viertel Jahre müssen wir auch hier auf die am Schlusse dieses Berichtes befindliche Zusammenstellung verweisen, wollen aber doch die besondere Aufmerksamkeit auf Einzelnes lenken. Das Gymnasium zu Schneidemühl deponirte unter Vorbehalt seines Eigenthumsrechts Urnen, Stein- und Eisenwaffen und Gebrauchsgegenstände. Frau Rittergutsbesitzer von Delhaes zu Borowko schenkte Urnen und Silberschmuck, durch Frau Rittergutsbesitzer Hepner in Jankowo wurde unsere reichhaltige Sammlung von der dortigen Fundstelle noch vermehrt. Nicht weniger als 53 Urnen und Thongefäße, durch Herrn Rittersgutbesitzer Senftleben in Schrimm dem Gräberfelde von Zaborowo entnommen, gelangten an uns, ferner von Herrn Rittergutsbesitzer Tiedemann in Slaboszewo eine größere Anzahl von vorgeschichtlichen Gebrauchsgegenständen aus Stein, Knochen, Bronze und Eisen, endlich aus dem Nachlasse des Herrn Stadtraths Witt in Charlottenburg, früher in Bogdanowo, nach dessen letztwilliger Verfügung 93 Urnen und Thongefäße aus dem Kreise Obornik.

Eine größere Ausgrabung wurde durch Herrn Archiv-Assistenten Dr. Schwartz zu Kazmierz-Neudorf geleitet und damit die dortige Aufdeckung vorgeschichtlicher Alterthümer zum Abschluß gebracht. Es darf nun wohl gesagt werden, daß an dieser Stelle größere Funde kaum mehr werden gemacht werden, wenngleich wohl durch Zufall einzelne Gegenstände noch zu Tage kommen mögen.

Sehr interessant ist eine bunt gestickte, wahrhaft künstlerisch gearbeitete Seidendecke aus der evangelischen Kirche zu Schwersenz. Wie die-

selbe dorthin gekommen, ist nicht festzustellen. Ursprünglich war sie jedenfalls ein Weihgeschenk für eine Synagoge, denn sie trägt in hebräischen Buchstaben die Inschrift: Hirsch hat Jochebed geheirathet 1613.

Unsere Münzsammlung hat mehrere größere Erwerbungen aus Münzfunden der letzten Jahre gemacht, und zwar schenkte Herr Rittergutsbesitzer Major Endell zu Kiekrz aus dem Münzfunde von Mrowino (Jahrgang VI. S. 215) einen Danziger Thaler von 1650, Dreigröscher und Poltoraks Sigismunds III., Poltoraks für Preußen, Riga und Elbing, Herr Rittergutsbesitzer von Kalkreuth zu Muchocin aus dem auf seinem Gute gemachten Funde 1 Thaler Sigismunds III. vom Jahre 1628, Ortsthaler Sigismunds III. und Johann Kasimirs, 1 holländischen Dukaten, eine ganze Anzahl anderer Thaler und kleinere Münzen. Leider war es nicht vergönnt, den ganzen Fund zu prüfen und wissenschaftlich zu bearbeiten, so daß uns über seine Zusammensetzung weiter nichts bekannt ist. Dagegen wurde es uns durch Vermittelung des Herrn Distrikts-Kommissars Roll zu Posen ermöglicht, den von dem Wirthe Pielucha zu Mechowo gehobenen Münzschatz zu untersuchen (Jahrgang VII. S. 345). Eine Anzahl von Münzen aus diesem Funde ging in unseren Besitz über, auf die größte Masse aber konnten wir um so eher verzichten, als nur wenig neue Typen in derselben vertreten waren. Angekauft wurde ein in Schroda gemachter Fund, über welchen demnächst in der Zeitschrift genauer berichtet werden wird.

Neueingetreten sind die Herren:

1639. Dr. med. Pape, Kgl. Kreisphysikus, Adelnau.
1640. Dr. med. Lehmann, Kgl. Kreisphysikus, Znin.
1641. Argelander, Buchhändler, Nakel.
1642. Steinke, Kgl. Kreissekretär, Kosten.
1643. Dr. jur. Rose, Kgl. Regierungs-Assessor, Posen.
1644. Dr. med. Schleußner, Kgl. Kreisphysikus, Rawitsch.
1645. Zadek, Julius, Kaufmann, Posen.
1646. Weiß, Rektor, Rawitsch.
1647. Engelbrecht, Landrath, Jarotschin.
1648. Tetzner, Ober-Lehrer, Tremessen.
1649. Dr. Schmerl, Ober-Lehrer, Tremessen.
1650. Gloger, Kgl. Distrikts-Kommissar, Wreschen.
1651. Carthaus, Regierungsrath, Posen.
1652. Frische, Paul, Gutsbesitzer, Miaty bei Tremessen.

1653. Jacob, Jonas, Kaufmann, Tremessen.
1654. Agte, Amtsgerichtsrath, Gnesen.
1655. Koltermann, Kandidat des höheren Schulamts, Posen.
1656. Schneider, Apothekenbesitzer, Posen.
1657. Pahlke, Gutsadministrator, Jankowo bei Pakosch.
1658. Dr. phil. Beheim Schwarzbach, Felix, Posen.
1659. Knopf, Rechtsanwalt, Schneidemühl.
1660. Borczynski, St., Lehrer, Dolzig.
1661. Preibiß, J., Gutsbesitzer, Kunowo bei Dolzig.
1662. Ostrowski, W., Bürgermeister, Borek.
1663. Dr. Keller, Rektor, Ostrowo.
1664. Rehfeld jun., Kaufmann, Krotoschin.
1665. Hennig, Kantor und I. Lehrer, Kletzko.
1666. Brock, Felix, Kaufmann, Posen.
1667. Streich, Königl. Seminar-Oberlehrer, Koschmin.
1668. Blumenthal, Gerhard, Kaufmann, Posen.
1669. Pohle, Max, Kaufmann, Birnbaum.
1670. Weise, R., Kaufmann, Birnbaum.
1671. Hesse, F., Kaufmann, Birnbaum.
1672. Haake, R., Lehrer und Kantor, Großdorf bei Birnbaum.
1673. Fischer, W., Pastor, Lindenstadt bei Birnbaum.
1674. Klauzynski, A., Lehrer, Blazejewo bei Dolzig.
1675. Porada, Hotelbesitzer, Fraustadt.
1676. Senftleben, Rentmeister, Schildberg.
1677. Deuß, Buchhändler, Czarnikau.
1678. Dr. Fritzsche, Lehrer an der höheren Töchterschule, Schneidemühl.
1679. Menclewski, St., Lehrer, Bodzyniewo.
1680. Klichowski, J., Lehrer, Mórka.
1681. von Dömming, Landrath, Fraustadt.
1682. Zürn, Gutsbesitzer, Oberpritschen bei Fraustadt.
1683. Mautner, L., Kaufmann, Fraustadt.
1684. Brink, Rechtsanwalt, Nakel.
1685. Siebe, Pfarrer, Dobrzyca.
1686. Falkenberg, W., Rittergutsbesitzer, Sucharzy bei Nakel.
1687. Schulz, Fr., Wissenschaftlicher Lehrer, Posen.
1688. Dr. Bail, Stadtrath, Posen.
1689. Scharffenorth, Steuer-Inspektor, Posen.

1690. Wulsch, A., Stadtbauinspektor, Posen.
1691. Binder, Architekt, Posen.
1692. Schreiber, Abr., Juwelier, Posen.
1693. Heyne, Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor, Posen.
1694. Schönlank, Max, Kaufmann, Posen.
1695. Spetzler, O., Kgl. Baugewerkschuldirektor, Posen.
1696. Stiller, Regierungs-Assessor, Posen.
1697. Wolff, S., Kaufmann, Posen.
1698. Reymer, R., Stadtrath, Posen.
1699. Degenhardt, Steuerrath, Posen.
1700. Harder, Staats-Anwalt, Gnesen.
1701. Gernoth, Landgerichts-Direktor, Gnesen.
1702. Stryck, Post-Direktor, Gnesen.
1703. Wesnigk, Kgl. Kreisbauinspektor, Gnesen.
1704. Jaenisch, Landgerichtspräsident, Gnesen.
1705. von Götze, Landrath, Schildberg.
1706. Walther, Distrikts-Kommissarius, Posen.
1707. Neulaender, W., Kaufmann, Posen.
1708. Dr. Niemeier, Oberstabsarzt I. Kl. a. D., prakt. Arzt, Posen.
1709. Liesenberg, Kgl. Kreisthierarzt, Meseritz.
1710. Frick, C., Kgl. Kreisthierarzt, Rawitsch.
1711. R. v. Pelken, Kgl. Landrath, Koschmin.
1712. Waldstein, J., Redakteur, Posen.
1713. Kownatzky, F. A., Oberlehrer, Tremessen.
1714. Fischer, Postdirektor, Wreschen.
1715. Spiro, Buchhändler, Posen.
1716. Peschke, F., Kaufmann, Posen.
1717. Taendler, L., Kaufmann, Posen.
1718. Pfundt, O., Generalagent, Posen.
1719. Knospe, Brauereibesitzer, Ruheberg bei Filehne.
1720. Rösener, H., Rektor der höheren Töchterschule, Kempen.
1721. Zadek, Kaufmann, Posen.
1722. Dzialas, Hauptmann, Meseritz.
1723. Wierzbinski, K., Distriktsamts-Sekretär, Dolzig.

Ihren Wohnsitz verändert haben die Herren:
Brodnitz, Gerichtsreferendar, verzogen von Gnesen nach Posen.
Paetzoldt, Postverwalter, verzogen von Bentschen nach Tirschtiegel.

Dr. Kux, Bürgermeister zu Schneidemühl, verzogen als Stadtrath nach Görlitz.

Salzwedel, Pastor, verzogen von Neutomischel nach Großsee bei Kruschwitz.

Schoenenberg, Regierungs-Assessor, verzogen von Lissa nach Posen.

Schmeltzer, Regierungs-Assessor, zum Landrath in Schroda ernannt.

Ebbecke, Buchhändler, verzogen von Lissa nach Posen.

Maeder, Amtsgerichtsrath, verzogen von Filehne nach Bromberg.

Berger, Lehrer, verzogen von Goldgräber-Hauland nach Seeheim.

Zierbock, Distrikts-Kommissarius, verzogen von Tirschtiegel nach Obornik.

Binkowski, Postmeister, verzogen von Wreschen nach Schroda.

v. Günther, Regierungsrath, verzogen von Posen nach Berlin.

Hoffmann, Rittergutsbesitzer, von Ludom nach Bytkowo.

Hermann, Landmesser, Posen, als Kataster-Kontroleur nach Schildberg.

Hubert, Oberpostdirektor, Posen, verzogen nach Breslau.

Hoffbauer, General-Lieutenant, Posen, verzogen nach Berlin.

Zitzlaff, Staats-Anwalt, Posen, verzogen nach Hirschberg i. Schl.

Reiter, Steuer-Supernumerar, Rogasen, als stud. rer. orient. nach Berlin.

Hamburger, Albert, Kaufmann, von Posen nach Breslau.

Panke, Distrikts-Amts-Anwärter, von Tremessen nach Mogilno.

Durch den Tod haben wir folgende Mitglieder verloren:

1. Gustav Fehlan, am 21. September 1839 in Rokietnica als Sohn des Rittergutsbesitzers Joseph Fehlan auf Rokietnica geboren. Seine Jugend verlebte er in Kazmierz, welches sein Vater nach Aufgabe von Rokietnica gekauft hatte, und kam nach Vollendung seines zwölften Lebensjahres auf das Gymnasium zu Potsdam, wo er bis z. J. 1857 verblieb. Dann lernte er zwei Jahre beim Herrn Rittergutsbesitzer Duby auf Grünberg die Landwirthschaft, diente darauf als Einjähriger bei dem zweiten Leib-Husaren-Regiment in Posen und ging nach Beendigung seines Dienstjahres auf ein Jahr als Volontair zu Herrn Rittergutsbesitzer Boldt auf Schloß Neustadt b. Pinne. Dann zog er nach Kazmierz und übernahm nach seiner im Jahre 1863 erfolgten Verheirathung mit Marie Boldt aus Neustadt von seinem Vater das Rittergut Komorowo, welches 5 Jahre in seinem Besitze blieb. Als der Herzog von Sachsen-Koburg Kazmierz erwarb, wurde Komorowo von diesem mit angekauft, und Gustav Fehlan pachtete die ganze Herrschaft. Se. Hoheit der Herzog verlieh ihm später-

hin den Titel eines Amtsrathes. Gustav Fehlan starb am 5. Januar 1892, und mit ihm verlor die Historische Gesellschaft eins ihrer angesehensten Mitglieder, einen ihrer thatkräftigsten Förderer. Er ist es gewesen, welcher Anfangs der siebziger Jahre, als sich die Thätigkeit auf dem Gebiete der vorgeschichtlichen Forschung, hauptsächlich auf die Anregung des derzeitigen Posener Gymnasialdirektors Professors W. Schwartz, unseres Ehrenmitgliedes, (jetzt in Berlin) in unserer Provinz zum ersten Male kräftig zu regen anfing, mit Verständniß und Liebe zur Sache jenes berühmte Gräberfeld von Komorowo aufzudecken begann und seitdem über ein Jahrzehnt hinaus Jahr für Jahr das Interesse der wissenschaftlichen Welt durch immer neue, immer werthvollere Funde von dieser alten Kulturstätte in Anspruch nahm. Die Bedeutung des vorgeschichtlichen Friedhofes von Kazmierz-Komorowo ist in unserer Zeitschrift (Bd. V.) in eingehender Weise von B. Florschütz wissenschaftlich gewürdigt worden. Die einzelnen Berichte Fehlans sind in den Veröffentlichungen von W. Schwartz (Materalien zur prähistorischen Kartographie) und späterhin dann in den Verhandlungen der Berliner Anthropologischen Gesellschaft zum Abdruck gekommen: sie finden eine dankenswerthe Ergänzung in einer Reihe meist wohl an Ort und Stelle gemachter Handnotizen, welche der Verstorbene unserer Gesellschaft noch bei seinen Lebzeiten schenkungsweise überlassen hat. Wenn heut im Museum unserer Gesellschaft die Funde aus Kazmierz-Komorowo als werthvollster Bestand der vorgeschichtlichen Abtheilung den Ehrenplatz einnehmen, so verdanken wir den Umstand, daß wir sie in unserer Provinz behalten haben und weiterhin verwalten dürfen, dem erlauchten Besitzer der Herrschaft Kazmierz, dem Herzog von Koburg, welcher für Kunst und Wissenschaft stets ein warmes Herz gezeigt hat. Die Aufdeckung und Sammlung dieser Funde selbst aber ist ein unvergängliches Denkmal, welches sich Gustav Fehlan gesetzt hat; seine mühevolle und aufopfernde Arbeit für die Erforschung der Vorgeschichte unserer Heimathsprovinz wird ihm stets unvergessen bleiben.

2. Adalbert Kutzner, geb. den 21. Oktober 1826 zu Fraustadt. Er besuchte das Gymnasium zu Lissa und die Universitäten zu Breslau und Berlin, wurde 1854 Auskultator am Kammergericht zu Berlin und war als solcher sowie später als Referendar bis 1865 an verschiedenen Gerichten thätig. 1865—67 bekleidete er das Amt eines Sekretärs der Obra-Melioration in Kosten und wurde am 1. Oktober 1867 zum Distrikts-Kommissar in Kosten ernannt. Dasselbe Amt verwaltete er später zu

Orzeschkowo im Kreise Birnbaum, zuletzt zu Luschwitz im Kreise Fraustadt bis zu seinem am 5. Juli 1892 erfolgten Tode. Unserer Gesellschaft gehörte er seit dem 1. April 1889 an.

3. Theodor Szeliga von Żychlinski, Sohn des Kgl. Lieutenants a D. u. Literaten Th. v. Ż., geb. den 28. März 1859 zu Berlin, gest. den 26. Juli 1892 zu Posen, besuchte das Königl. Marien-Gymnasium zu Posen und das Gymnasium zu Deutsch-Krone, später genoß er Privatunterricht. Von Jugend auf zeigte er große Liebe zu genealogischen Studien, die er 4 Jahre beim Kgl. Staatsarchiv zu Posen und 3 Jahre am Hauptarchiv des Königreichs Polen zu Warschau betrieb. Er verfertigte Auszüge aus beiden Archiven, und zwar für die Familien v. d. Goltz, Miączynski, Mycielski, Żychlinski, Bronikowski, Niezychowski, Keszycki, Chelkowski und viele andere, denen er auch auf Grund dieser Auszüge vollständige Stammbäume zusammenstellte. Auch in dem von seinem Vater herausgegebenen Werke „Złota Księga Szlachty Polskiéj" (15 Bände) hat er einige Monographien verfaßt, wie der Familien von Zbżski, von Krotowski, von Gorka (ausgestorbene Familien); das Familien-Archiv der Grafen Grudzinski hat er geordnet und Auszüge für die Grafen Potulicki gesammelt. Im Jahrgange XV. der Złota Księga ist der erste Theil seiner Arbeit: „Verzeichnisse aller polnischen Senatoren und Würdenträgern" gedruckt. Sein Vater verliert an dem Verstorbenen eine Stütze, da er große Kenntniß besonders des Posener Archivs hatte und aus demselben mit höherer Genehmigung schöpfen durfte. Mitglied unserer Gesellschaft war er seit dem 1. Oktober 1890.

4. August Ankelein wurde im Jahre 1817 als Sohn eines späteren fürstlich Thurn- und Taxischen Rentkammerverwalters zu Krotoschin in Neustadt in der Bayerischen Oberpfalz geboren. Er verlebte seine früheste Kindheit in Regensburg und machte später das Gymnasium in Breslau durch. In dieser Stadt widmete er sich sodann dem Studium der Rechte, mußte jedoch seine Universitätszeit unterbrechen, weil er in die Burschenschaftsbewegung mit verwickelt war. Nach eingetretener Begnadigung setzte er seine Studien auf der Universität Greifswald fort und war nach Beendigung derselben und nach dem Bestehen der ersten Staatsprüfung am Kreisgericht zu Krotoschin als Auskultator thätig. Im Jahre 1848 jedoch trat er in fürstlich Thurn- und Taxissche Dienste und wurde in verschiedenen Stellungen bei den fürstlichen Aemtern in Regensburg,

Obermarchthal (in Württemberg) und Wörth an der Donau (in Bayern) beschäftigt. Im Jahre 1855 wurde er an die fürstliche Rentkammer in Krotoschin versetzt. Daselbst wurde er 1863 zum Kontrolleur und 1873 zum Rentkammerrathe befördert. Als solcher war er bis 1882 thätig. In diesem Jahre trat er in den Ruhestand, blieb jedoch in Krotoschin wohnen, wo ihn nach kurzem Leiden am 2. September 1892 der Tod hinwegraffte. Lange Zeit war er Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, mehrere Jahre gehörte er dem Magistrate der Stadt Krotoschin an.

Er war ein Mann von vielseitigem ästhetischen Interresse, und hat sich als Dichter mehrfach mit Glück versucht. Ein Bändchen Gedichte, das er aus übergroßer Bescheidenheit nur als Manuskript drucken ließ, zeigt viel Gemüth und Humor, während ein kleines in den fünfziger Jahren erschienenes Büchlein „Das Lauterthal" ihn als aufmerksamen Beobachter von Land und Leuten kennzeichnet.

Im Dienste war er pflichtgetreu und vielgewandt, dazu ein stets hilfsbereiter Amtsgenosse, im Verkehr ein liebenswürdiger und anregender Gesellschafter. Mitglied unserer Historischen Gesellschaft, für deren Bestrebungen er lebhafte Theilnahme bezeigte, war er seit den 1. April 1889.

5. Johann Heinrich Bitter wurde am 19. November 1832 zu Wellingholzhausen (Prov. Hannover) als ältester Sohn des Geheimen Sanitätsrath Dr. med. Bitter geboren. Nachdem er auf dem Gymnasium Carolinum zu Osnabrück das Reifezeugniß erlangt hatte, widmete er sich dem Studium der Landwirthschaft. Zuerst war er praktisch auf einigen Gütern in Westfalen thätig und vollendete dann seine Ausbildung auf der Universität Jena und der landwirthschaftlichen Hochschule zu Weihenstephan bei München. Nach kurzer Thätigkeit als Wirthschaftsdirigent auf der fürstlich Lippeschen Domäne Barenholz übernahm er vom Jahre 1859—75 als Pächter das Rittergut Klaene bei Lissa i. P., 1871 erwarb er käuflich das Rittergut Gostkowo bei Görchen, Kreis Rawitsch, auf welchem er seither dauernd seinen Wohnsitz nahm.

Um seinen Wirkungskreis als Landwirth noch zu vergrößern, pachtete er im Jahre 1886 das angrenzende, zur Fidei-Commiß-Herrschaft Reisen-Görchen gehörende Gut Roszkowko nebst dem Vorwerke Rostempniewo. Im Jahre 1876 wurde er auf die Dauer von 3 Jahren als Abgeordneter des Landtages gewählt. Im Jahre 1891 wurde ihm der rothe Adlerorden IV. Kl. verliehen. Ein schweres Nierenleiden und eintretende Ver-

kalkung der Blutgefäße machte seinem Leben am 9. Oktober 1892 ein Ende. Unserer Gesellschaft trat er am 1. Januar 1888 bei.

6. Am 26. Oktober 1892 verstarb hierselbst der Schlossermeister Reinhold Habertag. Im Jahre 1851 zu Rosdorf in der Lausitz geboren, sammelte der Verstorbene auf einer mehrjährigen Wanderschaft als Schlossergeselle reiche Erfahrung für das Leben und für sein Handwerk. Zuerst in dem benachbarten Schwersenz, dann seit 1873 in Posen ansässig, entfaltete er hier eine überaus rührige Thätigkeit. Ebenso ausgezeichnet durch die Gediegenheit seiner Arbeiten wie namentlich unterstützt durch eine glückliche Veranlagung zum Erfinden ornamentaler Formen brachte er es in der Bau- und Kunstschlosserei zu einer Meisterschaft, die seiner Werkstatt eine Kundschaft aus der ganzen Provinz Posen zuführte. Namentlich wurde er von Seiten der staatlichen Behörden wie des Militärfiskus vielfach mit Aufträgen betraut. Beim Bau der Außenforts der Festung Posen wie bei dem des Generalkommandos, des Oberlandesgerichts wie des Oberpostdirektionsgebäudes war er stark betheiligt. Die Einrichtung des Kgl. Staatsarchivs auf dem Schloßberge und der Räume, welche die Bücherei und die Sammlungen unserer Historischen Gesellschaft bergen, ist, soweit sie in das Schlosserhandwerk einschlägt, auf ihn zurückzuführen. Was dem durch Fleiß und Tüchtigkeit von kleinen Anfängen allmälig zu einem gewissen Wohlstande Gelangten ganz besonders zur Ehre gereicht, ist dies, daß er trotz der Größe seines Geschäfts bis an sein Ende nie den Namen eines Fabrikanten suchte und in der blauen Blouse mit seinen Leuten arbeitend das immer seltener werdende Vorbild eines Handwerksmeisters gab. Wie er sich durch seine Opferwilligkeit für den Bau der im vorigen Jahre vollendeten neuen Herberge zur Heimath in Posen und durch die zum großen Theile auf seine Vorschläge zurück zu führende praktische Einrichtung derselben ein bleibendes Gedächtniß in Posen gestiftet hat, so wird sein Name auch in der Historischen Gesellschaft, der er seit dem 1. Oktober 1889 angehörte, in Ehren bleiben.

7. Siegmund Lißner, geb. den 13. Juli 1838 zu Posen, besuchte hier das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, diente als Einjährig-Freiwilliger im 6. Infanterie-Regiment zu Posen, und widmete sich sodann dem Kaufmannsstande. Er gehörte 12 Jahre, bis zu seinem Tode dem Stadtverordnetenkollegium an, war langjähriges Mitglied der Handelskammer und stellvertretender Handelsrichter. Er gründete in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich Lißner im Jahre 1865 die Cigarrenfabrik Rawitsch, nach

dessen Tode die Fabriken Reisen und Striegau. Der Verstorbene vertrat als langjähriges Vorstandsmitglied des Vereins Deutscher Tabakfabrikanten und -Händler, später des Deutschen Tabackvereins, mit regem Eifer die Interessen der Cigarren- und Tabackindustrie. Er starb am 5. Nov. 1892. Durch seine wohlwollende Persönlichkeit und stete Hilfsbereitschaft erfreute er sich einer großen Beliebtheit in weiten Kreisen. Der Historischen Gesellschaft war er sofort bei ihrer Gründung beigetreten.

Ausgeschieden sind ferner die Mitglieder: Müller, Obersteuerkontrolleur, verzogen von Fraustadt nach Muskau. — Dr. Rahmer, Banquier, Posen. - Fontane, Chefredakteur, Posen. — Brüning, Pfarrer, Bromberg. — Bergel, cand. phil., verzogen nach Marburg. — Holland, Postdirektor, Posen. — Knaut, Direktor der Gasanstalt, Stettin. — Baer, General-Agent, Posen. — Buth, Pfarrer, verzogen nach Karalene. — Goltz, Kreisschulinspektor, Schrimm. — Berner, Premier-Lieutenant, Posen. — Malachowski, A., Rentner, Posen. — Lewek, S., Santomischel. — Guse, Fabrikdirektor, Schroda. — Haunit, Hauptmann, verzogen von Wreschen nach Saargemünd. — Habermann, Baurath, Wollstein. — Schaller, Prov. Feuer-Sozietäts-Sekretär, verzogen nach Giebichenstein. — v. Lühmann, Buchhändler, Posen, verzogen nach Berlin. — Rabbow, Mühlenbesitzer, Lonczmühle. — Hoefer, Premier-Lieutenant Posen, verzogen nach Erfurt. — Schwieger, Postrath, Posen, verzogen nach Schwerin i. M. — Wolkowitz, Kaufmann, Posen. — Dr. Theile, Posen. — Pagenstecher, Oberst, Posen. — Dr. Ernst, Regierungsrath, Posen. — v. Seekt, Excellenz, Kommandirender General, Posen. — Dr. Samter, J., Sanitätsrath, Posen, verzogen nach Schöneberg. — Giese, Amtsrichter, Schrimm. — Lucas, Kaufmann, Posen. — Ertel, Generalagent, Posen. — Gerlach, Proviantamtsdirektor, Posen, verzogen nach Colberg. — Schureck, Pfarrer, Kruschwitz, verzogen nach Fürstenwalde. — Blume, Apotheker, Posen. — Wölfing, Oberpfarrer, Posen. — Memelsdorff, Rechtsanwalt und Notar, Filehne. — Jäkel, Pfarrer, Buk. — Brock, Kaufmann, Posen. — Thiel, Sekretär bei der Ansiedlungs-Kommission, Posen. Schröter, Oberlehrer, Posen. — Kirstein, Oberlehrer, Schwerin a. W. — Dr. Wolff, Gerichtsreferendar, Posen. — Dr. Gemmel, Sanitätsrath, Posen. — Malisius, Gutsverwalter, Swiente. — Thuchul, Erster Staats-Anwalt, verzogen von Lissa nach Frankfurt a. O. — Pflücker, Landwirthschaftslehrer, Posen.

Dem Schriftenaustausch hat sich angeschlossen:

187. Germania, Verein der deutschen Hochschüler in Prag.

Ueber den Sommerausflug der Historischen Gesellschaft, welcher in diesem Jahre am 28. August nach Fraustadt vor sich ging, berichten wir Folgendes. Die Abfahrt der Theilnehmer von Posen, denen sich auf den Zwischenstationen noch viele andere anschlossen, erfolgte Vormittags 10¼ Uhr vom Centralbahnhofe. In Lissa wurde auf dem Bahnhofe ein gemeinsames Frühstück eingenommen. Nach der Ankunft in Fraustadt um ½2 Uhr Nachmittags wurden die Gäste von der dortigen Sektion unter Vortritt des Geschäftsführers Herrn Gymnasialdirektors Friebe und des Herrn Bürgermeisters Simon begrüßt. Eine kurze Wagenfahrt brachte die zahlreiche Gesellschaft nach Grimmes Garten am ersten Teiche, wo die Sektion den Gästen einen Willkommenstrunk kredenzte, und Herr Gymnasialdirektor Friebe eine von Herrn Regierungs- und Schulrath Skladny erwiederte Begrüßungsrede hielt. Hierauf wurde zunächst in Ober-Pritschen, wohin ein Spazierweg die Gesellschaft führte, die evangelische Kirche unter Leitung des Herrn Pastors Gebauer und die katholische sogenannte rothe Kirche unter Führung des Herrn Probstes Hildebrandt besichtigt (s. o. S. 466), dann in Neugrätz, welches man in halbstündiger Wagenfahrt erreichte, das dortige Schlachtfeld besucht, und der Vortrag des Herrn Pastor Braune aus Fraustadt über dasselbe angehört. Nach der Rückkehr nach Fraustadt wurden die dortigen Kirchen, der alte evangelische Friedhof mit seinen herrlichen Denkmälern und endlich die von der Sektion und Bürgerschaft zu Fraustadt veranstaltete Ausstellung von Alterthümern in Augenschein genommen (s. o. S. 427 bis 440). Am Abend fand in Liche's Gasthaus, wo auch die Ausstellung veranstaltet worden war, ein großes Festmahl statt, an dem etwa 100 Personen theilnahmen. Die Rückfahrt von Fraustadt erfolgte um 10 Uhr Abends.

Von den größeren wissenschaftlichen Veröffentlichungen unserer Gesellschaft ist nunmehr der erste Band des Posener Stadtbuches, herausgegeben von Herrn Archivar Dr. Warschauer, in 2 Abtheilungen erschienen. Er bietet eine Fülle von Material zunächst für die Posener Stadtgeschichte, aber weiterhin auch für die Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Polnischen Lande. Eine ausführliche, vortreffliche Einleitung erleichtert auch dem auf diesem Gebiete weniger bewanderten Leser das volle Verständniß.

Verzeichniß

der eingegangenen Tauschschriften und Schenkungen.

Der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1892 folgende Zuwendungen gemacht worden:

I. An Schriftwerken.

A. für die Bibliothek;

a) im Wege des Austausches:

Außer den Fortsetzungen der in früheren Heften genannten Zeitschriften: — 1. Von der Gesellschaft für Heimathkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin die ersten Monatshefte. — 2. Von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde in Bonn den Jahresbericht für 1892. — 3. Vom Verein für Geschichte Dresdens: Richter, Dresdener Straßenansichten vom Jahre 1678. Dresden 1892. 4. Von der Königsberger Geographischen Gesellschaft: die landeskundliche Litteratur der Provinzen Ost- und Westpreußen, I. Königsberg 1892. — 5. Vom Wormser Alterthumsverein: Roth, die Buchdruckerei zu Worms im 16. Jahrhundert. Worms 1892.

b) an Geschenken:

1. Auf Veranlassung des Herrn Kultusministers Grafen Zedlitz-Trützschler in Berlin aus den Kgl. Bibliotheken zu Berlin 36, zu Erfurt 3, aus den Bibliotheken des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin 58, der Universität Berlin 29, der Universität in Bonn 20, des Lyceums in Braunsberg 1, der Universität Breslau 267, der Universität Greifswald 158, der Universität Göttingen 130, der Universität Kiel 197, der Universität Königsberg 108, der Univer-

ſität Marburg 184, aus der Pauliniſchen Bibliothek zu Münſter 74, aus der Kgl. Landesbibliothek zu Wiesbaden 15, zuſammen 1280 Schriften. — 2. Auf Veranlaſſung des Kgl. Provinzialſchulkollegiums in Poſen die Jahresberichte ſämmtlicher Gymnaſien der Provinz nebſt den wiſſenſchaftlichen Beigaben. — 3. Von der Generaldirektion der Kgl. Bibliothek in Berlin: Inſtruktion für die Herſtellung des alphabetiſchen Katalogs, Berlin 1892. — 4. Vom Magiſtrat in Poſen: Poſener Provinzial-Sparkaſſentag, Poſen 1892. — 5. Vom landwirthſchaftlichen Provinzial-Verein in Poſen die Jahresberichte für 1880–92. — 6. Vom Landwehr-Verein in Poſen a) Geſchäfts-Berichte des Vereins für 1891/92; b) Poſener Landwehr-Zeitung für 1892; c) Feſt-Zeitung für das 6. Poſener Provinzial-Landwehrfeſt, Poſen 1892. — 7. Vom Ornithologiſchen Verein in Poſen: Katalog der 2. Vogel-Ausſtellung des Vereins, Poſen 1892. — 8. Von Frau Buchdruckerei-Beſitzer Röſtel in Poſen: von Loos, der Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius, Poſen 1892. — 9. Von Frau Profeſſor Starke in Poſen 142 Bücher, unter dieſen a) Müller, Geſchichte helleniſcher Stämme I. Breslau 1820; b) Müller, Prolegomena zu einer wiſſenſchaftlichen Mythologie, Göttingen 1825; c) Kanngießer, die alte komiſche Bühne in Athen, Breslau 1817; d) Schömann, de comitiis Atheniensium, Gryphiswalde 1819; e) Schömann, die Verfaſſungsgeſchichte Athens, Leipzig 1854; f) Kampe, Geſchichte Roms I. Stendal 1840; g) Peter, Studien zur römiſchen Geſchichte, Nürnberg 1861; h) Paganel, histoire de Frédéric le Grand, Munster o. J.; i) Werke von Aeſchylus, Ariſtoteles, Demoſthenes, Herodot, Homer, Iſokrates, Lucian, Lyſias, Plato, Plutarch, Sophokles, Xenophon; k) Werke von Cäſar, Catull, Cicero, Curtius, Florus, Juſtinus, Livius, Plautus, Propertius, Salluſt, Terenz, Tibull, Valerius Flaccus, Vellejus, Vergil; l) Werke von Grimmelshauſen, Kortum, Schiller; m) Werke von Goldſmith, Scott, Shakeſpeare; n) Werke von Moliere, Racine, Sue, Voltaire. — 10. Von der Mittelſchullehrerin Fräulein Angelika Werner in Poſen 17 Werke, darunter a) Menzel, neuere Geſchichte der Deutſchen I. Breslau 1826; b) Hazlitt, Geſchichte Napoleons. 1. 2. Leipzig 1835; c) Hermes, Geſchichte der letzten 50 Jahre. 1–3. Braunſchweig 1841–48; d) Coletta, Geſchichte des Königreichs Neapel. 1–3. Caſſel 1853–55; e) Steger, 1792–1813 oder die letzten Jahre des Deutſchen Reiches, Leipzig 1865; f) Handbuch für das preußiſche Herrenhaus 1. 2. Berlin 1878. — Von den Herren: 11. Profeſſor Dr. Adler in Freiburg i. B.: G. Adler, Handelsgehilfe, Jena 1892. — 12. Buchhändler Arge-

lander in Nakel: Wernicke, Geschichte Thorns 1. 2. Thorn 1842. — 13. Archivar und Diaconus A. Bertling in Danzig: Bertling, Katalog der Danziger Stadtbibliothek I. Danzig 1892. — 14. Rabbiner Dr. Bloch in Posen 7 Werke, unter diesen a) Löwenthal, Physiologie des freien Willens, Glogau und Leipzig 1843; b) Gaudy, mein Römerzug, Berlin 1836; c) Montaigne, Gedanken und Meinungen 1—6. Berlin 1793—95; d) Erklärung, daß der Krone das Recht nicht zusteht, einseitig die National-Versammlung in Berlin zu vertagen, Posen 1848. — 15. Dr. med. Borkowski in Nakel: Acta medicorum Berolinensium 1—10; Berolini 1718—22. 16. Amtsgerichtsrath Büttner aus Inowrazlaw 11 Druckschriften, unter diesen a) Erwiderung auf die Posener Erklärung, daß der Krone das Recht nicht zustehe, einseitig die National-Versammlung in Berlin zu vertagen, Posen 1848; b) 6 Blatt lithographischer Korrespondenz aus Frankfurt a. M. 1848; c) Jordan, Rede über die Preußische National-Versammlung, Frankfurt a. M. 1848; d) von Radowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV., Hamburg 1848; e) Göden, Rede in der National-Versammlung, Frankfurt 1849. — 17. Maschinenbauer B. Crusius in Posen: Sotzmann, Karte der sächsischen Länder, Nürnberg 1809. — 18. Seminar-Lehrer Damsch in Posen: Texte zu der am 15. II. 1837 zu Ehren der Prinzessin Luise von Preußen (Radziwill) in Posen aufzuführenden Trauermusik. — 19. Kaufmann A. Dümke in Posen a) Ancienetäts-Liste der Offiziere des deutschen Heeres, Burg 1881; b) Rang- und Quartierliste der Preußischen Armee 1891 Berlin; c) das Militär-Wochenblatt mit Beilagen für 1892. — 20. Dr. R. Firlej in Berlin: die von ihm selbst verfaßte Gerichtsverfassung Polens von Kasimir d. Gr. bis Sigismund August. I. Berlin 1892. — 21. Seminardirektor Freundgen in Paradies 11 Bücher unter diesen a) Wimphelings pädagogische Schriften, erläutert von Freundgen, Paderborn 1892; b) Kochanowski, psalmy Dawidowe, Paryż 1867; c) Stablewski, mowy sejmowe, Berlin 1854. — 22. Staats-Minister und Ober-Präsident D. Dr. von Goßler in Danzig: Müllenhof, deutsche Alterthumskunde I. Berlin 1870. — 23. Geheimer Regierungsrath Grisard in Posen 57 Bücher, unter diesen a) Jordan, Anklänge und Reime; b) Werke des Lucian, Plutarch, Sophokles, Xenophon; c) Werke des Cäsar, Cicero, Cornelius Nepos, Livius, Ovid, Plautus, Vergil; d) Dance, advice gratis, Leipsic 1866; e) Dance, the Bengal tiger, Leipsic 1868; f) Kennedy, Anna Rosso, Celle o. J.; g) Longfellow, Kavanagh, Leipzig 1858; h) Oxenford, a day well spent,

Leipsic 1866; i) Sunbeam stories, Leipzig 1863; k) Tenyson, poetical works, Leipzig 1860; l) Wetherell, the wide, wide world, Leipzig 1854; m) Racine, Athalie und Esther, Bielefeld 1864; n) Scribe, le verre d'eau, Bielefeld 1868; o) Scribe et de Rougemont, avant, pendant et après, Bielefeld 1869; p) de Molière, l'avare und les femmes savantes, Bielefeld 1866; q) Voltaire, la Henriade, Berlin 1825. — 24. Rektor Grotrian in Gneſen: a) Feſt-Zeitung zur 18. Poſener Provinzial-Lehrerverſammlung, Gneſen 1890; b) Satzungen und erſte ornithologiſche Ausſtellung des Vereins für Geflügelzucht und Vogelſchutz in Gneſen 1891. — 25. Profeſſor Haſſencamp in Oſtrowo: Haſſencamp, ein Liebesroman des Dichters Wieland, Breslau 1892. — 26. Buchhändler Hayn in Oſtrowo 5 Bücher, unter dieſen a) Ruhe, Heimleuchtung der Schrift: „Verdienen die Polen die Wiederherſtellung ihrer politiſchen Unabhängigkeit?" Berlin 1848; b) v. Röder, Rede, die polniſche Frage, inſonderheit die Demarkationslinie betreffend, Oſtrowo 1849; c) Müller, Schilderung des Brandes zu Bojanowo, Rawicz (1857). — 27. Gymnaſial-Direktor Profeſſor Heidrich in Nakel: a) Plutarque, les vies des hommes illustres, Amſterdam 1724; b) C. Plinius, epistolae et panegyricus, Halle 1736/39; c) Straßen-Ordnung für die Stadt Nakel 1852; d) Crüger, über die im Regierungs-Bezirk Bromberg aufgefundenen Alterthümer, Mainz 1872; e) Gerlach, Begräbniß der Frau Anna Gerlach, Poſen 1891; f) Boßberg, Wappenbuch der Städte des Großherzogsthums Poſen, Berlin 1866; g) Die Siegel der Mark Brandenburg I. Berlin. — 28. Paſtor Henſchel in Zduny: a) Denkmal kindlicher Liebe dem General-Superintendenten des Großherzogthums Poſen und Paſtor am Kripplein Chriſti zu Frauſtadt Herrn C. G. Langner gewidmet von ſeinem Sohne C. L. Langner, Rawicz 1821; b) Jubelbüchlein der evangel. Gemeinde zu Zduny, Diesdorf 1892. — 29. Dr. Henſel in Rakwitz: a) Lucius, lux in tenebris, oder: ein Licht in der Finſternuſſen I. Nürnberg 1697; b) Ertl, Maria dulcis, das iſt: bitter-ſüßes Buß-Kraut durch 36 Faſten-Exempel vorgeſtellt, Nürnberg 1719; c) Hübner, Fragen aus der politiſchen Hiſtorie, Leipzig 1731. — 30. Frau Rittergutsbeſitzer Hepner in Jankowo bei Pakoſch: Curick, der Stadt Danzig hiſtoriſche Beſchreibung; Amſterdam und Danzig 1687. — 31. Rechtsanwalt J. Herſe in Poſen: Herſe, die Fürſorge für entlaſſene Sträflinge, Leipzig 1892. — 32. Mittelſchullehrer Hohmann in Poſen 7 Bücher, unter dieſen: Geſangbuch znm Gebrauch der evangeliſchen Kirchen, Poſen 1814. — 33. Buchhändler Jolowicz in Poſen 65 Bücher

unter dieſen: a) Święcicki, opis starożytnéy Polski I. Warszawa 1828; b) Chwalczewski, Kronika polska, Warszawa 1829; c) Akta sądowe tyczące się procesu polaków oskarzonych w roku 1847, Berlin 1847; d) decisio theologorum super usurarios contractus, Brixiae 1584; e) Meyer, Geſchichte des Landes Poſen, Poſen 1881; f) Ritter, Handbuch der Kirchengeſchichte I. Bonn 1851; g) Der Bawren Kalender geſtelt auf das 1612. Jar; h) Sarrazin, histoire de la guerre de Russie et d'Allemagne 1812/13, Paris 1815; i) Klöſel, der Seminar-Unterricht, I. Poſen 1892; k) Adams, Geſchichte der Juden II. Leipzig 1820; l) Schmalz, Hausſekretair für das Großherzogthum Poſen, Berlin 1842. — 34. Dr. H. Kaatz in Poſen: Kaatz, die Weltanſchauung Fr. Nietzſches II. Dresden und Leipzig 1893. — 35. Dr. R. Kapff, Ulm: Kapff, deutſche Vornamen, Ulm 1889. — 36. Diakonus Kaskel in Poſen: Poſener Sonntagsblatt, Berlin 1891. — 37. Superintendent Kleinwächter in Poſen: a) Borgius, Feſtpredigt zur 300jährigen Gedächtnißfeier des Amos Comenius, Liſſa 1892; b) Henſchel, Georg Israel der erſte Prediger der Brüderunität in Poſen, Barmen (1892). — 38. Oberlehrer Knoop in Rogaſen: Knoop, die neu entdeckten Göttergeſtalten der norddeutſchen Tiefebene, (1892). — 39. Literat Krajewicz in Poſen: Ruch społeczno-ekonomiczny, 1—6. Poznań 1876—81. - 40. Gymnaſiallehrer Kühnel in Oſtrau bei Filehne: 2 von ihm verfaßte Schriften a) über die ſlaviſchen Ortsnamen der Oberlauſitz, Leipzig 1891; b) über den Namen Schleſien, Leipzig 1892. — 41. Rentner C. Künne in Charlottenburg: 12 Werke, unter dieſen a) Bartels, Briefe über Kalabrien und Sizilien, Göttingen 1792; b) Pecht, 6 Monate in Rom, Leipzig 1859; c) Brehm, Ergebniſſe einer Reiſe nach Habeſch, Hamburg 1863; d) v. Kirchhoff, Reiſebilder aus Amerika, Altona 1875. — 42. Dr. phil. Kupke in Poſen: Rudolph, die niederländiſchen Kolonien der Altmark, Berlin 1889. — 43. Oberlehrer Dr. Lauterbach in Poſen a) Lachmann, de mensura tragoediarum, Berolini 1822; b) Berliner Kalender für 1828 und 1833; c) v. Roon, Erd-, Völker- und Staatenkunde, Berlin 1834. — 44. Ober-Sekundaner Moritz Licht in Poſen: Wieland, Lady Johanna Gray, Zürich 1758. — 45. Stadtrath a. D. Dr. Loppe in Halle: Begemann, vorgeſchichtliche Alterthümer des Zietenſchen Muſeums, Neu-Ruppin 1892. — 46. Oberlehrer Dr. Mendelſohn in Poſen: v. Roſenberg-Lipinsky, die Verbreitung der Kohlenformation in der Provinz Poſen, Berlin 1891. — 47. Kommerzienrath M. Milch in Poſen: a) Zeitung des Großherzogthums Poſen für 1828, 1830, 1831, 1856; b)

Warſchauer Zeitung für Polens freye Bürger 1794; c) einige Flugblätter aus den Jahren 1831 und 1848; d) v. Hopfgarten und Sotzmann, Atlas des Poſener Kammer-Departements, Berlin 1799; e) Ueber die öffentlichen Zuſtände im Großherzogthum Poſen, Halle 1839; f) v. Voigts-Rhetz, Antwort auf den offenen Brief des General-Major von Willisen, Berlin 1848; g) v. Voigts-Rhetz, Denkſchrift über die politiſche Stellung der Provinz Poſen, Berlin 1849. — 48. Profeſſor Dr. Felix Müller in Berlin: 3 Bücher, unter dieſen a) ſelbſt verfaßte Kalender-Tabellen, Berlin 1885; b) Tageblatt der Verſammlung deutſcher Naturforſcher und Aerzte, Halle 1891. — 49. Tiſchlermeiſter Orkanowo in Poſen: Bismarck-Kalender für d. J. 1882 — 85; Minden. — 50. Dr. A. Pick in Erfurt: Pick, zum Beſuche des Königs Friedrich Wilhelm III. und der Königin Louiſe in Erfurt, Erfurt 1892. — 51. Kreis-Schulinſpektor Platſch in Liſſa: a) Ein vom Bürgermeiſter und Rath der Mediat-Stadt Liſſa dem Bürger und Bäckermeiſter Johann Samuel Platſch am 30. V. 1806 ausgeſtellter Reiſepaß; b) Schuldiges Thränen-Opfer bey der zu frühen Baare des Herrn B. G. Prüfers, der evangeliſch-lutheriſchen Gemeine zu Liſſa Diaconi; c) Pathenbriefe aus den Jahren 1740. 1746. 1781. — 52. Landeshauptmann und Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Graf Poſadowski-Wehner in Poſen: 12 Werke, unter dieſen a) Meſſow, topographiſch-ſtatiſtiſches Handbuch des preußiſchen Staats 1. 2. Magdeburg 1851; b) Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Provinz Poſen 1874, 76, 77, 83, 85, 92; c) Hirſch, das Auftreten und der Verlauf der Cholera in Poſen und Preußen 1873, Berlin 1874; d) Handbuch für das deutſche Reich, Berlin 1877, 79; e) Weſen und Unweſen des modernen Konſtitutionalismus, Stettin 1852; f) Urkunden und Aktenſtücke der ehemals polniſchen Landestheile, hrsg. von Ehrenberg, Leipzig 1892. — 53. Archivrath Dr. Prümers in Poſen: 10 Schriften, unter dieſen: a) Hoffmann, Otto I. episcopus Babenbergensis I., Halae 1869; b) Regulamen administracyi dochodu skarbowego z monopolium tabaki y tytuniu (Warszawa 1812); c) Programme de l'école nationale pour les enfants des réfugiés polonais, Paryż 1841; d) Zoll-Verordnung für das Königreich Polen, Berlin 1851. — 54. Superintendent Reyländer in Samter: Reyländer, Nachrichten über die evangeliſche Kirchen-Gemeinde Neuſtadt bei P. Diesdorf 1892. — 55. Theaterdirektor Richards in Poſen: a) Theaterzettel des Stadt-Theaters in Poſen für den 1. Februar bis 31. März 1892; b) Theater-Zeitung des Stadt-Theaters in Poſen, Oktober,

November 1892. — 56. Kaufmann Rothmann in Tremeſſen 7 Schriften, darunter a) Inſtruktion für die Kommiſſarien zur Einleitung der Sequeſtration der Grundſtücke nach Polen ausgetretener diesſeitiger Unterthanen, Poſen 8. I. 1831; b) Strahlheim, czas obecny czyli rzut oka na wypadki od 1789 do 1830 roku, I. Poznań 1830; c) Zeitung des Großherzogthums Poſen 1848 No. 90. — 57. Kaufmann L. Scherek in Poſen: Scherek, praktiſche Winke für den Kaufmann, Poſen 1892. — 58. Kaufmann L. Schleſinger in Poſen: a) Coronadus, commentaria et quaestiones in libros Aristotelisde ortu et interitu, Antverpiae 1624; b) Ludwig, a dictionary englisb, german and frensb, Leipzig 1706; c) di Castelli, italieniſch-teutſches und teutſch-italieniſches Wörterbuch, Leipzig 1759. — 59. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Schneider in Berlin: 40 Bücher, unter dieſen a) von Grolmann, Bemerkungen über das Großherzogthum Poſen, Glogau 1848; b) über Urſprung und Verbreitung des Deutſchthums im Großherzogthum Poſen, Berlin 1849; c) deutſche Gloſſen zu einem polniſchen Texte, Poſen 1859; d) von Niegolewski, Interpellation im Abgeordnetenhauſe am 12. Mai 1860, Poſen 1860; e) (von Olberg) das Großherzogthum Poſen und die Polen, Berlin 1861; f) Noah, die ſtaatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen, Berlin 1861; g) 3 Worte an die Polen-Freſſer von einem Unverdauten, Poſen, 1861; h) Benedey, die Polenfrage vor dem preußiſchen Abgeordnetenhauſe, Zürich 1863; i) die Grenzboten, Leipzig 1863 (mit verſchiedenen Aufſätzen über Poſen); k) Herzog, Entwickelung der gewerblichen Verhältniſſe im Regierungs-Bezirk Poſen, 1867: l) Prince-Smith, der politiſche Fortſchritt Preußens, Zürich und Winterthur 1844; m) Bauer, Deutſchland während der franzöſiſchen Revolution, Charlottenburg 1844; n) Hinrichs, Friedrich Wilhelm IV., Halle 1848; o) Gervinus, Einleitung in die Geſchichte des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1853; p) Verfolgung der Juden in Rußland, Berlin 1891. — 60. Gymnaſial-Direktor Profeſſor Dr. W. Schwartz in Berlin: 22 Schulprogramme. — 61. Archivaſſiſtent Dr. Fr. Schwartz in Poſen: 6 Werke, unter dieſen a) Preußiſche ſchwarze Huſaren in zeitgenöſſiſchen Darſtellungen, Berlin 1891; b) Büchner, das goldene Zeitalter oder das Leben vor der Geſchichte, Berlin, 1891; c) Heyſe, Verdeutſchungs-Wörterbuch, Nordhauſen 1819; d) das Attentat von Koscielec, Berlin 1892. — 62. Regierungs-Schulrath Skladny in Poſen einige Bücher, unter dieſen Callier, Powiat Pyzdrski w 16 stuleciu, Poznań 1891. — 63. Oberlehrer Streich in Koſchmin: a) Streich, Beiträge zu einer Pädagogik, Hannover 1888; b) Deutſchmann, deutſche

Eigenart, Hannover 1891. — 64. Direktor Struve in Samter: Francisci, neu-polirter Geschicht,- Kunst- und Sitten-Spiegel, Nürnberg 1670. — 65. Landschaftsrath Stubenrauch in Leng: Rentsch, brandenburgischer Ceder-Hein, Baireut 1682. — 66. Rittergutsbesitzer A. Treichel auf Hoch-Paleschken einige Schriften, unter denen: a) der Krambambulist; ein Lobgedicht über die gebrannten Wasser, Danzig 1781; b) Mehring, die Stiftung des Hedwigs-Gymnasiums (Romanze), Neustadt W. P. 1890; c) Lied der Arbeiter um Callies in Pommern, hrsg. von Treichel, o. O. 1891. — 67. Archivar Dr. A. Warschauer in Posen: a) Kalinka, ostatnie lata panowania Stanisława Augusta, 1. 2. Kraków 1891; b) Historische Stellung des Hauses Radziwill, Berlin 1892. — 68. Gymnasiast A. Weise in Rogasen 3 Bücher, unter diesen Caesar, quae exstant, studio Merbicii, Francofurti et Lipsiae 1687. — 69. Kreissparkassenkontrolleur Wellnitz in Inowrazlaw: a) von Wilamowitz-Möllendorff, statistische Beschreibung des Kreises Inowrazlaw. 1870; b) Bürgerbrief (Formular) des Magistrats zu Inowrazlaw. — 70. Oberpräsident Freiherr v. Wilamowitz-Möllendorff: Bericht über die Provinzial-Irren-Anstalt in Owinsk, (Posen) 1891. 71. Kommerzienrath Wolff in Posen 7 Werke, unter diesen a) v. Fontenelle, auserlesene Werke, Leipzig 1771; b) Voigt, Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in Preußen, Königsberg 1823; c) Voigt, Geschichte Preußens, 1 - 9. Königsberg 1827—39. —

B. für das Archiv.

Von den Herren: 1. Amtsgerichtsrath Büttner in Inowrazlaw 6 Urkunden: a) Krotoschin 24. VIII. 1848, Beitragssammlung des Vereins zur Wahrung deutscher Interessen; b) c) Berlin 22. und 29. XI. 1848, Berichte des Abgeordneten für Krotoschin Schönborn; d) e) f) Frankfurt a. M. 10. XII. 1848, 6. II. und 8. II. 1849, Berichte des Abgeordneten für Krotoschin Göden. — 2. Lehrer Gruhn in Luschwitz: Regestrum perceptarum et expensarum post fata domini Fr. Laur. Weydner, curati Morkow. germanice fideliter conscriptum, 1762. — 3. Bankier N. Hamburger in Posen: a) Legitimationsschein für J. Peiser, Posen, 23. II. 1798; b) Schutz-Brief für J. C. Peiser, Posen 20. XI. 1798; c) Concession für den Geldwechsler S. Heymann, Posen 29. XI. 1818; d) Kaufvertrag zwischen Wislocki und der griechischen Kongregation, Kazimierz 12. VII. 1801. — 4. Landgerichts-Präsident Hausleutner in Thorn 2 Pergament-Urkunden: a) Krakau 31. XII. 1767, Lehrbrief für den Handlungslehrling

D. G. Biebig; b) Breslau 18. VIII. 1793; Lehrbrief des Kaufmannslehrlings S. W. Biebig; c) einen von Biebig gezeichneten handschriftlichen Plan von Rawitsch, 1819. — 5. Buchhändler Jolowicz in Posen eine Handschrift: Ewald, gedachten over de vorming der Israeliten in christenlyken staten, in het nederduitsch overgebragt door W. Goede, Groningen 1817. — 6. Tischlermeister Orkanowo in Posen: das handschriftliche Statut der Tischlerinnung in Posen vom 20. III. 1884. — 7. Kaufmann Rothmann in Tremessen 1 Urkunde: Dresden 16. V. 1809. — 8. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Schneider in Berlin: Holteis Brief an Herrn Geheimrath Schneider, ohne Datum. — 9. Gutsverwalter Seel in Groß-Samoklensk bei Nakel eine Handschrift: Philander, Unterweisung zur Teutschen Rechtschreibe Kunst, Leipzig 1776.

II. An Bildern.

Von den Herren: 1. Kaufmann A. Dümke in Posen: Diktator Langiewicz, Lichtbild. — 2. Dr. med. Hensel in Rakwitz 2 Lichtbilder, welche den Markt in Rakwitz darstellen. — 3. Regierungs-Baumeister J. Kohte in Posen 5 Lichtbilder, verschiedene Kunstgegenstände der Provinz Posen darstellend. — 4. Regierungs-Schulrath Skladny in Posen gegen 60 Porträts. — 5. Stud. Starke in Posen 3 Bilder: a) Fürst Anton Radziwill, Stahlstich; b) Elisa Radziwill, Stahlstich, gez. von J. D. Selbst; c) eine Bleistiftzeichnung. — 6. Kaufmann Wolkowitz in Posen 3 Lichtbilder von Posener Gebäuden und die Petrikirche in Steindruck. — 7. Hofphotograph Zeuschner in Posen: princesse Czartoryska.

III. An Alterthümern.

1. Vom Magistrat in Bnin: eine große Urne, ein mittelgroßes und fünf kleinere Thongefäße, gefunden bei Biernatki, Kr. Schrimm. — 2. Vom Kgl. Landrathsamt in Fraustadt: drei zinnerne Brustschilder von Boten der ehemaligen Woytämter Ilgen, Pawelwitz und Schlichtingsheim (deponiert). — 3. Von der evangelischen Kirchengemeinde in Friedenhorst, Kr. Meseritz: ein Zinnkelch nebst Patene aus dem 18. Jahrhundert (deponiert). — 4. Von der evangelischen Kirchengemeinde in Kobylin: fünf Figuren, ein Taufengel und fünf dekorative Stücke, alles aus Holz geschnitzt und bunt bemalt, der älteren Ausstattung der Kirche angehörig (deponiert). — 5. Vom Magistrat in Obornik: vier Thongefäße, gefunden

im Stadtwalde bei Obornik. — 6. Von der evangelischen Kirchengemeinde in Peterawe: zwei seidene, gestickte Kelchdecken (deponiert). — 7. Von der evangelischen Kirchengemeinde in Rogasen: eine Taufschüssel von Messing, stark verzinnt (deponiert). — 8. Vom Kgl. Gymnasium in Schneidemühl: drei kleinere Thongefäße, gefunden bei Nadolnik; vier kleinere Thongefäße, gefunden bei Miroslaw; zwei sehr beschädigte Urnen nebst Knochen, gefunden bei Kiebitzbruch; ein eiserner Sporn und ein älterer eiserner Schlüssel, gefunden bei Usch, eine eiserne Lanzenspitze, gefunden bei Dziembowo, alles im Kreise Kolmar; ein Schaber aus Diorit, gefunden bei Kruschwitz, Kr. Strelno; zwei Urnen und sieben kleinere Thongefäße aus der Gegend von Driesen, an der märkisch-posenschen Grenze (deponiert). — 9. Von der evangelischen Kirchengemeinde in Schwersenz: eine bunt gestickte Seidendecke. — Von den Damen: 10. Frau Dr. Bloch in Posen: ein Steingut-Krug mit der Inschrift: „Von erd und thon bin ich gemacht, wer mich zerbricht, der depfer lacht." — 11. Frau Rittergutsbesitzer von Delhaes in Borowko, Kr. Kosten: eine schwarze Urne mit hutartigem Deckel, zwei kleinere Thongefäße und eine Schale, gefunden bei Krzyzanowo, Kr. Schrimm; zwei Glieder eines silbernen Gürtels und zwei Knöpfe von Silber, aus einem größerem Funde aus der Zeit Sigismunds III., gefunden bei Piechanin, Kr. Kosten. — 12. Fräulein Grunwald in Wiesenfelde, Kr. Inowrazlaw: slavische Scherben, gefunden dicht am Gehöft von Wiesenfelde; eine vergoldete, mit bunten Steinen besetzte Gürtelschnalle. — 13. Frau Rittergutsbesitzer Hepner in Jankowo, Kr. Mogilno: zwei Hämmer aus Hirschgeweih, zwei Knochenspitzen, ein Steinhammer, ein Schleifstein, eine Nadel und ein Behangstück von Bronze, eine Pfeilspitze von Eisen und eine Kinderklapper aus Thon, alles von der Insel bei Jankowo; eine Gesichtsurne, gefunden in einem Steinkistengrabe auf dem Festlande bei Jankowo. — 14. Fräulein Alice Krug in Wiesenfelde, Kr. Inowrazlaw: vier kleinere Fundstücke aus Wiesenfelde. — 15. Fräulein Gertrud Schwartz in Berlin: zwei ältere bemalte Damen-Fächer. — Von den Herren: 16. Lehrer Albin Baecker in Runowo, Kr. Wongrowitz: ein vorgeschichtlicher Wirtel aus Thon, gefunden bei Runowo. — 17. Kaufmann Bärwald in Nakel: drei Stücke Hirschgeweih, gefunden in Bielawy bei Nakel, Kr. Wirsitz. — 18. Lehrer Ferdinand Bensel in Podanin, Kr. Kolmar: ein schwarzer Steinkeil, eine größere Feuerstein-Spitze und fünf kleine Feuerstein-Splitter, gefunden bei Podanin. — 19. Lehrer Bernatzky in Mogilno: elf Versteinerungen, gefunden bei Wielo-

wies, Kr. Mogiluo. — 20. Lieutenant Boldt in Posen: eine sehr große Urne, eine Schale, zwei kleinere Thongefäße und zwei Kinder-Klappern, Ergebnisse einer von dem Geschenkgeber veranstalteten Ausgrabung in Kenschütz, Kr. Ostrowo. — 21. Lehrer Chmielewski in Trojanowo, Kr. Obornik: eine kleine Bronzescheibe, gefunden bei Trojanowo. — 22. Kaufmann und Rathsherr Kleemann in Fraustadt: ein kleines, schwarzes Thongefäß, gefunden bei Luschwitz, Kr. Fraustadt. — 23. Lehrer Derek in Palmierowo, Kr. Schubin: zwei Steinhämmer, gefunden bei Palmierowo. — 24. Pastor Dietrich in Samotschin: eine steinerne Kanonenkugel, gefunden bei Samotschin. — 25. Buchdruckereibesitzer Düring in Czarnikau: eine hellgraue Urne mit eingeritzter Verzierung, einen Bronze-Ringkragen darstellend, aus der Gegend von Czarnikau; ein mittelgroßes Thongefäß, ebendaher. — 26. Oberpräsidialrath Dr. v. Dziembowski in Posen: eine Warnungstafel aus Holz betr. die Beobachtung des Choleracordons vom Jahre 1831 aus Bobelwitz, Kr. Meseritz. — 27. Lehrer Echaust in Wierzchocin, Kr. Samter: drei kleine Bronze-Ringe, gefunden in einer Urne bei Wierzchocin. — 28. Lehrer Ehrhardt in Friedenthal, Kr. Schubin: zwei Steinkeile und ein angebohrter Steinhammer, gefunden bei Friedenthal. — 29. Rittergutsbesitzer Fähndrich in Gonice, Kr. Wreschen: ein eisernes Gehänge, eine eiserne Pfeilspitze, einige modernere Scherben und eine Versteinerung, gefunden bei Gonice; das Rad eines großen eisernen Sporns, gefunden bei Stralkowo, Kr. Wreschen. — 30. Rektor Feyerabend in Obornik: eine große Urne mit Deckelschale nnd fünf kleinere Thongefäße, gefunden im Stadtwalde bei Obornik. — 31. Regierungs-Assessor Franck in Posen: ein Hochzeitsband aus weißer Seide mit daraufgedrucktem Gedichte und bunter Malerei. — 32. Justizrath und Notar Fromm in Inowrazlaw: eine große Zinnschüssel und ein alterthümliches Weinglas. — 33. Rittergutsbesitzer Fuß in Golaschin, Kr. Obornik: eine große Urne, neun kleinere Thongefäße, ein sogenannter Eierstein, eine Bronze-Fibel, ein Bronzeknopf und eine Thonperle, alles vom Gräberfelde von Golaschin. - 34. Lehrer Gaedke in Heide-Dombrowka, Kr. Obornik: ein kleiner schwarzer Steinhammer, gefunden bei Heide-Dombrowka. — 35. Bahnhofsrestaurateur Geiseler in Schroda: eine große Urne mit dem Reste eines Bronze-Armbandes, ein kleineres Thongefäß und ein Henkeltopf, gefunden bei dem Bahnhofe in Schroda. — 36. Lehrer Grams in Exin: eine große, grüne Glasperle, gefunden bei Behle, Kr. Czarnikau. — 37. Studiosus Grüder in Posen: zwei Thon-

gefäße, gefunden in Stadtwalde bei Obornik; eine ſchön verzierte ſlaviſche Scherbe vom Ringwall bei Lubin, Kr. Mogilno. — 38. Amtsgerichts-Sekretär Guſtowski in Jutroſchin: ein großer eiſerner Halsring, gefunden bei Jutroſchin. — 39. Gymnaſiaſt Haſemann in Liſſa i. P.: Scherben vom Ringwall von Alt-Bialcz, Kr. Schmiegel, nebſt Bericht über die Unterſuchung des Waldes. — 40. Gymnaſialdirektor Profeſſor Heidrich in Nakel: ein Stück Haifiſchzahn, gefunden bei Nakel; ein Deckel einer Urne, gefunden in der Netzegegend; ein Petſchaft der ehemaligen Knaben- und Mädchenſchule in Nakel (deponiert); zwei lange Palmenblatt-Streifen mit ſiameſiſcher Schrift. — 41. Studioſus Paul Heidrich in Nakel: zwei Thongefäße aus Schepitz, Kr. Schubin. — 42. Gymnaſiaſt Ernſt Heidrich in Nakel: Ulrici, Calligraphia Silesiaca (ein Heft Schreibvorlagen aus dem Jahre 1774). — 43. Erſter Lehrer und Kantor Hennig in Kletzko: eine Urne mit Kreuz am Boden, gefunden in Kletzko; ein glänzendbraunes Thongefäß, gefunden in Dembnica; eine Henkelſchale, gefunden in Biskupitz; zwei Steinkeile, gefunden in Polskawies; eine kleine Kanonenkugel, gefunden bei Kletzko, und drei Mineralien, gefunden bei Kletzko, alles im Kreiſe Gneſen. — 44. Praktiſcher Arzt Dr. Henſel in Rakwitz: ein meſſingnes Zeichen der Rakwitzer Kürſchner-Innung vom Jahre 1737; ein Deckel einer kupfernen holländiſchen Rauchtabaksdoſe mit gravierter Darſtellung und Inſchrift; eine ältere Lichtputzſcheere; eine moderne Spindel nebſt Wirtel aus der Gegend von Rakwitz; vier von dem Geſchenkgeber gefertigte Nachgüſſe von Bronze-Gegenſtänden aus der Sammlung der Hiſtoriſchen Geſellſchaft. — 45. Superintendent Hildt in Inowrazlaw: vier große Urnen und eine Schale, gefunden bei Leſzcz, Kr. Inowrazlaw. — 46. Lehrer Jaeger in Bielsko, Kr. Strelno: ein Steinhammer, gefunden im See von Siedluchno, Kr. Mogilno. — 47. Güter-Direktor Klug in Piotrkowice, Kr. Koſten: drei Urnen und ſieben kleinere Thongefäße, gefunden bei Krzyżanowo, Kr. Koſten. — 48. Oberlehrer Knoop in Rogaſen: eine Verſteinerung, gefunden in Rogaſen. — 49. Maurermeiſter Kopitſch in Nakel: ſieben Schläfenringe aus Bronze und neun Perlen aus Glas, Thon und Achat, gefunden an Skeletten beim Fundamentiren in der Stadt Nakel; ein Petſchaft der Maurer-Innung zu Nakel vom Jahre 1804. — 50. Lehrer Kowalski in Kaminiec, Kr. Schmiegel: zwei Modelle von hölzernen Schlöſſern (Hebeſyſtem) nebſt Schlüſſeln. — 51. Lehrer Krüger in Joſephkowo, Kr. Schubin: ein großer, ſehr ſchöner Steinhammer, gefunden in Paulina, Kr. Schubin. — 52. Profeſſor Dr.

Max Kuhn in Friedenau bei Berlin: drei Bronze-Schmelzstücke, gefunden bei Minikowo, Kr. Posen-Ost. — 53. Lehrer Kurczewski in Deutsch-Presse: ein altes hölzernes Schloß (Drehsystem) mit Schlüssel. — 54. Lehrer Marquardt in Lindenwald, Kr. Wirsitz: zwei Kanonenkugeln, gefunden bei Lindenwald. — 55. Lehrer Maskulinski in Lang-Goslin, Kr. Obornik: eine Versteinerung, gefunden bei Lang-Goslin. — 56. Gutsbesitzer Ferdinand Meyer in Panigrodz, Kr. Wongrowitz: zwei Bronze-Nadeln, gefunden bei Panigrodz. — 57. Tischlermeister Franz Orkanowo in Posen: ein älteres Hufeisen, gefunden an den Fundamenten der alten Bogdanka-Mühle in Posen. — 58. Gutsverwalter Pahlke in Jankowo, Kr. Mogilno: vier Steinkeile von der Insel bei Jankowo; ein Feuersteinkern, gefunden auf dem Felde bei Jankowo. — 59. Schmiedemeister Perpließ in Inowrazlaw: eine Sense aus der Zeit der polnischen Aufstände. — 60. Mühlenbesitzer Pieper in Staykowo, Kr. Czarnikau: sechs Thongefäße und einige Bronzereste, gefunden auf einem Gräberfelde bei Staykowo. — 61. Kreisschulinspektor Platsch in Lissa: drei ältere Pathenbriefe. — 62. Lehrer Retzlaff in Runowo, Kr. Wirsitz: eine schön verzierte Scherbe, gefunden bei Runowo. — 63. Mittelschullehrer Rösiger in Posen: eine römische Lampe aus Thon und Scherben einer Glasflasche, beides aus einem Grabe bei Andernach a. Rh.; eine Bronze-Fibel aus der Gegend von Andernach. — 64. Kaufmann Rudolf in Nakel: ein großer Steinhammer aus Grocholin, Kr. Schubin. — 65. Hotelbesitzer Rybicki in Rogasen: eine alterthümliches Weinglas. — 66. Bildhauer Sametzki in Posen; drei kleine Thongefäße aus der Gegend von Posen. — 67. Rektor Sckell in Inowrazlaw: ein Passiergewicht für Doppel-Friedrichs-d'ors. — 68. Lieutenant Scholtz in Wiesenfelde, Kr. Inowrazlaw: zwei Steinkeile und eine eiserne Lanzenspitze, Einzelfunde vom Felde, dicht am Gehöft von Wiesenfelde; zwei Belemniten ebendaher. — 69. Lehrer Schüler in Samotschin: eine größere Menge geschmolzener Bronze aus einem Steinkistengrabe bei Weißenhöhe, Kr. Wirsitz. — 70. Pastor Schurek in Kruschwitz (jetzt in Fürstenwalde a. Sp.): ein Beil und eine Lanzenspitze aus Eisen, ein Wirtel aus Thon und eine sehr große, verzierte Thonscherbe, alles Einzelfunde aus der Umgegend von Kruschwitz. — 71. Gymnasial-Direktor Professor Dr. Schwartz in Berlin: ein Bronze-Henkel vom Gräberfelde von Gorszewice (Kazmierz), Kr. Samter; eine eiserne Scheere, gefunden bei Gosciejewo, Kr. Obornik. — 72. Archivassistent Dr. Franz Schwartz in Posen: ein älterer Pathenbrief. — 73. Rittergutsbesitzer

Senftleben in Schrimm: Dreiundfünfzig Urnen und Thongefäße, eine große, eine kleine Nadel und ein Fingerring aus Bronze, ein kleiner Ring aus Eiſen, alles vom Gräberfelde von Zaborowo, Kr. Schrimm. — 74. Kaufmann Siegert in Murowana-Goslin: zwei Bronzemeißel, gefunden bei Radzim, Kr. Obornik. — 75. Bürgermeiſter Stein in Koſtſchin: ein Stück eines vergoldeten Degengriffs mit dem Wappen der Stadt Poſen, gefunden auf dem Felde des Herrn Gutsbeſitzers Wilh. Schulz in Koſtſchin. — 76. Sekundaner Günther Szyminski in Rogaſen: eine Gußform zum Zinngießen. — 77. Rittergutsbeſitzer Tiedemann in Slaboſzewo, Kr. Mogilno: drei Schläfenringe von Bronze aus den Skelettgräbern von Slaboſzewo (vgl. W. Schwartz, Materialien, Nachtrag IV, S. 5 f.); eine größere Sammlung von Funden auf ſlaviſchen Anſiedlungsſtätten bei Slaboſzewo, nämlich neun Pfriemen, eine Nadel und ein Stück eines Kammes von Knochen, ein Schaber aus Stein, zwei ganz kleine Schleifſteine mit Loch, ein mittelgroßer und ein großer Schleifſtein, drei kleine Meſſer und eine Spitze von Eiſen, zwei Schläfenringe aus Bronze, ein ſehr hübſch verzierter Wirtel aus Thon und eine ſehr reichhaltige Sammlung ſehr hübſch verzierter ſlaviſcher Scherben. Ferner ſechs Feuerſteinſplitter, der Kopf einer ſehr großen Bronze-Nadel (?), eine kleine Bronze-Nadel, ein Urnendeckel und eine ſpätmittelalterliche Pfeilſpitze, alles Einzelfunde von Felde bei Slaboſzewo; ein Steinkeil, gefunden bei Inowrazlaw; drei Stücke von Hämmern, zwei Stücke von Keilen aus Stein, vier zierliche Meſſer und eine Pfeilſpitze aus Feuerſtein, eine größere Sammlung von Feuerſtein-Spitzen und Splittern ſowie von hübſch verzierten Scherben, alles gefunden bei Pieranie-Freitagsheim, Kreis Inowrazlaw. — 78. Bauinſpektor Thomany in Poſen: zwei Schwerter, ein Celt und eine Lanzenſpitze von Bronze, gefunden in der Warthe bei Radzim Kr. Obornik. — 79. Vorſteher der Präparanden-Anſtalt Ufer in Czarnikau: eine große Urne und ſechs kleinere Thongefäße, gefunden im Stadtwald bei Czarnikau: eine große Urne mit Deckel, gefunden in Kappe, Kr. Deutſch-Crone, Weſtpreußen; zwei kleinere Thongefäße, gefunden bei Sommerfeld, Kr. Kroſſen, Provinz Brandenburg; ein mittelgroßes, vier kleinere Thongefäße und reichliche Reſte von eiſernen Armringen, gefunden bei Schlieben, Kreis Schweinitz, Provinz Sachſen. — 80. Hauptlehrer Ulke in Wirſitz: ein Schläfenring aus Bronze, gefunden bei Wirſitz. — 81. Kreis-Sparkaſſen-Kontrolleur Wellnitz in Inowrazlaw: ein ſpitzes alterthümliches Weinglas; eine kleinere, hölzerne Taſchen-Sonnenuhr mit

Kompaß und der Jahreszahl 1756. — 82. Lehrer an der höheren Töchterschule Werner in Schneidemühl: ein vorgeschichtlicher Wirtel, gefunden in der Küddow bei Schneidemühl. — 83. Bauinspektor Werren in Posen: vier Stücke von Knochen vorweltlicher Thiere, gefunden in der Gemarkung Wilda bei Posen. — 84. Stellvertretender Landrath Graf Westarp in Wollstein: zwei ältere Hufeisen, eine Knochenspitze, drei Steingutgefäße und eine Thonpfeife mit Wappen, Funde aus der Gegend von Bomst. — 85. Lehrer Winkler in Koschmin, Kr. Meseritz: Zwölf Stücke alter buntgewebter Seidenstoff-Reste und ein buntes seidenes Schürzenband. - 86. R. M. Witt, weiland Stadtrath in Charlottenburg bei Berlin, früher in Bogdanowo, Kr. Obornik, laut letztwilliger Verfügung: Der größere Theil seiner vorgeschichtlichen Sammlung, nämlich dreiundneunzig Urnen und Thongefäße von verschiedenen Fundorten aus dem Kreise Obornik; eine größere Sammlung von slavischen Scherben, ein Pfriemen aus Rehgehörn, zwei Schlittknochen, ein eisernes Beil, ein kleines eisernes Messer und ein kleiner eiserner Ring, alles Fundstücke von einem Ringwalle bei Pinne; verschiedene Bruchstücke eines Thongefäßes mit menschlichen Figuren, gefunden in Obornik. — 87. Gutsbesitzer Witt in Mrowino, Kr. Posen-Ost: zwei massive und zwei hohle Oberarmringe aus Bronze, gefunden bei Mrowino. — 88. Lehrer Wolff in Lindenwalde bei Samotschin: ein Steinhammer, gefunden bei Cielle, Kr. Bromberg. — 89. Studiosus Oskar Wolff in Rogasen: ein Zeichen der Schützengilde daselbst, aus Holz geschnitzt und bunt bemalt. — 90. Oberlehrer Herbst in Schneidemühl: ein glatter Stein mit Höhlung, gefunden dicht bei Schneidemühl.

Zur Sammlung Kazmierz-Komorowo kamen durch Neuausgrabungen hinzu: sechs mittelgroße und drei kleine Gefäße, dreizehn Schalen, zwei Urnendeckel (Stürzen), ein Räuchergefäß, zwei Leuchter (?), und fünf kleine Triangeln (Schmuckstücke?) aus Thon; drei Stücke gebrannten Lehmpatzen von einer Verbrennungsstelle; eine Nadel, ein kleiner Ring und ein Bruchstück eines größeren Ringes von Bronze; Bruchstücke eines großen Halsringes und eines kleinen Ringes von Eisen, eine große Bernstein-Perle, zwei kleine blaue Glasperlen, und ein Messerchen aus weißem Feuerstein.

Angekauft wurden folgende Gegenstände: Einunddreißig vorgeschichtliche Urnen und Thongefäße; drei Celte, ein großes Messer, mehrere Reste von kleineren Messern, ein Gürtelhaken, zwei Nadeln, mehrere Reste

von anderen Nadeln, sämmtlich von Eisen; ein kleiner Ring aus Bronze und zwei ganz kleine Schleifsteine mit Loch, alles Fundstücke von einem Urnenfelde dicht bei Jutroschin, Kr. Rawitsch. Ein Dolch und eine große Nadel, beides von Bronze, gef. in der Stadt Strelno. Ein Bronzemesser mit Griff, gef. bei Starolenka, Kr. Posen-Ost. — Drei jüdische Thora-Mäntelchen von Seide mit Stickerei. Ein Zeichen einer Maurer- und Zimmer-Innung von Messing. Eine ältere Ofenkachel. Ein Vorlegeschloß in Dreiecksform und zwei ältere Schüssel. Ein spät-mittelalterlicher Topf, gef. bei Jutroschin, Kr. Rawitsch. Eine Theekanne und ein Sahnentopf aus Wedgewood-Porzellan. Ein kupferner Thee-Kessel, ein Fischeimer und zwei Leuchter von Messing. Zwei große Zinnschilder mit dem Porträts der Brüder Wojciech und Marcin Mroczkowski, nebst zehn dazugehörigen kleineren Wappenschildern. Eine gestickte Frauenhaube. Zwei ältere Pistolen, Posener Arbeit. Sechsundzwanzig ältere geschnitzte Holzformen zum Kattundrucken. Eine Goldwage nebst Gewichten.

Franz Schwartz.

IV. An Münzen.

Von den Herren: 1. Oberlehrer Dr. Beck in Posen: Prager Groschen des Königs Johann I. Silber. — 2. Lehrer Böhm in Schneidemühl: Ein Boratynek v. J. 1664. — 3. Lehrer Dallüge in Freudenthal bei Samotschin: zwei Kupfermünzen. — 4. Lehrer Dulski in Baborowo: Spanischer Viertel-Dukaton, Silber. — 5. Gutsbesitzer Detring in Blumwiese: Sechsgröscher von Johann Kasimir, 1667. Silber. 2 Boratinki für die Krone, 1 für Lithauen, 1 Groschen Augusts III. v. J. 1754. Kupfer. — 6. Major Endell in Kiekrz: Aus dem Münzfunde von Mrowino: Danziger Thaler v. J. 1650, Dreigröscher Sigismunds III. v. 1619. 1622. 1623. 1624. Poltorak v. 1619. 1620. 1626; Poltorak für Preußen 1624. 1625. 1626. für Riga 1624 für Elbing 1629. — 7. Lehrer Fuchs in Margonin: Groschen des Königs Stanislaus August v. 1766. Kupfer. — 8. Posthalter Gerlach in Posen: 2 złote Pol. 1831. — 9. Kantor und Erster Lehrer Hennig in Klezko: 152 Silber- und Kupfermünzen, darunter 2 römische, 46 polnische, 29 brandenburgisch-preußische u. a. — 10. Dr. med. Hensel in Rakwitz: Sterbemedaille auf Franz I. von Oesterreich, Kupfer. — 11. Lehrer Herzka in Kolmar: 4 Heller der Stadt Breslau, 1 Heller der Stadt Liegnitz. — 12. Lehrer Jakubowski in Samter: Groschen Friedrichs von Brieg 1542. Silber. —

13. Rittergutsbesitzer von Kalkreuth aus dem Funde von Muchocin: 1 Holländischer Dukaten v. J. 1648, je 1 Thaler von Kaiser Ferdinand II. 1634, Rudolph II. 1683, Erzherzog Leopold 1622, Spanischer Thaler 1639, 2 Niederländische Thaler, Thaler von August von Sachsen 1583, von Frankfurt a. M. 1623, Hamburg 1632, Nürnberg 1624, von König Sigismund III. von Polen 1628, 10 Ortsthaler der Könige Sigismund III. und Johann Kasimir und des Kurfürsten Georg Wilhelm, 5 Dreigröscher und 5 Poltoraks. — 14. Oberlehrer Conrad in Posen: Sechsgröscher Johanns III. v. J. 1681, Silber; Dreigröscher Friedrichs des Gr. 1783 A. 24 Kupfermünzen, darunter Trojaks Stanislaus Augusts v. J. 1766. 1790. Messing-Medaille: H. S. Friedrich d. Gr. reitet über einen am Boden liegenden Feind, darunter 1758. Umschrift: FRIDERICUS BORUSSORUM REX. R. S. Einer Frau mit Lilienschild fällt die Krone vom Haupte. Umschrift: REGINA INGRATA. — 15. Dr. phil. Luckiel in Ostrowo bei Amsee: 3 Polnische Kupfermünzen. — 16. Fund von Mechowo: Polen, Sigismund III. Sechsgröscher 1624; Dreigröscher 1620, 1621, 1622, 1623; Groschen 1627; Dreipölker 1620, 1626, 1628. Lithauen, Dreipölker 1652. Danzig, Groschen 1625, 1626. Elbing, Dreigröscher 1632, Groschen 1629, Dreipölker 1629. 1630, 1631, 1632. Thorn, Zwei Groschen 1651. Livland, Dreipölker 1648. Riga, Dreipölker 1620, 1622, 1623, 1624, 1644. Pommern, Bogislaw, Dreipölker 1620, 1622, 1623, Ulrich, Dreipölker 1621, 1622. Schlesische evangelische Stände, Dreigröscher 1637. Wallenstein, Dreigröscher 1630. Preußen, Dreipölker 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, Brandenburg, Dreipölker 1620, 1621, 1622, 1623. — 17. Rentmeister Müller in Samter: 5 Silbermünzen, 3 Kupfermünzen, eine Bronzemedaille auf Kronprinz Friedrich. — 18. Lehrer Otto in Jerzyce Kr. Strelno: 15 Münzen, darunter Halbgröscher Alexanders, zwei Schillinge Augusts III. v. J. 1754, Sechsgröscher Friedrichs I. von Preußen v. J. 1705, Dreigröscher Friedrichs des Gr. 1771 B. — 19. Lehrer Powalowski in Bacharcie, Kr. Strelno: 56 Münzen, darunter Sechsgröscher Joh. Kasimirs v. 1669, Groschen Stan. Augusts v. 1767, Groschen Augusts III. v. 1753, 1754. Südpreußen, Groschen 1797 B., Königreich Polen, 5 Groschen 1840. — 20. Lehrer Przybylski in Wronke: Ort des Kurfürsten Georg Wilhelm v. J. 1624. Silber. — 21. Aus Pyszonce: Polen, Sigismunds III. Groschen für Lithauen 1627. — 22. Distrikts-Kommissar Roll in Neutomischel: Dreigröscher Sigismunds I. 1599. Silber. — 22. Bauunternehmer Rutter

in Parchanie Parz., bei Parchanie, Kr. Inowrazlaw: Bronzemünze von Antoninus Pius, gefunden daſelbſt. — 23. Oberlehrer Dr. Rummler in Poſen: Trojak Stanislaus Auguſts v. J. 1767. Kupfer. — 24. Bureauvorſteher Sabor in Nakel: Eine Anzahl älterer Münzen. — 25. Rektor Sckell in Inowrazlaw: 24 Mariengroſchen von Rudolf Auguſt und Anton Ulrich von Braunſchweig-Lüneburg. 1696. Silber. — 26. Wirthſchafts-Inſpektor Seel in Samoklensk: Preußiſcher Halbſchoter; Halbgröſcher Sigismunds I v. J. 1510; Dreigröſcher Sigismunds III. v. J. 1620. Silber. — 27. Graf zu Solms-Radajewitz: Zinnmedaille auf die Stiftung des weißen Adlerordens. H. S. Bruſtbild n. r. Umſchr. AUGUSTUS III. D. G. REX. POLONIARUM. R. S. Tiſch mit dem Orden, darunter MDCCLXIII. 3. AUG. Umſchr. DE REGE ET REPUBLICA BENE MERENTI. — 28. Lehrer Wollſchläger in Samter: Dreigröſcher Friedrichs d. Gr. v. 1781. Zwei Kupfermünzen. — 29. Gaſtwirth Wrzesinski in Lukowo: 2 Silber-, 2 Kupfermünzen. — 30. Zindler in Schroda: 9 Halbgröſcher, 17 Denare Wladislaus Jagiellos, gefunden in Schroda. — 31. Gekauft: ein Münzfund von Schroda: beſtehend aus 56 Halbgröſchern, 15 Kwartniks und 170 Denaren Wladislaw Jagiellos.

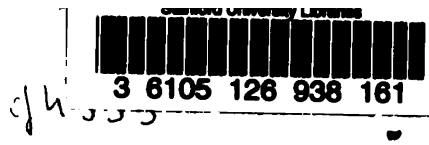

DD
491
P8Z4
M.7
1892

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Date Due